Pastoral-Blatt

des

Bisthums Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

1859.

Mit einer Beilage:
„Geschichte des bischöflichen Seminars in Eichstätt.“

Auf Befehl des Bischöflichen Ordinariates Eichstätt.

Eichstätt.
Druck von Karl Brönner.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 1. Samstag, den 8. Januar 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt

Anschaffung von Paramenten durch Vermittelung des Vereines zur Unterstützung armer Kirchen betr.

wird hiemit die nachstehende, allerhöchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. Nov. vor. Jahres — zur Kenntniß der hochw. HH. Pfarrvorstände und der übrigen hochw. Diözesangeistlichkeit gebracht — mit dem Bemerken, daß es der Wille Seiner Bischöflichen Gnaden, unseres hochwürdigsten Herrn Ordinarius sei: es möchten nicht nur die hochw. HH. Vorstände jener Kirchen, bei denen die Verpflichtung des königl. Staatsärars zur Herstellung und Erhaltung der inneren Kirchen-Einrichtung außer Zweifel gesetzt ist, Notiz von dieser höchsten Entschließung nehmen, sondern auch alle hochw. Curatpriester überhaupt, welche Paramenten-Anschaffungen zu effektuiren haben, damit durch gefällige Beihilfe des Vereines zur Unterstützung armer Kirchen in München allenthalben würdige, im kirchlich-ästhetischen Style gehaltene, der hohen Bedeutung und Erhabenheit des katholischen Gottesdienstes angemessene hl. Gewänder — Eigenthum der Kirchenstiftungen werden.

Eichstätt am 7. Januar 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 15. Wolfsteiner, Sekr.

Abschrift. Nro. 10,071.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der Verein zur Unterstützung armer Kirchen dahier hat sich unter Anderm auch die Aufgabe gestellt, für vollkommen würdige, durchaus kirchengesetzliche und zugleich möglichst wenig kostspielige Herstellung von Kirchen-Paramenten Sorge zu tragen, wozu demselben durch seine unmittelbaren Verbindungen mit den betreffenden Fabriken und durch seine besonderen Beziehungen zu den christlichen Kunstvereinen vielfache Gelegenheit gegeben ist.

Nachdem nun dieser Verein sich zur Vermittlung der Anschaffung solcher Kirchen-Paramente erboten hat, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, hiemit beauftragt, der geistlichen Oberbehörde von diesem Sachverhalte zur geeigneten Verständigung der Betheiligten bei Anschaffung von Paramenten für solche Kirchen, bei denen die Verpflichtung des königl. Staats-Aerars zur Herstellung und Erhaltung der inneren Kirchen-Einrichtung außer Zweifel gesetzt ist, Kenntniß zu geben.

München den 26. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.	Durch den Minister der Generalsekretär. Ministerialrath von Bezold.

Anschaffung von Paramenten für Kirchen ehmaliger, inkorporirter Kloster-Pfarreien durch Vermittlung des Vereines zur Unterstützung armer Kirchen betr.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Unerhobene Kapitalien betr.

Den hochw. hochw. Hrn. Hrn. Pfründe-Besitzern dießseitiger Diözese wird zur allenfallsigen Wahrung der Rechte ihrer betreffenden Pfründen im nachfolgenden Abdrucke die Bekanntmachung der königl. Staats-

Schulden-Tilgungs-Commission München vom 21. Dezember 1858 im rubrizirten Betreffe mitgetheilt.

Eichstätt den 5. Januar 1858.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 6. Wolfsteiner, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

Von dem gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten III. Subscriptionsanleben à 5 Prozent (vide Bekanntmachung vom 17. April 1856, Regierungsblatt 1856 S 273 bis 278) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse Würzburg noch nicht zur Einlösung gelangt und zwar:

Rothgeschriebene Serien- oder Commiss.-Katasternummern:	Schwarzgeschriebene Kassa-Katasternummern:	Kapitalsbetrag zu
5875	19,774	100 fl.
5875	19,775	100 fl.
5875	19,776	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse Würzburg sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen sein würden.

München den 21. Dezember 1858.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr, haben geruht, das durch den Tod des Herrn Domkapitulars Schmidl erledigte Amt eines Summus Theologus beim Hochwürdigsten Domkapitel dem Herrn Domkapitular und Seminar-Regens rc. Dr. Joseph Ernst zu übertragen, dann zum Poenitentiarius an der hohen Kathedralkirche den Herrn Domkapitular rc. Johann Baptist Wolfsteiner zu ernennen, auch Letzterem die durch Wahl des Herrn Domkapitulars rc. Dr. Andreas Kellner zum Sekretär des hochwürdigsten Domkapitels erledigte Stelle eines Sekretärs beim bischöflichen Ordinariate zu übertragen.

Auf das I. Eybische Benefizium an der hl. Geistspitalkirche zu Eichstätt erhielt der Hr. Lyzealprofessor Dr. Jos. Pfahler die landesherrliche Präsentation.

Am 5. d. Mts. starb zu Beilngries der hochw. Herr Ignaz Gebhard, Kammerer des Kapitels Beilngries, freiresignirter Pfarrer von Plankstetten und Hufnagel'scher Benefiziat zu Beilngries, Mitglied des kgl. Ludwigsordens und Jubelpriester, 79 Jahre 1 Monat alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten. **Er war Mitglied des Fünfwundenpaktes.**

Vom Cultus der seligsten Jungfrau.

(Conferenzthese. Pastoralblatt IV, 134.)

Unter „cultus" in religiöser Beziehung wird jene Ehre verstanden, welche Gott erwiesen oder den Heiligen im Hinblicke und in Rücksicht auf Gott zugetheilt wird. Dieser Kult aber, den wir Gott und den Heiligen erweisen, ist nicht ein und derselbe. Da nach Thom. Aqu. (p. 2. qu. 2. a. 2.) Ehre (honor) im Allgemeinen zu begreifen ist als signum et testimonium quoddam illius excellentiae, quae est in honorato: so ist nach der Verschiedenheit dieser excellentia in den Objekten der Verehrung (Gott und den Heiligen) auch das signum und testimonium derselben, d. h., die Ehre oder der cultus, den wir ihnen erweisen, verschieden.

Eine Art von Verehrung gebührt nur Gott allein. Das ist jene tiefste Unterthänigkeit, jene unbedingte Huldigung oder Anbetung, die man ihm, als dem vollkommensten Wesen und der höchsten Majestät, schuldig ist. „Regi saeculorum immortali, invisibili, soli Deo honor et gloria in saecula saeculorum" (1. Rom. 1, 17.). Das ist eine Verehrung, die nicht weiter gehen kann, und darum die größte genannt werden muß. Sie ist Gott eigen und macht sein Vorrecht aus, und kann niemals einem bloßen Geschöpfe zukommen. Von ihr hat der Herr mit Eifersucht gesprochen: „Gloriam meam alteri non dabo (Isai. 45, 11.). Die kath. Wissenschaft nennt sie den cultus latriae — signum et testimonium illius infinitae excellentiae, quae est ipse Deus.

Von einer andern, weit niedern oder untergeordneten Verehrung sind die Heiligen nicht ausgeschlossen. Wir ehren sie als Diener und Freunde Gottes, als unsere Fürbitter und Vorbilder, als Geschöpfe, die gleichförmig geworden dem Bilde des Sohnes Gottes, unsers Erlösers, mit ihm als unzertrennliche Glieder verbunden und verherrlicht sind. Diese Ehre geht eigentlich auf Gott zurück, durch dessen Gnade sie wurden, was sie sind. Die Wissenschaft bezeichnet diese Verehrung mit cultus duliae. Nach dem Grade der Würde, die sie erlangt im Reiche der Gnade oder Glorie, nach ihrer Beziehung zu Christus, dem Haupte aller Verherrlichten, ist auch der cultus duliae graduell verschieden.

Eine Persönlichkeit aber erscheint als Gegenstand besonderer Verehrung — die seligste Jungfrau Maria. Die Kirche begünstigt und befördert ihren Kult auf besondere Weise, legt ihr (in der lauretanischen Litanei, in den Schlußantiphonen des kirchlichen Gebetes, u. s. w.) besondere Ehrenprädikate bei, bezieht auf sie die herrlichsten Bilder; die hl. Väter finden kaum Worte, sie zu loben und zu preisen, mit größtem Vertrauen wird sie vom gläubigem Volke angerufen. Die kath. Wissenschaft nennt diese besondere Verehrung der seligsten Jungfrau Maria den cultus hyperduliae, einen cultus,

der über der einfachen dulia sanctorum steht und von ihr mehr als bloß graduell unterschieden ist. Ich komme somit auf die Beantwortung des ersten Punktes unserer These:

Quo differt cultus hyperduliae erga B. M. V. a cultu duliae, Sanctis exhibito, et quodnam est hujus differentiae fundamentum?

Worin unterscheidet sich der besondere Kult der seligsten Jungfrau vom Heiligenkulte? Wie gesagt, ist nach dem hl. Thomas honor (cultus) signum et testimonium quoddam illius excellentiae, quae est in honorato. Das signum und testimonium hängt also ab von der excellentia im Objekte der Verehrung. Der Unterschied der Kulte wird also durch die excellentia gegeben, die in den Objekten der Verehrung sich findet. Ist die excellentia in mehreren Objekten die nämliche, höchstens graduell unterschiedene, so ist auch der Kult derselben der nämliche, bloß graduell unterschiedene; ist aber die excellentia in einem Objekte eine excellentia anderer Art, höherer Ordnung: so wird auch der Kult dieses Objektes ein Kult anderer Art, vom Kulte anderer Objekte spezifisch verschiedener sein.

Objekte der Verehrung sind hier Maria und die Heiligen. Die excellentia, quae est in B. V. Maria, ist eine excellentia anderer Art, höherer Ordnung, als jene der Heiligen, eine excellentia, einzig in ihrer Art, wie sie keinem anderen Geschöpfe zukommen kann, ja die höchste, die in einem Geschöpfe gedacht werden kann; darum ist auch der Kult Mariens — cultus hyperduliae, ein signum et testimonium excellentiae singularis, das testimonium der höchsten excellentia, die in einem bloßen Geschöpfe sich findet. Der Unterschied liegt also darin, daß der Marienkult das Zeichen und Zeugniß der höchsten menschlichen Vorzüge (excellentia) ist, folglich ihr Kult keinem andern Geschöpfe gebührt, der Heiligenkult aber das Zeichen und Zeugniß hoher menschlicher Vorzüge ist, wie sie in Mehreren, bloß graduell unterschieden, sich finden, folglich ihr Kult ein Mehreren gemeinsamer, Mehreren gebührender Kult ist.

Denn was ehren wir in den Heiligen? ihre innige Beziehung durch die Gnade zu Gott, und eine dieser Beziehung gebührende Heiligkeit, Tugend und Verherrlichung; wir rufen sie an als solche, die auch mit uns durch Macht und Liebe im innigen Verhältnisse stehen; wir ehren sie als Persönlichkeiten auf hoher Stufe der Vollkommenheit. Und was ehren wir in der seligsten Jungfrau? die innigste, in ihrer Art einzige Beziehung zu Jesus Christus, in die kein anderes Geschöpf treten kann, und eine dieser einzigen Beziehung gebührende Heiligkeit, Tugend und Verherrlichung; wir rufen sie an als ein Geschöpf, das mit uns im innigsten, in seiner Art einzigen Verhältnisse durch Macht und Liebe steht; wir ehren sie als eine Persönlichkeit auf der höchsten Stufe endlicher Vollkommenheit, ja als eine Persönlichkeit einer in ihrer Art einzigen Vollkommenheit.

Wenn wir nun die excellentia in einer Persönlichkeit das Objekt des cultus nennen, so können wir kurz sagen, der cultus hyperduliae unterscheide sich vom cultus duliae in seinem Objekte, das hier eine excellentia anderer Art ist.

Quodnam autem est fundamentum hujus differentiae? was ist die Grundlage davon, daß das Objekt des cultus hyperduliae ein einzig dastehendes, eine excellentia anderer Art ist? daß in der seligsten Jungfrau Vorzüge geehrt werden, die einem andern bloßen Geschöpfe weder zukommen, noch zukommen können? daß sie angerufen wird als ein Geschöpf, das Liebe und Macht besitzt, soviel ein Geschöpf nur besitzen kann?

Die Grundlage hiefür ist das Dogma der göttlichen Mutterschaft Mariens in Verbindung mit dem Dogma ihrer unbefleckten Empfängniß. Diese beiden Dogmen ergänzen und erklären sich gegenseitig, letzteres bildet gleichsam die Vollendung des ersteren.

Maria ist Mutter Gottes, Dei genitrix; das ewige Wort hat die menschliche Natur ganz und vollkommen von Maria der Jungfrau angenommen. Unmittelbar schließt diese Thatsache drei große Geheimnisse in sich: Maria hat vom hl. Geiste empfangen (concepit de spiritu Sancto), hat als Jungfrau das Fleisch gewordene Wort geboren, und ist trotz ihrer Mutterschaft Jungfrau geblieben. Das ist ein glorreiches Vorrecht, das ihr allein zukömmt, und sie über alle Chöre der Engel in eine andere, höhere Ordnung versetzt; denn wer von den Engeln kann zu Gott sagen: Du bist mein Sohn! es ist die wunderbarste, unvergleichlich erhabenste und unmittelbarste Verbindung einer erschaffenen Person mit Gott; naturaliter ist Ein und der Nämliche zugleich Sohn des ewigen Vaters und der Jungfrau, Gott der Sohn macht sie der Substanz nach zu seiner Mutter, der hl. Geist wirkte in ihr, daß jener empfangen und geboren ward, von dem Er hervorgeht. Eine unvergleichbare Verbindung, natürlich und übernatürlich zugleich, begründet diese Mutterschaft zwischen Gott und Maria. Es ist die Verbindung der Mutter mit ihrer Frucht, die in ihrem Schooße und von ihrem Schooße lebt und einen Theil von ihr selber bildet (benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui, verbindet gar schön die hl. Kirche). Dasselbe Fleisch war das Fleisch Mariens und Jesu — caro Christi, caro Mariae (hl. Aug.). Gott ist im innersten Wesen Mariens kraft der Vereinigung, durch welche er im Fleische Eines mit ihr ausmacht. Der hl. Thomas sagt, daß Maria mit Christus als Mensch im Verhältnisse der Consanguinität und mit Christus als Gott im Verhältnisse der Affinität stand, und daß sie durch

die Wirkung dieser Mutterschaft die Gottheit berührt: propria operatione attigit fines Divinitatis. Darum sagt der hl. Johannes Damascenus (or. 1. de dorm. BMV.): „zwischen der Mutter und den Dienern (den Heiligen) ist nicht nur ein großer, sondern ein unendlicher Unterschied,“ und der hl. Anselm (de excell. B. V.): „Das allein von der hl. Jungfrau sagen, daß sie die Mutter Gottes sei, übersteigt alle Hoheit, die nach Gott gesagt oder auch nur gedacht werden kann.“

Mariens Mutterschaft konnte aber für sie nicht eine bloße Thatsache, ein vorübergehendes Faktum sein. Ein solches Vorrecht, eine solche Verbindung bedingt an sich selber schon all jene Vorzüge, die wir nach dem Evangelium und dem gläubigen Bewußtsein der Jungfrau zutheilen, wie auch der hl. Thomas (p. 1. cap. 25. a. b. ad 4) sagt: „beata Virgo ex hoc, quod est Mater Dei, habet quandam infinitatem ex bono infinito, quod est Deus“: doch die Definition des Dogmas ihrer unbefleckten Empfängniß enthüllt uns Maria als Mutter Gottes in ihrer vollsten Herrlichkeit. Maria ist im ersten Augenblicke ihrer Empfängniß durch eine allmächtige Gabe und Gnade Gottes im Hinblicke auf die Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von jeder Mackel der Erbsünde bewahrt und frei geblieben. Sie allein also ist auserwählt und herausgehoben über die gefallene menschliche Natur und in eine höhere Ordnung versetzt, ihrer Natur nach gehört sie uns an, der Gnade nach einer höheren Ordnung, und warum? damit sie die jungfräuliche und heilige Erde sein könnte, woraus Gott den geheiligten Leib des Sohnes Gottes bilden wollte. Mariens Bestimmung, Mariens Amt und Dienst ist es also, Mutter Gottes zu sein im vollsten Sinne, würdig durch Gnade und Heiligkeit, würdig durch Tugend und Verdienst. Dazu wird sie ganz eigens auserwählt, geschaffen, hergerichtet. Der hl. Vater, Papst Pius IX, spricht diese Wahrheit ganz trefflich aus in seinem apostolischen Schreiben über die Definition des Dogma der unbefleckten Empfängniß Mariens. „Ineffabilis Deus, sagt er, ab initio et ante saecula Unigenito Filio suo matrem, ex qua caro factus . . . nasceretur, elegit atque ordinavit, tantoque prae creaturis universis est prosequutus amore, ut in illa una sibi propensissima voluntate complacuerit.“ Er nennt es eine sententia Patrum Ecclesiae non minus luculenta quam concors, „gloriosissimam Virginem, cui fecit Magna, qui Potens est, ea coelestium omnium donorum vi, ea gratiae plenitudine, eaque innocentia emicuisse, qua veluti ineffabile Dei miraculum, immo omnium miraculorum apex, ac digna Dei mater extiterit et ad Deum ipsum pro ratione creatae naturae quam proxime accedens omnibus . . . . praeconiis excelsive evaserit.“

Maria erscheint frei von der Mackel jeder, auch der kleinsten Sünde (in tota vita peccata omnia, etiam venialia, ex speciali Dei privilegio vitavit, *Conc. Trid. Sess. VI. can. 23.*); sie hatte nicht Theilchen der Gnade, wie andere Heilige (sagt der hl. Petrus Chrysologus), sondern die ganze Fülle der Gnade (gratia plena). Ihre Gnade und Heiligung stand im Verhältnisse zu ihrer Mutterschaft — war die Gnade und Heiligung einer Mutter Gottes — digna mater Dei, digna per gratiam.

Doch nicht wie ein leblos Werk des Schöpfers trug Maria diese höchste geistige Schönheit in sich; sie endete damit, aber sie fing nicht damit an, alle Vollkommenheit zu besitzen, zu der sie berufen war. Sie nahm zu an Gnade und Verdienst, bis sie es verdiente, zur Gottesmutterwürde erhoben zu werden — regina coeli, laetare, quia quem meruisti portare. Zwar nicht im Sinne eines vollkommenen Verdienstes, doch im Sinne, als der Mensch im Gnadenstande durch gute Werke eine unendliche Belohnung verdienen kann. Ihre Tugend, ihre Demuth, war so groß, daß sie den Sohn Gottes auf die Erde in ihren Schooß niederzog — ein Verdienst einziger Art. Ihre Tugenden und Handlungen, ungetrübt von der Begierlichkeit als Folge der Erbsünde, waren die einer Mutter Gottes, einem andern Geschöpfe nicht erreichbar.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Für das **Pastoralblatt** pro 1858. Von den 15 Pfarreien des Dekanats Eichstätt und HH. Coop. Katheder à 52 kr. pro II. Sem.; von den Pfarreien Megesheim, Otting und Wemding à 52 kr. pro II. Sem.; vom HH. Kämmerer Mair, Pred. Baumer, Coop. Senz, Keppele, Böll à 52 kr. pro II. Sem.; von HH. Prof. Widmann, Beichtvater Eder, Coop. Schielein, Maier Xaver (Monheim) und Jos. Schmidt (Großlellenfeld) à 1 fl. 44 kr.

Für den **Missionsverein** von den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Laibstatt	15	—	Beilngries . . .	3	—
Pleinfeld	2	24	Mörsach . . .	5	24
Vom Dekanate Eichstätt				7	36

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Eichstätt (Spitalpf.)	2	24	Velburg	33	24
Eitensheim . . .	6	8	Gelbelsee . . .	6	—
Kipfenberg . . .	25	—	Illschwang . . .	50	24
Beilngries . . .	6	6	Dietkirchen . . .	18	—
Raitenbuch . . .	19	48	Weingarten . .	16	—
Kemnathen . . .	6	8	Staadorf . . .	2	—
Hainsfahrt . . .	8	24	Kirchbuch . . .	9	44
Megesheim . . .	17	42	W. W.	—	13
S. F. L.	12	—			
Ne obliviscaris mei W. M. et F. H.				15	18
Jakob Leitner zum Christkind				9	—
Von einem Pfarrer des Kapitels Dietfurt . . .				42	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 2. Samstag, den 15. Januar 1859.

Vom Cultus der seligsten Jungfrau.

(Fortsetzung und Schluß.)

Und diese Gnade einer Mutter Gottes hat sie bewahrt — als Gottesmutter ist sie von hinnen geschieden. Weil von der Erbsünde nicht berührt, war der Tod für sie kein Sold der Sünde, sondern einfach die Pforte zur Verherrlichung, ihr Leib durfte nicht verwesen. Weil Mutter Gottes, mußte sie das Zeichen ihrer Mutterwürde, den Leib, in dem sie ihn getragen, in den Himmel bringen — qui te in coelos assumsit. Und weil stets der Lohn der Gnade, der Tugend und dem Verdienste entspricht, so ist auch ihre Verherrlichung und Seligkeit im Himmel die Seligkeit und Verherrlichung einer Mutter Gottes, eines Geschöpfes höherer Gnadenordnung.

Maria ist Mutter Gottes im eminentesten Sinne des Wortes — immaculata, digna per gratiam, digna per virtutem, glorificata ut mater Dei — ist das nicht eine excellentia, der kein anderer Kult gebührt, als der einer Mutter Gottes? Sie ist ja jene, von welcher der hl. Bonaventura sagt (in specul. B. M. V. lect. 10): Ipsa est, qua majorem Deus facere non posset. Majorem mundum posset facere Deus, majus coelum posset facere Deus: majorem matrem, quam matrem Dei, non posset facere.

Aber das Dogma der göttlichen Mutterschaft in Verbindung mit dem Dogma der unbefleckten Empfängniß enthüllt uns Maria auch als diejenige, die mit uns im innigsten, ganz besondern Verhältnisse steht — Kult der Fürbitte.

Dieses innige Verhältniß zu uns ist das mütterliche — Maria ist unsere Mutter. Durch ihre göttliche Mutterschaft und ihre unbefleckte Empfängniß ist sie zur besondern Theilnahme und Mitwirkung am Werke der Menschwerdung und Erlösung berufen. Von vorne herein schon wollte Gott diese beiden Geheimnisse von ihrer Einwilligung abhängig machen; erst als sie gesprochen: „fiat mihi secundum verbum tuum," vollzog sich die Incarnation. Mariens Wille und Stimme für sich allein liegt da gleichsam gegen die hh. Dreifaltigkeit in der Wagschale. Doch diese ihre Mitwirkung soll nicht ein bloß einmaliges factum sein, sie ist an ihre fortdauernde Mutterschaft geknüpft. Maria ist Mutter Gottes, ist also auch Mitwirkerin zur Erlösung. — Wir kennen die erhabene Prophezeiung, als Gott der Herr zur Schlange sprach: Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe und zwischen deinem Samen und ihrem Samen; sie wird deinen Kopf zertreten und du wirst ihrer Ferse nachstellen, und eben durch ihre unbefleckte Empfängniß, wodurch sie nie unter der Gewalt der Schlange gestanden, erlangt sie die eigentliche, höchste Befähigung hiezu. Ihr Dienst ist es also, mit ihrem Sohne durch das engste und unzerreißbare Band verbunden zugleich mit ihm und durch ihn ewige Feindschaft gegen die giftige Schlange zu führen, über sie den vollkommensten Triumph davon zu tragen und so ihr Haupt mit unbeflecktem Fuße zu zertreten.

Diese Mitwirkung verlangt aber auch ein Opfer von ihrer Seite. Der Sohn Gottes ist Mensch geworden, um das Opfer für die Sünde zu sein; Maria ist Mutter geworden, um der Welt dieß Opfer zu geben; sie ist also Mutter geworden um der Erlösung der Welt willen. Christus aber ist Opfer von der Geburt an, sein Tod am Kreuze hat es nur vollendet. Maria hat ihn also für das Kreuz geboren, und zwar mit Ueberlegung und Freiheit, und die Opferung auf dem Kalvarienberge war für sie nur das Ende und die Vollendung ihres Gebärens, da erst ist sie ganz und vollkommen seine Mutter geworden. Und durch diese Mitwirkung, durch dieses Mitleiden hat sie uns durch ihren göttlichen Sohn zum Leben der Gnade geboren; sie ward unsere Mutter nicht im fleischlichen, sondern im geistigen Sinne; deßhalb sprach Christus und Johannes zu Jedem aus uns: Sieh da, deine

Mutter! Daher ihre mütterliche Liebe zu den Menschen, zumal zu den Sündern und zur hl. Kirche — es ist die Liebe einer Gottesmutter.

Einmal bestimmt zur Theilnahme an der Erlösung, wirkt sie mit zur Vollendung derselben am Throne ihres Sohnes. Als unsere Mutter, als die Unbefleckte, bittet sie für uns bei ihrem Sohne, als Mutter Gottes ist sie die Ausspenderin seiner Gnaden. Christus wollte sich selbst uns durch sie geben, es ziemt sich also, daß er uns seine Gnade auch durch sie gebe.

So sehen wir also Maria in innigster Beziehung zu Gott — Grundlage hievon ist ihre göttliche Mutterschaft und ihre unbefleckte Empfängniß. Sie ist Mutter ihrer Bestimmung nach: sie hat die Gnade und Heiligkeit einer Mutter Gottes, die Tugenden und Verdienste einer Mutter Gottes, die Verherrlichung und Seligkeit einer Mutter Gottes. Erhaben über die Engel durch ihre Mutterschaft, erhaben über die gefallene Menschheit durch ihre unbefleckte Empfängniß, steht sie da als einzig Geschöpf, das für sich eine eigene Ordnung bildet, **quae, solo Deo excepto, exstitit cunctis superior, cui praedicandae coelestes et terrenae linguae minime sufficiunt,** wie die hl. Väter sagen.

Wir sehen Maria im innigsten Verhältnisse zu uns: in besonderer Weise hat sie mitgewirkt zu unserer Erlösung und wirkt mit zur Vollendung derselben. Und die Quelle dieses Einflusses ist ihre göttliche Mutterschaft und ihre unbefleckte Empfängniß.

Maria ist also in jeder Beziehung mit ihrem göttlichen Sohne verbunden, darum ist auch ihre Verehrung durch ein unauflösliches Band mit der Anbetung Jesu Christi verknüpft (**benedicta tu in mulieribus et benedictus fructus ventris tui**), und wir bekennen durch ihre Mutterschaft die Menschheit des Wortes, durch ihre unbefleckte Jungfräulichkeit seine Gottheit, durch die Jungfrau — Mutter des Gottmenschen — Jesum Christum.

Im Hinblicke auf diese besondere Verehrung Mariens in der katholischen Kirche muß es auffallen, daß die Häretiker jeder Art die seligste Jungfrau nicht in gebührender Weise geehrt haben, wie die Kirchengeschichte beweist.

2. Ostendatur breviter et succincte ex sacra historia, haereticos quosque B. Mariam V. debito modo non coluisse.

Was diesen Punkt betrifft[1]), so ist es eine unbestrittene Thatsache, daß die Häretiker, wer und wo und wann sie auch waren, die seligste Gottesmutter entweder nicht, oder nicht recht geehrt haben. Ich will dieses in möglichster Kürze nachzuweisen suchen, wenigstens bezüglich der bedeutenderen Ketzereien.

a. Die Ketzereien des ersten Zeitraumes waren:

1) die Judaisirenden Sekten (Ebioniter, Nazaräer, Essener). Sie läugneten die Jungfräulichkeit Mariens und ihre Würde als Mutter Gottes, da sie Jesum für einen bloßen Menschen und den Sohn Josephs hielten. So besonders die Ebioniter und auch später die Nazaräer.

2) Die Antitrinitarier nehmen nur Eine göttliche Person an und leugnen also die Persönlichkeit des Sohnes und den Begriff der Incarnation. Den meisten ist Christus ein bloßer Mensch, also seine Mutter nicht Mutter Gottes, obwohl sie zum Theil die wunderbare Geburt Christi annehmen.

3) Die Gnostiker sind mehr Heiden als Christen, welche auf heidnischer Grundlage einige christliche Elemente aufnehmen. Sie reden von einem Aeon, Soter, der sich über den Menschen Christus (bei der Taufe) herabläßt, oder der einen himmlischen Leib mitbringt oder der einen bloßen Scheinleib hat (Doketen). Daß bei ihnen von einer Verehrung der Mutter Gottes nicht die Rede ist, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt auch

4) von den Doketen; denn sie sind die Manichäer, welche ebenfalls die Gottheit Christi nicht anerkennen.

Weit bedeutender waren jene zusammenhängenden Ketzereien, welche mit Arius anfangen.

5) Die Arianer leugnen die Gottheit Christi. Sie haben zwar die gewöhnliche Bezeichnung der allerseligsten Jungfrau, als Gottesgebärerin, θεοτοκος, aber nur im uneigentlichen Sinne, wie sie auch Christus im uneigentlichen Sinne den Sohn Gottes nennen. Zu ihnen gehören die Macedonianer, welche außer den Irrthümern der Arianer auch noch die Gottheit des hl. Geistes leugneten, folglich auch das Conceptus de spiritu sancto in seiner Verbindung mit natus ex Maria Virgine aus ihrem Bekenntnisse streichen mußten.

6) Die Apollinaristen griffen die Würde der Mutter Gottes an, da sie zwar nicht die Geburt Christi aus Maria leugneten, seiner Menschheit aber nur die niederen Seelenkräfte zuerkannten.

7) Ausdrücklich bekämpfte Nestorius, Patriarch von Konstantinopel, die Würde Mariä, als Gottesgebärerin. Er lehrte, man dürfe Maria nicht Gottesgebärerin, θεοτοκος, sondern nur Christigebärerin χριστοτοκος heißen. Gott sei nicht aus Maria erzeugt worden, sondern durch sie hindurchgegangen.

8) In den nämlichen Irrthum verfiel auch Eutyches; nur ist sein Irrthum dem des Nestorius entgegengesetzt, indem er in Christo die Zweiheit der Naturen leugnet, wie Nestorius die Einheit der Person Christi.

9) Im Occident erhob sich um das Jahr 412 die Ketzerei der Pelagianer. Pelagius bestritt die Nothwendigkeit der Gnade, im Grunde die Nothwendigkeit der Erlösung, also auch des Erlösers.

1) Aus einer anderen Bearbeitung.

Da er den Erlöser gering achtet, so achtet er noch weniger die Mutter des Erlösers.

10) Die Bilderstürmer erklärten den Bildern Christi und der Heiligen, also auch gegen die Bilder Mariä den Krieg.

11) Noch sind aus dem ersten Zeitraume einige vereinzelte Ketzereien anzuführen, als die des Mönches Jovinian, welcher behauptete, Maria habe mit der Geburt Jesu aufgehört Jungfrau zu sein; des Helvidius und des Bonosus von Sardika, welche behaupteten, daß Maria mit Joseph die im Neuen Testamente erwähnten Brüder und Schwestern Jesu erzeugt habe, während im extremen Gegensatz dazu die Collyridianer in Arabien Maria förmlich als eine Göttin verehrten.

Vigilantius, ein gallischer Presbyter, verwarf jeden Kult der seligsten Jungfrau und der Heiligen als einen Götzendienst.

b, Die Sekten des Mittelalters haben sich ihre Irrthümer größtentheils aus dem Gnosticismus und Manichäismus geholt. Sie verwarfen allen äußeren Kult, zumal die Verehrung Mariä; so die Petrobrusianer im südlichen Frankreich, die Henricianer, und besonders die Waldenser und Albigenser. In Bezug auf Christus dachten sie meistens doketisch, so die Paulianer und Katharer.

Andere waren Pantheisten, wie Amalrich von Bena, David von Dinanto, die Brüder und Schwestern des freien Geistes, die Apostelbrüder. Sie leugnen die Persönlichkeit Gottes, die Gottheit Christi, also auch die Würde der Mutter Gottes. Mit den andern mittelalterlichen Sekten haben sie den Haß des Kirchenthums und des äußeren Kultus gemein. Zu erwähnen sind noch die Hussiten. Wie sie gegen den Katholicismus wütheten, wie sie besonders die seligste Jungfrau haßten, ihre Bilder verunehrten und die ihr geweihten Heiligthümer verwüsteten, das ist noch heut zu Tage im Andenken nicht bloß der Geschichte, sondern auch des Volkes.

c. Wir kommen zu den Häresien der neuern Zeit.

Der Protestantismus opponirt jetzt noch dem katholischen Heiligenkult, und besonders der Verehrung der seligsten Jungfrau Maria, und eifert gegen ihre Anrufung. So die Lutheraner, Calvinisten und Zwinglianer. Die Wiedertäufer, später Menoniten, lehren zum großen Theile, daß der Leib Christi vom hl. Geist erschaffen, nicht aus Maria angenommen, sondern nur von ihr geboren und genährt worden sei. Sie leugnen also die Mutterwürde Mariä, einige auch die Gottheit Christi. Die Quäcker, eine spiritualistische Sekte, denken doketisch. Ihnen ist Christus ein Gedankending. Sie leugnen die Incarnation und damit die Würde der Mutter Gottes. Die Arminianer, Socinianer, Unitarier sind Gegner der Gottheit Christi, also auch Gegner Mariens. Letzteres wird man von allen Sekten sagen können, welche aus der Reformation entstanden sind, und noch täglich entstehen.

Rationalisten, Pantheisten u. s. w. dürfen nur genannt werden, um zu wissen, daß sie weder Christus noch Maria kennen.

Die Irrlehrer aller Jahrhunderte sind darin einig, daß sie die seligste Jungfrau Maria nicht, oder wenigstens nicht auf die ihr gebührende Weise verehren. Diese Verehrung ist ausschließliches Eigenthum der Kirche geblieben, so ausschließlich als der Name „katholisch."

3. **Quod quidem ex erroneis istorum principiis consequenter factum fuisse probetur.**

Diese Erscheinung findet ihren Grund ganz einfach in den häretischen Prinzipien, die mit nur einiger Schlußfolgerung auf Verachtung oder wenigstens nicht gebührende Verehrung der seligsten Jungfrau hinauslaufen müßen.

Maria ist nur durch ihren göttlichen Sohn groß im vollsten Sinne des Wortes; mit der Größe und Anbetung Jesu Christi wird auch jederzeit ihre Größe und Verehrung angegriffen. Das katholische Dogma de incarnatione ist die Grundlage des Dogmas der Gottes-Mutterschaft Mariens; letzteres nur ein Folgesatz aus ersterem. Maria ist nur dann wahrhaft Mutter Gottes und Mutter der Menschen, wenn Jesus Christus wahrhaft Gottmensch und Erlöser ist: perfectus Deus ex substantia patris, perfectus homo ex substantia matris — qui licet Deus sit et homo, non duo tamen, sed unus est Christus, qui passus est pro salute nostra (Symb. Athan.). Und Christus ist nur dann wahrer Gottmensch und Erlöser, wenn Maria wahrhaft die Mutter Gottes ist. Diese beiden Dogmen lassen sich so wenig trennen, als Christus und Maria.

Alle Häretiker aber, was sie auch für einen Ausgangs- und Angriffspunkt sich wählten, wollten dem Hauptdogma der katholischen Kirche, dem Dogma der Incarnation, einen Stoß versetzen, und verletzten damit nothwendig, entweder geradezu oder indirekt, das Dogma der göttlichen Mutterschaft Mariens. Alle Häretiker griffen und greifen das Dogma der Incarnation an, entweder in seinem Ausgangspunkte oder in seiner Wesenheit oder in seiner Wirksamkeit und Vollendung.

Die Dogmatik sagt: Incarnatio est unio duarum naturarum, divinae scilicet et humanae, in unica Verbi persona, ad genus humanum redimendum; mithin Christus ist wahrer Gott, ist wahrer Mensch, ist wahrer Gottmensch, ist wahrer Erlöser.

Wir haben also häretische Angriffe:

I. auf das Dogma der Incarnation in seinem Ausgangspunkte. Ausgangspunkt ist das Dogma der Trinität — unus Deus in Trinitate et Trinitas in Unitate sine confusione personarum et sine separatione substantiae. Die persona Verbi ist Mensch geworden.

Die Antitrinitarier, Sabellianer und Patripassionisten ꝛc. läugneten dieß Dogma, und damit folgerecht das Dogma der Incarnation des Wortes und Mariens göttlicher Mutterschaft.

II. auf das Dogma der Incarnation in seiner Wesenheit.

Hier wird angegriffen:

1) die göttliche Natur in Christus. Den Arianern war Christus nicht consubstantial mit dem Vater, sondern ein Geschöpf, den Photinianern war der Logos eine unpersönliche göttliche Kraft, den Socinianern war Christus ein vergöttlichtes Wesen. Ist nun Christus nicht wahrer Gott, so ist Maria nicht Mutter Gottes, nicht Gottes-Gebärerin;

2) die menschliche Natur in Christus. Die Doketen theilten Christo nur einen Scheinleib zu, die Paulicianer einen ätherischen Leib aus höhern Substanzen, die Apollinaristen eine der Vernunft beraubte Seele, Andere eine rein menschliche Erzeugung und Geburt. Ist aber Christus nicht perfectus homo ex substantia matris, und zwar operatione Spiritus s., so ist Maria nicht seine jungfräuliche Mutter;

3) die natürlichen Beziehungen und die gegenseitigen Operationen der beiden Naturen in Christus.

Nestorius sagte, es gebe eine Dualität der Person, wie es eine Dualität der Natur gebe, die göttliche und menschliche Person seien bloß moralisch geeinigt; die Incarnation sei eine Inwohnung des Logos in Christus.

Eutyches lehrte, die menschliche Natur sei nach der Vereinigung von der göttlichen Natur so absorbirt worden, daß die Gottheit allein übrig blieb. Der Leib Christi sei also ein Leib der äußern Form und dem äußern Scheine nach, aber nicht seiner Substanz nach.

Die Monotheleten behaupteten, es gebe in Christus nur Einen Willen und Eine natürliche Thätigkeit, den göttlichen Willen und die göttliche Thätigkeit.

In keinem Falle ist Christus wahrer Gottmensch, Maria also auch nicht die Mutter des Gottmenschen, sondern höchstens, wie Nestorius sagte, Christusträgerin.

Wir haben häretische Angriffe:

III. auf das Dogma der Incarnation in seiner Wirksamkeit und Vollendung.

Die Incarnation ergreift die Menschheit in ihren verschiedenen Zuständen durch die hl. Sakramente und vereinigt sie vermittels des Zusammenwirkens der Freiheit und Gnade mit Christus.

Der Montanismus läugnete, diese absolute Wirksamkeit Christi und der Kirche seien nicht das Ziel des moralischen und religiösen Fortschrittes. Außer Christus müße der hl. Geist in Person, der Paraklet, kommen, um auf die Erde eine strengere Moral zu bringen, die ein Fortschritt von jener des Evangeliums sein müße.

Der Pelagianismus erhebt den Menschen zu sehr, negirt die Nothwendigkeit der Gnade und damit die Nothwendigkeit der Erlösung. Der Mensch kann, sagt er, durch seine eigenen Kräfte zur höchsten Stufe moralischer Vollkommenheit gelangen und sich der Herrschaft der Sünde entreißen.

Der Protestantismus vernichtet die moralische Würde des Menschen. Die Erbsünde habe die menschliche Natur gänzlich verdorben, den freien Willen völlig gebrochen; der Mensch werde als absolut leibeigen geboren; dasjenige, was er Gutes oder Böses thue, sei nicht sein Werk, sondern Gottes Werk; der Glaube allein (das bloße Vertrauen auf Christi Verdienste) reiche hin, ihn zu rechtfertigen, wie die Werke auch sein mögen.

Nach den Prinzipien dieser Häretiker wird Maria einmal ihres Einflusses als Mutter der Menschen im Werke der Erlösung beraubt; denn wozu eine Fürbitterin, eine Ausspenderin der Gnaden? Dann erscheint aber Maria in voller Größe dadurch, daß sie Gnade und Verdienst im höchsten Grade besaß, den höchsten Gipfel moralischer Vollkommenheit erstieg: der Montanismus aber erwartete noch höhere Vervollkommung, also kann er Maria als das vollkommenste Geschöpf nicht anerkennen; der Pelagianismus setzte die eigentliche Größe in die Natur des Menschen, also kann er an keine der übernatürlichen Beziehungen Mariens glauben; der Protestantismus leugnet Freiheit und Verdienst, also auch die Verschiedenheit der Verdienste, er leugnet die Möglichkeit einer wahren und inneren Heiligkeit, wie könnte bei ihm von der Heiligkeit Mariens, von ihr, als der Königin aller Heiligen die Rede sein?

Es mag demnach die Häresie das Dogma der Incarnation angreifen, wie und wo sie will — das Endresultat läuft stets dahin aus, daß sie der seligsten Jungfrau die besondere Verehrung verweigert. Wer aber Christus als wahren Gott, als wahren Menschen, als wahren Gottmenschen, als wahren Erlöser anbetet, der ehrt auch Maria als die unbefleckte, jungfräuliche Mutter Gottes. Deßhalb sagt der hl. Franz v. Sales gar schön: „Wer immer die hl. Jungfrau nicht mit einer ganz speziellen Liebe und Ehre liebt und ehrt, ist kein wahrer Christ," oder wie Nicolas, auf dessen vortreffliches Werk hier im Allgemeinen verwiesen sein soll, sich ausspricht: Maria ehren und sie als Gottesmutter bekennen, heißt das Christenthum bekennen — und der Kult der seligsten Jungfrau ist die Festung, der Davidische Thurm, der den Irrthum nöthigt, sich zu erklären; durch ihn kann man nicht hindurchgehen, ohne die Wahrheit zu bekennen.

Berichtigung.

Aus Irrthum ist der verstorbene Hr. Ignaz Gebhard oben als Mitglied des Fünfwundenpaktes bezeichnet worden.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 3. Samstag, den 22. Januar 1859.

Zum eichstättischen Kirchenkalendarium.

VII.

Die Passions-Offizien.

Das Proprium Dioecesanum enthält für jede Woche der Fastenzeit ein besonderes s. g. Passions-Offizium. Diese Offizien sind es, zu deren Geschichte wir einige Bemerkungen folgen lassen.

1) Die zwei jüngsten dieser Offizien sind die beiden ersten: Commemoratio orationis D. N. in monte Oliveti und Commemoratio passionis. Erst seit 1845 haben sie eine Stelle unter den Diözesan-Offizien gefunden. Die erstere Feier scheint in einer einzelnen französischen Kirche, wahrscheinlich mit dem Titel ad montem Oliveti entstanden zu sein, und hat dort in fer. 2 post Septuagesimam seine feste Stellung. Die französischen Brevire enthalten es meist unter den Offizien pro singulis locis. In Deutschland ist es noch wenig verbreitet. Der Gegenstand der Feier bedarf keiner näheren Erläuterung.

2) Die commemoratio passionis D. N. J. Ch. dagegen hat einen Vorläufer in den alten Breviarien des Bisthums, welche vor Einführung des römischen Brevirs im Gebrauche waren. Man findet in denselben ein kleines Offizium, dessen Horen nur aus den Eingangsversikeln, einem Hymnus und einer Oration bestehen, unter dem Titel commemoratio Passionis vorgemerkt. Es wurde in der Art gebetet, daß man während der Fastenzeit diese kurze Horen an das laufende Offizium des Tages anschloß. Das jetzige große Offizium kann daher als ein Surrogat dieser früheren Verehrungsweise des Leidens Christi betrachtet werden. Sein Inhalt bedarf ebenfalls keiner näheren Erläuterung.

3) Weit älter seinem Ursprunge nach ist das Officium quinque Vulnerum D. N. J. Ch. Es ist schon irgendwo nachgewiesen worden, daß die Verehrung der hl. fünf Wunden in der Diözese Eichstätt bereits im 14. Jahrhundert bekannt war. Die ganze mystische Literatur jener Zeit ist erfüllt von der Betrachtung des Leidens Jesu in der Gestalt der hl. fünf Wunden, und die schönsten Hymnen auf diese Siegel der Erlösung gehören jenem Jahrhunderte an. Auf bildlichen Darstellungen von Altären aus der Zeit des 15. Jahrhunderts erblickt man häufig ein Ecce homo-Bild mit den hl. fünf Wunden, zusammt der Verheißung großer Indulgenzen. Im 16. Jahrhundert hatte Paris eine Kirche, welche diesen Titel trug, und französische Missalien aus derselben Zeit enthalten ein eigenes, von dem jetzigen aber ganz verschiedenes Offizium de quinque plagis. Die erste Nachricht von einer kirchlichen Approbation kommt ebenfalls aus Frankreich. Die Synode von Lavaur ertheilt eine Indulgenz von 30 Tagen allen, die fünfmal das Gebet des Herrn in der Ehre der hl. fünf Wunden verrichteten. Die eigentliche Festfeier ist aber neueren Datums. Pius V ließ das alte Offizium bei der Revision des römischen Missale nicht zu, und erst auf besondere Bitten wurde es einzelnen Diözesen gestattet. Benedikt XIV beginnt die Reihe dieser Konzessionen mit dem Jahre 1658, für französische und italienische Bisthümer. In der Diözese Eichstätt wurde die Verehrung der hl. fünf Wunden besonders seit 1761 durch die Bruderschaft des Clerus (Fünfwundenpakt) erneuert. Aber erst seit 1771 hat das Offizium Aufnahme in das Proprium der Diözese gefunden. Nur die Jesuiten hatten es früher, in Gemäßheit einer Erlaubniß des Papstes Benedikt XIV (dd. 25. April 1753).

4) Festum Ss. lanceae et armorum, Fest der Lanze und Leidenswerkzeuge des Herrn.

Die kritische Geschichte der hl. Lanze gibt Honoratus a S. Maria auf folgende Weise. Dem Andreas von Creta zufolge (er lebte im 7. Jahrh.) wurde die hl. Lanze zugleich mit dem Kreuze des Herrn auf dem Kalvarienberge begraben. Es stimmt diese Nachricht mit der Sitte der Römer überein, die Werkzeuge, welche

zur Hinrichtung eines Verbrechers dienten, zu vergraben oder sonst bei Seite zu schaffen. Die Kaiserin Helena müßte sie demnach bei Auffindung des hl. Kreuzes ebenfalls mitaufgefunden haben. Eine sichere Nachricht bietet indeß erst im 6. Jahrhundert Gregor von Tours (de glor. Martyr. c. 17), indem er von der Lanze des Herrn als von einer seiner Zeit bekannten Reliquie spricht. Beda und Adamnanus in ihren Beschreibungen des hl. Landes (8. Jahrh.) stimmen darin überein, daß die Lanze zu Jerusalem in einem hölzernen Kreuze verschlossen aufbewahrt und verehrt werde; der Schaft, fügt Beda bei, sei in zwei Theile gespalten. Wenn das Chronicon paschale Recht hat, so ist nach Konstantinopel am Anfange des 7. Jahrhunderts ebenfalls ein Theil der Reliquie gekommen und in der Sophienkirche beigesetzt worden. Man flüchtete sie dorthin vor den Saracenen. Ein anderer Theil kam in Antiochia am 14. Juni 1098 zum Vorschein. Bekanntlich kamen die hart bedrängten Kreuzfahrer durch eine Offenbarung des Mönches Petrus zur Kenntniß des Ortes, wo die hl. Lanze vergraben war, erhoben sie und wurden durch ihren Anblick so sehr ermuthigt, daß sie einen weit überlegenen Feind blutig zurücktrieben. Die Reliquie erhielt damals Graf Raimund von Toulouse in Verwahrung, nachher verblieb sie den lateinischen Kaisern von Byzanz. Durch Schulden gedrängt verpfändete Balduin II einen Theil derselben, die Spitze des Eisens nämlich (vielleicht also die schon im 7. Jahrhundert nach Konstantinopel gebrachte Reliquie), an die Venetianer. Von diesen löste sie König Ludwig der Heilige aus und brachte sie in die hl. Kapelle zu Paris, wo sie bis zur Revolution aufbewahrt blieb. Die größere Reliquie fiel bei der Einnahme von Konstantinopel den Türken in die Hände, und wurde von diesen mit dem kaiserlichen Schatze in Verwahrung gehalten. Als Sultan Bajazeth mit seinem Bruder in Krieg verwickelt war, und in seinem Rücken durch Friede mit der Christenheit gesichert sein wollte, schickte er durch einen eigenen Gesandten die hl. Lanze als Geschenk an Papst Innocenz VIII. Am Himmelfahrtstage (31. Mai) 1492 gelangte der türkische Botschafter, geleitet von Abgeordneten des Großmeisters von Rhodus nach Rom. Der Papst sendete einen Cardinal, um die hl. Reliquie in Empfang zu nehmen, und zog selbst in Prozession zur Porta del populo, um sie von da eigenhändig nach St. Peter zu übertragen. Die hl. Lanze war in einem prächtigen Krystallgefäß, mit einem aus Gold gefertigten Fuße und mit Ornamenten, gleichfalls aus reinem Golde, verschlossen. Der Sultan ließ dem Papste sagen, die Spitze der Lanze befände sich in den Händen des Königs von Frankreich. Benedikt XIV versichert, man habe die Reliquie in Paris mit jener in Rom verglichen und die beiden Theile vollkommen übereinstimmend gefunden.

Auch Deutschland hatte seine hl. Lanze. Sigebert erzählt in seiner Chronik zum Jahre 929, daß der deutsche König Heinrich der Vogler theils durch Bitten, theils durch Drohungen eine hl. Lanze, welche Rudolph, König von Burgund, in Italien erhalten hatte, demselben abnöthigte, und zum Krönungsschmucke der deutschen Könige hinterließ. Es war dieses die Lanze Constantin des Großen, eine Arbeit von bewunderungswürdiger Schönheit, in Form eines Kreuzes gefertigt und mit eingeschmolzenen Reliquien von den Nägeln des hl. Kreuzes. Man glaubt, diese Constantinische Lanze sei es, welche man als Lanze des Herrn unter den Kleinodien des deutschen Reiches zeigte. Gretser hat aber nachzuweisen versucht, daß neben der constantinischen auch noch eine andere Lanze, mit Reliquien von der wahren Lanze des Herrn, unter den Reichskleinodien gewesen sei. Kaiser Karl IV erbat deßhalb von Papst Innocenz VI ein eigenes Offizium de lancea et clavis Christi für Deutschland und Böhmen. Der hl. Stuhl erlaubte 1354 in einer Bulle, deren Text in den Lektionen der zweiten Nokturn des heutigen Offiziums enthalten ist, die Feier eines solchen Festes am Freitag nach der Osteroktav. Dieses Offizium wurde für das Bisthum Eichstätt auf der Synode von 1354 vorgeschrieben.

Die Reichskleinodien, welche der römische König in Verwahr hatte, brachte Karl IV i. J. 1350 nach der eigens hiezu erbauten hl. Kreuzkapelle auf der Burg Karlstein bei Prag. Zur Taufe seines Sohnes Wenzel ließ er dieselben 1361 nach Nürnberg bringen, und dort dem Volke vorzeigen. Heinrich von Rebdorf, dem diese Bemerkungen entnommen sind, war unter den zahlreichen Pilgern aus allen Theilen Deutschlands. Die Hussitischen Kriege veranlaßten den König Sigismund, die Reichskleinode für immer nach Nürnberg zu versetzen. Sie wurden am 21. März 1424 in der L.-F.-Kirche zu Nürnberg deponirt und alljährlich am Freitag nach der Osteroktav dem zusammenströmenden Volke gezeigt; das Letztemal 1524. Dieser Tag heißt darum in den Urkunden jener Zeit „die hl. Wehr- oder Speerfeier" oder „die hochwürdige Heiligthums-Zeigung."

Im neuen Proprium der Diözese ist das Fest von der Osterzeit in die Quadragesima versetzt worden. Dadurch wurde auch die Aufnahme eines anderen dieser Zeit mehr entsprechenden Offiziums nothwendig, indem das frühere in seiner Composition ganz vom Freudengefühl der Osteroktav durchdrungen ist.

Zugleich mit einem Theile der hl. Lanze hatten die lateinischen Kaiser in Byzanz auch eine Reliquie vom Schwamme, mit welchem dem Herrn Galle und Essig gereicht wurde, den Venetianern verpfändet. Die Nachrichten über diese Reliquie reichen in frühere Jahrhunderte hinauf. Das Chronicon Alexandrinum nämlich versichert, es sei am Feste der Kreuzerhöhung (17. Sept.) mit dem hl. Kreuze jedesmal auch jener Schwamm zur Verehrung ausgesetzt worden.

Die Reliquie von Paris ging in der Revolution zu Grunde. Eine andere gleichnamige wird in Rom bei St. Johann im Lateran aufbewahrt. Nach dem Berichte des Cardinals Baronius soll sie eine blutigrothe Farbe bewahren.

Unter die arma Christi gehören auch die hl. Nägel vom Kreuze des Herrn. Schon Ambrosius sagt, die hl. Helena habe sie mit dem Kreuze Jesu erhoben. Die Zahl der gefundenen ist unbekannt. Dienten auch nur vier zur Kreuzigung, so konnten von der Kaiserin doch mehrere gefunden worden sein, da wir nicht wissen, ob und wie viele zum Zimmern des Kreuzes, zur Befestigung des Titels und Fußgestelles verwendet waren.

Ambrosius fügt hinzu, Helena habe einen der Nägel in den Zügel des kaiserlichen Roßes einschmelzen, einen zweiten in einen Kronreifen verwandeln und in ein Diadem von Gold und Edelsteinen einsetzen lassen. Beides gehörte für Kaiser Constantin. Der genannte Kronreifen aber ist heute noch in der berühmten eisernen Krone, welche in Monza aufbewahrt wird, und mit welcher die Könige Italiens gekrönt werden. Papst Gregor d. G. schenkte ihn nämlich der lombardischen Königin Theodolinde, und diese ließ denselben in der von ihr erbaute Basilika von St. Johann zu Monza beisetzen. Bis auf Kaiser Karl V wurden regelmäßig die deutschen Herrscher, als Könige von Italien, damit gekrönt, und nur mit ihrem Besitze glaubte man den Besitz Italiens gesichert. Als eine Reliquie vom Kreuze des Herrn genießt sie auch kirchliche Verehrung. So bezeugte sie ihr 1578 der hl. Karl Borromäus. Man verwahrt dieselbe und stellt sie, wie andere Reliquien zur Verehrung auf dem Altare aus und trägt sie in Prozession umher. Clemens XI bestätigte diese Verehrung nach einer vorher angestellten genauen Untersuchung über die Aechtheit der Reliquie.

Ein Schriftsteller, der 1840 Monza besuchte, bestätigt, daß diese Verehrung noch fortdauert. Er erzählt Folgendes. Die Kapelle des rechten Seitenschiffes birgt in ihrem Altare das vornehmste Kleinod des Stiftes. An der Stelle des Altarblattes schließen doppelte Thüren jene eiserne Krone ein, an die sich so viele Geschichten und Sagen knüpfen, und mit welcher beinahe sämmtliche deutsche Kaiser bekrönt wurden. Sie zu sehen, macht verschiedene Umstände. Nachdem bei dem Vorstande der Kirche, der den Titel Erzpropst führt, die Erlaubniß eingeholt worden ist, erscheint unter Glockengeläute einer der Chorherrn im Ornate, umgeben von Leviten und Ministranten, wie zum Hochamte. Nach Gebet und Räucherung besteigt ein Hilfspriester den Altar, erschließt die Thüren und reicht ein fünf Fuß hohes, wie eine Monstranze gestaltetes Kreuz dem Priester herunter, der damit den Segen ertheilt, und sodann den Fremden erlaubt, herbeizutreten, und die inmitten des Kreuzes zwischen zwei Gläsern aufgehängte Krone zu betrachten. Sie ist ein einfacher goldener Reif mit 22 Edelsteinen und Schmelzwerk verziert, in der Mitte der innern Seite zieht sich eine eiserne, kleinfingerbreite Schiene herum, die, aus einem Nagel vom Kreuze Christi geschmiedet, dieser Krone den Namen: „die eiserne" verliehen hat. Sie hat keinen bedeutenden Umfang, und muß als Helmzierde getragen worden sein, da sie auch für den kleinsten Kopf zu engfügig ist. Zur Krönung eines Kaisers von Oesterreich in Mailand holt ein Staatswagen in Begleitung der Kronbeamten und einer Abtheilung Militairs diese Krone in Monza ab, wobei derselben alle Ehren bezeugt werden, die einem gekrönten Haupte zustehen.

Der hl. Nagel in der eisernen Krone hat die meisten Belege der Aechtheit für sich. Die besonderen Beziehungen der hl. Helena zur Stadt Trier machen erklärlich, warum man den dort bewahrten hl. Nagel gleich an jenen von Monza anreiht. Trier hat deßfalls einen Bestätigungsbrief von Leo X aufzuweisen.

Die Spitze des Trierer Nagels ist in Toul. Dasselbe gilt von dem hl. Nagel in der Kirche des hl. Kreuzes in Rom. Auch dieser Nagel ist befeilt und ohne Spitze. Der Feilstaub wurde in andere, dem Original nachgebildete Nägel verschmolzen, die man als Reliquien verschenkte. Gegenwärtig werden solche Copieen bloß an der hl. Reliquie berührt. Zu der ersten Art der Copieen gehören die hl. Nägel, die in verschiedenen Kirchen verehrt werden. Im 8. Jahrhundert schon muß es mehrere dieser Art gegeben haben. Sie kamen gewöhnlich durch die hohen Häupter, denen sie geschenkt wurden, an einzelne der von ihnen gegründeten Kirchen. In der Nähe des Bisthums Eichstätt, in der Stiftskirche von Feuchtwangen, wurde ein solcher hl. Nagel bewahrt. Daher zogen zahlreiche Pilger dorthin zum Himmelfahrtsfeste, wo er dem Volke in einer goldenen Kapsel sammt anderen Reliquien gezeigt wurde, schon vor der Einsetzung des Festes „armorum Christi" i. J. 1354. Im schmalkaldischen Krieg wurde Feuchtwangen am 30. November 1546 geplündert, und bei dieser Gelegenheit verschwand die Reliquie.

In die Zahl der „arma Christi" gehört auch der hl. Kreuztitel. Es ist kein Zweifel, daß er von St. Helena mit dem hl. Kreuze selbst gefunden wurde. Alle Schriftsteller jener Zeit erzählen es; Ambrosius und Chrysostomus lassen die Kaiserin sogar durch ihn das Kreuz des Herrn von jenen der beiden Schächer unterscheiden. Man wußte nichts mehr von ihm bis zum Jahre 1492. In diesem Jahre wurde die Basilika zum hl. Kreuze in Rom, ein Bau des Kaisers Valentinian aus dem 5. Jhdt. restaurirt. Die Werkleute fanden beim Abbruch des Fronbogens einen Ziegelstein, dessen innerer Theil in alter Schrift in zwei Linien die Worte trug: Titulus Crucis. Hinter diesem Stein lag ein bleiernes, mit drei Wachssiegeln verse-

nes Kästchen. Auf der Vorderseite standen die Worte: Ecce Signum Crucis. Im Kästchen lag ein Stück Holz, offenbar von höchstem Alter, und darum von geringer Festigkeit und verstümmelt, obwohl fast zwei Finger dick. Auf dem oberen, offen daliegenden Theil stand der Kreuztitel, zuerst der hebräische, dann der griechische, unten der lateinische.

Diese Reliquie wird in jener Kirche noch heute aufbewahrt. Sie ist nicht mehr ganz, nur etwa 6 Zoll in der Höhe und 9 in der Breite. Der Stoff ist Holz, eigentlich eine Holzrinde; die Schrift ursprünglich mit rother Farbe auf weißem Grunde aufgetragen; durch die Länge der Zeit ist sie castanienbraun geworden, und von dem weißen Grunde sind nur einige Flecken von Bleiweiß übrig. Von der lateinischen Inschrift sieht man die Buchstaben IS NAZARENVS RE, von der griechischen nur mehr das Wort Nazarenus. Die Beschreibungen aus der Zeit der Auffindung dieser Reliquie bestätigen, daß man damals noch einige Buchstaben mehr sehen konnte. Die lateinische und griechische Inschrift geht ebenfalls wie die hebräische von der Rechten zur Linken, und auch die Buchstaben sind umgekehrt gezeichnet. Die hebräische Inschrift ist fast ganz erloschen, und nur einige Züge sind mehr sichtbar. Einer im Jahre 1830 neu vorgenommenen Untersuchung zufolge läßt sich aus den Resten erkennen, daß die Buchstaben samaritanische sind, wie sie auf den Münzen des Judas Maccabäus vorkommen, und daß die Inschrift, so weit sie noch reicht, in damaliger Sprache laute: Yeschuang notsri melè ursprünglich also Yeschuang notsri melèhh Yehudaya geschrieben gewesen sei.

Ein anderes Leidenswerkzeug des Herrn ist die Säule, an welcher gebunden er gegeißelt wurde. Von Hieronymus an wissen die hl. Väter, daß sie in Jerusalem gezeigt wurde. Dort sahen sie auch die späteren Reisebeschreiber bis zum 13. Jahrhundert. Sie ist gegenwärtig in der Basilika der hl. Praredes in Rom. Die Inschrift, welche sich über der Kapelle befindet, wo sie aufbewahrt wird, enthält die Nachricht, daß sie unter Papst Honorius III. durch den Kardinal Johann Colonna (also circa 1223), den damaligen Legaten des hl. Stuhles im Orient, nach Rom gebracht worden sei. Sie ist von grauem Marmor, anderthalb Fuß lang; ihre Basis hat einen Fuß, und ihre Spitze acht Zoll im Durchmesser. Man sieht daran noch einen eisernen Ring. Mehrere Schriftsteller glauben, daß sie nur ein Theil jener Säule sei, von welcher der hl. Hieronymus Erwähnung gethan hat.

Gregor von Tours erwähnt auch das Schilfrohr, mit welchem der Herr verspottet wurde, als eine seiner Zeit gekannte und verehrte Reliquie. Unter den in der hl. Kapelle von Paris schon 1247 vorhandenen Reliquien wird auch eine solche genannt. In Rom soll die Kirche im Lateran eine gleichnamige Reliquie besitzen.

5) Festum sacratissimae Sindonis Christi. Nach Sitte der Juden wurde der Leichnam Jesu in Linnentüchern begraben. Das Evangelium bestätigt dieses mit ausdrücklichen Worten. — Joseph mercatus sindonem, involvit in sindone. Die berühmteste Reliquie vom Sindon Christi wird zu Turin in einer prachtvollen Kapelle aufbewahrt. Von den Päpsten Paul II, Sixtus IV, Julius II, Clemens VII ist dieselbe als authentisch anerkannt worden. Schon Beda kannte eine solche Reliquie, und erzählt von ihr, sie sei nach der Auferstehung des Herrn in die Hände eines Juden, und von diesem an seine christlich gewordenen Erben gekommen. Später sei letzteren der Besitz streitig gemacht, und durch einen saracenischen Fürsten, dessen Entscheidung angerufen wurde, in Folge einer Feuerprobe den Christen zuerkannt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Zum Missionsvereine aus Eichstätt 31 fl. 42 kr.; von der Pfarrei Hilpoltstein 2 fl. 48 kr.; aus den Pfarreien Pleinfeld 2 fl. 24 kr.; Stirn — fl. 24 kr.; Abenberg 14 fl.

Zum Kölner Dombaue vom Dekanate Spalt 5 fl.

Für das Pastoralblatt pro 1858: von der Pfarrei Eichenhofen 1 fl. 44 kr.; von HH. Coop. Triller und Gebhard 1 fl. 44 kr.; pro 1859: von den 13 Pfarreien des Dekanats Kastel; von den HH. Benef. Schaller und Expos. Albrecht Joh.; von den HH. Coop. Ritter, Wittmann, Strigl, Gröbl, Falkner und Bayer Joh. Bapt. à 1 fl. 44 kr.; von der Pfarrei Kipfenberg 1 fl. 44 kr.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Dolnstein . . .	60	—	Monheim	33	—
Kirchanhausen . .	6	—	Wittesheim . . .	12	—
Staadorf	2	—	Jarsdorf	5	25
Irlahüll	12	9	Lellenfeld	2	36
Hilpoltstein . . .	22	36	Stopfenheim . . .	11	42
Kaldorf	5	35	Staufersbuch . . .	2	48
Pollanden . . .	17	20	Eichenhofen . . .	21	35
Gimpertshausen .	8	—	Ensfeld	2	—
Dietfurt	15	—	Großenried . . .	11	24
Mündling . . .	2	54	Mörsdorf	7	36
Untermässing . .	27	—	Neumarkt	40	—
Laibstatt	31	—			
Deo gratias . .	1	45	Ad pias causas .	7	—
Salvum fac, Domine, Antistitem nostrum Georgium				10	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 4. Samstag, den 29. Januar 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt

Volksmissionen betr.

werden die Hr. Hr. Pfarrvorstände der Diözese, welche im Laufe des Jahres 1859 eine Mission oder Missions-Renovation für ihre Pfarrgemeinden wünschen, hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Anträge in möglichster Bälde anher zu stellen, damit bezüglich der Verwendung der beantragten Missionäre das Geeignete rechtzeitig eingeleitet und angeordnet werden kann.

Eichstätt den 25. Jäner 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 54. Weinzierl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die erledigte Pfarrei Heldmannsberg, Dekanats Kastl, erhielt der bisherige Provisor derselben, Hr. M. Kaus, die landesherrliche Präsentation.

Dem Pfarrprovisor Hr. Th. Albrecht zu Staadorf wurde unter dem 21. d. Mts. die 2. Cooperatur zu Berching übertragen.

Die Wahl des Hr. Pfarrers und Distriktsschulinspektors Benno Petermaier zu Haunstetten zum Kammerer des Landkapitels Beilngries wurde von Sr. Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Ordinarius, huldvollst genehmiget.

Zum eichstättischen Kirchenkalendarium.

Die Passions-Offizien.

(Fortsetzung.)

Die Erzählung Bedas bestätigt das Vorhandensein solcher Reliquien im Morgenlande. Durch die Kreuzzüge kamen sie in das Abendland herüber. Dem Evangelium zufolge müssen es mehrere Tücher gewesen sein. Denn Petrus fand im Grabe linteamina posita et sudarium, quod fuerat super caput ejus etc. (Joh. 20, 5.) Deßhalb trifft man in mehreren Kirchen Reliquien gleichen Namens an. So zu Rom, Aix la Chapelle, Lissabon, St. Corneille de Compiegne, Besançon u. s. w. Sie haben das Bild des Leichnams Jesu eingedrückt.

Das Officium S. Sindonis ging von Savoyen aus. Papst Julius II erlaubte es 1506 für die Kapelle des Schlosses Cambriacum, in welcher damals die Reliquie aufbewahrt wurde. Bei ihrer Uebersetzung nach Turin (1578) dehnte Papst Sixtus V das Offizium auf die ganze Stadt und Diözese Turin aus, und zwar für den 4. Mai. Die Lektionen für die Oktav approbirte Clemens VIII am 30. Mai 1595. Eine neue Revision erfolgte durch Cardinal Bona, als es sich darum handelte, das Offizium auch andern Diözesen zu erlauben, und in dieser Form wurde es von der Congregation der Riten am 31. Mai 1673 bestätigt. In Bayern wurde das Offizium zuerst in der Pfarrkirche zu Türkheim, im Bisthum Augsburg, gefeiert, wo eine gleichnamige Reliquie aufbewahrt wird, für welche Maximilian Philipp, Herzog von Bayern, Bruder des Churfürsten Ferdinand Maria, der Gründer des dortigen Kapuzinerklosters, eine schöne Kapelle hatte errichten lassen. Innocenz XI genehmigte dieses durch die Breven vom 19. Dezember 1682 und 3. April 1683. In die Diözese Eichstätt fand es erst durch das neue Proprium v. J. 1845 Eingang.

Unter die Sindones Christi zählen wir mit Recht auch das Schweißtuch Christi, das unter dem Namen der hl. Veronika bekannt ist. Jedermann weiß die Legende, welche den Ursprung dieses Schweißtuches erzählt. Eine Matrone, mitleidig mit dem zur Kreuzigung hinausgeführten Heiland fühlend, bietet ihm ein Tuch an, sein mit Blut überronnenes Angesicht abzutrocknen. Christus nimmt das Anerbieten an, und zum Danke drückt er das Bild seines Antlitzes in das ihm

gereichte Tuch. Marianus Scotus hat aus einem Schriftsteller, Namens Methodius, dessen Alter und Schriften übrigens nicht näher bestimmt werden können, eine Fortsetzung der Legende erhoben, der zufolge jene Matrone, Namens Veronika, das Schweißtuch nach Rom gebracht und den Kaiser Tiberius durch dessen Berührung von einer Krankheit geheilt habe. Die Gelehrten sind noch nicht einig, ob diese Legende einen historischen Hintergrund hat oder nicht, zumal in der Tradition ein Personen-Name „Berenice" mit dem Namen des Bildes „vera iconica" (statt icon, ein Ausdruck, den schon Gregor. v. Tours hat) i. e. „vera effigies" verwechselt zu sein scheint. Gewiß bleibt, daß die römischen Urkunden aus dem 11. Jahrhundert von dem Schweißtuch Christi, als einer bekannten Reliquie, reden. Es befand sich damals in einer besondern Kapelle in der Basilika des hl. Petrus. Seit jener Zeit bilden auch die Zeugnisse für seine Verehrung eine fortlaufende Reihe. Man trug es in Prozessionen umher, und zeigte es an verschiedenen Tagen dem Volke. Gegenwärtig, und so vom Jahre 1606 an, in welchem sie in die neue jetzige Peterskirche wieder reponirt worden ist, wird die Reliquie nur am Charfreitag gezeigt. Sie in der Nähe zu betrachten und zu berühren, ist Vorrecht der Canoniker von St. Peter. Die höchsten Personen, denen dieselbe Vergünstigung eingeräumt wird, pflegen deßhalb zuvor den Titel von Canonikern der genannten Kirche zu erhalten.

Es gibt außer Rom noch mehrere Veronikabilder, wohl Copieen des römischen Originals, deren hohes Alter zu Verwechslungen Anlaß gab. In der Kirche von Laon ist eine solche Copie mit einer alt-slavonischen Unterschrift. Sie wurde dahin 1249 von Urban IV geschickt. Auch die griechischen Menäen reden schon frühe von diesen Bildern, indem sie sich gegen die bilderstürmenden Kaiser erklären.

Unter den Hymnen des Mittelalters finden sich zwei Klassen von Liedern ad faciem Christi, schon durch ihren äußeren Bau von einander verschieden. Die erste und ältere Klasse versteht das Angesicht Christi nach dem Tode:

„Ave facies praeclara,
Quae in sancta crucis ara,
Facta eras pallida,
Anxietate denigrata
Sacro sanquine rigata;
Te texit linteola,
In qua mansit tua forma,
Quae compassionis norma
Cunctis est praelucida."

Die andere Klasse erst berücksichtigt die Legende der Veronika:

Salve sancta facies
Nostri redemtoris,
In qua nitet species
Divini splendoris,
Impressa panniculo
Nivei candoris
Dataque Veronicae
Signum ob amoris.

Hierin liegt wohl die Erklärung vom wahren Ursprung der Reliquie. Das Evangelium redet bei Aufzählung der Gegenstände, die im Grabe nach der Auferstehung des Herrn durch Petrus gefunden wurden, von einem Sudarium, *quod fuerat super caput ejus*, non cum linteaminibus positum, sed separatim involutum in unum locum. Die ältesten römischen Urkunden haben aber keine andere Bezeichnung für die Reliquie, als das Wort: „Sudarium Christi," und erklären erst später: „quod vocatur *Veronica.*" Die Päpste des 13. Jahrhunderts, welche von dieser Reliquie reden, wissen ebenfalls nichts von der Legende der Veronika zu erwähnen. Ebensowenig kennt das römische Martyrologium eine Veronika und ihre Legende. Das Bild auf dem Sudarium zeigt auch das Antlitz Christi ohne Dornenkrone, mit geschlossenen Augen, folglich nach dem Tode. So und nicht anders kennen aber die genannten ältern Hymnen die facies Christi, also, daß wir schließen müssen, es sei das Veronika genannte Schweißtuch nichts anderes, als das vom Evangelium mit einer besonderen Auszeichnung genannte Sudarium, mit welchem das Antlitz Jesu im Grabe verhüllt war, und nur die Einmengung der Legende von einer Matrone Veronika sei Ursache geworden, der Reliquie einen anderen Ursprung beizulegen.

In Deutschland waren die Bilder vom Schweißtuch Christi sehr verbreitet. Man trifft im Mittelalter nicht bloß Hymnen und Gebete, sondern in einigen Missalien z. B. in jenen von Mainz (1493) und Augsburg (1555), eine eigene Messe de sancta Veronica *seu* vultu Domini. In den Kirchen war die Rückseite des Hochaltares regelmäßig mit diesem Bilde geschmückt. Bei der Visitation der Kirchen des Bisthums Eichstätt in den Jahren 1601 und 1602 unterläßt der Visitator Priefer nie, deren Renovation anzubefehlen. Noch heute findet man hie und da in der Diözese an der Rückseite des Hochaltars ein Täfelchen mit dem Veronikabilde angebracht. Es ist der Ueberrest jener alten Vorschrift. Gretser sagt, die Gläubigen seien gewohnt, beim Herumgehen um den Altar zuerst dieses Bild, dann sich selbst mit dem Kreuze zu bezeichnen.

Das Offizium de S. Sindone nimmt an einigen Stellen auch Rücksicht auf die Tunica inconsutilis. Eine Antiphon erinnert geradezu an sie — super vestem meam miserunt sortem —; ein Responsorium deutet auf sie unter dem Bilde der blutbefleckten Tunika des ägyptischen Joseph.

Man weiß, daß die Domkirche von Trier im Besitze des ungenähten Rockes Jesu sich befinde. Kaiserin Helena, welche einige Zeit dort residirte, hat ihn dieser Kirche zum Geschenke gemacht. Trier ist nicht ohne Beweismittel, welche seine Ueberlieferungen glaub-

würdig machen. Es hat eine, wie die neueste Untersuchung v. J. 1846 konstatirt hat, aus dem Ende des vierten oder dem Anfange des fünften Jahrhunderts stammende große Elfenbeintafel, auf welcher die Ueberbringung heiliger Reliquien durch die Kaiserin Helena dargestellt ist. Am Eingang zur Kirche steht die Kaiserin in ihrem Schmucke, das Kreuz in der einen Hand, und mit der andern ein Täfelchen empfangend, das ihr von den Führern eines großen Festzuges gereicht wird. Den Schluß des Zuges bildet ein von zwei Pferden gezogener, kostbar mit Bildwerk geschmückter Wagen, auf welchem hinter dem Wagenlenker zwei Kleriker sitzen. Diese haben eine verschlossene Kiste im Schooße, und über ihnen, etwas rückwärts, ist ein Bild Christi, unverkennbar die Beziehung des Inhaltes in der Kiste zu Christus darstellend. Der Umstand, daß die Kirche von Trier im Besitze dieser Elfenbeintafel von jeher war, und daß im Leben der Kaiserin Helena nichts vorkommt, worauf sich diese Darstellung sonst beziehen könnte, macht dieses Bildwerk zum ältesten Zeugniß für die Tradition der Trierer Kirche. Die unbezweifelten schriftlichen Denkmäler gehen bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts hinauf, in der Art, daß hier die Ueberlieferung als eine ächte und uralte (verissima majorum traditio) bezeichnet und als Aufbewahrungsort der Reliquie wieder eine geheimnißvolle Kiste, wie auf der Elfenbeintafel, genannt wird. Die erste bekannte Translation derselben, aus dem Nikolauschor der Domkirche in den Hochaltar, geschah im Jahre 1196. Hier blieb sie bis 1512 verschlossen. In diesem Jahre wurde sie auf Betrieb des Kaisers Maximilian I, welcher einen großen Reichstag zu Trier abhielt, eröffnet und am 4. und 5. Mai zur Verehrung ausgesetzt. Die Ausstellungen wiederholten sich im 16. Jahrhundert noch mehrmale; im 17. Jahrhundert nur im Jahre 1655. Während der vielen Kriege im 18. Jahrhundert wurde die Reliquie öfters nach Ehrenbreitstein, 1794 beim Einrücken der Franzosen vom damaligen Churfürsten Clemens Wenzeslaus nach Augsburg gebracht. Nach der neuen Organisation des Bisthums Trier gab Napoleon 1810, trotz der Ansprüche von Nassau und Bayern, den hl. Rock an die Domkirche von Trier zurück. Eine neue Ausstellung vom 9. — 27. Sept. jenes Jahres verherrlichte die Rückkehr des Heiligthums. Man zählte 227,000 Pilger. Die großartigste Ausstellung war die, in unseren Tagen, vom 18. Aug. — 6. Oktober 1844. Die Reliquie bewies damals ihre Aechtheit nicht bloß durch die Wunder, welche geschahen, sondern noch mehr dadurch, daß sie im Stande war, die Macht des Kreuzes einerseits und die Bosheit seiner Feinde anderseits an Tag zu bringen. Sie zog 1,050,833 gläubige Pilger an sich — ego si exaltatus fuero, omnia traham ad meipsum — und regte die Schergen des Unglaubens auf, die aller Orten um das Erbe der Kirche würfelten — super vestem meam miserunt sortem.

Die Form des hl. Rockes ist jene der alten Tunika. Er ist fünf Fuß lang, und von einem Aermel-Ende zum andern gemessen, ebenso breit; jeder Aermel anderthalb Fuß lang, und einen breit; oben zwischen den Aermeln hat er bloß zwei Schuh, unten aber beträgt die Weite über fünf Fuß. Der Stoff ist bei einem so hohen Alter fast unkennbar geworden. Man hält ihn zwar für eine Mischung von Linnen und Wolle, eher jedoch für ganz Linnen, da solche gemischte Stoffe den Juden zu tragen verboten waren. Die Farbe läßt sich nicht leicht beschreiben. In den Sagen des Mittel-Alters heißt er der „graue" Rock, jetzt erscheint er wie dunkelbraun. Auf einer Seite ist er ein wenig aufgerieben, wie durch das Gewicht des Kreuzes, und es lassen sich einige dunklere Stellen, wie Blutflecken, unterscheiden.

Gregor von Tours erzählt, daß seiner Zeit der ungenähte Rock des Herrn in einer Stadt Galatiens, spätere nennen sie „Zafad," in der Krypta der dortigen Kathedralkirche aufbewahrt wurde. Ruinard stellt in seinen Anmerkungen zu Gregors Schriften die weiteren Schicksale dieser Reliquie aus verschiedenen Chroniken zusammen. Sie kam nämlich nach Jerusalem, und von da zur Zeit Karls des Großen in das Kloster Argentol bei Paris. Wegen der vielen Kriege lange verborgen, wurde sie 1156 wieder gefunden und ausgestellt. Sie blieb seitdem dort bewahrt bis zur französischen Revolution. Eine Beschreibung davon ist uns nicht bekannt. Nur Calvin, indem er dieses doppelte Vorkommen der tunica inconsutilis der katholischen Kirche zum Verbrechen anrechnet, sagt irgendwo in seinen Schriften, sie habe die Gestalt einer Casula. Daraus ist zu schließen, daß hier das Oberkleid des Herrn (pallium) mit seiner ungenähten Tunika verwechselt worden sei. Es kann das um so weniger auffallen, als bei der langen Verschließung solcher Reliquien, und bei der Scheu, sie mit profaner Hand zu untersuchen, die Tradition gerne sich irrt. Auch in Trier wußte man im 12. Jahrhundert nicht, — ob in dem streng verschlossenen Reliquienschrein die tunica inconsutilis oder das purpureum vestimentum enthalten sei. Niemand aber wagte, den Schrein zu öffnen. Durch ein solches langes Verschlossenbleiben erbleichte die Bestimmtheit der Ueberlieferung.

6) Festum sacratissimae Coronae spineae D. N. J. Ch. — Fest der Dornenkrone des Herrn. Man sagt, auch sie sei mit dem hl. Kreuze erfunden worden. Nachweisbar waren Reliquien davon im 8. Jahrhundert vorhanden, weil Gregor von Tours davon redet. Seit dem 10. Jahrhundert gelangen sie aus dem kaiserlichen Schatze von Constantinopel an andere Kirchen. So schenkte Kaiser Otto der Große dem Könige Edelstan von England einen Dorn der Krone Christi. Im Jahre 1205 erhielt König Philipp von Frankreich ebenfalls einen Dorn von Balduin, dem byzantinischen Kaiser. Einen größeren Theil verpfändete Balduin zugleich mit der hl. Lanze den Venetianern, und von die-

sen löste sie König Ludwig d. H. aus. Der König schickte Gesandte nach Venedig, um sie nach Paris zu bringen. Diese Reliquien sind die bekanntesten geworden. Als die französischen Gesandten nach Troies in der Champagne gekommen waren, sendeten sie Botschafter voraus, um den König in Kenntniß von ihrer Ankunft zu setzen. Dieser reiste mit seiner Mutter und seinen Brüdern ab; Gauthier, der Erzbischof von Sens, und Bernhard, der Bischof von Auxerre, begleiteten sie. Man fand die Reliquie in einem goldenen Gefäße, das in einer Büchse eingeschlossen, und mit den authentischen Siegeln versehen war. Am 11. August 1239, am Feste des hl. Laurentius, wurde die Reliquie nach Sens gebracht. Der König und sein Bruder Robert, aller Insignien ihrer Würde entkleidet und mit bloßen Füßen, trugen sie in die Kathedralkirche; der Klerus war ihnen in Prozession entgegen gekommen. Tags darauf reiste der König mit seinem Gefolge nach Paris zurück, und acht Tage darauf nahm man die hl. Krone in Empfang. Sie wurde mit denselben Ceremonien wie zu Sens empfangen, und vom Könige und seinem Bruder, unter den nämlichen Zeichen der Andacht und Demuth zuerst nach Notre-Dame, dann in die Kapelle des hl. Nikolaus, welche an die königliche Residenz anstieß, gebracht. Ludwig d. H. ließ später an demselben Orte die schöne, noch heute unter dem Namen der „heiligen Kapelle" berühmte Kirche, eine wahre Perle gothischer Baukunst, aufführen und brachte hieher die von den Venetianern ausgelöste hl. Lanze, die Dornenkrone und den Schwamm. Ein eigenes, in der Diözese Paris am 11. August gefeiertes Fest bewahrte das Andenken an die Uebertragung der hl. Reliquie nach Frankreich.

Die hl. Kapelle besaß diese Reliquien bis zum Jahre 1791. Ein von Ludwig d. H. gestiftetes, aus dreizehn Canonikern bestehendes Kapitel versah dabei den kirchlichen Dienst. Im letztgenannten Jahre versiegelte die Munizipalität von Paris in Folge der Beschlüsse der konstituirenden Versammlung die Schätze der Kapelle. Ludwig XVI fürchtete eine Profanation der Reliquien und ließ sie am 12. März desselben Jahres in die Abtei St. Denis bringen, nachdem er sie vorher noch gesehen hatte. In der Nacht vom 11. — 12. November 1793 nahm sie hier die Munizipalität von St. Denis weg, um dem National-Convent ihre Ergebenheit zu beweisen. Man schickte das goldene Reliquiarium in die Münze; der Krystalcylinder mit den wenigen Dornen aber wurde in das antiquarische Cabinet der National- jetzt kaiserlichen Bibliothek gebracht, und der Obhut des Abbé Barthélemy anvertraut. Nach dem Concordat wendete sich der Cardinal-Erzbischof von Paris an den Minister Portalis, um die Rückgabe der hl. Krone zu erlangen. Sie wurde am 26. Oktober 1804 extradirt und nach Prüfung ihrer Identität am 10. August 1806 nach Notre-Dame in feierlicher Prozession getragen; wo sie an diesem Tage noch jährlich ausgesetzt und verehrt wird.

Die Anzahl der hl. Dornen, welche man in dem Reliquiarium des hl. Ludwig fand, ist eine geringe. Denn auch andere Kirchen haben einzelne Theile erhalten. So bewahrt auch die Kirche von Trier einen derselben. Weiter verbreitet ist das Fest der Dornenkrone des Herrn. In Deutschland findet man im 14. Jahrhundert schon Hymnen auf dieses Fest. So auch in den Missalien des 15. Jahrhunderts, wie in jenen von Mainz und Constanz. Gretser merkt die Diözese Regensburg unter jenen vor, die es zu seiner Zeit am 4. Mai gefeiert haben.

Für die Kirchen der Stadt München, wo in der Hofkirche eine Reliquie der hl. Krone aufbewahrt wird, erlaubte es die Congregation der Riten durch Dekret vom 11. Januar 1681 für den Montag nach dem Passionssonntage. Ein Jahr zuvor findet sich das Fest im Direktorium für das Bisthum Eichstätt am 4. Mai aufgenommen mit dem Beisatze: jussu Reverendissimi Principis Marquardi II per totam dioecesin celebrandum deinceps. Veranlassung dazu gab wahrscheinlich die in der Domkirche noch vorhandene Reliquie, in deren Authentik vom 4. Mai 1751 zu lesen ist: „ab immemoriali tempore in summa Cathedrali Ecclesia Eystettensi asservatam, ex authenticis locis extractam, documentisque debitis munitam."

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Zum **Missionsvereine** aus der Pfarrei Laibstadt 23 fl.; aus der Pfarrei Heideck 9 fl. 40 kr.

Für das **Pastoralblatt** pro 1857 II. Sem.: von den Pfarreien Bayerfeld, Flotzheim, Gundelsheim, Monheim, Möhrn, Mündling, Rögling und Weilheim à — 52 kr.; pro 1858 I. und II. Sem.: von denselben Pfarreien; von den HH. Coop. Seiz und Benedikt Link à 1 fl. 44 kr; pro 1858 II. Sem.: von den 12 Pfarreien des Kapitels Spalt, der Curatie Lichtenau und der Pfarrei Röttenbach à 52 kr.; von den HH. Benef. Braun, Stengl und Fr. Xav. Schmid (Hainsfahrt); HH. Coop. Erlenborn, Weizenhofer, Lefflad, Niedermaier, Jobst, Dusmann, Weigl Fr. Sal., Pruner Mich., Limbacher, Lutz und Freund à 52 kr.;

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Ingolstadt (U. L. F.)	100	—	Wemding	16	2
Döllwang	11	—	Deining	5	24
Meilenhofen	8	—	Aurach	19	—
Breid	7	52	Abenberg	22	42
Absberg	10	—	Obereschenbach	15	—
Spalt	48	1	Stirn	9	—
Weingarten (Nachtr.)	1	—	Pleinfeld	45	—
Röttenbach	8	22	Königstein	12	15
Fiat voluntas tua				7	6
S. Willibalde, ora pro nobis				4	—
Legat des Hrn. Pfarrers J. Amend † zu Stöckelsberg				25	—
Von Katharina Scherer zu Deining				3	30

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 5. Samstag, den 5. Februar 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die Pfarrei Lengenfeld, Dekanats Velburg, erhielt Hr. G. L. Graf, Pfarrer zu Breitenbrunn, und auf das Frühmeßbenefizium zu Unterstall, Dekanats Bergen, der bisherige Provisor desselben Hr. Jos. Schmid, die landesherrliche Präsentation.

Am 29. Jäner starb, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, der Frühmeß-Benefiziat zu Freystadt Hr. Joh. B. Aybauer, 63 Jahre, 9 Monate, 13 Tage alt.

Der Kaplan Hr. Joseph Bigler zu Walting an der Altm. kam als Kaplan nach Hofstetten, und als Kaplan nach Walting wurde der Diözesanpriester Hr. Max Jos. Heinrich Beitelrock z. Z. in Neumarkt abgeordnet.

Diözesan-Necrologium.

(pro 1859)

1) Ignaz Gebhard

wurde geboren am 6. Dezember 1779. Er war der Sohn wohlhabender Schuhmachers- und Krämerseheleute zu Rennertshofen bei Neuburg a. D. im Bisthume Augsburg. Seine Studienlaufbahn begann er am Gymnasium zu Neuburg und vollendete sie am Lyzeum in München. Im Jahre 1802 trat er in das dortmals zu Pfaffenhausen bestehende Priesterseminar, und erhielt am 17. Dezember 1803 die Priesterweihe. Am 1. Sonntag nach Epiphanie 1804 feierte er sein erstes hl. Opfer in der Kirche seines Geburtsortes.

Da in Folge der Aufhebung der Klöster viele Ordenspriester für die Seelsorgsposten verwendet wurden, und dadurch die neugeweihten Priester längere Zeit auf die Admission zu warten hatten, so mußte Ignaz Gebhard drei Monate lang in seiner Heimath verweilen, und bereitete sich hier auf das Wirken in der Seelsorge vor, indem er seinem hochbejahrten Pfarrer als Hilfspriester Beistand leistete.

Am 22. März 1804 erhielt er die Anweisung als Cooperator zu Mauern. Er verblieb hier vierzehn volle Jahre, bis ihm 1818 die Pfarrei Erkertshofen im dießseitigen Bisthum, und drei Jahre darnach die Pfarrei Haunstetten verliehen wurde.

Nach einer nahezu zwanzigjährigen Wirksamkeit in dieser Pfarrei erhielt er die Pfarrei Plankstetten.

Hier wurde er 1846 zum Kämmerer des Landkapitels Beilngries erwählt und am 3. Dezember dss. Js. als solcher oberhirtlich bestätigt. Er behielt diese Würde, zu welcher ihn das Vertrauen seiner Mitkapitularen auserseben hatte, bis zu seinem Tode.

Am 1. Sonntag nach Epiphanie 1854 ward ihm das Glück, sein fünfzigjähriges Priester-Jubiläum in seiner Pfarrkirche feiern zu können. Er hatte die Freude, einen seiner Neffen, den Pfarrer Ignaz Gebhard zu Marktoffingen, zum Festredner haben zu können.

Des Königs Majestät ließ dem Jubelgreise zur Anerkennung seiner Verdienste die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens an die Brust heften.

Vierzehn Jahre waren der erste Termin seines seelsorglichen Wirkens als Cooperator, ebensoviele der letzte als Pfarrer. Nachdem er Gott das Opfer des Dankes für ein halbes Jahrhundert priesterlicher Thätigkeit dargebracht, bat er, vom Alter tief gebeugt und nicht mehr im Stande, seiner ausgedehnten Pfarrei vorzustehen, seinen hochwürdigsten Bischof um einen Ort der Ruhe für seine letzten Tage. Am 4. Febr. 1854 ward seine Bitte erfüllt, indem er das Hufnagel'sche Benefizium in Beilngries bezog.

Hier erfüllte er noch immer, so weit es möglich war, die Pflichten der Seelsorge im Beichtstuhle mit jenem Eifer und gutem Willen, der aus allen seinen Handlungen, selbst unter der Hülle der Eigenthümlichkeit seiner Erscheinung sprach, bis vor drei Monaten das Nachlassen seiner Kräfte ihm jede priesterliche Funktion versagte.

Sein Tod war das Erlöschen einer Lampe, deren letztes Oel aufgezehrt ist. Den Rest seiner Kräfte

verwendete er, um seinem Heilande, den er als letzte Wegzehrung zu sich gerufen, soweit möglich, selbst entgegenzugehen. Ein sanfter Tod, den er mit voller Ergebung erwartet hatte, schloß sein Auge für diese Erde am 5. Januar, Morgens 4 Uhr. Seine letzten Augenblicke gaben Zeugniß für das, was er in seinem Leben war: Vir simplex et rectus ac timens Deum (Job. 1, 1.).

Um das fromme Gebet für den Verstorbenen ersucht alle hochwürdigen Mitbrüder

Das Bischöfliche Ruralkapitel Beilngries.
Heldmann, Dechant.

Zum eichstättischen Kirchenkalendarium.

Die Passions-Offizien.

(Fortsetzung.)

7) **Festum pretiosissimi Sanguinis D. N. J. Chr.** Fest des kostbaren Blutes Jesu Christi.

Dieses Fest hat zwar in sich keine näheren Beziehungen zu Reliquien, wohl aber liegt in solchen die äußere Veranlassung zu seiner Einsetzung. Manche Kirchen rühmen sich, Reliquien vom Blute des Herrn zu besitzen. Die bekannteste Reliquie dieser Art ist jene von Mantua. Hier soll im Jahre 804 ein Gefäß mit der Inschrift: Jesu Christi sanguis neben dem Leibe des hl. Longinus entdeckt, und von Papst Leo III bestätigt worden sein, daß der Inhalt des Gefäßes wirklich Reliquien des Blutes Jesu enthalte, welches Longinus, nachdem er den Herrn durchstochen hatte, gesammelt und als Glaubensbote mit nach Mantua gebracht habe. Diese Tradition der Mantuaner hat die Bestätigung der Geschichte nicht gefunden. Es ist niemals der Beweis gelungen, daß diese Reliquie wirklich vom Kalvarienberge stamme, und Rom verweigerte auf geschehenes Ansuchen die Approbation von Lektionen des Offiziums, in welchen diese Tradition enthalten ist.

Indeß haben, wie gesagt, mehrere Kirchen derlei Reliquien, und es frägt sich um ihren Ursprung. Es läßt sich mehrfach ein solcher nachweisen, welcher die Aechtheit dieser Reliquien beweist, ohne daß man falsche Schlüsse aus ihrem Namen zu ziehen nothwendig hat.

Schon der hl. Thomas bemerkt, daß die in mehreren Kirchen verehrten Reliquien vom Blute Christi von wunderbaren Blutvergießungen von Christusbildern stammen. In der vierten Sitzung des zweiten Nicänischen Concils (787) wurde der Bericht über ein solches Wunder vorgelesen. Das römische Martyrologium erwähnt desselben mit den Worten: Beryti in Syria commemoratio Imaginis Salvatoris, quae a Judaeis crucifixa tam copiosum emisit sanguinem, *ut orientales et occidentales Ecclesiae ex eo ubertim acceperint.* Dieser Ursprung der Reliquien vom Blute Christi ist also ähnlich dem Ursprung gewisser Reliquien, welche als „lacrymae Christi" in mehreren Kirchen Frankreichs vorkommen. Zu Orleans ereignete es sich nämlich im Jahre 998, daß ein Kruzifixbild wunderbarer Weise Thränen zu vergießen begann. Man fing das aus den Augen des Bildes ablaufende Wasser mit Corporalien auf, und vertheilte die Stücke als Reliquien, welche dann den Namen: lacrymae Christi erhielten. Ohne Zweifel sind diese Reliquien ächt; aber ihr Name berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß sie unmittelbare Reliquien Christi seien.

Man hat im Mittelalter aber auch noch andere Reliquien mit dem Namen „sanguis Christi" bezeichnet, nämlich die Reliquien von der Gestalt des Weines bei der hl. Messe. Wir haben andersowo schon darauf aufmerksam gemacht, daß man das bei der hl. Messe mit dem hl. Blute benetzte Corporale nicht einfach gewaschen, sondern als Reliquie bewahrt hat. (Pastoralbl. IV, 124.) Diese Reliquien nannte man ebenfalls guttae de Sanguine Christi, und mit Recht, ohne daß man deßhalb daran dachte, sie als direkt vom Kalvarienberge kommend auszugeben.

Das christliche Alterthum machte noch einen weiteren Gebrauch von der hl. Eucharistie. Man findet, daß sie den Todten mitgegeben, daß sie in die Altäre oder Fundamente der Kirchen eingelegt wurde. Die Gefäße hiezu trugen füglich die Aufschrift: Corpus et Sanguis Jesu Christi. Wurden solche Gefäße wieder gefunden, so hatte die Inschrift Recht, nur durfte man ihren Sinn nicht mißkennen.

Auch durch wunderbare Verwandlungen consekrirter Hostien, aus denen Blut geflossen, sind Reliquien mit dem Namen „sanguis Christi" entstanden. Auch sie können also ächt sein, ohne daß man bei ihrer Nennung an das wirkliche Blut des Herrn zu denken hätte.

Die Kirche hat niemals Reliquien vom Blute Christi, das für uns auf dem Calvarienberge geflossen ist, als authentisch bestätigt. Wohl aber hat sie für solche Orte, an denen Reliquien dieses Namens verehrt werden, die auf irgend eine der genannten Arten entstanden sind, zugegeben, daß eine kirchliche Feier zur Verehrung des Herrn, der uns mit seinem Blute erlöst hat, gehalten werde. Das in solchem Sinne abgefaßte Offizium de sacratissimo Sanguine konnte aber ebensogut an jedem andern Orte der Christenheit zur Einführung gelangen. Daher die Verbreitung dieses Offiziums, welches Eichstätt seit 1845 ebenfalls aufgenommen hat. Pius IX dehnte durch Dekret der Congregation der Riten vom 10. August 1849 das Fest auf die ganze Kirche für den ersten Sonntag im Juli aus, ohne die Feier während der Quadragesima, da, wo sie bestand, aufzuheben. Der Name des Ortes, von wo aus das Dekret datirt ist, Gaëta nämlich, deutet von selbst auf die Beweggründe, welche den hl. Stuhl vermochten, den für seine Kirche am Kreuze blutenden Erlöser dringender von den Gläubigen anrufen zu lassen.

Wenn indeß die Kirche auch keine Reliquien vom

heiligsten Blute des Erlösers selbst anerkennt, und das Offizium, welches diesen Namen trägt, keinen Bezug auf solche hat, so verehrt sie doch die Gegenstände, welche durch das Blut des Herrn geheiligt wurden, wie sein Kreuz und die übrigen Leidenswerkzeuge.

Aus derselben Ursache stammt die Verehrung der berühmten Scala sancta in Rom. Es ist die Treppe zum Prätorium des Pilatus, auf welcher der Herr bei seinem Leiden mehrmal gewandelt, und die mit seinem Blute benetzt worden ist. Die hl. Helena soll die 28 steinernen Stufen derselben (sie sind aus weißem s. g. Tyrischem Marmor, ein Beweis ihres Alters) nach Rom gebracht haben. Hier wurden sie bei einem der Thore des Lateranpalastes wieder zusammengesetzt. Papst Sergius II ordnete sie als Eingangstreppe zur Basilika. Cölestin III ließ sie (um 1362) von da hinweg und wieder an den Palast vor die St. Lorenz-Kapelle, dem Aufbewahrungsorte der denkwürdigsten Reliquien, versetzen, da die Menge der Pilger, welche die Treppe nur auf ihren Knieen erklommen, dem Eingange zur Kirche hinderlich war. Sixtus V erbaute endlich 1589 die Kapelle „Sancta sanctorum" genannt, und versetzte dorthin die hl. Stiege, zwischen vier andere, zum gewöhnlichen Aufgang dienende Treppen. Unter Clemens XI wurden 1723 die Stufen mit durchbrochenem Holzwerke überkleidet, um ihre Erhaltung möglich zu machen. Denn durch das, soviele Jahrhunderte lang von Tausenden von Andächtigen fortgesetzte kniefällige Besteigen derselben wurde die achte, neunte und zehnte Stufe fast gänzlich und im wahren Sinne des Wortes aufgerieben, und die übrigen so ausgehöhlt, daß es nur sehr schwer war, auf den Knieen sich zu halten.

Pius IX vertraute die Obhut der Kapelle und der hl. Treppe 1854 dem Orden vom Leiden Jesu, den Passionisten.

Das nun ist die Geschichte der hl. Reliquien vom Leiden Christi und der durch sie veranlaßten Offizien. Sie ist eine einfache Zusammenstellung der Nachrichten, welche wir bei verschiedenen Schriftstellern, bei Gretser, Honoratus v. St. Maria, bei den Bollandisten, Benedikt XIV, u. a. schon gesammelt vorgefunden haben. Dieses äußerliche Gefüge von Thatsachen genügt indeß nicht, wenn man vollständige Rechenschaft über den Gegenstand verlangt, der uns beschäftigt. Ehe wir aber weitere Erwägungen darüber anstellen, werden zuerst einige Notizen über das Vorkommen derartiger Reliquien im Bisthum Eichstätt an ihrem Platze sein.

Als die ältesten dieser Reliquien werden die noch jetzt in der ehemaligen Klosterkirche zu Bergen aufbewahrten betrachtet. Mit dem hl. Kreuzpartikel wird dort auch eine Partikel von der Lanze, der Säule der Geißlung und der Dornenkrone des Herrn verehrt.

Weitere Nachrichten von solchen Reliquien finden wir im Pontifikale des Bischofes Gundekar II. Bei den Einweihungen der Altäre in Eichstätt und Herrieden werden die Reliquien benannt, welche er in den Altären einschloß. Darunter sind folgende Angaben: De arbore palmae, quam Dominus portavit. De mensa Domini. De fragmentis Domini. De praesepio Domini. De linteo, quo erat praecinctus, quando discipulis pedes lavit. De monte, quo coelum ascendit. De ligno Domini. De sepulcro Domini. De spongia Domini. De arbore, sub qua pastores erant, quando apparuit illis Angelus. De sindone, ubi corpus Christi involutum erat. De pelve, in qua Dominus pedes discipulorum lavit. De sudario Domini. De pane, quem ipse Dominus benedixit. De columna, ubi Dominus fuit ligatus. De loco Calvariae.

Wir haben noch spätere Reliquienverzeichnisse, in welchen dieselben Namen wiederkehren. So von Kinting: Anno 1357 reconciliata sunt altaria . . . . et reconditae reliquiae: de mensa Domini, de pane in die coenae Domini, de Manna, quod dedit in deserto Deus, de lana, in qua involuta fuit lancea Domini, de praesepio Domini, de lecto B. M. V. etc.

Bei der Altarweihe in Emsing i. J. 1422 beginnt die Reihenfolge der Reliquien: de lapide, in quo B. M. V. obdormivit.

Bei dem Hochaltar der alten Kirche in Raffenfels: De lapide, in quo B. M. genua flectebat in Annuntiatione, item de lapide, in quo sancta Mater steterat.

Ein sehr reichhaltiges altes Reliquien-Verzeichniß erübrigt von der Kirche zu Raubenzell. Aus dem Inhalte der sechszehn Monstranzen, in welchen man sie einst vorzeigte, führen wir an: De foeno, in quo Christus jacuit in praesepi. De sepulcro Domini. De praesepe Domini. De monte Quarantana. De loco Nazareth. De petra, in qua Christus stetit, cum a diabolo tentatus fuit in monte. De lapide, in quo sedit Virgo Maria, quando Christum lactavit. De petra, in qua sedit Christus, cum in deserto jejunavit. De Mensali Christi, in quo ipse coenavit. De columna flagellationis. Ein stukh vom Stain, do das Chreuz daraufgestanden ist. Ein stukh von dem heyligen Chreuz. Das Uebrige sind Reliquien von Heiligen.

Zu Pollenfeld und Lellenfeld waren eben solche Heiligthümer, die an gewissen Tagen dem Volke gezeigt wurden. Die Verzeichnisse dieser Reliquien aber sind nicht mehr vorhanden.

Aus den Klöstern des Bisthums stehen nur Verzeichnisse der Reliquien in Hailsbronn aus dem 14. Jahrhundert zu Gebote. Sie enthalten für unsern Zweck nur die zwei Titel: De cruce Domini. Lapis de monte Sinai.

Den reichsten Schatz von Reliquien besaß U. L. F. zu Ingolstadt. Herzog Ludwig, der Bart, hatte ihn während seines Aufenthaltes in Paris, als Gemahl der Anna von Bourbon, gesammelt. Bei seiner Rückkehr wurde das Reliquiarium im Kloster Kaisersheim depo-

nirt und blieb daselbst in die zweiundzwanzig Jahre, bis es 1430 nach Ingolstadt gebracht, und im Beisein Ludwig des Höckers in der Sakristei von U. L. F. Pfarrkirche am 4. Juli eröffnet, und sein Inhalt urkundlich verzeichnet wurde.

Aus dem reichen Inventar dieser Urkunde entnehmen wir folgende Stücke: De tunica Domini nostri J. Chr. inconsutili. De petra, in qua B. M. V. projecit lac. De statua, in qua Christus fuit flagellatus. De sepulcro Domini, De tunica Christi, in qua fuit ligatus in columna. Particula de cruce Christi. De peplo, quod detegit per centum annos Veronicam per miracula. De petra, in quam Christus fugit. Pars spinae de corona D. N. J. Chr. et de ista parte testatur Dominus de Montago, per missuram suam, ibidem depositam. Item una magna pars de Cruce Domini, quam crucem una cum spina praefata praesentavit Ulricus Warnhofer, plebanus ecclesiae S. Mauritii in Ingolstat, apud quem nomine Ducis Ludovici senioris sub debita clausura et custodia erat deposita.

Das Reliquiarium, ein aus Leder gefertigtes, mit Eisen verwahrtes Kästchen, wurde damals wieder verschlossen. In einer Urkunde vom 22. Oktober 1517 lesen wir, daß es an diesem Tage abermals eröffnet, und nachdem sein Inhalt mit den Aufzeichnungen vom Jahre 1430 als identisch befunden worden war, durch eine Commission neuerdings versiegelt wurde. Die späteren Schicksale der Reliquien sind uns unbekannt.

Durch einen Brief des Herzogs Wilhelm von Bayern an Agrikola, den Dechant von Spalt, vom 10. Januar 1585 erfahren wir, daß aus Nürnberg zur Zeit der Protestantisirung dieser Stadt viele Reliquien in katholisches Gebiet, namentlich aus den dortigen Klöstern, geflüchtet wurden. Der Herzog, welcher mehrere davon bekommen hatte, nennt besonders eine Reliquie von der Säule, an welcher Christus gegeißelt wurde. Da er aber keine Bestätigungsbriefe dazu besaß, sollte ihm Agrikola von den Nonnen des zum Bisthum Eichstätt gehörigen Klosters Püllenreuth, welche nach Nürnberg sich geflüchtet hatten, eine Urkunde darüber besorgen, daß die Reliquien von dem Stifter, Ludwig dem Bayer, dem Kloster zum Geschenk gegeben und seither immer gebührend dort aufbewahrt worden seien.

Das Muttergottesbild zu Spalt, welches von Spalatinus dahin geschenkt wurde, enthielt in seinem Innern ebenfalls viele Reliquien. Sie waren von der Zahl der Heiligthümer in der Schloßkirche zu Wittenberg, für welche sie Friedrich der Weise mit unglaublichen Bemühungen allenthalben gesammelt hatte. Man hielt daselbst jährlich eine große Heiligthumszeigung am Montag nach dem zweiten Sonntag nach Ostern, mit etwa vierzig Reliquienbehältern. Die Reliquien in der Statue von Spalt sind nicht mehr in derselben, auch kennen wir kein Verzeichniß davon; nur aus einer Beschreibung der Wittenbergischen Reliquien vom Jahre 1509 geht hervor, daß auch solche aus dem hl. Lande darunter befindlich gewesen sein werden.

Die Ankunftstitel der Reliquien, welche wir nun aufgezählt haben, sind ziemlich nachweisbar.

Die Reliquien der Kirche in Bergen stammen, der Tradition zufolge, von Judith Gisela, der Tochter des Herzogs Arnulf von Scheiern und Wittwe des Herzogs Heinrich von Bayern her, die 931 eine Wallfahrt nach Jerusalem machte. Durch Willetrude, die Stifterin des Klosters Bergen, Wittwe des bayerischen Herzogs Berthold, sollen sie (976) hieher geschenkt worden sein. Sind diese Angaben vielleicht auch nicht genau (denn das Kloster hat noch 1028 urkundlich den Titel U. L. F. und nicht vom hl. Kreuz), so werden doch, da Scheiern die Advokatie über Bergen trug, und alle Stiftungen der Schiren durch ihre Reliquien vom hl. Lande berühmt sind, auch das hl. Kreuz und die Reliquien vom Leiden Christi, die zu Bergen aufbewahrt sind, von Scheiern abstammen. Die Pilgerfahrten der Schiren im 11. Jahrhundert sind bekannt.

Auch Bischof Gundekar wird durch Pilger nach Jerusalem in den Besitz der Reliquien gekommen sein, welche oben aus seinem Pontifikale verzeichnet wurden. Er selbst nennt im Calendarium am 5. Mai einen solchen: Meginwardus, peregrinus et exul propter Deum in reditu de Jerosolimis felici et optato bonis omnibus transitu migravit ad Dominum. Die Frage, ob vielleicht der Reichthum Gundekars an solchen Reliquien mit seinen Familienbeziehungen, die nach Bayern hinabweisen, in Verbindung zu bringen sei, kann hier bloß angedeutet werden. Auffallend ist die Aehnlichkeit und Reichhaltigkeit der Reliquien, denen wir bei den Altarweihen Gundekars und bei der fast gleichzeitigen (1092) Einweihung des ursprünglich von den Schiren gegründeten, dann von den Baboniden erneuerten Stiftes Münchsmünster begegnen. Jedenfalls sind die Aufzeichnungen Gundekars von besonderem Interesse; denn sie sind ein urkundlicher Beweis, daß im 11. Jahrh. Reliquien, wie de spongia, de sindone, de sudario, de columna etc. allbekannt waren.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Wiesenacker . . .	22	46	Enkering . . .	6	42
Dietkirchen . . .	6	46	Rohrbach . . .	12	—
Kottingwörth . . .	14	42	Wissing	7	34
Mörnsheim . . .	5	—			
Ungenannt				1	—

Seminaristicum. Von dem Kapitel Spalt pro 1858/59 8 fl. 45 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 6. Samstag, den 12. Februar 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Sammlungen orientalischer Prälaten betr.

In Folge einer Mittheilung der apostolischen Nuntiatur zu München vom 7. vor. Mts. im rubrizirten Betreffe sehen sich Se. Bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr, veranlaßt, dem hochwürdigen Diözesanklerus zu eröffnen, daß gemäß einer Anordnung der S. Congregatio de propaganda Fide, orientalischen Prälaten oder deren Abgesandten, welche von Zeit zu Zeit Europa durchreisen, um Geldbeiträge zu sammeln, derlei Sammlungen nicht zu gestatten seien, wenn sie nicht mit einer speziellen schriftlichen Vollmacht hiezu von der gedachten Congregation versehen sind.

Eichstätt den 3. Februar 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 145. Wolfsteiner, Sekr.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Collekte zum Wiederaufbau der kath. Pfarrkirche zu Nordhalben betr.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten zum Wiederaufbaue der katholischen Pfarrkirche in Nordhalben die Veranstaltung einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen in den diesseitigen Kreisen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Pfarrämter dießseitiger Diözese werden hiemit angewiesen, diese Sammlung in ihren Kirchen in Bälde vorzunehmen und den Ertrag derselben an die betreffenden königl. Distrikts-Polizeibehörden einzusenden, zugleich aber auch an die einschlägigen Dekanate hievon Anzeige zu erstatten.

Eichstätt den 10. Februar 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 146. Wolfsteiner, Sekr.

Zum eichstättischen Kirchenkalendarium.

Die Passions-Offizien.

(Fortsetzung.)

Das Alter der in Kinting bei Reconciliation des Altares (wahrscheinlich wieder) eingeschlossenen Reliquien ist nach der Angabe: de lecto B. M. V. zu beurtheilen. Eine solche Reliquie ist uns nur in der vom Patriarchen Fulcherius von Jerusalem (also in der Mitte des 12. Jahrh.) ausgestellten Urkunde begegnet, die zum hl. Kreuz von Scheiern gehörte, in welcher neben dem Kreuzpartikel und andern Gegenständen aus dem hl. Lande ausdrücklich genannt ist: de lecto B. Mariae, matris Domini in monte Sion. Etwa könnte man sich hier erinnern, daß Kinting ein altes Besitzthum der Schiren ist.

Die Reliquienverzeichnisse von Rauhenzell enthalten nichts, was nicht zu jeder Zeit von Pilgern konnte mitgebracht werden. Daß die einzelnen Theile öfters vorkommen, beweist, daß sie nach und nach an dieser Kirche, besonders nach Entstehung der Wallfahrts-Kirche von St. Salvator, also seit dem 14. Jahrhundert gesammelt worden sind.

Die Sammlung von Heiligthümern im Schatze des Herzogs Ludwig des Aelteren verräth deutlich ihre Herkunft aus Frankreich. Die tunica Christi aus der Abtei Argentol, die spina coronae Domini aus der heiligen Kapelle von Paris.

Die übrigen noch genannten Reliquien tragen allgemein vorkommende Namen.

Man wird die Frage um die Aechtheit dieser Re-

liquien stellen. Ihre Ankunftstitel sind geeignet, Vertrauen einzuflößen. Man wird glauben können, daß Bischöfe und Fürsten im Stande waren, sich wahre Reliquien aus dem hl. Lande zu verschaffen. Um aber dasselbe Vertrauen auch in die Namen der Heiligthümer zu setzen, muß man sie mit den Augen der Pilger selbst betrachten, um nicht durch Mißverständniß des Namens zur Partei derer hinübergezogen zu werden, welche solche alte Reliquienverzeichnisse nie anführen können, ohne Zweifel oder auch Spott an den Tag zu legen.

Dem gläubigen Pilger war jeder Platz der geheiligten Erde Palästinas denkwürdig. Er sah überall den Schauplatz der Wunderthaten seines Gottes und verehrte überall die Fußstapfen seines Erlösers. Er zog an allen Orten umher, welche eine Kirche oder ein anderes Denkmal als die Stätte irgend eines Ereignisses der heiligen Geschichte bezeichnete. Von allen diesen Stätten nahm er ein Andenken, das ihm heilig war. Er schlug ein Steinchen vom Oelberg, vom Kalvarienberg, vom Tabor, vom Sinai ab, und nahm ein wenig Erde von Bethlehem oder von der Wüste mit sich. Das waren Reliquien vom Grabe des Herrn, von der Krippe, von der Stelle der Auferstehung, vom Orte der Versuchung u. s. w. Solche Namen sind deutlich. Andere erklären sich aus den Itinerarien. Auf dem Berge Sion, nahe bei der Kirche U. L. F., war, wie Arculf erzählt, eine Grotte mit vier Steintischen „mensae Domini“ genannt. Man sagte, hier habe der Herr öfters zu Tische gesessen. Unsere Reliquienverzeichnisse haben einen Titel „de mensa Domini.“ Man sieht, es ist ein Andenken an die Grotten des Berges Sion, und man hat bei dem Namen noch nicht an den Tisch des letzten Abendmahles zu denken. Dem Pilger zeigte man die Stätte, wo einst die Juden beim Einzuge des Herrn Palmen abgebrochen; auch er brach von den Bäumen dieses Ortes, und der Zweig, den er mit sich nahm, hieß in seiner Sprache eine Palme vom Einzuge Christi. Bei Petrus Diakonus, in seiner Schrift de locis sanctis, erfahren wir, daß man zur Zeit Gundekars im Thale Josaphat einen solchen Ort wußte. Von diesem Platze stammt also die Reliquie, die bei Gundekar den Titel hat: de arbore palmae, quam gestavit Dominus. Im Formelbuche des Bischofes Salomon III von Constanz gehören solche Palmzweige zu Geschenken für Könige und Fürsten. Da Papst Johann VIII an Karl den Kahlen eine solche geweihte Palme sendet, sagt er ihm: nihil aptius, quam ramos palmarum duximus offerendum, *quos pueri sternebant in via Domino, Hierosolymam venienti.* Sicher dachte weder der Papst noch der Kaiser bei diesen Worten daran, das Geschenk mit der Palme, die Christus selbst trug, zu identifiziren. In Bethlehem, wo der Pilger den Heiland betrachtete, der in der Krippe auf Heu gebettet lag, nahm er einen Grashalm von der Stätte mit; denn so ein Gras war es, auf dem der Heiland lag, und die Andacht des Pilgers nannte die Reliquie: foenum, in quo jacuit Dominus. Bei Bethlehem, am Orte der Hirten, sind, wie noch Stephan von Gumpenberg erzählt (pilgerte 1449), viele Oelbäume. Ein Andenken von dieser Stätte heißt bei Gundekar: De arbore, sub qua pastores erant, quando apparuit illis Angelus. An den Wänden der Grotten bei Bethlehem findet sich ein milchweißer Stoff, als Arznei von den Anwohnern gebraucht. Man nennt ihn heute noch „Liebfrauenmilch.“ Die Frömmigkeit der Vorzeit fand eine unschuldige Freude daran, liebliche und süße Dinge in der Natur mit der Milch U. L. F. zu vergleichen und sich eine Legende davon zu erzählen. Die hatte der Pilger in seinem Vaterland schon von andern Kräutern gehört, wie von der schönen Mariendistel, deren grüne Blätter mit weißen Flecken geziert sind. Zum Zeichen, daß er in Bethlehem gewesen, schabte er von dem Felsengebilde, und was er mit sich nach Hause brachte, war in seinem Sinne wirklich „lac B. M. V.“ In Jerusalem zeigte man ihm den Weißdorn und sagte ihm, oder er las es bei den ältesten Schriftstellern, aus solchen Dornen sei die Krone des Herrn geflochten worden; er brach davon, und nannte den Dorn aus Verehrung spina sancta, denn es galt die fromme Meinung, daß, geheiligt durch Christi Krönung, dieses Gesträuch heilsame Wirkung besitze. So konnte es kommen, daß neben der wahren Dornenkrone es noch andere gab, die nur denselben Namen trugen, und doch heilig gehalten wurden; denn, sagt Felix Fabri, der 1483 ins hl. Land gepilgert: Viel rauher Aeste hieben wir, die trug ich gen Syon, die hab ich ober Meer gefürt biß gen Ulm, da habe ich ein schöne Kron drauß geflochten, die mir lieber ist denn Silber und Gold. Selbst die Bezeichnung „de ligno Domini,“ welche auch bei Gundekar vorkommt, kann verschieden von der andern: „de s. Cruce“ sein. Denn man zeigt im hl. Lande beim Kloster zum hl. Kreuz die Stelle, von welcher der Kreuzbaum des Herrn genommen war. Die Bäume dort waren also „lignum Crucis,“ ohne daß der Splitter, welchen der Pilger davon mit sich nahm, vom hl. Kreuze selbst gewesen wäre. Ging der Pilger durch die Wüste auf den Sinai, so unterließ er nicht, von dem wunderbaren Thau mit sich zu nehmen, der dort Manna heißt, zur Erinnerung an das gleichnamige Wunderbrod der Kinder Israels. Eine solche Reliquie hieß ihm: manna, quod dedit Deus in deserto. Schon Antonin berichtet im 6. Jahrhundert: Rorem (inter Sina et Horeb) de coelis, quem manna appellant, dant aliis *pro benedictione.* In derselben Wüste zeigt man noch jetzt die Art von Gesträuchen, aus denen einst der Stab des Mosis geschnitten war. Der Pilger nahm eine Ruthe davon, und dieses Andenken an die Wüste kommt in den Reliquienverzeichnissen als „virga Mosis“ vor. Felix Fabri erzählt, wie vom Manna, so von den Stauden, von denen Mosis Ruthe war, und von denen auch er und seine Begleiter sich

Stäbe schnitten, deren Stücke sie mit sich heim, als heilsam in Krankheiten, genommen haben.

Es konnte auf diese Weise Jemand eine Sammlung von Andenken an alle denkwürdige Orte des hl. Landes sich verschaffen. Bei ihrem Anblicke erhob sich die andächtige Seele zur Betrachtung der Geheimnisse des Lebens und Leidens ihres Herrn und Heilandes. Daher der Eifer, mit welchem man trachtete, in den Besitz dieser Reliquien zu kommen. Dechant Agrikola von Spalt, von dem oben gesagt wurde, daß er namentlich aus Nürnberg solche Heiligthümer rettete, hat in seiner Chronik ein Verzeichniß seiner Sammlung hinterlassen. Er sagt am Eingang desselben, daß er seine Sammlung mit großer Mühe zu Stande gebracht, und man sie ihm mit keinem Golde bezahlen könne. Er führt auf „De Palaestina, terra sancta: Erstlichen ein Dorn von der Kron Christi. Ein Stuck von dem hl. Kreuz. Von dem Tisch, darauf Christus der Herr sein Abendmahl gessen. De sudario. Steinlein von allen Orten, da Christus geboren, beschnitten, getauft, gefast, gebetht, gefangen, gekrönt, verurtheilt, gekreuzigt, begraben, auferstanden, gen Himmel gefahren und den hl. Geist gesandt. Von der gulden Porten und Ruthen Aaronis." Die Sammlung Agrikolas war also, so zu sagen, ein Kreuzweg, nicht in Bildern, sondern in Reliquien zusammengestellt. Und wenn dann Agrikola nach Aufzählung der übrigen Reliquien beifügt: „Sed quam mirabiliter maximo labore et industria easdem particulas certarum reliquiarum nactus, Deus scit. Est thesaurus incomparabilis" — wer wollte zweifeln, es sei lediglich die Liebe und Verehrung gegen den Gekreuzigten gewesen, welche solche Sammlungen anlegen ließ, und man habe in all diesen Gegenständen der Verehrung im Grunde doch nur wieder das Leben und Leiden des Heilandes gesehen und es an ihnen verehrt?

Die Reliquienverzeichnisse des Mittelalters, soweit sie zunächst Heiligthümer aus dem hl. Lande benennen, sind also nicht des Lächelns oder des Spottes würdig, mit dem sie manche Schriftsteller, nicht ohne Seitenblicke auf die Kirche, welche solche Reliquien wenigstens duldete, behandelt haben. Im Gegentheile, sie sind nicht bloß wichtig für die Geschichte der Wallfahrten nach Palästina, sowie für die Geschichte der edlen Geschlechter, die sie an die Kirchen ihres Gebietes gebracht haben, sondern sie geben auch im Allgemeinen Nachweise und Ergänzungen zu dem Inhalte der mittelalterlichen Itinerarien ins hl. Land, indem sie die Aussagen derselben über die verschiedenen heiligen Stätten und über die Legenden bekräftigen, welche an solche Orte zu ihrer Zeit geknüpft waren und vielfach noch heute daran geknüpft sind. Man fasse also die Sprache der Reliquienverzeichnisse nur in dem Sinne des Jahrhunderts, welchem sie angehören, dann reden sie einfach und deutlich, und bürgen von selbst für die Authenticität der von ihnen aufgeführten Gegenstände aus dem hl. Lande. Manche dieser Ausdrücke lassen sich indeß aus Itinerarien nicht ganz erklären. Aber gerade solche vermögen die Itinerarien zu ergänzen und einer Forschung nach den kirchlichen Alterthümern des hl. Landes Richtung zu geben, indem sie auf Spuren von Gebräuchen führen, welche sonst nirgends näher bezeichnet sind.

Wir wählen ein Beispiel. In dem Gundekarischen Reliquienverzeichnisse findet sich: de fragmentis Domini, de pane, quem ipse Dominus benedixit, anderswo noch kürzer: de hordeaciis. Offenbar beziehen sich diese Reliquien auf die Brodvermehrung in der Wüste. Aus Augustin wissen wir, daß an Epiphanie auch das Andenken an jenes Wunder gefeiert, bei Durandus lesen wir, daß dieses Fest deßhalb Bethphagie genannt wurde. Wir wissen, daß man die Eulogien oder die Brode, welche man an jedem Feste segnete, Panes Domini oder Panes Sancti N. zu nennen pflegte. Der Kuchen am Dreikönigstage wird noch heute in Frankreich und am Rhein gebacken und spielt eine Rolle in den Familien. Aus dem Namen der genannten Reliquie schließen wir nun, man habe auch im hl. Lande eine ähnliche Sitte gehabt, und zum Andenken an die Vermehrung der Gerstenbrode in der Wüste durch den Segen des Herrn am bestimmten Tage (Arculf im 7. Jahrhundert weiß diesen Tag) ebenfalls Gerstenbrode gesegnet und ausgetheilt. Die Gläubigen bewahrten dann dieses Brod und behielten ein Stückchen als Heiligthum auf, etwa wie man das in Portugal zum Andenken an die Jünglinge im Feuerofen noch thut, oder wie man sonst auch zur Taufe oder Ehe Brod mitnimmt, und sorgfältig aufbewahrt. Ein Anklang daran findet sich bei Petrus Diakonus, welcher vom Orte der Brodvermehrung sagt: lapis, super quo Dominus panem posuit, nunc *factum est altare; de quo lapide non frustra tollunt*, venientes pro salute sibi et prodest omnibus. Die gegebene Auffassung bestätigt eine weitere, im Altare von Kinting niedergelegte Reliquie mit dem Titel: De pane in die coenae Domini. Antoninus redet von einem ager Domini bei Jericho, von dessen Waizen allein man das Brod zur Ostercommunion zubereite. So ein Brod wird unter dem obigen Ausdrucke gemeint sein.

In diesen Reliquienverzeichnissen findet man auch die Beweise für das frühere Vorhandensein gewisser Reliquien, die jetzt nicht mehr zu treffen sind.

So nennt Gundekar: De linteo, quo Dominus erat praecinctus, quando discipulis pedes lavit. De pelve, in qua Dominus pedes discipulorum lavit. Die erstere Reliquie war zur Zeit Gundekars in Jerusalem; denn Leo Marsikanus, der Chronist von Monte Cassino, berichtet, daß ums Jahr 1020 einige Mönche, die von Jerusalem kamen, eine Partikel von dieser Reliquie mit sich brachten; später finden wir die ganze Reliquie in einem Verzeichnisse der Heiligthümer in der hl. Kapelle zu Paris, datirt vom Jahre 1247. Von dem Waschbecken geschieht im 15. Jahrh. noch

Erwähnung; Bernhard v. Breitenbach, Domdechant zu Mainz (pilgerte 1483) erzählt, daß zu Rhodus in der St. Johannes-Kirche ein ehernes Kreuz gezeigt wird, welches aus dem Becken der Fußwaschung gegossen wurde.

Um ferner in manchen Fällen nicht falsch zu urtheilen, darf man nicht außer Acht lassen, daß im Mittelalter Manches eine Reliquie hieß, was nicht im strengen Sinn so heißen konnte. Die Tücher, welche man an heilige Orte oder auf die Gräber der Martyrer legte, die Linnentücher, welche zur Messe auf dem Altare gebraucht worden waren, unter welchem die Gebeine eines Heiligen ruhten, Gegenstände, welche die ächten Reliquien berührt hatten, Wachs oder Oel von den Lichtern an den hl. Orten u. s. w., all dieses nannte das Mittelalter selbst wieder Reliquien dieser und jener Heiligen. So heißt es von Papst Leo I: Brandeum altaris, quo consecratum corpus Domini involverat, particulatim dividebat, *et pro reliquiis Apostolorum vel Martyrum dabat.* Gregor von Tours nennt die Seidentücher, welche die Pilger über das Grab des hl. Martinus breiteten, und dann als Andenken mit sich fortnahmen, geradezu: *reliquias* beati Martini. Dem hl. Gregor d. G. zufolge übersetzte man solche mittelbare Reliquien in die Kirchen und Altäre. Er sagt: Romanis consuetudo non est, quando sanctorum reliquias dant, ut quidquam tangere praesumant de corpore, sed tantummodo in pyxide brandeum mittitur, atque ad sacratissima corpora ponitur; quod levatum in ecclesia, quae est dedicanda, debita cum veneratione reconditur, et tantae per hoc ibidem virtutes fiunt, ac si illuc specialiter eorum corpora deferantur. Man legte diese Gegenstände auf den hl. Ort nieder, hielt dort Vigilien mit Fasten und Gebet, und nahm sie dann als Reliquien mit sich. Noch heute wird das erzbischöfliche Pallium auf diese Art geweiht. Es erklärt sich nun, wie mehrere vela, Zonae, sindones, sudaria etc. Christi et B. M. V. vorkommen können, die im gewissen Sinne wahre Reliquien, an sich aber bloß Gegenstände sind, welche über dem Grabe des Herrn und der hl. Jungfrau unter Gebet und Fasten niedergelegt worden waren, und dann als geheiligte Andenken verehrt wurden.

Rechnen wir nun von den vorkommenden Reliquien aus dem hl. Lande diejenigen ab, welche an sich ein bloßes Andenken an die verschiedenen hl. Orte sind, die dort gezeigt werden, rechnen wir jene ab, die nur im weiteren Sinne Reliquien heißen, und deren Name allein noch nicht ihre Identität mit der Sache, die er bezeichnet, beweist, erwägen wir endlich, daß der Rest der übrigen von einer gemeinsamen Quelle sich ableiten läßt, so werden wir nothwendig zu dem Schlusse geführt, daß alle diese Gegenstände der Verehrung zuletzt doch ihren Ursprung in jenen Heiligthümern haben, welche an den Hauptkirchen der Christenheit aufbewahrt werden, und von denen oben gezeigt wurde, daß sie die Veranlassung zur Feier unserer Passionsoffizien geworden sind. Also haben lediglich diese Reliquien in Betracht zu kommen, wenn wir jetzt wieder zu weiteren Erwägungen über die Passionsoffizien zurückkehren.

Es ist nun richtig, daß die Offizien an und für sich mit den Reliquien nicht zusammenhängen, die Aechtheit der letzteren also nicht geradezu in Frage kömmt. Ob es eine wirkliche Reliquie z. B. der hl. Dornenkrone gibt oder nicht, gilt für das Offizium gleich; denn dieses bezieht sich zunächst nur auf den mit Dornen gekrönten Heiland: Christum Regem spinis coronatum, venite, adoremus! Allein manche Stellen der Offizien erinnern doch an die Verehrung dieser Reliquien, z. B. tuam sindonem veneramur — Christi Jesu coronam spineam veneramur — Lanceae et clavorum solemnia veneramur — Deus, qui in S. Sindone passionis tuae vestigia reliquisti — so daß die Existenz dieser Reliquien nicht ganz darf außer Acht gelassen werden.

Wir haben nun zweierlei Beweise für die Existenz der gefeierten Reliquien. Den einen gibt die Tradition. Jedes dieser Heiligthümer hat seine Geschichte. Es läßt sich, wie bereits geschehen, nachweisen, daß vom 5. Jahrh. angefangen z. B. die Dornenkrone, die Lanze, der Rock, das Sudarium des Herrn u. s. w. allbekannte Reliquien waren, daß diese und jene Kirche seit vielen Jahrhunderten im Besitze dieses oder jenes Heiligthumes war, und daß es in dieser langen Zeit stets für ächt anerkannt wurde. Und um auf die früheren Jahrhunderte zurückzuschließen, aus denen schriftliche Aufzeichnungen nicht vorhanden sind, so läßt sich beifügen, daß, je seltsamer der Name einer Reliquie ist, desto mehr oft ihre Authenticität annehmbar wird, eben, weil man naturgemäß bei einer solchen Reliquie desto größere Vorsicht anwendete, ehe man ihre Aechtheit anerkannte.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Spalt	18	12	Zell	3	41
Forchheim . . .	7	21	Oening	12	33
Großhebing . . .	14	—	Rupertsbuch . .	31	16
Walting b. H. .	43	48	Pfraunfeld	4	7

Für das **Pastoralblatt** pro 1859 I. Sem. Von den 13 Pfarreien des Kapitels Berching à 52 kr.; von den HH. Benef. Kölbl und Altmann, HH. Coop. Xav. Benz und Landmann, vom ehrwürdigen Franziskanerhospiz in Berching à 52 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 7. Samstag, den 19. Februar 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Die durch den freiwilligen Rücktritt des Hrn. Pfarrers Xaver Gratzer zu Oberhaunstadt, k. Landgerichts Ingolstadt, erledigte Distriktsschulinspektion Ingolstadt I wurde unter dem 3. Februar l. Js. dem Hrn. Pfarrer Franz Joseph Ristlbeck in Oetting übertragen.

Am 11. d. Mts. starb, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, Hr. Michael Huber, Pfarrer zu Hofstetten, Mitglied des Fünfwundenpaktes, 53 J. 11 M. 4 T. alt. Pfarrprovisor zu Hofstetten wurde der dortige Kaplan, Hr. Jos. Bigier. Das Provisorat der erledigten Pfarrei Breitenbrunn erhielt der 1. Cooperator zu Ellingen Hr. Michael Reindl. Als 2. Cooperator nach Ellingen kam der Pfarrprovisor Hr. Ludwig Knödl zu Lengenfeld.

Am 8. d. Mts. haben Se. Bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr, das erledigte Hufnagel'sche Benefizium zu Beilngries dem dortigen Hrn. Dekan, freiref. Pfarrer und Frühmeß-Benefiziaten, Anton Heldmann huldvollst verliehen.

Die Wahl des Hrn. Pfarrers D. Elmer in Walting b. H. zum II Vorstande der Conferenz Hilpoltstein erhielt die oberhirtliche Genehmigung.

Päpstliches Indult für die Kirchen der Franziskaner und Kapuziner.

Fr. Ambrosius a Bergerac, Custos generalis et Guardianus ex Ordine Fratrum minorum Cappucinorum, Galliarum provinciae, ad SSmos pedes devotissime provolutus, Sanctitatem Vestram humillime exorat, ut indulgentiam plenariam impertiri dignetur omnibus Christifidelibus, qui confessi et S. Communione refecti in subsequentibus festis diebus ecclesias Fratrum Minorum visitaverint, ibique juxta mentem Sanctitatis Vestrae pias ad Deum preces effuderint. Quod de gratia etc.

„Translatio corporis S. P. Francisci; Inventio corporis S. P. Francisci; Canonisatio S. P. Francisci; S. Ivo, Conf. 3. Ord.; S. Elzearius, C. 3. O.; S. Ferdinandus rex, C. 3. O.; S. Conradus, C. 3. O.; B. Gabriel Feretti, C. 1. O.; B. Angelus ab Acrio, C. 1. O.; B. Leonardus a Portu Mauritio, C. 1. O.; B. Lucchesius, C. 3. O.; B. Petres Senensis, C. 3. O.; S. Elisabeth regina Portug. vid. 3. O.; S. Joanna Valesia vid. 3. O.; B. Clara a Montefalco virg. 3. O.; B. Viridiana virg. 3. O.; B. Humiliana vid. 3. O.; B. Angela Mericia virg. 3. O.; B. Paula Gambara vid. 3. O.; B. Isabella de Francia virg. 2. O.; B. Lucia virg. 3. O.; B. Delphina virg. 3. O.; B. Baptista Varani virg. 3. O.; B. M. Francisca a vulneribus J. Ch. virgo 3. Ordinis."

„*Romae apud S. Petrum die 11. Decembris 1858.* Benigne annuimus pro gratia ad decennium, servatis omnibus conditionibus necessariis ad indulgentias lucrandas."

Pius PP. IX.

Die Passions-Offizien.

(Fortsetzung und Schluß.)

Es läßt sich nicht denken, warum man z. B. Gold und Edelsteine verschwendet haben soll, um einen eisernen Reifen damit einzufassen, es läßt sich kein Grund sehen, warum die Könige Italiens gerade mit einem eisernen Ringe gekrönt sein wollten, und wenn sie es gewollt hätten, warum sie diesen Kronreifen so enge machen ließen, daß er auch für den kleinsten Kopf nicht passend ist, wenn man nicht annehmen will, was diese geglaubt haben, daß nämlich jener Reifen aus einem Nagel vom Kreuze des Herrn geschmiedet wurde, daß er deßhalb so klein, deßhalb aber auch so verehrt, deßhalb mit Gold und edlem Gesteine geschmückt sei.

Niemand konnte wagen, plötzlich und auf einmal irgend einen Gegenstand für eine Passions-Reliquie auszugeben, ohne daß er Beweise dafür in Händen hatte. Wäre ihm das bei einfachen Leuten geglückt, doch nimmer bei Fürsten und Häuptern der Kirche. Es ist undenkbar, daß man eine Reliquie angenommen hätte, wenn nicht die Tradition, daß eine solche vorhanden ist, schon im Voraus dagewesen wäre.

Die Chroniken des Mittelalters erzählen, daß hie und da Betrügereien vorgekommen sind. Aber gerade dieses beweist die Vorsicht, welche man brauchte, sonst wäre der Betrug nicht offenkundig geworden. Als einige griechische Mönche falsche Reliquien von Rom nach dem Orient bringen, folgt ihnen ein Brief Papst Gregor d. G. auf dem Fuße nach. Derselbe Gregor beauftragt Augustin, den Apostel Englands, alle Reliquien zu prüfen. Als durch die Kreuzzüge und nach der Eroberung von Konstantinopel falsche Reliquien in Umlauf kommen, verfolgt das vierte Concil im Lateran alsbald die Betrüger. Man liest in den Chroniken oft von Feuerproben, um Gewißheit über die Authenticität von Reliquien zu erhalten, ein Beweis, daß Niemand geneigt war, unächte Heiligthümer zu besitzen.

Es ist richtig, dieselben Schriftsteller berichten von diesen Reliquien nicht selten Dinge, welche dem Bereiche der Sage angehören. Ist nun auch nichts natürlicher, als daß, wie bei allem Seltenen und Wunderbaren, auch hier schon frühzeitig sich ein Sagenkreis gebildet hat, so sind doch gerade diese Legenden, wie sie einerseits das Alterthum der Reliquien bestätigen, so anderseits der leitende Faden, welcher auf den Ursprung eines Heiligthums zurückzuführen vermag, und deßhalb haben auch sie ihren Werth und ihre Bedeutung. Wir nehmen ein uns zunächst liegendes Beispiel.

In der jetzigen Kapuzinerkirche in Eichstätt befindet sich als Ueberrest der früheren Schotten-Kirche eine Rotunde, deren Inneres nach den Maaßverhältnissen des hl. Grabes in Jerusalem eingerichtet ist. Vormals war die ganze Kirche nach der Rotunde der hl. Grabkapelle gebaut. Der Domprobst von Eichstätt, Walbrunn von Rieshofen, welcher mehrmal nach Jerusalem gewallfahrtet ist, wird als Erbauer, und das Jahr 1194 als Gründungszeit angegeben. Daß diese Rotunde dem hl. Grabe in Jerusalem nachgebildet sei, bestätigt die Beschreibung der Pilgerreise des Nürnberger Patriziers, Hans Tucher (pilgerte 1479), welcher sagt: „In dem Tempel (des hl. Grabes in Jerusalem) da stehet ein weite rondte Kirchen, gleich in grösse vnnd weite, als die Kirche zu Eystett vor der Statt, zum heyligen Creüz genannt, die ein Bischoff von Eystett nach dieser hat bawen lassen. Mitten in derselbigen rondten Kirchen oder Kapellen, da steht das hl. Grab, daß dann dem von Eystett sehr gleichet." — Das ist ein positives Zeugniß. Hätten wir es aber auch nicht, so würde die Legende über die Abstammung der Rotunde in der Kapuzinerkirche Aufschluß geben. Von dieser Kirche erzählt nämlich Generalvikar Priefer, daß neben dem Choraltar auf der Epistelseite ein ausgehöhlter Stein sich befinde; wenn man das Ohr an die Oeffnung halte, so vernehme man ein Rauschen, wie das eines fernen Stromes oder des Meeres. Sed unde hoc mare? setzt er bei. Vor Priefer schrieb Bruder Hieronymus von Rebdorf (Panis quotidian. ad 25. Febr.), daß in derselben Kirche jährlich zur Stunde des Todes Christi ein wunderbares Licht, wie ein Sonnenstrahl, sich sehen lasse: „Admirabile ibidem (sc. *Eystadii*) adhuc miraculum agitur, dum in parasceve solaris splendor in ecclesia S. Crucis cernitur. Ad similitudinem enim dominici sepulcri eadem ecclesia est formata. Apertura aversa ibi in tenebroso loco cernitur, sed tamen quidam splendor solaris in hora, quâ Christus exspiravit, annuatim ingreditur." Nun hören wir das schon mehrmals genannte Itinerarium des Antoninus. Er erzählt von einem Steine in der hl. Grabkirche von Jerusalem: Juxta ipsum altare est crypta, *ubi ponis aurem et audis flumina aquarum;* von derselben Kirche erzählt er, nachdem er vom Titel des hl. Kreuzes geredet hat, noch weiter: procedente S. Cruce de cubiculo suo (also am Charfreitag) *apparet stella in coelo* et venit super locum, ubi crux residet, dum adoratur; revertente cruce in locum suum, et stella pariter revertitur, et post reclusam crucem stella non apparet. Man sieht, die sagenhaften Traditionen bei Antonin sind dieselben, wie jene bei Priefer und dem Bruder Hieronymus; die Fäden der Legende haben das Heiligthum in Jerusalem mit seinem Nachbilde in Eichstätt verknüpft, und die Abstammung des letzteren von dem ersteren in fast direkter Linie nachgewiesen.

Die Tradition also, sowohl die urkundlich nachweisbare, als auch die im Schleier von Sagen und Legenden verhüllte, ist hinreichend, um zu beweisen, daß man von den ältesten Zeiten her über das Vorhandensein der Passions-Reliquien gewiß war.

Allein es gibt noch einen andern Beweis, welcher weit stärker und noch weit einleuchtender sein dürfte, als die Tradition. Das ist die Wirksamkeit, welche diese Reliquien ausgeübt haben. Alles Wahre hat die Macht, Leben zu schaffen. Man wird die Existenz der Reliquien des Leidens Jesu also vollkommen begreifen, wenn man das Leben kennen lernt, das rings um sie in der Kirche sich aufgethan hat.

Zuerst finden wir dieses Leben in der Verehrung der hl. Martyrer. Die Gläubigen sind bemüht, nicht bloß den Namen eines Martyrers zu bewahren und jährlich dessen Todestag zu feiern, sondern sie sammeln seine Ueberreste, bereiten ihnen ein besonderes Grab, setzen sie hier bei in Linnentüchern, (cum sudariis) verehren dieses Grab und beten bei demselben. Nicht genug; das Kleid, welches der Martyrer mit seinem Schweiße benetzte, das Tuch, auf welches sein Blut gespritzt, ist ihnen eine Reliquie, ein theueres Heiligthum. Ein Schwamm oder ein Gefäß mit dem Blute des Martyrers in der Arena gefüllt, selbst seine Leidenswerkzeuge sind den ersten Christen heilige, der Verehrung würdige Gegenstände. Woher lernten sie all dieses heilig halten? Wir meinen, weil man so mit ihrem Meister gethan. Weil dieser in ein neues Grab gelegt wird, darum auch der Mar-

tyrer, weil dieser in Linnen bestattet wird, darum auch sein Blutzeuge, weil Christi Grab gekannt und immer besucht wird, darum auch die Ruhestätte des Heiligen, weil Christi Tod alle Jahre gefeiert wird, darum auch der Tod seines Martyrers. Man sammelt die Schweißtücher, die blutgetränkten Kleider, die Leidenswerkzeuge des Schülers, wird man also das nicht auch zuvor schon beim Meister gethan haben? Einige Jahre vor Christi Tod wird es offenkundig, daß sein Kleid Wunderkraft habe; die Jünger vergessen das Weib nicht, welches den Saum seines Rockes berührte, und gesund wurde. Werden sie die blutgetränkte Tunika ihres Meisters vergessen haben? Einige Jahre nach dem Tode Christi legt man Kranken die Tücher und Gürtel auf, welche Paulus getragen hat, und die Kranken genesen (Apostg. 19, 12); es ist undenkbar, daß man das Schweißtuch und die Gürtel des Apostels besitzen wollte, ohne jene des Herrn zuvor zu besitzen. Die ganze Anschauung der ersten Jahrhunderte also bestätigt, daß man die Reliquien des Herrn bewahrt habe, eben weil man so eifrig war, jene der Apostel und Martyrer zu erhalten.

Man wird fragen, wo dann diese Reliquien des Herrn aufbewahrt wurden? An derselben Stelle, an welcher auch die Reliquien der Heiligen aufbewahrt werden, d. i. auf dem Altare. Dafür bürgt die Liturgie. Das hl. Opfer mußte von jeher auf Reliquien dargebracht werden; die älteste Zeit schon hielt mit Strenge darauf. Wir würden diese Strenge nicht begreifen, wenn die Anordnung nicht von den Aposteln abstammen würde. Die Apostel hatten aber keine Reliquien, als jene vom Leiden des Herrn; also müssen diese auf den ersten Altären gewesen sein.

Diese Reliquien sind aber noch auf unseren Altären, nur sind sie nicht primäre, sondern abgeleitete. Die Linnentücher des Altares tragen die Namen der Tücher aus dem Grabe des Herrn, sie heißen von jeher sindones, sudaria. Aber nicht bloß den Namen haben sie, sondern sie wollen als solche wirklich angesehen werden.

Nach orientalischem Ritus lautet ihre Weihe: „Domine, sit potentia tua divina in his instrumentis, mappis scilicet, quibus involvuntur reliquiae corporis tui sancti, *ut mittas super eas virtutem linteorum, quae involvebant corpus tuum sanctum in sepulcro.*“

Nach dem römischen Pontifikal: „Manibus nostris, Domine, opem benedictionis infunde, ut hoc linteamen sanctificetur, et Corporis ac Sanguinis Redemtoris nostri *novum Sudarium* Spiritus sancti gratiâ efficiatur.“

Als Grund, warum der Altar mit Linnentüchern bedeckt sein müsse, gibt die römische Liturgie an (Ordo rom. I): Corporale ex puro lino esse contextum debet, *quia sindone munda Corpus Domini legitur involutum in sepulcro;* und die griechische erklärt: Pura illa sindon Josephi Arimathensis est ministerium. Ut enim ille Domini corpus sepulturae mandavit, eodem modo nos propositionis panem sacrificamus. (Isidor. Pelus. lib. I. ep. 123.)

Die Synode von Clermont (535) verbietet, die Leichen mit Altartüchern zu bedecken. Die Synode von Seligenstadt verbietet, die Corporalien in's Feuer zu werfen, um dieses damit zu löschen. Beide Mißbräuche entstanden aus der Anschauung, daß die Altartücher den Grabtüchern des Herrn (darum wollte man in ihnen begraben sein), und das Corporale dem Sindon oder Sudarium Christi substituirt sei; denn von diesem erzählte die Legende, es hätte die Feuerprobe bestanden.

Will man nicht sagen, daß die Gebete der Kirche ein leeres Wortspiel seien, und die Strenge ihrer Anordnungen in diesen geweihten Nachbildern nur auf Liebhaberei für allegorische Deutungen beruhe, so muß man zugeben, daß ihre Vorbilder ursprünglich ebenfalls auf dem Altare ruhten. Durch diesen Grundsatz wird die Praxis der früheren Jahrhunderte gerechtfertigt, der zufolge man Reliquien aus dem hl. Lande in die neugeweihten Altäre einschloß.

Die Liturgie des Morgenlandes hat zwei heilige Geräthe beim Opfer, welche in den Liturgieen des Abendlandes nicht vorkommen: Lanze und Schwamm. Die erste, ebenso wie die Passionsreliquie „heilige Lanze“ genannt, kommt nur in der Liturgie von Constantinopel vor. Dort aber war der älteste Aufbewahrungsort der hl. Lanze. Des Schwammes bedienen sich alle orientalischen Liturgieen zur Reinigung des Kelches nach der hl. Kommunion. Goar versichert, daß die Griechen des Schwammes sich bedienen, weil er ein Theil der Passionswerkzeuge sei. In der That, da uns die Reliquie vom Schwamme Christi zum erstenmal bei Antonin und Adamnanus in Jerusalem begegnet, ist sie in dem Abendmahlskelche verwahrt.

In der Liturgie des Orients und Occidents spiegeln sich somit die Passionsreliquien Christi. Sie könnten das nicht, wären sie nicht in der Kirche vorhanden gewesen.

Wie die Liturgie, so ist die christliche Mystik von der Kraft der Passionsreliquien durchdrungen. Ueber das Blut und die Wunden Jesu, über seinen Tod, sein Begräbniß, über die Werkzeuge seines Leidens predigen die Väter und betrachten die Einsiedler; es schauen sie die heiligen Seelen in der Stunde der Entzückung und verherrlichet sie die christliche Poesie; bei ihrem Anblicke ist der Gerechte gerührt, und beweint der Büßer seine Sünden. Die Hymnen und Lektionen unserer Passionsoffizien geben Beispiele davon. Wo die Mystik in Zeichen hervortritt, kommen die Passionsreliquien zum Vorschein. Begnadigte Seelen empfangen die Dornenkrone und ihre Schmerzen, ihr Herz wird von einer feurigen Lanzenspitze durchwundet, Franz Seraph erhält die Nägel des Herrn an Händen und Füßen. Die Blutvergießungen Christi vom Oelberge bis zur Schädelstätte wiederholen

sich hier, die Wunden und das Begräbniß Jesu treten neu hervor. An jene Reliquien knüpft sich sonach das mystische Leben in der Kirche in seiner weitesten Ausdehnung.

Fügen wir hinzu: auch das thätige Leben.

Gehen wir vorüber an jenen Schaaren von Pilgern, welche von den hl. Reliquien angezogen wurden, an den Helden der Kreuzzüge, die ihr Leben opferten, um von den Händen der Ungläubigen das hl. Land mit seinen Heiligthümern zu retten, an jenen Orden, welche zur Vertheidigung des Glaubens oder zur Uebung christlicher Liebe entstanden. Reden wir nur von den neuesten Zeiten. Für die Missionen sind seit einem Jahrhundert zwei neue Orden entstanden; der eine trägt den Namen vom Leiden Christi auf seiner Brust (Passionisten), der andere führt den Namen vom kostbaren Blute (der Orden des seligen Kaspar Bufalo). Der Missionsorden der Lazaristen und barmherzigen Schwestern trägt das rothe Passionsscapulier (von Pius IX bestätigt 1847), die in Frankreich so ausgedehnte Bruderschaft wider Gotteslästerung und Sabbatschändung (gestiftet 1847) hat das Veronikabild auf ihrem Kreuze. Die Passionsoffizien sind also die Feste der thätigen Liebe.

Um die Passions-Reliquien bewegt sich auch das kirchlich-politische Leben der Christenheit. Wer die terra sancta besitzt, glaubt der erste Herrscher der Erde zu sein. Denn das Grab des Herrn, sagt das Mittelalter, ist die Mitte der Erde. Erst haben die Griechen das Kaiserthum, und darum das hl. Land und die hl. Reliquien. Als die Kreuzfahrer, die hl. Lanze an der Spitze, zur Eroberung des hl. Landes ausziehen, wollen die Byzantiner das wiedereroberte als Lehen von Constantinopel betrachtet wissen; denn der Besitz der ersten Herrschaft auf Erde soll bei ihnen bleiben. Aber sie verlieren das Kaiserthum an die Lateiner. Von den Griechen war es an Karl d. G. übertragen worden. Von diesem Augenblicke an sehen wir in Sagen, wie in der Geschichte die hl. Reliquien nach dem Occident wandern. Während Karl d. G. von Leo die Kaiserkrone empfängt, gibt ihm die Sage die Dornenkrone des Herrn in die Hand. Von da an sind alle deutschen Kaiser bemüht, Jerusalem zu besitzen, und tragen die Passionswerkzeuge als Insignien; denn diese sind ihnen das Unterpfand der Belehnung mit der ersten Herrschaft der Erde, durch Den, welcher mit seinem Blute diese Herrschaft erworben hat. Die Speerfeier zu Nürnberg, festum lanceae et clavorum, war ebenso ein religiöses, als ein politisches Fest. Der Priester, welcher die Reliquien zeigte, erinnerte ausdrücklich das Volk, wie sie mit dem Kaiserthum an die Deutschen gekommen sind. Dieses Fest, als Nationalfest, hört mit der Zeit auf, da durch die Reformation das deutsche Reich seiner Auflösung entgegengeht. Der letzte dieser Kaiser hat die Krone mit dem Nagel des Herrn, die Passionsinsignien und den Titel des Königs von Jerusalem in sein Haus mit hinüber genommen. Frankreich, der alte Nebenbuhler des deutschen Kaiserthums, hat als Trophäe seiner Kämpfe im Orient die hl. Krone erhalten (festum Ss. Coronae), das erste Kaiserreich hat diese Reliquie wieder zur Verehrung aufstellen lassen, das zweite erneuert mit aller Pracht die hl. Kapelle der Dornenkrone und eifert um das eiserne Diadem. Der Kaiser des Nordens sucht auch den letzten Stein des hl. Grabes für sich zu besitzen, um das neue Weltreich von Byzanz darauf zu bauen. Die Geschichte Europas fängt etwa an, wie ehedem, um die Passionswerkzeuge des Herrn sich zu drehen. Rom hat noch das mit dem Blute des Herrn besprengte Kreuz, und den Titel seiner Herrschaft, das blutbenetzte Schweißtuch, und die hl. Stiege behalten. Pius VII, der Mann des Leidens, verbreitet die Verehrung des hl. Leidens und Blutes des Herrn, Pius IX schreibt in der Verbannung sie allgemein vor. Die Titel des Leidens und Blutes tragen die neuen Streiter des Glaubens und der Liebe, welche die Kirche aussendet. So sind die Offizien de Passione, de ss. vulneribus, de SS. Sanquine et de S. Sindone zugleich Monumente der geistigen Herrschaft der Kirche durch Leiden und Wunden, durch Opfer und Liebe.

Die Heiligenverehrung, die Liturgie, das beschauliche, das thätige, selbst das kirchlich-politische Leben sind erfüllt von der Kraft der Passionswerkzeuge. Sie müssen also noch wahrhaft da sein; weil nur das Wahre im Stande ist, ein solches Leben zu schaffen.

Da wir in einem früheren Jahre vom Feste des hl. Herzens Jesu geredet, haben wir gesagt, ein Fest entstehe nur dort, wo der Gegenstand des Festes das ganze kirchliche Leben erfüllt hat. Für die Passionsoffizien haben wir keine weiteren Beweise mehr nöthig. Mit der Schilderung von der Wirksamkeit der Heiligthümer, auf deren Verehrung sich die Feste beziehen, ist zugleich gesagt, daß sie jener Bedingung vollkommen genügen.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Oetting	5	19	Megesheim . . .	10	30
Alsalterbach . .	16	38	Schelldorf . . .	7	27
Hainsberg . . .	8	—	Eichstätt (Dompf.)	32	49
Obereichstätt . .	55	—	Buchsheim . . .	44	—
Möckenlohe . . .	20	—	Pfahldorf . . .	8	27
Hörmannsdorf .	20	30	Möning	17	—
B. L.				—	15
Legat der Creszentia Schillinger zu Tanberfeld .				10	—
" " M. Wolfsteiner von Holzheim				5	—

Zum Missionsvereine von der Pfarrei Walting 25 fl.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 8. Samstag, den 26. Februar 1859.

Georg,

durch Gottes Barmherzigkeit und des apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Eichstätt,

allen Gläubigen der Diözese Eichstätt Gruß und Segen in Christo Jesu unserm Herrn.

Mit jener höchsten Weisheit, mit welcher Gott die Welt regiert, hat er die Bischöfe berufen, über die ihnen anvertrauten geistlichen Heerden zu wachen, und sie vor den Gefahren zu warnen, welche ihnen drohen; Er hat sie als Wächter hingestellt auf die Thürme des geistigen Jerusalems, die Feinde zu beobachten, welche, so lange es noch Irrthum und Sünde gibt, nie aufhören werden, dasselbe zu bedrängen, so daß die Sorge der Gläubigen mit Recht die Frage an den Bischof richtet: „Wächter, welche Stunde ist es in der Nacht?" Jes. 21, 11. Immer hatte unsere hl. Kirche Feinde, daher sie die streitende heißt; immer aber kämpften dieselben mit andern Waffen und in anderer Weise, ihre Angriffe bald auf diesen, bald auf einen andern Punkt der Gottesstadt richtend. Was aber die Feinde der Kirche in unserer Zeit auszeichnet, ist, daß sie nicht wie früher nur gegen einzelne Glaubenssätze, Einrichtungen, oder einzelne Rechte der Kirche auftreten, sondern daß sie, als wären schon alle Aussenwerke zerstört, in das Allerheiligste eindringen und ihre Pfeile nach dem Herzen der christlichen Religion selber richten dadurch, daß sie die Göttlichkeit des Christenthums in der Person seines Stifters läugnen.

Der Geist der Lüge und Verneinung, der nach dem Zeugnisse des hl. Apostels Johannes schon vom Anbeginn wider die Gottheit Jesu Christi mit allen Waffen der Hölle angekämpft hat, ist in unsern Tagen zu einer wahrhaft furchtbaren Macht angewachsen. Seine Propheten predigen öffentlich und geheim in Schriften und Reden, in Schulen und öffentlichen Gesellschaften mit unerhörter Frechheit das Evangelium des Unglaubens. Nach ihren gotteslästerlichen Lehren ist Jesus Christus eine blos menschliche Erscheinung, wie es denn in allen Jahrhunderten große Männer gab: höchstens erkennen sie an Ihm eine ausgezeichnete Weisheit, einen liebenswürdigen Wandel, eine bewunderungswerthe Lehrgabe, und preisen die Erhabenheit seiner Moral. Sie nennen Ihn den Weisen von Nazareth, läugnen aber sein ewiges Wesen, seine göttliche Natur, seinen Ausgang vom Vater von Ewigkeit — sie läugnen seine Gottheit; und darum ist ihnen auch seine Lehre nicht ewiges, unveränderliches Gottes Wort für alle Zeiten und Generationen, sondern hatte nach ihrem Ausspruche nur Werth,

Bedeutung und Geltung zu seiner Zeit. Nun aber, da, wie sie in ihrer unbegreiflichen Verblendung wähnen, die Menschheit der höchsten Stufe ihrer Entwicklung entgegeneilt, sei das Christenthum veraltet und überwunden, und der Menschengeist schaffe sich jetzt ein neues, den Fortschritten der Zeit entsprechendes Evangelium. O beweinenswerthe Verblendung des menschlichen Hochmuthes, der sich über die ewige göttliche Weisheit erhebt! eine Verblendung, die schon dem hl. Apostel Johannes die Klage abpreßte: „Kindlein, die letzte Stunde ist da: und so wie ihr gehört habt, daß der Antichrist kömmt: so sind auch jetzt schon viele Antichristen entstanden; daher wissen wir, daß die letzte Stunde ist;" und wiederum: „Jeder Christ, der Jesum auflöst, ist nicht aus Gott; und er ist der Widerchrist, von dem ihr gehört habt, daß er kömmt, und nun ist er schon in der Welt." 1. Joh. 2. 18; 4, 6. Ja wahrlich! „das Geheimniß der Bosheit," von dem der Apostel Paulus redet, „wirket und zwar mächtiger, denn je." 2. Theſſ. 2, 7. Es hat sich mit den Formen und Waffen der Gelehrsamkeit und schöner Künste umgeben und gerüstet, beherrscht einen großen Theil der Literatur und Presse, durchdringt und vergiftet vielfach die höhere Bildung und hat in mancherlei geheimen und offenen Verbindungen Organe und Werkzeuge mit großen Mitteln und mächtigen Einfluß gefunden, so daß das Uebel, welches bisher seine Verwüstungen mehr auf die höheren Klassen der Gesellschaft beschränkte, nun auch in das Volk einzudringen beginnt.

Geliebte, Wir sind ferne davon, euch Unglauben an unsern Herrn Jesus, seine göttliche Natur und Sendung beizumessen; ihr erschrecket wohl noch bei dem Gedanken eines Abfalles von der christlichen Religion; ihr habt vielmehr vielfach, namentlich aus Anlaß von Jubiläen und Missionen, ein herrliches Zeugniß gegeben, daß der Glaube euerer Väter auch in euern Herzen noch lebendig ist. Aber eben so wenig läßt es sich läugnen, daß es nicht wenige gibt — nur mit Schmerz können Wir das sagen —, welche zwar unsern Herrn Jesus nicht ausdrücklich mit Worten verläugnen, aber denn doch auch so ganz lau, ja kalt gegen Ihn und seine hl. Stiftung sind, die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion eben einfach dahingestellt sein lassen und ganz und gar in ihre irdischen Bestrebungen und Vergnügungen versenkt, auf ihren Heiland und ihr Heil vergessen. Werden solche in der Verfassung sein, wenn die große Stunde der Glaubensprüfung schlägt, — und sie wird schlagen in nicht ferner Zeit — siegreich zu widerstehen? Daher erachten wir es als Unsere heilige Pflicht, Alle zu ermahnen, fest zu stehen im Glauben an unsern Herrn Jesus, wie denselben die hl. katholische Kirche im Nyzäinischen Glaubensbekenntnisse ausgesprochen und für alle Zeiten festgestellt hat: „Ich glaube an den Einen Herrn Jesus Christus, den Eingebornen Sohn Gottes, und aus dem Vater geboren vor aller Zeit, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott; gezeuget, nicht erschaffen, gleichen Wesens mit dem Vater; durch den Alles erschaffen ist. Der um uns Menschen, und unseres Heiles willen vom Himmel herabstieg, und Fleisch angenommen vom heiligen Geist aus Maria der Jungfrau, und Mensch geworden ist."

Nicht leicht ist eine Wahrheit unsers heiligen christkatholischen Glaubens so klar und so bestimmt in allen Quellen desselben enthalten, wie diese. Gilt es doch, das Fundament festzulegen, auf welchem die himmlische Weisheit den ganzen Bau der christlichen Religion auf Erden aufgeführt hat, und mit welchem sie selber steht und gedeiht, oder wankt und fällt.

Geliebte! hätten wir nur die Aussprüche Jesu von sich selbst, wie jene: „daß er schon vor Abraham, ja vor Beginn der Welt bei Gott gewesen, und an seiner Herrlichkeit theilgenommen," Joh. 17, 5. „daß Er von Gott ausgegangen, und in diese Welt gekommen," Joh. 13, 3. „daß Er Sohn Gottes im höchsten Sinne, wie es keine andere Creatur, Engel oder Mensch, von sich sagen kann, sei," und diese Aussage vor Gericht beim lebendigen Gott beschwor und bestätigte. Matth. 26, 63—65. cf. Joh. 9, 35—38; daß Er im Vater und der Vater in Ihm; Er und der Vater Eines sei; und wer Ihn, auch den Vater sehe;" Joh. 14. — hätten wir nur diese und viele andere ähnliche Aussprüche Jesu über sich selbst, so müßten sie von größtem Gewichte sein.

Denn enthielten sie nicht volle buchstäbliche Wahrheit, so könnten es nur die Worte eines wahnsinnigen Schwärmers oder gottlästernden Betrügers sein, eine Annahme, vor welcher jedes Gemüth, das die überall im Leben Jesu sich kundgebende Weisheit und Heiligkeit kennt, sich entsetzt, und welche die Zunge auszusprechen sich sträubt. Nun aber wurden diese Erklärungen Jesu über sich selbst noch bestätiget durch das Eintreffen alter, seit 4000 Jahren immer bestimmter und klarer werdenden Weissagungen an seiner Person und an seinem Leben, durch die Stimme Gottes dort am Jordan und auf Tabor: „dieß ist mein vielgeliebter Sohn;" durch die wundervollen Erscheinungen im Leben Jesu von seiner Geburt bis zu seinem Tode: Er heilt alle Kranken wunderbar, erweckt Todte zum Leben, und geht selber nach 3 Tagen neubelebt aus seinem Grabe hervor. Dieß Alles beweiset unwidersprechlich die göttliche Macht und Natur Jesu, sowie die Wahrheit seiner Aussprüche über sich selbst. Wie könnte es bei solchen Beweisen anders sein, als daß alle Jünger Jesu einstimmen in das herrliche Bekenntniß des hl. Petrus: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes!" und mit dem hl. Thomas vor dem Auferstandenen auf die Kniee fallen und rufen: „Mein Herr und mein Gott!"

Auf das Wort der Apostel haben unter der unverkennbaren Wirksamkeit des göttlichen Geistes, Unzählige den Glauben an Jesus angenommen, und dieser Glaube hat allmählig einen großen Theil der Erde in ein Reich Gottes umgewandelt: „Was Wüste war, wurde — mit dem Propheten zu reden — quellenreiches, von Lilien blühendes Land." Haec mutatio dexterae excelsi. Das war Gottes Werk. So wird die ganze Geschichte des menschlichen Geschlechtes Ein Zeugniß für die Göttlichkeit des Christenthums. Denn wie vor Christus alle Ereignisse im großen Ganzen des göttlichen Weltplans auf Christus vorbereiteten, so gehen alle folgenden Zeiten von Christus aus und erhalten von Ihm ihren unterscheidenden Charakter. Mit Christus beginnt mit Recht eine neue Zeitrechnung von Jahren der Gnade.

Achtzehn Jahrhunderte waren seitdem glücklich im Glauben an Jesus: unsere Zeit aber sollte seiner müde sein, und glauben, seiner nicht mehr zu bedürfen? Welch ein Undank, und welch eine Thorheit zugleich! denn von Jesus, der Gott und Mensch ist, kömmt alles Licht, alle Wahrheit, alle Gnade, alles Leben, alles Heil, alle Seligkeit, und ohne Ihn ist nichts, als Finsterniß, Unfriede, Elend, Tod und Verwerfung! Wahrlich, wer es unternimmt, die Wohlthaten zu beschreiben, welche der Glaube an die göttliche Natur und Sendung Jesu dem menschlichen Geschlechte gebracht hat, unternimmt es, das Meer mit Muscheln auszuschöpfen. Doch um nur einigermassen die Reichthümer kennen zu lernen, die Gottes Liebe in seinem eingebornen Sohne uns geschenkt hat, so laßt uns Jesum nach den 3 Hauptbeziehungen, den drei Aemtern und Würden betrachten, in denen Er zu der an ihn glaubenden Menschheit steht, als göttlicher Lehrer, Priester und König, und wir werden sehen, wie groß die Segnungen sind, welche Jesus, in dem die ganze Fülle der Gottheit wohnt, uns gebracht hat; aber auch, welche Pflichten daraus für uns sich ergeben.

I.

Das Licht der Sonne unterscheidet sich von jedem andern, auch dem stärksten, künstlichen Lichte durch seinen hellen Schein, noch mehr durch seine Wärme und belebende Kraft, mit welcher es Kräuter und Blumen, Blüthen und Früchte hervorlockt und zeitiget. So bewährt sich auch die Lehre Jesu Christi vor jeder nur menschlichen; sie trägt den Stempel ihrer göttlichen Abkunft in sich selbst, in ihrem innern Gehalt, ihrer über jeden Zweifel erhabenen Gewißheit und ihrer belebenden Kraft. Keine andere Lehre bietet uns so erhabene und doch zugleich so einfache, klare und bestimmte Wahrheiten über Gott und Welt, Zeit und Ewigkeit, Natur und Gnade, Sünde und Erlösung, Unsterblichkeit, Gericht, und Vergeltung. Keine hat, wie auch die Gegner anerkennen, eine so edle und reine Sittenlehre, als die Lehre der Religion Jesu Christi. Schon an ihrem Inhalte erkennt man, daß sie die Lehre desjenigen ist, der nur lehrte, was Er im Schooße des Vaters sah.

Es hat indessen Jesus nicht blos göttliche Wahrheiten verkündet, in der Weise, wie Moses, die Propheten und andere Gottesgesandten, — Jesus ist die Wahrheit selbst, die wesenhafte, lebendige, lebengebende Wahrheit; denn Er ist Gott und sagt von sich selbst: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben." Joh. 14, 6. Deshalb hat auch die Lehre Jesu die vollkommenste Gewißheit, die kein Bedenken,

keinen Zweifel aufkommen läßt. Enthält sie auch die tiefsten Geheimnisse, welche zu durchdringen keinem geschaffenen Geiste gegeben ist, so sind sie doch nichts desto weniger gewiß und wahr, und hätten wir auch keinen andern Grund dafür, als den: Jesus hat sie gelehrt. Jesus ist die Wahrheit, und von der Wahrheit kann nur Wahrheit kommen.

Die christliche Lehre verlangt und verdient deßhalb von allen Gelehrten und Ungelehrten, den Großen und Kleinen im Geiste, Glauben, vollen, unbedingten, hingebenden, thätigen Glauben. Dagegen ist wohl nichts einzuwenden; wo aber ist Jesu Lehre zu finden? welches ist ihr Sinn? Tönt sie nur aus der Ferne von 18 Jahrhunderten zu uns herüber? Ist sie nur aus dem todten Buchstaben der Schriften zu entnehmen? Menschliche Lehrer sterben; der Lehrer der Christen stirbt nicht. „Jesus heute, gestern, und in Ewigkeit derselbe;" denn Er ist Gott. Er fährt fort, die heilsbegierige Menschheit seine göttliche Wahrheit und deren ächten Sinn zu lehren: äußerlich durch die hl. katholische Kirche, welcher Er mit seinem hl. Geiste den Vorzug der Unfehlbarkeit verlieh; innerlich durch seine zuvorkommende, erleuchtende, bewegende Gnade und durch die Mittheilung eines innern übernatürlichen Lichtes, der himmlischen Glaubensgabe. So ist denn an der Lehre Jesu Christi alles göttlich: ihr Ursprung, ihr Inhalt, ihr Grund. Wie sollte es daher auch anders sein, als daß sie in allen Seelen, in welche sie durch den Glauben eingeht, die herrlichsten Wirkungen hervorruft. „Das Evangelium, sagt der hl. Paulus, ist eine Gotteskraft jedem, der daran glaubt." Röm. 1, 16. Sie erleuchtet, sie tröstet, sie erfreut, sie unterweiset, sie ermuthiget Geist und Gemüth. Gewiß hat oft auch euch das Herz gebrannt, wenn euch diese oder jene Wahrheit des christlichen Glaubens so recht lebendig vor die Seele trat, oder ihr sie im Evangelium laset oder hörtet. Es war Jesus, der unsichtbar und ungekannt auch zu euch, wie einst zu den Jüngern auf dem Wege nach Emaus sprach. Im Glauben wird die Vereinigung der Seele mit Gott eingeleitet und begründet; der Glaube ist das Fundament der Gerechtigkeit, die Wurzel des Heiles." „Ohne den Glauben kann Niemand Gott gefallen." „Der Gerechte lebt aus dem Glauben."

Und dieser Glaube an die Wahrheit, die Jesus lehrt und ist, sollte je veralten? Es sollte eine Zeit geben, welche dieses Glaubens nicht mehr bedürfte? Nimmermehr! die Wahrheit ist ewig und unveränderlich, wie Gott, und Christus selbst betheuert es feierlich: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen." Matth. 24, 34. Dennoch Geliebteste, sind in unseren Tagen viele falsche Lehrer aufgestanden, die in ihren Büchern unter der verführerischen Hülle großer Gelehrsamkeit die Göttlichkeit und Nothwendigkeit des christlichen Glaubens verwarfen. Sie leugnen einen Gott, der über der Welt ist, der Alles erschaffen hat, erhält und regiert; und insbesondere den Menschen ein liebreicher Vater ist. — Sie leugnen die göttliche Natur und Sendung Jesu, leugnen die Geistigkeit, Unsterblichkeit und höhere Bestimmung der Seele, und erniedrigen so den Menschen, von einem Ebenbilde und Kinde Gottes, zum Thiere. Geliebte! es genüge, diese Lehre nur genannt zu haben, um Abscheu davor einzuflössen. Es sind im Grunde alte, längst widerlegte Irrthümer, die ihren Ursprung im menschlichen Hochmuthe haben. Lasset euch daher durch den falschen Schimmer nicht blenden, der solche Lehren umgibt, und seid auf euerer Hut vor allen jenen Schriften und Reden, welche für Jesus und seine hl. Kirche keine Verehrung an den Tag legen. Der Unglaube ist meistentheils erst eine Frucht sittlichen Verfalles. Der Schiffbruch am Gewissen geht voraus, der Schiffbruch am Glauben folgt nach. Ihr habt gehört, wie der Glaube an das Evangelium eine Leuchte ist unsern Füßen, Balsam und Arznei für unser Herz, ein Stab, und nach Bedürfniß selbst ein Schwert für unsere Hand, und welch' herrliche Früchte hier und dort aus ihm hervorgehen. Was aber wirkt der Unglaube? Er macht die Seele wüst und öde, er tödtet das Gewissen; die Leidenschaft wird übermächtig, Ruin der Tugend und alles Lebensglückes, vorzeitiger Tod, Wahnsinn und Selbstmord sind häufig Folge des vollendeten Unglaubens gewesen. Jenseits des Grabes aber harren Gottes furchtbare Gericht. „Wer glaubt und getauft ist, wird selig, wer aber nicht glaubt, wird verworfen werden." Mark. 10, 16.

Wenn nun Jesus an euch, Geliebte, die Frage richtete, die Er einst an seine Jünger stellte, nachdem viele wegen der Lehre, daß sein Fleisch und Blut wahrhaft eine Speise sei, von Ihm abgefallen waren: „Wollet auch ihr gehen?" Würdet ihr mit Petrus antworten? „Zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte

des ewigen Lebens! Wir haben geglaubt und erkannt, daß Du der Sohn Gottes bist." Joh. 6, 68—70. Wir vertrauen dessen zu Gott! Müßten Wir nur dennoch nicht gestehen, daß die Zahl derjenigen unter euch nicht geringe ist, die zwar den Glauben an Jesus nicht offen verleugnen, die aber auch ihn nicht muthig bekennen, und nicht bestrebt sind, seine heiligen Wahrheiten immer vollkommener kennen zu lernen, und sie auch im Leben anzuwenden! Geliebte! in der bevorstehenden hl. Fastenzeit wird das Evangelium noch häufiger, als sonst verkündet: so bemühet euch denn durch eifrige Anhörung des göttlichen Wortes „die Schätze der Weisheit und Wissenschaft" euch anzueignen, „welche in Christo Jesu verborgen sind," Col. 2, 3. aber auch Früchte der Bekehrung und der Tugend zu bringen. „Denn nicht der vergeßliche Hörer des Wortes, sondern der Thäter des Werkes, der wird in seinem Thun selig sein?" Jak. 1, 25. Es handelt sich um das ewige Heil, welches der Herr mit den Worten bezeichnet: „Das ist das ewige Leben, daß sie Dich erkennen, den alleinigen wahren Gott, und den Du gesandt hast, Jesum Christum." Joh. 17, 3.

II.

Jesum aber erkennet nicht vollkommen, wer in Ihm blos das göttliche Licht, den göttlichen Lehrer für die ganze Welt erkennt, Er ist auch der ewige, der göttliche Priester nach der Ordnung Melchisedechs. Denn, was nützte es uns, den Weg des Heiles zu kennen, wenn es uns nicht möglich wäre, das Heil auch wirklich zu erlangen, uns, die wir Sünder sind von Geburt und durch freien Willen, also dem Tode und der Verdammniß unterworfen. Erst durch das Opfer, welches Jesus — „ein Priester, wie er uns noth that, heilig, unschuldig, unbefleckt, von den Sündern gesondert und erhaben über die Himmel," und zugleich „das Lamm, welches die Sünden der Welt trägt," Hebr. 7, 26; Joh. 1, 29. am Altare des Kreuzes für uns dargebracht hat, indem Er „mit dem eigenen Blute in das Heiligthum einging, hat er eine ewige Erlösung erfunden; denn dieses Blut reiniget unsere Gewissen von den todten Werken zum Dienste des lebendigen Gottes." Hebr. 9, 12—14.

Der Werth dieses Opfers ist ja, weil des Opfers eines göttlichen Priesters von unendlichem Werthe vor Gott, um seiner beleidigten Gerechtigkeit volle Genugthuung zu leisten. „Jesus Christus ist uns geworden," nicht nur „Weisheit von Gott," sondern auch „Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung." Wie aber ist Er — der Erlöser der Welt — unser Erlöser geworden, unsere Gerechtigkeit und Heiligung? Durch jene wundervollen Erfindungen seiner göttlichen Weisheit, Liebe und Macht, nach welcher Er ein Priesterthum in seiner Kirche gestiftet hat, durch dessen Dienst er sowohl sein Versöhnungs-Opfer unblutiger Weise im Geheimnisse wiederholt, als auch die Früchte dieses seines Opfers, die Gnade der Rechtfertigung und Heiligung durch sichtbare Zeichen und Handlungen, die sieben heiligen Sakramente, als durch eben so viele Kanäle, in die erlösungsbedürftigen Seelen, je nach ihrer Lage und ihrem Bedürfnisse hinüberleitet. Wer sie ermessen wollte die Größe der Wohlthat, welche unser göttlicher Hohepriester Jesus Christus mit der Stiftung des Priesterthums und mit der Einsetzung des hl. Meßopfers und der hl. Sakramente uns verliehen hat, der müßte auch ermessen können die ganze Tiefe des hohenpriesterlichen Herzens Jesu, ermessen können die ganze Tiefe des Geheimnisses der Erlösung, „das zu schauen selbst die Engel gelüstet." 1. Pet. 1, 12.

Nun haben wir einen Gottes ganz würdigen Dienst. In den sinnreichsten bildlichen Handlungen bringt Jesus, wahrer Gott und Mensch, unter der Gestalt von Brod und Wein durch die Hand des Priesters sich selbst, und mit sich vereint die ganze christliche Gemeinde seinem Vater im Himmel dar, als ein Opfer der Anbetung, des Dankes, der Versöhnung und der Bitte. Er erweckt dadurch nicht nur die reinsten, erhabensten und innigsten Gefühle des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der Andacht, der Ergebung, des Verlangens in allen Anwesenden, sondern Er ertheilt denselben auch den höchsten Werth und die höchste Kraft. Es ist das hl. Meßopfer die Sonne, von welcher Licht und Wärme der Gnade ausströmt in alle

empfängliche Seelen und sie selbst, ganz vergeistiget emporhebt zu Gott. Es ist keine Noth, die hier geklagt, kein Gebet, das hier verrichtet wird, welches nicht durch die Himmel dringt, nicht Erhörung hoffen dürfte. Denn Gott schaut in seinem hier gegenwärtigen, sich selbst Ihm gänzlich aufopfernden Sohne die ganze in Ihm erlöste Welt wohlgefällig an, und der Reichthum des Gnadenquells, der am Altare quillt, ist unerschöpflich, wie die göttliche Liebe, aus der er hervorströmt. Das ganze Verdienst des Leidens und Todes Jesu ist darin. Von Allen kann hier gebetet werden und für Alle, die Lebendigen und die Todten, und Alle können Heil und Rettung finden. Im Opfer haben wir den Lebensbaum, seine Früchte sind die hl. Sakramente. Ihr wisset sowohl aus dem christlichen Unterrichte als aus eigener Erfahrung, welche Gnade und Liebe Gott in ihnen verborgen hat. Durch sie haben wir empfangen die Wiedergeburt zu einem neuen Leben als Kinder Gottes, und zu Erben des Himmels im Sakramente der Taufe. Die Bezeichnung und Ausrüstung zu Streitern Christi wider Unglauben und Sünde durch den hl. Geist, im Sakramente der Firmung. Selbst da wir treulos wieder sündigten, fanden wir ein zweites Brett der Rettung aus dem Schiffbruch im Sakramente der Buße. Der im hl. Bußsakramente Gereinigte wird im hl. Sakramente des Altares mit der Speise der Engel genährt, zum neuen Leben gestärkt und mit Jesu seinem Heilande vereiniget. Der Kranke und Sterbende hat seine übernatürliche Arznei, die Leib und Seele zugleich erquickt, im hl. Sakramente der letzten Oelung. Bräutigam und Braut erhalten Heiligung ihres unauflöslichen Bundes für's Leben im Sakramente der Ehe. Und damit diese Gnadenschätze allen Generationen mitgetheilt werden, wird durch das Sakrament der Priesterweihe das Priesterthum fortgepflanzt bis an das Ende der Tage. Das sind die Gaben des Hohenpriesters, die Früchte des Opfers Jesu. Vor dem Geheimnisse einer solchen Liebe sollen Himmel und Erde schweigen, und die Engel anbetend das Angesicht verhüllen.

Während Jesus dieses alles wirket durch den Dienst seiner Stellvertreter, der menschlichen Priester, hört Er nicht auf als unser Anwalt beim Vater uns zu vertreten: „Weil Jesus," sagt der hl. Paulus, „ein ewiges Priesterthum hat, kann Er auch immerdar retten jene, welche durch Ihn zu Gott gehen, indem Er immerdar lebet, um unser Vertreter zu sein." Hebr. 7, 24. 25.

Es fasse also Vertrauen auch der größte Sünder; denn noch ist Hoffnung des Heiles für ihn. Jesus der göttliche Hohepriester hat für ihn der göttlichen Gerechtigkeit mehr als genug gethan, und ein Tropfen seines allerheiligsten Blutes hat die Kraft, die Sünden der ganzen Welt zu tilgen. Er komme zu dem hohen Priester Jesu und zu dessen Stellvertreter, entdecke aufrichtig die Wunden seines Gewissens, bereue, büße und er wird Verzeihung finden. „Wo überströmte die Sünde, strömte noch mehr über die Gnade." Die Liebe Gottes, die Liebe Jesu — wen sollte sie nicht rühren! Und macht die Größe der Gnaden, die dem Sünder bereitet sind, keinen Eindruck auf sein Gemüth, so fasse er die Größe jener Leiden zu Herzen, mit denen die Liebe diese Gnaden erworben hat. Gereiniget durch Jesu Blut nahe er sich dem Tische des Herrn, um in der innigsten Vereinigung mit dem Opfer Jesu zu erfahren, wie lieblich der Herr ist, der das geknickte Rohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht. Hütet euch aber, Geliebte, vor dem Rückfall in die Sünde, damit euch nicht treffe der schwere Vorwurf des hl. Paulus: „daß ihr den Sohn Gottes," welcher durch die Gnade in euch lebte, „mit Füßen tretet, das Blut des Bundes, in dem ihr geheiliget seid, als unrein erachtet, und dem Geiste der Gnade Schmach anthut!" Hebr. Trachtet vielmehr nach dem Vorbilde Jesu Gott wohlgefällig zu wandeln, daß Jedermann euch als solche erkenne, „welche zum hl. Geschlechte und zum königlichen Priesterthume Jesu gehören." Insbesondere bestrebe sich ein jeder Hausvater, Priester in seiner Familie zu sein, indem er alle Glieder derselben zum gläubigen und frommen Leben durch Wort und Beispiel ermahnt, für alle betet, die gemeinsame Hausandacht leitet, und sich, wenn es noth thut, selbst seiner Familie zum Opfer bringt.

Geliebte! wenn ihr wohl erwogen habt, was Jesus als göttlicher Hoherpriester der Welt geworden ist; kann es je eine Zeit geben, die Seiner nicht bedürfte? Nein! nie kann es eine Zeit geben, welche keiner Erlösung von der Sünde und keiner Heiligung durch die Gnade, also keines Priesterthumes Jesu bedürfte, um selig zu werden.

III.

Jesus heißt in der hl. Schrift „Priester nach der Ordnung Melchisedechs," nicht allein, weil Jesus zu seinem geheimnißvollen Opfer beim letzten Abendmahle Brod und Wein gebrauchte, wie Melchisedech bei dem Dankopfer nach dem Siege Abrahams über die fünf Könige: sondern weil, wie Melchisedech Priester und König zugleich war, so auch Jesus mit der Würde und dem Amte des göttlichen Priesterthums das des Königthums vereinigte.

Als König wurde der Messias von den Propheten geweissagt und von den Juden leider nur im sinnlichen und weltlichen Verstande erwartet. Als König kündete Ihn auch der Erzengel Mariä, der gebenedeiten Jungfrau an: „Es wird Ihm geben der Herr den Thron seines Vaters David, und Er wird herrschen im Hause Jakobs in Ewigkeit." Als König erklärte sich aber auch Jesus selbst vor Pilatus mit den feierlichen Worten: „Ja ich bin ein König!" Joh. 18, 37. Er setzte jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, bei: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Dazu bin ich in diese Welt gekommen, daß ich der Wahrheit Zeugniß gebe." Also König ist Jesus, König der Wahrheit und der Gnade in der hl. kathol. Kirche. Als Jesus auftrat, seine Sendung zu beginnen, so geschah dieß mit dem Rufe: „das Himmelreich ist nahe." Er sammelte sich Schüler und Anhänger, wählte sich aus ihrer Zahl 12 Apostel und 72 Jünger unter Einem Haupte, Petrus; übertrug ihnen die Verkündigung seiner göttlichen Lehre, die Ausspendung seiner Gnadenschätze und aller Gewalten, die Er vom Vater hatte mit dem Auftrage, das Evangelium in allen Ländern zu verkünden, aber auch mit der Verheißung: mit ihnen sein zu wollen bis an's Ende der Zeit. So gründete Jesus ein Reich des Glaubens, ein Reich Gottes aus der Gemeinschaft aller Gläubigen unter den Nachfolgern Petri und der übrigen Apostel, d. i. dem Papste und den Bischöfen gegenüber der ungläubigen Welt, als einem Reiche der Finsterniß und des Satans: Er gründete die hl. kathol. Kirche. Sie ist sein Reich, Er ihr unsichtbarer König; auch sichtbar vertreten zunächst durch seinen Statthalter zu Rom. Wenn es Pflicht jedes treuen Unterthans ist, das Land zu schätzen und zu lieben, dem er Geburt, Bildung, Wohlstand verdankt, und diese Schätzung und Liebe in dem Vater des Vaterlandes, dem Fürsten, ihren Brennpunkt hat, und zwar um so mehr, je mehr Vorzüge Vaterland und Fürst besitzen: wie groß muß nicht die Verehrung, die Liebe, die Begeisterung des Katholiken für die kathol. Kirche sein? Jesus ihr „Gott und König hat sie erworben mit seinem Blute." Ap. 20. 28. „Er hat sie geliebt und sich dargegeben für sie, daß Er sie heiligte, sie reinigend durch das Bad des Wassers im Worte des Lebens, daß er selbst sich darstellte eine glorreiche Kirche ohne Makel oder Runzel oder sonst dergleichen, sondern, daß sie sei heilig und unbefleckt; sie ist die Säule und Grundfeste der Wahrheit, die Braut Christi;" der geheimnißvolle Leib, von dem Christus das Haupt ist. Ephes. 1, 26. 27. 1. Tim. 3, 14. Mark. 2, 19. Ephes. 1, 23. Die kathol. Kirche allein ist im Besitze der vollen Wahrheit Christi, aller von ihm eingesetzten hl. Sakramente, seiner Gewalten und Einrichtungen und Verheißungen. Christus ist daher auch nur in der kathol. Kirche, und so wie ausser Christus, so auch ausser der Kirche kein Heil! „Gott kann nicht zum Vater haben," sagt der hl. Cyprian, „der nicht die Kirche zur Mutter hat," de unit. eccl., „und wenn Einer, der in der Arche Noah's war, bei der Sündfluth gerettet wurde, so mag auch gerettet werden, wer ausser der Kirche ist." Kein Reich auf Erden reicht so weit, als das Reich Jesu, die katholische Kirche; und keines umfaßt so viele und gerade die mächtigsten Völker; keines währt schon eine so lange Reihe von Jahrhunderten. Die Kirche ist auch das Fundament aller weltlichen christlichen Reiche, heiligt die Herrschaft und den Gehorsam, mildert die Sitten, belebt Wissenschaft und Kunst, gibt dem ganzen Leben eine Richtung auf Gott und Ewigkeit, und verhindert, daß es nicht in den Materialismus versinke. Die Aufhebung der Sklaverei, die Befestigung und Heiligung des Familienlebens, die Erhebung des Weibes zu der ihm vom Schöpfer zugedachten Würde und die Sorgfalt für die Armen und Leidenden sind dem Einflusse der christlichen Kirche zu verdanken. Sie ist die größte Wohlthäterin des menschlichen Geschlechtes. Wie heiß sollte demnach die Achtung und Liebe des Katholiken für seine Kirche sein? Aber wie gleichgiltig, wie kalt sind nicht viele Herzen! Der Israelite sang: „Jerusalem, so ich dein vergesse, so

werde vergessen meine Rechte; meine Zunge klebe am Gaumen, so ich nicht dein gedenke und so ich Jerusalem nicht fürsetze im Anfang meiner Freude." Ps. 136, 5. 6. Und doch ist Jerusalem nur ein Schattenbild der Kirche. Feierlich sangen die Israeliten so, da sie im fremden Lande gefangen, an Babilons Strome saßen und weinten. Ach wie leicht könnte es kommen, daß wir den Werth der kathol. Kirche erst würdigen, wenn sie Gott zur Strafe unserer Kälte von uns genommen!

Wer die Kirche wahrhaft liebt, beweiset dieses durch Liebe und Gehorsam gegen ihren König Jesus und seine Stellvertreter auf Erden. Er erfüllt Jesu Gebote mit Freuden und läßt den König der Kirche auch den König seines Herzens sein. Aber er gehorcht auch gerne der Kirche; denn er weiß, die Kirche hat ihre Gewalt, Gesetze zu geben und zu regieren nur von Jesus. Der Kirche widerstreben ist also so viel, als Jesus selbst den Gehorsam verweigern. Denn Er selbst sagt, „Wer euch verachtet, verachtet mich." Dieses aber ist um so strafbarer, als die Kirche mit der Gewalt auch den Geist Jesu erhalten, und den Hirtenstab nicht anders, als im Geiste der Milde und zum Heile der Seelen führt. Dennoch erfahrt die Kirche oft Nichtbeachtung, daß wir nicht sagen, Verachtung und offenen Widerspruch wider ihre heilsamsten Anordnungen! Beispiele sind zwar gehässig, aber die Vernachlässigung des kirchlichen Fastengebotes und der Sonn- und Festtagsfeier greift so weit um sich, daß Wir nicht unterlassen können, Unsere klagende und mahnende Hirtenstimme dagegen zu erheben.

Die hl. Kirche hat in allen Dingen das Schicksal ihres Hauptes und Königs Jesu und in seiner Geschichte ist die Kirche vorgebildet. Wie nun Jesus für Liebe und Wohlthat — Haß, Undank, Verfolgung bis zum Tode erfuhr, so auch die Kirche. Aber gerade auch darin liegt eine Bürgschaft für ihre Aechtheit, in so ferne an ihr sich die Vorhersagung Christi erfüllt: „Gedenket meiner Rede: der Knecht ist nicht mehr, denn sein Herr. Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen." Und: „wenn die Welt euch hasset, so wisset, sie hat mich zuvor gehaßt." Joh. 15, 18. 20. Wenn alle Sekten Friede haben, der Kirche läßt man keinen; ein Sturm folgt dem andern. Aber gerade in Tagen des Unglücks und der Gefahr bewährt der gute Unterthan die Treue gegen Fürst und Vaterland; er folgt seiner Fahne und setzt für sie Gut und Blut ein. So wird in den Tagen der Anfechtung die Liebe des Katholiken zu seiner Kirche um so entschiedener, feuriger und muthiger, je mehr sie geschmäht und gehaßt wird; er schätzt sie um so höher, folgt ihrer Fahne, welche die Fahne ihres Gottkönigs Jesu — das Kreuz — ist; er folgt ihr mit um so größerem Vertrauen, als dieser König ihr seinen steten Beistand und endlichen Sieg verheißen hat, in den Tagen der Gefahr allen Gläubigen zurufend: „habet Vertrauen, ich habe die Welt überwunden." Mit Rührung habet ihr in den letzten Zeitläuften schon mehrmals die Stimme des Stellvertreters unsers Gottkönigs auf Erde, des hl. Vaters in Rom, bittere Klage über die nie ermüdenden Ränke und Anfeindungen seiner religiösen und politischen Widersacher vernommen, und in mehreren Jubiläen durch Beicht und Buße gereinigte Herzen und Hände zum göttlichen Haupte der Kirche, zu Jesus erhoben. Und auch jetzt scheint sich wieder ein allgemeiner Angriff gegen die Kirche und zunächst gegen ihr Oberhaupt erheben zu wollen. Doch, getrost! der Herr vergißt seine Kirche nicht. Er selbst hat ja den Petrus zum Felsen der Kirche gesetzt und verheißen, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen. Unsern Glauben zu prüfen, scheint der Herr oft eine Zeit lang zu schlafen, aber erweckt von den unablässigen Gebeten der Gläubigen in allen Theilen der Erde wird er sich erheben, den Stürmen gebieten, und es wird große Stille sein.

Darum, Geliebte, wenn je euch die Versuchung nahen sollte, um euch von Christo, d. i. vom Glauben an seine Gottheit und von seiner hl. Kirche abwendig zu machen, so bedenket erst, welche Güter ein solcher Abfall euch rauben und wie unglücklich er euch machen müßte für Zeit und Ewigkeit. Denn in Jesus seinem Sohne hat uns Gott Alles geschenkt. Habet ihr es wohl verstanden und zu Herzen genommen, was Jesus als göttlicher Lehrer, Priester und König uns geworden ist, dann müsset ihr euch wohl angeregt fühlen, nicht nur euere Kniee voll Ehrfurcht vor dem Namen Jesu zu beugen, sondern müsset auch etwas empfinden von den Gesinnungen des hl. Paulus: „Was soll uns von der Liebe Christi trennen? Drangsal oder Noth? Hunger, Blöße, Gefahr, Verfolgung, das Schwert? Ich bin gewiß, weder Tod, noch Leben, weder Engel, noch Fürstenthümer, noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Künf-

tiges, noch die Kraft; weder Höhe noch Tiefe, noch irgend eine Creatur soll uns trennen können von der Liebe Gottes in Christo Jesu." Röm. 8, 35—39. Alle aber wollen wir uns im Gebete vereinigen, daß Jesus unsern Undank nicht damit strafe, daß Er uns seine göttliche Wahrheit, seine erlösende Gnade entziehe, und uns aus seinem himmlischen Reiche nicht verstoße, sondern vielmehr in Geduld uns trage und uns immer mehr einführe in sein Reich der Wahrheit und Gnade hienieden und jenseits in das Reich ewiger Herrlichkeit. — Zu diesem Ende ertheilen Wir euch, Geliebteste, im Namen Jesu, in dem die ganze Fülle der Gottheit wohnet, Unsern bischöflichen Segen.

Das kirchliche Fastengebot betreffend, wollen wir in Erwägung der Zeitverhältnisse nach der Uns vom hl. apostolischen Stuhle ertheilten Vollmacht die im vorigen Jahre ertheilten Milderungen desselben auch für das *laufende* Jahr bestätigend, nachstehende Bestimmungen erlassen, welche durch Verkündigung von der Kanzel und Anheftung an die Kirchenthüre kund zu machen sind:

I. Allen Bisthumsangehörigen wird während der vierzigtägigen Fastenzeit, mit Ausnahme des Aschermittwochs, dann aller Freitage und der letzten 3 Tage der Charwoche der Genuß der Fleischspeisen in der Art gestattet, daß sie mit Ausnahme des Sonntags, sich täglich nur einmal sättigen, und niemals bei derselben Mahlzeit Fisch- und Fleischspeisen zugleich genießen dürfen.

II. In den übrigen Jahreszeiten ist der Genuß von Fleischspeisen an Freitagen verboten, jedoch eine öftere Sättigung gestattet.

III. Außerdem sind im Laufe des Jahres noch Fast- und Abstinenztage, d. h. solche, an welchen der Genuß der Fleischspeisen untersagt, und nur eine einmalige Sättigung erlaubt ist, die Mittwoche und Freitage in den Quatembern und im Advente.

IV. Einfache Fasttage, an welchen zwar Fleischspeisen genossen werden dürfen, aber nur einmalige Sättigung erlaubt ist, sind noch: die Quatembersamstage, dann die Vigilien des Pfingstfestes, der Feste Johannes des Täufers, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

V. Denjenigen Armen, welchen ihre Dürftigkeit keine Wahl der Speisen erlaubt, so wie den Militär-Personen, welche gemeinsamen Tisch haben, und den Reisenden in Orten, wo sie Fastenspeisen nicht wohl erhalten können, wird der Genuß der Fleischspeisen erlaubt.

In dem vollen Vertrauen, daß ihr, geliebteste Diözesanen! das, was euch an der Strenge der leiblichen Fasten erlassen wird, durch geistliche Uebungen, durch freiwillige Abtödtung und Kreuzigung des Fleisches sammt seinen Lüsten und Begierden, und durch fromme Liebeswerke ersetzen werdet, verordnen Wir, daß alle Erwachsenen an jedem Tage der hl. Fastenzeit fünf Vater unser und Ave Maria mit dem apostolischen Glaubensbekenntnisse andächtig beten, um von Gottes Erbarmung die Fülle seiner Gnade und seines Segens über unsern heiligsten Vater **Pius IX**, über unsern vielgeliebten Landesvater **Maximilian II**, über unsere hl. Kirche und unser geliebtes Vaterland zu erflehen, auf daß er uns barmherzig aus allen Bedrängnissen errette, uns in seiner Erkenntniß und Liebe erhalte, und uns endlich zum Besitz seiner ewigen Glorie und Seligkeit gelangen lasse.

Eichstätt, im Monat Februar 1859.

(LS) † **Georg**, Bischof.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 9. Mittwoch, den 2. März. 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes in Cöln betr.

Gemäß einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. vor. Mts. hat der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes in Cöln in einem Berichte vom 31. Dezember vor. Jahres vorgestellt, daß er aus den Rechnungsvorlagen der sämmtlichen Kreisausschüsse leider eine nachhaltige Abnahme der Beiträge zu dem bayer. Cölner Dombau-Vereine entnehmen müsse, und um eine der erkaltenden Theilnahme entgegenwirkende Verfügung gebeten.

In Folge dieser höchsten Mittheilung und mit Bezug auf das oberhirtliche Ausschreiben vom 14. August 1851 werden die hochw. hochw. HH. Dekanatsvorstände veranlaßt, in ihren Bezirken nicht nur die bisherigen Mitglieder des Cölner Dombau-Vereines zur Fortsetzung ihrer Beiträge zu ermuntern, sondern wo möglich auch neue Mitglieder zu gewinnen, sodann die Beiträge jährlich zu sammeln und mit den Verzeichnissen hierüber längstens um Ostern eines jeden Jahres anher einzusenden.

Da es sich um Vollendung eines kirchlichen Bauwerkes handelt, welches zum Ruhme und zur Verherrlichung der hl. kathol. Kirche gereicht und eine der schönsten Zierden unsers deutschen Vaterlands sein wird, so zweifeln Se. bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr, nicht, daß sich die Beiträge auch in Hochdessen Diözese wieder heben werden, damit durch vereinte Kräfte die Vollendung des großen Werkes gelingen möge.

Eichstätt den 17. Februar 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 202. Wolfsteiner, Sekr.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Die jährlichen Schulberichte betr.

Um den Vollzug der oberhirtlichen Anordnung im rubr. Betreffe — Pastoralinstruktion Tit. XIV. Cap. III. §. 4. pag. 422 — in der ganzen Diözese herbeizuführen, werden diejenigen Pfarrämter, deren Schulen Distrikts-Schulinspektoren anderer Diözesen unterstellt sind, hiemit beauftragt, alljährlich nach abgehaltener Schul-Visitation eine von der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion beglaubigte Abschrift des Schulvisitations-Protokolls unter Berücksichtigung der in der Pastoral-Instruktion loco citato aufgeführten Punkte mit Begleitungsbericht anher einzusenden.

Eichstätt den 24. Februar 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 281. Wolfsteiner, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung der k. Regierung von Mittelfranken wurde der bisherige Distriktsschulinspektor Hr. Pfarrer Oberle zu Berching von der Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Bezirk Beilngries auf sein Ansuchen enthoben und solche dem Hrn. Pfarrer Beller zu Wissing übertragen.

Zur Bewerbung ausgeschrieben das Frühmeßbenefizium zu Freystadt, Dekanats Neumarkt, mit einem Ertrage von 453 fl. 20 kr. 5 hl.; die Pfarrei Hoffstetten, Dekanats Kipfenberg, mit einem Ertrage von 582 fl. 29 kr.; die Pfarrei Breitenbrunn mit einem Ertrage von 900 fl.

Diözesan-Necrologium

(pro 1859).

2) Michael Huber

wurde geboren am 7. März 1805 zu Eschenhardt, einem Weiler der kathol. Pfarrei Birkwang bei Abens-

berg im Landgerichte Rottenburg. Das dritte unter sieben Geschwistern, ward er von seinen Aeltern, wohlhabenden und rechtschaffenen Bauerseheleuten, mit Liebe und Sorgfalt gepflegt und von Kindheit zu allem Guten erzogen. Seine Kindesjahre fielen in jene traurige Zeit der Verwüstung unseres deutschen Vaterlandes durch die Kriege des ersten Napoleon, welcher am 22. April 1809 nach dem Siege bei Eggmühl im Aelternhause unseres Verstorbenen übernachtete und das vierjährige Bauernbüblein auf seinen Knieen schaukelte. Aber Soldatengeist hat er ihm nicht eingeschaukelt. Michael sollte und wollte vielmehr die friedliche und nährende Pflugschar statt des vertilgenden Schwertes handhaben. So trieb er auf dem älterlichen Gute die landwirthschaftlichen Arbeiten mit Liebe und Geschick. Aber es ward in ihm ein unbestimmtes Sehnen nach einem Ackerfelde anderer Art rege, wo ein schädlicheres Unkraut auszureuten, ein edlerer Same auszustreuen, eine weit höhere Frucht zu erzielen wäre. — Michael wollte ein Arbeiter im Ackerfelde der Kirche werden. Seine Sehnsucht ward gestillt; in seinem 18. Lebensjahre begann er die Studien. Er absolvirte das Gymnasium zu Neuburg, das Lyceum zu Regensburg, arbeitete sich mit Mühe, aber mit unverdrossener Ausdauer durch, und wurde am Tage des hl. Jakobus 1835 vom hochsel. Bischof Schwäbl zum Priester geweiht, worauf an seiner Primiz die Aeltern, sechs Geschwister und viele Verwandte das Glück genossen, aus der Hand des Sohnes, Bruders und Freundes das Brod der Engel zu empfangen.

Der Diözese des hl. Wolfgang angehörig, wirkte er 2½ Jahre als Cooperator auf dem damals beschwerlichen Posten zu Herrnwall, wo ihn Pfarrer und Volk ungern von sich ließen, als er in gleicher Eigenschaft nach Appertshofen, Landgerichts Ingolstadt, versetzt wurde. Hier in Appertshofen war er 3½ Jahre Cooperator, dann zugleich Pfarrprovisor von Stammham und nach dem Tode seines Pfarrers auch von Appertshofen. Daß er daselbst seinen Berufspflichten vollkommen entsprach, zeigt das Vertrauen seines Bischofes, der ihn mit so wichtigen Posten betraute, so wie die Liebe und Verehrung, welche die Pfarrgemeinde von Appertshofen ihrem ehemaligen Seelsorger bis heute bewahrt hat.

Nach sechsjährigem Wirken in der Diözese Regensburg trat er in den Kirchensprengel des hl. Willibald über, indem er vom herzogl. Hause Leuchtenberg auf die Pfarrei Hofstetten präsentirt und am 27. Juli 1841 oberhirtlich commendirt wurde. Es war dies sein vorzüglichster aber auch sein letzter Posten, auf welchem er 17 Jahre und sieben Monate wirkte. Der Berichterstatter war sein vertrautester Freund, kannte ihn in all seinem Thun und Lassen, und keine Falte seines Herzens war ihm verborgen, er ist also wohl berechtigt, dessen Wirken rühmend zu erwähnen. — Mit hinreichendem Talent ausgerüstet, hat unser Freund dieses ihm anvertraute Pfund so sorgfältig und treu benützt als Andere ihre glänzenden Gaben. Er war eifrig und unermüdet in Uebung seiner seelsorgerlichen Pflichten. Ungekünstelt, fern von jedem Prunke, verkündete er herzlich und einfach das Wort Gottes. Unverdrossen war er im Beichtstuhle, am Kranken- und Sterbebette, fleißig und sorgfältig in Erziehung und Führung der Jugend. Mit großem Eifer betheiligte er sich und seine Pfarrgemeinde an der Mission zu Böhmfeld 1853 und wußte seitdem mit Klugheit und Liebe die Jünglings- und Jungfrauenbündnisse zu erhalten.

So war sein pastorales Wirken einfach, still und ruhig, vergleichbar einem Hirten, der seine Schäflein ruhig führt zur guten Weide, oder vergleichbar einer Quelle, welche sanft dahinrieselt, rechts und links das Wiesthal befruchtend. Er hatte in unserer erregten Zeit vieles durchzukämpfen, manches Hinderniß zu übersteigen, manche Anfeindung zu bewältigen. Er überwand durch Ausdauer, Geduld und Versöhnlichkeit.

Nebenbei zierte ihn Geradheit ohne Falsch, Leutseligkeit, Treue und Anhänglichkeit in der Freundschaft, so daß man ihn bei näherem Umgang lieben mußte, und er wirklich von Allen geliebt ward. Das beweisen die warmen und aufrichtigen Thränen, mit welchen sein Grabhügel von Jung und Alt, besonders von seinen Pfarrkindern, befeuchtet wurde.

Auch das däucht mir der lobenden Erwähnung werth, daß er sein pfarramtliches Archiv so wie alle Kirchensachen in schönster Ordnung erhielt, daß er seine Pfarrökonomie mit kundigem Eifer führte, daß er in allen auch den kleinsten Dingen pünktlich war; denn diese äußere Ordnung ist der Spiegel eines wohlgeordneten Innern.

Diesen unsern Mitbruder suchte der Herr mit großen Leiden heim; es ist, als wenn er zu ihm, wie zu Paulus sagte: „Ich will ihm zeigen, was er um meinetwillen werde zu leiden haben.“ Nachdem er stets guter Gesundheit sich erfreut hatte, wurde er im Verlaufe von 3 Jahren Schlag auf Schag immer wieder von derselben Krankheit, einer Unterleibsentzündung, befallen. Im verflossenen Jahre 1858 lag er 7 Monate lang unter den Händen der Aerzte schmerzhaft darnieder. Nachdem er sich wieder erholte und scheinbarer Gesundheit erfreute, traf ihn die Hand des Herrn auf's neue und zwar zum Tode. In der Mitternachtsstunde der Geburt des Herrn sollte für unsern Mitbruder die Geburt zum ewigen Leben beginnen. Er erkrankte in der Christmette und konnte durch keine ärztliche Kunst mehr gerettet werden. Nach siebenwochentlicher Krankheit, welche er mit Geduld und Ergebung trug, und zweimal mit den hl. Sterbsakramenten versehen, entschlief er nach einem viertägigen Todeskampfe sanft und ruhig im Herrn in der Mitternachtsstunde vom 10. auf 11. Februar, im Alter von 53 Jahren und 11 Monaten.

Sein Wahlspruch war bis zum letzten Augenblicke: „In nomine Domini Amen."

Wir dürfen im Hinblick auf sein Leben und auf seine vielen Leiden und Schmerzen wohl sagen: „Selig die Todten, die in dem Herrn sterben; sie ruhen aus von ihren Mühen und ihre Werke folgen ihnen nach," weil wir hoffen, daß ihm der Glaube, den er gepredigt, zum Schauen werde, daß er nun besitze, was er hier gehofft, daß die Liebe ihn mit der ewigen Liebe vereinige, und daß der barmherzige Erlöser die Flecken tilge, die ihm vom irdischen Lebenswege noch ankleben, und ihm um seines Leidens willen die Pforte des Himmels öffne. Beten wir, daß der Herr ihm und uns zur rechten Stunde zurufen möge: „du guter und getreuer Knecht, weil du im Wenigen getreu gewesen, will ich dich über vieles setzen, gehe ein in die Freude deines Herrn."

Böhmfeld am 17. Februar 1859.

Pfarrer Walthierer,
als Testamentsexekutor.

Die Feier des Erwählungs- und Consekrationstages des Papstes und Bischofes.

Decretum S. R. C.

Rmus Dnus NN. archiepiscopus N. pro suae conscientiae quiete et pastoralis muneris implemento, supplici dato libello ab hac S. Rituum Congregatione humillime postulavit, ut sequentia dubia de missa celebranda in anniversario tum electionis et consecrationis episcopi, tum creationis et coronationis Summi Pontificis solvere dignaretur nimirum:

Dubium I. An missa solemnis in anniversario electionis et consecrationis episcopi sit praeceptiva in cathedralibus et collegiatis dioecesis, licet Caeremoniale Episcoporum lib. 2 c. 35 n. 1, solum dicat, *celebrari convenit?*

Dubium II. Et quatenus affirmative, an sit praeceptiva haec missa solemnis in ambobus anniversariis tam electionis seu confirmationis, quam consecrationis, ut innuere videtur Caeremoniale et opinatur *Talù* (ad decretum 817 suae collectionis) vel solum sit praeceptiva in anniversario consecrationis, ut innuere pariter videtur *Pontificale Romanum part. I, tit. 13. in fine*, simulque decreta hujus S. Congregationis et praxis ecclesiarum?

Dubium III. An praeter hanc missam solemnem, in cathedrali et collegiatis, post nonam tali die vel diebus celebrandam, sacerdotes ejusdem cathedralis et collegiatarum in missis privatis commemorationem facere debeant de praedicto anniversario vel anniversariis, licet aliter opinetur *Merati in Gavantum part. I. tit. IV, num. IX*, cum praxi, ut ait basilicarum Urbis, in quibus praeter missam solemnem de die anniversaria tam creationis, quam coronationis Summi Pontificis, nullam missam privatam vel commemorationem fieri asserit a sacerdotibus illarum basilicarum?

Dubium IV. Et quatenus affirmative ad dubium tertium, an etiam de eodem anniversario, vel anniversariis commemorationem facere teneantur in missis, tam cantatis quam lectis, omnes *sacerdotes saeculares* totius dioecesis, calendario dioecesano utentes, non obstante contraria antiqua consuetudine?

Dubium V. Et quatenus affirmative ad dubium quartum, an etiam de eodem anniversario commemorationem facere teneantur in omnibus missis cantatis et lectis omnes *sacerdotes regulares* totius dioecesis, proprio calendario utentes, non obstante pariter contraria perpetua consuetudine, et quod illarum calendarium generatim plures comprehendat dioeceses?

Dubium VI. Juxta decretum Sac. Rituum Congregationis *in Aquen.* die 2 septembris 1741 ad dubium XI, de episcopo translato celebranda est missa in ecclesia, cui fuit ultimo loco praepositus, recurrente die, quo Papa eum tali ecclesiae praefecit; quaeritur ergo, utrum celebrari etiam debeat, vel saltem possit missa vel respectiva commemoratio consecrationis ejusdem?

Dubium VII. Utrum in toto orbe catholico sit praeceptiva commemoratio pro Summo Pontifice regnante in omnibus missis cantatis et lectis in die anniversaria tam creationis quam coronationis ejusdem, quamvis hucusque in his partibus neque facta fuerit, neque hujusmodi praeceptum cognitum fuerit, neque erui necessario videatur ex rubricis missalis, neque ex capitibus 31 et 32 Caeremonialis S. Romanae Ecclesiae.

Haec porro dubia, super quibus mandante S. Congregatione votum suum scripto dedit alter ex Apostolicarum Caeremoniarum magistris, quum loco et vice Emi et Rmi Dni Card. *Gabrielis della Genga Sermattei* Ponentis, in ordinariis Sac. Rit. comitiis, ad Vaticanum hodierna die habitis, retulerit Emus et Rmus Dnus Card. *Gabriel Ferreti*, Emi et Rmi Patres, sacris tuendis ritibus praepositi, omnibus plene accurateque perpensis, rescribendum censuerunt: In omnibus juxta votum magistri Caeremoniarum, videlicet:

Ad 1) *Affirmative*, accedente mandato episcopi.
Ad 2) *Affirmative*, ut ad primum.
Ad 3) *Affirmative*, ut ad primum.
Ad 4) *Affirmative*, ut ad primum.
Ad 5) *Affirmative*, juxta decreta in una Portugallen. diei 17 septembris 1785 et in Namurcen. diei 23 Mai 1835.
Ad 6) *Per anniversarium translationis nihil detrahi anniversario consecrationis episcopi . . .*
Ad 7) *Affirmative. Die 14. augusti 1858.*

Votum Caeremoniarii Apostolici.

PP. *Ad dubium I resp.* Jam inde a priscis saeculis episcopi, statim ac pace Ecclesiae redditâ licuit in suis sedibus tranquille commorari, illud in more et ad instar cujusdam veluti legis habuerunt, ut quisque anniversarium consecrationis, seu, ut ajebant, natalis sui diem pia solemnitate celebraret. Plures id testantur, qui adhuc supersunt sanctorum Patrum sermones, quos ipsi, eo recurrente die, ad populum sibi subjectum habebant. Primus sese mihi offert S. Ambrosius in sua epistola IV scripta anno 380 ad Felicem, in qua eum sperat ad basilicae consecrationem venturum, postquam celebrasset initi abs se episcopatus diem: *Natalem autem tuum*, ait, *prosequemur nostris orationibus, et tu nostri in tuis votis non obliviscaris. Te noster spiritus comitabitur, tu quoque cum ingredieris secundum tabernaculum, quod dicitur Sancta Sanctorum, facito nostro more, ut nos quoque tecum inducas.*

Testis S. Augustinus sermone 340, alias 39 ex Sirmondiana, habito in die ordinationis suae II, ubi haec habet: *Semper quidem me, ex quo humeris meis ista, de qua difficilis ratio redditur, sarcina imposita est, honoris mei cura sollicitat: verumtamen multo magis hujusmodi consideratione promoveor, quando anniversarius ejus dies memoriam pristinam revocans ejus, ita eam mihi ponit ante oculos, ut, quod jam antea suscepi, sic teneam quasi hodie suscepturus accedam.*

Quae similibus pene verbis repetit in altera homilia quae est 24 inter 50: *Die quidem omni et omni hora et cura omnino* continua cogitare debet episcopus, *quantae dispensationis sarcinam gerat, qualem de illa rationem Domino suo reddat. Verum cum dies anniversarius nostrae ordinationis exoritur, tum maxime honor hujus officii tamquam primum imponatur, attenditur.* Ex quo testimonio illud quoque deducitur, hujusmodi anniversarium tanti aestimatum esse, ut is dies solemnitas per autonomasiam apellaretur. *Interest autem*, sic prosequitur, *quod eo die, quod id prius suscepimus, tantum quemadmodum gerendum esset, cogitemus. At vero consequentibus diebus, praecipueque illo, quo solemnitas agitur, non solum futura ejus etc.*

Quae vero tantum erat consuetudo in legem abiit ex decreto Summi Pontificis Felicis IV de consecratione dist. I, qui creatus est anno 526, statuitque, Solemnitates dedicationis ecclesiarum, episcoporum et sacerdotum per singulos annos esse celebrandas. In quem canonem notat Glossa in verba episcoporum, quod de consecrationis eorundem anniversario die celebrando a Gratiano ex Felice IV refertur, suo tempore in usu non fuisse, praeterquam in gratiam solius Papae, cujus quidem ordinationis festivitas Romae solemniter celebrata semper est.

Eum tamen ritum S. Carolus Borromaeus in concilio mediolanensi III in pristinum usum revocavit. *Plena*, inquit, *sanctissimis mysteriis consecratio episcopi praeter multa, quae de tempore, loco et formula ejus Patrum institutis praecepta sunt, illud a Felice IV Pontifice Maximo usu institutum etiam est, ut anniversarius ejus consecrationis dies celebraretur, quod institutum jamdiu intermissum, ut in hac provincia ad usum revocetur, statuimus ab unoquoqe episcopo anniversarium solemnitatis suae diem solemni ritu agi.* Cujus solemnis ritus praecipua pars erat missa, pro qua tum in hoc, tum in IV concilio nonnulla declaravit, juxta festivitates, in quibus incidat. Docet Hugo Menardus constare etiam ex sacramentario S. Gregorii quod peculiaris missa diceretur pro anniversario consecrationis episcopi.

Haec, quae attulimus, et alia multa, quae in medium proferri possent testimonia, satis demonstrant, quae hac in re fuerit antiqua Ecclesiae disciplina, quae Summorum Pontificum leges, quae synodorum praescriptiones. Quae omnia nefas est profecto existimare sapientes illos viros latuisse, qui Clementis VIII primum, dein Innocentii X, Benedicti XIII ac demum Benedicti XIV, Summorum Pontificum auctoritate recognoverunt Caeremoniale Episcoporum. Ii nimirum nihil solliciti de statuenda lege, quae jam ex constanti Ecclesiae usu introducta erat, celebrandi cum missa anniversarium natalis Episcopi diem, in cit. lib. II. cap. XXXV toti in eo mihi fuisse videntur, ut designarent regulam et modum ejusmodi celebrationis agendae, ita ut Caeremonialis verba hunc referant sensum: missam solemnem, quae ad recolendos singulis annis anniversarias electionis et consecrationis dies episcopi jam in usu est, ut celebraretur, (ut paulo ante demonstratum est, praesertim ex sacramentario Gregorii et ex provincialibus conciliis mediolanensibus III et IV celebratis anno 1573 et 1576) hanc, inquam, missam vel per ipsum episcopum vel saltem, ipso praesente, celebrari convenit. En ipsa Caeremonialis verba n. 1: Singulis annis in diebus anniversariis electionis et consecrationis episcopi missam solemnem, *vel per ipsum episcopum, vel per aliquam dignitatem, seu canonicum, ipso praesente, celebrari convenit.* Et re vera sub eodem tenore prosequitur eodem n. 1, et sequenti n. 2, modum et regulas designans tum circa paramenta, tum circa collectam, episcopo vel altero celebrante, si ea missa celebranda sit die festo aut feriato.

(Fortsetzung folgt.)

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

№ 10. Samstag, den 5. März. 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Das erledigte Frühmeßbenefizium zu **Beilngries** haben Se. Bischöfliche Gnaden der Hochwürdigste Herr **Ordinarius** am 15. d. Mts. dem Hrn. Pfarrer Alois Castan **Walthierer** zu Böhmfeld huldvollst verliehen.

Das Provisorat des Benefiziums zu **Altendorf** erhielt Hr. Cooperator Joseph **Fersch** zu Herrieden, und der Benefiziumsprovisor Hr. Joh. Nep. **Leib** zu Altendorf kam als Kaplan nach **Röttenbach**.

Die Feier des Erwählungs- und Consekrationstages des Papstes und Bischofes.

(Fortsetzung.)

Quod si alicui mea haec opinio minime arrideat placeatque verba illa ad convenientiam referri etiam quoad missae celebrationem, id profecto concedam, si unice insistendum esset vocis etymologiae et grammaticali ejusdem significationi; at si communem vocis acceptionem attendimus, ex ipso pontificali apparet, usitatum illi esse, ut aliquando nonnulla per vocabulum „*Convenit*" facienda esse omnino jubeat. Sic, ut de aliis sileam, Sacra haec Congregatio *in una Lubecen.* die 10 junii 1656, respondit: Episcopum posse cogere dignitates, ut ei absentibus diaconis et presbyteris canonicis in munere diaconi assistentis inserviant, cum tamen hujusmodi dispositio fiat a Caeremoniali Episcoporum per vocem „convenit." Ait namque lib. I, cap. VIII, n. 1: Episcopo convenit duos assistere canonicos, qui, si in ecclesia sint distincti ordines, seu praebendae etc. Quae opinio non obscure confirmatur per summarium, seu indiculum, qui charactere rubro praemittitur cuilibet Caeremonialis capitulo, et quo concise enuntiatur, quae fusius explicantur in textu: quod compendium ita se habet positive: Missa solemnis, vel per episcopum vel per aliquam dignitatem c e l e b r a n d a in diebus electionis et consecrationis ejusdem. Quibus addere juvat argumentum ex rubricis generalibus missalis romani desumptum, quae tit. XI et XVIII, absolute praescribunt symbolum fidei et album paramentorum colorem pro missa, quam celebrandam esse jam supponunt in die et anniversario electionis et consecrationis episcopi.

Hinc, attentis omnibus rationum et circumstantiarum momentis, liceat mihi hoc loco, cum debita proportione, usurpare sententiam, qua S. Jo. Chrysostomus, ne cui viderentur verba illa S. Scripturae (oportet semper orare) rem esse consilii, non obligationis, omnes monet dicens: „dum dicit, oportet, necessitatem inducit." Quod si ea quae hactenus dicta sunt, parvi aestimanda esse videantur, et nonnulla adhuc haesitatio supersit, ea omnino tollitur auctoritate et judicio hujus S. Congregationis, quae *in una Portugalien. ad 3. die 17 septembris 1785*, decrevit: post nonam celebrandam missam solemnem pro electione vel consecratione episcoporum cum Gloria, Credo et Praefatione de communi. Et iterum *in Namurcen. ad 7. die 23 mai 1838* edixit commemorationem consecrationis faciendam esse per universam dioecesim in omnibus missis praeterquam in solemni, dicenda in cathedrali et collegiatis ecclesiis, in quibus post nonam dicenda est missa cantata ejusdem anniversarii.

Ex quibus omnibus concludendum profecto est, solemnem missam, de qua sermo est, quocunque tandem vocabulo vel convenientiae vel necessitatis praescribatur a Caremoniali Episcoporum, obligatoriam omnino esse debere, ita tamen, ut cum haec obligatio discretiva tantum sit, quatenus ad episcopum, cujus interesse praecipue debet, eam denuntiare pertineat, obligationem hujusmodi tunc urgere censendum est, cum ab episcopo sive in calendario, sive alio modo jubeatur, aut si in desuetudinem abierit, in pristinum usum revocetur. Ita se profecto gessisse vidimus praeclarissimum antistitem S. Carolum Borromaeum, qui in concilio III Mediolanensi paulo ante a me citato

ita ait: Illud a Felice IV Pontifice Maximo usu institutum etiam est, ut anniversarius ejus consecrationis dies celebraretur, quod institutum jamdiu intermissum, ut in hac provincia ad usum revocetur, statuimus, ab unoquoque episcopo anniversarium solemnitatis suae diem solemni ritu agi. Quae dispositio ut executioni mandaretur, decrevit concilio IV diem illum anniversarium in calendario adnotari, populoque annunciari, ut non solum sacerdotes et reliquus clerus sacrificiis ac piis precibus illum recolant, sed et laici quoque pro charitatis officio iis se adjungant.

Ex quibus respondendum esse censeo: *Affirmative, accedente mandato episcopi.*

Ad dubium II resp. Verba Caeremonialis Episcoporum adeo clara sunt, ut minime dubitandum sit, electionem a consecratione aperte distingui non modo per particulam conjunctivam „*et*,“ sed per pluralem vocem „*diebus*,“ quae unam ab altera separatim designat, in diebus anniversariis electionis et consecrationis episcopi. Hinc *Talù* in decretis S. R. C. 4 aprilis 1705, *in una Lycien.*, in qua nonnulla petebantur circa missam et commemorationem, si fortasse dies anniversaria consecrationis episcopi incidat in quaedam festa solemniora, et infra totam hebdomadam majorem, licet ibi mentio fiat de sola consecratione, non dubitat decretum in praedictum sensum explicare inquiens: „dies anniversaria consecrationis pariter, et dies anniversaria electionis. Caeremon. Ep. lib. 2, cap. 35, n. 1.“ His accedit *Catalanus*, qui in suis commentariis ad citatum §. Caeremonialis non dubitat tamquam regulam statuere: „bis ergo celebrandum est ab episcopo anniversarium, nempe tum suae electionis, tum suae consecrationis.“

Accedit quoque auctoritas desumpta ex rubricis generalibus missalis, a quibus tam Credo, quam color albus paramentorum in utraque missa praescribitur, videlicet in anniversario electionis et consecrationis episcopi. Quibus superfluum non erit adjungere argumentum, desumtum ex ipsa hujus S. Congregationis auctoritate, quae *in Aquen.* inferius citando in dubio VI, 2. septembris 1741, cum declaravit: „de episc. translato celebrandam esse missam in ecclesia, cui fuit ultimo loco praepositus, recurrente die, quo Papa eum tali ecclesiae praefecit,“ eo ipsa visa est declarasse missam celebrandam esse etiam in die electionis ad unam ecclesiam, quae electio aequipararetur translationi de una in aliam ecclesiam.

Neque his obstare puto, quae afferuntur in dubio sive ex silentio pontificalis romani et decretorum hujus S. Congregationis circa diem anniversarium electionis, sive ex praxi ecclesiarum. Si enim pontificale romanum (part. I, tit. XIII in fine) loquitur tantum de consecratione: „in anniversario consecrationis episcopi dicitur missa ut in missali romano;“ et ita pariter decreta S. C. *ut in Namurcen.* de sola consecratione plerumque mentionem faciant; id fit, quia ita poscebat subjecta, quam tunc prae manibus habebant, materia quin tamen ex eo silentio deduci ullo modo possit, dum unum asserunt, scilicet consecrationem, alterum, videlicet electionem excludere voluisse, nisi id expresse declaratum sit. Dixi plerumque; etenim in aliquo decreto, e. g. *in Portugallien.* de utraque, saltem disjunctive „electione vel consecratione,“ mentionem fieri videmus. Ad praxim autem ecclesiarum quod spectat, ea utique non est eadem in omnibus. Certo enim scimus diversam in hoc esse peculiarem ecclesiarum consuetudinem. Aliqua enim ecclesia, ut Nucerina, de utraque distinctum facit anniversarium; aliqua, ut metropolitana Ferrariensis, facit tantum de die electionis, pleraeque de die consecrationis.

Cui quidem diversitati favere videtur rubrica particularis missalis romani, quae hujusmodi missae praemittitur, in qua per disjunctivam particulam „seu“ pro alterutra, vel electionis scilicet vel consecrationis die, missa celebranda esse designari videtur, nimirum in anniversario electionis seu consecrationis episcopi. Sed occurit huic difficultati *Gavantus* (in suo Thesauro Sacrorum Rituum part. IV, tit. XVII, n. 19) ubi: „nota, inquit, in rubrica particulam „*seu*;“ nam sonat „*et*;“ ut patet aperte ex rubricis de symbolo circa finem, et de coloribus paramentorum n. 2 circa finem.

Neque hic omittendam esse arbitror rationem congruentiae pro utraque die anniversaria celebranda. Congruit enim pro die consecrationis, quae dies solemnis natalis episcopi a SS. Patribus appellatur; et non minus congruit pro die electionis, quae proprie dies est de qua mentionem facere videtur quaelibet ex tribus orationibus supra dictae missae per verba: Famulum tuum N. quem pastorem Ecclesiae N. praeesse voluisti. A die enim electionis episcopus illi ecclesiae praeest. Praeterea maxime decet, ut cum Romae celebraretur anniversarium creationis et coronationis Summi Pontificis, ita, justa habita proportione, in dioecesibus tum electionis tum consecrationis respectivi episcopi recolatur. Sed id quoque ex arbitrio pendet episcopi, qui, spectata ecclesiarum consuetudine et usu, Caeremonialis, missalis et decretorum dispositione, alterutrius vel utriusque potest celebrationem jubere. Quibus omnibus perpensis respondendum puto: *Ut ad primum.*

Ad dubium III, IV, V resp. Cum ratio praecipua dubitandi in tertio dubio desumatur ex praxi basilicarum Urbis in die anniversario creationis et coronationis Summi Pontificis, operae pretium est, diligentius inquirere, quid de apertione *Merati* super ea sentiendum sit. In novis observationibus et additionibus ad commentaria Gavanti in rubricas missalis romani *Cajetanus Maria Merati* (part. I, tit. IV, n. IX) refert sententiam *Joannis Mariae Turini*, qui in suo directorio sacrificantium (part. II, sect. I, cap. II.) supponens quod in aliis dioecesibus in anniversario consecrationis episcopi missae etiam privatae ab omnibus

sacerdotibus celebrentur, argumento ducto a minori ad majus, asseruit, hoc modo celebrandum esse anniversarium creationis et coronationis Papae. Ait itaque Meratus, non posse quidem rejici hanc Turriui sententiam, si prior suppositio subsisteret: „Verum, subjungit, circa hanc quaestionem omne submovet dubium praxis sacrosanctae basilicae Lateranensis et aliarum basilicarum Urbis, in quibus in anniversaria die tam creationis, quam coronationis Summi Pontificis cantatur post nonam, adeoque post missam conventualem, unica tantum missa solemnis etc. Praeter hanc missam solemnem . . . ab aliis sacerdotibus etiam earundem basilicarum nulla dicitur missa privata; neque ulla fit commemoratio de tali anniversario creationis et coronationis Papae, et puto, sic fieri respective in aliis dioecesibus in die anniversario consecrationis sui episcopi, cum revera nihil aliud praescribatur a Caeremoniali Episcoporum loco supracit.

Ex testimoniis fide dignissimis, quae diligenter ad hoc mihi comparavi, indubiae explorataeque rei loco habendum est, in singulis Urbis basilicis semper servatum fuisse morem, quemadmodum et nunc religiosissime servatur, celebrandi anniversaria creationis et coronationis Summi Pontificis non modo cum missa solemni post nonam sed etiam (quod in omnibus aliis ecclesiis fit) cum collecta: „Deus omnium fidelium pastor et rector etc.“ in singulis missis privatis; quomodo autem Meratus in hunc errorem inciderit, prorsus ignoro. Cum autem sit error tantum facti, mirandum non est, praesertim, cum antiquis temporibus in aliqua basilica collectae, quae dicendae essent aliquando, non in calendario sed per tabellas in sacrario affigendas, denunciabantur.

Quam commemorationem aequissimam profecto esse nemo dubitabit, qui perpendat anniversariam consecrationis solemnitatem ideo celebrari, ut non honor episcopo tantummodo reddatur ac gratulationes fiant, sed ut et incolumitas atque opportuna a Deo auxilia impetrentur, quibus tandem eveniat, ut de profectu sanctarum ovium fiant gaudia aeterna pastorum. Hoc profecto in sermonibus atque homiliis suis maxime commendabant episcopi.

Sic Ambrosius verbis supra citatis Felicem alloquebatur: „Natalem autem tuum prosequemur nostris orationibus, et tu nostri in tuis votis non obliviscaris. Te noster spiritus comitabitur etc.“.

Augustinus in supramemorato sermone, quem habuit in die ordinationis suae anniversario: „Quid autem, inquit, isto reformidatur in munere, nisi ne nos solus delectet, quod periculosum est in nostro honore, quam quod fructuosum est in vestra salute? Adjuver igitur orationibus vestris, ut suam sarcinam mecum ferre dignetur. Cum oratis, etiam pro vobis oratis. Haec enim mea sarcina, de qua nunc loquor, quid aliud quam vos estis? Orate mihi vere, sicut oro, ut non sitis mihi graves. Nam Dominus Jesus sarcinam levem non diceret, nisi cum portante portaret. Sed et vos sustinete me, ut secundum praeceptum apostolicum invicem onera nostra portemus . . . . Sicut enim vobis hoc expedit, ut pro salute vestra Dei misericordiam studeamus orare, ita et vos oportet pro nobis ad Dominum preces fundere . . . Oremus ergo pariter dilectissimi, ut episcopatus meus mihi prosit et vobis. Mihi enim proderit, si facienda dicam, vobis si faciatis audita.“ Atque hujus quidem sermonis S. Augustini praeclaris verbis ductus fuisse mihi videtur S. Carolus Borromaeus, qui in supra memorato provinciali concilio IV anniversarium episcopalis consecrationis diem in calendario adnotari populoque denuntiari mandat, ut non solum sacerdotes et reliquus clerus sacrificiis ac piis precibus (quod respondet missis solemnibus, ubi decantandae sunt, et collectae in missis privatis) illam recolant, sed et laici quoque per charitatis officium sese illis adjungant. Quis autem a vero aberrare me existimet, si ex praemissis affirmem, obligatione adstringi sacerdotes omnes, ut non private solum per peculiares piasque preces, sed palam et publico etiam fidelium nomine in sacrosancto missae sacrificio Deum O. M. pro episcopo exorent per orationem: „Deus omnium fidelium etc.“

Hinc porro usu recepta est praxis de praefatae collectae in missae recitatione, quam Sacra haec Congregatio decreto suo sancivit *in Portugallien.*, in qua cum quaereretur, quomodo eadem praxis, quae jam vigebat, in usu poneretur, si dies anniversaria consecrationis occurreret in dies dupl. min. respondit *die 17. septembris 1785.* In die consecrationis episcopi occurrente officio duplici, officium recitandum esse de duplici; in missis privatis post alias, si occurrunt, faciendam esse commemorationem consecrationis cum collecta: Deus omnium fidelium etc. Post nonam celebrandam missam solemnem pro electione vel consecratione episcopi cum Gloria, Credo et praefatione de communi.

Cum autem, non obstante hoc decreto, adhuc nonnulli dubitarent *in Namurcen.:* an recurrente die anniversaria consecrationis episcopi facienda est a sacerdotibus omnibus per totam dioecesim vel solum in cathedrali commemoratio ejusdem consecrationis in missa? Sacra eadem Congregatio *die 23 maji 1838* rem confirmavit respondens: Juxta praxim, et decretum *in Portugallien.* (die 17 septembris 1785) per universam dioecesim in omnibus missis, praeterquam in solemni dicenda in cathedrali et collegiatis ecclesiis, in quibus post nonam dicenda est missa cantata ejusdem anniversarii.

Quorum decretorum si verba et praescriptiones attente perpendantur et mens Sacrae Congregationis spectetur, ex iisdem etiam dubiorum IV et V solutio facile patet.

Et ad decretum Portugallien. quod attinet, licet ibi fiat tantum mentio de missis privatis, cum tamen

in iis commemoratio cum collecta „Deus omnium fidelium etc.“ praescribatur post alias, si occurrunt, commemorationes, sequitur ejusmodi commemorationem faciendam quoque esse in missis etiam cantatis, in quibus vel dicuntur vel dici possunt juxta rubricas et decreta S. C. aliae commemorationes. Ab hac regula excipiendae sunt illae missae solemnes, quae fortasse in aliqua Ecclesia celebrarentur, quemadmodum in cathedrali et collegiatis expresse pro eodem anniversario. Clarius tamen id evincitur ex alio decreto *Namurcen.*, in quo ab annua consecrationis episcopi commemoratione una excipitur missa solemnis, dicenda in cathedrali et collegiatis, cujus exceptionis ea causa est, quod in iisdem post nonam dicenda est missa cantata ejusdem anniversarii.

Hinc sponte descendit responsio ad dubium IV, videlicet in omnibus missis, tam lectis quam cantatis (excepta solemni in cathedrali et collegiatis), commemorationem, de qua est sermo, esse omnino faciendam, quin in contrarium quid faciat adversa antiqua consuetudo, quae in hujusmodi negatio nullam vim habere potest contra positivas ecclesiasticas dispositiones. Neque ab hac lege (venio nunc ad dubium V) immunes putandi sunt sacerdotes regulares totius dioecesis, quocunque ipsi calendario utantur. Nam primo in praefatis decretis ac praecipue in Namurcen. habetur expresse ratio de sacerdotibus o m n i b u s per totam dioecesim, prout in dubio enuntiabatur, nec non de omnibus missis, prout in decreto, quibus vocabulis contineri etiam regulares eorumque missas nemo non videt.

Sed nec illud praetereundum silentio est, quod si sepulto episcopo, donec de novo successore provisum fuerit, preces ad Deum continuo afferendae sunt pro opportuna novi episcopi electione impetranda, et conveniret, ut singulis diebus, vel saltem semel in hebdomada religiosi processionaliter ad Ecclesiam cathedralem accederent, litanias cantantes, et ibidem pias et devotas orationes recitarent cum canonicis et clero ejusdem ecclesiae cathedralis, ut Deus illis quamprimum concedere dignetur novum et bonum pastorem, Caerem. Ep. lib. II. cap. XXXVIII n. 26, et si collecta, in hujusmodi circumstantia recitanda, continuari debet usque in diem electionis, quae est dies consistorii secreti, ex decreto 10 decembris 1829 *in Florentina* ad 2, non aequissimum erit, ut iidem regulares, novo impetrato episcopo, suas cum saecularibus sacerdotibus orationes adjungant, ut is, qui electus et consecratus est, sit bonus pastor, qui Ecclesiam regere et animarum curam digne et fructuose habere valeat et possit (ibid.).

Quod ex alio etiam capite facile evincitur. Nam cum etiam in ecclesiis regularium, aliisque exemptis recitandae sint collectae ab ordinario loci praescriptae, neque clero earundem ecclesiarum liceat ab iis recitandis cessare pro lubito (ex decr. generali 3 aprilis 1821), pene dixerim, a fortiori eos teneri ad anniversariam consecrationis commemorationem. Hinc cum episcopus impeteret hujusmodi commemorationem in missis privatis, eo ipso etiam regulares ad id tenentur.

Respondendum itaque censeo dubiis praefatis: Ad III, IV, ut ad I, et ad V, *affirmative*, juxta decreta Portugallien. 17 septembris 1785 et Namurcen. 23 maii 1835.

Ad dubium VI resp. Quocunque modo aliquis a Sancta Sede Apostolica alicui regendae praeficiatur ecclesiae, is semper lato sensu dici potest electus illius talis ecclesiae. Proprie autem et canonice, qui primum alicui ecclesiae praeficitur, electus dicitur, et dies, qua id evenit, dies electionis nuncupatur, eoque titulo insignitur toto temporis intervallo, quod intercedit inter electionem factam a Summo Pontifice, et inter consecrationem illius in episcopum ex mandato apostolico. Excipiendi tamen ab hac regula sunt electi ad patriarchales vel metropolitanas ecclesias, qui non ante patriarchae vel archiepiscopi appellari (nec pontificalia munia exercere) possunt, quam palium receperint (Caeremoniali Ep. lib. I, cap. XVI, n. VI). Cum vero ejusdem Summi Pontificis jussu destinatur alteri regendae ecclesiae, pro qua consecratus non est, apellatur translatus (ibid.) et dies translationis appellatur ea dies, qua id Summi Pontificis nutu factum est.

(Schluß folgt.)

Bescheinigungen.

Für die **Directorien** pro 1859 von den Dekanaten:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Beilngries . . .	13	20	Berching . . .	18	7
Bergen	6	24	Dietfurt . . .	13	35
Eichstätt	18	—	Ellingen . . .	9	48
Greding	18	18	Hilpoltstein . . .	17	41
Ingolstadt . . .	21	30	Kastl	16	3
Kipfenberg . . .	13	5	Monheim . . .	11	3
Neumarkt	22	46	Ornbau . . .	16	11
Spalt	15	17	Velburg . . .	13	59
Wemding . . .	11	8			

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Titting	8	24	Einsfeld . . .	2	12
Töging	2	42	Bergen	9	51
Böhmfeld	9	45	Heideck	26	—
Möckenhausen . .	14	—	Emsing	6	—
Ora pro nobis S. Walburga!				1	—
Fiat Pax in virtute Tua!				16	—

Zum Missionsvereine von der Pfarr-Curatie Reichertshofen 9 fl. 9 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 11. Samstag, den 12. März. 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Die Stelle eines 2. Cooperators zu Herrieden erhielt der Cooperator Hr. Al. Bayer zu Kipfenberg und an seine Stelle nach Kipfenberg kam der 2. Cooperator zu Breitenbrunn, Hr. Joh. Bapt. Ruidl.

Der Domprediger und Domvikar zu Eichstätt, Hr. Franz B. v. Leonrod, erhielt die Präsentation auf die Pfarrei St. Zeno im Erzbisthume München-Freising.

Die Feier des Erwählungs- und Consekrationstages des Papstes und Bischofes.

(Schluß.)

Haec dicta sint relate ad decretum *Aquen.* citatum in dubio, in quo cum quaesitum fuisset, in casu translationis quandonam dicenda sit missa, quae habetur in missali, in die consecrationis? in nominationis? an in translationis? S. C. respondit die 2 sept. 1741 ad 11. De episcopo translato celebranda est missa in ecclesia, cui fuit ultimo loco praepositus, recurrente die, quo Papa eum tali ecclesiae praefecit; exemplum habetur in electione Summi Pontificis, festumque hujusmodi erit annunciandum cum termino translationis. Cum autem translatio, quoad destinationem alicui Ecclesiae, idem sit ac electio, et cum ex dictis in dubio II, juxta Caeremoniale Episcoporum non electionis solum, sed etiam consecrationis, episcopo jubente, in priori ecclesia celebranda est dies anniversaria, per supradictum responsum Sacrae Congregationis *in Aquen.* nihil est immutatum circa annuam consecrationis memoriam, quae proinde cum missa et respective cum commemoratione celebranda adhuc erit, si episcopus eas impeteret etiam in ecclesia, ad quam episcopus ipse ultimo loco translatus est. Quae sententia confirmatur etiam auctoritate *Gavanti,* qui cum expendisset, sermones SS. Patrum habitos plerumque fuisse in die eorum natali, id est in die ordinationis seu consecrationis, concludit (part. IV, tit. XVII, n. 19): si altera tantum celebratur, consecratio potius, quam electio celebranda erit. Cum vero circa celebrationem anniversarii tam electionis, quam consecrationis episcopi jam supra in aliis dubiis dictum sit, praesenti dubio satisfactum ibi arbitror, si declararetur: „*Per anniversarium translationis nihil detrahi anniversario consecrationis episcopi.*“

Ad dubium VII resp. Solutio hujus dubii sponte fluit ab iis, quae dicta sunt ad dubia III, IV et V, argumento ducto a minori ad majus. Si enim, non obstante silentio Caerem. Episcoporum, in omnibus missis lectis et cantatis facienda est commemoratio pro anniversario electionis et consecrationis cujuslibet episcopi in propria illius dioecesi, quanto magis silente Caeremoniali S. R. E. praestandum id erit ubique, recurrente anniversaria die creationis et coronationis Summi Romani Pontificis, qui in cathedra B. Petri principis apostolorum sedens, auctoritate divinitus accepta totum, qua late patet, terrarum orbem gubernat et regit? Sed nihilominus ut incoeptum prosequar morem, nonnulla dicam de antiqua, quae viguit hac super re, Ecclesiae disciplina. Semper enim Summi Romani Pontifices cathedrae, seu supremi episcopatus sui natalem celebrare consueverunt. Priscis temporibus solemnis consuetudo erat, ut episcopi in obsequentis devotique animi testimonium erga Apostolicam Sedem, singulis annis Romam undequaque convenirent, magno cum animi affectu celebraturi illum diem, quo Summus Pontifex ad B. Petri Cathedram assumptus fuit. Id aperte declarat S. Paulinus (ep. XX, alias 16 scripta an. 400, ad Delphinum num. 2): „Sciat veneratio tua, sanctum fratrem tuum Papam Urbis Anastasium amantissimum esse humilitatis nostrae... Postea quoque intermisso tempore etiam ad natalem suum, quod consacerdotibus (id est suffraganeis) suis tantum deferre solet, invitare dignatus est, nec offensus est excusatione nostra sed officium sermonis nos-

tri, quod in vicem praesentiae reddideramus, acceptans, animo nos paterno et absentes excipit.“ Sixtus Pontifex id confirmat sua ad Cyrillum episcopum Alexandrinum epistola anno Christi 430: Ad beatum apostolum Petrum fraternitas universa convenit . . . Habuerunt episcopi nostri illum gratulationis testem, qualem habemus honoris exordium. Sanctae namque et venerabili synodo, quem natalis mihi dies, favente Domino, congregarat, quia sic credendum est, ipse praesedit. Idem epistola ad Joannem episcopum Antiochenum: Audivit universa fraternitas, quae ad natalis mei convenerat diem, qualiter bono humani generis, Apostolicae Sedis me praeside gratulentur. Confirmat Hilarius Papa in epist. ad episcopos Tarraconensis provinciae: Lectis ergo in conventu fratrum, quos natalis mei festivitas congregarat, litteris vestris.“

Immutatis rerum temporumque circumstantiis jamdiu est, ex quo omnes episcopi personaliter tantae festivitati adesse non possunt. Sublime hoc ac commoventissimum Sanctae Religionis Catholicae spectaculum Roma venerabunda nuper suspexit, dum ex universo, qua is late patet, terrarum orbe, episcopi nec distantia, nec itinerum asperitate, nec adversa valetudine, aut periculis retardati ad hanc almam Urbem, agmine velut facto, se contulerunt, et Pium Papam IX, quem Deus O. M. diu servet incolumem, in solemni decreto de Immaculato SSmae semper Virginis Mariae Conceptu, in templo vaticano apud beatam Petri cathedram, circumsteterunt. Posteriori aetate de ejus anniversarii celebratione docent aurei sermones, habiti a S. Leone Magno Pontifice Maximo, et veteres aeque ac recentiores Romani Pontifices omni studio curarunt, ut creationis et coronationis suae celebritas nova semper ac majori animo quotannis ageretur. Narrat enim Anastasius bibliothecarius in vita Hadriani I: Denique ejus beatitudo fecit et pharum majorem in eadem B. Petri Ecclesia in typum crucis, quae pendet ante presbyterium, habentem candelas mille trecentas et septuaginta, et constituit, ut quatuor vicibus in anno ipsum pharum accenderent, id est in Nativitate Domini, in Pascha, in natali Apostolorum, et in natali Pontificis. Hodie ea viget consuetudo in utroque die anniversario creationis et coronationis Summi Poncificis, ut Emus et Rmus D. Cardinalis, sacri collegii decanus, absoluta cappella papali, in qua missa votiva solemnis pro ea solemnitate celebratur, apud lectum paramentorum, nomine ejusdem sacri collegii faustissima quaeque adprecetur, gratuleturque. Praetermitto, quod nunc, ut erat in usu tempore Joannis XXII (ex ordine Romano XIV cap. 99) non amplius praedicatur in praesentia Domini Papae non per ipsum, sed per aliquem cardinalem. At silere certe non possum, praefatum obsequens devotumque sacri collegii officium ita sese mihi offerri, ut cardinales, qui supremi Ecclesiae moderatoris consiliarii sunt eique tamquam membra suo capiti adhaerent, Summo Romano Pontifici proprio, ac paene dicam, totius catholici episcopatus nomine gratulari obsequenter videantur. Sed ut eo redeam, unde digressus sum, affirmare non dubito, id semper in usu fuisse, ut quemadmodum singulorum episcoporum natalis apud suos celebratur, ita Summi Pontificis natalis, seu cathedra apud omnes in cultu fuerit. Augustinus (serm. 15 de 887 sanctis in festo cathedrae S. Petri) Institutio, ait, solemnitatis hodiernae a senioribus nostris cathedrae nomen accepit, ideo quod primus Apostolorum Petrus hodie episcopatus cathedram suscepisse referatur. Recte ergo ecclesiae natalem sedis illius colunt, quam apostolus pro ecclesiarum salute suscepit. Atque ut ad dubium propius accedam, quis non videt maxime dedecere, quod aliqua catholici orbis pars reperiatur, in qua, recurrentibus creationis atque consecrationis Summi Pontificis anniversariis diebus, in omnibus, sive lectis sive cantatis, missis non fundantur piae preces, queis tum Supremi Pastoris, tum sibi crediti universi gregis salus aeterna a Deo O. M. quaeratur? Quis inficiabitur, alienum a pietate esse, ut praeceptum ad id praestandum inducere ac pene compellere debeat? Quod si praecepto opus sit, audiant sacrum hunc consessum, a quo cum quaesitum fuisset *in una Tridentina:* An in diebus anniversariis electionis et coronationis Summi Pontificis, collecta in missa adjungenda pro eodem sit de praecepto? die 12. martii 1836 respondit: *Affirmative.* Audiant novissimum ejusdem sacri consessus decretum in una *Baltimoren.* sub 22 martii 1841, ex quo collecta (Deus omnium fidelium) pro Summo Pontifice in diebus creationis, et coronationis (in universa Ecclesia) dici debet, sub unica conclusione in duplicibus secundae classis.

Ex quibus arbitror incunctanter respondendum esse. *Affirmative.* Haec quidem sunt, Emi et Rmi Patres, quae pro commisso mihi munere significanda putavi. Vestrae nunc sapientiae est judicium proferre, et ideo omnia vobis humillime subjicio.

Von der Wirksamkeit des Gebetes.

(Conferenz-These. Pastoralblatt IV, 134.)

In der Constitution „Unigenitus“ des Papstes Clemens XI wird sub Nr. 59 die Proposition verdammt: „Oratio impiorum est novum peccatum, et quod Deus illis concedit, est novum in eos judicium.“

Es frägt sich:

1) in welchem Sinne ist dieser Satz verdammlich?
2) läßt derselbe einen orthodoxen Sinn zu, und welchen?
3) welche Stellung nimmt das Gebet in der Heilsordnung ein: a) zur Erlangung oder Wiedererlangung der Rechtfertigung; b) bei dem Gerechtfertigten zur Bewahrung und zum Wachsthum der Rechtfertigung.

Pasquier Quesnel, ein Oratorianer, gab um das Jahr 1671 ein Buch heraus unter dem Titel: „Moralische Reflexionen über das neue Testament,“ welches

anfänglich vielen Beifall fand. Allein bei näherer Prüfung zeigte es sich, daß in diesem Buche unter einer anziehenden, gleißenden Hülle ein sehr gefährliches Gift verborgen sei, nämlich die Jansenistische Irrlehre.

Papst Clemens XI erließ nach sorgfältigster Prüfung am 8. Sept. 1713 die Bulle „Unigenitus," in welcher 101 Sätze aus den „Moralischen Reflexionen" verdammt wurden. Unter diesen steht auch der Satz: „Oratio impiorum est novum peccatum, et quod Deus illis concedit, est novum in eos judicium."

Wenn die Irrlehrer aller Jahrhunderte sich angelegen sein ließen, ihre Irrthümer in das Kleid der Orthodoxie und Frömmigkeit zu hüllen, und in zweideutigen Ausdrücken zu reden, so ist dieses besonders bei der Gleißnerei der Jansenisten der Fall. Das zeigt sich bei dem in Rede stehenden Satze. So wie er liegt, und für sich allein genommen, läßt er auch eine orthodoxe Auslegung zu; aber so, wie er vom Auctor verstanden ward, also im Sinne des Quesnel und der Jansenisten, ist er verdammlich und wirklich verdammt.

Ad 1) Um nun zu erkennen, welcher Sinn diesem Satze vom Auctor beigelegt wurde, dürfen wir ihn nur mit den übrigen Grundsätzen desselben, überhaupt mit den Grundlehren des Jansenismus, zu deren Vertheidigern Quesnel gehört, zusammenhalten.

Nach Quesnel und den Jansenisten war die Sanctitas und Justitia des paradiesischen Menschen „debita naturae sanae et integrae" (Prop. Q. 35); folglich ging durch die Sünde ein nothwendiger, oder wenigstens integrirender Theil der menschlichen Natur verloren. Der gefallene Mensch ist zwar nicht ein truncus, wie Luther lehrt, aber er gleicht etwa einem hungrigen Pferde, das mit Nothwendigkeit (necessario — cum determinatione ad unum) auf das vorgehaltene Futter zugeht. Er hat zwar noch das liberum arbitrium, darunter ist aber nur eine Freiheit vom äußeren Zwange (libertas a coactione), nicht eine Freiheit von innerer Nothwendigkeit (libertas a necessitate) zu verstehen. Diese letztere hat der gefallene Mensch nicht, sondern er wird bei allen seinen Handlungen mit Nothwendigkeit gezogen. Was ihn so zieht, ist die delectatio, und zwar entweder delectatio coelestis, charitas, Liebe Gottes —, oder delectatio terrena, concupiscentia, cupiditas — Liebe zu sich selbst und zur Welt. Ein Mittelglied zwischen diesen beiden gibt es nicht (Prop. 44). Handelt der Mensch nicht ex charitate Dei dominante, so handelt er nothwendig ex cupiditate dominante, was um so mehr Sünde ist, da der Mensch sub gravi peccato alle seine Handlungen actuell auf Gott beziehen, sie thun muß propter Deum per se dilectum.

Die delectatio coelestis ist das Werk der Gnade, und diese wieder nichts anderes, als der allmächtige Wille Gottes (Prop. 14—24), dem nichts widerstehen kann, der seine Gnade gibt und selig macht, wen er will, was aber nicht bei allen, sondern nur den Auserwählten der Fall ist. (Prop. Jans. V, Quesn. 32 u. a.) Wenn die Gnade der allmächtige Wille Gottes ist, so kann es nur eine wirksame (efficax) nicht aber eine mere sufficiens geben. Darum ist die Gnade nicht, wo nicht die Wirkung der Gnade ist. Die erste Wirkung der Gnade ist die Rechtfertigung, welche auf folgende Weise geschieht: Gott bietet sich durch den Glauben, welcher in einer innerlichen Erleuchtung besteht, dem geistigen Auge des Menschen zum Sehen dar; sowie nun dieser Gott, das unendliche Gut, sieht, wird er unwiderstehlich zu ihm hingezogen (Prop. 14, 15). So ist der Glaube nothwendig mit der Liebe Gottes verbunden, welche den Menschen Gott wohlgefällig macht und bewirkt, daß er den Willen Gottes thut aus purer Liebe zu Gott. Sündiget der Mensch wieder, so ist dieses darum, weil jenes göttliche Licht sich ihm wieder entzogen (Prop. 17), und in Folge dessen die cupiditas wieder die Oberhand erlangt hat, und unter deren Herrschaft der Mensch nur sündigen kann (Prop. 1, 39), bis das Glaubenslicht ihm wieder leuchtet und die Liebe Gottes wieder siegt.

So ist der rechtfertigende Glaube (fides formalis mit dem die Liebe Gottes verbunden ist) die erste Gnade, daher diejenigen, welche entweder gar keinen Glauben (Infideles) oder nur einen todten Glauben (wie die Sünder) haben, ohne Gnade, folglich unter der Herrschaft der Cupiditas, also alle ihre Handlungen Sünden (propter malum finem), und zwar Sünden im eigentlichen Sinne sind, „quia ad merendum et demerendum in statu naturae lapsae non requiritur in homine libertas a necessitate, sed sufficit libertas a coactione." Prop. Jans. 3.

Das ist in kurzen Umrissen der Stamm, welchem als ganz homogene Frucht der Satz entsprossen ist: „Oratio impiorum est novum peccatum etc." Wir können nun über den Sinn desselben nicht mehr im Zweifel sein.

Dem Gesagten gemäß haben wir unter den „impiis" Solche zu verstehen, welche nicht von der Liebe Gottes, sondern von der Cupiditas angezogen werden. Dieses sind die Ungläubigen und die Sünder. Da alle ihre Werke Sünden sind, so muß auch ihr Gebet Sünde sein. Sie beten nur aus Begierlichkeit d. h. aus Liebe zu sich selbst und zur Welt, dieses aber ist sündhaft, also ist ihr Gebet Sünde. Ein solches Gebet hört Gott nicht (Prop. 54). Gewährt ihnen aber Gott ihre Bitten dennoch, so gereicht dieses ihnen nur zu neuem Gerichte d. h. vermehrt ihre Schuld und Strafwürdigkeit, weil sie, von der Begierlichkeit gezogen, nur um Schädliches bitten, nur Solches, was ihre sündhafte Selbst- und Weltliebe nährt, und weil sie doch nur sündigen, also die Gaben Gottes nur mißbrauchen können, was um so ruchloser und verdammungswürdiger sein kann, je mehr man zum Danke gegen Gott verpflichtet ist.

Wie verdammlich dieser Satz im angegebenen Sinne sei, liegt auf der Hand.

Er gründet sich auf ein — von der Kirche zu wiederholten Malen als falsch und häretisch verdammtes, der Lehre der Kirche, der hl. Schrift und der gesunden Vernunft widerstreitendes System;

er ist auch an sich falsch und häretisch. Der Satz, daß alle Werke vor der Rechtfertigung Sünde seien, der in unserem Satze nur auf das Gebet angewendet wird, ist schon vom **Concilium Trident. Sess. VI, can. 8** verdammt worden. Daß die Reformatoren ihn von andern Principien ableiten, schützt die Jansenisten nicht vor dem Vorwurf der Häresie, weil sie den nämlichen Satz im nämlichen Sinne behaupten — im geraden Widerspruche auch mit der hl. Schrift, welche die Sünder so oft zu guten Werken, zum Beten, Fasten, Almosengeben auffordert, und im Widerspruche selbst mit der gesunden Vernunft. Denn, abgesehen von allem Andern, können die Jansenisten nach ihrem Systeme von einer Sünde nicht mehr reden, weil der gesunden Vernunft gemäß nur da von Sünde die Rede sein kann, wo Freiheit ist. Niemand kann es vernünftiger Weise für Sünde halten, wenn der Sünder etwa in Leiden und Trübsalen zu Gott um Befreiung ruft, oder um das tägliche Brod betet, ja selbst die göttliche Barmherzigkeit um Verzeihung seiner Sünden anfleht. Wenn er wirklich betet, so kann er dieses nicht ohne Gnade. Und gesetzt, er würde beten ohne Gnade, so gibt es ja auch eine wohlgeordnete, gute, sei es auch nur natürlich gute Selbstliebe, Weltliebe, die ein erlaubtes Motiv zu Handlungen sein kann. Daß man alle seine Handlungen a k t u e l l auf Gott beziehen und nur aus purer Liebe Gottes, ohne eigenes Interesse, handeln müsse, ist ebenso unbegründet, als wenn Jemand behaupten wollte, es sei nothwendig, bei j e d e m Schritte ans Ziel der Reise zu denken, wenn man anders dieses Ziel erreichen wolle.

Das was wir aus der hl. Schrift vom Gebete des Sünders erfahren, lautet weit anders, als Quesnel's Proposition. David betet nach der Sünde: „Ich habe gesündiget wider den Herrn," und Gott nimmt seine Sünde weg. Achab ist sündhaft, aber Gott verweist gleichsam mit Freude den Propheten Elias auf dessen gute Werke. Manasses bittet und fleht zu Gott, und der Herr führt ihn nach Jerusalem zurück. Bei der Einweihung des Tempels von Jerusalem sagt der Herr: Wenn mein Volk sich bekehrt, wenn es mich bittet, wenn es mein Angesicht sucht und Buße thut von seinen bösen Wegen, dann will ich es von meinem Himmel herab erhören, ich werde ihm seine Sünde vergeben und sein Land heiligen. Nabuchodonosor ist tief in der Sünde; dessenungeachtet macht ihm Daniel Hoffnung auf Verzeihung in Folge der guten Werke, die er thun wird.

Ein Satz, wie jener Quesnel's, ist der gerade Gegensatz gegen Zweck und Absicht der Erscheinung Christi auf Erde. Christus ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist; für den Blinden von Jericho, für den Gichtbrüchigen am Teiche Siloe wäre Christi Erscheinung ein Fluch und kein Segen gewesen; die Parabel vom verlornen Sohne hat keine Bedeutung mehr, die Begnadigung des reumüthigen Schächers wäre im Sinne Quesnel's weiter nichts, als ein Gottes unwürdiges, längst vorher in Scene gesetztes, von willenlosen Werkzeugen ausgeführtes Spektakelstück gewesen.

Umsonst hätten die Apostel Buße und Bekehrung gepredigt, umsonst bis zum heutigen Tage die Verkündiger des göttlichen Wortes denselben Ruf zur Buße an die Sünder wiederholt, und ihre Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit aufgeweckt. Eine Proposition wie die von Quesnel raubt ja dem Sünder im Voraus ein höchst nothwendiges und wirksames Heilmittel. Es wird ihm gleichsam der Mund gewaltsam verschlossen, so daß er aus dem Abgrunde seines Elendes nicht einmal mehr zu dem rufen könnte, der ihn zu erretten versteht, und der ihm die Gnade verleiht, daß er zu beten vermöge; ein Satz, wie dieser, wird den Sünder in die traurigste Verwirrung und Trostlosigkeit, schließlich in Verzweiflung stürzen.

Dieses gilt vom vorliegenden Satze, genommen im Sinne des Auctors.

Ad 2) Wie schon bemerkt, läßt indeß der Satz für sich allein genommen seinem bloßen Wortlaute nach, auch eine orthodoxe Auslegung zu. Denn

a) es kann allerdings Fälle geben, in welchen das Gebet eines Sünders eine neue Sünde ist, entweder von Seite d e s B e t e n d e n, oder in Hinsicht auf das, u m w a s er betet, oder in Anbetracht der Art und Weise, w i e er betet.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Berg	22	—	Gnadenberg . .	30	15
Schwabach	15	—	Eutenhofen . . .	28	—
M. W.	—	52			

Seminaristicum pro 18⅝. Vom Kapitel Wemding 19 fl. 30 kr.

Für das **Pastoralblatt** pro I. Sem. 1859: von den 10 Pfarreien des Kapitels Beilngries, von HH. Dechant und Benefiziaten H e l d m a n n und den HH. Cooperat. H e r i n g und H u b e r Joh. Nep. à 52 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von K a r l B r ö n n e r in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 12. Samstag, den 19. März. 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Vom 12.—20. d. Mts. wurde zu Oetting, Dekanats Ingolstadt, eine Mission durch Säcularpriester gehalten.

Von der Wirksamkeit des Gebetes.

(Fortsetzung.)

1) Verstehen wir unter dem „**Impius**" des Quesnel einen Gottlosen, „der seine Sünden und Laster nicht nur nicht bereut, sondern Sünde auf Sünde häufet, und es dennoch wagt, Gott heuchlerischer Weise um Verzeihung seiner Sünden zu bitten, in denen er doch verharren will" (**Catech. Rom. part. IV, c. 3, q. 7**); oder Einen, der die Langmuth Gottes anruft, um ungestörter fortsündigen zu können und dgl. so ist allerdings das Gebet eines solchen Sünders ein Frevel, eine Vermessenheit, also sündhaft. In diesem Sinne heißt es **Prov. 28, 9. Qui declinat aures suas, ne audiat legem, oratio ejus est execrabilis.** In diesem Sinne sagt der Herr (Isaias 1, 15): „Und wenn ihr ausstrecket euere Hände, werde ich abwenden meine Augen von euch; selbst wenn ihr euere Gebete vervielfältiget, werde ich nicht erhören; denn euere Hände sind des Blutes voll!"

2) Ebenso ist das Gebet eines Sünders eine neue Sünde, wenn er wirklich aus einem sündhaften Beweggrund, aus sündhafter Begierlichkeit betet, oder wie der hl. Thomas sich ausdrückt (**Summa 2. 2. q. 83. a. 16**): „**si peccator orando aliquid petit, in quantum peccator i. e. secundum desiderium peccati.** So wäre es Sünde, um Geld und Gut zu beten aus Habsucht, um immer mehr zu haben, oder aus Hoffart, um durch Pracht und Aufwand sich auszuzeichnen, oder aus Genußsucht, um ein schwelgerisches Leben führen zu können. Sünde wäre es, um etwas Böses, oder um Hilfe zu einer bösen That zu bitten, wie das Gebet eines Rachsüchtigen um Bestrafung seines Feindes, oder eines Betrügers um das Gelingen seines Betruges, oder eines Diebes um Hilfe zu seinem Diebstahl. So wäre es Sünde, das Gebet zum Aberglauben zu mißbrauchen, oder zum Deckmantel der Heuchelei und Lieblosigkeit.

3) Auch wird das Gebet oft sündhaft durch die Art und Weise, wie gebetet wird. So war das hoffärtige, scheinheilige Gebet der Pharisäer dem Herrn mißfällig, und er warnt seine Jünger davor: „Wenn ihr betet, so sollt ihr nicht sein, wie die Heuchler, welche gerne in den Synagogen und an den Straßenecken stehen und beten, damit sie von den Menschen gesehen werden. Wahrlich, ich sage euch, sie haben ihren Lohn schon empfangen." Auch die vorsätzliche Zerstreuung beim Gebet ist eine, wenn auch nicht schwere Sünde: „Ehe du betest, heißt es **Eccli 18, 28.** bereite dich dazu und sei nicht, wie ein Mensch, der Gott versucht. Und der hl. Thomas sagt (**2. 2. q. 83, a. 13**): „**Dicendum, quod si quis ex proposito in oratione mente evagetur, hoc peccatum est.**"

b) Was dann den zweiten Theil obigen Satzes betrifft: „**et quod Deus illis concedit, novum in eos judicium,**" so läßt sich auch dieser im katholischen Sinne erklären. Man kann das „**quod Deus concedit**" entweder allgemein nehmen — Alles, was Gott dem Gottlosen gibt, oder speziell von der Erhörung der Bitte — was Gott ihnen auf ihr Gebet hin gewährt. Nimmt man es im letzteren Sinne, so gereicht allerdings die Gewährung einer Bitte, die der Sünder als Sünder — **ex desiderio peccati** — an Gott stellt, zum Gerichte des Sünders, indem er dadurch nur um so mehr in die Sünde verstrickt wird und um so mehr der Gerechtigkeit Gottes verfällt. Das ist dann das **tradere in desideria cordis ejus**, von welchem der Apostel (Röm. 1, 24) redet. Des Menschen Feinde sind seine Leidenschaften. Unter den Händen der Leidenschaften ist der Mensch ein Feind Gottes. Ein Ge-

bet um Hilfe für diese Leidenschaften ist das grauenvollste, das sich denken läßt. Es heißt das beten, Gott möge seinen und unsern Feinden helfen, es heißt die Macht Gottes aufbieten zu Gunsten der Hölle, es heißt Gott den Hohn zufügen, und ihn bitten, er wolle zusehen, wie die Seele, für die er sein Herzblut vergossen hat, zu Grunde geht. Ein solches Gebet kann nur lautere Sünde sein, nur zu neuen Sünden führen. Wird dem Habsüchtigen, oder dem Schwelger seine Bitte um Mammon gewährt, so wird das die Habsucht des Einen vermehren, und dem Anderen Veranlassung zu noch größerer Schwelgerei werden. Ein solche Gewährung ist als eine Strafe des Sünders anzusehen, wie der hl. Thomas (2. 2. q. 83. a. 16) bemerkt: Si ergo peccator orando aliquid petit, in quantum peccator i. e. secundum desiderium peccati, in hoc a Deo non auditur ex misericordia, sed quandoque auditur ad vindictam; dum Deus permittit peccatorem amplius ruere in peccata. „Deus enim quaedam negat propitius, quae concedit iratus, ut S. August. dicit."

Nimmt man das „quod Deus concedit" allgemein, so ist wiederum richtig, daß die Sünde um so verdammlicher ist, je mehr Gnaden und Wohlthaten der Sünder von Gott erhalten hat, und je mehr also der Sünder zum Danke gegen Gott verpflichtet ist; es ist gewiß, daß über die Sünder einst vor Gottes Richterstuhl ein um so schrecklicheres Gericht ergehen werde, je mehr Wohlthaten Gottes sie mißbraucht, je mehr und größere Gnaden sie erhalten und nicht benützt haben, je leichter sie sich bekehren, das Böse meiden, das Gute thun und zum Heile gelangen konnten.

Ad 3. Hienach nun ist die dritte Frage zu beantworten: Welche Stellung nimmt das Gebet in der Heilsordnung ein u. s. w.?

Um die Stellung des Gebetes in der Heilsordnung bestimmen zu können, ist es nothwendig, diese Ordnung selbst, wenigstens in kurzen Umrissen, zu überblicken.

Gott hat den Menschen nicht bloß zu einem natürlichen, sondern übernatürlichen Ziele bestimmt, und darum dem ersten Menschen nicht bloß natürliche, sondern auch übernatürliche Gaben gegeben, d. i. übernatürliches Leben — Heiligkeit und Gerechtigkeit. Durch die Sünde verlor der Mensch diese Gaben, ward todt für seine übernatürliche Bestimmung, ohne jedoch seine natürlichen Kräfte zu verlieren, welche nur geschwächt, nicht aber vernichtet wurden.

Diese Sünde mit ihrem Verderben ist das Erbtheil aller Kinder Adams; wie die Sanctitas und Justitia auf alle seine Nachkommen sich vererbt haben würde, so geht jetzt seine Sünde auf sie über, und mit der Sünde der Tod, der geistige, wie der leibliche. Damit wäre indeß der Untergang des Menschengeschlechtes vollendet gewesen. Allein Gott hat den Menschen mit barmherziger Hand im Falle gleichsam aufgefangen, um ihn wieder aufzurichten und seinem übernatürlichen Ziele zuzuführen. Der Sohn Gottes machte sich zum neuen Stammvater der Menschen, indem er ihre Natur annahm, und diese Natur erlösste. Wie nun Sünde und Tod auf Adam sich zurückbezieht, so Gnade und Leben auf Christus, wie aus dem Sünden-Tode Adams und seinem Ungehorsam der geistige und leibliche Tod der Menschheit hervorwuchs, so quillt aus dem Erlösungstode Jesu Christi und seinem Gehorsam die geistige und leibliche Auferstehung des Menschen.

Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß der gefallene Mensch in die Gnade des Erlösungstodes Jesu Christi eingeführt werden müße, um sein Heil zu erlangen, aus einem Kinde des Zornes ein Kind der Seligkeit zu werden.

Diese Einführung der Menschen in die Gnade der Erlösung geschieht durch das Gebet.

Das Gebet ist aber hier nicht als das Gebet des einzelnen Menschen allein aufzufassen, das Gebet ist etwas Allgemeines, es ist eine eigene unsichtbare Welt, welche schon da ist, ehe der einzelne Mensch in diese Welt kommt.

Jesus Christus hat durch sein Leiden und seinen Tod die ganze Welt erkauft; da er hingeht, um sich als Lamm Gottes, das der Welt Sünden hinwegnimmt, auf dem Altar des Kreuzes zu opfern, sagt er selbst (Joh. 17, 2 ff.), daß er Macht erhalten habe vom Vater über alles Fleisch, auf daß er Allen gebe das ewige Leben. Er weiht sich in diesem Augenblicke für die ganze Welt, er betet für seine Jünger, er betet für seine Freunde, er betet für seine Feinde, auf daß der Endzweck seiner Sendung an Allen erfüllt werde. Sein Blut, sagt uns der Apostel, betete um Gnade, und schrie um Barmherzigkeit zum Himmel, besser als das Blut Abels, welches um Rache schrie (Hebr. 12, 24).

Durch dieses Gebet ist die ganze Welt in die Gnade des Erlösungstodes eingeführt worden. Durch dieses Gebet des Heilandes ist jeder Mensch, der geboren wird, in Beziehung gesetzt zum Reiche Gottes, dieses Gebet ist ein Licht, das jeden erleuchtet, der in die Welt kommt, lux, quae illuminat omnem hominem, venientem in hunc mundum. Dieses Gebet ist das Wort, durch welches eine neue Welt, die Welt der Gnade geworden, und ohne das nichts geworden ist, mundus per ipsum factus est.

Dieses Gebet ist mit dem Todesschrei Jesu am Kreuze nicht verstummt. Christus lebt noch und betet noch semper vivens ad interpellandum pro nobis (Hebr. 7, 25). Sein Gebet dauert also fort im Himmel.

Und es dauert fort auf Erde. Das Opfer am Kreuze wiederholt sich im Opfer unserer Altäre. Das Blut desselben Opferlammes ruft auch hier; derselbe Opferpriester betet auch hier, und er betet für dieselbe Menschheit wie dort.

Aber er betet nun nicht mehr allein. Es betet mit ihm die ganze Kirche, es beten mit ihm die Hei-

ligen im Himmel, es beten mit ihm die Priester auf Erde, es beten alle, die schon Erlösung gefunden haben.

Und dieses Beten ist nicht etwas unzusammenhängendes und getheiltes, sondern dieses Gebet ist ein Ganzes, innerlich verbundenes, weil aus Einer Quelle, dem Gebete Christi nämlich, entsprungenes, ein beständiges Sproßen und Blühen und Zeitigen an Einem Stamme und aus Einer Wurzel.

Dieses Gebet ist also schon vor jedem Menschen da und ist doch für jeden Menschen, der in die Welt kommt, es ist wie die Luft, welche der Mensch einathmet von dem ersten Augenblicke seines Daseins an, und die vor ihm da ist, und da sein muß, die aber nicht weniger für ihn vorhanden ist.

Jeder Mensch, welcher in die Welt kommt, steht also im Voraus schon unter dem Einfluße des Gebetes, und ist durch dasselbe mit dem Reiche der Gnade in Verbindung gebracht, ja er ist eine Frucht dieses Gebetes und gehört dadurch zum Eigenthum Jesu Christi. Wenn der Mensch mit der Gnade Christi erleuchtet wird, so kommt der Heiland wirklich in Sein Eigenthum.

Allein durch die bloße Verbindung mit dem Reiche der Gnade ist der Mensch noch nicht wirklich zum Bürger dieses Reiches und zum Kinde Gottes gemacht.

Das geschieht durch einen neuen Akt des Gebetes Christi und der Kirche in den hl. Sakramenten. Die heiligen Väter nennen das, was wir unter forma sacramenti verstehen, ein Gebet, eine Invocatio. Sie geben damit deutlich zu erkennen, als was sie die Ertheilung der hl. Sakramente betrachten. Es ist ihnen die Mittheilung der heiligmachenden, zum Kinde Gottes umschaffenden Gnade an den einzelnen Menschen, vor sich gehend durch einen besondern Akt des Gebetes, durch welchen die Erlösungsgnade dem Menschen vermittelt wird.

Es gibt also ein doppeltes Gebet, unter dessen Einfluß der Mensch zu stehen kommt, bis er zur Rechtfertigung gelangt:

1) ein allgemeines, universelles Gebet, durch welches alle Menschen schon von Anfang an in Verbindung mit dem Reiche der Gnade gebracht sind; 2) ein besonderes und individuelles Gebet, durch welches der einzelne Mensch in den Besitz der Gnade wirklich gesetzt wird.

Daraus ergibt sich, daß, wie der Tod des Erlösers den überfließenden Schatz der Gnade für die Menschheit gehäuft hat, so das Gebet, und zwar das, um mich so auszudrücken, objective Gebet Christi und seiner Kirche der Schlüssel zu dieser Schatzkammer ist und zwar sowohl um zu ihr überhaupt zu gelangen, als auch in den Besitz ihrer Reichthümer gesetzt zu werden.

Wenn es nun gewiß ist, daß durch das Gebet Christi und das mit ihm verbundene, eigentlich aus ihm entspringende Gebet seiner Kirche in ihrem weitesten Umfange, schon von vorneherein jeder Mensch in Verbindung mit dem Reiche Gottes gesetzt ist, daß er unter dem Bereiche dieses Gebetes, als des Schlüssels zum Schatze der Verdienste Jesu Christi, steht, so folgt, daß der Anfang des Heiles ohne die durch das Gebet Christi allgemein und allen Menschen zugewendete Gnade, nicht einmal gedacht werden kann. Denn nicht der Mensch ist es, welcher zur Gnade zuerst kommt, sondern Christus ist es, der ihn schon vor seinem Eintritte in die Welt mit seinem Gebete erreicht und ihm dadurch den Schlüssel gegeben hat, um die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen. Daher sagt der Heiland: „Ohne mich könnt ihr nichts thun," (Joann. 15, 5.); und der Apostel (Philipp. 2, 13.): „Gott ist es, der in euch sowohl das Wollen, als das Vollbringen wirket nach seinem Wohlgefallen." (Conf. 2 Cor. 3, 5.); und die Kirche (Con. Trid. Sess. VI. can. 2): Si quis dixerit, ad hoc solum divinam gratiam per Christum Jesum dari, ut facilius homo juste vivere ac vitam aeternam promereri possit, quasi per liberum arbitrium sine gratia utrumque, sed aegre tamen et difficulter possit: anath. sit. Can. III. Si quis dixerit, sine praeveniente Spiritus sancti inspiratione atque ejus adjutorio hominem credere, sperare, diligere aut poenitere posse, sicut oportet, ut ei justificationis gratia conferatur: anathema sit.

Erst dann also, wenn das objective Gebet Christi und der mit ihm in Einheit verbundenen Kirche vorausgesetzt wird, kann von dem subjectiven Gebete des Menschen in abstracto die Rede sein.

In concreto hat dieses subjective Gebet des Menschen aber auch noch eine andere Voraussetzung, nämlich die Freiheit des Menschen. Kommt Christus zu ihm, ehe er anfängt, zu beten, und muß er zu ihm kommen, damit er überhaupt anfangen könne zu beten, so muß aber auch der Mensch frei sein, Christum aufzunehmen oder nicht. Das Evangelium sagt, daß die Sache sich also verhalte: In propria venit, et sui eum *non receperunt; quotquot autem receperunt eum*, dedit eis potestatem, *filios Dei fieri*.

Es ist hier ein Doppeltes unterschieden, einmal das recipere, dann das filios Dei fieri.

Wir müssen nun auch sagen, daß das Gebet eine doppelte Stellung habe, je nachdem es sich nämlich handelt um den Menschen vor und um den Menschen nach der Rechtfertigung. Das aber unterscheidet eben auch unsere Frage. Also:

a) Welche Stellung nimmt das Gebet in der Heilsordnung ein zur Erlangung oder Wiedererlangung der Rechtfertigung?

Den Gang der Rechtfertigung gibt das Conc. Trid. Sess. VI. c. 6. so an: „Disponuntur autem ad ipsam justitiam, dum excitati divina gratia et adjuti, fidem ex auditu concipientes, libere moventur in Deum, credentes vera esse, quae divinitus revelata et promissa sunt, atque illud inprimis, a Deo justificari impium per gratiam ejus, per redemtionem, quae est in Christo Jesu; et, dum peccatores se esse intelligentes,

a divinae justitiae timore, quo utiliter concutiuntur, ad considerandam Dei misericordiam se convertendo in spem eriguntur, fidentes, Deum sibi propter Christum propitium fore, illumque tamquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt, ac propterea moventur adversus peccata per odium aliquod et detestationem, hoc est, per eam poenitentiam, quam ante baptismum agi oportet, denique dum proponunt suscipere baptismum inchoare novam vitam et servare divina mandata."

Das Erste also, was von Seite des Menschen erfordert wird, „der Anfang des menschlichen Heiles" ist der Glaube und zwar jener Glaube, den der Apostel näher bezeichnet: Credere oportet accedentem ad Deum, quia est et inquirentibus se remunerator sit. Vor diesem Glauben kann daher von einem Beten des Menschen nicht die Rede sein. „Quomodo invocabunt, in quem non crediderunt?" (Rom. 10, 14). Was ist nun aber dieser Glaube? Er ist eben die dem Menschen vor allem Anfange, und ohne sein Zuthun zukommende Frucht des allgemeinen und universellen Gebetes Jesu Christi. Da der Heiland dieses Gebet verrichtet, deutet er genau dessen Frucht an: „daß sie dich, Vater, erkennen, und den du gesandt hast, Jesum Christum."

Hat nun der Mensch diese allgemeine Glaubensgnade und in ihr die Frucht des Gebetes Christi aufgenommen, so ist das Produkt dieses doppelten Faktors das subjektive Gebet. Ad hoc ergo credunt, qui recte credunt, ut invocent, in quem crediderunt, bemerkt der hl. Augustin.

In diesem Sinne aber betet der Mensch nie allein; all sein Beten wurzelt in der objektiven Kraft des Gebetes Christi, und nicht bloß das, sondern es ist das Beten des Menschen immer begleitet von und verbunden mit dem Beten des Herrn.

Es muß daher das Beten des Menschen auch vor der Rechtfertigung fruchtbar sein. Da es zuerst vom Gebiete des Erkennens ausgegangen ist, muß es im Gebiete des Wollens und Thuns fortwirken, oder wie der hl. Augustin fortfährt: ut valeant facere, quod in praeceptis legitimis acceperunt, und da es bloß der Anfang des Lebens war, muß es zur völligen Erlangung des Lebens, d. h. zur Verwirklichung des Gebetes Christi führen: daß der Mensch den Vater erkenne und den er gesandt hat, Jesum Christum. Offen liegt dieses vor Augen im Gange der Bekehrung des Centurio Cornelius.

Das Beten des Menschen vor der Rechtfertigung ist also die durch das Verdienst Christi geschehende Erhebung des Menschen zu Gott, damit das Gebet Christi vollkommen an ihm erfüllt werde, concret, daß er zur Taufgnade, oder ist er bereits getauft, und durch schwere Sünde der Taufgnade verlurstig gegangen, daß er zur Wiedergewinnung derselben geführt werde.

Inwieferne nun das Gebet des noch nicht Gerechtfertigten einmal das Produkt ist aus dem Gebete Christi und der Aufnahme der Frucht dieses Gebetes, zum andern der Schlüssel ist, um zur Schatzkammer der Erlösungsgnade zu gelangen, ist das Gebet ein wesentliches Moment im Rechtfertigungswerke. Der Sünder muß beten, und muß dem Gebete Christi sich anschließen, damit dieses zum vollen Erfolge an ihm gelangen könne.

Da aber der Schlüssel zur Schatzkammer noch nicht die Mittheilung des Schatzes selbst ist, so folgt, daß auch das Gebet noch nicht die Rechtfertigung ist, es also dieselbe nicht nothwendig erwirkt, folglich bloß dazu disponirt, mit einem Worte, daß es nicht meritorium, sondern bloß impetratorium ist.

Der hl. Thomas drückt das so aus: Peccator non potest pie orare, quasi ejus oratio ex habitu virtutis informetur; potest tamen ejus oratio esse pia, quantum ad hoc, quod petit aliquid ad pietatem pertinens. Et quamvis ejus oratio non sit meritoria, potest tamen esse impetrativa, quia meritum innititur justitiae, sed impetratio innititur gratiae. Summa 2. 2. quaest. 83. artic. 15. Im nämlichen Sinne bemerkt der hl. Augustin: Sed nec ipsa remissio peccatorum sine aliquo merito est, si fides hanc impetrat. Neque enim nullum est meritum fidei, qua fide ille dicebat: Deus propitius esto mihi peccatori, et descendit justificatus merito fidelis humilitatis.

Diese und alle andern Aussprüche der Art stützen sich auf das Evangelium. Die Gleichnisse vom verlornen Sohne und vom Zöllner sind die anschaulichen Bilder der kirchlichen Lehre. Beide finden durch das Gebet ihren Gott und Vater. Keiner erwartet um seines Gebetes willen die Wiedererlangung der Rechtfertigung; der eine erklärt, daß er der Wiedereinsetzung in die Rechte der Kindschaft nicht würdig sei: „Ich bin nicht werth, dein Sohn zu heißen," er wäre zufrieden mit der bloßen Vergebung; der andere weiß sich immer noch als Sünder und erwartet einfache Begnadigung: „Herr, sei mir armen Sünder gnädig!" Daß der eine wieder ein Kind Gottes geworden, daß der andere gerechtfertigt von hinnen ging, ist ein reiner Ausfluß der Barmherzigkeit Gottes, des Vaters.

Der Sünder also findet Rechtfertigung aus Gnade, aber er findet die Gnade auf dem Wege des Gebetes, und anders nicht, das ist die Stellung des Gebetes bei den noch nicht Gerechtfertigten.

b) Welche Stellung nimmt das Gebet in der Heilsordnung ein bei den Gerechtfertigten zur Bewahrung und zum Wachsthum der Rechfertigung?

(Fortsetzung folgt.)

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 13. Samstag, den 26. März. 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Bekanntmachung, die unerhobenen Kapitalien der XI. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Den HH. Pfründebesitzern dießseitiger Diözese, in deren Verwaltung und Verwahrung Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe sich befinden, wird zur Wahrung der allenfallsigen Ansprüche ihrer Pfründen das unterm 7. d. Mts. im rubr. Betreffe erfolgte Ausschreiben der k. Staatsschuldentilgungs-Commission im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Eichstätt den 17. März 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 362. Wolfsteiner, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Kapitalien der XI. Verloosung der 4prozentigen Grund-Rentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der XI. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 26. Juni 1856 Regierungsblatt 1856 pag. 451 — 460) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Katasternummern	Schwarzgeschriebene Kassa-Katasternummern	Im Kapitalsbetrage zu
5,770	13,115	25 fl.
5,770	13,134	25 fl.
24,279	34,727	1000 fl.
36,711	52,749	1000 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse in München zu melden, widrigenfalls deren Forderungen nach § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten vom 1. April d. Js. beginnend, zu Gunsten des Grundrenten-Ablösungsfondes erloschen sein würden.

München, den 7. März 1859.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Von der Wirksamkeit des Gebetes.

(Fortsetzung.)

Die Rechtfertigung geschieht durch das hl. Sakrament der Taufe, oder der Buße aus Gnade, ohne vorhergehendes Verdienst im eigentlichen Sinne. Ist aber der Mensch gerechtfertiget, so kann und muß er durch gute Werke sich den Himmel verdienen, muß sein Heil wirken, mit Gewalt an sich reißen, sich selbst verleugnen, ein tugendhaftes, bußfertiges Leben führen — das Alles kann er nur mit Hilfe der göttlichen Gnade, also muß er darum bitten. Er hat zu kämpfen gegen mächtige Feinde seines Heiles, gegen häufige und heftige Versuchungen und wird nur dann siegen können, wenn er eifrig betet, nach der Mahnung des Heilandes: Vigilate et orate, ut non intretis in tentationem. Besonders nothwendig ist das Gebet für den Gerechten um die endliche Beharrlichkeit. Denn nur „wer ausharrt bis an's Ende, wird selig werden". Die endliche Beharrlichkeit ist aber ein Geschenk Gottes, das Gott nur Jenen bereitet hat, die ihn darum bitten.

Wir haben diese Sätze näher zu beleuchten.

Vor der Rechtfertigung, sagten wir, sei das Gebet wohl impetratorisch, aber nicht eigentlich verdienstlich im übernatürlichen Sinne.

Ebenso haben wir bemerkt, daß der Akt, durch welchen der Mensch zur Rechtfertigung gelangt, ein Gebet Christi und der Kirche sei. Gerechtfertigt sein, heißt also die Wirkung des Gebetes Christi empfunden haben.

Mit dem Gebete fängt der Mensch an, sein Heil zu wirken, mit der Gnade der Rechtfertigung ausgestattet, vermag er dasselbe zu wirken.

Sein Heil wirken, heißt aber sich seine Seligkeit verdienen. Wie der Mensch, ausgestattet mit der Kraft seines Leibes und den natürlichen Fähigkeiten seines Geistes sich auf Erden eine Existenz schaffen, sich dasjenige verdienen muß, von dem er zu leben vermag, so und nicht anders (denn das sichtbare Wirken und Walten ist Bild des Unsichtbaren) muß der Mensch, besser der Christ, sein Heil wirken, sich eine Existenz im Himmel schaffen, sich verdienen, von was er jenseits ewig zu leben im Stande ist.

Aber ewig leben kann er nur aus Gott und Christus; denn Christus ist das ewige Leben für den Leib, wie für die Seele: **Ego sum resurrectio et vita.** Seligkeit und ewiges Leben verdienen, will darum nichts anderes heißen, als seinen Gott und Heiland verdienen.

Nun ist Gott der Vater Niemanden Sich selbst schuldig, als Seinem eingebornen Sohne, und der Sohn sich Niemanden schuldig, als dem Vater, und Beide sich Niemanden schuldig, als dem von ihnen ausgehenden hl. Geiste. Hier im Schooße der allerheiligsten Dreifaltigkeit ist ewiges Sichmittheilen, ewiges Sichwiederzurückgeben und darin ewiges Leben, ewige unendliche Seligkeit.

Heißt nun im übernatürlichen Sinn „verdienen" soviel als „Gott verdienen", und ist Gott der Vater Niemanden sich schuldig als seinem eingebornen Sohne, so folgt, daß nur der, welcher Sohn Gottes ist und wer an dessen Rechten Theil nimmt, sich Gott, also seine Seligkeit verdienen kann.

Die Rechtfertigung durch die hl. Sakramente ist nun das Mittel, durch welches der Mensch in die Rechte Christi eingesetzt, also mit der Gewalt bekleidet wird, sich Gott zum Schuldner zu machen, folglich übernatürlich verdienstliche Werke zu üben. Das Evangelium drückt das mit den Worten aus: ***dedit eis potestatem, filios Dei fieri,* his qui *credunt* in nomine ejus, qui non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis, neque ex voluntate viri; sed *ex Deo nati sunt.*** Und der Apostel versichert: **si autem filii, et haeredes, heredes quidem Dei, coheredes autem Christi (Rom. 8, 17.).**

Nun wird die Stellung des Gebetes bei den Gerechtfertigten klar sein. Durch die hl. Sakramente ist der Mensch eingesetzt worden in die Rechte eines Sohnes Gottes und hat Anspruch darauf, Gott als Erbtheil zu erhalten, miterbend mit Christus. Das Sakrament, sagten wir, sei nach der kirchlichen Anschauung ein Gebet Christi; Christus also hat diese Grundlage unseres Verdienstes, hat unsere Erbschaftsrechte uns erbetet. Mit Christus erben wollen, heißt also mit ihm die Erbschaft erbeten wollen. Das Gebet ist also bei den Gerechtfertigten das Mittel, wodurch sie ihre Erbschaftsrechte verwirklichen, ihr Erbe antreten, und sich in den vollen Besitz desselben setzen können.

Vor der Rechtfertigung beten haben wir genannt ein Aufnehmen Christi, damit er uns zu Kindern Gottes mache; nach der Rechtfertigung ist uns „beten" soviel, als von Christus zum Kinde Gottes gemacht sein, und nun als solches Gott unser Leben und unsere Seligkeit gewinnen, verdienen wollen.

Diesen ganzen Vorgang beschreibt Titus 3, 4 ff. „Als die Güte und Menschenliebe Gottes, unseres Seligmachers sich offenbarte, da hat Er, nicht wegen der Werke der Gerechtigkeit, die wir gethan hätten, sondern nach Seiner Erbarmung uns selig gemacht durch das Bad der Wiedergeburt und der Erneuerung des hl. Geistes, den Er reichlich über uns ausgegossen hat durch Jesum Christum, unsern Heiland, auf daß wir, gerechtfertigt durch Seine Gnade, Erben werden in Folge (**secundum**) der Hoffnung des ewigen Lebens."

„Verdienen" setzt zwei Begriffe voraus, einmal, daß man etwas noch nicht besitzt, es also erst erhalten muß, dann, daß man etwas zu thun im Stande ist, um sich einen Anspruch auf solchen Besitz und zwar einen rechtlichen Anspruch zu sichern.

Durch die Rechtfertigung ist der Mensch in den Stand gesetzt worden, Werke zu verrichten, durch welche er sich einen solchen rechtlichen Anspruch erwerben kann, und unter diese Werke gehört zunächst das Gebet. Indeß hat er noch nicht den Besitz selbst, und zwar aus folgenden Gründen:

1) er muß in der Rechtfertigung, vielmehr diese in ihm wachsen bis zu einem gewissen Maaße. Der Apostel erklärt uns das an mehreren Stellen: So sagt er: Ich beuge meine Kniee (d. h. ich bete) vor dem Vater unseres Herrn Jesu Christi, von dem alles Geschlecht im Himmel und auf Erde Namen hat (der Gerechtfertigte ist aber göttlichen Geschlechtes, **filius Dei** geworden), daß er euch verleihe, durch seinen Geist kräftig gestärkt zu werden im inneren Menschen, auf daß ihr erfüllet werdet mit der ganzen Fülle Gottes (Ephes. 3, 14 ff.), auf daß wir Alle gelangen zur vollständigen Mannheit, zum Maaße des in Christo vollendeten Alters, auf das wir nicht mehr Kinder seien, sondern an Allem zunehmen in Ihm, der das Haupt ist, Christus (Daselbst 4, 13. ff.).

2) Die Rechtfertigung muß erhalten werden. Wer da glaubt, zu stehen, der sehe zu, daß er nicht falle (1 Korinth. 10, 12)! Seid wachsam, stehet fest im Glauben, seid mannhaft und stark (Das. 16, 13)! Stehet fest, und lasset euch nicht wieder das Joch der

Knechtschaft auflegen (Gal. 5, 1). Leget Gottes Waffenrüstung an, daß ihr bestehen könnet, gegen die Nachstellungen des Teufels! (Ephes. 6, 11) u. m. a.

Nun ist aber ein Mittel, um die Rechtfertigung in uns wachsen zu machen, und um uns stark zu machen gegen den Feind unserer Seele gerade das Gebet. Die hl. Schrift bestätigt das auf alle Weise.

Christus, der sich selbst seine Herrlichkeit hienieden verdiente, und zunahm, wie an Alter, so an Weisheit und Gnade vor Gott und den Menschen, betete: Er betete, bevor er sein Lehramt antrat, 40 Tage lang in der Wüste, er betete ganze Nächte hindurch, ehevor er das Volk lehrte, und betete, nachdem er es gelehrt hatte. Er gab als allgemeine Regel an: daß man allezeit beten, und nicht ablassen solle (Luk. 18, 1). Die Apostel wiederholen dieselbe Vorschrift: Mit allem Gebete und Flehen bittet zu aller Zeit im Geiste (Ephes. 6, 18) u. a. m.

Christus betete zumal in der Stunde der Versuchung. Am Oelberg ermahnt er zweimal seine Jünger zum Gebete: „Betet, auf daß ihr nicht in Versuchung fallet", und Er selbst betet zu dreienmalen, und jedesmal länger und inständiger, prolixius orabat (Luk. 22, 40 ff.).

Der Herr also betet:

a) da er hingeht, um durch Leiden und Tod seine Herrlichkeit zu verdienen: Vater, das Werk habe ich vollendet, was du mir gegeben hast, daß ich es thue; und nun verherrliche mich (Joh. 17, 4 f.)!
b) er betet während er dieses Werk thut,
c) er betet in der Stunde der Versuchung.

Nun ist gezeigt worden, daß der Gerechtfertigte sich in denselben Verhältnissen bewege nach der Rechtfertigung; folglich hat bei ihm das Gebet dieselbe Stellung, wie bei Christus, d. h.

er macht durch das Gebet das Werk der Rechtfertigung in sich wachsen;

er kräftigt sich durch das Gebet wider alle Versuchungen;

er erwirbt sich durch sein Gebet Verdienste für den Himmel.

Was wir bei dem Gebete der noch nicht Gerechtfertigten bemerkten, das gilt in gleicher Weise auch hier. Dem subjektiven Gebet des Einzelnen geht das objektive Gebet Christi vorher. Da Christus um Seine Verherrlichung betet, empfiehlt er seinem Vater zugleich auch Alle, die an ihn glauben, auf daß sie bewahrt bleiben vor dem Bösen, und geheiligt werden in der Wahrheit (Joh. 17, 15), und daß sie Seine Freude vollkommen in sich haben; da er am Oelberge für Sich betet, will er, daß auch die Seinigen mit ihm beten.

Ebenso, wie mit dem objektiven Gebete Christi hängt das subjektive Gebet des Gerechtfertigten mit dem der Kirche zusammen. Die Briefe der Apostel enthalten manche Stelle, in welcher sie ihr Gebet für das Wachsthum der Gläubigen in der Gnade und für ihre Erhaltung im guten Wandel ankünden. „Wir bitten Gott, sagt Paulus (2 Korinth. 13, 7 ff.), daß ihr nichts Böses thun möget; auch beten wir, daß ihr vollkommen seid." „Wir beten unablässig für euch, und bitten, daß ihr möget erfüllt werden mit der Erkenntniß Seines Willens, daß ihr Gottes würdig wandelt, in Allem wohlgefällig, an jedem guten Werke fruchtbar, und zunehmend in der Erkenntniß Gottes (Koloss. 1, 9 ff.) u. s. w.

Auch nach der Rechtfertigung also ist das Gebet des Menschen kein vereinzeltes Werk, es ist vom Gebete Christi und der Kirche begonnen, es ist nur der Einklang des Gerechtfertigten mit Christus und der Kirche, durch die er gerechtfertigt wurde.

Wir haben indeß noch nicht Alles gesagt. Der letzte Hauch des Erlösers, die Vollendung seines Werkes, war ein Gebet: „Es ist vollbracht! Vater in deine Hände empfehle ich meinen Geist!"

Für den Gerechtfertigten ist zur Vollendung noch eine letzte Gnade nothwendig, die Gnade der Beharrlichkeit bis an das Ende. Sie ist der Uebergang vom Verdienste zur Belohnung, die letzte Hand, welche dem Menschen von der Hoffnung zur Erfüllung hinüberhilft, vom Ringen zur Krone, vom Stadium an das Ziel. Sie ist eine neue Frucht des Gebetes Jesu. „Ich habe für dich gebetet, sagt der Herr zu Petrus, damit dein Glaube nicht zu Ende gehe (ut non deficiat fides tua)." „Ist Jemand krank unter Euch, so rufe er die Priester der Kirche, und sie sollen beten über ihn . . . . und das Gebet des Glaubens wird den Kranken selig machen."

Ist es nun aber das objektive Gebet Christi und der Kirche, aus welchem die Gnade der Beharrlichkeit entspringt, so folgt, daß, wie aller andern Gnaden, der Mensch durch Gebet auch der Gnade der Beharrlichkeit sich würdig machen müsse.

Aus all diesem schließen wir, daß das Gebet nach, wie vor der Rechtfertigung eine nothwendige Stelle in dem Erlösungswerke des einzelnen Menschen einnehme, daß er beten müsse, damit er in der Gerechtigkeit wachse, dieselbe in sich bewahre, und zuletzt sie vollende.

Man sagt, daß im kleinsten Wassertropfen eine ganze Welt sich bewege. Man muß dasselbe vom Gebete sagen. Das Ganze und Große der Weltgeschichte hängt in denselben Angeln, wie die Geschichte der einzelnen Menschenseele. Die vier Jahrtausende vor der Menschwerdung mit all ihrem Seufzen und Sehnen, mit ihrem Flehen und Bitten um die Ankunft des Erlösers, was sind sie für die Menschheit anderes, als das Beten und Sehnen und Flehen des noch nicht gerechtfertigten Menschen nach der Ankunft des Erlösers und seiner Gnade? Die Weissagung an der Schwelle des Paradieses, daß ein Erlöser kommen werde, bewegte die Herzen zur Hoffnung und zur Erwartung des Heiles; aber Hoffnung und Erwartung verdienten

nicht dieſe Herabkunft; ſie war ein Werk der Gnade und Erbarmungen Gottes. Ebenſo iſt das Gebet des noch nicht Gerechtfertigten vom Glauben und der Hoffnung auf den Erlöſer angeregt, aber es verdient ihm nicht die Rechtfertigung; er bekommt ſie als Gnadengeſchenk Gottes. Chriſtus betet am Kreuze und öffnet den Quell der heiligen Sakramente, und es betet mit ihm die ganze Kirche, Himmel und Erde. Ein heiliger Verkehr iſt zwiſchen Gott und den Menſchen eröffnet, ein Verkehr, der für das Verdienſt die Gnade, und die Gnade für das Verdienſt gibt; die Menſchheit erſcheint jetzt als die heilige Stadt Gottes, als die Kirche auf Erde, durch ihr Gebet wachſend und ſich vervollkommnend, durch Gebet ihre Feinde abwehrend und ihre Kraft bewahrend. Ganz daſſelbe Schauſpiel bietet die einzelne Seele dar. Der Himmel iſt nach der Rechtfertigung nicht mehr verſchloſſen für ſie; er iſt offen über ihr; zwiſchen Gott und der Seele entſteht im Gebete ein heiliger Wechſelverkehr, in welchem das Gebet der Seele ein Werk wird, für den Himmel verdienſtlich, und ein Same neuer Gnaden, in welcher es Nahrung wird, um zu wachſen in der Vollkommenheit und ſtark zu ſein wider alle Feinde. Ein Ziel hat die Kirche im Auge, die Vollendung der Dinge, wo ſie, die Stadt Gottes, aufſteigen wird zum Himmel, wo Gott ihr Licht, ihr Leben und ihre Seligkeit ſein wird. Das iſt ihr Gebet und ihr Seufzen. Die Vollendung iſt aber auch das Ziel der Seele, die Gnade, welche ſie vollenden wird, der Gegenſtand ihres Flehens: **Unam petii a Domino, hanc requiram, ut inhabitem in domo Domini omnibus diebus vitae meae.**

Das Gebet iſt alſo ein wichtiges Moment in dem Erlöſungswerke des Menſchen. Seine Beſeligung geſchieht mittelſt einer Reihe von Gnaden, durch die er von der Erde zum Himmel aufſteigt; die Ringe dieſer Kette aber ſind durch das Gebet, durch Chriſti und der Kirche Gebet wie durch das Beten jedes Einzelnen, geſchlungen.

Für uns Seelſorger kann nun dieſe Theſis nur von größter Wichtigkeit ſein. Das Gebet und ſeine Wirkſamkeit gehört unter die **mysteria Dei.** Wir aber ſind **ministri Christi et dispensatores mysteriorum Dei.** Wir ſind das nicht bloß in Bezug auf die Vollziehung des hl. Opfers, auf die Spendung der hl. Sakramente und der Sakramentalien; wir ſind es in allen Dingen, nach jeder Seite, unter allen Verhältniſſen. Die Seelen, die uns anvertraut ſind, theilen ſich in Gerechtfertigte und Nicht-Gerechtfertigte, in Heilige und Sünder, in Berufene und Auserwählte. Es iſt an uns, die Geheimniſſe Gottes zu verſtehen, und unſere Pflicht zu üben. Unſer Ziel iſt, daß die Sünder ſich bekehren, daß die Gerechten ſich vervollkommnen, daß die Berufenen auserwählt werden. Aber die Gnade, welche die Sünder zur Bekehrung, die Gerechten zur Vervollkommnung, die Berufenen zur Auserwählung bedürfen, hängen von dem objektiven Gebete Chriſti und ſeiner Kirche ab. Es iſt alſo nicht genug, daß wir Alle zum Gebete ermahnen und aneifern, ihnen von der Kraft und Wirkſamkeit des Gebetes predigen: unſer Gebet, vereinigt mit dem Gebete des Herrn, deſſen Dienſte wir thun, deſſen geheimnißvolle Gnaden durch unſere Hand auf unſere Gemeinden ſtrömen, das muß zuerſt vorhanden ſein. Dieſes unſer Gebet muß den Sünder treffen, ehe ihn noch unſere Ermahnung erreicht, unſer Gebet muß dem Gerechten voraneilen, ehe wir ihn auffordern, auf dem Wege der Gerechtigkeit vorwärts zu gehen, unſer Gebet muß an die Himmelsthüre ſchon anklopfen, ehe wir den Berufenen ſagen, um die Gnade der Beharrlichkeit zu bitten.

(Schluß folgt.)

Beſcheinigungen.

I. Bei der Sammlung zum **Neubau der Pfarrgebäude in Rupertszell** ſind angefallen und durch die Pfarrämter an die einſchlägigen Diſtriktspolizeibehörden eingeſendet worden:

	fl.	kr.	pf.
1) im Dekanate Bellngries	4	50	—
2) „ „ Berching	10	52	—
3) „ „ Bergen	2	39	2
4) „ „ Dietfurt	11	17	—
5) „ „ Eichſtätt	17	49	—
6) „ „ Ellingen	10	9	—
7) „ „ Greding	21	1	—
8) „ „ Hilpoltſtein	19	13	3
9) „ „ Ingolſtadt	13	56	—
10) „ „ Kaſtl	19	29	—
11) „ „ Kipfenberg	5	54	—
12) „ „ Monheim	8	58	—
13) „ „ Neumarkt	12	20	—
14) „ „ Ornbau	12	35	—
15) „ „ Spalt	17	48	—
16) „ „ Velburg	—	—	—
17) „ „ Wemding	13	—	1
18) in der Stadt Eichſtätt	4	50	—
in Summa	215	40	2

II. Die Sammlung für die **Kreisirrenanſtalt für Schwaben und Neuburg in Irrſee** hat ertragen:

	fl.	kr.	pf.
1) im Dekanate Bergen	6	27	—
2) „ „ Monheim	10	50	—
3) „ „ Wemding	12	13	—
in Summa	29	30	—

III. Die Sammlung für die **Kreisirrenanſtalt für Oberbayern:**

im Dekanate Ingolſtadt 22 fl. 16 kr. 2 pf.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Obermäſſing	35	6	Breitenbrunn	38	—
Denkendorf	—	58	Morsbach	15	42
Lauterhofen	77	—	Miſſionsopfer	24	—
Ungenannt	11	—			

	fl.	kr.
In honorem S. Willibaldi	8	6
S. Willibalde, ora pro me	5	24
S. Willibalde, ora pro nobis	5	8

Auf Befehl des biſchöflichen Ordinariates Eichſtätt. — Druck von Karl Brönner in Eichſtätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 14. Samstag, den 2. April. 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Die Fixirung und Ablösung der auf dem Zehenten haftenden kirchlichen Baupflicht.

Die kgl. bayer. Regierung von Schwaben und Neuburg theilte uns unterm 4. Februar l. Js. die unten folgende allerhöchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit. Sie ist eine weitere Auseinandersetzung dessen, was dasselbe kgl. Staatsministerium schon in seiner Instruktion vom 5. Dezember 1854 Nr. 3 zu Artikel 4 des Gesetzes (Pastoralbl. 1856 pag. 179) sagte, und wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sich bei Berechnung des Zehentbaukapitalwerthes nach ihr gewissenhaft zu richten ist. Will sich eine bauberechtigte Stiftung nach Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf dem Wege freiwilligen Uebereinkommens ausnahmsweise mit einem geringeren Kapitalwerthe begnügen, als sich nach dem der allerhöchsten Entschließung beigefügten Kalkul entziffert, so ist dieses immer gewissenhaft zu motiviren und namentlich anzugeben, in welchem baulichen Zustande sich die Kultusgebäude befinden, ob die Stiftung so viel Vermögen besitzt, daß sie die laufenden Baulichkeiten nebst den übrigen Kirchenbedürfnissen aus eigenen Mitteln bestreiten kann, ob die Decimatoren schon öfters concurrirten und mit welchen Summen, ob die Kirchengemeinde geneigt und im Stande ist, ihrer subsidiären Baupflicht nach den Decimatoren zu genügen u. s. w. Im Zweifel, ob ein Zehent als laikaler zu behandeln sei, ist bei der oberhirtlichen Stelle anzufragen, da diese, wenn nicht immer, doch in vielen Fällen besonders bezüglich der dermalen ärarialischen Zehenten in der Lage ist, genauere Aufschlüsse zu geben.

Eichstätt den 28. März 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 412. Wolfsteiner, Sekr.

Abdruck ad Nr. 15203.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 1. August 1857 untenbezeichneten Betreffs zur Entschließung erwidert, was folgt:

Das Gesetz über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht vom 28. Mai 1852 bestimmt im Art. 4 Abs. 2, daß dem Kapitalbetrage einer solchen Baupflicht, die seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten beizuschlagen seien.

Hiedurch ist, wie bereits in der Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 5. Dezember 1854 Nr. 10621 sub Ziff. 3 ad § 4 des Gesetzes bemerkt worden — gesetzlich ausgesprochen, daß die Haftung eines Dezimators aus der Vergangenheit nach den Bestimmungen des Concurrenzmandats vom 4. Oktober 1770 bemessen, daß also, wenn im letzten Concurrenzfalle nicht die ganze Schuldigkeit, welche mandatmäßig hätte treffen können, entrichtet worden ist, der damals unerhobene Betrag den inzwischen verfallenen Jahresraten beigerechnet, sowie, wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht bekannt ist oder diese vor mehr als 100 Jahren stattgefunden hat, die Zahl von 100 Jahren supponirt werden müsse.

Bei dem Vollzuge dieser Normen hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, mittelst Ausschreibens vom 14. Mai 1857 gestützt auf die erste Regel des erwähnten Mandats, — wonach die Kirchenzehenten in 30 und die Laienzehenten in 50 Jahren einen ganzen Jahres-Ertrag des Zehenten beitragen müssen, — den Grundsatz zur Geltung gebracht, daß das Bestehen eines Rück-

standes aus der Vergangenheit nicht anzunehmen sei, wenn der Dezimator innerhalb der dem letzten Concurrenzfalle unmittelbar vorhergegangenen 30 oder beziehungsweise 50jährigen Periode durch seine einzelnen Leistungen einschließlich der letzten Concurrenz oder durch diese allein einen ganzen Zehentjahresertrag geleistet habe.

Diese Vollzugsweise kann jedoch bei einer gleichmäßigen und unbedingten Zugrundelegung der Bestimmungen des Mandats vom 4. Oktober 1770, wie solche auch in den Fällen des Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 stattfinden soll, als richtig nicht erkannt werden. Das genannte Mandat bestimmt zwar in der ersten Regel, daß der Kirchenzehentherr innerhalb 30 und der Laienzehentherr innerhalb 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beizutragen habe.

Allein hiedurch ist nach den Bestimmungen eben jenes Mandats nicht ausgeschlossen, daß der Dezimator mehr als einen Jahresertrag beitragen müsse, wenn er mehr als 50 oder 30 Jahre concurrenzfrei geblieben ist.

Im Gegentheile muß nach der II. Regel des Mandats, wenn seit 100 Jahren eine Concurrenz nicht bekannt ist, ein Jahresertrag des Zehents so oftmal geleistet werden, als beim Laienzehent die Zahl 50 und beim Kirchenzehent die Zahl 30 in der Zahl 100 enthalten ist und nach der IV. Regel des Mandats muß, wenn in den der jetzigen Concurrenz vorausgegangenen 100 Jahren zwar zu einem Hauptbaufalle concurrirt, hiebei jedoch die damals calculirte ordentliche Concurrenzquote nicht vollständig bezahlt wurde, der damals schuldig gebliebene Betrag insoweit nachgezahlt werden, als er zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

Das bei der vorigen Concurrenz zulässige Maximum oder die ordentliche Schuldigkeit des Dezimators war aber, wie bereits gezeigt, nicht unter allen Verhältnissen schon dadurch, daß innerhalb der vorgängigen 30 oder 50 Jahre einschließlich der damaligen Concurrenz ein Zehentjahresertrag concurrirt wurde, erschöpft, sondern es hätten vielmehr damals 3⅓ oder resp. 2 Prozente dieses Erträgnisses so oftmal verlangt werden können, als einzelne Jahre von den unmittelbar vorausgegangenen 100 Jahren nach diesem Maaßstabe concurrenzfrei geblieben waren. Nach der dem Mandate zum Grunde liegenden Anschauungsweise kann daher in jenen Fällen, wo bei der letzten Bauconcurrenz ein Jahreszehentertrag innerhalb der vorgängigen 30 oder 50 Jahre, einschließlich dieser Concurrenz nicht geleistet wurde, bei Bestimmung des Kapitalwerthes für Sicherstellung, Fixirung oder Ablösung der Baupflicht die Beischlagung dieses Restbetrages der betreffenden Concurrenzquote zu den Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1852 bezeichneten Beträgen nicht umgangen werden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, glaubt zwar, daß diese Anwendung der erörterten mandatmäßigen Normen auf die Fixirung und Ablösung der kirchlichen Zehentbaupflicht mannigfachen Bedenken und Schwierigkeiten unterliege. Allein solche Bedenken und Schwierigkeiten konnten oder können nur entstehen, wenn bei der Anwendung der IV. Regel des Mandats übersehen wurde oder wird, daß der von früher gebliebene Concurrenzrest nach dem mandatmäßigen Grundsatze, — wonach die Concurrenzpflicht in jedem einzelnen Falle mit dem Zeitraume der unmittelbar früheren 100 Jahre abschließt, nicht auch aus jener Zeit in Anspruch genommen werden kann, welche 100 Jahre vor dem Zeitpunkte der Fixirung und Ablösung der Zehentbaupflicht zurückliegt.

Dieses Uebersehen führt ebenso zu einer unzulässigen Zuvielanforderung, als andererseits das in dem Ausschreiben der kgl. Regierung Kammer des Innern vom 14. Mai 1857 substituirte und von den mandatmäßigen Normen abweichende Verfahren die berechtigten Stiftungen ꝛc. namhaft benachtheiligen würde, wie die in der Beilage mitfolgende, auf vorstehende Erörterungen basirte Berechnung der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 14. Mai 1857 aufgeführten Beispiele im Gegenhalte zu den Rechnungsergebnissen der kgl. Regierung, Kammer des Innern, entnehmen läßt.

Demnach kann das erwähnte Ausschreiben, insoweit es mit den vorstehenden Erörterungen im Widerspruche steht, ferner nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, aus Anlaß der Beschwerde des bischöflichen Ordinariats Augsburg vom 22. Juli 1857 angewiesen, die mehrerwähnte Entschließung vom 14. Mai 1857 nach gegenwärtigen Direktiven geeignet zu modificiren und hienach dem genannten Ordinariate entsprechende Mittheilung zu machen.

München den 26. Januar 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die k. Regierung v. Schw. u. Neub., Kammer des Innern.

Die Fixirung und Ablösung der auf dem Zehenten haftenden kirchlichen Baupflicht, hier den Vollzug des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath von Bezold.

ad Nr. 15203.

Bei den nachstehenden Beispielen ist für eine im Mai 1857 stattfindende Zehentbaupflichts-Ablösung ein Klerikalzehent mit dem Jahresertrage von 300 fl. angenommen, wonach eine Jahresrate im Sinne des Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 10 fl. beträgt.

Letzte Concurrenz.		Vorhergehende Concurrenzen.		Dem Kapitalbetrage hinzuzuschlagende Baupflicht.	Berechnungsweise.
Zeitpunkt.	Betrag.	Zeitpunkt.	Betrag.		
	fl.		fl.	fl.	
Jäner 1857	300	unbekannt	—	700	Im Januar 1857 war eine seit den letzten 100 Jahren vorausgegangene Concurrenz nicht bekannt: also nach Regel II des Mandats $\frac{300 \times 100}{30} = 1000$ fl. Die volle Schuldigkeit im Januar 1857. Hieran wurden 300 fl. damals wirklich geleistet und blieben also 70 Jahresraten unerhoben = 700 fl., welche jetzt vollständig nachzuzahlen sind, weil die vollen 100 Jahre dieser Concurrenzperiode in die der 1857 geschehenden Ablösung der Baupflicht vorausgegangenen 100 Jahre fallen, weitere Jahresraten sind noch keine verfallen.
„ 1854	150	„	—	880	Nach gleicher Berechnung im Jahre 1854 Rest 850 fl. = 85 Jahresraten: in die jetzt (Mai 1857) concurrenzpflichtige 100jährige Periode fallen die Jahre 1757 — 1854 also 97 Raten à 10 fl. = 970 fl. Diese werden aber durch Nachzahlung der restigen 850 fl. getilgt, nachdem gemäß dem Mandate vom 4. Oktober 1770 nicht weiter als auf 100 Jahre zurückgegangen werden darf, und die Zehentbaupflicht, wo dieses Mandat zur Anwendung zu kommen hat, eine ohne Rücksicht auf ein etwa größeres Bedürfniß des Bauberechtigten beschränkte ist. Zu diesen 850 fl. kommen die von 1854 — 1857 verfallenen 3 Raten mit 30 fl., gibt also 880 fl. als Schuldigkeit ex praeter.
„ 1826	400	„	—	910	Im Jahre 1826 blieben 600 fl. = 60 Jahresraten unerhoben: von 1757 — 1826 fallen in die jetzige Periode 69 Raten = 690 fl. Folglich kann hier, wie im 2. Beispiele der volle Rest mit 600 fl. angesprochen werden, wozu noch die von 1826 — 1857 verfallenen 31 Raten mit 310 fl. kommen, also Summe . . . . 910 fl.
„ 1826	130	„	—	1000	Im Jahre 1826 blieb Rest 870 fl. = 87 Jahre. Hievon fallen in die jetzige Concurrenzperiode die Jahre 1857 — 1826 also 69 Jahresraten = . . 690 fl. Hiezu kommen die von 1826 — 1857 verfallenen 31 Raten = ... 310 „ Sa 1000 „
„ 1788	300	„	—	1000	Im Jahre 1788 Rest 700 fl. = 70 Jahresraten; in die jetzige Periode fallen die Jahre 1757 — 1788 = 310 fl. Von 1788 — 1857 sind ferner verfallen 69 Raten = ... 690 „ Sa 1000 „ Daß in diesem Falle ebensoviel nachgezahlt werden muß, wie im 4. Beispiele, folgt daraus, weil nach dem Mandate

Letzte Concurrenz.		Vorhergehende Concurrenzen.		Dem Kapitalbetrage hinzuzuschlagende Baupflicht.	Berechnungsweise.
Zeitpunkt.	Betrag.	Zeitpunkt.	Betrag.		
	fl.		fl.	fl.	jede Zehentbaupflicht sich nach dem jeweil innerhalb 100 Jahren vorkommenden Bedarfe abschließt, demnach die bei den letzten Concurrenzen geleisteten Beträge für andere derartige Perioden galten.
unbekannt	—	unbekannt	—	1000	$\frac{300 \text{ fl. Jahresertrag} \times 100 \text{ Jahre}}{30 \text{ fl. Zahl der Jahre, innerhalb}} = 1000$ fl., welcher der klerikale Zehent mit einem Jahresertrage zu concurriren hat. Auch hier gilt, daß nach dem Mandate auf mehr als 100 Jahre nicht zurückgegangen werden darf und die Baupflicht des Dezimators nur subsidiär für jede solche Periode ist.
Jäner 1776	100	„	—	1000	Im Jahre 1776 Rest 900 fl. = 90 Jahresraten; in die jetzige Periode fallen die Jahre 1757 — 1776 = 19 Raten = ... 190 fl. seit 1776 — 1857 sind verfallen 81 Raten mit 810 „ Sa 1000 „
„ 1759	900	„	—	1000	Von 1759 Rest 100 fl. Hievon fallen die 2 Jahre 17$\frac{57}{59}$ mit 20 fl. in die jetzige Periode: Von 1759 — 1857 weitere 98 Raten mit 980 fl. Sa 1000 fl.
„ 1852	150	1830	600	520	Von 1830 — 1852 waren 22 Jahre concurrenzfrei, also $\frac{300 \times 22}{30} = 220$ fl.; im Jahre 1852 sind aber nur 150 fl. concurrirt worden, folglich aus dieser Periode, die ganz in die jetzige fällt, noch 70 fl. nachzufordern. Da ferner eine frühere Concurrenz nur noch vom Jahre 1830 bekannt ist, so muß angenommen werden, daß damals nach vorausgegangener 100jähriger Concurrenzfreiheit die Concurrenz berechnet wurde; folglich blieben nach Abzug der damals geleisteten 600 fl. noch 400 fl. oder 40 Jahresraten unerhoben. In die jetzige Periode fallen die Jahre 1757 — 1830 = 73 Jahre = 730 fl. Diese werden jetzt nach bereits Erörtertem durch Nachzahlung der damals unerhobenen 400 fl. getilgt. Die dem Kapitalbetrage der Baupflicht im Mai 1857 zuzuschlagende Schuldigkeit besteht sohin aus a) Rest aus der Concurrenz von 1830 = 400 fl. b) „ „ „ „ 1852 = 70 „ c) die von 1852 — 1857 weiter verfallenen 5 Jahresraten à 10 fl. . . . . 50 „ Sa 520 „
„ 1852	20	1849 1841 1836 1832	40 30 90 10	750	Die hier bekannte älteste Concurrenz in den letzten 100 Jahren, nämlich im Jahre 1817 muß wie vorstehend als nach 100jähriger Freiheit berechnet angenommen werden; von der damaligen Schuldigkeit von 1000 fl. blie-

Letzte Concurrenz.		Vorhergehende Concurrenzen.		Dem Kapitalbetrage hinzuzuschlagende Baupflicht.	Berechnungsweise.
Zeitpunkt.	Betrag.	Zeitpunkt.	Betrag.		
	fl.		fl.	fl.	
Jäner 1852	20	1828	60	750	
		1817	200		

ben 800 fl. unerhoben; es können jetzt aber nur die Jahre 1757 — 1817 = 60 Jahresraten mit 600 fl. noch in Betracht kommen.

Die folgenden bekannten Concurrenzen fallen mit ihren ganzen Perioden in die jetzige.

Es hätten von 1817 — 1828 weiter gefordert werden können 11 Raten mit 110 fl., also
710 „
also bleiben demnach nach Abzug der damals geleisteten
60 fl.
noch 650 „ übrig;
von 1828 bis zur nächsten Concurrenz im Jahre 1832 verfielen 4 Raten mit 40 fl., während diese, und vorstehende 650 = 690 fl., hätten gefordert werden können, wurden nur 10 fl. geleistet, blieb also im Jahre 1832 noch 680 fl. Rest.

Im Jahre 1836 waren neu verfallen:

4 Raten mit . . .	40 fl.
Rest .	600 „
verfügbare Schuld	720 „
wirklich geleistet . .	90 „
Rest . .	630 „

Im Jahre 1841 waren neu verfallen seit 1836:

5 Raten mit . . .	50 fl.
Rest .	630 „
damals mögliche Forderung .	680 „
geleistet	30 „
Rest .	650 „

Im Jahre 1849 waren neu verfallen seit 1841:

8 Raten mit . . .	80 fl.
Rest .	650 „
mögliches Forderungsquantum	730 „
wirkliche Leistung . .	40 „
Rest .	690 „

Im Jahre 1852 waren neu verfallen seit 1849:

3 Raten mit . . .	30 fl.
Rest .	690 „
mögliche Concurrenzforderung	720 „
wirkliche Leistung . .	20 „
Rest .	700 „

Hiezu die von 1852 — 1857 verfallenen:
5 Raten mit . . . 50 fl.

Der Betrag der dem Kapitalbetrage der Baupflicht im Mai 1857 hinzuzuschlagenden Schuldigkeit beläuft sich somit auf
750 fl.

Erklärung.

Das bischöfl. Generalvikariat wurde durch Bericht vom 21. praes. 22. März um Erklärung gebeten:

„ob der in der Pastoralinstruktion Seite 129 „gebrauchte Ausdruck: in ecclesiis *ruralibus* von „Landkirchen im wörtlichen Sinne zu verste-

„hen sei, oder von den Kirchen überhaupt, welche, „weil nicht Kathedral- und Collegiatkirchen, zu „einem Landkapitel gehören, wenn sie gleich „an sich Stadtpfarrkirchen sind. Denn das in „der Pastoralinstruktion loco citato gegebene Pri„vilegium, die nicht gesungenen, aber doch gestif„teten Jahresmessen in duplicibus in schwarzer „Farbe halten zu dürfen, scheint den Stadtpfarr„kirchen ebenso nothwendig zu sein."

Das bischöfliche Generalvikariat hat in der gezeichneten Sitzung erklärt:

a) daß der Begriff von ecclesia *ruralis* an der angezeigten Stelle durch nachstehenden Wortlaut des ebendaselbst citirten Dekretes sich von selbst erkläre, ebenso wie daraus hervorgeht,

b) daß hier nicht von einem Privilegium, sondern von einem casus necessitatis, d. h. von solchen Kirchen die Rede sei, in denen gewöhnlich gar keine gesungenen Messen gehalten werden, oder werden können.

Curiensis. Propositis in S. R. C. ad humillimas preces Decani et Capituli Cathedralis Ecclesiae Curien. ab Eminentissimo et Rmo. D. Card. *Colloredo* infrascriptis dubiis, videlicet . . . .

9) utrum in ecclesiis parochialibus ruralibus, in quibus per annum plerumque unus tantum sacerdos celebrat, *et sine cantu*, possit dici Missa de Requiem, quando anniversaria ex testatorum dispositione, eorum recurrente obitus die, vel quando dies 3. 7. vel 30. incidunt in festum duplex minus?

Ead. S. R. C. sub die 19. Junii 1700 respondit: *Ad 9) Quoad Missas et anniversaria recurrente obitus die:* Affirmative; *in reliquis:* Negative.

Aus der Sitzung vom 29. März 1859.

Friess, Generalvikar

Ad Nr. $\frac{\text{Exh. 295.}}{\text{Exp. 336}}$ Weinzierl, Sekr.

Von der Wirksamkeit des Gebetes.

(Schluß.)

An dem Gebete des Seelsorgers, das er für seine Gemeinde am Altare, in jenen hl. Augenblicken darbringt, in welchen er Eins geworden mit Christus, in jener Stunde, wo mit seinem Gebete Himmel und Erde sich vereinigen, von dem Gebete des Seelsorgers, das er spricht an allen Abschnitten der Nacht und des Tages, an diesem Gebete hängt fürwahr auch das geistige Leben seiner Gemeinde, von ihm hängt mit ab die Bekehrung der Sünder, die Vervollkommung seiner Gerechten, die Auserwählung seiner Berufenen. Das Gebet des Seelsorgers soll zuvorkommen den Verirrten, damit sie sich zurechtfinden, den Schwachen, damit sie gestärkt, den Schwankenden, damit sie nicht überwunden, den Bedrängten, daß sie nicht durch Ungeduld bewältigt, den Betrübten, damit sie nicht versenkt werden in ihrem Kummer. Eine große Seele muß in Wahrheit der Seelsorgspriester sein, denn sein Gebet umfaßt alle Höhen und Tiefen des inneren Lebens seiner Gemeinde. Wir begreifen leicht, wenn der Apostel uns sagt: Nocte ac die, sine intermissione orate!

Ebenso wichtig ist unsere Thesis aber auch in Bezug auf das Gebet, als Mittel, das wir unseren anvertrauten Seelen empfehlen. Wir müssen uns vor Allem hüten, seinen Werth zu unterschätzen. Wir müssen uns hüten, den Gebetseifer wahrhaft frommer Seelen zu stören, die sich in unseren Gemeinden finden, indem wir Geringschätzung gegen das viele Beten an den Tag legen. Denn wir bedürfen neben unserem Gebete auch das von Anderen, um das Seelenheil unserer Untergebenen zu befördern. Wir dürfen nicht vergessen, daß, wenn wir fromme Seelen unter den Unserigen haben wollen, wir nothwendig gebetseifrige haben müssen, und daß, wenn wir in der Menge von Auserwählten eine Vermehrung unserer eigenen Krone im Himmel erwarten, wir zugeben müssen, daß viel gebetet wird. Man begreift, daß wir von wahrhaft frommen Seelen reden; denn wir haben bisher immer ein Gebet mit Christus im Auge, und nicht Leute, die sich selbst beten, der Unterschied, wie man weiß, zwischen wahrer und falscher Andacht. Wir dürfen den Werth des Gebetes nicht unterschätzen in der Anwendung desselben im Beichtstuhle. Wir müssen uns erinnern, indem wir dem Büßer Gebete zur Satisfaktion auferlegen, daß wir ihm damit auch ein Mittel in die Hand zu geben haben, die wieder erlangte Rechtfertigung zu bewahren und sich gegen neue Rückfälle zu sichern. Niemals dürfen wir das Gebet auch beim Sünder geringschätzen, ihm niemals bloß das verkehrte und verdammenswerthe Gebet allein hinstellen, oder glauben, ihn durch die Drohung schrecken zu sollen, das Gebet des Sünders sei allgemein und ohne Unterschied ein Gräuel vor Gott, sondern wir müssen, wie wir durch das Gebet für ihn denselben in das Bereich der Gnade zu ziehen trachten, so ihn ermuntern, im eigenen Gebete den verlornen Pfad der Gnade wieder zu suchen. Es muß unser Bemühen sein, beim christlichen Unterrichte unsern Zuhörern die rechte Weise des Gebetes zu zeigen, ihnen den Werth desselben tief einzuprägen, ihren Eifer und ihre Liebe zum Gebete zu entzünden. So will der Himmel von der Erde erobert sein, so will Gott der Lohn und die Seligkeit der Menschen werden, so will das demüthige und bußfertige Flehen der Sünder verklärt werden zu jener ewigen Anbetung, in welcher Christus, alle Engel und alle seligen Menschen sich vereinen zu Einem Lobe und Preise des dreieinigen Gottes!

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 15. Samstag, den 9. April. 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Sammlung für die Väter am heiligen Grabe zu Jerusalem betr.

Beim Herannahen des Palmsonntages, an welchem gemäß allerhöchster königlicher Bewilligung vom 7. Oktober 1843 die jährliche Kircheneollekte für die ehrwürdigen Väter am heiligen Grabe zu Jerusalem vorzunehmen ist, werden die Pfarrämter auf das dießseitige Ausschreiben vom 5. Oktober 1854 (Past.-Bl. I. S. 153) aufmerksam gemacht, wornach der Ertrag dieser Collekte nicht an die Distrikts-Polizei-Behörden, sondern an die oberhirtliche Stelle einzusenden ist.

Zur Vermeidung vermehrter Posteinschreibgebühren für die einzelnen Geldsendungen haben die Pfarrämter ihre gesammelten Beträge an das treffende Dekanat zu übermachen; die Dekanate dagegen werden die Sammelgelder der Pfarreien ihrer Bezirke mit genauer Spezification derselben, und mit der Bezeichnung: „R. S. Sammelgelder für die Väter am heil. Grabe zu Jerusalem" anher übermitteln.

Nur die Pfarreien des Dekanats Eichstätt, sowie jene in der Nähe von Eichstätt gelegenen Pfarreien der Dekanate Greding und Kipfenberg, welche sich bei ihrer Correspondenz mit der oberhirtlichen Stelle der Boten-Gelegenheiten bedienen müssen, können ihre Sammelgelder unmittelbar hieher einsenden, haben jedoch ihr Dekanat davon in Kenntniß zu setzen und demselben den Betrag der Sammlung anzuzeigen.

Hiebei wird auch wiederholt und dringend in Erinnerung gebracht, daß die Einsendung der mehrerwähnten Collekten-Gelder sowohl von Seite der Pfarrämter als der Dekanate möglichst beschleunigt werden möge.

Eichstätt den 31. März 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 420. Wolfsteiner, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Der Kaplan Hr. Ludwig Freund zu Wemding wurde als Kaplan nach Oberweiling abgeordnet.

Am 5. d. Mts. starb, vom Schlage berührt, Hr. Pfarrer Simon Kölbl zu Enkering, 49 Jahre 9 Monate alt. Er war Mitglied des Fünf-Wunden-Paktes.

Der Kaplan zu Titting, Hr. Fr. Xaver Herb, erhielt das Provisorat der Pfarrei Böhmfeld.

Ueber das Sakrament der letzten Oelung.

(Conferenzthese. Pastoralblatt IV, 134.)

I. Der Ritus der letzten Oelung.

Wir benützen die Gelegenheit, da die Conferenzen über die letzte Oelung verhandeln, und versuchen eine Erklärung des Ritus dieses hl. Sakramentes zu geben, um damit die Betrachtungen fortzusetzen, welche wir über den Ritus der Taufe und Buße bereits früher angestellt haben.

Es ist hiebei zunächst die Stellung dieses hl. Sakramentes in's Auge zu fassen. Sie ergibt sich von selbst aus den Grundsätzen, welche bei dem Sakramente der Taufe und Buße aufgestellt worden sind.

Die hl. Taufe beruht auf einem geistigen Ersterben des Menschen für die Sünde (*ut peccatis mortui* justitiae vivamus), und aus einem symbolischen Eingehen in den Tod Jesu Christi, auf den wir eingetauft, mit dem wir mitbegraben werden, um durch die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem hl. Geiste aufzuerstehen zur Heiligkeit und zum Wandel in der Gerechtigkeit. Die Taufe ist also ein geistiges Mitsterben mit Christus (Pastoralblatt II, 57).

Inwieferne nun die letzte Oelung auf den leiblichen Tod sich bezieht, hängt sie mit dem Sakramente der Taufe in folgender Weise zusammen. Erst durch den physischen Tod des Christen wird die in der Taufe bloß geistiger Weise sich begebende Verähnlichung mit

dem Tode Christi zu einer vollständigen gemacht. Was der Apostel von der Taufe sagt: „Consepulti sumus cum Christo per baptismum in mortem, ut, quo modo Christus resurrexit a mortuis, ita et nos in novitate vitae ambulemus", das soll durch den Tod bei jedem Getauften wörtlich und buchstäblich wahr werden, d. h. er soll mit Christus wirklich sterben, er soll mit ihm wirklich begraben, und der Seele und dem Leibe nach in ein anderes, neues und unsterbliches Leben eingeführt werden. Der Tod des Christen ist also nichts anderes, als eine Vollendung der Taufe, eine Art von baptismus flaminis, oder beim gewaltsamen Tode für Christus, ein anderer baptismus sanguinis.

Der Wassertaufe voran geht das Katechumenat. Ein solches findet aber auch statt bei der Todestaufe. Wenn der Mensch aus dem Katechumenat getreten, und durch die Wassertaufe in die Gemeinschaft der Kirche auf Erden aufgenommen ist, so beginnt für ihn ein neues Katechumenat, und zwar eines, wodurch er zum Tode sich vorbereiten soll, um durch den Tod, wie durch eine zweite Taufe, der Gemeinschaft der verherrlichten Kirche im Himmel gewürdigt zu werden. Dieses Katechumenat dauert also das ganze Leben des Christen hindurch. Es ist ein so oft ausgesprochener, so wenig beherzigter, aber durch und durch wahrer Grundsatz: Das Leben des Christen ist eine Vorbereitung auf den Tod.

Dadurch tritt nun das auf den leiblichen Tod sich beziehende Sakrament der letzten Oelung auch in Beziehung zum Sakramente der Buße, und zwar in folgender Weise:

1) Es gibt nur zwei Wege zum Himmel, den der Unschuld, und jenen der Buße. Die Beschaffenheit des ersteren ist genau in den Taufgelübden beschrieben. Er besteht in der fortwährenden Bekämpfung und in beständigen Siegen über die Welt, das Fleisch und den Satan, denen der Täufling entsagt hat. Dieses Kämpfen und Ringen, das nothwendig ein glückliches sein muß, darf aber nur dann auf Erfolg rechnen, wenn das Leben ein fortgesetztes Kreuzigen des alten Menschen ist, um des Leibes Sündlichkeit abzuthun und die Knechtschaft der Sünde ferne zu halten (Röm. 6, 6.). Ein solches Leben ist aber eine fortwährende Buße; das Sterben der Unschuld also das Beschließen eines Lebens der Buße, ja der Tod selbst der letzte Akt dieser Buße, indem der Christ durch freiwillige Ergebung in denselben von sich den Leib als das letzte Hinderniß der Verwirklichung seiner Seligkeit entfernt und so an sich verwirklicht, was Christus sagt: Qui perdiderit animam suam propter me, salvam faciet illam (Luc. 9, 24).

2) Die wenigsten Christen wandeln durchaus den Pfad der Unschuld, die meisten sind mit ihren Hoffnungen auf den Weg der Buße angewiesen. Nun ist aber die Buße selbst nur die Wiederholung des Katechumenates, um die Restitution in die Taufgnade zu erhalten, sie besteht, soweit sie den Sünder angeht, gleichfalls in dem Kampfe gegen die Welt, das Fleisch und den Satan, folglich kann auch das Sterben des Sünders nur die Beendigung eines Lebens der Buße sein.

Indem also die letzte Oelung ein Sakrament der Sterbenden ist, steht sie in Bezug zu Taufe und Buße als eine consummatio derselben.

Dieses ist indeß nicht die ganze äußere Stellung des Sakramentes, es ist nothwendig, noch einen anderen Punkt beizuziehen.

Das Sakrament der Taufe macht den Menschen zu einem Kinde Gottes, führt ihn aber nicht unmittelbar zur Stadt Gottes im Himmel, sondern führt ihn ein in die Stadt Gottes auf Erde, in die Gemeinschaft der streitenden Kirche. Ebenso das Sakrament der Buße. Die Absolution gibt dem Sünder die verlorne habituelle Gnade zurück, die Reconciliation macht den verlornen Sohn wieder zum lebendigen Gliede im Vaterhause Gottes auf Erde.

Ganz anders die letzte Oelung. Sie kann nicht dazu bestimmt sein, die habituelle Gnade zu geben oder zurückzugeben, sonst würde sie identisch mit Taufe und Buße sein; sie kann auch nicht die Bestimmung haben, den Sterbenden mit der streitenden Kirche auf Erde zu versöhnen, weil, was er dieser schuldet, durch die Indulgenz getilgt wird. Sie muß also in Beziehung stehen zur Kirche des jenseitigen Lebens, muß die Bestimmung haben, den Sterbenden der himmlischen Kirche zuzustellen, und deßhalb die Kraft in sich haben, ihm dasjenige zu geben, was ihn befähigt zur unmittelbaren Aufnahme in dieselbe.

Nun bedarf aber der Sterbende hiezu einmal der Gnade der Beharrlichkeit, durch welche er selig wird, dann der Stärkung seiner Seelenkräfte, um die Leiden des letzten Kampfes mit Geduld ertragen zu können, endlich einer durchgängigen Reinigung auch von dem letzten Flecken der Sünde, und von dem letzten Andenken daran vor Gott, weil er, um zur Aufnahme in die verherrlichte Kirche zu gelangen, nicht bloß vor einem Gerichte der Barmherzigkeit bestehen muß, wie in der Buße, sondern vor einem Gerichte, „das schärfer ist, als jedes zweischneidige Schwert, und das durchdringt bis in das Innerste der Seele und des Geistes, der Gelenke und des Markes, welches richtet die Gedanken und Gesinnungen des Herzens, und vor dem kein Geschöpf unsichtbar ist, sondern vor dem Alles aufgedeckt ist (Hebr. 4, 12 f.)."

Der Apostel Jakobus spricht diese dreifache Wirkung des Sakramentes nach dem griechischen Texte so aus:

Das Gebet des Glaubens wird den Kranken selig machen, — und der Herr wird ihn innerlich aufrichten — und wenn er einer gewesen sein wird, der Sünden begangen hat, so wird es ihm vergeben werden.

Es sind diese Wirkungen verhältnißmäßig gerade

so, wie jene der Taufe aufgeführt, bei welcher der Apostel (Tit. 3, 5 ff.) das Seligmachen durch das Bad der Wiedergeburt, die Erneuerung durch den hl. Geist und die Rechtfertigung durch die Gnade unterscheidet.

Aus dem Gesagten gehen nun die Bestimmungen hervor, welche das Ritual dem **Ordo extremae unctionis** voranschickt.

Daraus nämlich, daß die hl. Oelung ein Sakrament ist für die Sterbenden, folgt, daß es nur denen gespendet werden kann, welche von einer Krankheit heimgesucht sind, die voraussichtlich Todesgefahr herbeiführen wird (**iis, qui tam graviter laborant, ut *mortis periculum* imminere videatur**) oder deren Lebenskraft so erschöpft ist, daß sie von selbst, ohne eine besondere Krankheit, sich aufzehrt (**qui prae senio deficiunt, et in diem videntur morituri etiam sine alia infirmitate**).

Daraus, daß die schließliche Wirkung des Sakramentes nicht auf die Versöhnung mit der diesseitigen, sondern auf die Zustellung an die jenseitige Kirche sich bezieht, folgt, daß die Reconciliation mit der Kirche auf Erde durch die Absolution, und, wo möglich, durch Empfang der hl. Eucharistie der Ertheilung der letzten Oelung vorangehen müsse; ebenso, daß vom Empfange dieses Sakramentes jene ausgeschlossen sind, welche keine Gemeinschaft mit der Kirche auf Erde haben, also Ungetaufte und Excommunicirte.

Daraus, daß das Sakrament eine **consummatio poenitentiae** ist, geht hervor, daß es nur jenen gespendet werden könne, welche **in statu poenitentiae** sind, also entweder durch Reue, Bekenntniß und Genugthuung in den Stand der Buße eingetreten sind, oder bußfertige Gesinnung geäußert, oder wenigstens in der Art gelebt haben, daß sie vor der Kirche durch ihren Wandel bekannten, wie sie das Leben als Vorbereitung zum Tode, als ein Katechumenat zur Todestaufe betrachteten, daß es dagegen jenen verweigert werden müsse, welche in offenbarer Unbußfertigkeit verharren, oder mitten in einem sündhaften Akte vom Tode plötzlich erfaßt worden sind, ebenso jenen, welche nicht **in statu poenitentiae** sein können, weil sie entweder den Gebrauch der Vernunft nicht gehabt oder noch nicht haben.

Ebenso, wie über das Subject, ergeben sich aus der Bedeutung des Sakramentes auch jene kirchlichen Bestimmungen, welche den Ausspender desselben und seine Bevollmächtigung betreffen.

Soll nämlich das Sakrament eine besondere Gnade für den Sterbenden gewähren, so wird eine priesterliche Gewalt erfordert, weil nur sie gnadesetzend ist. Der Apostel sagt das bestimmt: **inducat *presbyteros***. Er bezeichnet aber diese Priester noch genauer, indem er sagt, daß der Kranke die Priester seiner Kirche *τοὺς πρεσβυτέρους τῆς ἐκκλησίας* rufen soll. Denn es ist dem Priester auch nothwendig die Jurisdiktion.

Für den Genuß der Eucharistie der Kirche auf Erde befähigt die sündentilgende Kraft der Absolution. Zur Absolution aber bedarf der Priester der Jurisdiktion seines Bischofes. Ist es nun die Bestimmung der hl. Oelung, die letzte Befähigung zum Genuße der himmlischen Eucharistie, d. h. zum unverhüllten und ewigen Genuße Gottes zu geben, und soll deßhalb der Priester durch dieses Sakrament eine sündentilgende Macht ausüben, so bedarf er hiezu ebenfalls einer Jurisdiktion. Das Sakrament der Buße hat nun als bloße Restitution in die Taufgnade zum äußeren Zeichen nur den mündlich gegebenen gnadenvollen Richterspruch des Priesters; deßhalb empfängt dieser die Jurisdiction hiezu auch einfach durch die mündliche oder schriftliche Approbation. Die letzte Oelung aber, welche nicht einfach sündentilgend, sondern zugleich auch eine Confirmation für den letzten Todeskampf ist, hat das Oel zum äußeren Zeichen, und darum empfängt der Priester durch das vom Bischofe geweihte Oel auch seine Jurisdiktion für das Sakrament der letzten Oelung, in der Art, daß er ohne dasselbe einen giltigen Akt nicht zu setzen vermag, und der mit einem, vom Bischofe nicht geweihten Oele vorgenommene Ritus ebenso nichtig wäre, als eine ohne Jurisdiktion gespendete Absolution (**Instruct. pastoral. pag. 78 not. 3**).

Die Jurisdiktion kann aber unterschieden werden in materielle und formelle. Hat ein Priester vom Bischofe die Approbation für die ganze Diözese erhalten, so besitzt er die materielle Jurisdiktion, und auch die formelle, wenn der Diözesansprengel in keine kleineren Kirchensprengel oder Pfarreien getheilt ist. Ist sie es aber, dann muß der approbirte Priester sich an den Organismus der kirchlichen Gemeinschaft halten und darf seine Jurisdiktion nur in der Form dieses Organismus ausüben, also nicht, ohne eine Zustimmung des Hauptes der einzelnen Kirchengemeinde zu haben. Widrigenfalls ist die Spendung eines Sakramentes zwar materiell giltig, formell aber unerlaubt. Zunächst gilt das von der Buße.

Auch bei der letzten Oelung kann eine materielle und formelle Jurisdiktion unterschieden werden. Die materielle besitzt der Priester mit der **materia Sacramenti**, dem von einem Bischofe geweihten hl. Oele; die formelle hält sich an den Organismus der kirchlichen Gemeinschaft. Daher die Vorschrift des Rituals, daß die Weihe des hl. Oeles am Grünendonnerstage, als am Feste der „**Communio Ecclesiae**" stattzufinden, und daß die Pfarreien an diesem Tage die hl. Oele von ihrem und nicht von einem anderen Bischofe, **in signum Communionis ecclesiasticae** zu erholen haben (Pastoralbl. III, 55.). Eine Spendung des Sakramentes bloß mit der materiellen Jurisdiktion, d. h. mit dem vom Bischofe gesegneten Oele, aber ohne formelle Jurisdiktion, d. h. ohne Erlaubniß des Pfarrers, ist deßwegen materiell zwar giltig, aber eine Verletzung der kirchlichen Gemeinschaft, und zieht daher für jene Fälle, welche mit Strafe belegt werden, auch die Strafe der

verletzten Kirchengemeinschaft, d. i. die Excommunication, nach sich (Instruct. past. pag. 76 cap. 3 § 1).

Aus denselben Grundsätzen, aus welchen die Bestimmungen über das Subjekt des Sakramentes, und über den Spender desselben und seine Bevollmächtigung hervorgehen, lassen sich auch die Bestimmungen über die Form des Sakramentes ableiten.

Das Sakrament hat nicht die Sündentilgung als Nachlassung der Schuld zum letzten Zwecke; diese gibt die ihm vorangegangene Absolution. Es ist in den Worten des Apostels Jakobus auch nicht geradezu von der Nachlassung der Sünden die Rede, sondern mehr von dem Zustande des Menschen, in Folge seiner vorhergegangenen Sündhaftigkeit (*κἂν ἁμαρτίας ᾖ πεποιηκώς, ἀφεθήσεται αὐτῷ*); das Weihegebet der Kirche für das Krankenöl spricht gleichfalls nicht zunächst von Nachlassung der Sünden, sondern bezeichnet die Salbung als eine unctio spiritualis *ad corroborandum templum Dei vivi*, und redet nicht von Tilgung der Schuld, sondern von Aufhebung der durch die Sünde herbeigeführten *aegritudo* mentis. Deßhalb enthält auch die sakramentale Formel nicht das, speziell die Nachlassung der Schuld bezeichnende Wort „absolvere", sondern das Wort „indulgere", dessen kirchlicher Gebrauch zur Bezeichnung der Aufhebung der Folgen der Sünde uns bei der Untersuchung über den Ablaß klar geworden ist (Pastoralblatt II, 105). Daher heißt das Sakrament bei den Vätern auch das oleum sanctae *reconciliationis*, welch' letzteres Wort bekanntlich der alte Name für Indulgentia im heutigen Sinne ist. Der hl. Augustin (serm. 265 de temp.) sagt auch geradezu von dem, welcher dieses Sakrament empfängt: peccatorum *indulgentiam* merebitur obtinere.

Die Form des Sakramentes ist ferner nicht eine direkte: Indulgeo tibi, wie bei der Absolution: absolvo te; sondern eine deprekative: indulgeat tibi Dominus. Der Unterschied zwischen direkter und deprekativer Form des Sakramentes ist nun bei der Buße schon hervor getreten; es hat sich gezeigt, daß die direkte Form der Ausdruck ist entweder für die Vollendung des sakramentalen Aktes nach allen seinen Beziehungen, oder für die Machtvollkommenheit, aus welcher er gesetzt wird, daß also die indirekte Form Ausdruck ist für die noch nicht allseitige Vollendung des Sakramentes oder die nicht unmittelbar gegebene, sondern durch Delegation zugekommene Gewalt (Pastoralbl. II, 125).

In dieser zweifachen Hinsicht aber eignet sich die deprekative Form der hl. Oelung. Das Sakrament, sagten wir, bezwecke, dem Sterbenden die Gnade der Beharrlichkeit zu erwirken, indem es ihn aufrichtet geistig und leiblich. Dadurch steht es auf der Gränze von Zeit und Ewigkeit. Das Sakrament diesseits ist bestimmt, das zu beginnen, was jenseits mit dem direkten Urtheile: „Intra in gaudium Domini tui" vollendet wird. Die hl. Schrift ist hiemit übereinstimmend. Da Christus die Wirkung der Absolution beschreibt, sagt er: Quorum remiseritis, — remittuntur; der Apostel aber, da er von der Wirkung der hl. Oelung redet, sagt: oratio fidei salvabit infirmum, et si in peccatis sit, remittentur ei. Die hl. Schrift kennt also die Wirkung der Absolution als eine unmittelbar eintretende, die der hl. Oelung als eine sich in der Zukunft vollendende.

Die deprekative Form des Sakramentes ist aber auch der Ausdruck einer besondern Delegation der bei seiner Spendung ausgeübten priesterlichen Gewalt. Es ist oben gesagt worden, die letzte Oelung bezwecke die Zustellung des Sterbenden an die jenseitige Kirche; der Spender des Sakramentes ist somit in keinem Falle unmittelbarer Träger der Gewalt, sondern er übt sie aus als der Delegirte der jenseitigen Kirche. Die Verschiedenheit der Herleitung der Gewalt ist somit die Ursache der Verschiedenheit der Form, in welcher sie ausgeübt wird bei der letzten Oelung einerseits und den übrigen Sakramenten anderseits. Wir sehen das bei ihrer Einsetzung.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Bei der Sammlung zur Gründung von Freiplätzen in der **Kreis-Irren-Anstalt Karthaus-Prüll** für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg sind angefallen:

	fl.	kr.	pf.
1) im Dekanate Dietfurt	10	13	—
2) " " Hilpoltstein	15	5	3
3) " " Kastl	24	25	—
4) " " Neumarkt	24	30	—
5) " " Velburg	18	18	—
in Summa	92	31	3

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Burgoberbach	4	—	Wachenzell	4	—
Erkertshofen	4	51	Mögesheim	9	—
Plankstetten	64	16	Breid	7	52
Mörsdorf	7	36			

	fl.	kr.
Legat des Jünglings Georg Rupp, Bauerssohn aus Wallersdorf	100	—
Legat und Schankung des Hr. Pfarrers M. Huber † zu Hofstetten	200	—
Legat der Jungfrau Kath. Amal. Walthierer	100	—

Im Dekanate Velburg ist laut nachträglicher Anzeige für den Neubau der Pfarrgebäude in Rupertszell gesammelt worden die Summe von 12 fl. 35 kr.

Im Past.-Bl. Nr. 13 S. 58 vom l. J. ist der Vortrag der Sammlungsresultate für Rupertszell dahin zu berichtigen, daß im Dekanate Berching 13 fl. 48½ kr. eingegangen sind.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 16. Samstag, den 16. April. 1859.

Vom Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Die XVII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Den sämmtlichen hochw. hochw. Hrn. Hrn. Pfarrern und übrigen Pfründebesitzern dießseitiger Diözese werden im nachfolgenden Abdrucke die Nummern der bei der am 29. vor. Mts. stattgefundenen XVII. Verloosung der vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe gezogenen Obligationen zur Wahrung des Interesses ihrer betreffenden Pfründen bekannt gemacht.

Indem wir bezüglich der Erhebung und Wiederanlage des Baarbetrages der gezogenen Obligationen auf die früheren Ausschreibungen, namentlich auf die Ausschreibung vom 11. Nov. vor. Js. (Past.-Blatt Nr. 46 S. 193) hinweisen, bemerken wir noch, daß die Verzinsung der verloosten Schuldbriefe mit dem 30. Juni l. Js. aufhöre.

Eichstätt den 7. April 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 443. Wolfsteiner, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebenzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4098	7271	7971	12112	12812	17059	22472	25891	30205	34696	40042
4198	7296	7996	12179	12879	17159	22572	25991	30305	34796	40070*
4298	7371	10051	12212	12912	17259	22672	27032	30405	34896	40097
4398	7396	10151	12279	12979	17359	22772	27132	30505	34996	40142
4498	7471	10251	12312	15065	17459	22872	27232	30605	38022	40170*
4598	7496	10351	12379	15165	17559	22972	27332	30705	38122	40197
4698	7571	10451	12412	15265	17659	25091	27432	30805	38222	40242
4798	7596	10551	12479	15365	17759	25191	27532	30905	38322	402[illegible]0*
4898	7671	10651	12512	15465	17859	25291	27632	34096	38422	40297
4998	7696	10751	12579	15565	17959	25391	27732	34196	38522	40342
7071	7771	10851	12612	15665	22072	25491	27832	34296	38622	40370*
7096	7796	10951	12679	15765	22172	25591	27932	34396	38722	40397
7171	7871	12012	12712	15865	22272	25691	30005	34496	38822	40442
7196	7896	12079	12779	15965	22372	25791	30105	34596	38922	40470*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

40497	42946	52738	64990	75473	77953	91723	94455	100252	108493
40542	43056	52768	67088	75573	79025	91764	94535	100292	108584
40570*	43156	52838	67188	75673	79125	91823	94555	100352	108593
40597	43256	52868	67288	75773	79225	91864	94635	100392	108684
40642	43356	52938	67388	75873	79325	91923	94655	100452	108693
40670*	43456	52968	67488	75973	79425	91964	94735	100492	108784
40697	43556	56051	67588	76001	79525	92046	94755	100552	108793
40742	43656	56065	67688	76101	79625	92061	94835	100592	108884
40770*	43756	56151	67788	76201	79725	92146	94855	100652	108893
40797	43856	56165	67888	76301	79825	92161	94935	100692	108984
40842	43956	56251	67988	76401	79925	92246	94955	100752	108993
40870*	49040	56265	69037	76501	87058*	92261	96035	100792	110018
40897	49140	56351	69137	76601	87158*	92346	96135	100852	110073
40942	49240	56365	69237	76701	87258*	92361	96235	100892	110118
40970*	49340	56451	69337	76801	87358*	92446	96335	100952	110173
40997	49440	56465	69487	76901	87458*	92461	96435	100992	110218
42027	49540	56551	69537	77009	87558*	92546	96535	104087	110273
42029	49640	56565	69637	77042	87658*	92561	96635	104187	110318
42046	49740	56651	69737	77053	87758*	92646	96735	104287	110373
42127	49840	56665	69837	77109	87858*	92661	96835	104387	110418
42129	49940	56751	69937	77142	87958*	92746	96935	104487	110473
42146	51097	56765	72005	77153	89094	92761	98083	104587	110518
42227	51197	56851	72105	77209	89194	92846	98183	104687	110573
42229	51297	56865	72205	77242	89294	92861	98283	104787	110618
42246	51397	56951	72305	77253	89394	92946	98383	104887	110673
42327	51497	56965	72405	77309	89494	92961	98483	104987	110718
42329	51597	61022	72505	77342	89594	93057	98583	107040	110773
42346	51697	61122	72605	77353	89694	93157	98683	107140	110818
42427	51797	61222	72705	77409	89794	93257	98783	107240	110873
42429	51897	61322	72805	77442	89894	93357	98883	107340	110918
42446	51997	61422	72905	77453	89994	93457	98983	107440	110973
42527	52038	61522	73020	77509	91023	93557	99035	107540	113042
42529	52068	61622	73120	77542	91064	93657	99135	107640	113142
42546	52138	61722	73220	77553	91123	93757	99235	107740	113242
42627	52168	61822	73320	77609	91164	93857	99335	107840	113342
42629	52238	61922	73420	77642	91223	93957	99435	107940	113442
42646	52268	64090	73520	77653	91264	94035	99535	108084	113542
42727	52338	64190	73620	77709	91323	94055	99635	108093	113642
42729	52368	64290	73720	77742	91364	94135	99735	108184	113742
42746	52438	64390	73820	77753	91423	94155	99835	108193	113842
42827	52468	64490	73920	76809	91464	94235	99935	108284	113942
42829	52538	64590	75073	77842	91523	94255	100052	108293	
42846	52568	64690	75173	77853	91564	94335	100092	108384	
42927	52638	64790	75273	77909	91623	94355	100152	108393	
42929	52668	64890	75373	77942	91664	94435	100192	108484	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkatasternummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1859 an außer Verzinsung.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt

Die Ausspendung des hl. Sakramentes der Firmung betr.

wird den HH. Pfarr-Vorständen eröffnet, daß Seine Bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr, am Samstag den 11. Juni und am Samstag den 18. Juni l. Js. als an den Vorabenden des hl. Pfingstfestes und des Dreifaltigkeits-Sonntages in der hohen Kathedrale dahier Vormittags 9 Uhr das hl. Sakrament der Firmung an auswärtige Firmlinge, am Pfingst-Dienstage den 14. Juni aber, an die Firmlinge der Stadt Eichstätt spenden werden.

Ausserdem werden Se. Bischöfliche Gnaden das hl. Sakrament der Firmung ertheilen den Firmlingen

1) des Landkapitels Greding zu Greding am 16. Mai,
2) des Landkapitels Hilpoltstein zu Hilpoltstein am 17. Mai,
3) des Landkapitels Neumarkt zu Neumarkt am 18. Mai,
4) des Landkapitels Kastl zu Kastl am 19. Mai,
5) des Landkapitels Velburg zu Velburg am 20. Mai,
6) des Landkapitels Dietfurt zu Dietfurt am 21. Mai,
7) des Landkapitels Beilngries zu Beilngries am 22. Mai,
8) des Landkapitels Berching zu Berching am 23. Mai,
9) des Landkapitels Kipfenberg zu Kipfenberg am 24. Mai l. Js.

Eichstätt den 12. April 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 366. Weinzierl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Bei der Zwangsarbeits-Anstalt Rebdorf wurde nach allerhöchster Entschließung vom 5. März l. Js. ein eigener Hausgeistlicher aufgestellt, von welchem zugleich die Lokalinspektion der Anstalts-Schule zu besorgen ist, gegen Bezug von 500 fl. Jahrgehalt an Geld, 40 fl. Miethzins-Entschädigung und 8 Klafter weiches Brennholz. Dem bisherigen 1. Cooperator Hr. Michael Triller zu St. Walburg in Eichstätt wurde sofort von oberhirtlicher Stelle im Benehmen mit der k. Regierung von Mittelfranken am 1. April l. Js. die Curatie an bemeldter Zwangsarbeits-Anstalt übertragen.

Das Provisorat der erledigten Pfarrei Enkering erhielt der 1. Cooperator Hr. Anton Link zu Neumarkt und der 2. Cooperator Hr. Michael Siri zu St. Walburg in Eichstätt wurde 1. Cooperator daselbst.

Ueber das Sakrament der letzten Oelung.

(Fortsetzung.)

Ueberall lautet der Befehl direkt: Euntes baptizate; hoc facite in meam commemorationem; Accipite spiritum sanctum; quorum remiseritis etc.; nur bei der letzten Oelung ist das Gebet vorangesetzt *orent* super eum, unguentes eum . . . et *oratio fidei* salvabit infirmum. Dem ganz entsprechend hat daher die Kirche die vordem in einzelnen Ritualien vorkommende direkte Form überall getilgt, und die deprekative substituirt.

Wie sich nun aus der Stellung des Sakramentes die Bestimmungen über das Subjekt, den Spender und die Form desselben erklären, so auch die Ordnung des Ritus, wie er dermalen vorgeschrieben ist.

Die Stelle beim Apostel Jakobus gibt die Theile dieses Ritus an: inducat presbyteros — orent super eum ungentes. Es hat also der Ritus zwei Theile, A) die inductio presbyteri; B) die administratio sacramenti.

A)

Die Art und Weise, wie das Ritual den Priester, als solchen, ein Haus seiner Gemeinde betreten läßt, ist eine allgemeine. Er kann diese Gebete sprechen bei jedem Besuche, den er in einem christlichen Hause macht, sei es, daß er dort Kranke zu besuchen hat, oder nicht. Das wenigstens, was diese Gebete aussprechen, soll jeder priesterliche Besuch in einem Hause zur Folge haben; der Eintritt des Priesters soll friedreich sein.

Daher ist an der Spitze des Ritus die ganz allgemeine Vorschrift des Evangeliums wiederholt: Wenn ihr in ein Haus eintretet, sprechet: „Friede diesem Hause" (Matth. 10, 12).

Eine ebenso allgemeine Sitte ist in der Vorschrift der Besprengung des Zimmers und seiner Bewohner mit gesegnetem Wasser festgehalten. Es ist diese Sitte aus der Kirche herübergenommen. Beim Eintritte in dieselbe besprengt sich der Gläubige ebenfalls mit Weihwasser. Indem der Priester hier dasselbe thut, erklärt er damit den Ort, an welchem er weilt, als einen hl. Ort, als eine Kirche, in der Gottes Friede mit den Menschen sein, und an welchem er Gottes Gnade auf die Menschen herabrufen wird.

Die beiden Gebete, welche der Priester darauf spricht, sind nur die nähere Erläuterung der zwei vorangegangenen Akte.

Er betet aber:

1) für sich selbst, auf daß sein Erscheinen (humilitatis nostrae ingressus) segenbringend sei:

a) für das jenseitige geistliche Wohl der Gläubigen, ihnen also verhelfe zum Glücke der ewigen Anschauung (aeterna felicitas), zur Förderung der von Gott ihnen eingepflanzten heiligen Bewegungen des Willens (divina prosperitas), zur reinen Heiterkeit des Gemüthes (serena laetitia), zu einer an guten Werken fruchtbaren

Liebe (charitas fructuosa), zur beständigen Gesundheit aller Kräfte ihrer Seele (sanitas sempiterna);

b) für das diesseitige geistliche Wohl der Gläubigen, damit aus ihrem Hause entfernt werde der böse Engel (effugiat accessus daemonum) und einziehe der gute Engel (adsint Angeli pacis), damit entfernt bleibe die Zwietracht der Menschen (deserat omnis maligna discordia), und stattfinde ein Zusammenleben (conversatio), welches Gott zur Ehre (magnifica nomen tuum) und den Menschen zum Segen gereicht (benedic nostrae conversationi);

2) er fordert auf zum Gebete für das Haus und seine Bewohner, damit Gottes Engel behüte ihren Glauben, und ihren guten Wandel (faciat eos servire ad considerandum mirabilia de lege) und sie schütze wider alles Uebel und zwar

der Seele nach, dadurch, daß er jede feindliche Macht von ihnen ferne hält (avertat contrarias potestates) oder wenn diese Macht schon da ist, dadurch, daß er sie wieder entreißt von den inneren Beängstigungen derselben (eripiat ab omni formidine) und von den äußeren (et perturbatione),

und dem Leibe nach, indem er sie bei der leiblichen Gesundheit erhält (sanos in hoc tabernaculo custodire dignetur).

Hiezu ruft der Priester Gott an, seinen hl. Engel senden zu wollen (Oremus. Exaudi nos etc.).

Eben weil diese Handlungen und Gebete ganz allgemeine sind, und von dem Priester gebraucht werden können, so oft er ein Haus besucht oder so oft man von ihm die Segnung eines Hauses begehrt, also so oft man ihn bei sich einführt, gleichviel ob wegen der Krankheit oder nicht, eben deßhalb steht dieser Theil des Ritus in keinem nothwendigen Zusammenhang mit dem Sakramente der letzten Oelung, und kann ausgelassen werden, sobald die dringende Gefahr die sofortige Administration des Sakramentes erheischt.

B.

Der Ritus, mit welchem das Sakrament administrirt wird, ist der vollständige Ausdruck der Bedeutung desselben.

1) Weil nämlich dieses Sakrament das complementum poenitentiae ist, der Empfänger also in statu poenitentis sein und das Sterben selbst als Buße betrachten muß, so findet sich, als Ausdruck dessen, das Confiteor mit dem Misereatur et Indulgentiam an den Anfang des sakramentalen Ritus gestellt.

Dieses Confiteor etc. hat hier jedesmal gesprochen zu werden, auch wenn es bei der vorangegangenen Ertheilung der hl. Wegzehrung oder bei Ertheilung des Sterbablasses bereits gebetet worden ist, aus dem einfachen Grunde, weil in jedem dieser Fälle eine besondere Gnade ertheilt wird, folglich das Confiteor als Vorbereitung dazu eine besondere Stellung hat. Bei Ertheilung der hl. Wegzehrung ist das Confiteor das demüthige Gebet des Sünders, welcher Nachlassung seiner Sündenschuld erhalten hat und fähig gemacht wurde, die Eucharistie, als Sakrament der kirchlichen Gemeinschaft, zu empfangen; beim vollkommenen Ablasse ist das Confiteor das Gebet des Büßers, welcher Genugthuung der Kirche auf Erde zu leisten begonnen hat, und nun um die Nachlassung dessen, was er an Genugthuung noch schuldet, demüthig bittet; bei der letzten Oelung ist das Confiteor das Gebet des von der Kirche auf Erden bereits von seinen Sünden losgesprochenen, und mit ihr vollständig versöhnten Christen, welcher jetzt bittet um die Gnade der Zustellung an die jenseitige Kirche durch Tilgung des ihm anhängenden Charakters, ein Sünder gewesen zu sein, und durch Mittheilung göttlicher Kraft und Stärke für seinen letzten Streit. Das Confiteor ist daher bei jedem dieser Akte nicht Ausdruck ein- und desselben Zustandes, sondern setzt jedesmal einen andern voraus, und darum ist vor jedem Akte die Wiederholung desselben vorgeschrieben.

2) Weil das Sakrament die Zustellung des Sterbenden an die jenseitige Kirche bezweckt, darum folgt die Impositio manuum unter der Anrufung der überirdischen Kirche, der Patriarchen, denen die Verheißung des gelobten Landes geworden, der Propheten, welche den Messias, den Sieger über Tod und Sünde und den Eroberer des Himmels vorhergesagt, der Apostel, welche den Glauben an den Messias der Welt verkündet, der Martyrer, die den Himmel mit ihrem Blute erkauft, der Bekenner, die ihn mit ihren Opfern erworben, der Jungfrauen, welche gegen die Freuden dieser Erde die Vergnügen des Paradieses eingetauscht haben, und aller Heiligen allzumal, als der künftigen Mitbürger des Sterbenden.

3) Der jenseitigen Kirche kann aber nur derjenige angehören, an dem auch nicht die geringste Mackel der Sünde gefunden wird, und an den der Satan auch nicht den mindesten Anspruch hat, selbst den nicht, daß er einst durch die Sünde ihm verfallen war, mit einem Worte, die unbefleckte Seele in einem unbefleckten Leibe.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Emeritenfond.	fl.	kr.
Vom Hrn. Pfarrer Fanderl in Mailing Ingreßgelder für Mehrbezug der Pfründe	2	27
Schankung des verlebten Hrn. Pfarrers Huber von Hofstetten	150	—

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Dollnstein . . .	20	—	Emsheim	9	20

	fl.	kr.
Legat der Marianna Strobl, Bauerstochter von Windischhof	50	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 17. Samstag, den 23. April. 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Den Ausbau des Domes in Regensburg betr.

Nachfolgenden Aufruf des Vorstandes des Vereins für den Ausbau des Domes in Regensburg bringen wir dem hochwürdigen Diözesanclerus zur Kenntniß, und indem wir denselben zur geeigneten Berücksichtigung empfehlen, bemerken wir, daß Beiträge an die treffenden Dekanate und durch diese an die oberhirtliche Stelle zur Weiterbeförderung einzusenden seien.

Eichstätt den 14. April 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 453. Wolfsteiner, Sekr.

Abdruck.

Aufruf
für
den Ausbau des Domes von Regensburg.

Eines der größten und herrlichsten Bauwerke des Vaterlandes, ja von ganz Deutschland, ist der Dom von Regensburg, doch er ist nicht ausgebaut. Wir enthalten uns hier, diesen wundervollen Gottesbau anzupreisen. Wer kennt ihn nicht? Wer bewundert ihn nicht? Wer schauet aber auch nicht mit Wehmuth zu seinen abgebrochenen Riesengliedern empor!

Zwar hat in der letztern Zeit eine mächtige und beharrliche Liebe, die wir alle kennen, Herrliches an diesem Bauwerke gethan, und diese Liebe glühet noch heute voll und jung auch für seine Vollendung, aber noch fehlet viel bis zur Aufsetzung seiner Krone, der Kreuzblume seiner beiden Thürme.

Da dem erhabenen, gewaltigen Baue selbst die Mittel fehlen zu seiner Vollendung, so haben wir uns zu einem Vereine verbunden, um mit vereinter Liebe und mit vereinten Kräften das Werk seines Ausbaues zu unterstützen und seinem endlichen Ziele zuführen zu helfen. Dieser unser Verein hat die allerhöchste landesherrliche Genehmigung erhalten und erfreut sich der besondern königlichen Liebe und Großmuth, und die unermüdlichen Hände des Oberhirten und Herrn des Gotteshauses sind segnend über den Bau ausgebreitet.

An der Schwelle seiner Wirksamkeit richtet nun der junge Verein durch uns, die Erstlinge am Werke, seine Stimme an Alle, die guten Willens, die für große Werke Sinn und Herz, die für die Ehre Gottes und die religiösen Güter des Menschen empfinden und die erhabene heilige Kunst lieben, mit der aufrichtigen Bitte, sich um unsern Verein her schaaren, und im Sinne seiner Statuten das gottgefällige Unternehmen mit ihrer Beihilfe fördern zu wollen!

Zwei Jahrhunderte lang haben die Väter voll Glaubenskraft und hohen Sinnes, treu und opferwillig an diesem Dome gebaut, da sahen sie sich durch die Bedrängnisse der Zeiten und den Umschwung der menschlichen Gesinnungen gezwungen, ihre Hände vom Baue abzuziehen. Sie trugen die morschen Gerüste ab und schloßen die verödeten Bauhütten, sie gaben aber das Werk einer besseren Zukunft anheim und vertrauten seine Vollendung als frommes Erbe einem glücklichern Geschlechte. Dieses glücklichere Geschlecht sind wir, wir wollen das schöne Erbe nunmehr antreten!

Der Dom von Regensburg war, gleich vielen anderen kirchlichen Bauwerken jener großen Zeit, von seiner Grundlegung an eine Schöpfung der allgemeinen christlichen Theilnahme. Nicht Einer, nicht Wenige nur haben ihn aufgeführt, wie denn überhaupt Werke solcher Art und Größe nicht das Werk einzelner Kraft und Lebensdauer sind. Wie damals die kunstgeübten Werkleute jedes solche Unternehmen für ein gemeinsames ihrer Hütten ansahen und Hand dazu reichten, so waren es hinwieder ganze Bevölkerungen, die mit ihrer Beihilfe daran theilnahmen. Als wäre er ein Bau des

gesammten Vaterlandes, haben zum Dombaue von Regensburg ganze Provinzen und Gaue beigetragen. Es ist in Wahrheit die gemeinschaftliche christliche Liebe, zumal die Liebe seiner eigenen Kinder, die ihn gebaut hat. Diese Liebe lebt noch, wir wollen in ihre Fußstapfen treten!

Was wir zu thun uns unterfangen, das haben wohl Tausende von denen, an die wir diesen offenen Aufruf ergehen lassen, vor uns gethan. Sie selbst haben uns kühn gemacht zu thun, worin sie uns vorangegangen. Wie vom Geiste Gottes eingehauchet, gehet in unsern Tagen eine wunderbare Bewegung durch die Geister und Gemüther, Gott den Dreieinen in der Würde und Schönheit Seines Hauses zu ehren und zu verherrlichen. Wohin wir unsere Blicke wenden, in allen Gegenden des deutschen Vaterlandes, sehen wir dem Herrn neue Tempel bauen, und wie an den Ufern des Rheines, so die Ufer der Donau entlang, insbesondere tausend Herzen und Hände beschäftiget, die alten Domwerke wieder herzustellen und die unvollendeten zu vollenden. Und zu allen diesen Unternehmen wird die christliche Liebe aufgerufen, und sie gibt diesem Rufe Gehör, wie einst in den schönsten Zeiten unsers Glaubens. Soll da das altberühmte christliche Regensburg allein jene tröstliche Bewegung theilnahmslos an sich vorübergehen lassen? Soll die Hüterin des herrlichsten, kirchlichen Bauwerkes des Vaterlandes die Hammerschläge der frommen Werkleute vom Aufgange und vom Niedergange her vernehmen, und dennoch seinen weltberühmten Dom noch länger den Blick der Nationen, die ihm seine Weltstrasse zuführt, als Stückwerk zeigen? Und soll Regensburg allein bei seinem Dombaue der gemeinsamen gläubigen Liebe nicht vertrauen dürfen?

Auch große Bauwerke sind ein öffentliches Gemeingut der Menschen, in dem Maße, als sie sich über die Oberfläche des gewöhnlichen Lebens und über die Kreise des blos örtlichen Bedürfnisses erheben und die Bewunderung und das Wohlgefallen Aller werden. Aber in demselben Maße, als sich an ihrer Güte oder Schönheit Aller Herzen erfreuen, und erbauen, werden ihnen auch alle pflichtig. Wer hat je den Dom von Regensburg in seiner Herrlichkeit geschaut, und schuldet ihm nicht den Genuß höherer Freude! Und da er überdieß bei all seinem Reichthume an Kunst und Schönheit dennoch arm ist, wird er auch schon darum zum Eigenthume der christlichen Liebe.

Und was fördern wir in unserm Dombaue nicht noch mehr? Wir vollenden nicht allein eines der größten Werke, des christlichen Geistes und der Glaubenskraft; wir setzen nicht blos der vaterländischen Kunst und Gesinnung das schönste Denkmal; wir erbauen in diesem Baue wie kaum in einem andern Werke die Ehre und Verherrlichung Gottes und Seiner Kirche; wir erbauen das gläubige Leben des Volkes; wir geben der christlichen Kunst, dieser Gabe der ewigen Wahrheit und Schönheit, die vor andern Bayern zur Heimath erwählt hat, eine Aufgabe, die ihrer in Wahrheit würdig, worin sie die ganze Fülle ihres Reichthums und ihrer Hohheit entfalten mag; und noch mehr, wir leiten durch unser Unternehmen in Mitte der Strömungen des rein irdischen Strebens und Trachtens dieser Zeit, auch bessere Richtungen ein, und weisen dem Denken und Sinnen der Zeitgenossen höhere Sterne. Wer möchte nicht gerne wissen, in einem solchen Baue auch seine Bausteine eingetragen zu haben!

Und so ergeht denn an Alle, die uns hören, an Nahe und Ferne, an Hohe und Niedere, an Reiche und auch an Arme unser Ruf und unsere Bitte, das gute und schöne Werk, zu dem wir uns verbunden, mit ihrer wohlwollenden Beihilfe zu unterstützen! Voran aber richten wir unsern Aufruf, als an die Kinder des Hauses, an alle, die den Kreisen unseres Vaterlandes angehören. Ihrer ist das große Bauwerk zunächst; in ihrem Herzen steht es, aus ihrem Boden ist es emporgewachsen, die Glaubenskraft und der Hochsinn ihrer Väter hat es aufgeführt; ihre Ehre und Zierde ist und bleibt es. Aber auch über die vaterländischen Grenzen hinaus möchte unsere Bitte dringen und zumal bis hinab auch zu den edlen Bauleuten am andern deutschen Strome, die uns als Vorbild und Muster vorangegangen, denen aber auch wir nicht gefehlt haben, zu ihrem größeren Werke Bausteine beizutragen.

Jede Gabe, auch die kleine, in gutem Willen gereicht, werden wir dankbar annehmen und mit uns wird der Herr der Kirche Selbst auch den Pfennig ansehen und hochwerthen, wie Er dort die zwei Pfennige der armen Wittwe angesehen und gewogen hat.

Wohlan denn! wir bauen himmelwärts, und dazu mag uns um des Himmels willen, Keiner die kleine Gabe versagen. — Gott mit uns und unserm Domwerke!

Regensburg, den 24. Februar 1859.

Der Vorstand des Vereines für den Ausbau des Domes von Regensburg.

Fürst v. Thurn u. Taxis I. Ehrenvorstand.

Baron v. Künsberg-Langenstadt, k. Regierungs-Präsident, II. Ehrenvorstand.

I. Mitglieder des äußern Ausschusses: die Herren: Augenthaler, Schmiedmeister; Baumgartner, Steinmetzmeister; Böck, Pflasterermeister; J. B. Dibell, Kaufmann; Graf v. Drechsl, kgl. Generalmajor; Ebnet, kgl. Bezirksgerichtsdirektor; Häfelein, Seilermeister; Halenke, Privatier; Hasselmann, Steinmetzmeister; Hemaner, Stiftskanonikus; Al. Heyder, Privatier; Hinterhuber, kgl. Gymnasialrector; Koboth, Goldarbeiter; Kohlhaupt, Schreinermeister; Lindner, kgl. Regierungsdirektor; v. Lottner, kgl. Regierungsdirector; Madler, Maurermeister; G. J. Manz, Buchhändler; Dr. Mayer, kgl. Staatsanwalt; Nadler, kgl. Kreisbaurath; Neuffer, Großhändler; Niedermaier, Bierbrauer; Nie-

dermayer, Kaufmann; Pustet, Buchhändler; Reitmayer, Buchdrucker; A. Romanino, Kaufmann; Scheerer, kgl. Regierungsdirector; Schubarth, Bürgermeister; Schnegraf, Oberlieutenant; Strasser, Kaufmann, Graf v. Walderndorf, k. k. Kämmerer; Wild, Schreinermeister; Dr. Wiser, Stifts-Dechant; Zimmermann, Zimmermeister; Baron v. Zuylen.

II. Mitglieder des inneren Ausschusses: die Herren: Domprobst Dr. J. B. Zarbl, activer Vorstand; Baron v. Junker-Bigatto, kgl. Kämmerer; fürstl. Rath Maurer; Apotheker Eser; Lycealrector Dr. Kraus; Assessor von Gruben; geistl. Rath und Stiftskanonikus Ph. Weidner, bischöfl. Abgeordneter; geistl. Rath und Domcapitular Heinrich Bauernfeind, Domcapitel'scher Abgeordneter; Franz Joseph Denzinger, Dombaumeister; Stiftungsadministrator Martin Dandl, Cassier; Stiftsvicar Joseph Matheis, Sekretär.

Satzungen
des Vereines für den Ausbau des Domes von Regensburg.

I.

Der Dom von Regensburg, in mehreren seiner Hauptheile noch unvollendet, soll ausgebaut und namentlich mit dem Ausbaue der beiden Hauptthürme zunächst der Anfang gemacht werden.

Der Bau wird mit allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs unternommen und steht unter dem unmittelbaren allerhöchsten königlichen Schutze. Die Baupläne in allen ihren Theilen unterliegen der allerhöchsten Prüfung und Genehmigung und der gesammte Bau kann nur nach den so angenommenen und festgesetzten Plänen angefangen und fortgeführt werden. Die wirkliche Anordnung und Fortsetzung des Baues bleibt unter der technischen Führung eines eigens dazu bestellten und von Sr. königlichen Majestät genehmigten Dombaumeisters und unter allerhöchst angeordneter besonderer Oberaufsicht und oberster Leitung, dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Regensburg mit seinem Domcapitel anheimgegeben.

Da ein eigener und zureichender Dombaufond nicht besteht, so bildet sich, um die nöthigen Baumittel zu beschaffen, mit allerhöchster landesherrlicher Genehmigung und in Vereinigung mit dem hochwürdigsten Herrn Bischofe, freiwillig ein Dombauverein unter dem Titel:

Verein für den Ausbau des Domes von Regensburg.

Dieser Verein soll zunächst die gesammte Diözese Regensburg umfassen, dann aber in freien Zweigvereinen sich auch über die Grenzen des Bisthums hinaus, im ganzen Königreiche Bayern ausdehnen dürfen. Seinen Hauptsitz wird der Verein in Regensburg haben, wo er auch seinen Anfang nimmt.

II.

1. Der Zweck des Dombauvereines ist, den beabsichtigten Ausbau des Regensburger Domes, mit Hilfe vereinter Kräfte, mit Rath und That zu unterstützen und namentlich die zum Baue erforderlichen Geldmittel gewinnen zu helfen. Der Verein übernimmt es daher vor allen Andern für den Dombau möglichst ausgiebige Geldbeiträge zu ermitteln und dieselben in geeignetem Wege zur Verfügung des Baues zu stellen. Auch Beiträge an Baustoffen, oder jedwede andere Beihilfe wollen nicht ausgeschlossen werden.

2. Wie jedoch sowohl der Eintritt in den Verein als auch der Wiederaustritt aus demselben ein völlig freier ist, so wollen auch die Beiträge der Mitglieder durchaus freiwillige sein und nur aus gutem Willen für das gute Unternehmen entrichtet werden. Wie es von frühe her vornehmlich die Liebe der Gläubigen gewesen, die den Dom von Regensburg bis an gebaut, so will auch die Fortsetzung und Vollendung dieses herrlichen Gottesbaues wieder der gläubigen Liebe anvertraut werden.

3. Außer der Leistung des ordentlichen Beitrages übernehmen die Mitglieder des Vereines im Allgemeinen keinerlei Obliegenheit oder Verantwortung.

4. Die Größe der Vereinsbeiträge soll nicht beschweren und auch den Armen von der Theilnahme an dem guten Werke nicht ausschließen. Der Verein erbittet nicht Vieles, aber von Vielen ein Weniges.

5. Für die Vereinsmitglieder der Diözese Regensburg soll der, jedoch mindeste, ordentliche Beitrag in einem Pfennige allmonatlich, bestehen und dieser Pfennig nach dem ersten Schutzheiligen des Domes, St. Peters-Pfennig heißen. Wird mehr als ein Pfennig gegeben, so soll das mit besonderem Danke angenommen werden.

6. In der Diözese Regensburg sind Mitglieder des Dombauvereines, oder werden als solche genommen, alle, welche derselben angehören, sie mögen den genannten Beitrag selbst leisten oder für sich leisten lassen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, des Standes und der Verhältnisse. Es vereinen sich da, persönlich oder durch Vertretung, alle Diözesanen zu dem besondern gemeinschaftlichen Gelöbnisse, durch ihre Gaben zur Vollendung ihrer Haupt- und Mutterkirche beizutragen.

7. Die Zweigvereine, welche, wie gewünscht wird, unter Zugrundlegung gegenwärtiger Statuten, auch außer der Diözese sich bilden, sollen in Allem, sowohl in ihrer Bildung, als im Beitritte zu denselben völlig frei und unbeschränkt sein. Sie organisiren sich selbst und bestimmen auch selbst die Größe der Beiträge, die sie entweder zeitweilig, oder auch ein für allemal reichen wollen, nur werden sie über ihre Bildung, so wie

über ihren Fortbestand den Hauptverein in Regensburg geeignet in Kenntniß setzen, und darin erhalten, und die empfangenen Beiträge etwa halbjährig an denselben einsenden.

8. Die Beiträge der Vereinsmitglieder, so wie jede andere dahin vermeinte Gabe, werden nur für den Dombau, und was dazu gehört, verwendet und wird darüber von Zeit zu Zeit ordentliche Rechnung gestellt.

Die Einhebung der Vereinsbeiträge in der Diözese Regensburg wird besonders geordnet werden.

9. Es soll namentlich einzelnen Mitgliedern des Vereines und überhaupt Wohlthätern des Domes oder Familien und Innungen, welche das fromme Werk besonders fördern, oder vielleicht sich selbst auch ein bleibendes Denkmal aufrichten möchten, freistehen, in Einstimmung mit den festgesetzten Bauplänen, einzelne Theile des Dombaues, etwa ein Thor, ein Fenster, einen Altar oder Heiligen-Standbilder, als Vereinsgabe ausführen zu lassen, die dann künftig ihren Namen tragen sollen.

10. Die Mitglieder des Vereines werden das große und gute Unternehmen nicht allein durch ihre leiblichen Gaben unterstützen, sondern auch durch ihre gute Meinung! Es wird, so lange der Bau währt, im heiligen Opfer des Domes des Werkes täglich gedacht werden. Damit wollen die Vereinsmitglieder, wenn gleich abwesend, auch täglich das Bitten ihres Herzens dahin vereinigen, daß Gott, der Dreieine, dem Bauwerke Seinen besonderen Schutz angedeihen und einen glücklichen Fortgang geben möge, weil, wenn Er das Haus nicht baut, die Bauleute umsonst arbeiten.

III.

1. Wenn der Dombauverein vollständig gebildet ist und dessen Satzungen, so wie die Dombaupläne die allerhöchste königliche — und hohe bischöfliche Anerkennung und Genehmigung erlangt haben werden, wird er sich zur Leitung und Verwaltung seiner Angelegenheiten durch ordentliche Wahl, oder Annahme des bis dahin provisorischen Ausschusses einen ständigen Vorstand geben, in dessen Hände die Mitglieder des Vereines stillschweigend die bezüglichen Vollmachten niederlegen und welcher in Regensburg seinen Sitz hat.

2. Dieser Vorstand, zu dem der Hochw. Herr Bischof und das bischöfliche Domcapitel je einen Abgeordneten benennen und dem auch der Dombaumeister beigegeben ist, wird aus 36 ordentlichen Mitgliedern bestehen und sich in einen inneren und äußeren Ausschuß theilen.

3. Der innere Ausschuß mit Einschluß des bischöflichen und Domcapitel'schen Abgeordneten und dem Dombaumeister aus neun Mitgliedern bestehend, bildet den thätigen Vorstand und die verwaltende Stelle des gesammten Dombauvereines.

Ihm ist, unter Verantwortung, die Führung der Vereinskassa anvertraut. Er nimmt die Vereinsbeiträge und sonstigen zum Baue bestimmten Gaben in Empfang, rechnet sie nach gegebenen Normen an den Dombau ab und stellt darüber dem Vereine alljährlich ordentliche Rechnung. Auch vermittelt dieser Ausschuß überhaupt die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Dombauvereine und dem hohen Bauherrn.

4. Dem innern Ausschusse ist ein Cassier und ein Sekretär beigegeben.

5. Der persönliche Vorstand des innern Ausschusses, der zugleich auch der Vorstand des äußeren Ausschusses ist, wird jedesmal von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof ernannt. Für den ersten Besetzungsfall benennt Hochderselbe jedoch aus den Mitgliedern des äußern Ausschusses auch die übrigen Mitglieder des innern Ausschusses. Inskünftig ergänzt sich der innere Ausschuß jedesmal selbst, aber stets aus den Mitgliedern des äußern Ausschusses.

6. Der äußere Ausschuß bildet an der Seite des innern besonders den Vereins-Rath. Er wird in allen wichtigeren und außerordentlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen und in Stimmenmehrheit gehört. Zugleich vergegenwärtigt der äußere Ausschuß die Gesammtheit der Vereins-Genossenschaft, und in ihm tritt der innere Ausschuß mit dieser ins Benehmen. In ihm hört er den Verein, gibt in ihm dem Vereine Nachricht über den Stand seiner Angelegenheiten, so wie über den Fortgang des Dombaues und in ihm stellt er demselben alljährlich die Vereinsrechnung.

Die Vorstände der Filialvereine, oder der Vereins-Innungen der Diözese sind als solche außerordentliche Mitglieder des Vereinsrathes und wohnen, wenn anwesend, den Versammlungen desselben bei und können dazu auch geladen werden.

7. Von den Mitgliedern des allgemeinen Vorstandes, d. i. der beiden Ausschüsse, scheidet alle drei Jahre je ein Drittheil aus, erst nach dem Looße, später nach dem Dienstalter. Die aus dem äußeren Ausschusse Geschiedenen werden durch gemeinschaftliche Neuwahl der beiden Ausschüsse wieder ersetzt. Die Ausgetretenen sind auf's Neue wählbar.

8. Die gemeinschaftliche Thätigkeit des Gesammt-Vorstandes soll durch eine besondere Geschäftsordnung näher bezeichnet und bestimmt werden.

IV.

Der Verein behält sich vor, in den Vorstand auch Ehrenmitglieder zu ernennen. Ebenso soll er immer, je nach Umständen, oder auf begründeten Antrag mehrerer Mitglieder, in den gegenwärtigen Satzungen Abänderungen eintreten lassen können. In Gleichem soll er in seinem inneren Ausschusse befugt sein, je nach Anlaß oder Gutbefinden, nach Verständigung mit dem Vereinsrathe, außerordentliche Versammlungen oder sonstige Vereins-Feierlichkeiten zu veranstalten.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 18. Samstag, den 30. April. 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt.

Die Seelsorge in den Gefängnissen betr.

Keine Zeit forderte dringender als die unsrige von dem Priester gründliches Wissen, priesterlich reinen Wandel, Klugheit, Opferwilligkeit und Entfaltung einer allseitigen Thätigkeit in seinem Berufe, weil zu keiner Zeit die Gefahren für Religion und Sittlichkeit tiefer gingen, und ihre Anfeindung umsichtiger und mitunter feiner angelegt war als in unsern allen materiellen Bestrebungen so günstigen Tagen. Je näher der Mensch vermöge seiner Lebensverhältnisse und seiner Erziehung dem Materiellen steht, desto leichter verfällt er ihm ganz, desto leichter wird er zum Verbrecher, und fällt der strafenden Gerechtigkeit in die Hände. Noch nie waren die Gefängnisse mehr gefüllt, als jetzt; sie sind überfüllt, so daß sogar das Bedürfniß besteht, ihre Zahl zu vermehren. Diese Richtung unserer Zeit verlangt nicht bloß im Allgemeinen eine erhöhte Wachsamkeit des Seelsorgers, daß der Geist im Menschen nicht untergehe, daß vielmehr die christliche Anschauung alle, auch irdischen Interessen durchdringe, sondern auch eine besondere Aufmerksamkeit auf solche Individuen, welche in den Gefängnissen als Untersuchungsgefangene oder Civilsträflinge detinirt werden. Eine polizeiliche Uebertretung ist oft der Anfang zur Laufbahn eines Verbrechers, der Aufenthalt in den Landgerichts- und Bezirksgerichts-Gefängnissen die Vorschule für die weitere Bildung auf dieser Bahn. Darum erachten es Se. Bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr Ordinarius als eine heilige Pflicht des Seelsorgers, daß er in diese Räume als guter Hirt dringe, um die Verirrten zu bessern und zu hindern, daß sie nicht für schwerere Strafen reif werden, und haben uns deshalb Hochdieselben beauftragt, jenen Hochwürdigen Herrn Pfarrern und Kuraten, in deren Bezirken sich Gefängnisse befinden, die Erlasse der oberhirtlichen Stelle vom 21. Mai 1840 und 12. Dezember 1844 in Erinnerung zu bringen, und die genaue Befolgung dessen einzuschärfen, was Pastoralinstruktion pag. 250—252 bezüglich der Gefangenen vorschreibt, dabei aber folgende Direktiven zu geben:

1. Die Pastoration der Gefangenen übe ausschließlich oder doch regelmäßig ein und derselbe Priester. Behält sie sich der Pfarrer nicht bevor, so übertrage er sie demjenigen Priester, den er hiefür am besten geeigenschaftet und gewillt findet.

2. Dieser übernimmt somit die Pflicht, captivos adeundi, iterato visitandi, in rebus fidei instruendi et quae spirituali eorum saluti congruere videntur, procurandi. Instr. past. pag. 251. Er wird nicht blos bereitwilligst kommen, wenn er gerufen wird, sondern sich auch fleißig erkundigen, ob und welche Gefangene detinirt sind, und wird über ihre Vergehen, die Dauer ihrer Strafe und alle jene Verhältnisse genaue Erkundigungen einziehen, die ihm für seinen Zweck zu wissen nothwendig sind. Sehr oft wird ein Benehmen mit demjenigen Pfarrer, dessen Pfarrei der Gefangene angehört, der guten Sache förderlich sein, indem dieser dem Gefängnißgeistlichen Anhaltspunkte für die Behandlung des Gefangenen gibt und von ihm nach der Entlassung hinwiederum Aufschluß über sein Betragen während der Haft erhält. Der ordentliche Weg für solche Correspondenzen ist der pfarramtliche. Oft sind die Gefangenen Individuen, die sich der speciellen Obhut ihres Seelsorgers zu entziehen wußten und denen beizukommen dieser gar nicht Gelegenheit und Veranlassung fand. Diese Lücke auszufüllen, ist nun Beruf des Gefängnißgeistlichen.

3. Die Zahl der Besuche richtet sich nach den Bedürfnissen und nach dem Seelenzustande der Gefangenen, den zu ermessen Sache des Seelsorgers ist. Ein allerhöchster Justizministerialerlaß vom 23. Februar 1819 ordnet an, daß der Besuch der Gefangenen durch Geistliche von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden hohen Festtagen geschehe. Ein anderer allerhöchster Erlaß vom 31. März 1840 verpflichtet auf Grund des vorhergehenden die Gerichte, pflichtmäßige Sorge dafür

zu tragen, daß die Untersuchungsgefangenen und Civilsträflinge in den Frohnfesten regelmäßigen Besuch von Geistlichen empfangen. Daraus geht hervor, daß dem Seelsorger der Zutritt zu den Gefangenen so oft gestattet ist, als die Pastoral-Klugheit, dann Pastoral-Liebe und Eifer für das Seelenheil dieser Unglücklichen ihn erforderlich machen und anrathen. Der Priester wird dieses geistliche und leibliche Werk der Barmherzigkeit um so häufiger und freudiger üben, als es einst beim letzten Gerichte einer besonderen Verherrlichung sich erfreuen wird und als es die Kirche mit Ablässen begnadigt. Instruct. past. pag. 165 u. 166. Er erscheine mit theilnehmendem Herzen wie unter Menschen, quorum magna est calamitas, behandle die Untersuchungsgefangenen nicht von vorneherein als Schuldige, die Verurtheilten aber lehre er Achtung vor dem Richterspruche und innere wie äußere Unterwerfung unter denselben.

4. Ist der Gefängnißgeistliche ein von dem Pfarrer verschiedener, so hat er diesem nicht blos gewissenhaft über diesen Zweig der Seelsorge zu referiren, sondern dieselbe überhaupt unter seiner Respicienz zu üben. Sind Anträge an die kgl. Behörden auf Beseitigung von Uebelständen oder auf Förderung von etwas Zweckdienlichem zu stellen, so ist dabei mit aller Vor- und Umsicht und mit der den Behörden gebührenden Achtung zu verfahren, so wie anderseits von daher kommende Bemerkungen und Anträge bezüglich der Seelsorge reiflich zu erwägen und möglichst zu beachten sind. Nöthigenfalls ist an uns zu berichten. Ist zu solchen Anträgen der schriftliche Weg zu wählen, so haben sie durch das Pfarramt zu geschehen.

5. Der Gefängnißgeistliche sorge, so viel von ihm abhängt, daß die Gefangenen immer nützlich beschäftigt werden, besonders aber, daß über der Beschäftigung die Sorge für das Seelenheil nicht Schaden leide. Zu letzterem Zwecke dringe er auf eine christliche Tagesordnung, auf Hausandacht und sorge für gottesdienstliche Uebungen. Ein vorzügliches Mittel zur Belehrung, Erweckung des Bußsinnes und zur Erbauung ist eine angemessene Lektüre. Deshalb verfügt ein höchstes Ministerialrescript vom 3. Juni 1845, daß sich in allen Gefängnissen eine Anzahl von Erbauungs-Büchern befinden soll. Wir nannten damals den kgl. Regierungen als zweckmäßig: Goffine, Haubers größeres Gebetbuch, Jais guter Same ꝛc., Müllers christl. Bibel, Lebensgeschichten hl. Büßer und Büßerinnen von Marr, die christliche Religion in den Wohnungen der Buße von Lindenbauer, Missionsbüchlein, Gedanken über die wichtigsten Wahrheiten der Religion von Humbert, christliche Beherzigungen über das eine Nothwendige auf jeden einzelnen Tag des Jahres aus dem Französischen von Nepveu. Dabei war und ist es unsere Absicht nicht, die Gefängnißbibliotheken auf die genannten Bücher zu beschränken, wir wünschen vielmehr, daß sie mit einer großen Anzahl nützlicher Werke vermehrt werden. Insbesondere halten wir für nöthig, daß den Gefangenen außer den Gebet- und Erbauungs-Büchern im strengeren Sinne des Wortes auch noch andere Bücher zugängig gemacht werden, die dadurch nützen, daß sie die Aufmerksamkeit fesseln, entweder um zu unterhalten, oder für bürgerliche Verhältnisse zu nützen, zu belehren, die natürlichen Neigungen zu reinigen, zu heben und zu veredeln, wie Jugendschriften, Reisebeschreibungen, Geschichtliches, Naturgeschichtliches, Bücher, welche die Landwirthschaft, die Gewerbe ꝛc. zum Gegenstande haben. Solche kann man besonders jenen Gefangenen geben, die außer dem Lesen keinerlei Arbeit und Beschäftigung haben, oder wenn sie zur Abspannung des Geistes, zur Anerkennung des Wohlverhaltens, der Aufmerksamkeit für ernstere Gegenstände oder um für diese zu gewinnen, sachdienlich erscheinen. Unter allen Umständen aber bleibt es Pflicht des Seelsorgers, die Lektüre der Gefangenen zu überwachen, ihnen kein Buch zuzulassen, dessen Inhalt er nicht als einen guten erprobt hat. Auch genügt es nicht, die Bücher einfach zum Lesen zu geben; der Priester eigne sich vielmehr selbst deren Inhalt an und benütze diesen als Material zu seiner Conversation mit den Gefangenen, um belehrend, berichtigend, anregend, bessernd und erbauend auf sie einzuwirken. Vorzüglich muß dieses bezüglich der Gebet- und Erbauungsbücher der Fall sein. Unter allen sei es der bisher noch nicht genannte Katechismus, auf den der Seelsorger hinweise und immer wieder zurückkomme, um dessen Wortlaut und Sinn immer tiefer in das Verständniß und in das Leben der Büßer einzugraben. Außer diesem ist das obengenannte Büchlein von Humbert sehr nützlich, um das christliche und besonders das Bußleben zu wecken; zu gleichem Zwecke dienen die Lebensgeschichten hl. Büßer von Marr, so wie überhaupt gut geschriebene mit praktischen Anmerkungen für das Leben versehene Biographieen von heiligen oder wenigstens tugendhaften Christen. Goffine bilde die Grundlage zur Erklärung der Episteln und Evangelien und des kirchlichen Lebens. Bemerkt will noch werden, daß nach den Erfahrungen von Gefängnißgeistlichen jene Bücher in den Gefängnissen am wenigsten beliebt sind, welche auf ihrem Titelblatte und in ihrem Inhalte sich merken lassen, daß sie eigens für Gefangene abgefaßt sind.

6. Es ist ein eigenes Buch anzulegen und in der Pfarregistratur zu hinterlegen, in welchem unter fortlaufenden Nummern aufzuführen ist der Gefangenen: 1) Vor- und Zuname, Geschlecht, Stand und Wohnort, 2) Alter, 3) ob ledig oder verheirathet, ehelich oder außerehelich geboren, 4) Zeit des Eintrittes ins Gefängniß und der Entlassung aus demselben, 5) Ursache d. i. Vergehen, ob Untersuchungshaft oder Strafe nach vorgängiger Verurtheilung, 6) Bemerkungen über den Charakter und das Betragen und sonstiges, was in psychologischer, pädagogischer und pastoraler Beziehung als sachdienlich erscheint. Se. Bischöfliche Gnaden behalten sich vor, bei Gelegenheit der Visitationen von diesen Aufschreibungen Einsicht zu nehmen oder deren Einsendung zu verlangen.

7. Dem jährlichen Seelsorgebericht ist ein spe-

cieller Bericht des Gefängnißgeistlichen beizulegen, welcher nachweiset:

1) wie viele Gefangene er besuchte;
2) wie viele derselben männl. wie viele weiblichen Geschlechtes waren;
3) wie viele verehelicht, wie viele ledigen Standes, wie viele ehelich, wie viele außerehelich geboren;
4) wie viele derselben unter 18 Jahre alt waren, wie viele in einem Alter von 18 bis 30, dann von 30 bis 40, von 40 bis 60 Jahren standen, wie viele über 60 Jahre alt waren;
5) wie viele sich in Untersuchungshaft befanden, wie viele verurtheilt und wie viele freigesprochen wurden;
6) wie viele aus der Klasse der Aermsten, wie viele aus der der Vermöglicheren waren.

Kann eine Uebersicht der Uebertretungen und Vergehen angegeben werden, welche bestraft wurden, so geschehe auch dieses.

7) Mit welchem Erfolge gewirkt wurde, welche Hindernisse zu bekämpfen waren;
8) ob alle zur Osterzeit die hl. Sakramente empfangen haben;
9) ob, und welche Bücher zum Gebrauche der Gefangenen dienen.

Für das heurige Jahr beantworte jeder der Herrn Pfarrer die vorstehenden Fragen, in so weit er sie nach seinem bisherigen Einwirken auf die Gefangenen beantworten kann.

Se. Bischöfliche Gnaden unser Hochwürdigster Herr Ordinarius setzen in den gewissenhaften Eifer des Seelsorgeklerus das Vertrauen, daß er diesem zwar dornigten aber gewiß nicht unfruchtbaren, jedenfalls höchst verdienstlichen Zweige seines Berufes eine ernstlichen Sorgfalt widmen werde, um so mehr, da eine umsichtige Beobachtung und Behandlung der Detinirten seine Erfahrung im Seelsorgeleben überhaupt bereichert und die Mittel zur Erreichung des Zweckes vermehrt. Eine des Klerus gewiß sehr würdige Beschäftigung wird es auch sein, wenn er sich mit der Literatur über Gefängnißwesen vertraut macht, um aus ihr zu benützen, was er für die Seelsorge in den Gefängnissen brauchen kann. Zum Beweise, welch' hohe Wichtigkeit die königliche Staatsregierung der Wirksamkeit der Geistlichen unter den Gefangenen beilegt und um dem Klerus ein weiteres Motiv vorzulegen, in dieser Hinsicht seinen Berufseifer zu bethätigen, folgen die wichtigsten allerhöchsten Erlasse diesen Betreffes im Abdrucke. Bezüglich der Fürsorge für entlassene Sträflinge verweisen wir auf das oberhirtliche Ausschreiben vom 13. März 1855 im Pastoralblatte desselben Jahres Nr. 12.

Eichstätt am 12. April 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 406. Weinzierl, Sekr.

Abschrift.

Verordnung vom 23. Februar 1819.

(Döllinger Band 13 pag. 400.)

Staatsministerium der Justiz.

An das Königl. Oberappellationsgericht also ergangen.

Wir genehmigen das unterm 4. praes. 8. des v. Mts. erstattete Gutachten, den geistlichen Besuch bei den Gefangenen betreffend, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Der Besuch der Gefangenen durch Geistliche hat von Zeit zu Zeit, besonders vor herannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Momente erforderlich ist, zu geschehen.

2) In der Regel ist dem Ortspfarrer oder dessen Hilfspriester dieses, in deren Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen und nur wenn von Seite der Untersuchungsbehörde deshalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communikation mit dem Dekanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen.

3) Da es ohnehin in den Pflichten der Geistlichen liegt, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann; so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzuweisen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fordern, und da

4) die ermeldten Geistlichen bei der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtsnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben; so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufsgeschäftes keiner besondern Zusicherung.

Nach diesen Bestimmungen ist das Weitere zu veranlassen.

München den 23. Februar 1819.

Abschrift.

Königl. Ministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster, an sämmtliche Gerichtshöfe ausgeschriebener Entschließung vom 23. Februar 1819 haben die Gerichte pflichtmäßige Sorge dafür zu tragen, daß die Untersuchungsgefangenen und Civilsträflinge in den Frohnvesten regelmäßigen Besuch von Geistlichen empfangen.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die hierüber ertheilten Vorschriften, deren Befolgung nicht in die bloße Willkühr der Gerichte gestellt ist, nicht allenthalben in gehöriger Weise beachtet werden, so erhalten sämmtliche kgl. Appellationsgerichte hiemit den Auftrag:

„den ihnen untergebenen Untersuchungsgerichten den genauen Vollzug der in der erwähnten allerhöchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen und dabei zu bemerken, daß es dem Untersuchungsrichter übrigens unbenommen sei, den Besuch eines Geistlichen, welchen sich die Gefangenen zum Zweck religiöser Tröstung und Erbauung ausserdem noch besonders erbitten, zu gestatten."

Von gegenwärtiger Entschließung werden die geist-

lichen Behörden durch das kgl. Staatsministerium des Innern die erforderliche Kenntniß erlangen.

München den 31. März 1840.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Abschrift.

Königl. Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß wegen des Besuches der Gefangenen durch die Geistlichkeit ihrer Confessionen zur Vornahme religiöser Uebungen die allerhöchste Entschließung vom 23. Febr. 1819 — wovon der königl. Regierung K. d. J. unterm 20. April 1840 die entsprechende Eröffnung gegeben wurde, — dann wegen Beschäftigung der Civilsträflinge und der in Untersuchung befindlichen Gefangenen die allerhöchste Instruktion vom 31. Jäner 1822 (Regierungsblatt von 1822 S. 97 und folgende) zum genauen und beharrlichen Vollzuge den hiemit betrauten k. Stellen und Behörden neuerdings eingeschärft werden sollen.

Die stete Beschäftigung der Gefangenen, die Verbindung mit den religiösen Uebungen, welche die Geistlichkeit beider Confessionen, eine ihrer schönsten Berufsaufgaben erfassend, mit ihnen vornehmen wird, ist allein im Stande, dem Laster heilsam entgegenzuwirken, die Keime der Besserung zu wecken, und die Rückkehr des Gefallenen zum Guten herbeizuführen.

Im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium ergeht daher an die k. Regierung K. d. J. die Weisung, innerhalb der ihr gemäß § 58 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 zustehenden Kompetenz die zur Erreichung des eben erwähnten schönen Zieles geeignet erscheinenden Verfügungen sofort zu treffen, und durch entsprechendes Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle und mit dem k. protestantischen Consistorium die thätige Mitwirkung derselben, insbesondere den Erlaß dießfallsiger Aufforderungen an die betreffende Geistlichkeit hervorzurufen, da nur durch die gemeinsame Thätigkeit aller zuständigen Organe ein segensreicher Erfolg geschaffen werden kann.

München den 14. November 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Abschrift. Nro. 5703.

Königliches Ministerium des Innern.

Nachdem die zum Vollzuge des Ministerialausschreibens vom 8. April 1841 „die Fürsorge für das Seelentheil der in den Frohnvesten verhafteten Untersuchungsgefangenen betr." wegen Anschaffung von Erbauungsbüchern zum Gebrauche für die Gefangenen von den kgl. Kreisregierungen Kammern des Innern erstatteten Berichte und deren Beilagen für die Feststellung des Bücherbedarfes und der hiefür erforderlichen Kosten einen genügenden Anhaltspunkt nicht gewährt haben, besonders da bei der Berichterstattung von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen, und überdieß eine verlässige Durchschnittsberechnung überall nicht zu Grunde gelegt worden ist, so hat sich das kgl. Justizministerium mit dem unterfertigten kgl. Ministerium für die weitere Behandlung dieser Sache zu folgenden Direktiven vereinigt:

1. Da eine vollständige Ausstattung der Frohnvesten mit Gebet- und Erbauungsbüchern, abgesehen von der Unthunlichkeit einer genauen Bedarfsberechnung schon wegen des großen Kostenaufwandes mit Einemmale nicht ausführbar ist, so sind die Untersuchungsgerichte resp. Frohnvesten eines jeden Regierungsbezirkes von den betreffenden Appellationsgerichten nach Maßgabe der Durchschnittszahl der daselbst befindlichen Untersuchungsgefangenen in drei Klassen abgetheilt worden, und nunmehr den Frohnvesten erster Klasse zehn, jenen zweiter Klasse fünf und jenen dritter Klasse drei katholische und resp. protestantische Gebet- und Erbauungsbücher, je nach dem Confessionsverhältnisse der Gefangenen zugetheilt worden.

2. Die bereits vorhandenen und als brauchbar erkannten Bücher sollen dabei in Abzug gebracht, die Fälle eines ausnahmsweise bestehenden größeren Bedarfes, so wie andererseits jene einer größeren Entbehrlichkeit aber bei der Vertheilung selbst gehörig berücksichiget und gegenseitig ausgeglichen werden.

3. Unter den bereits in Vorschlag gekommenen Gebet- und Erbauungsbüchern ist im Benehmen mit den oberhirtlichen Stellen eine bestimmte Auswahl zu treffen, und dabei auf großen deutlichen Druck, auf Dauerhaftigkeit des Papieres und des Einbandes, endlich auf Erzielung thunlichst billiger Preise durch Verakkordirung in größeren Partieen ganz besondere Rücksicht zu nehmen, wonach wegen des Kostenpunktes und wegen Anweisung der nöthigen Fonds zum Bücherankaufe das Weitere eingeleitet werden wird.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält sohin die früheren berichtlichen Vorlagen mit dem Auftrage zurück, nach gepflogenem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle unter den bereits verzeichneten katholischen Gebet- und Erbauungsbüchern für Gefangene die nothwendigsten und besten mit genauer Angabe des Titels und des Preises und zwar für die erste Klasse zehn, für die zweite Klasse fünf und für die dritte Klasse der Gefängnisse drei verschiedene Werke auszuwählen. Hiebei sind die unter Ziffer 3 aufgeführten Rücksichten sorgfältigst zu beobachten, und es sind die fraglichen Werke in dem dießfallsigen Verzeichnisse nach der Reihenfolge ihrer größeren oder geringeren Bedeutung für jede Klasse zu ordnen, so daß, wenn für einzelne Gefängnisse wegen gleichzeitig anzuschaffender protestantischer Erbauungsbücher etwa nicht die volle Zahl der für die betreffende Klasse der Gefängnisse gehörigen katholischen Gebetbücher angekauft werden kann, die eben erwähnte Ordnung, in welcher die Werke für jede Klasse aufgeführt sind, die Anleitung gibt, nach welcher der Ankauf der in der Reihenfolge zuletzt stehenden Bücher, als der weniger nothwendigen, unterlassen werden darf.

Die Auswahl der protestantischen Erbauungsbücher wird nach gleichen Grundsätzen durch das kgl. protest. Oberkonsistorium vorgenommen und die Vorlage des erforderlichen nach den Klassen geordneten Verzeichnisses durch diese Stelle dem unterfertigten kgl. Ministerium unmittelbar gemacht werden, zu welchem Behufe bereits das Geeignete verfügt worden ist.

In derselben Weise hat auch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Verzeichniß über die von ihr ausgewählten katholischen Gebet- und Erbauungsbücher in kürzester Zeitfrist gutachtlich einzusenden, und es ist dießfalls sofort das Weitere einzuleiten.

München den 3. Juni 1845.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs.

v. Abel.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Decretum.

Romana seu Januen. Beatificationis et Canonizationis Venerabilis Servi Dei Jo: Baptistae de Rubeis canonici basilicae Collegiatae Sanctae Mariae in Cosmedin, super dubio: An stante virtutum, et duorum miraculorum approbatione tuto procedi possit ad Venerabilis Servi Dei beatificationem?

„In omnibus vere semetipsum exhibuit sicut Dei ministrum Venerabilis Joannes Baptista de Rubeis, qui in multa patientia, in longanimitate, in suavitate, in Spiritu Sancto, in charitate non ficta Romae superiore saeculo ita Dominicam vineam excoluit, ut totam vitam suam in evangelizandis pauperibus non sine ingenti animarum lucro consumpserit. Cum multos itaque erudierit ad justitiam, eum Deus voluit quasi stellam fulgere in perpetuas aeternitates. Nec tantum in coelis superna redimitum luce fulgere illum voluit in conspectu suo in eamdem imaginem transformatum a claritate in claritatem, sed ineffabili misericordia disposuit ut immensa suppellectili meritorum dives, clarus triumphis, miraculis gloriosus etiam in terris luceret coram hominibus, novumque suo militanti Ecclesiae ornamentum adjiceret.

„Sane cum de heroicis ejus virtutibus solemne decretum ediderit V kalend. januar. anno MDCCCXXXV sanctae memoriae pontifex Gregorius XVI, ac de binis ejus ope a Deo patratis miraculis rite pronunciaverit VI idus decembris anno nuper elapso MDCCCLVIII Sanctissimus Dominus noster Pius PP. IX, nihil aliud superesse videbatur ad decernendos Venerabili Joanni Baptistae publici cultus honores, nisi ut de more Sacrorum Rituum Congregationis Patres interrogarentur: *An stante virtutum, et duorum miraculorum approbatione tuto procedi possit ad venerabilis Servi Dei beatificationem?* Hoc itaque dubio per Rmum Cardinalem Constantinum Patrici episcopum Albanensem Sacrorum Rituum Congregationi praefectum et causae hujus relatorem proposito in generalibus comitiis coram Sanctissimo Domino Nostro hoc vertente anno in Palatio Apostolico Vaticano habitis VIII kalendas februarias, unanimis subsecuta est Patrum omnium affirmativa responsio.

„Concordi hoc excepto suffragio, placuit Beatissimo Patri apostolicam sententiam suam in aliud tempus differre, omnesque admonuit Dei auxilium et lumen humiliter esse implorandum.

„Re autem mature secum perpensa, et assiduis precibus superna Dei ope invocata, supremum judicium suum hac die proferre constituit. Animo itaque recolens venerabilem Joannem Baptistam mortali adhuc vita superstite electam vineam suam sibi quodammodo constituisse in pauperum hospitio ad Sanctae Gallae, suorumque laborum et charitatis haeredem reliquisse exstantem ibi piam presbyterorum e romano clero societatem; cupiens hanc eamdem societatem, cujus et ipse in minoribus sodalis fuit, cumulatissimo gaudio afficere, post sacra mysteria in domestico suo sacello ad Vaticanum piissime celebrata, ad ecclesiam Sanctae Gallae se contulit, ibique ad se accitis Rmo Cardinale Constantino Patrizi episcopo Albanensi, Sacrorum Rituum Congregationi Praefecto, causae hujus relatore, R. P. Andrea Maria Frattini sanctae fidei promotore, et me ejusdem Sacrae Congregationis secretario, solemniter declaravit: *Tuto procedi posse ad beatificationem venerabilis Servi Dei Joannis Baptistae de Rubeis.*

„Hoc vero decretum promulgari atque in Sacrorum Rituum Congregationis acta referri, nec non litteras apostolicas in forma brevis de solemni beatificatione in basilica Vaticana quandocumque facienda expediri mandavit. Nonis martii anno MDCCCLIX — C. episc. Albanen. Card. Patrizi S. R. C. praefectus. — Loco † Signi. — *H. Capalti S. R. C. secr.*“

Decretum.

Olomucen. Beatificationis, seu declarationis martyrii venerabilis servi Dei Joannis Sarcander presbyteri saecularis et parochi Holleschowiensis dioecesis Olomucensis.

„Aspiciens in auctorem fidei et consummatorem Jesum, qui, proposito sibi gaudio, sustinuit crucem, confusione contempta, non defecit animo venerabilis Dei servus Joannes Sarcander, sed usque ad sanguinem restitit, adversus peccatum repugnans. Skoczoviae in Silesia superiore anno MDLXXVII natus, clericali militiae, Deo vocante, nomen dedit. Presbyter ordinatus cum in omnibus seipsum praeberet exemplum bonorum operum in doctrina, in integritate, in gravitate, animarum regimini ac directioni praeficitur, quo in munere boni pastoris partes adeo cunctas explevit, ut quatuor diversae paroeciae, ad quas successu temporis episcopali fuit auctoritate translatus, eum ad se quidem venientem sicut Angelum Dei exceperint, abeuntem vero desiderio et lacrymis fuerint prosequutae. Pulsis interim ministris Pikarditis ab Holleschowiensi paroecia, quam haeretica lues octoginta annis exterminaverat veluti aper de sylva, et veluti singularis ferus fuerat depasta, cum ad gravissimas vineae istius reparandas jacturas electus ipse fuisset, haud renuit certare bonum certamen fidei; sed factus forma gregis ex animo arguens, obsecrans, increpans in omni patientia et doctrina nullum non movit lapidem, ut quod infirmum erat, consolidaret, quod aegrotum sanaret, quod confractum alligaret, quod abjectum reduceret, et quod perierat quaereret.

„Concitato hinc contra se acerbissimo haeretico-

rum odio, discedere Holleschowio cogitur, atque in Poloniam pergere. Sed ovium suarum, quas in visceribus Jesu Christi cupiebat, commotus periculis, cum voti causa Czestochowium venisset Imaginem Beatae Virginis antiquo cultu celebrem veneraturus, mox ad illas regreditur. Reducem haeretici non multo post in carcerem detrudunt quasi patriae proditorem, revera autem quod strenue catholicam fidem assereret, diris quaestionibus subjiciunt, atque ut pandita sibi in sacramentali confessione a supremo Moraviae praeside denunciet, exquitissimis intentatis suppliciis adurgent. At ille gloriosissimam mortem, magis quam odibilem vitam complectens, propter opus Christi usque ad mortem accessit tradens animam suam, atque universae genti memoriam mortis suae ad exemplum virtutis, et fortitudinis derelinquens. In equuleo siquidem tribus horis immanissime tortus, facibus et pennis resina, oleo, pice, et sulphure tinctis crudeliter per totum corpus adustus, ac pene exanimis in carceribus derelictus, cum ibi per mensem vitam protraxisset omni morte acerbiorem, sed animo ita semper in Deum erecto, ut ei psallere, quamdiu fuit, numquam destiterit, obdormivit in Domino XVI kalendas aprilis anno MDCXX.

„Quae vero inter tenebras quondam pressurarum, carcerumque umbras passus est invictissimus Christi Athleta, noluit Deus sepulta in oblivione jacere, sed publica fama, coevorum scriptorum testimonio, syncronis monumentis, ac miraculorum gloria ita per universam Germaniam divulgari et clarescere, ut licet ob bella, pestes, aliaque gravia impedimenta de hac nobilissima causa apud Apostolicam Sedem promovenda cogitare nequiverint Olomucenses archiepiscopi nisi volvente saeculo XVIII, memoria nihilominus de venerabilis Joannis sanctitate, et martyrio apud Moravos aliosque finitimos populos non modo nunquam exciderit, sed vivida semper ac in benedictione permanserit.

„Causa itaque ob famam adeo insignem ad Sanctam Sedem saeculo superiore delata, processibus ordinario et apostolico rite confectis atque iis omnibus in Sacrorum Rituum Congregatione absolutis, quae in hoc expediendo causarum genere Romanorum Pontificum constitutiones servari decernunt, tandem anno MDCCLIV in aedibus clarae memoriae cardinalis Mellini relatoris haberi potuit VI kalendas junias Congregatio antepraeparatoria super dubio: *An constet de martyrio, et causa martyrii, nec non de signis, seu miraculis in casu, et ad effectum de quo agitur?* Primam hanc Congregationem altera subsequi debuisset, quam praeparatoriam vocant; sed injuria temporum causa diu siluit, quousque anno MDCCCXXXI ad novam veluti vitam a cardinali archiduce Rodulpho archiepiscopo Olomucensi excitata, ac revocata, expedire visum est, ut nova haberetur Congregatio antepraeparatoria; cumque causa relatore careret, concreditum hoc munus fuit cardinali clarae memoriae Josepho Della Porta-Rodiani. In aedibus itaque novi relatoris V nonas februarias anno MDCCCXXXVI nova coacta fuit Congregatio antepraeparatoria, atque in illa de eodem superiore dubio rursus disputatum. Post haec e vivis erepto cardinali Della Porta, eique pontificia auctoritate in causae relatorem subrogato Rmo cardinali Constantino Patrizi episcopo Albanensi Sacrorum Rituum Congregationi praefecto, idem dubium discussum denuo fuit in coetu praeparatorio celebrato III idus septembris anno MDCCCLV in palatio apostolico Vaticano. Successit tandem generalis conventus hoc vertente anno MDCCCLIX coram Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa IX in palatio Vaticano actus VIII kalendas februarias, ubi cum idem Rmus cardinalis Patrizi praedictum dubium proposuisset, singuli tum Rmi Cardinales sacris tuendis Ecclesiae ritibus praepositi, tum patres consultores suum ex ordine votum aperuerunt.

„Omnium suffragiis auditis, Sanctissimus Dominus Noster a supremo suo oraculo pandendo abstinuit, ratus in causa tanti momenti nihil a se decerni oportere, nisi matura deliberatione praemissa, Deoque humiliter multumque exorato, ut coelestis consilii spiritum in se mittere dignaretur.

„Re autem secum animo revoluta, fervidisque precibus iteratis, irrefragabile judicium suum hac die proferre constituit, qua ad ecclesiam Sanctae Gallae se contulit, ut in alia causa venerabilis servi Dei Joannis Baptistae de Rubeis declararet, tuto procedi posse ad ejus beatificationem. Hac itaque declaratione primumedita, ad causam venerabilis Joannis Sarcander posthac devenit, et accessitis coram se Rmo cardinali Constantino Patrizi episcopo Albanensi, Sacrorum Rituum Congregationi praefecto, causae hujus relatore, R. P. Andrea Maria Frattini Sanctae Fidei promotore, et me subscripto ejusdem Sacrae Congregationis secretario, solemniter pronunciavit: *Constare de martyrio, et de causa martyrii, nec non de tribus propositis miraculis in tertio genere* scilicet de primo, *instantaneae perfectaeque sanationis Joannis Georgii Kommel ab arthritico morbo haereditario, et ad biennium protracto, qui dolores gravissimos, tumorem, et maximam incedendi difficultatem excitabat;* de altero, *instantaneae perfectaeque sanationis chirurgi Josephi Vinkler a foedissimo ictero nigro simul et flavo colore illico emendato, et viribus integre restitutis;* de tertio, *instantaneae perfectaeque sanationis Philippi Kunert a polypo dexteram narium cavitatem opplente, et forinsecus etiam prominulo, absque ullo medicae, aut chirurgicae artis auxilio.*

„Quartum adhuc in hac causa, attento juris rigore, demonstrandum superesset miraculum. Cum enim ad faciendam fidem de martyrio, et causa martyrii, non alii testes examinari potuerint in utroque processu et ordinario, et apostolico, nisi

de auditu, eo quod defecissent prorsus, ob rei vetustatem, testes de visu, locum profecto sibi vindicaret generale decretum a sanctae memoriae Benedicto XIV editum die XII aprilis anno MDCCXLI quo necessitas inducta fuit quatuor miraculorum per testes de visu probandorum, ubi demonstratio martyrii, vel virtutum in testium tantummodo auditorum auctoritate conquiescat, verum ad humillimas et enixas causae postulatoris preces, qui animadvertit defectum testium judicialium de visu pro demonstratione martyrii satis superque in hac causa suppleri ex depositione extrajudiciali quidem sed facta ad requisitionem curiae episcopalis Olomucensis, a Joanne Scintilla teste oculato, minimeque suspecto, nec non ex aliis monumentis syncronis gravis admodum auctoritatis in processu apostolico una cum praedicta depositione rite compulsatis; et idcirco huic causae accommodari non immerito posse alterum ejusdem Benedicti XIV generale decretum diei XVIII julii MDCCLIV, quo tria tantum miracula sufficere declaravit, quoties ad probationem virtutum, vel martyrii habeantur in processu ordinario aliqui testes de visu, et nonnisi de auditu auditus in processu apostolico; Sanctissimus Dominus Noster attendens casum de quo agitur quodammodo, et saltem aequipollenter contineri in hoc postremo gloriosi sui decessoris decreto, illo ex apostolica gratia ad praesentem casum extenso, declarare dignatus est, in hac ipsa causa sufficere tria superius approbata miracula, et idcirco ad ulteriora procedi posse. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

„Hoc autem decretum promulgari, et in Sacrorum Rituum Congregationis acta referri mandavit. Nonis martii anno MDCCCLIX. — C. Episcopus Albanen. Card. Patrizi S. R. C. praefectus. — Loco † Signi. — *H. Capalti S. R. C. secr.*"

Diözesan-Nachrichten.

Zur Bewerbung ausgeschrieben: die Pfarrei Enkering, Dekanats Greding, mit einem Reinertrag von 588 fl. 12 kr. 2 pf.

Auf das Benefizium in Altendorf, der Pfarrei Mörnsheim, erhielt der seitherige Verweser, Hr. Joseph Fersch, die landesherrliche Präsentation.

Se. Majestät der König haben am 11. d. Mts. allerhuldvollst geruht den kgl. Hrn. geistlichen Rath, Dekan, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Joseph Baader zu Dollnstein zum Domkapitular zu Eichstätt zu ernennen.

Die Wahl des Hrn. Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors Fr. Xaver Kipfstuhl zu Lauterhofen zum Kämmerer des Landkapitels Kastl erhielt die oberhirtliche Genehmigung.

Das Provisorat der erledigten Pfarrei Dollnstein erhielt der dortige Cooperator Hr. Ludwig Katheder.

Am 21. d. Mts. starb, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, zu Ornbau, der Hr. geistl. Rath, freiresignirte Dechant und Stadtpfarrer Ignaz Königsdorfer von Ornbau, Ritter des Verdienst-Ordens vom hl. Michael, Ehrenkreuz des kgl. Ludwigs-Ordens und Jubelpriester, 77 Jahre 8 Monate und 21 Tage alt. Er war **Mitglied des Fünf-Wunden-Paktes.**

Zur Bewerbung ausgeschrieben die Pfarrei Böhmfeld, Dekanats Kipfenberg.

Ueber das Sakrament der letzten Oelung.

(Fortsetzung.)

Und nur derjenige wird der jenseitigen Kirche angehören, der den guten Kampf bis zum Ende gekämpft, seinen Lauf glücklich geendet, den Glauben bewahrt hat.

Der sakramentale Akt richtet sich deßhalb dahin:

a) jede dämonische Gewalt in dem Sterbenden zu vernichten (**extinquatur in te omnis virtus diaboli**) und darum auszulöschen alles Sündhafte in der Seele und dem Leibe (**quidquid deliquisti per sensus**). Durch die Sinne des Leibes ist der Mensch in Verbindung mit der Sünde gekommen; in dem Augenblicke, in welchem der Tod diese Bande lösen wird, tritt die Kraft des Sakramentes inzwischen und löscht an der Seele die Spuren aus, welche die Einwirkung der Sinne in ihr zurückgelassen hat.

b) Die Seele zum letzten Kampfe zu stärken. Im Tode stößt die christliche Seele den Leib von sich als letztes Hinderniß ihrer ewigen unwandelbaren Beseligung. Der Leib entgegen sucht die Seele zurückzuhalten, als die unumgängliche Bedingung seiner Existenz. In diesem Kampfe tritt das Sakrament versöhnend ein; es gibt die Kraft des hl. Geistes, und gießt das hl. Oel in die Wunden der Seele, welche durch das Abreißen vom Leibe in ihr entstehen; und gießt Oel in die Wunden des Leibes, indem sie die Schmerzen der Trennung lindert.

Der Priester vollzieht hier das Amt des barmherzigen Samaritans. Er findet einen Menschen, der auf dem Wege nach dem himmlischen Jerusalem unter die feindlichen Gewalten dieser Erde gefallen, und von ihren tödtlichen Streichen verwundet, dem Ende nahe ist. Da verbindet er die Wunden der Seele durch die hl. Beicht und er gießt Oel hinein in der hl. Oelung, und Wein in der hl. Communion, und so hebt er den Sterbenden auf, und sucht ihn zur Herberge, zum Himmel, zu bringen. Und er bezahlt die Pflege des Kranken, d. i. dessen Sündenschuld mit dem Zinsgroschen Jesu Christi, mit dem Blute des Herrn, dem Kaufpreise der Versöhnung, die er ihm zuwendet in der hl. Absolution, und mit dem Zinsgroschen der hl. Kirche, mit dem Schatze der guten Werke aller Heiligen im Himmel und aller Gläubigen auf Erde, den er ihm zuwendet in der Ertheilung der Indulgenz für die Sterbenden, und was darüber aufgewendet wird, das bezahlt er in der hl. Oelung durch die Güte und Barmherzigkeit dessen, der im Tode Allen vorangegangen ist und wiederkommen wird, um Alle aufzuwecken (Luk. 10, 16.).

Jesus ist im Tode allen Christen vorangegangen; seine Wunden sind also die Linderung der Wunden des Sterbenden, sein Tod das Heilmittel für den Tod des Christen. Beide gehen denselben Weg zum Himmel, indem sie der Welt, und die Welt ihnen gekreuzigt ist.

Darum zeichnet der Priester in der hl. Oelung die Wunden des Herrn auf den Leib des Sterbenden, er stigmatisirt ihn gleichsam, auf daß der ewige Richter in ihm seinen Sohn wieder erkenne.

Er salbt ihm Hände und Füsse, und drückt ihm die Wundmale ein, welche Jesus Christus an Händen und Füssen empfangen hat für alles böse Thun und Wandeln der Menschen, und theilt ihm mit die Verdienste der hl. Wunden der rechten Hand, die den Sterbenden zu den Auserwählten weisen solle, und der linken Hand, welche dem Herzen Jesu, dem Sitze der **piissima misericordia**, so nahe ist, und macht ihn theilhaft der hl. Wunden der Füße Jesu Christi, an denen Maria Magdalena unter dem Kreuze ihre verziehenen Missethaten beweint hat.

Der Priester salbt die Augen des Kranken und theilt ihm mit die Kraft des Leidens Jesu, dessen Augen um unserer Blindheit willen verhüllt und im Tode, von Finsterniß umgeben, gebrochen ist, und er macht ihn theilhaft der Frucht jener mitleidigen Thränen, welche über Jerusalem und jede sündhafte Seele aus den Augen Jesu geflossen sind.

Er salbt das Ohr des Kranken; denn er macht ihn theilhaft der Schmerzen des sterbenden Erlösers, dessen Gehör mehr noch, als von dem Spottgeschrei seiner Feinde, von dem Geschrei der Sünden der Welt erfüllt war, die um Bestrafung zum Himmel riefen; aber er macht ihn auch theilhaft jener Liebe, die mitten unter allen Schmerzen noch Gehör hatte für die Bitte des mitgekreuzigten Schächers: **Memento mei!**

Der Priester salbt die Nase des Kranken, diesen Sinn theilhaft machend der Schmerzen des sterbenden Erlösers, den der Pestgeruch der Sünde mehr quälte, als der Abscheu des Ortes der Schmach, an dem sein Kreuz aufrecht stand, der aber auch Liebe genug zum Sterbenden hat, um ihn nicht im Modergeruche des leiblichen und geistigen Todes zu lassen, wie er den Geruch der Verwesung nicht scheute, als er Lazarus wieder zum Leben erweckte.

Er salbt den Mund des Kranken, welcher anfängt, die Bitterkeit des Todes zu schmecken, und versüßt diese Bitterkeit durch die Schmerzen desjenigen, der im Todeskampfe mit Galle und Essig getränkt, den Mund nicht eröffnete, um wider die Sünde zu klagen, sondern um ihnen Verzeihung zu erflehen: **Pater dimitte illis!** und sie ihnen anzukündigen: **Hodie mecum eris.**

Das ist die Kraft der Salbung und die Wirkung der Güte und Barmherzigkeit Gottes. So findet die kranke Seele in ihrer Schwäche, so der Leib in seinen Schmerzen Trost und Linderung.

Während der Kranke gesalbt wird, beten die Anwesenden für denselben, indem sie entweder fortfahren, die Heiligen anzurufen, welche der Priester bei Auflegung der Hände angerufen hat (**Litanias OO. SS.**) oder die bußfertige Gesinnung des Kranken mit ihrem Gebete unterstützen (**Psalmos poenitentiales vel alias preces**).

Dieses Gebet der Gläubigen schließt der Priester nach der Salbung mit den (der Allerheiligenlitanei entnommenen) Versikeln und Orationen, in denen er betet um die gnadenreichen Wirkungen des Sakramentes

1) im Allgemeinen (**Domine Deus etc.**) und im Besondern

2) um die gnadenreichen Wirkungen der Seele nach (**Respice quaesumus . . et *animam* refove**) und

3) dem Leibe nach. (**Domine sancte . . famulum tuum ab *aegritudine* liberatum et *sanitate* donatum . . restituas.**)

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Wemding	17	26	Lenting	3	—
Mörsach	3	28	Velburg	16	42
Herrieden	15	—	Beilngries	5	42
Paulushofen . .	18	12	Einsfeld	2	—
Hilpoltstein . . .	11	27	Amerfeld	2	—
Denkendorf . . .	—	58	Wolferstadt . . .	40	—
Von einem Klosternovizen				20	—
Kloster Gnadenthal				6	—

Seminaristicum pro 1858/59. Vom Kapitel Ingolstadt 31 fl. — kr.

Zum **Missionsvereine** von der Expositur Ursensolen 7 fl. 3 kr., vom Dekanate Ingolstadt 22 fl. — kr., von der Pfarrei Pfraunfeld 2 fl. 24 kr.

Für das **Pastoralblatt** pro I. Sem. 1859: von den 13 Pfarreien des Dekanats Ingolstadt; von den HH. Predigern Dr. Hecht und Frieß; HH. Benef. Lenk, Gemminger, Hotter, Eibner, Pürzer; HH. Coop. Brucklacher, Thumann, Färber Raph., Lindl und Knogler; von dem HH. freiresign. Pfarrer Schmid und dem Franziskanerkloster Ingolstadt à 52 kr. — Vom HH. Benef. Hotter pro II. Sem. 1858 — 52 kr.

Zur Nachricht.

Von der mit den Predigten der hochwürdigsten Bischöfe und einem feinen Stahlstiche — die Domkirche zu Eichstätt — versehenen, 13 Druckbogen enthaltenden und zum Besten des bischöflichen Seminars herausgegebenen Schrift: „**Das eilfhundertjährige Jubiläum 1845**“ sind noch einige Hundert Exemplare vorhanden. Sie dürften sich besonders zu wohlfeilen Schulpreisen eignen. Statt des Ladenpreises (1 fl. 12 kr.) wird nämlich das Exemplar einzeln zu 18 kr., bei Abnahme eines Dutzend zu 15 kr. abgegeben.

Darauf Reflectirende wollen sich brieflich an Hrn. Lyzeal-Professor Dr. Pfahler wenden.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 19. Samstag, den 7. Mai. 1859.

Georg,

von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Eichstätt,

dem ehrwürdigen Klerus der Diözese Eichstätt Gruß und Segen im Herrn.

Geliebteste Mitbrüder!

Wenn im fernen Westen ein schweres drohendes Ungewitter aufsteigt, und flammende, das Gewölk durchkreuzende Blitze einen Sturm verkünden, der Alles zu zerstören droht, da erheben sich alle Herzen, von Furcht und Schrecken durchschauert, zu Dem, der allein den empörten Elementen gebieten kann. Ein solches Ungewitter anderer Art sehen wir im Westen aufsteigen; schon ertönt Kriegsgeschrei und zahllose Heerschaaren eilen gerüstet zum Kampfe auf Leben und Tod. Eine dunkle, schmerzliche Ahnung zieht durch die christlichen Völker, daß der drohende Krieg nicht blos ein Kampf um irdische Macht und Herrschaft sein, sondern daß die höchsten und heiligsten Güter der Menschheit in Frage gestellt werden. Und in der That, wenn wir die Anzeichen, welche dem Kriege vorangingen und ihn begleiten, aufmerksam betrachten, so scheint jene schmerzliche Ahnung leider nur zu sehr gerechtfertiget. Denn es läßt sich nicht läugnen, daß die mächtige Partei des Umsturzes, welche seit der scheinbaren Niederlage vor einem Dezennium, in jüngster Zeit auf friedlichem Wege zu einer riesenmäßigen Größe herangewachsen ist, die furchtbarste Verbündete der feindlichen Waffen sei. Der täuschende Schlachtruf: Freiheit, Civilisation, Nationalität, der schon lange zum Deckmantel der schlechtesten Leidenschaften und Absichten dienen mußte, kann wohl keinen unbefangenen Beobachter unserer Zeit darüber täuschen, daß, je nach dem Ausgange des Kampfes, Recht und Gesetz, Thron und Altar, alle göttliche und menschliche Ordnung nicht blos in Einem Lande, sondern vielleicht in unserm ganzen Welttheile auf das Aeußerste gefährdet werde. Wohl zieht bereits ein mächtiger Heeresfürst, begleitet von den heißesten Segenswünschen christlicher Völker, im Vertrauen auf den Schutz des Allmächtigen und auf die Gerechtigkeit seiner Sache, dem Feinde entgegen; wohl dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß alle Fürsten unsers deutschen Vaterlandes sich zu demselben Kampfe vereinigen werden; wohl darf unser Vertrauen nicht wanken, daß der Herr der Heerschaaren der gerechten Sache den Sieg verleihen, und den drohenden Weltenbrand mit dem Hauche seines Mundes löschen werde; — aber, wer kann in den Abgrund der göttlichen Rathschlüsse hineinschauen! Wem ist es geoffenbart, ob nicht der Allmächtige in seiner Weisheit und Erbarmung beschlossen hat, durch erschütternde Strafgerichte und Drangsale sein Volk aus dem tiefen moralischen Verfalle zu einem neuen Leben zu erwecken, und eine neue Ordnung der Dinge zu schaffen?

Wenn Gott unter den Königen Israels über sein Volk, wegen seiner Missethaten furchtbare Strafgerichte verhängte, strömte alles Volk in Sack und Asche zu dem Herrn, bekannte mit Weinen und Klagen seine Vergeh-

ungen, rief in lauten Gebeten um Erbarmen und Rettung, und der Herr sandte seinen zerknirschten und reumüthig flehenden Kindern wunderbare Hilfe und Rettung aus allen Drangsalen. Darum, geliebteste Brüder, können auch wir in so drangvoller Zeit nichts besseres thun, als uns und die uns anvertrauten Gläubigen zu ernster Einkehr in uns, zur Buße und zu eifrigen Gebeten zu ermahnen, damit Gott, durch unser Flehen versöhnt, seinen gerechten Zorn von uns abwenden, und aus allen Gefahren, die uns bedrohen, uns und unsere christlichen Mitbrüder gnädig erretten wolle. Zu diesem Ende verordnen Wir, daß täglich, so ferne es die Rubriken gestatten, die Collekte pro quacunque tribulatione „ne despicias etc." eingelegt, und alle Sonn- und Festtage nach der Predigt und dem allgemeinen Gebete fünf Vater unser und Ave Maria gebetet werden. Hiebei vertrauen Wir zu euch, geliebteste Brüder, daß ihr das christliche Volk in geeigneter Weise auf den Ernst der Zeit, und besonders darauf aufmerksam macht, daß, je größer die Gefahren sind, welche der ganzen christlichen Lebensordnung drohen, desto dringender alle Gläubigen sich gegenseitig im Glauben, im treuen Gehorsame gegen alle geistliche und weltliche Obrigkeit, in der festen Anhänglichkeit an die hl. Kirche, und in werkthätiger Bruderliebe einander stärken, und in Eintracht und Liebe für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung sorgen sollen.

Laßt uns, geliebteste Brüder, schon jetzt, da noch fern von unsern Gränzen die Flammen des blutigen Krieges vielleicht schon aufgelodert sind, in Vereinigung mit den uns vom Herrn anvertrauten Seelen unabläßig inbrünstige Gebete zum Herrn senden, daß er den Geist der Weisheit und Kraft auf unsern geliebten König und alle Fürsten unsers deutschen Vaterlandes herabsende, damit sie Eines Sinnes und Herzens, vereint mit ihren treuen Völkern mit aller ihnen von Gott anvertrauten Macht sich rüsten zum hl. Kampfe für des gemeinsamen Vaterlandes Freiheit, Ehre und Wohlfahrt. Laßt uns beten, daß Gott, welcher der Gott des Friedens, aber auch der Gott der Schlachten ist, die Waffen der vereinten Fürsten segne, die Feinde seines hl. Namens niederschmettere und den muthigen Kämpfern für Gerechtigkeit und Ordnung zu seines Namens Ehre und zum Heile der Völker glorreichen Sieg verleihe. Laßt uns unsere Hände erheben zur heiligen unbefleckten Jungfrau und Mutter unsers Herrn Jesu Christi, deren mächtige Fürbitte die Gläubigen so oft aus den tiefsten Drangsalen errettet hat, daß sie unserer hl. Kirche, und insbesondere unserm heiligen Vater **Pius IX** auch in diesen bedrängnißvollen Zeiten ihren mächtigen Schutz angedeihen lasse; in diesen Zeiten, da, wie es offenbar ist, die gesammte Macht der Feinde Christi gegen das Herz der Kirche gerichtet ist. Endlich laßt uns unabläßig beten, daß uns der unendlich barmherzige Gott in allen Bedrängnissen und Versuchungen mit himmlischer Kraft ausrüste, standhaft auszuharren im Glauben, in der Liebe, in der treuen Erfüllung unseres Berufes, und in dem freudigen zuversichtlichen Vertrauen, daß Gott auch die nahen Bedrängnisse gnädig vorüberführen, und uns nach diesen Prüfungen dauernden Frieden schenken werde.

Gnade und Friede sei mit euch von Gott unserm Vater und unserm Herrn Jesus Christus im hl. Geiste.

Eichstätt den 4. Mai 1859.

† Georg, Bischof.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Pfarr- und Prediglamts-Concurs betr.

Für den pro 1859 in der Diözese Eichstätt abzuhaltenden Pfarr-Concurs werden hiemit zur Kenntniß der Betheiligten folgende Bestimmungen veröffentlicht:

1) Die Concurs-Prüfung erstreckt sich auf die beiden Jahrescurse von 1854 und 1855.

2) Die Abhaltung des benannten Pfarr-Concurses ist festgesetzt auf die vier Tage vom 12 — 15 Juli. Die betheiligten Diözesan-Priester haben sich am 11. Juli Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr im Amtslokale des bischöflichen Ordinariats zur Anmeldung einzufinden.

3) Die Zulassungsgesuche sind 6 Wochen vor dem Beginne des Concurses unmittelbar bei der oberhirtlichen Stelle einzureichen.

Dieselben haben in duplo abgefaßt zu sein und alle jene Seelsorgsplätze, an welchen der Bittsteller angestellt war, so wie die Zeit, welche er an jedem dieser Plätze zubrachte, zu benennen.

Als Belege haben dem Gesuche beigegeben zu werden:

a) ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts oder des zuständigen Dekanats bei ernannten Pfarrern oder Pfarrprovisoren;

b) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Schulinspektion;

c) ein Zeugniß der betreffenden k. Distrikts-Polizei-Behörde.

Sämmtliche Zeugnisse sind verschlossen einzureichen.

Die auf das Bittgesuch erfolgte Entschließung der oberhirtlichen Stelle wird seiner Zeit im Pastoralblatte bekannt gegeben werden.

Eichstätt den 28. April 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 511. Wolfsteiner, Sekr.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Die X. und beziehungsweise VIII. Verloosung der 3 1/2- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den sämmtlichen HH. Pfarrern und Benefiziaten, in deren Verwahrung und Verwaltung sich 3½- oder arrosirt 4prozentige Staatsobligationen befinden, zur Wahrung der Interessen ihrer Pfründen das Ausschreiben der k. b. Staats-Schuldentilgungs-Commission vom 15. d. Mts. bekannt gegeben.

Eichstätt den 28. April 1859.

Graemel, Direktor.

Nr. Exp. 513. L. S. Wirth.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die X. und beziehungsweise VIII. Verloosung der 3 1/2- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. Mts. (Regierungsblatt S. 335) ist heute die X. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent und die VIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

X. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½procentigen Obligationen mit Coupons:

29. 35. 47.

und bei der

VIII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½procentigen Obligationen mit Coupons:

04. 22. 35. 44. 72. 96.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Gattungen, mit Einschluß der hieher gehörigen von 3½ auf 4 Procent arrosirten Schuld-Urkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 29. 129. 229. 329. 429. 529. u. s. w.
„ 35. 135. 235. 335. 435. 535. „
„ 47. 147. 247. 347. 447. 547. „

Die Obligationen auf Namen

Nr. 04. 104. 204. 304. 404. 504. u. s. w.
„ 22. 122. 222. 322. 422. 522. „
Nr. 35. 135. 235. 335. 435. 535. u. s. w.
„ 44. 144. 244. 344. 444. 544. „
„ 72. 172. 272. 372. 472. 572. „
„ 96. 196. 296. 396. 496. 596. „

Mit der baaren Rückzahl der verloosten Obligationen wird am 1. Juni 1859 begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1859 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) bei der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Cassa in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der k. Special-Cassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die kgl. Special-Casse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat;

c) die oben unter a) aufgeführten k. Special-Cassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die kgl. Special-Casse München die au porteur-Obligationen.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staatsschulden-Tilgungs-Casse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls nöthigen Legitimations-Nachweisen) den k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den letzten August dieses Jahres hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirung

durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. September 1859 nicht zu hindern vermögen.

IV. Wiederanlage der verloosten Kapitalien.

Den betreffenden Gläubigern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem 4½prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen, so wie auch bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen mit Arrosirung gestattet und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung erfolgen.

München, den 15. April 1859.

Königl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Unerhobene Kapitalien der Eisenbahn-Anlehen, sowie der älteren Staats-Schuld betr.

Dem bepfründeten hochw. Clerus dießseitiger Diözese werden zur Wahrung der Rechte seiner betreffenden Pfründen die nachfolgenden zwei Bekanntmachungen der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission München vom 22. vor. Mts. im Abdrucke mitgetheilt.

Eichstätt den 1. Mai 1859.

Graemel, Direktor.

N. E. 532. L. Secr. Wirth.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Kapitalien der Eisenbahn-Anlehen betr.)

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1856 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 25. Juli und 11. August 1856, Regier.-Blatt Seite 519 und 583) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a) Aus der IV. Verloosung der 4prozentigen Eisenbahnschuld au porteur

Commissions-Kat.-Nr.	Kapitalsbetrag
5,134	100 fl.
5,734	100 fl.
6,223	100 fl.
9,650	100 fl.
10,780	100 fl.

b) Aus der III. Verloosung der 5prozentigen Eisenbahnschuld au porteur

Commissions-Kat.-Nr.	Kapitalsbetrag
5,739	100 fl.
8,339	100 fl.

c) Aus der I. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld au porteur

Commissions-Kat.-Nr.	Kapitalsbetrag
1,279	500 fl.
8,029	100 fl.
15,407	100 fl.
22,058	100 fl.
29,113	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Cassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetz-Blatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem ersten November 1859 zu Gunsten der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 22. April 1859.

Bekanntmachung.

Unerhobene Kapitalien der älteren Staatsschuld betr.

Von der gemäß VII. Verloosung im Jahre 1856 zur Heimzahlung bestimmten 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 25. Juli und 11. August 1856 Regierungsblatt Seite 516 und 579) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Commissions-Kat.-Nr.	Kapitalsbetrag
10,995	1000 fl.
41,195	500 fl.
12,095	100 fl.
21,367	100 fl.
25,367	100 fl.
34,095	100 fl.
37,567	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Cassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetz-Blatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem ersten November 1859 zu Gunsten der k. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 22. April 1859.

Königl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Am 26. April l. J. starb zu Hilpoltstein der freiresignirte Pfarrer und Ahmayer'sche Benefiziat Hr. Joh. Baptist Schmitt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, **Mitglied des Fünfwundenpaktes**, 54 Jahre 6 Monate 24 Tage alt.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 20. Samstag, den 14. Mai. 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Zur Bewerbung ausgeschrieben die Pfarrei Dollnstein, Dekanats Eichstätt, mit einem Ertrage von 1304 fl. 57 kr.

Decretum.

Feria II. die 11. Aprilis 1859.

Sacra Congregatio eminentissimorum ac reverendissimorum sanctae romanae Ecclesiae Cardinalium a SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO PIO PAPA IX. *sanctaque Sede apostolica Indici librorum pravae doctrinae, eorumdemque proscriptioni, expurgationi ac permissioni in universa christiana Republica praepositorum et delegatorum, habita in Palatio apostolico vaticano, damnavit et damnat, proscripsit proscribitque, vel alias damnata atque proscripta in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit et mandat Opera, quae sequuntur:*

Le Livre de Job. traduit de l'Hebreu par Ernest Renan Membre de l' Institut.

J. Michelet, l'Amour.

Dictionnaire des conciles par Alletz, nouvelle édition augmentée d'une analyse historique et critique des conciliabules nationaux, tenus par les constitutionnels, en 1797 et 1801 par l'Abbé Filsjeau. *donec corrigatur.*

P. Enfantin 1858. — H. Saint-Simon 1813. Science de l'Homme, Physiologie Religieuse.

La mia opinione intorno alla Teandria di Maria Vergine e della Chiesa Cattolica per Francesco Lavarino. *Auctor laudabiliter se subjecit, et opus reprobavit.*

Die speculative Theologie des h. Thomas v. Aquin; etc. seu: Speculativa Theologia S. Thomae de Aquino, Doctoris Angelici, in suis praecipuis lineamentis systematice exposita a Doctore Joan. Nep. Paulo Oischinger.

Die christliche Weltanschauung in ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Leben, i. e. Mundi Contemplatio Christiana in sua relatione ad doctrinam et vitam, auctore Doct. Leopoldo Trebych-Vindobonae 1852. *Decreto Fer. V. Augusti 1858.*

Katholisches Andenken von Thomas Braun Priester zu Holzkirchen Bisthums Passau: latine vero: Memoria catholica auctore Thoma Braun Sacerd. Holzkirchens. Dioc. Passavien. *Decr. eodem.*

Itaque nemo cujuscumque gradus et conditionis praedicta Opera damnata atque proscripta, quocumque loco, et quocumque idiomate, aut in posterum edere, aut edita legere, vel retinere audeat, sed locorum Ordinariis, aut haereticae pravitatis Inquisitoribus ea tradere teneatur, sub poenis in Indice librorum vetitorum indictis.

Quibus SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO PIO PAPAE IX. *per me infrascriptum S. I. C. a Secretis relatis*, SANCTITAS SUA *Decretum probavit, et promulgari praecepit. In quorum fidem etc.*

Datum Romae die 15. Aprilis 1859.

Loco † Sigilli.

HIERONYMUS CARD. DE ANDREA PRAEFECTUS.

Fr. Angelus Vincentius Modena Ord. Praed.
S. Ind. Congr. a Secretis.

Ueber das Sakrament der letzten Oelung.

(Fortsetzung.)

An diese Erklärung des Ritus schließen wir die Frage an, ob mit der letzten Oelung auch jederzeit die Spendung der sakramentalen Absolution verbunden sein müsse, im Falle der Kranke das Bußsakrament vorher nicht empfangen konnte, also zunächst, ob in casu necessitatis die Spendung der hl. Oelung allein zur Versehung des Kranken hinreiche oder nicht?

Diese Frage, glauben wir, muß in Theorie und Praxis

dahin beantwortet werden, daß auch im Nothfalle, ebenso, wie zu einer andern Zeit, der Empfang des Bußsakramentes jenem der letzten Oelung voranzugehen und deßhalb der Priester unter allen Umständen dem Sterbenden zuerst die sakramentale Absolution zu ertheilen hat, ehe er ihn mit dem hl. Oele salbt.

Diese Antwort, der zufolge Buße und letzte Oelung in einer nothwendigen Verbindung stehen, wird durch die Praxis der Kirche seit den ersten Zeiten bekräftiget.

Schon das älteste positive Zeugniß für das Sakrament der Oelung, das in den Schriften des Origenes sich findet (hom. 2 in Levitic.) setzt die Absolution und die letzte Oelung zusammen. Er sagt: Est adhuc et septima, licet dura et laboriosa per poenitentiam remissio peccatorum, cum lavat peccator in lacrymis stratum suum, et fiunt ei lacrymae suae panes die ac nocte, et cum non erubescit sacerdoti Domini indicare peccatum suum et quaerere medicinam secundum eum, qui ait: Dixi, pronuntiabo adversum me injustitiam meam Domino et tu remisisti impietatem peccati mei. In quo impletur et illud, quod Apostolus dicit: Si quis autem infirmatur, vocet presbyteros ecclesiae et imponant ei manus, unguentes eum oleo in nomine Domini etc. Entweder versteht man nun die ganze Stelle von der letzten Oelung, und dann ist ohnehin klar, daß dieses Sakrament und die Buße mit einander ertheilt wurden, oder man bezieht nur den letzten Theil auf die hl. Oelung, und dann sieht man, daß Origenes das „orent super eum" in dem Texte des Apostels mit den Worten: „imponant ei manus" vertauschte, Worte, unter denen damals die sakramentale Absolution verstanden wurde, welche, wie anderswo gezeigt ward, eine deprekative Form hatte.

Papst Innocens I sagt in dem bekannten Briefe an den Bischof Decentius von Eugubium, nachdem er von dem Empfänger dieses Sakramentes gesprochen hat: Poenitentibus istud infundi non potest, quia genus est Sacramenti; nam quibus reliqua sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse concedi? Aus der Geschichte der Buße und des Ablasses ist bekannt, daß es gewisse Pönitenten gab, denen wegen der Schwere ihrer Sünden die Reconciliation, also der Ablaß und die hl. Communion, selbst in der Todesstunde nicht ertheilt wurden. Solchen gebietet nun Papst Innocens auch die hl. Oelung auf dem Sterbebette nicht zu reichen, und zwar deßhalb nicht, weil auch die anderen Sakramente ihnen vorenthalten würden. Er spricht somit deutlich aus, daß die letzte Oelung nur dann könne gespendet werden, wenn voraus die Absolution konnte ertheilt werden.

Der hl. Augustin (serm. 265) bringt die hl. Oelung in Verbindung mit der hl. Wegzehrung, setzt also die erhaltene Absolution voraus: Quoties aliqua infirmitas evenerit, corpus et sanguinem ille, qui aegrotat, accipiat, et inde corpusculum suum ungat, ut illud, quod scriptum est, impleatur ab eo: Infirmatur quis etc.

Im Pönitentialbuche des Theodor von Canterbury im 7. Jahrhundert lesen wir: Ab infirmis, in periculo mortis positis, *pura est inquirenda confessio peccatorum*, non tamen illis imponenda est quantitas poenitentiae, sed innotescenda . . et ideo secundum auctoritatem canonicam, ne illis janua pietatis clausa videatur, orationibus et consolationibus ecclesiasticis, *sacra unctione olei inuncti* communione Viatici reficiantur.

Beda, der Ehrwürdige, drückt sich bei Erklärung der Stelle des hl. Jakobus ganz bestimmt aus: Ecclesiae consuetudo tenet, ut infirmi oleo consecrato ungantur a presbyteris et oratione comitante sanentur . . . Si ergo infirmi in peccatis sint et haec presbyteris Ecclesiae confessi fuerint ac perfecto corde ea relinquere atque emendare satagerint, dimittentur eis. Neque enim sine confessione emendationis peccata queunt dimitti.

Die Vorschriften der Concilien führen dieselbe Sprache. Das Concil von Aachen 836 sagt: Si autem infirmitate depressus fuerit, ne *confessione* atque oratione sacerdotali, nec non unctione sacrificati olei per ejus (presbyteri) negligentiam careat.

Das Concil von Mainz 847 wiederholt die oben angeführte Stelle des Beda.

Das Concilium Regiaticense 850 bestimmt: si is, qui infirmatur, publicae poenitentiae mancipatus est, non potest hujus mysterii (sacrae sc. unctionis) consequi medicinam, nisi prius reconcilatione percepta communionem corporis et sanguinis Christi meruerit.

Paschasius Radbertus de corpore et sanguine Domini cap. 8: Unde secundum Apostolum, cum aliquis infirmatur, prius adhibenda est confessio peccati, deinde oratio plurimorum, post sanctificatio unctionis, quia impossibile est, per medicinam sanari ulcus animi, quem divina ultio premit.

Im Pontifikale des Bischofes Gundekar II steht in der Synodalrede: Infirmos visitate, et eos reconciliate, et juxta Apostolum oleo sancto ungite.

Es würde zu weit führen, alle alten Ritualbücher zu nennen, in denen gemäß eines unverbrüchlichen Gesetzes Buße und letzte Oelung immer miteinander verbunden sind.

Man kann also nicht anders, als sagen, daß die kirchliche Tradition das Sakrament der letzten Oelung nur in Verbindung mit dem der Buße kennt, daß folglich, wenn die Oelung in casu necessitatis gespendet wird, der Priester ihr die sakramentale Absolution voranzuschicken habe.

Es hat dieses auch seine inneren Gründe. Die letzte Oelung ist ein complementum poenitentiae, in dem Sinne, in welchem die Firmung ein complemen-

tum baptismi ist. Wie letztere nicht ertheilt werden kann, ohne daß die Taufe vorangegangen ist, so die Oelung nicht ohne vorhergegangene Buße.

Die hl. Väter, wenn sie von den Wirkungen der letzten Oelung sprechen, sprechen dabei entweder von der Sündenvergebung oder nicht. Ist das erstere der Fall, so bringen sie gewöhnlich die Buße mit in Verbindung; im letzteren Falle stellen sie meist die anderen Wirkungen des Sakramentes allein dar. So schreibt Viktor von Antiochia (in Marcum 6, 13.); Jacobus in sua canonica scribit: „*Infirmatur* etc. Oleum igitur, quod in sacra unctione adhibetur et Dei misericordiam et morbi sanationem et cordis illuminationem denotat. Wo von Sündenvergebung durch das Sakrament die Rede ist, wird überall die Tilgung der Folgen und der Ueberreste der Sünde hervorgehoben. So das Sacramentarium Gregorianum: Hoc faciunt (sc. ungentes quinque sensus) ut, *si in quinque sensibus mentis et corporis aliqua macula inhaesit*, hâc medicinâ Dei sanetur. Im Elucidarius unter den Werken des Lanfrank von Canterbury wird auf die Frage: Quid valet unctio olei infirmis? die Antwort gegeben: Peccata confessa et non iterata vel quotidiana per hanc unctionem relaxantur, ut dicitur: Qui in peccatis est, dimittentur ei. Petrus Damiani (serm. in dedicat. eccles.) bezieht die sündentilgende Kraft des Sakramentes auf die in Folge der Sünde eingetretene geistige Schwäche: Infirmantibus nobis et usque ad mortem mortali peccatorum febre languentibus spiritus pietatis assistit; ait enim Jacobus etc. Das Concil von Trient (sess. 14 cap. 2) beschreibt die remissio peccati ebenfalls als eine expiatio (delicta, si quae sint adhuc *expianda*, ac *peccati reliquias* abstergit).

Es kann also kaum ein Zweifel bestehen, daß die letzte Oelung in jedem Falle die Buße, also auch in casu necessitatis die sakramentale Absolution voraussetzt, und daß die Meinung derjenigen nicht zu empfehlen ist, welche glauben, im Nothfalle genug gethan zu haben, wenn sie nur die letzte Oelung spenden, ebenso wie die Praxis derjenigen, welche meinen, mit dem einzigen Sterbablasse (der s. g. Generalabsolution) in einem Nothfalle der scheidenden Seele genügend zu Hilfe gekommen zu sein. Wenigstens wird diese Meinung in der Praxis nie befolgt werden dürfen, weil der Priester verpflichtet ist, bei der Administration der Sakramente immer die sententia tutior zu befolgen, im Hinblicke auf die vom hl. Stuhle verdammte Proposition: Non est illicitum, in sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore sacramenti, relicta tutiore.

Einige Bemerkungen über die Wiederholbarkeit der letzten Oelung mögen deßhalb an der Stelle sein, weil sie uns auf die Gründe einer auffallenden Erscheinung führen, der wir im 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts in der Diözese Eichstätt begegnen.

Die Stellen der hl. Väter sprechen offenbar für die Wiederholbarkeit der hl. Oelung. Der hl. Augustin sagt in der oben genannten Rede deutlich: Quoties aliqua infirmitas evenerit, ille, qui aegrotat, corpusculum suum ungat, ut illud, quod scriptum est, impleatur ab eo: Infirmatur quis etc. Indeß mochte die Ertheilung der hl. Oelung in den ersten Jahrhunderten nicht zu häufig geschehen sein. Zur Zeit der Verfolgung vertrat das Martyrium die Stelle dieses Sakramentes, und die Berufung von Priestern, deren Versteck nicht einmal bekannt war, mochte seine besonderen Schwierigkeiten haben. Das zeigt sich in der Praxis, den Gläubigen die hl. Eucharistie mit nach Hause zu geben, und sie den Kranken durch den Diakon oder auch durch Laien überbringen zu lassen, eine Praxis, die nur durch den Mangel an Priestern, und durch die Unmöglichkeit sich erklären läßt, daß diese selbst die Häuser der Kranken besorgten. In den Friedensjahren der Kirche hören wir die hl. Väter zwar von diesem Sakramente reden, wie von einer bekannten Sache, allein sie finden auch für nothwendig, die Gläubigen aufzufordern, dieses hl. Sakramentes in ihren Krankheiten sich zu bedienen, und nicht zu abergläubischen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. So Augustin, so Cyrillus von Alexandrien im 5. Jahrhundert. Dieselben Ermahnungen vernehmen wir im 9. Jahrhundert. Das Concil. Cabilion. 813 bemerkt im can. 48: *Non est itaque parvipendenda* hujusmodi medicina, quae animae corporisque medetur languoribus. Jonas von Orleans († 842) fügt bei: Multis propter ignorantiam, multis propter injuriam haec olei unctio ab usu recessit. Im 10. Jahrhundert wiederholt der Canon 32 Aelfrici dieselbe Klage: Quidam aegroti hoc nihili pendent, et in aegritudine sua se non concedunt ungi.

Diese Vernachläßigung des Sakramentes hatte mehrere Gründe. Die eine Ursache lag im Ritus. Der Ritus des Gregorianischen Sakramentars, der damals üblich war, ist nicht bloß ein sehr langer, sondern er erfordert auch mehrere Priester, und hat eine Schluß-Rubrik, dahin lautend, es solle die ganze Handlung sieben Tage nach einander wiederholt werden. Es begreift sich, daß die Berufung mehrerer Priester, die, wenn gleich bloß fakultativ in den Ritualien ausgesprochen, doch einmal in der Praxis lag, nur an Kathedral-, Collegiat- und Klosterkirchen und für reiche Leute möglich war, welche, wenn der Kranke auf dem Lande sich aufhielt, zugleich den Unterhalt der berufenen Priester auf sieben Tage und ihre Reisekosten zu bestreiten vermochten. Dazu kam die große Ausdehnung der Pfarrsprengel in früheren Zeiten. Arme wurden durch diese Umstände dem Empfange des Sakramentes entfremdet. Die Sekte der s. g. Armen von Lyon im 13. Jahrh. verwarf daher dieses Sakrament: „quia tantum divitibus datur."

Während nun die einen das Sakrament sieben Tage nach einander spendeten, tauchte im 12 Jhdt.,

namentlich in Frankreich die Meinung auf, man könne es im Leben nur einmal empfangen. Diese Meinung bezog sich theils auf die Analogie mit Taufe und Firmung, theils auf die Bedeutung des Sakramentes als einer plenaria remissio. Man sah es, da der Empfänger als in statu solenniter poenitentis befindlich betrachtet wurde, als eine Art Indulgenz in articulo mortis an, die nach früherer Disciplin nur einmal konnte gewonnen werden. Ivo von Chartres sagt das ganz deutlich: Unctio infirmorum *publicae poenitentiae est sacramentum*, quam non esse repetendam, sicut nec baptismum, testatur Augustinus, testatur Ambrosius. Diese Meinung scheint anfangs gegen die siebenmalige Wiederholung gerichtet gewesen zu sein, hielt aber in ihrem eigenen Rigorismus der Praxis gegenüber nicht Stand; allein sie erzeugte eine Reihe von Anschauungen im Volke, welche dasselbe wenig eifrig machte, das Sakrament zu begehren.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Für die Väter am hl. Grabe zu Jerusalem:

	fl.	kr.
von den Pfarreien der Stadt Eichstätt	8	25½
von der Pfarrei Buchsheim	4	45
" " " Rassenfels	3	—
" " " Morsbach	4	—
" " " Egweil	3	30
" " " Pietenfeld	2	20
" " " Preith	4	45
" " " Großhöbing	4	12
" " " Beilngries	3	37
" " " Haunstetten	1	30
" " " Irfersdorf	4	40
" " " Irlahüll	2	—
" " " Kevenhüll	2	—
" " " Kirchanhausen	1	6
" " " Kottingwörth	3	—
" " " Paulushofen	2	30
" " " Plankstetten	10	48
" " " Töging	2	—
" " " Meilenhofen	2	—
" " " Rupertsbuch	6	—
" " " Mörnsheim	3	38
" " " Dollnstein	4	—
" " " Titting	3	—
" " " Obereichstätt	7	48
" " " Allersberg	6	59
" " " Fiegenstall	4	—
" " " Heideck	7	35
" " " Hilpoltstein	8	54
" " " Jahrsdorf	5	—
" " " Laibstadt	3	45
" " " Liebenstadt	6	1¼
" " " Meckenhausen	3	12
von der Pfarrei Mörsdorf	3	6
" " " Röttenbach	2	3
" " " Walting	5	—
" " " Weinsfeld	3	12
" " " Zell	3	30
" " " Ellingen	4	33
" " " Stopfenheim	3	36
" " " Treuchtlingen	4	12
" " " St. Veit	11	—
" " " Wülzburg	1	—
" " " Berngau	6	24
" " " Deining	17	12½
" " " Döllwang	4	6
" " " Freystadt	2	—
" " " Möning	3	—
" " " Neumarkt	9	—
" " " Pelchenhofen	5	25
" " " Pölling	8	6
" " " Pyrbaum	2	—
" " " Reichertshofen	6	24
" " " Seligenporten	2	33
" " " Sulzbürg	2	—
" " " Thannhausen	2	20

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Jarsdorf	5	51	Großenried	11	3
Mörnsheim	4	30	Hainsberg	37	36
Sindlbach	12	24	Von da (außerord.)	22	36
Absberg	12	—	Ungenannt	15	—
Bergen	9	14	Neumarkt	40	—

	fl.	kr.
Von Bauer H. in L. u. R. in D.	7	24
Ora p. u. S. Willibalde!	5	24
L. P.	1	30
Gg. Pfahler von Bömfeld	25	—

Literarischer Anzeiger.

Unterweisung für den niederen Altardienst. Auf Befehl Sr. Bischöfl. Gnaden für die Domkirche in Eichstätt herausgegeben. Eichstätt 1859. Verlag des bischöflichen Seminars. 42 S. 8. Preis 9 kr.

Se. Bischöfl. Gnaden haben mit dem hochwürdigsten Domkapitel beschlossen, zum Behufe der größeren Ordnung und Einheit des Altardienstes in der Domkirche die obige, bisher für die Alumnen des bischöfl. Seminars nur schriftlich vorhandene Unterweisung revidiren und in Druck geben zu lassen, zugleich die Beobachtung derselben für die Dom- und für die Seminarkirche vorzuschreiben.

Aus dem Inhalte dieser Unterweisung geht hervor, daß sie auch für jede andere Kirche brauchbar sei. Sie behandelt nämlich die Funktionen der verschiedenen Altardiener 1) bei der Privatmesse, 2) beim Hochamte mit und ohne Leviten, 3) bei den Messen coram Sanctissimo, 4) bei den Messen und Aemtern pro defunctis, 5) bei der Vesper, 6) bei dem Pontifikalamt und der Pontifikalvesper.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 21. Samstag, den 21. Mai. **1859.**

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt.

Anordnung öffentlicher Gebete betr.

Indem wir unserm hochwürdigen Diözesanklerus im nachstehenden Abdrucke das Rundschreiben **Seiner Heiligkeit Papst Pius IX** dd. Rom den 27. April l. Js., welches unter dem 14. d. Mts. dahier eingetroffen ist, zur Kenntniß bringen, verordnen wir im besondern Auftrage Sr. Bischöflichen Gnaden unsers Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** mit Bezugnahme auf Hochdessen bereits in bezeichnetem Betreffe an den hochwürdigen Diözesanklerus gerichtete Ansprache vom 7. d. Mts. wie folgt:

1) An Sonn- und Festtagen hat es bezüglich des öffentlichen Gebetes nach der Predigt bei der Anordnung des bischöflichen Pastoralschreibens vom 7. d. Mts. sein Verbleiben; ferner aber sind noch

2) an jedem Werktage nach der Pfarrmesse coram exposito Sanctissimo in Ciborio 3 Vater unser und Ave Maria nebst dem allgemeinen Gebete zu beten;

3) diese 3 Vater unser und Ave Maria mit dem allgemeinen Gebete sind auch an Sonn- und Festtagen am Schlusse jedes herkömmlichen Nachmittagsgottesdienstes, sowie bei allen nachmittägigen besondern Bruderschafts- oder geistlichen Bundesandachten zu wiederholen;

4) wann und wo es immer an Sonn- und Festtagen ohne Störung oder ohne zu große Ausdehnung der herkömmlichen Nachmittags-Andachten geschehen kann, werden die HH. Pfarr-Vorstände ihre Parochianen zur Abbetung des hl. Rosenkranzes mit der Allerheiligen- oder lauretanischen Litanei nach der Willensmeinung des hl. Vaters vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten versammeln, und diese Andacht mit dem allgemeinen Gebete und Ertheilung des hl. Segens schließen;

5) die Bedingungen zur Gewinnung der von dem hl. Vater dem Papste allen fromm-gläubigen Theilnehmern an diesen öffentlichen Gebeten aus dem Gnaden-Schatze der hl. Kirche ertheilten Ablässe werden die Seelsorgspriester den Gläubigen in geeigneter Weise erklären, und sie bitten und ermahnen, daß sie sich beeifern, sich dieser göttlichen Gnaden zum Heile ihrer eigenen Seelen und zum Segen für unsere hl. katholische Kirche und unser theueres Vaterland durch vertrauensvolles und beharrliches Gebet in Verbindung mit einem bußfertigen Wandel theilhaft zu machen. Besonders werden sie jene ihrer Parochianen, welche irgend einer dem besondern Schutze der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria unterstellten Bruderschaft oder geistlichem Bündnisse einverleibt sind, unter Hinweisung auf die wunderbare Hilfe, die Maria zu allen Zeiten der Gefahr und der Bedrängnisse der hl. Kirche den gläubigen Völkern durch ihre allesvermögende Fürbitte bei Gott verschafft hat, nachdrücklichst auffordern, daß sie ihre Gebete und guten Werke zu Ehren der heiligsten Gottesmutter, der mächtigen Helferin der Christen, vervielfältigen, damit Gott durch sie — die Mutter der Gnaden — der gerechten Sache den Sieg und den Völkern den Frieden in der Einheit des Glaubens und der Liebe wieder verleihen möge.

Eichstätt den 16. Mai 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 508. Weinzierl, Sekr.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII
DIVINA PROVIDENTIA PAPAE IX
EPISTOLA ENCYCLICA.

Venerabilibus fratribus patriarchis, primatibus, Archiepiscopis, Episcopis, Aliisque locorum ordinariis gratiam et communionem cum Apostolica sede habentibus.

Pius PP. IX.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Cum sancta Mater Ecclesia sacris hisce

festisque diebus, Venerabiles Fratres, anniversaria Paschalis Sacramenti solemnia effusis gaudiis per universum orbem concelebrans in omnium fidelium suorum memoriam revocat laetissima verba suavissimae illius pacis, quam unigenitus Dei Filius Christus Jesus Dominus Noster, Apostolis Discipulisque frequenter amantissimeque nuntiavit, ecce tristissimus sane belli clamor inter catholicas gentes excitatus tollitur, omniumque auribus insonat. Nos igitur, cum licet immerentes vicariam hic in terris Illius geramus operam, qui ex immaculata Virgine nascens pacem per Angelos suos annuntiavit hominibus bonae voluntatis quique resurgens a mortuis, et in coelum ad Patris dexteram concessurus ascendens pacem reliquit Discipulis suis, haud possumus, quin pro singulari ac prorsus paterna, quae Nos erga catholicos praesertim populos urget, caritate et sollicitudine etiam atque etiam pacem clamemus, et ipsa Divini nostri Reparatoris verba omnibus maxima animi Nostri contentione inculcantes sine intermissione repetamus Pax Vobis, Pax Vobis. Atque hisce pacis verbis Vos in sollicitudinis Nostrae partem vocatos peramanter alloquimur, Venerabiles Fratres, ut fideles vestrae vigilantiae commissos pro eximia vestra pietate omni cura studioque excitetis ad preces Deo Optimo Maximo adhibendas, ut omnibus optatissimam suam pacem largiatur. Hac sane de causa Nos quoque pastorali Nostro munere praecipere haud amisimus, ut in universa Pontificia Nostra ditione publicae clementissimo misericordiarum Patri offerantur precationes. Illustria vero praedecessorum Nostrorum exempla sectantes ad vestras, ac totius Ecclesiae preces confugere constituimus. Itaque hisce Litteris a Vobis, Venerabiles Fratres, exposcimus, ut pro egregia vestra religione publicas in vestris Dioecesibus preces indicere quam primum velitis quibus fideles Vobis concrediti, potentissimo Immaculatae Sanctissimaeque Deiparae Virginis Mariae patrocinio implorato, divitem in misericordia Deum enixe orent et obsecrent, ut per merita Unigeniti Filii sui Domini Nostri Jesu Christi avertens indignationem suam a nobis, et auferens bella usque ad finem terrae, divina sua gratia omnium mentes illustret, omniumque corda christianae pacis amore inflammet, atque omnipotenti sua virtute efficiat, ut omnes in fide et caritate radicitus fundati, sancta Ejus mandata diligentissime servent, ac peccatorum veniam humili contritoque corde efflagitent, et declinantes a malo, et facientes bonum per justitiae semitas ambulent, et mutuam inter se caritatem continuam habeant, exerceant, atque ita cum Deo, cum semetipsis, et cum omnibus hominibus salutarem consequantur pacem. Nihil dubitamus, Venerabiles Fratres, quin pro perspecta vestra erga Nos et hanc Apostolicam Sedem observantia hisce Nostris desideriis ac votis quam diligentissime obsequi studeatis. Ut autem fideles ardentiore studio et uberiori fructu instent precibus per Vos statuendis, caelestium munerum thesauros, quorum dispensationem Nobis tradidit Altissimus, proferre et erogare censuimus. Quocirca iisdem fidelibus tercentum dierum Indulgentiam in forma Ecclesiae consueta concedimus toties lucrandam, quoties ipsi commemoratis precibus devote interfuerint, easque peregerint. Insuper, durante harum precationum tempore, eisdem fidelibus Plenariam largimur Indulgentiam semel tantum in mense eo die consequendam, quo ipsi sacramentali confessione rite expiati, sanctissimaque Eucharistia refecti aliquod templum religiose visitaverint, ibique pias ad Deum preces eundem in finem effuderint. Denique nihil Nobis gratius quam hac etiam uti occasione, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam, qua Vos omnes, Venerabiles Fratres, prosequimur, benevolentiam. Cujus Nostrae in Vos studiosissimae voluntatis pignus quoque sit Apostolica Benedictio, quam ex intimo corde profectam Vobis ipsis Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis Laicisque fidelibus cujusque vestrum fidei traditis peramanter impertimur.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 27. Aprili Anno 1859. Pontificatus Nostri Anno Decimotertio.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Burggriesbach betr.

Durch freie Resignation des Hrn. Pfarrers Erhard Reinl ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der neuen Fassion betragen

die Renten derselben circa	1033 fl.	16¼ kr.	
die Lasten „ „	52 „	39¾ „	
somit Reinertrag circa	980 „	37 „	

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Hrn. Ordinarius bis zum 11. Juni l. Js. einzureichen.

Eichstätt den 16. Mai 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 510. L. Secr. Beringer.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die erledigte Pfarrei Breitenbrunn, Dekanats Dietfurt, erhielt der Pfarrer von Pelchenhofen, Hr. M. Kaiser, und auf die Pfarrei Hofstetten, Dek. Kipfenberg, der Pfarrer zu Kastl, Hr. J. E. Schmidpeter, die landesherrliche Präsentation.

Ueber das Sakrament der letzten Oelung.

(Fortsetzung.)

Die Hervorhebung der publica poenitentia verursachte die falsche Meinung, daß jeder, welcher die Oe-

lung überlebe, nun fort und fort bis an sein Lebensende die Uebungen der öffentlichen Buße zu befolgen habe. Daher bemühen sich englische Synoden des 13. und 14. Jahrhunderts den Irrthum auszurotten, als sei nach Empfang der hl. Oelung den Gläubigen geboten, aller Fleischspeisen sich zu enthalten, nicht mehr mit bloßen Füßen einherzugehen, von ihren Frauen sich zu trennen, u. dgl. Denn das hielt die Kranken ab, selbst im letzten Augenblicke noch um die Oelung zu bitten.

Nun finden wir in der Geschichte des Bisthums Eichstätt, daß am Anfange des 16. Jahrhunderts dieselben Mißstände auch hier obwalteten, daß eine Menge abergläubischer Meinungen das Volk bethörten, und den s. g. Reformatoren es leicht machten, gegen das Sakrament der Oelung zu Felde zu ziehen. Dr. Eck unterrichtet uns in seiner 58. Predigt über die hl. Sakramente von den mancherlei irrthümlichen Anschauungen, welche damals im Volke verbreitet waren. Vor Allem glaubten Viele, daß, wenn Jemand dieses Sakrament empfange, er desto eher sterben müsse. Andere glaubten, die hl. Oelung entziehe dem Körper die Kraft der natürlichen Hitze, andere schrieben demselben das, nach schweren Krankheiten gewöhnlich erfolgende Ausgehen der Haare zu; etliche hielten den Empfang dieses hl. Sakramentes besonders gefährlich für Mütter, deren Kinder dadurch gelbsüchtig würden. Auch für die Bienen am Hause, wo die hl. Oelung gespendet wurde, war man besorgt, und sogar für die Seelenruhe des Kranken. Ein ganz unschädlicher Irrthum wäre der gewesen, daß man nach Empfang der letzten Oelung während eines ganzen Jahres nicht mehr tanzen dürfe, sonst sterbe man, würde nicht dieser Grund auch Viele vom Sakramente zurückgehalten haben. Endlich zählt Eck den längst eingebürgerten Irrthum auf, man dürfe nicht mehr mit bloßen Füßen gehen, dieselben nicht mehr waschen, und müsse stets ein Licht brennen, so lange die Krankheit dauere, wenn man einmal die hl. Oelung sich habe ertheilen lassen.

Eck berichtet in der vorausgehenden Predigt, daß es der Lehre der hl. Väter und auch der Praxis der deutschen Kirchen gemäß sei, das Sakrament der letzten Oelung öfters zu empfangen, so oft nämlich eine tödtliche Schwäche während der Krankheit sich wiederholt; allein der Empfang dieses Sakramentes wurde immer seltener von Seite der gewöhnlichen Leute, und nur Vornehme ließen sich dasselbe ertheilen.

Schon auf der Diözesansynode von 1548 wird geklagt, daß die Sterbenden die letzte Oelung nicht begehrten, vermuthlich der kleinen Stolgebühr wegen, welche man dem Pfarrer zu reichen habe (Pastoral-Blatt I, 184). In den Visitationsprotokollen v. J. 1601 und 1602 aber hat die Nachlässigkeit einen solchen Grad erreicht, daß in manchen Pfarreien seit Dezennien eine Spendung des Sakramentes nicht mehr vorgekommen war. Das verlor sich, als das Volk in den Wahrheiten des Glaubens wieder besser unterrichtet, und der Aberglaube dadurch vernichtet wurde.

II. Das Sakrament und seine Wirkung.

1) Nachweis der Sakramentalität der letzten Oelung aus Jakob 5, 14. 15.
2) Begründung der in der sess. XIV. cap. 2. Concilii Trid aufgeführten Wirkungen.
3) Erklärung des ebenda (in prooem.) ausgesprochenen Satzes: Sacramentum extremae unctionis est non modo poenitentiae, sed et totius christianae vitae consummativum.
4) Welche Disposition für den Empfang dieses hl. Sakramentes hat deßhalb der Seelsorger in gewöhnlichen Fällen beim Besuche der Kranken anzustreben?

ad 1)

Die Sakramentalität der letzten Oelung wird aus Jac. 5, 14. 15 nachgewiesen sein, wenn dargethan ist, daß diese Schriftstelle Alles enthält und ausspricht, was nach katholischer Lehre zur Wesenheit eines hl. Sakramentes gehört. Nach dem Catech. Rom. P. II. c. 1. q. 8 ist aber ein Sacramentum — res sensibus subjecta, quae ex Dei institutione sanctitatis et justitiae, tum significandae tum efficiendae, vim habet. Es ist also nachzuweisen,

1) daß in dieser Schriftstelle von einer res sensibus subjecta oder von einem sichtbaren Zeichen die Rede sei, welches
2) die sanctitas et justitia oder die innere Gnade sowohl anzeigt als auch bewirkt, und daß
3) diese Wirkung geschehe kraft göttlicher Einsetzung oder ex opere operato.

Die Stelle lautet aber: Infirmatur quis in vobis? inducat presbyteros Ecclesiae, et orent super eum, ungentes eum oleo in nomine Domini: Et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, remittentur ei.

Ist nun

1) hierin etwas enthalten, was als das äußere Zeichen eines Sakramentes, und zwar in seiner doppelten Beziehung als materia et forma desselben anerkannt werden muß? Antwort: Ja. Das Beten und das Salben mit Oel sind offenbar äußerliche, in die Sinne fallende Dinge, — res sensibus subjectae — wie sie ein Sakrament erfordert. Auch ist unläugbar, daß die beiden Ausdrücke „orent, ungentes", gleichwie sie grammatikalisch in Verbindung stehen, ebenso dem Sinne nach zusammengehören: sie sollen beten, indem sie salben, d. h. sie sollen salben, und während sie salben (ungentes) sollen sie beten, zu der Salbung sollen sie beten, und so durch ihr Gebet der materiellen Salbung mit Oel die rechte Bedeutung und Form geben. So hätten wir also in dem ungentes oleo die materia, und in dem orent die forma sacramenti.

Dieses „orent" ist hier geradeso charakerisirt, wie es nach kath. Lehre die forma eines Sakramentes sein muß. Es ist nicht ein beliebiges Gebet irgend eines

Privatmannes, sondern ein kirchliches, weil es die presbyteri Ecclesiae i. e. die Priester der Kirche in amtlicher Eigenschaft zu verrichten haben, wozu sie, und nur sie, eigens herbeizurufen sind. Es heißt auch nicht „orent pro eo", wie ein jeder einfacher Gläubiger für einen andern beten kann, sondern „orent super eum", was eine liturgische Handlung anzeigt, ähnlich der impositio manuum. Demnach ist auch der nachfolgende Ausdruck „oratio fidei", welcher das vorhergehende „orent" wieder aufnimmt und näher erläutert, als ein priesteramtliches Gebet aufzufassen, dessen Inhalt und Norm für die Priester in dem Glauben der Kirche schon objektiv vorliegt. Hiefür spricht der Ausdruck selbst, indem es nicht heißt „das gläubige Gebet" (oratio fidelis vel fiducialis vel credentium), als würde es auf den subjektiven Glauben der Priester ankommen, sondern „das Gebet des Glaubens" das objektiv im Glauben gegebene Wort Gottes, welches zu der Salbung mit Oel im Namen des Herrn auszusprechen ist, gerade so, wie der hl. Paulus Eph. 5, 26. das verbum vitae mit dem lavacrum aquae zusammenstellt, oder wie der hl. Ambrosius die Consekrationsworte der Eucharistie sermo Dei operatorius nennt. Wir haben also in dem orent ungentes das Nämliche, was St. Augustin von der Taufe sagt: Accedit verbum ad elementum, et fit sacramentum. — Uebrigens wird der wirklich sakramentale Charakter dieser äußeren Zeichen erst gewiß, wenn bewiesen ist, daß sie eine innere Gnade nicht nur andeuten, sondern auch bewirken.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Für die Väter am hl. Grabe zu Jerusalem:

	fl.	kr.
von dem Dekanate Bergen:		
Pfarrei Bergen	4	16
„ Bergheim	10	—
„ Ammerfeld	1	12
„ Einsfeld	1	9
„ Emskeim	2	—
„ Rohrbach	2	24
von dem Dekanate Dietfurt:		
Pfarrei Breitenbrunn	6	—
„ Darshofen	3	12
„ Daßwang	6	4
„ Dietfurt	10	—
„ Eichenhofen	3	—
„ Euteuhofen	5	50
„ Gimpertshausen	3	—
„ Hainsberg	4	48
„ Kemnaten	3	42
„ Staadorf	1	48
von dem Dekanate Ellingen:		
Pfarrei Pfraunfeld	2	—
„ Raitenbuch	13	8
von dem Dekanate Greding:		
Pfarrei Altdorf	5	24
Pfarrei Erkertshofen	2	42
„ Greding	3	28
„ Heimbach	2	30
„ Kinding	2	—
„ Pfahldorf	1	55
„ Untermässing	4	36
von dem Dekanate Ingolstadt:		
Pfarrei Eitensheim	4	49
„ Gaimersheim	6	—
„ Gerolfing	7	—
„ Ingolstadt St. Moriz	6	37¾
„ „ U. L. F.	5	30
„ Lenting	2	46½
„ Mailing	2	42
„ Mühlhausen	1	30
„ Oberhaunstadt	1	12
„ Oetting	2	48
„ Pettenhofen	2	—
„ Unsernherrn	1	30
„ Wettstetten	5	24
von dem Dekanate Kastl:		
Pfarrei Berg	5	18
„ Gnadenberg	7	—
„ Hausheim	2	30
„ Heldmannsberg	1	24
„ Illschwang	5	24
„ Kastl	3	27
Expositur Ursensolen	4	48
Pfarrei Königstein	6	6
„ Lauterhofen	3	12
„ Litzlohe	4	15
„ Neukirchen	2	24
„ Sindelbach	3	39
„ Stöckelsberg	2	—
„ Traunfeld	2	24
von dem Dekanate Kipfenberg:		
Pfarrei Böhmfeld	1	12
„ Denkendorf	3	2
„ Dörndorf	3	—
„ Gelbelsee	2	—
„ Gungolding	6	30
„ Hitzhofen	2	50
„ Hofstetten	4	—
„ Kipfenberg	14	48
„ Kirchbuch	3	—
„ Schambach	2	12
„ Schelldorf	2	—
„ Walting	4	11
von dem Dekanate Ornbau:		
Pfarrei Arberg	1	30
„ Aurach	3	54
„ Burgoberbach	1	—
„ Elbersroth	2	55
„ Gnotzheim	9	33
„ Großenried	8	33
„ Herrieden	16	—
„ Kronheim	6	—
„ Lellenfeld	1	48
„ Mörsbach	1	3
„ Neunstetten	3	30
„ Ornbau	5	40
„ Rauenzell	2	37
„ Weinberg	4	30

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 22. Samstag, den 28. Mai. 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Auf das erledigte Frühmeßbenefizium zu Freystadt erhielt Hr. Pfarrer Erhard Reinl zu Burggriesbach am 7. d. M. die landesherrliche Präsentation.

Das Provisorat der Pfarrei Burggriesbach wurde dem Pfarrprovisor Hrn. Mich. Reinl zu Breitenbrunn, das Provisorat der Pfarrei Pelchenhofen dem Cooperator Hrn. Anton Lindl zu Deining und das Provisorat der Pfarrei Kastl dem dortigen Cooperator Hrn. Jos. Strigl übertragen.

Der Cooperator Hr. Dominikus Gröbel zu Lauterhofen wurde Cooperator zu Deining, der Cooperator Hr. Joh. G. Färber zu Gungolding 2. Cooperator zu Breitenbrunn, der Kaplan Hr. Jos. Schmid zu Pelchenhofen Cooperator zu Gungolding, der Pfarrprovisor Hr. Jos. Bigler zu Hofstetten Cooperator zu Kastl, der Kaplan Hr. Ludwig Falkner zu Lauterhofen Cooperator daselbst.

Ueber das Sakrament der letzten Oelung.

(Fortsetzung.)

2) Das Oel hat von Natur aus eine heilende, lindernde und stärkende Kraft. Daher wurde es auch von jeher als natürliches Heilmittel bei leiblichen Krankheiten und Verletzungen angewendet. Der barmherzige Samaritan goß Oel in die Wunden des Unglücklichen, der am Wege lag. Der Prophet Isaias 1, 6 redet von Wunden, welche nicht verbunden, nicht mit Heilmitteln versehen und nicht mit Oel gelindert sind (Plaga tumens, non est circumligata, nec curata medicamine, neque fota oleo). Doch ist das Oel nicht für alle Krankheiten zuträglich und anwendbar. Die Oelung aber, von welcher der hl. Apostel Jakobus spricht, ist für alle Krankheiten ohne Unterschied (Infirmatur quis) anempfohlen; und schon daraus erhellt, daß sie nicht wegen ihrer natürlichen Heilkraft, sondern als Zeichen oder noch mehr, als Trägerin einer höheren Kraft anzuwenden sei. Als Zeichen und Symbol einer höheren Kraft gebrauchten das Oel schon früher die Apostel, von denen bei Marc. 6, 13 geschrieben steht: Et daemonia multa ejiciebant et ungebant oleo multos aegros et sanabant. Die Apostel heilten die Kranken nicht mit natürlichen Arzneien, gleich den Aerzten, sondern mit der von Christus erhaltenen Wunderkraft; und so war das Oel, dessen sie sich, gewiß nicht ohne ausdrückliche Anweisung des Herrn, bedienten, das Sinnbild der ihnen übernatürlich mitgetheilten Heilkraft. Doch blieben die Wirkungen dieser ihrer Wunderkraft als leibliche Krankenheilungen wahrscheinlich noch auf die Gränzen der leiblichen Noth beschränkt. Höher aber steht die Oelung, von welcher der hl. Jakobus redet. Denn diese reicht in das übernatürliche Gebiet hinein, und bewirkt hier eine, dem äußeren Zeichen entsprechende, innerliche Salbung an der Seele, wodurch sie Heiligkeit und Gerechtigkeit, sowie übernatürliche Linderung und Kräftigung hervorbringt.

Der Vers 15: „Et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, remittentur ei", beschreibt nämlich offenbar die Wirkungen der oratio fidei und der mitverstandenen Salbung mit Oel. Unter den drei nacheinander aufgezählten Wirkungen (salvabit — alleviabit — pecc. remittentur) ist Eine, welche auf den ersten Blick als übernatürliche Gnadeneingießung des hl. Geistes zum Zwecke des ewigen Seelenheiles erkannt wird, nämlich die remissio peccatorum; denn Sündennachlassung ist von Ertheilung der heiligmachenden Gnade oder der sanctitas et justitia unzertrennlich. Aus dieser Wirkung allein schon ist die Sakramentalität der Oelung vollkommen ersichtlich, weßhalb auch der Cat. Rom. P. II. c. 6. q. 3 sagt: Nam quod peccata condonari Apostolus affirmat, in eo declarat Sacramenti vim et naturam. — Da aber aus dieser Einen Wirkung einmal ganz bestimmt erkannt ist, daß die Oelung die Kraft und die Natur zu einer Wirksamkeit in der übernatürlichen Ordnung hat, so sind wir zu dem Schlusse berechtiget, daß auch die zwei anderen Wirkungen das salvabit und das

alleviabit zunächst und hauptsächlich für übernatürliche Gnadenerweisungen an der Seele des Kranken zu nehmen seien. Denn sie fließen aus der nämlichen, schon als übernatürlich erkannten Quelle, sie erscheinen im Contexte nicht niederer gestellt, als das remittere peccata, sie sind wenigstens coordinirt, mithin, gleichwie dieses, ebenfalls zur übernatürlichen Ordnung gehörend; ja, bei genauerer Betrachtung des Textes erscheinen sie sogar superordinirt und bevorzugt; denn das remittere peccata steht in letzter Stelle und bloß bedingnißweise, während das „salvabit" und „alleviabit" an erster Stelle und ohne Bedingung gesetzt ist. Für den Fall nun, daß das bedingte remittere peccata nicht eintreten sollte, wird deßwegen die vom Apostel für alle Fälle empfohlene Oelung ihrer Wirkungen nicht ermangeln, und auch nicht ihrer höheren Natur entkleidet werden, sondern sie wird eben diejenigen übernatürlichen Wirkungen hervorbringen, welche ihr ohne Bedingung zugeschrieben sind und als welche man das salvabit und alleviabit erkennen muß. Auch folgende Bemerkung möchte nicht überflüßig sein: Wie die infusio gratiae der remissio peccatorum logisch vorausgehend gedacht werden muß, so steht im Contexte das salvabit dem remittere peccata wirklich voraus, weßhalb mit Grund anzunehmen ist, daß das salvabit die infusio gratiae bezeichne, und überhaupt eine generelle Heilsgnade in sich schließe, die dem Kranken nicht bloß am Leibe, sondern zumeist an der Seele zum Heile wird, und an ihm dann erleichternd und sündetilgend wirkt.

Doch abgesehen von dem Verhältnisse, in welchem diese drei Wirkungen zu einanderstehen, möchte aus dem Vorgesagten soviel als sicher erwiesen sein, daß sie miteinander eine übernatürliche, heiligende und stärkende Gnadeneinwirkung auf die Seele bezeichnen, und es erübrigt nur noch, den Nexus zwischen diesen Gnaden und dem äußeren Zeichen in's Licht zu stellen.

3) Was wesentlich im Begriffe eines Sakramentes liegt, nämlich, daß es ein signum efficax sei, d. h. daß es die innere Gnade, welche es andeutet, auch bewirke, und zwar unmittelbar durch sich selbst und vermöge der ihm eigenen Kraft, ohne daß erst der Glaube und andere geistige Thätigkeiten des Spenders oder Empfängers dazwischen zu kommen brauchen, sondern so, daß es bei vorschriftsmäßiger Anwendung an einem gehörig disponirten Empfänger schon kraft der vollbrachten äußerlichen Setzung des sakramentalen Aktes i. e. ex opere operato wirke: dieses sehen wir auch in unserer Stelle vollkommen erfüllt. Denn es heißt oratio fidei salvabit infirmum (oratio ipsa salvabit). Diese oratio ist gleichbedeutend mit dem vorhergehenden orent, und wie dort das ungentes dabeisteht, so muß es hier nothwendig mitverstanden werden. Also oratio cum unctione sive unctio cum oratione salvabit infirmum, das Gebet und die Salbung selbst geben das Heil. Sie sind als signum per se efficax dargestellt. Auch die anderen Wirkungen erscheinen ebenso eng an das Zeichen geknüpft. Sobald die Oelung und das Gebet vorgenommen werden, so wird die Wirkung folgen: alleviabit Dominus. Gott selbst hat seine Hilfe an diese Zeichen gebunden, und er wirkt, vorausgesetzt, daß einmal beim Empfänger die gehörige Disposition vorhanden ist, sodann ohne weiteres menschliches Dazuthun und ohne auf ein opus operantis zu warten. Auch die remissio peccatorum ist unmittelbar eine Wirkung des äußerlichen Zeichens. Das Zeichen selbst, die unctio et oratio bewirkt sie. Denn wie es oben heißt oratio salvabit, so ist auch hier der Zusammenhang: oratio remittit, das Gebet cum unctione hat sündentilgende Kraft.

Da nun diese Zeichen eine übernatürliche, von keiner irdischen oder menschlichen Macht mittheilbare Kraft besitzen, so ergibt sich von selbst der Schluß, daß sie von Gott eingesetzt sein müssen. Auf die göttliche Einsetzung der Oelung weisen namentlich die Textesworte: in nomine Domini hin. Diese Worte gehören nicht allein zu dem ungentes, etwa in dem Sinne: sie sollen ihn salben unter Anrufung des göttlichen Namens; denn die Anrufung Gottes als ein Gebet ist schon vorher mit dem orent ausgedrückt. Sie müssen vielmehr auf beide Ausdrücke orent ungentes gleichmäßig bezogen werden, und folglich kann es nur den Sinn haben: sie sollen die Salbung und das Gebet vornehmen im Namen d. i. im Auftrage, nach der Anordnung und mit der Kraft des Herrn oder weil und wie es der Herr eingesetzt hat. Es ist hier derselbe Ausdruck, wie beim hl. Sakramente der Taufe: baptizantes eos in nomine etc. Nachdem der Heiland während seines Lehramtes durch das von seinen Jüngern bei leiblichen Krankenheilungen angewendete Oel die höhere Kraft des noch einzusetzenden hl. Sakramentes der Oelung hatte vorbilden lassen, wird er auch das letztere zu seiner Zeit eingesetzt und die Jünger darüber belehrt haben, ob es gleich im Evangelium nicht steht.

Es war den Christen ohnehin bekannt. Der hl. Jakobus gibt sich auch nicht die Miene, als wollte er etwas Neues anordnen, sondern er empfiehlt und verkündet nur die Oelung. Er zählt an der genannten Stelle einfach die Mittel auf gegen die innere und äußere Trübsal. Ist jemand traurig, so bete er (5, 13); ist jemand todesschwach, so lasse er die Priester kommen (5, 14. 15.); gibt es einen Sünder, so bekenne er sich als solchen vor allen, damit ihm durch das gegenseitige Gebet Hilfe werde (5, 16.); ist jemand auf unrechtem Wege, so führet ihn zurück (5, 19.). Hat der Apostel in den anderen Vorschriften nichts Neues beigebracht, so wird er auch im v. 14 nichts, den Christen Unbekanntes gesagt haben.

Nachdem wir nun aus dem Vorhandensein der drei wesentlichen Erfordernisse die Sakramentalität der letzten Oelung erwiesen haben, gehen wir über zur Begründung der vom Conc. Trid. aufgeführten Wirkungen.

ad II)

Die Worte des Concil. Trid. sess. XIV c. 2 sind folgende: Res porro et effectus hujus Sacramenti illis verbis explicatur: Et oratio fidei .... remittentur ei. Res etenim haec gratia est spiritus sancti, cujus unctio delicta, si quae sunt adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit; et aegroti animam alleviat et confirmat; magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua infirmus sublevatus et morbi incommoda ac labores levius fert, et tentationibus daemonis calcaneo insidiantis facilius resistit, et sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur.

Diese Wirkungen faßt das hl. Concil in dem hieher bezüglichen Canon 2 in drei zusammen: Si quis dixerit, sacram infirmorum unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccata, nec alleviare infirmos; sed jam cessasse, quasi olim tantum fuerit gratia curationum, anathema sit. — Hienach

1ste Wirkung: conferre gratiam, womit die Worte des cap. 2: res etenim haec gratia est spiritus sancti parallel sind.

2te Wirkung: remittere peccata, womit die anderen Worte .... cujus unctio delicta, si quae sunt adhuc expianda ac peccati reliquias abstergit, übereinstimmen.

3te Wirkung: alleviare infirmos, was durch alle übrigen Worte des genannten Kapitels weiter erklärt ist.

Was bedeuten nun diese Wirkungen und wie lassen sie sich begründen?

1) Das Concilium wird die in allen Sakramenten des N. B. enthaltene doppelte Gnade, nämlich die gratia sanctificans (prima et secunda) und die specialis i. e. actualis auch der hl. Oelung ausdrücklich beigemessen haben; und da sie bei der dritten Wirkung „alleviare infirmos" ohne Zweifel die der Oelung eigenthümlichen actuellen Gnaden beschreibt, und bei der zweiten Wirkung mehr die gratia sanctificans prima im Auge hat, so will es sicherlich unter der in nro. 1 angeführten Gnade die sanctificans secunda, die Vermehrung der heiligmachenden Gnade, wie sie einem Sakramente der Lebendigen zukommt, verstanden wissen. Es sagt, daß eine Gnade conferirt wird und nennt sie auch cap. 2 eine Gnade des hl. Geistes, welcher innerlich die Seele salbt; und das ist, wie wir schon oben gesehen haben, wahrhaft begründet, weil sie mit der Sünden-Nachlassung und logisch schon vorher eintreten muß. Namentlich aber ist das salvabit „wird zum Heile sein", „wird heilig machen", von der heiligmachenden Gnade und meistens von einer Vermehrung derselben zu verstehen, nämlich, si infirmus in peccatis mortalibus non est, was nach dem vorher empfangenen Bußsakramente gewöhnlich der Fall sein wird.

2) Die vom Concilium aufgeführte zweite Wirkung, das remittere peccata, bedarf keiner weiteren Begründung, da es die klaren Textesworte des Apostels selbst sind. Die Worte: et si in peccatis sit, remittentur ei, müssen aber, eben wie sie lauten, allgemein genommen werden, von schweren und geringen Sünden. Auch die schweren, si per accidens adhuc in infirmo sint, werden directe erlassen. Da jedoch der Christ zur Nachlassung der Todsünden an das Sakrament der Buße zuerst gewiesen ist, so wird bei dem Empfänger der Oelung das si in peccatis sit, wenigstens im Betreffe der peccata mortalia in der Regel nicht mehr eintreffen. Sonach geht das remittere peccata der Oelung gewöhnlich nur auf die peccata venialia, dann auf die Ueberbleibsel der Sünden, nämlich auf die zeitlichen Strafen, auf die Neigung zum Bösen, die Schwachheit des Willens 2c., die auch nach dem Empfange des Bußsakramentes noch bleiben. Daher ist es wohlbegründet, wenn das Conc. c. 2 das remittere peccata mit diesen Worten erklärt: unctio sc. spiritus sancti delicta, si quae sunt adhuc expianda et peccati reliquias abstergit. Das abstergere „abwischen" deutet auf einen Sündenstaub i. e. peccata venialia hin, und das expiare wird mehr vom reatus poenae als vom reatus culpae, mithin vom Abbüßen der zeitlichen Strafen gebraucht. Das ex in expiare deutet auf völliges Austilgen hin, wie exhaurire, völlig ausschöpfen, somit ist die Oelung ein consummativum, wovon weiter unten.

3) Das alleviare infirmos umfaßt alle actuellen Gnaden, welche die letzte Oelung speciell und eigenthümlich ertheilt nach dem Zwecke, durch welchen es sich vor allen andern Sakramenten unterscheidet. Diese actuellen Gnaden werden, eben weil sie an sich vielfache sind, mit Recht auch vom hl. Concil am weitläufigsten erklärt. — Die Oelung ist aber ein Sakrament für die Kranken, und zwar für die schwer Kranken. Das liegt schon unläugbar im Texte selbst: Infirmatur quis in vobis .... und wieder: salvabit infirmum. Das griech. ἀσθενεῖ τις und namentlich das κάμνοντα an der zweiten Stelle bezeichnen nach dem Sprachgebrauche schwer Kranke. Auch das „inducat", er lasse zu sich kommen, griech. προςκαλεσάσθω, er lasse zu sich rufen, weisen auf einen Kranken hin, der nicht selbst mehr zu den Priestern hingehen und sich selber nimmer helfen kann. Darauf gründet sich nun der wichtige Schluß: Weil die Oelung speciell für schwer Kranke eingesetzt ist, und weil sie Gnade und Hilfe spenden wird gerade zu dem Zwecke, wozu sie da ist: so wird sie alle jene Hilfe und Gnade mittheilen, welche schwer Kranke speciell vonnöthen haben. Wir dürfen also bloß untersuchen, was schwer Kranke in ihrem Zustande besonders nothwendig haben, und dann sicher schließen, daß die Abhilfe dafür eine Wirkung der Oelung sei.

Man wird nun sagen: der Kranke braucht vor Allem eine Arznei, ein Heilmittel, damit er wieder gesund werde, wenigstens bedarf er ein Linderungsmittel gegen die Heftigkeit der Schmerzen, wie man sie dem rettungslos darnieder liegenden zu verschaffen sucht.

Weil er nun diese Heil- oder Linderungsmittel bedarf, gibt sie ihm auch die h. Oelung. Das salvabit und alleviabit hat wirklich auch eine Beziehung auf den Leib. Doch wird ihm diese leibliche Hilfe nicht zu Theil zum Umsturze der natürlichen Ordnung und zum Schaden seines Seelenheiles. Es bleibt das statutum est homini, semel mori; auch die Leiden können dem Menschen sehr heilsam sein, und überhaupt muß sich das Zeitliche dem Ewigen unterordnen. Daher wird die leibliche Wohlfahrt nur bedingnißweise erfolgen, was das Concil sehr treffend ausdrückt mit den Worten: et sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur. Hiebei sei noch bemerkt, daß auch die sanitas corporis, wo sie in Folge der Oelung eintritt, als ein donum Dei ex opere operato verliehen wird.

Allein wenn, wie es bei jedem Menschen einmal mit Naturnothwendigkeit geschehen muß, die Krankheit nicht bloß fortdauert, sondern jede Linderung von sich weisend, immer ärger wird und zum Tode führt, ist auch da noch Hilfe von der hl. Oelung zu erwarten? Aber hat etwa der Apostel einen Todtkranken davon ausgeschlossen? Keineswegs. Unsere eigentliche Frage muß aber dahin gehen: Bedarf der Todtkranke einer Hilfe? Ohne Zweifel! Während der Leib, wie supponirt wird, ohne Zulässigkeit einer Heilung oder Linderung unaufhaltsam der Auflösung entgegen geht, und zumal im Todeskampfe selbst, hat der Mensch mehr als je eine Hilfe äußerst nothwendig für seinen Geist, und zwar eine göttliche, da die menschliche Hilfe gerade in den entscheidenden Momenten ihn im Stiche läßt. Er wird dann hauptsächlich von drei Seiten bedrängt. Die heftigen Schmerzen am Leibe und die unwillkührlich sich einstellenden Schrecken des Todes bestürmen und verwirren seinen Geist; noch mehr aber quält ihn das Bewußtsein der begangenen Sünden und die Angst vor dem strafenden Richter, in dessen Hände er bald gerathen muß; hiezu kommen auch noch die Anfechtungen des bösen Feindes, der besonders jetzt, wo die Seele für immer seiner Gewalt zu entwischen droht, alle Kraft anwendet, um sie vom Glauben, vom Vertrauen, von der kindlichen Liebe zu Gott abzubringen. Der schwer Kranke und der Sterbende braucht also ganz nothwendig eine Hilfe und Ermuthigung insbesondere a) zur geduldigen Ertragung der leiblichen Schmerzen und der natürlichen Todesschauder, b) zur Erweckung des Vertrauens auf Gottes Barmherzigkeit und c) zum muthigen Widerstande gegen die Anfechtungen des Satans. Folglich schließen wir wieder nach unserm Grundsatze: Weil er diese dreifache Hilfe so nothwendig hat, so gibt sie ihm auch die hl. Oelung, und zwar eine göttliche Hilfe für seine Seele. Dieß liegt schon in den Worten und in dem Sinne des Textes, namentlich in dem „alleviabit eum Dominus." Und ganz diesem Sinne entsprechend, erklärt des Conc. aegroti animam alleviat et confirmat. Die oben als nöthig erwiesene dreifache Geistesstärkung aber spricht es aus mit den übrigen Worten: magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua infirmus sublevatus et morbi incommoda ac labores levius fert, et tentationibus daemonis calcaneo insidiantis facilius resistit.

Wie einst die Wettkämpfer ihren Leib mit Oel stärkten, so wird durch die Kraft der letzten Oelung der Mensch gestärkt zum letzten geistlichen Kampfe, damit er Krankheit, Tod und Hölle nicht bloß siegreich, sondern auch fruchtreich d. h. so überwinde, daß er seine Feinde zu seinem Triumphe dienstbar mache und der Tod ihm verdienstlich werde zum ewig glückseligen Leben. Dieß führt uns zum dritten Punkte.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Für die Väter am hl. Grabe zu Jerusalem:

von dem Kapitel Spalt:	fl.	kr.
Pfarrei Abenberg	8	27½
„ Absberg	3	12
„ Mittelleschenbach	3	30
„ Obererlbach	1	48
„ Obereschenbach	4	42
„ Pleinfeld	5	50
„ Schwabach	1	12
„ Spalt	8	45
„ Stirn	4	25
„ Theilnberg	1	30
„ Veitsaurach	1	3
„ Weingarten	4	30
von dem Dekanate Wemding:		
Pfarrei Fünfstetten	2	30
„ Goßheim	3	12
„ Hainsfahrt	2	43
„ Huisheim	6	30
„ Megesheim	2	42
„ Otting	3	24
„ Wemding	9	29
„ Wolferstadt	5	—

Zum **Missionsvereine** von einer Ungenannten 1 fl. 12 kr. Von der Pfarrei Pleinfeld 2 fl. 24 kr.

Zum **Regensburger Dombau** aus dem Dekanate Hilpoltstein 3 fl. — fr.

Zum **Kölner Dombau** aus dem Dekanate Wemding 5 fl. 42 kr.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Unterstall	9	15	Sulzdorf	12	24
Lutzmannstein	9	12	Pfraunfeld	6	17
Tagmersheim	2	—	Kastl	26	—

	fl.	kr.
Von einem Mitgliede in Sulzdorf	20	—
Pro redemtione animae meae	10	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 23. Samstag, den 4. Juni 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Die Formulare zu den Duplicaten der Pfarr-Matrikel betr.

Welche höchste Entschließung vom k. Staatsministerium des Innern unterm 10. l. Mts. im rubricirten Betreffe erfolgt sei, wird den katholischen Pfarrämtern dießseitiger Diözese durch nachfolgenden Abdruck bekannt gegeben.

Eichstätt den 26. Mai 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 603. Wolfsteiner, Sekr.

Copia ad Nr. 26467.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Auf den an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erstatteten Bericht vom 18. Januar d. Js. wird Folgendes erwidert:

In der Ministerialentschließung vom 26. November 1848 (Administrativverordnungen-Sammlung Band 23 S. 114) ist ausgesprochen, daß die Kosten der Bildung und Aufbewahrung der vorschriftsmäßigen Duplikate der pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikel aus den Regiefonds der betreffenden Polizeibehörden, d. h. derjenigen Distrikts-Polizeibehörden, bei welchen die Aufbewahrung stattfindet, zu bestreiten sind, gleichviel ob diese Fonds aus der Staats-Cassa oder aus den Cassen derjenigen Gemeinden geschöpft werden, welche die Polizei selbst zu verwalten und die Taxen hieraus zu beziehen haben.

Hieraus ergibt sich, daß die Kosten von Formularien:

a) für die bei den Landgerichten aufzubewahrenden Matrikelduplikate den landgerichtlichen Regiefonds zur Last fallen,

b) für die bei Magistraten mit distriktspolizeilicher Competenz aufzubewahrenden Matrikelduplikate aus den betreffenden Gemeindecassen zu bestreiten seien.

München den 10. Mai 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die k. Regierung v. Schw. u. Neub., Kammer des Innern.
Die Formulare zu den Duplikaten der Pfarr-Matrikel betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath · Epplen.

Ueber das Sakrament der letzten Oelung.

(Fortsetzung.)

ad III)

Zur Erklärung des Satzes: **Sacramentum extremae Unctionis est non modo poenitentiae, sed et totius christianae vitae consummativum**, diene kurz Folgendes:

In der hl. Taufe wird der Mensch zum übernatürlichen Leben wiedergeboren, und zugleich jede Sünde und Strafe erlassen, so, daß nichts Verdammliches mehr in ihm ist. Aber die **concupiscentia** bleibt noch zurück, nicht als **culpa**, auch nicht als **poena**, sondern **ad agonem**, zum Kampfe, damit der Mensch durch gesetzmäßiges Kämpfen die Krone erwerben könne. **Trid. sess. V. c. 5.** Der Christ ist also vom Anfange an zum geistlichen Kampfe berufen, und damit er im reiferen Alter, wo die **concupiscentia** größer wird und die Feinde des Heiles sich mehren, das in der Taufe erhaltene Leben der Gnade bewahren und vertheidigen könne, wird er durch das Sakrament der Firmung eigens bestärkt und befestiget. Daher steht die Firmung in engster Beziehung zur Taufe und wird deßhalb eben con-

firmatio vel consummatio vel perfectio etc. baptismi, Bestärkung, Befestigung oder Vollendung des in der Taufe Gegebenen genannt.

Auf ähnliche Weise wird nun auch die letzte Oelung ein consummativum oder eine Vollendung der Poenitentia genannt, insoferne sie nämlich das, was durch die Buße gemäß ihres Zweckes angefangen und fortgesetzt, aber nicht zu Ende gebracht worden ist, noch gar vollendet und erfüllt. — Im Zwecke der Buße liegt einerseits die Austilgung der Sünden, die nach der Taufe begangen wurden, ferner der Sündenstrafen und noch anderer aus dem wiederholten Sündigen entstandener schlimmen Folgen, andererseits aber auch nach wiedererlangter Rechtfertigung die Erwerbung von Verdiensten durch den erneuerten Kampf gegen die concupiscentia und durch Ausübung satisfactorischer Werke, welche uns des Leidens und Sterbens und folglich auch der Verherrlichung Christi theilhaftig machen (si compatimur et conglorificemur). Da nun nach der einen Seite hin der Mensch wenigstens von der concupiscentia durchs ganze Leben verfolgt und zu immerwährenden Vorsichtsmaßregeln genöthigt wird, da er ferner fast täglich in läßliche Sünden und leider auch oft in Todsünden fällt und sich dadurch außer den ewigen auch wieder zeitliche Strafen zuzieht, die nicht sogleich alle erlassen werden; und da nach der andern Seite hin auch der Gerechte während seines ganzen Lebens Gelegenheit haben wird, Etwas um Christi willen zu leiden, etwas Gutes zu thun und sich Verdienste zu sammeln, und da der höchste und verdienstlichste satisfaktorische Act, die freiwillige Uebernahme des Todes, eben erst am Ende des Lebens eintreten kann, so ist ersichtlich, daß das ganze Leben des Christen eine beständige Buße sein muß, weil der Zweck derselben während des Lebens niemals ganz erreicht wird. Die Buße schließt erst mit dem Leben, und zum glücklichen Schlusse beider hilft das hl. Sakrament der Oelung. Und wenn am Ende des Lebens der Mensch durch den würdigen Empfang des Bußsakramentes und durch einen gewonnenen vollkommenen Ablaß von jeder Sünde und selbst aller zeitlichen Strafe befreit wäre, so daß in ihm, wie in einem Neugetauften, nichts Verdammliches mehr ist, so hätte die Oelung dennoch ihren Zweck, der dann dem Zwecke der Firmung ganz analog, ja im Grunde identisch ist. Wie nämlich die Firmung den Neugetauften stärkt, damit er gegen die ad agonem relicta concupiscentia glücklich und verdienstlich kämpfe, so stärkt die hl. Oelung den Menschen am Ende seines Lebens, damit er gegen die nämliche concupiscentia den letzten Streit verdienstlich bestehe. Weil aber diese concupiscentia bei der Scheidung von Leib und Seele ihre höchste und letzte Intensivität, wie sonst niemals während des Lebens, entwickelt, so gibt eben die letzte Oelung hiefür eine spezielle, von der Firmung verschiedene Gnade. Gleichwie aber in dem Getauften die concupiscentia bleibt, so bleibt in dem durch das Bußsakrament wieder Gerechtfertigten das Gesetz des natürlichen Todes zurück, ebenfalls ad agonem, als Gelegenheit eines verdienstlichen Kampfes; und die hl. Oelung hilft, daß dieser Tod durch freiwilliges Eingehen in denselben zum höchsten satisfactorischen Verdienste werde, und hilft so zum glückseligen Abschlusse der Buße und des ganzen christlichen Lebens. Ergo est poenitentiae et totius Christianae vitae consummativum.

ad IV)

Gemäß des bisherigen Gesagten dürfte der Seelsorger den Kranken für den Empfang dieses hl. Sakramentes in folgender Weise zu disponiren austreben:

1. Soll er unter Hinweisung auf die Worte des hl. Jacobus dem Kranken durch freundliche Unterredung eine klare Erkenntniß von der Natur und den Wirkungen dieses Sakramentes beibringen.

2. Hieraus wird dem Kranken
a) Bewunderung der göttlichen Güte und Fürsorge,
b) kindliches Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und
c) freudiges Verlangen nach diesem hl. Sakr. erwachsen.

3. Das etwaige Vorurtheil und die Furcht, wegen des Empfanges der letzten Oelung gewiß sterben zu müssen, werde zerstreut durch Hinweisung auf die sanitas corporis consequenda. Für den Fall des Todes aber helfe eben die hl. Oelung, daß er glückselig erfolge.

4. Während des Empfanges selbst soll der Kranke besonders den Glauben, die Reue, die Hoffnung und Ergebung in Gottes Willen erwecken.

5. Da die Oelung eine stärkende Gnade ertheilt, so versäume man nicht, den Kranken zur Mitwirkung mit dieser Gnade und zum frohen Muthe im letzten Streite zu ermuntern.

6. Endlich soll man die letzte Seite des Consummativum hervorheben, und den Kranken und Sterbenden belehren und bewegen, daß er alle Leiden und den Tod selbst aus Liebe zu dem gekreuzigten Heiland freiwillig auf sich nehme und so das verdienstlichste Opfer Gott darbringe.

De cognitione Ovium.

(Conferenzthese Pastoralblatt IV, 134.)

Erklärung des §. 8 cap. 1, tit. XIV. (pag. 406) der Pastoralinstruktion „de cognitione ovium" unter folgenden Gesichtspunkten:

1) Grund der Berechtigung und der Pflicht, seine Heerde im Allgemeinen und Besonderen kennen zu lernen.
2) Voraussetzungen, welche bei dem Hirten zur Ausübung dieses Rechtes und Auftrages gemacht werden müssen.
3) Pflichten bezüglich des Gebrauches dieser Kenntnisse gegenüber a) der Gemeinde, b) den einzelnen Gliedern derselben, c) den Hausgenossen, d) den Amtsbrüdern.

I.

Beim Propheten Ezechiel (37. 23) hat Gott in offenbarer Hinweisung auf den Messias, der in David

sein Vorbild hatte, versprochen: Ich will über sie (nämlich über Israel und Juda) einen Hirten setzen, der sie weiden soll, meinen Diener David; er soll sie weiden, und er soll ihr Hirt sein"; und Isaias (40. 11) sagt: „Er wird seine Heerde weiden, wie ein Hirt, er wird seine Lämmer in den Arm fassen, sie am Busen tragen und sanft die Säugenden leiten." Auf diese Weissagungen beruft sich Jesus selbst, indem er bei Johannes (10. 11) spricht: „Ego sum pastor bonus" — „Ich bin der gute Hirt." So nennt sich Jesus selbst einen Hirten, „ego sum pastor", und er setzt hinzu: „et cognosco meas et cognoscunt me meae."

1) In diesen Obersätzen ist auch schon das Recht des Seelsorgers, seine Heerde kennen zu lernen, ausgesprochen. Denn sein Amt ist kein anderes, als das Hirtenamt Christi, das er vor seinem Hingange zum Vater mit den Worten zurückgelassen hat: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch." „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe." Durch seinen Bischof, von dem er Weihe und Sendung erhalten, participirt der Seelsorger an dem Hirtenamte Petri und der übrigen Apostel und durch diese am Hirtenamte Christi. In den Personen der Seelsorger wandelt der Heiland noch auf Erden, um seine Heerde zu sammeln, sie zu einigen, ihren Bedürfnissen im Allgemeinen und Besonderen entgegenzukommen, da, wo die Wölfe einbrechen wollen, diese von ihr abzuwehren, die Schäflein auf gute Weide zu führen und seinem Vater ein heiliges Volk zu bereiten.

Dieß Alles setzt Kenntniß der Heerde voraus. Christus der Herr hatte diese vermöge seiner Allwissenheit, er hatte sie unmittelbar; der Seelsorger, sein Organ, wird sie unter seinem Gnadenbeistande erwerben. Das Recht dazu gibt ihm sein Beruf. „Ego sum pastor" und „pro Christo legatione fungimur" (II. Cor. 5. 20).

Es ist dieses Recht ebenso sehr außer allem Zweifel, als die Berechtigung des Hirtenamtes Christi, dessen nothwendige Consequenz es ist. Das Hirtenamt, wie es der Herr in eigener Person und in seiner Stellvertretung übte und übt, will und kann allein die höchste Aufgabe der Menschheit realisiren — die Hingabe an Gott; und obwohl diese in Rücksicht auf ihre Bethätigung eine freie ist, so ist sie doch in Rücksicht auf die Pflicht eine nothwendige, und darum auch das Hirtenamt mit seinen Attributen der Menschheit gegenüber das höchste Recht. Das Hirtenamt Christi hat ferner in sich, und darum auch in seinen nothwendigen Consequenzen, dem Staate gegenüber seine Berechtigung nicht nur aus dem schon angegebenen Grunde, sondern auch, weil er um seiner selbst willen dasselbe als die sicherste und allein dauernde Grundlage seines Bestandes und Gedeihens achten und die daraus sich entwickelnden Folgerungen schirmen muß. Würde der Staat dieß nicht erkennen, so vermöchte diese zufällige Unkenntniß das natürliche Recht nicht aufzuheben. Das Hirtenamt Christi mit seinen Folgerungen hat endlich seine Berechtigung gegenüber der christkatholischen, beziehungsweise christlichen, und gegenüber dem katholischen Individuum. Wollen Beide die Segnungen des Hirtenstabes, so können sie gerechter Weise dem forschenden und wachenden Hirten auch nicht zürnen. Wollen sie diese Segnungen nicht, so können sie schon nach den gewöhnlichsten Regeln, die für jede Genossenschaft gelten, sich dem Ueberwachungsrechte einer Gemeinschaft nicht entziehen, so lange sie dieser nicht förmlich entsagt haben. Gesetzt aber ein Familien-Vater hätte dies Letztere gethan, so könnte sein Schritt die Stellung der übrigen christkatholischen Familie zu dem Hirtenamte und Aufsichtsrechte der Kirche nicht alteriren. Denn die Kirche hat ein Recht auf diese Familienglieder durch die hl. Taufe, wodurch sie selbe auf ihren Mutterarm genommen.

Es bleibt nur noch die Frage übrig, wo und wie die Seelsorge das Ueberwachungsrecht, hier in specie die cognitio ovium üben, beziehungsweise anstreben dürfe. Man kennt die Absicht, die das Hirtenamt des Herrn in die Kirchenmauern verschließen und seinem Blicke den Gesichtskreis verengen möchte. Jedes Erdreich, das bebaut werden soll, hat seine besonderen Eigenthümlichkeiten, die in der Beschaffenheit des Bodens selbst, in dessen Unterlage, in dessen Umgebung, in dessen Niveau, in dessen klimatischen Verhältnissen ihren Grund haben. Ohne Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeiten wird die Cultur nicht gedeihen, diese Eigenthümlichkeiten lernt man aber nicht durch einen Blick aus der Ferne kennen. In gleicher Weise hat jede Persönlichkeit (physische und moralische) in Folge der natürlichen Anlage, der Erziehung, der Umgebung, der bürgerlichen und socialen Stellung u. s. w. ihr eigenthümliches Gepräge, und nur unter Berücksichtigung desselben wird der Seelsorger mit Erfolg die einzelnen Seelen und die Gemeinde leiten und das geistige Erdreich bepflanzen. Der Mechanismus, der Alles nach Einer Schablone bearbeitet, ist nirgends unfruchtbarer, als auf dem geistigen Gebiete. Um aber die verschiedenen Eigenthümlichkeiten kennen zu lernen, wird und kann der Seelenhirt, oder im Sinne des angezogenen Gleichnisses gesprochen, der Sämann Christi sich nicht auf den engen Standpunkt des Kirchengebäudes zurückdrängen lassen. Er wird sich seine Erfahrungen nicht bloß an heiliger Stätte, sondern auch im Kreise der Familien und an anderen Orten des Wirkens und Lebens sammeln. Er wird sich nicht bloß der Hilfsmittel bedienen, die ihm sein heiliges Amt unmittelbar an die Hand gibt, sondern er wird auch alle anderen rechtlichen und edlen Behelfe gebrauchen, die ihm ein klares Licht über das zu bebauende Ackerland verschaffen können. Dieß gestattet ihm das natürliche und göttliche, und wo der Kirche ihr unverkümmerter Bestand durch die Staatsgesetze zugesichert ist, auch das bürgerliche Recht. Die Kirche besteht, um ihre Aufgabe zu erfüllen,

und sie besteht nur, in soweit sie dieselbe zu erfüllen nicht gehindert ist. Es können ihr also die Mittel, ihrer Aufgabe zu entsprechen, rechtlich nicht entzogen werden. Kurz der Seelsorger darf und muß alle Lebensgebiete seiner Heerde und seiner Schafe in seinen Gesichtskreis ziehen. „Er muß" und ich komme mit diesem Worte zur Pflicht der **cognitio ovium.**

2) „**Ego sum pastor**", — der Seelsorger spricht in und mit Jesus dieses Wort und sein Recht aus, seine Heerde im Allgemeinen und im Besonderen kennen zu lernen: Er setzt aber noch ein Wort Jesu hinzu und spricht seine Pflicht aus: „**Ego sum pastor bonus.**" Der Seelsorger betrachtet sich als keinen Miethling, der sich selbst weidet; ihm klingt immer das Wort des Herrn in der Seele „**vae pastoribus, qui pascebant semet ipsos**"; er betrachtet sich als keinen Lohnknecht, der den Auftrag seines Herrn nur innerhalb der Grenzen seiner Bequemlichkeit erfüllt; als keinen sorglosen Arzt, der ohne Umsicht den kostbaren Schatz seiner Heilmittel vertheilt, als keinen Herrscher, der rücksichtslos die Waffen seines heiligen Amtes führt und da, wo er das Laster treffen will, die Seelen trifft und vollends tödet. Ihn drängt die Liebe Christi und das Heil der Seelen; aus dem Auge des obersten guten Hirten liest er sein Verhalten, und das Leben der Apostel ist ihm sein Spiegel. „Ich habe", so spricht er mit dem Apostel, „mich Allen zum Knechte gemacht, um desto Mehrere zu gewinnen; mit den Schwachen lasse ich mich zu den Schwachen herab, um die Schwachen zu gewinnen; ich bin Allen Alles geworden, um Alle selig zu machen (I. Cor. 9. 19). Er bequemt sich mit dem hl. Paulus nach Jedem, und sieht nicht darauf, was ihm, sondern was Vielen förderlich sei, um Alle zum Heile zu führen; er theilt in Freudigkeit mit Jesus, der mit ihm das **Sacerdotium** getheilt, das **Martyrium**, indem er seine Kraft, seine Zeit, seine Neigungen der Gemeinde opfert.

Um aber Allen Alles zu werden, wird er sich angelegen sein lassen, Alles an seiner Heerde und Alle in seiner Heerde kennen zu lernen.

Alles an seiner Heerde: Jede Gemeinde hat, wie schon gesagt, ein eigenthümliches Gepräge, das die besonderen Verhältnisse des Vermögens, die Anlagen des Geistes, die Neigungen des Herzens und andere Umstände gestaltet haben. Eine Gemeinde hat vorzugsweise arme Mitglieder, und die Armuth kann in ihrer Quelle eine verschuldete oder unverschuldete, in ihren Wirkungen eine gute oder schlimme, eine gefährliche oder ungefährliche sein; sie kann entweder das Bild des armen Erlösers mit dem tiefen Frieden seiner Seele oder aber das Bild der Hölle mit dem tiefen Ingrimm eines verzweifelten Herzens darstellen. Sie kann ferner entweder durch ihre anmuthsvolle Demuth und Lenksamkeit eine zarte Blume im Garten Gottes sein, oder aber der Dornbusch, der gierig das Fett des Nachbars saugt, und den man nur mit Vorsicht berühren darf, um nicht von ihm gestochen zu werden. Nur zu oft ist die Armuth die Mutter der Ungerechtigkeit und erzeugt nicht selten auch jene widerliche und doch wieder zu entschuldigende Empfindlichkeit, die aus dem rücksichtsvollsten Ernste des Seelsorgers Zurücksetzung, parteiischen Sinn und Vorliebe für die Reichen herausfinden will. Dazu kommt, daß der Mangel an Geld und Gut sich nicht selten mit den niedrigsten Genüssen des Lebens entschädigt. Eine andere Gemeinde bietet in der Mehrzahl ihrer Glieder das Bild der Wohlhabenheit. Und diese kann so, wie in ihrem Grunde, so in ihrer Folge die Freude oder der Kummer des Seelenhirten sein. Sie kann entweder auf traditionellem Fleiße und ererbtem häuslichen Sinne oder auf momentaner Ausbeutung des Bodens und günstiger Umstände beruhen. Und sie selbst ist dann wieder entweder die kräftige Unterlage eines kerngesunden Sinnes und einer ächten Frömmigkeit, oder sie ist der fette Grund, auf dem die Brutalität, der Geist des Widerspruchs, die Genußsucht und Fleischeslust üppig wuchert oder zu wuchern droht. Eine dritte Gemeinde besteht zu gleichen Theilen aus Armen und Reichen, und hier ist außer den obigen Verhältnissen noch in's Auge zu fassen, ob dieser Gegensatz die Quelle von Parteiungen in der Gemeinde ist oder nach den obwaltenden Umständen werden kann. Der Seelenhirt wird diesen Verhältnissen ein prüfendes Auge um so mehr zuwenden, als er in ihnen den Schlüssel für viele Erscheinungen des Lebens findet, sich an ihnen sein Urtheil zurechtlegt und nach ihnen sein Verhalten ordnet. Ob er die diesseitige Armuth trösten oder auch vor der jenseitigen warnen, ob er dem Reichthume in Joseph von Arimathäa, in Zachäus, in Simon, im reichen Prasser, den Spiegel vorhalten solle, das wird die Rücksicht auf genannte Verhältnisse entscheiden.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Für die Väter am hl. Grabe zu Jerusalem:

vom Dekanate Bergen:

	fl.	kr.
Pfarrei Joshofen	1	—
„ Unterstall	2	48
vom Dekanate Eichstätt:		
Pfarrei Möckenlohe	5	—
„ Ochsenfeld	3	—
„ Bolenfeld	12	20
„ Schönfeld	3	30
„ Wachenzell	3	—

Zum Kölner **Dombau** aus dem Kapitel Ellingen 4 fl.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 24. Samstag, den 11. Juni 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt

Dispens im kirchlichen Abstinenz-Gebote.

werden die H.H. Pfarrvorstände der Diözese beauftragt, ihren Parochianen zu verkünden, daß Se. Bischöfl. Gnaden unser hochwürdigster **Ordinarius** sämmtlichen katholischen Familiengliedern, wenn denselben an kirchlichen Abstinenztagen die Beköstigung von Militär-Personen in ihrer eigenen Behausung obliegt, nach Instruct. past. pag. **451** den Genuß von Fleischspeisen jedoch mit Ausnahme des Aschermittwochs und Charfreitags insolange gestatten, als wegen der kriegerischen Verhältnisse Truppenmärsche stattfinden.

Eichstätt den 6. Juni 1856.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 618. Weinzierl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Im Einvernehmen mit dem bischöfl. Ordinariate wurde von der k. Regierung von Mittelfranken durch Verfügung vom 21. Mai der Pfarrer, geistl. Rath und nunmehrige Dom-Capitular Titl Hr. Jos. Baader von der Function eines Distriktsschul-Inspektors und Prüfungs-Commissärs auf in Folge seiner Beförderung gestelltes Ansuchen enthoben, und mit beiden Functionen der Pfarrer von Wachenzell, Hr. Ant. Holter, betraut.

De cognitione Ovium.

(Fortsetzung.)

Von der äußerlichen Ausstattung seiner Gemeinde wendet der Seelsorger den forschenden Blick hinein in das Innere und prüft die Anlagen und Entwicklungen des Geistes und Herzens. Hier tritt ihm vorwiegend entweder ein weicher oder ein harter Sinn entgegen; der erste nimmt die bildende Hand gerne an, der zweite reagirt und sucht die Hand abzuwehren. Beim ersten kann dann wieder der Eindruck ein bleibender oder ein flüchtiger sein; beim zweiten ist es möglich, daß das Widerstreben ein andauerndes ist, und die Worte der hl. Schrift ihre Anwendung finden: „**Dura cervice et incircumcisis cordibus et auribus, vos semper spiritui sancto resistitis**“ (**Act. VII. 51**). Es ist aber auch möglich, daß das Uebel geringer ist, als es scheint. Wie oft gleicht das sanfte Gemüth dem weichen Wachs, dem gar leicht das hl. Bild genommen und das Bild des Lasters kann eingedrückt werden; und andererseits wie oft ist das harte Gemüth der Marmor, der zwar anfänglich dem Meißel widerstanden, dann aber um so dauernder die gewonnene Form festhält? Neben diesen Anlagen des Gemüthes kommt dann noch die geistige Begabung in Betracht, der Seelsorger wird zum Theile schon in der Schule einen Reflex derselben finden.

Endlich und zumeist wird der Beobachtung des Seelenhirten unterliegen müssen das heiligste Gut, um deßwillen er als Wächter verordnet ist, — er wird sich überzeugen müssen von der Höhe oder Tiefe der religiösen Erkenntniß und des christlichen Lebens. Er ist Wächter, denn so spricht der Herr: „Ueber deine Mauern, Jerusalem, habe ich Wächter bestellt; den ganzen Tag und die ganze Nacht, nimmer werden sie schweigen“ (Js. 62. 6). Als Wächter aber muß er wissen, wie weit der Zeiger an der Uhr vorwärts gerückt ist, und welchen Ruf er unter Berücksichtigung der obigen Momente zu erheben habe, ob die Stimme des Trostes, des milden Ernstes, der sanften Klage, der ruhigen Belehrung oder den Ruf der Posaune, welche die Seelen zum Gerichte Gottes ruft. Er ist Baumeister und muß erwägen, ob ein Neu- oder Fortbau, oder ob zunächst die Erhaltung des Gebauten nöthig sei, und mit welchen Mitteln er sein Ziel erreiche. „**Quis enim ex vobis volens turrim aedificare, non prius sedens computat sumptus, qui necessarii sunt, si habeat ad perficiendum**“ (**Luc. XIV. 28**). Er ist Gärtner und wird die öden Stellen seines Gartens unter-

suchen und wird prüfen, was zu pflanzen, was auszurotten sei. Am Tage seiner Sendung hat auch zu ihm der Herr gesprochen: „Ecce constitui te hodie, ut evellas et destruas et disperdas et dissipes et aedifices et plantes" (Jerem. I. 10). Er ist Arzt und er muß seiner Gemeinde mit dem rechten Mittel gegenübertreten, damit er nicht, statt zu erbauen, beleidige; damit er nicht, statt aufzuregen und zu erschüttern, die Gemüther in noch tieferen Schlummer wiege, damit er nicht statt zu heilen, vollends tödte, damit er wenigstens nicht, wie die hl. Schrift sagt, die Luft schlage. Auch hier gilt das paulinische Wort: „Ego sic curro, non quasi in incertum: sic pugno, non quasi aërem verberans" (I. Cor. 9. 26). Als Arzt wird er zugleich den Quellen der etwaigen Krankheiten nachforschen. Er wird den Leib der Hyder aus seinem Verstecke hervorziehen, um ihn zu vernichten; denn was nützt es, wenn Ein giftiges Haupt fällt und ein anderes wächst, oder was kann es nützen, den Strom mit den Armen aufhalten zu wollen, wenn die Quelle nicht verstopft oder die Gemeinde wenigstens ihrer Strömung entzogen und gegen dieselbe gesichert ist? Dergleichen Quellen können aber außer den schon genannten Verhältnissen, die durch das materielle und geistige Vermögen oder Unvermögen bedingt werden, noch andere sein, wie z. B. die Art des Erwerbes, die Berührung mit Fremden in und außerhalb der Gemeinde, das Wandern der jungen in die Heimath zurückkehrenden Handwerker, der Einfluß halb gebildeter oder sittlich verkommener Leute, die Lage des Ortes in der Nähe größerer Städte, aus denen seltener das Gute, aber desto häufiger der geistige Auskehricht, der spiritus mundanus und der spiritus male politicus nach Hause getragen wird. Als nächste Quellen dürften dann bezeichnet werden häufiger unordentlicher Besuch der Gasthäuser, eingewurzelter Hang zur Tanzbelustigung und zu anderen öffentlichen Vergnügungen und die Gewohnheit gefährlicher Zusammenkünfte in Privathäusern.

In rastloser genauer Prüfung aller dieser Verhältnisse führt nun der gute Hirt seinen Hirtenstab. Er prüft den allgemeinen Charakter seiner Heerde; er prüft ihre innerliche und äußerliche Begabung; er prüft ihre Gefahren, ihre Räuber, ihre Weideplätze, auf denen sie Tod oder Leben ißt. Er erforscht, prüft und durchschaut aber pflichtgemäß auch Alle in seiner Heerde „Pastor bonus proprias oves vocat nominatim et educit eas" (Joann. X. 3). Was die Sonne am Firmament für die ganze Erde und jede Creatur, was der väterliche Regent auf seinem Throne für das ganze Land und für jeden Unterthanen, was der Herr am Kreuze für die ganze Welt und jede Menschenseele, das ist der gute Hirt für seine ganze Heerde und für jedes Schäfchen. Die Sonne bescheint die ganze Erde; aber das kleinste Gräschen wird von ihr nicht übersehen, wird von ihrem Strahl gesucht, beleuchtet, erwärmt und belebt. Der väterliche Regent schenkt dem Lande sein ganzes Herz, aber dieß ganze Herz gehört einem jeden seiner Unterthanen. Jesus am Kreuze starb für alle Welt und für alle Jahrhunderte; aber die Eine Liebe, die er dem Erdkreise im Ganzen schenkte, gab er ungetheilt jeder einzelnen Menschenseele. Dies ist ein Bild für die Pflicht des Seesorgers. Nicht nur die ganze Heerde, sondern auch jedes einzelne Glied hat Ansprüche auf seine ungetheilte Liebe und Sorgfalt. „Sic deus dilexit mundum, ut filium suum unigenitum daret, ut omnis, qui credit in eum, non pereat, sed habeat vitam aeternam." Als Jakob seinem Bruder Esau entgegenzog, theilte er das Volk und die Heerde in zwei Heere. „Denn", sagt er, „wenn Esau kommt und das Eine Heer schlägt, so kann doch noch vielleicht das andere entrinnen." So dachte Jakob klug und billig in seiner Noth. Aber nicht so darf der Seelsorger in seiner Lage denken. Ihm hat jede Seele einen gleich hohen Werth, und er darf keine preisgeben oder der Gefahr bloß stellen, um vorzugsweise für die anderen zu sorgen. Das ärmste Bettelkind darf seiner Sorge nicht entbehren; denn auch dieses hat der Herr am Kreuze zu sich hinaufgezogen und dem Seelenhirten an's Herz gelegt. Darum wird er streben, die Namen, die Personen, den Charakter, die religiösen, sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse eines jeden Pfarrkindes kennen zu lernen, um einem jeden Alles zu werden.

Gemäß der bisherigen Darstellung ist die cognitio ovium gerecht und pflichtgemäß in ihrem Ausgange, in ihrem Grunde; sie muß aber auch sicher sein auf ihrem Wege, wenigstens so weit es vom Seelsorger abhängt. Ich komme deßwegen zu den Voraussetzungen, welche bei dem Hirten zur Ausübung dieses Rechtes und dieser Pflicht gemacht werden müssen.

II.

Diese Voraussetzungen beziehen sich auf sein Amt, auf seinen Geist, auf sein Herz. Officium habeat juste, intellecta videat lucide, corde spiret sancte.

1) Die erste Voraussetzung ist selbstverständlich die Rechtmäßigkeit des Amtes. Der göttliche Oberhirt sagt: „Amen, amen dico vobis, qui non intrat per ostium in ovile ovium, sed ascendit aliunde, ille fur est et latro" (Joann. X. 1). Wer, was übrigens in unseren Zeiten kaum denkbar, gegen die kirchlichen Satzungen das hl. Amt an sich reißt, ist ein Eindringling, der von vorneherein kein Recht auf die Schafe und die cognitio ovium besitzt, geschweige daß er sich hiebei des göttlichen Segens getrösten dürfte. Im Finstern ist er eingeschlichen; im Finstern, ohne Licht von oben, leitet er die Schafe.

2) Von Seite des Geistes wird am Seelsorger erfordert, daß er

a) in seiner Kenntniß das helle Licht,
b) in seiner Klugheit das gesunde Auge zur richtigen Unterscheidung der Geister und zu deren Würdigung besitze.

a) Die Kenntniß theilt sich in Selbst- und Weltkenntniß. Das „Nosce te ipsum", für jeden Menschen eine goldene Regel, ist unerläßliche Pflicht für den katholischen Priester, nicht nur um seiner selbst, sondern auch um seiner Heerde willen. Der einzelne Mensch trägt mehr oder minder in seinen Anlagen, Neigungen, Versuchungen, Sünden und Tugenden das Bild der ganzen Menschheit an sich. Es ist derselbe begehrliche Adam, der in dem Einzelnen, wie in Allen lebt, und es ist dieselbe Gnade Christi, die ihn in dem Einen und in dem Anderen heiligt. Wunderbar sind hiebei die Wege Gottes; aber wie verschieden auch die Führungen des Herrn in ihrer concreten Erscheinung, so haben sie doch in ihrem Wesen oft eine auffallende Aehnlichkeit bei verschiedenen Persönlichkeiten. Die Schicksale, aus denen Gottes Hand das Seelenleben des Einen gewebt hat, sind oft nur auf anderem Boden und in anderem Umfange, die Lebensschicksale des Anderen. Wer daher sich selbst genau kennt, wer die Prüfungen und Versuchungen, wer die inneren und äußeren Erlebnisse klar durchschaut, die sein geistiges Bild gestaltet haben, wer sich bewußt ist, was ihm fehlt, und warum es ihm fehlt, wer noch immerwährend sich selbst belauscht und auch die leisesten Regungen im tiefsten Grunde seiner Seele beachtet, der bedarf bisweilen nur die Kenntnißnahme von der einen oder anderen dauernden Lebensäußerung seines Mitmenschen, um dessen inneres Leben in weiterem Umfange wenigstens zu ahnen.

Zur Verstärkung des Lichts ist nothwendig die Weltkenntniß, Kenntniß der Vergangenheit und Gegenwart, mit anderen Worten Kenntniß der Geschichte und Menschenkenntniß. Historische Charaktere und Gebilde reproduciren sich oftmals in späteren Jahrhunderten mit sprechender Aehnlichkeit, wenn auch in verändertem Maßstabe; und in dem Lebensgange entschwundener Personen und Völker schließt sich nicht selten das Verständniß der Gegenwart und ihrer Bedürfnisse auf. Wie der Mensch sich von Gott entfernt oder zu ihm zurückkehrt, wie der Herr ihn sucht und der Mensch vor ihm flieht, wie dieser im Glauben und christlichen Leben sinkt oder steigt, welche geheime Triebfedern in ihm wirken, das lernt sich am Besten aus der Geschichte. Die Geschichte der Vergangenheit ist ein Spiegel für die Gegenwart. Für den Seelsorger ist es besonders die Geschichte des Reiches Gottes und die Lebensbeschreibung der Heiligen, deren Kenntniß oder Studium bei ihm vorausgesetzt werden muß. Dabei wird er jedoch die veränderten Strömungen der Zeit mit in Rechnung bringen, er muß die besonderen Ideen, die herrschende oder nach Herrschaft ringende Richtung der Zeit, er muß die jeweilige Art und Weise zu denken, zu reden, zu handeln im lebendigen Verkehre sich zur Kenntniß gebracht haben, einerseits schon um sich nicht durch übermäßiges Vertrauen oder Mißtrauen täuschen zu lassen, andererseits aber auch um in concreto die Lehre der Vergangenheit auf die Mitwelt richtig anzuwenden. Ohne Kenntniß der Mitwelt ist die Geschichtskunde bei allen ihren Vorzügen nicht selten ein Meteor, das irre führt, indem es nicht der Straße folgt, welche sich die Zeit gebahnt hat. Wie z. B. Jemand vom Industrialismus der Zeit berührt und in sein Getriebe hineingezogen ist, so ist er nicht nothwendig deßwegen schon ein Antipode jenes sittlichen Ernstes und jener frommen Begeisterung, die wir an den Zeiten der Anachoreten und eines hl. Bernhard bewundern. —

Im Lichte der genannten dreifachen Kenntniß erforscht der Seelenhirt das geistige Bild seiner Heerde im Allgemeinen und im Besondern. Aber es muß ihm wenigstens in einzelnen Zügen sichtbar geworden sein, und er sieht diese

b) mit dem Auge der Klugheit. Er traut nicht jedem Geiste, er wählt nicht alle Mittel. Er hält von sich ab jenes Geschlecht der Zuträger, welche das Pfarrhaus zu ihrer zweiten Heimath machen möchten. Ihr Mund ist oft ein lügenhaftes Orakel, das unter dem Einflusse von besonderer Abneigung oder Zuneigung oder irgend welcher Interessen die Wahrheit entstellt. Geben sie vor, die Stimme des Volkes zu führen, so ist es nicht immer des Volkes Stimme, sondern die eigene und die der Parteigenossen. Selbst den sogenannten „Frommen" wird er bei aller Hochschätzung, die er, die wahre Frömmigkeit vorausgesetzt, ihnen schenkt, nur vorsichtig und spärlich seine Wohnung offen halten. Die Laien sind meistens härter und unbilliger in ihrem Urtheile, vorzüglich, wenn sie eine Kränkung wegen ihrer frommen Uebungen erfahren haben, und ihr Wort leidet mehr oder minder an dem Einflusse dieses Urtheils. — Aber auch der Seelsorger wird Ein besonderes Haus sich nicht zur zweiten Wohnung machen. Wie leicht adoptirt man das Urtheil einer bevorzugten Familie, und dieses kann ein falsches sein! Und wenn auch wahr, so ist es doch nicht selten um einen theueren Preis erkauft, indem die Vertraulichkeit mit Einer Familie die Herzen der übrigen verschließt und so für andere Fälle die Sehweite des Seelsorgers verengt. Doch die Klugheit ist nicht bloß eine Frucht des Geistes, sondern auch des Herzens, und ich bin somit zu dem Antheile gekommen, den das Herz an der cognitio ovium hat.

3) Derselbe dürfte kurz zu fassen sein. Aechte Liebe Gottes und des Menschen — dieß sind die Kräfte, die den Seelsorger mit einer hl. Gewalt drängen, daß er suche, und die ihm helfen, daß er sehe und finde. Die Liebe führt ihn in die Schule, und dort findet er einen Abdruck seiner Gemeinde in den Kleinen; er sieht zum Theile die Tugenden und Fehler des Vaterhauses und die Gebrechen und Bemühungen der häuslichen Erziehung. Die Liebe führt ihn zum Krankenbette und öffnet ihm das leidende Herz und seine Anliegen und Sorgen für Zeit und Ewigkeit. Zugleich wird ruhige Beobachtung ihm manche Neigungen, Gefahren, Tugen-

den und Fehler der übrigen Hausgenossen zeigen. Hat eine Familie aus Stolz, kluger Berechnung oder aus Kälte ihren religiösen und ökonomischen Zustand nicht systematisch vor den Augen des Seelenhirten versperrt, so wird er nach mehreren Besuchen ohne neugierige Fragen das Bild der Familie wenigstens in seinen Hauptzügen besitzen. Die Liebe führt den Priester zur Verwaltung des hl. Bußsakramentes, und was vermag sie hier nicht Alles, wenn sie nicht ermüdet und sich nicht erbittern läßt: wenn sie mit Theilnahme, ohne inquisitorische Härte, nach den Seelenwunden forscht, und mit Mitleid, ohne ein Zeichen des Staunens, die entdeckten betrachtet! Wenn das Herz mit einem dreifachen Panzer sich umschlossen hat, ihre sanfte Ruhe kann ihn sprengen und sich Geheimnisse offen legen, die viele Jahre verdeckt waren. Gelingt ihr dieß nicht immer, so gelingt es ihr doch oft. — Die Liebe führt den Seelsorger, wenn er außer dem Beichtstuhle Erfahrungen über seine Gemeinde machen will, zu liebevollen und gewissenhaften Männern, die ohne Vorurtheil, wie er selbst, eine Sache betrachten, und die nur ungerne jedoch aus Pflichtgefühl, und darum wahrheitsgetreu dem Seesorger die Fehler ihrer Mitchristen entdecken. Die Liebe will, wenn es sich um gehässige Dinge handelt, die möglichste Sicherheit und darum genügt ihr die Aussage eines einzigen nicht immer. Die Liebe gibt dem Priester mannigfachen Anlaß, bei seinen Wanderungen durch Ort und Flur mit den Parochianen in Berührung zu kommen, und ohne sich die Rolle eines Lustigmachers und einen widerlichen Hunger nach Popularität vorwerfen zu müssen, ihre zeitlichen und ewigen Angelegenheiten mehr und mehr kennen zu lernen. Die Liebe des Seelsorgers, von der Gemeinde wahrgenommen, führt ihm nicht selten die Pfarrkinder zu und macht ihn zum Vertrauten ihrer Geheimnisse. Die Liebe endlich drängt ihn selbst immer wieder zum Vater der Lichter, und dort erbittet er sich Weisheit und Licht von oben; denn ohne dieses ist sein Erkennen Stückwerk, wenn nicht Finsterniß. Vertrauen auf eigene Klugheit ist bequem und gibt die Ruhe des Selbstgefühles. Wird aber eigene Einsicht sicher sein ohne Gott? Schon Vieles hat der Herr den Weisen verhüllt, und den Kleinen hat er es geoffenbart, wenn sie nicht vermessen ein Wunder hofften.

Dieß sind nun nach meiner Ansicht die Voraussetzungen, damit die cognitio ovium w a h r sei. Damit sie e r s p r i e ß l i c h werde, dürften folgende Pflichten dem Seelenhirten obliegen.

III.

1) P f l i c h t e n g e g e n ü b e r d e r G e m e i n d e.

Er wird schweigen, reden und handeln, Alles zu seiner Zeit und am rechten Orte, ein Jegliches nach Bedürfniß, in Liebe, Strenge und Gerechtigkeit.

a. Was sich nicht ändern läßt, von dem schweigt der Seelsorger und empfiehlt es seinem Gott. Er tadelt nicht die unverschuldete Armuth, nicht die natürliche Geistesschwäche und macht seiner Heerde Gottes Vorsehung und einen Fehler der Natur nicht zum Vorwurfe. Am tiefsten verwundet ja ein Tadel, den man nicht verdient. Das Vergehen eines Einzigen oder Einiger, das nicht als Individualisirung Eines herrschenden Lasters erscheint, bespricht er vor der Gemeinde nicht in einem Tone, als ob er es der ganzen Heerde aufbürde. Er bespricht es überhaupt nicht, wenigstens nicht zu frühe, öffentlich, außer wenn die sittliche Entrüstung der Gemeinde und die Gefahr der Ansteckung dieses Schutzmittel verlangen sollte. Weltliche Angelegenheiten zieht er nicht auf die hl. Stätte, und muß er den Frieden wahren, so geschehe es ohne oder doch unter vorsichtiger Erwähnung der Streitfrage, immer aber selbst ohne den Schein einer Parteinahme. Kennt er ein sittliches Gebrechen der Heerde nur durch die Verwaltung des hl. Bußsakramentes, so wird ihm das Beichtgeheimniß heilig sein, und sein öffentliches Wort über dasselbe ist dann das Wort des Vaters, der seine Familie vor einem m ö g l i c h e n Uebel w a r n t. — Unschädliche Vorurtheile und Gebräuche, welche die Liebe Gottes und des Nächsten nicht verletzen, die Reinheit des Glaubens nicht berühren oder die sittliche Kraft nicht schwächen, wird er entweder ganz schonen oder nur langsam und vorsichtig entfernen. Der Seelenhirt, der seiner Heerde Alles geworden und mit dem hl. Paulus zu den Schwachen niedersteigt, legt um ihretwillen seinem geläuterten Urtheile und Geschmacke manches Opfer auf und verurtheilt sich bisweilen zu einem geduldigen Schweigen. Was mit dem Leben einer Bevölkerung innig verwachsen ist, das reißt er ohne Noth nicht voreilig nie aber mit stürmischer Hand heraus. Wie endlich der Seelsorger die schuldige Hochachtung oder christliche Schonung gegen die Personen seiner Vorfahrer vor der Gemeinde und anderwärts nie vergißt, so wird er umgekehrt manchmal seiner eigenen Person vergessen müssen. Duldsam gegen sich selbst, ist das Volk oft unduldsam gegen seinen Hirten, und dieser muß Urtheile hören, die ihn verwunden. Doch er predigt nicht sich selbst, er predigt Christum den Gekreuzigten, und das Kreuz Christi nimmt er vor Allen selbst auf sich. Er prüft sein Herz, seine Amtsführung, seinen Wandel. Ist das Volksurtheil gerecht, so bessert er, sobald und soweit er kann, und — schweigt. Ist das Urtheil ungerecht, aber unschädlich für seine Ehre und heilbar durch That und Zeit, so spart der Seelenhirt das Wort, er blickt zu Gott auf — und schweigt.

(Fortsetzung folgt.)

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von K a r l B r ö n n e r in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 25. Samstag, den 18. Juni 1859.

Jahresbericht
über
die Conferenzen des Bisthums
pro 1857/58.

Es haben im Laufe dieses Conferenzjahres die nachstehenden Mitglieder über die vorgelegten Thesen Bearbeitungen geliefert.

Conferenz **Beilngries**. Die HH.:

1. Joh. Nep. Huber, Cooperator in Plankstetten,
2. Fr. X. Müller, Pfarrer in Paulushofen,
3. Peter Bayer, Cooperator in Beilngries,
4. Fr. X. Hutter, Pfarrer in Irlahüll.

Conferenz **Berching**. Die HH.:

1. Jakob Forster, Pfarrer in Waltersberg,
2. Fr. X. Prandl, Pfarr-Kurat in Oening,
3. Wilhelm Mayer, Cooperator in Berching,
4. Simon Maurer, Cooperator in Berching.

Conferenz **Bergen**. Die HH.:

1. Dr. Gottfried Stingl, Pfarrer in Bergheim,
2. Andreas Voglgfang, Pfarrer in Ammerfeld,
3. Joh. Georg Friedl, Pfarrer in Unterstall,
4. Fr. Ser. Harrer, Kaplan in Einsfeld.

Conferenz **Dietfurt**. Die HH.:

1. Conrad Lindner, Pfarrer in Hainsberg,
2. Michael Hausmann, Pfarrer in Daßwang,
3. Jakob Ochsenkühn, Pfarrer in Eutenhofen,
4. Ignaz Schlosser, Dechant und Pfarrer in Gimpertshausen.

Conferenz **Eichstätt**. Die HH.:

1. Michael Bayer, Pfarrer in Möckenlohe,
2. Simon Stimpfl, Pfarrer in Obereichstätt,
3. Max Laurer, Pfarrer von Rupertsbuch,
4. Georg Bittner, Benefiziat in Altendorf.

Conferenz **Ellingen**. Die HH.:

1. Kaspar Hiemer, Cooperator in Ellingen,
2. Michael Reinl, Cooperator in Ellingen,
3. — —
4. Thomas Schober, Pfarrer in Raitenbuch.

Conferenz **Greding**. Die HH.:

1. Michael Meyer, Cooperator in Greding,
2. Fr. X. Benz, Pfarrprovisor in Altdorf,
3. Dr. Ferdinand Raab, Stadtpfarrer in Greding,
4. Franz Pfaller, Cooperator in Greding.

Conferenz **Hilpoltstein**. Die HH.:

1. Franz Weigl, Kaplan in Laibstadt,
2. Fr. X. Buchner, Cooperator in Allersberg,
3. Wolfgang Friedrich, Benefiziumsprovisor in Allersberg,
4. Karl Scherer, Benefiziat in Heideck.

Conferenz **Ingolstadt**. Die HH.:

1. Ludwig Gemminger, Benefiziat in Ingolstadt,
2. { Joh. Bapt. Fanderl, Pfarrer in Mailing,
   { Franz Jos. Ristlbeck, Pfarrer in Oetting,
3. Franz Jos. Ristlbeck, Pfarrer in Oetting,
4. Wendelin Brucklacher, Cooperator bei St. Moriz in Ingolstadt.

Conferenz **Kastl**. Die HH.:

1. Joh. Mich. Meier, Cooperator in Lauterhofen,
2. Joseph Strigl, Cooperator in Kastl,
3. Dominikus Gröbl, Cooperator in Lauterhofen,
4. Sebastian Wittmann, Cooperator in Illschwang.

Conferenz **Kipfenberg**. Die HH.:

1. Anton Lindl, Cooperator in Gungolding,
2. Alois Bayer, Cooperator in Kipfenberg,
3. Joh. Georg Färber, Cooperator in Gungolding,
4. Joseph Strehle, Pfarrer in Schelldorf.

Conferenz **Monheim**. Die HH.:

1. Sebastian Schweinbeck, Pfarrer in Gundelsheim,
2. Sebastian Mutzl, Cooperator in Monheim,
3. Benedikt Link, Cooperator in Monheim,
4. — —

Conferenz **Neumarkt**. Die HH.:

1. Friedrich Hueber, Katechet in Neumarkt,
2. Joseph Christoph, Kaplan in Seligenporten,
3. Fr. X. Heckl, Cooperator in Möning,
4. Joseph Klebl, Cooperator in Neumarkt.

Conferenz **Ornbau** in Ornbau. Die HH.:

1. Kaspar Osterrieder, Pfarrer in Gnotzheim,
2. Eduard Weber, Kaplan in Lellenfeld,
3. Karl Blümle, Benefiziat in Spielberg,
4. Lorenz Heckl, Cooperator in Ornbau.

Conferenz **Ornbau** in Herrieden. Die HH.:
1. Alois Zeller, Cooperator in Herrieden,
2. Fr. X. Bengl, Cooperator in Aurach,
3. Kaspar Reichenstätter, Pfarrer in Burgoberbach,
4. Joseph Sippl, Pfarrer in Weinberg.

Conferenz **Spalt**. Die HH.:
1. Michael Brunner, Cooperator in Pleinfeld,
2. Joh. Nep. Schels, Stadtpfarrer in Eschenbach,
3. Joseph Seßler, Pfarrer in Stirn,
4. Jakob Wettel, Pfarrer in Weingarten.

Conferenz **Velburg**. Die HH.:
1. Joh. Bapt. Eichenthaler, Benefiziat in Lengenfeld,
2. Michael Amberger, Cooperator in Velburg,
3. Christian Ibler, Pfarrer in Lengenfeld,
4. Jos. Eichenseer, Pfarrer in Oberweiling.

Conferenz **Wemding**. Die HH.:
1. Fr. X. Schmidt, Benefiziat zu Hainsfahrt,
2. Franz S. Schielein, Cooperator in Wolferstadt,
3. Donat Zausinger, Cooperator in Fünfstetten,
4. Georg Böll, Wallfahrtscooperator in Wemding.

Ueber die auf dem Kapitelcongresse von 1857 (Pastoralblatt IV, 133, V, 213) behandelte Frage „über die Seelsorge in den Gefängnissen" sind von den nachgenannten HH. Kapitularen Bearbeitungen eingesendet worden:

1. Hubert Geyer, Pfarrer in Iffersdorf,
2. Mathias Beller, Pfarrer in Wissing,
3. Anton Lindl jun., Cooperator in Bergen,
4. Carl Im, Pfarrer in Staadorf,
5. Andreas Beck, Pfarrer in Breit, und Anton Hotter, Pfarrer in Wachenzell,
6. Joseph Heuberger, Pfarrer in Emsing,
7. Joh. B. Wolfsteiner, Stadtpfarrer in Heideck,
8. Ludwig Gemminger, Benefiziat in Ingolstadt, und Joseph Ristlbeck, Pfarrer in Oetting,
9. Max Limbacher, Pfarrer in Gnadenberg, und Joh. Ev. Schmidpeter, Pfarrer in Kastl,
10. Thomas Rößler, Pfarrer in Gelbelsee,
11. Georg Krieger, Kämmerer und Pfarrer in Deining, und Max Mayer, Pfarrer in Pölling,
12. Georg Bernhard, Kämmerer und Stadtpfarrer in Herrieden,
13. Balthasar Müller, Pfarrcurat in Lichtenau, und Seb. Ablaßmayer, Stadtpfarrer in Schwabach,
14. Joseph Iberl, Kämmerer und Pfarrer in Batzhausen, und Math. Strasser, Pfarrer in Wiesenacker,
15. Georg Jos. Bäumler, Pfarrer in Fünfstetten, und Ludwig Forster, Pfarrer in Huisheim.

Die Zahl der eingesendeten Arbeiten beträgt darnach 92.

Der bei weitem größte Theil dieser Arbeiten gibt ein rühmliches Zeugniß von dem regsten Fleiße und dem wissenschaftlichen Streben unseres Diözesan-Klerus.

Indem die oberhirtliche Stelle hiemit der Pflicht genügt, demselben diese belobende Anerkennung auszusprechen, sieht sie sich durch die eingesendeten Conferenz-Protokolle und die beim Kapitel-Congresse 1857 hierüber gemachte Erfahrung veranlaßt, zu noch genauerer Regelung und fruchtbringender Behandlung der auf den Conferenzen zum Vortrage kommenden Thesen folgende Erläuterungen zu § 2 Cap. III. Tit. XVII. der Pastoral-Instruktion zu ertheilen.

1. Wenn wir auch vollständig der Voraussetzung Raum geben, daß sämmtliche Mitglieder der Conferenz auf den in der Conferenz zu behandelnden Gegenstand nach Möglichkeit sich vorbereiten, um an der Besprechung desselben mit Nutzen sich betheiligen zu können, so wird es doch sehr zweckdienlich sein, wenn von dem Vorstande bei der Vertheilung der Thesen jedem Referenten ein Correferent bestimmt wird, dessen Aufgabe es sein wird, sich eigens auf die betreffende These vorzubereiten, und dem dann auch bei der Discussion an erster Stelle das Wort zu geben ist.

2. Die Protokolle müssen auf der Conferenz selbst abgefaßt, und nicht bloß von dem Vorstande und Sekretär, sondern von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden.

3. Wenn es sich trifft, was jedoch in der Regel nicht zu geschehen hat, daß in einer Conferenz zwei Arbeiten zum Vortrage kommen, so ist für jede ein besonderes Protokoll aufzunehmen, weil widrigenfalls das Circuliren der Arbeiten bei den Mitgliedern der eingesetzten Censur-Commission erschwert wird.

4. Die abwesenden Mitglieder sind jedesmal in dem Protokolle aufzuführen mit Angabe des Grundes der Abwesenheit. Von solchen Mitgliedern erwarten wir, daß sie rechtzeitig den Conferenz-Vorstand über die Ursache ihrer Abwesenheit geziemend in Kenntniß setzen.

5. Sieht sich der Vorstand der Conferenz veranlaßt, des Weiteren seine Ansicht über das behandelte Thema zu äußern, so mag das füglicher im Anhange oder in einer Beilage zum Protokolle, als in einem Begleitschreiben geschehen.

6. Die Arbeit sammt Protokoll hat nach abgehaltener Conferenz alsbald anher eingesendet zu werden, damit nicht wegen verzögerten Eintreffens der Arbeiten einzelner Conferenz-Bezirke die Censur und der Druck der zur Veröffentlichung für würdig befundenen Abhandlungen zu lange verschoben werden muß.

Die eingesendeten Protokolle und Bearbeitungen werden sofort zur Hinterlegung im Dekanats-Archive zurückgehen.

Eichstätt den 15. Juni 1859.

Bischöfl. Generalvikariat Eichstätt.

Friess, Generalvikar.

N. Exp 643. Weinzierl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Durch allerhöchstes Königliches Rescript vom 27. April l. Js. wurde Herr Joh. Bapt. Stockinger, bischöflicher geistlicher Rath, Domkapitular und Dompfarrer dahier, wie auch Mitglied des Landrathes für Mittelfranken zum Kreis-Scholarchen von Mittelfranken ernannt.

Die Wahl des Hrn. Kämmerers und Pfarrers Ant. Fr. v. Berchem zum II. Vorstande der Conferenz Kipfenberg erhielt die oberhirtliche Genehmigung.

De cognitione Ovium.

(Fortsetzung und Schluß.)

b. Wenn er aber pflichtgemäß sein oder vielmehr Gottes Wort erhebt, und er muß dieß nach der Mahnung des Apostels: „Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac evangelistae" (2. Tim. IV. 5) — so befolgt er die Regel Hugo's v. St. Viktor: „Tres sunt pastoris voces: suavis ad infirmum, dulcis ad morientem, alta ad surdum." Der schwachen Heerde, die im Ganzen einen guten Willen zeigt, aber unter dem Drucke unverschuldeter Uebel seufzt und in deren Folge oder auch aus anderen Ursachen an sittlichen Gebrechen leidet, trete er gegenüber mit den Worten der hl. Schrift: „der Herr hat mich gesalbt, den Armen frohe Botschaft zu verkünden; er hat mich gesendet, zu heilen, die gedrückten Herzens sind, den Gefangenen Erlaß, den Eingekerkerten Aufschließung anzukünden und ein Gnadenjahr des Herrn auszurufen (Isai. 61. 1 u. 2)." Er weise sie hin auf eine bessere Heimath, auf die Flüchtigkeit der Zeit, mit der alle Uebel und Freuden der Erde sterben; auf die grenzenlose Dauer der Ewigkeit, welche die Armuth eines Lazarus reich gemacht und so viele treue Kämpfer zum ewigen Lohne aufgenommen hat. An concreten Beispielen solcher Heiligen, die an der Hand der Gnade aus dem sittlichen Elende sich erhoben haben, möge eine derartige Gemeinde sich begeistern zu gleicher Erhebung des Herzens. — Als grex infirmus ist auch anzusehen die gute Heerde, die in der Liebe Christi wandelt. Sie ist schwach bezüglich der Versuchungen, die dem Gerechten niemals fehlen. Für sie gehört zunächst das Wort des Trostes und die Ermunterung zur Beharrlichkeit und Wachsamkeit. — Der sterbenden Gemeinde, in welcher der Glaube einem Flämmchen gleicht, das nur der Gnade des Windes noch einiges Leben dankt, nahe der Seelsorger in seinem Auftreten vorzugsweise als der mitleidsvolle Arzt, welcher mit dem sehnlichsten Wunsche, ein Leben zu erhalten, an das Krankenlager tritt, und dem Widerstrebenden zum willigen Genusse die Arznei versüßt. Was das Herz an Liebe hat, das entfaltet der Seelsorger gegen eine solche Heerde. Er sucht sie nicht zu schrecken durch Gericht und Hölle, durch das Herz sucht er die Herzen zu gewinnen, um durch sie den Verstand zu unterwerfen. Nicht an dem Feuer der Hölle zündet er den Glauben an, sondern das milde Oel gießt er vorerst nach, damit das Licht nicht erlösche. Der tauben, harten und leichtsinnigen Gemeinde tritt der Hirt vorzugsweise als der Herold Gottes mit dem Auftrage gegenüber: „Rufe, laß nicht ab, wie eine Posaune erhebe deine Stimme, und verkünde meinem Volke seine Vergehen und dem Hause Jakob seine Sünden" (Isai. 58. 1). Natürlich wird er sich keinem Extreme hingeben und ermüdende Einseitigkeit um so mehr vermeiden, wenn auch fromme Glieder in nicht unbedeutender Anzahl sich in der Gemeinde befinden. Und überdieß wird den Eifer immer die Liebe verklären und ihm jene Salbung zu geben suchen, welche die Wunden heilen kann. Besondere Vorsicht und Mäßigung wird sich der Eifer auferlegen, wenn er manchen Mißstand in der Lebensweise, der vom Volke als solcher wenig erkannt und fast schon in Fleisch und Blut übergegangen ist, verdrängen will. Sieht sich das Volk wegen einer lang gewohnten Uebung, die nach seinen Begriffen nicht eben sündhaft ist, zu schmachvoll an den Pranger gestellt, so reagirt der Stolz — und die Frucht ist Abneigung gegen den Hirten. —

c) Es fragt sich nun, wie handelt der Seelsorger seiner Heerde gegenüber? Er wartet treu seines Amtes als Priester, er pflegt mit Liebe die Schule, er nimmt regen Antheil an der Pflege der Armen, er wirkt mit, ihre materielle Lage zu verbessern, er verhindert möglichst die unsittlichen Folgen der Armuth, er ist zurückhaltend mit seinem Urtheile über die Gemeinde, um nicht durch den Weihrauch des Lobes zu betäuben oder durch Härte die Gemüther sich zu entfremden; er sucht aber dessenungeachtet nach allen Seiten hin erhaltend, förderud oder heilend einzuwirken; er lenkt die Aufmerksamkeit der Ortsbehörden auf wunde Stellen und strebt ihre Sorgfalt und Wachsamkeit zu schärfen; er bewahrt immer eine würdevolle Ruhe und vorzüglich beachtet er die Worte des hl. Gregor des Großen: „Lux gregis est flamma pastoris."

2) Pflichten gegenüber den Einzelnen. Dieselben dürften sein Gewissenhaftigkeit und Diskretion. — Gewissenhaftigkeit, damit er die christliche Liebe durch Offenbarung seines Urtheils über die Gemeinde und durch Bekanntmachung der Fehler Einzelner nicht verletze. Die allgemein geltenden Grundsätze über Ehrabschneidung finden auch hier ihre Anwendung. Die Gewissenhaftigkeit besteht aber nicht darin, daß er das Laster im Stillen üppig wuchern oder den Wolf im Geheimen die Schäflein würgen läßt. Sie verlangt vielmehr, daß er der Beharrlichkeit des Lasters da, wo es nöthig ist, durch Mittheilung an Jene, die helfen können, Schranken setze; sie verlangt, daß er der Ansteckung des Lasters durch geeignete Warnung der Bedrohten vorbeuge; sie verlangt, daß er den Nächsten auch vor einem zeitlichen Schaden bewahre. — Wo er außer diesen Fällen ohne Sünde, namentlich ohne Verletzung des sakramentalen und natürlichen Geheimnisses reden könnte, beobachtet er dennoch die Diskretion des Mannes. Die Preisgabe eines Geheimnisses macht ihn leicht zum Sclaven seines Vertrauensmannes, und vielleicht schon mancher Seelsorger mußte bitter die Uebereilung eines Augenblicks bereuen. Gleiche Diskretion ist Pflicht bei der Correktion der Fehlenden in Bezug auf Ort und Art. Liebe und Klugheit wird dem Seelenhirten sagen, ob er durch sich oder durch Andere, ob er im Beichtstuhle, oder in seiner Wohnung, oder aber bei anderer Gelegenheit, die sich darbietet oder die er sucht, die Heilung des kranken Schäf-

leins versuchen solle. Die Art der Behandlung ist wie im Allgemeinen, so auch im Besonderen eine verschiedene. Hugo von St. Viktor sagt: Pastor oves agnoscit, infirmas consolidat, ad pascua ducit et reducit, lupos arcet voce et baculo, morbidas et aegrotas sanat, confractas alligat, errantes reducit, debiles portat, pereuntes requirit, und: Pastor quinque virgas habet in manu. Prima est potentiae, secunda disciplinae, tertia doctrinae, quarta misericordiae, quinta custodiae.

3) Pflichten gegenüber den Hausgenossen. Auch der Seelsorger fühlt in sich das Bedürfniß der Mittheilung. Aber er gedenkt den Hausgenossen gegenüber der Würde seines Amtes und seiner Person, sowie des Erfolges seiner Wirksamkeit. Er theilt gewissermassen sein Amt, das höchste, das Gott einem Sterblichen geben kann, das Amt, das ein Geschenk des göttlichen Vertrauens ist, nicht mit Personen, die wenn auch an sich und wegen ihrer verwandtschaftlichen Beziehung seiner vollen Achtung werth, dennoch durch ihren Beruf seiner Stellung unendlich ferne sind. Er sucht Trost, Belehrung und Beruhigung nicht unterhalb der Sphäre seiner Bildung. Jedenfalls aber nimmt er Rücksicht auf sein Wirken. Die Herzen der Pfarrkinder schließen sich in dem Maaße, als das Herz des Seelsorgers sich Unberufenen öffnet. Im Hirten sehen sie einerseits Christus, dem sie in Jenem ihre Anliegen vertrauen, welche sie Menschen nicht sagen wollen. Und andererseits erwarten sie vom Hirten Christi Wort, und bei der Wahrnehmung ungebührlicher Vertraulichkeit in Dingen des Amtes argwöhnen sie das unterschobene Wort eines Menschen.

4) Pflichten gegenüber den Amtsbrüdern. Will ich übrigens bei Allem, was ich gesagt, einer pharisäischen Aengstlichkeit nicht das Wort reden, so will ich dieß um so weniger, wenn es sich um eine Mittheilung gegen Amtsbrüder handelt. Ist keine Gefahr für das sakramentale Geheimniß, kein Mißbrauch eines besonderen Vertrauens, keine Besorgniß übler Folgen vorhanden, geschieht die Mittheilung nicht aus Haß, so dürfte es einem Seelsorger wohl erlaubt sein, einem Amtsbruder hie und da das Herz zu öffnen, zumal, wenn Trost und Belehrung das eigentliche Ziel ist. Gott redet oft durch Menschen zu Menschen. Zudem ist der gegenseitige Austausch oft für beide Gewinn. Ja es kann die Mittheilung unter gewissen Umständen Pflicht werden, namentlich wenn Pfarrkinder des Einen zeitenweise geistige Weide bei dem Andern suchen oder förmlich unter dessen Jurisdiktion kommen. — Ich schließe diese Abhandlung mit den Worten des hl. Apostels Petrus an uns Geistliche (ep. I. cap. 5; 2—7): „Pascite, qui in vobis est, gregem Dei, providentes non coacte, sed spontanee secundum Deum, neque turpis lucri gratia, sed voluntarie; neque ut dominantes in cleris, sed forma facti gregis ex animo. Et cum apparuerit princeps pastorum, percipietis immarcescibilem gloriae coronam.

Bescheinigungen.

Für die Väter am hl. Grabe zu Jerusalem:

vom Dekanate Velburg:

		fl.	kr.
Pfarrei	Batzhausen	1	30
„	Dietkirchen	4	—
„	Günching	7	—
„	Hörmannsdorf	3	36
„	Klapfenberg	1	40
„	Lengenfeld	4	48
„	Lutzmannstein	2	21
„	Oberweiling	4	15
„	Velburg	12	6
„	Wiesenacker	4	30

aus dem Kapitel Greding:

		fl.	kr.
Pfarrei	Emsing	8	—
„	Kaldorf	3	—
„	Enkering	5	48

aus dem Dekanate Monheim 40 fl. 7 kr. und zwar aus der

		fl.	kr.
Pfarrei	Monheim	8	18
„	Bayerfeld	3	—
„	Buchdorf	2	12
„	Flotzheim	1	28
„	Gundelsheim	2	24
„	Möhrn	2	—
„	Mündling	1	45
„	Rögling	3	6
„	Sulzdorf	2	54
„	Tagmersheim	5	30
„	Weilheim	2	—
„	Wittesheim	5	30

aus dem Dekanate Berching 66 fl. 45½ kr. und zwar aus der

		fl.	kr.
Pfarrei	Alfalterbach	3	12
„	Berching	10	—
„	Burggriesbach	4	—
„	Forchheim	4	42
„	Holnstein	5	—
„	Obermässing	8	6
„	Oening	3	50
„	Pollanden	4	30
„	Staufersbuch	1	24
„	Waldkirchen	8	6
„	Waltersberg	7	29½
„	Weidenwang	2	42
„	Wissing	3	44

Für das Pastoralblatt pro 1858: von der Pfarrei Wittesheim, den HH. Cooperatoren Mutzl und Ruidl à 1 fl. 44 kr; pro 1859: von der Pfarrei Tagmersheim und H. Coop. Jos. Schmidt in Lellenfeld à 1 fl. 44 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 26. Samstag, den 25. Juni 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Pfraunfeld Dekanats Ellingen.

Durch die Beförderung des Hrn. Pfarrers Anton Weidmann auf die Pfarrei Burggriesbach ist die benannte Pfründe bischöfl. Collation in Erledigung gekommen.

Nach der noch festzustellenden neuen Fassion betragen die Renten derselben circa . 624 fl. 41½ kr.
die Lasten „ . . . 43 „ 10⅞ „
somit Reinertrag . 581 fl. 31⅞ kr.

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Hrn. Ordinarius bis zum 23. Juli l. J. einzureichen.

Eichstätt den 15. Juni 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 668. Weinzierl, Sekr.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt

Pfarr- und Predigtamts-Concurs betr.

wird mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. April l. Js. Pastoralblatt Nr. 19 veröffentlicht, daß den nachstehenden Diözesan-Priestern die nachgesuchte Admission zu der am 12. Juli beginnenden Pfarrconcurs-Prüfung ertheilt worden ist und werden dieselben hiemit nach Inhalt von Ziffer 2 des oben allegirten Erlasses einberufen.

1) Albrecht Thomas, Cooperator in Berching,
2) Bigler Jos., Cooperator in Kastl,
3) Buchner Fr. X., Cooperator in Allersberg,
4) Eibner Ambros, Emeriten-Benefiziat in Ingolstadt,
5) Ferber Joh. Gg., Cooperator in Breitenbrunn,
6) Fruth Karl, Cooperator in Breitenbrunn,
7) Gröbl Dominikus, Cooperator in Deining,
8) Hedl Jakob, Cooperator in Hilpoltstein,
9) Knödl Ludwig, Cooperator in Ellingen,
19) Leib Joh. Nep., Kaplan in Röttenbach,
11) Limbacher Franz, Hilfspriester in Pleinfeld,
12) Mayer Leonhard, Cooperator in Großenried,
13) Mutzl Sebastian, Cooperator in Eutenhofen,
14) Brunner Michael, Cooperator in Pleinfeld,
15) Regler Joh. Bapt., Kaplan in Dietkirchen,
16) Schielein Fr. Ser., Wallfahrts-Cooperator in Wemding,
17) Strigl Jos., Pfarrprovisor in Kastl.

Eichstätt den 16. Juni 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 699. Wolfsteiner, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser Hochwürdigster Herr, haben unterm 15. d. M. die erledigte Pfarrei Burggriesbach, Dekanats Berching, dem Hrn. Pfarrer Anton Weidmann zu Pfraunfeld huldvollst verliehen.

Zur Bewerbung ausgeschrieben die Pfarrei Kastl, Dekanats gl. N., mit einem Ertrage von 1045 fl. 33 kr. 1 pf.

Zum eichstättischen Kirchenkalendarium.

VIII.

Die Fronleichnams-Prozessions-Ordnung des Bischofes Johann v. Eich, c. 1451.

Bemerkung. Nachstehende, einer gleichzeitigen Pergamenthandschrift mit den Synodalien des Bischofes Johann v. Eich entnommene Prozessionsordnung, welche bisher ganz unbekannt war, bildet eine Ergänzung sowohl der Synodalstatuten des genannten Bischofes (Pastoralblatt I, 110 ff. und IV, 198.) als auch der historischen Notizen über den Cultus des allerheiligsten Sakramentes im Bisthum Eichstätt (Pastoralblatt IV, 126 ff.) Daneben ist sie von Interesse für die statistische Geschichte der Stadt Eichstätt, indem sie erkennen läßt, wie und welche Innungen (ihr Alter ist aus ihrem Range in der Prozession zu entnehmen) sich nach und nach in dieser Stadt ausgebildet haben.

Vermerckt dy ordnung Bischoff Johannsen zu Eystet der procession an dem Heiligen Feste vnnsers Herren Fronleichnambstag.

Von Erste sullen Alle Mannlich person, die hanntwerck in vnnser Stadt Eystet treiben, Es sein Maister, Maistersun oder knecht, in der Processe am Ersten geen yetlich hantwerck nach seiner Ordnung die hernach begriffen ist. Und sullen in denselben yetlichs hantwerck die knecht am ersten, darnach die Maistersun vnd zuletzst dy Maister, yetliche person in seiner ordnung, also das allweg die Jungsten vor den eltern geen, als dann gaistliche proceß geordnet ist ze halten.

Item am Ersten vnd zu voran soll geen das hantwerck der Verber mit ihren Sunen vnd knechten zu In gehörend mit iren kerzen. Item darnach sollen geen dy Weinschencken Item nach den Weinschencken sullen geen die Pyerprewer. Item nach den Pyerprewern sullen geen die Metzger Item darnach sullen geen die kursner [1]). Item nach den kursnern sullen geen dy Schuster, item nach denselben sullen geen dy Sneyder, item zum letzten sullen geen dy pecken. Item ein yedes obgeschrieben hantwerck soll ym sein kerzen [2]), als gewöhnlich ist, vor lassen tragen.

Item nach dem layenvolkh der hantwergker sullen geen dy schuler vom Thum [3]) nach irer gewonhait — nach den schulern sullen geen dy gemain Priesterschafft der Stat vom Thum, aus den zwayen Pfarren vnd alle Capplan als ir alte ordnung ist. Item nach aller vorgeschribner Ordnung soll man geen mit dem heyligen sakrament vnd soll zwischen der proceß vnd dem heiligen sakrament nyemands geen dann dy knaben vnnd annder die rosen und Plumen werffen oder andere getzierd tragen, auch ettliche mit saittenspil und etlich knaben mit kerzen, der sullen nit mer dann vier sein [4]).

Item bey vnd neben dem heyligen Sakrament sullen geen zuchtiglichen eins Herrn erber Hofgesind vnd am nagsten nach einem Bischoff sein Capplän von sannd Wilbolt.

Item nach den korherrn zu sand Wilbolt sullen geen eins Herrn von Eystet edle Räte, ob die zu Zeiten hie sein, vnd nach denselben dye burger des Rats zu Eystet, Inner am ersten vnd ausser darnach [5]), allweg die Eltisten vor, vnd die Jungsten nach, vnd darnach in solcher ordnung soll geen die ganz menig des volks, was mannlich person sind, vnd besunderlich alle gemain hantwerck, die nit aygner kertzen haben, dy man dann neunt das groß hanntwergk, vnd die mögen geen, wie die weit oder eynge der gassen das erfordert.

Item die Junckfrawen, Frawen vnd Wittiben sullen die nachgeschriben ordnung halten nach allen mannen, als obgemeldt ist. Sullen am ersten geen alle Junckfrawen mit junckfrawlichen getzierde angepeundt in Zuchtikayt, allweg die Jungsten vor vnd die Eltisten nach. Item darnach sullen gehen alle eefrawen auch nach irer ordnung dy furnembsten am ersten, vnd die andern darnach, vnd die mugen wol bey In haben ir dienerin, als ihrem Stand zugepuret. Item auf das letzte sullen geen alle Wittiben nach irem Alter, die furnembsten vor, vnd die anndern nach, dy auch Ir dienerin pey In haben mugen, als In zusteet vnd bey denselben mugen geen alle petswester [6]), dy sich der welt zu entslahen vermainen, vnd pey denselben wittiben durch andacht willen ihr gottesdienst verbringen. Item die alle, was weiplich person sind, mugen geen nach dem vnd die weit vnd enge der gassen das ervordert.

Item in obgeschribener massen sol die processe iren ganck haben, vnd sol nyemant, er sey jungk oder alt, aus seiner ordnung hiefür oder hinder sich geen, bei Pen des Bischoflichen Bannes.

Item, wer in der Processen ist, der sol sich got zu lobe auf den tag mit seinem pesten gewant zieren vnd dem heyligen sakrament zu eren ein prinende Wachskertzen tragen, die vber drey pfenning nit gestee, doch ausgenommen dy grossen kertzen der hantwergker oder von dem Thum vnd ander gestiffte kertzen.

Item ee dann man ausgeet zu dem Thum, so sullen sich alle manne darinnen besamnbnen vnd sullen am ersten, als obgemeldt ist, in der Procession ausgeen. Item die frawen vnd Junckfrawen mugen sich sambnen yetlich parthey, als oben gemeldt ist, auf dem freythof oder in der pfarkirchen zu vnnser lieben frawen vnd sullen alsdann, so dy proceß furgangen ist, sich auch nach irer vorgeschribner ordnung darzuefügen vnd mitgeen.

Item es sol nyemand an not in der proceß icht mit dem andern reden oder sunst vnbeschaidenhait treiben, sunder yederman sol mit andechtigem gepet oder gedancken, wie ym das der heilig gaist verleihet, got den almechtigen auf die Zeyt loben.

Item die Proceß sullen regieren vnser statrichter vnd gerichts-Ambtman, darzue mugen vnser Burger des innern raths zwen aus In beschaiden; die alle sullen weisse Stäbe tragen und mit vleiß darob sein, daz die obgeschriben ordnung gehalten werde vnd auch dye straffen, dy solich ordnung verprachen.

Item es sol yedermann an allen gassen die strosse vor seinem haws keren vnd sauber machen auch mit

---

1) Von anderer Hand, aber noch im 15. Jahrhundert, eingeschaltet: darnach die zu sand sebastian It. darnach dy schmid vnd wagner. It. darnach die muller und gollschmid. It. darnach die stainhawer vnd maurer.

2) Ueber die Bedeutung der Kerze der Handwerks-Innung vgl. Pastoralblatt IV, 142.

3) Die Domschule, der Ueberrest des alten bischöflichen Seminars aus der Zeit des hl. Willibald, daher hier zum Klerus gerechnet.

4) Nämlich die vier Chorknaben der Stiftung des Domdechants Peter v. Helburg (Pastoralblatt IV, 139.). Beigesetzt ist von der späteren Hand: It. der prälaten oder Eltesten Thumbherrn zwey den officianten fürend, oder auff das wenigst die zwey Leviten so im ministriren.

5) Der Magistrat zerfiel in einen inneren und äußeren Rath.

6) Unter Betschwestern sind nach dem Vertrage zwischen Bischof Philipp und der Stadt Eichstätt v. J. 1307 die „Beguinen“ zu verstehen.

lawb, pluemen vnd gras vnd andern getzierden auf den heiligen tag mit sunderm vleiß zieren.

Item wo das heilig sakrament furgeet, sol man sich vleissen, daz man tisch mit weissen tuechern oder annder getzierde nach yedermanns vermugen für dy hewser vnd prynnende kertzen darauf setze.

Item die Varber oder Tuchmacher sullen ir vnberaitte tuch, wo das on merklichen schaden geschcen mag, auf die gassen legen, wo man mit dem heiligen Sakrament geet, oder vber dy gassen in dy höhe ziehen, damit sy auch got mit irer arbait vnd vermugen eren [7]).

Item die obgeschriben ordnung sol gehalten werden von ausganck bis wider einganck in den Thum, alsdann mag sich yederman nach seiner andacht pey dem ambt der heiligen messe enthalten.

Über die liturgische Feier der Patrocinien.

Eine an die oberhirtliche Stelle gelangte Anfrage über den Cultus des hl. Deochar überhaupt, und insbesondere als eines Stadtpatrones von Herrieden, gibt die Veranlassung, ehe über diesen einzelnen Gegenstand nähere Untersuchung gepflogen wird, zuerst einige Bemerkungen über die liturgische Feier der Patrocinien im Allgemeinen vorauszuschicken.

Man muß vor Allem zwischen den verschiedenen Patrocinien unterscheiden. Es gibt solche Patrocinien, deren Feier sich über die Mauern einer Kirche nicht erstrecken, und dahin gehören die Feste derjenigen Heiligen, von welchen diese oder jene Kirche ihren Titel hat, dessen Name ihr schon am Anfange ihrer Erbauung gegeben wurde und den sie auch beibehält, so lange sie besteht. Es sind solche Patrone besser „Titulares *alicujus ecclesiae*“ zu nennen. Dahin gehören gewöhnlich die Patrocinien unserer Filialkirchen. Sie haben den Ritus mit den eigentlichen Patrocinien gemein, d. h. sie werden sub ritu duplici Iae classis cum Octava gefeiert, wofern nämlich ein eigener Priester für eine solche Kirche vorhanden ist, bringen übrigens keine Verpflichtung einer Feier in foro et de praecepto mit sich, also auch für den Pfarrer keine Verpflichtung, pro populo zu appliciren, vorausgesetzt, daß diese Patrocinien nicht auf einen Sonntag treffen, an welchem seine Applicationspflicht aus einem andern Titel entspringt.

Dagegen aber sind die eigentlichen Patrocinien die Feste derjenigen Heiligen, welche als Patrone einer größeren oder kleineren Gemeinde, also eines Ortes, einer Pfarrei, einer Stadt, einer Provinz, einer Diözese, eines Reiches erwählt worden sind. Während sich also die Patrocinien der ersten Art an das einzelne Gotteshaus halten, ruhen die letzteren auf dem Begriffe der „Gemeinde.“ Es ist also möglich, daß ein doppeltes Patrocinium z. B. in einer Pfarrkirche stattfindet; das eine von dem Heiligen, in dessen Ehre die Kirche geweiht ist (de titulo ecclesiae), das andere von dem Heiligen, welcher Patron der Pfarrgemeinde ist. Bei uns jedoch ist der Titular der Pfarrkirche gewöhnlich auch der Patron der Pfarrgemeinde, und genießt deßhalb sein Fest die Auszeichnung des letzteren.

Ein zweiter Unterschied ist zu machen zwischen dem Patronus principalis und einem Patronus secundarius. Ersterer kann überall nur ein einziger sein; außer es würde sub modum unius das Fest zweier Heiligen gefeiert z. B. Ss. Cosmae et Damiani oder es würde die Feier eines zweiten Hauptpatrones auf einer besonderen Anordnung oder Genehmigung des hl. Stuhles beruhen. Die Feier eines weiteren Patrociniums ist also nur als das festum Patroni secundarii möglich und demnach auch bloß mit dem Ritus eines festum dupl. maj. *sine octava* versehen.

In keinem Falle aber kann ein anderer als ein canonisirter Heiliger als Patron erwählt und dessen Fest als Patrocinium gefeiert werden, weßhalb bloß beatificirte ausgeschlossen sind.

Diese Bestimmungen enthält das Dekret Urban VIII vom 23. März 1630. Aus ihm sind auch die Regeln für die einzelnen Patrocinien zu entnehmen, und zwar:

1) für die Landespatrone. Jedes Reich kann sich einen Heiligen als besonderen Fürsprecher bei Gott erwählen. Damit aber eine solche Erwählung giltig sei und zu einer Feier sub ritu duplici Iae classis alle in den höheren Weihen stehenden Kleriker und zwar cum octava die Säcular- und sine octava die Regulargeistlichkeit eines Reiches verpflichte, dann einen gebotenen Feiertag, und bei der Pfarrgeistlichkeit die applicatio pro populo bedinge, muß sie bestimmte gesetzmäßige Eigenschaften an sich haben, nämlich sie muß:

a) vom ganzen Volke per suffragia secreta und nicht bloß von seinen Vertretern ausgehen: Patronus regni pariter eligi debet a populo singularum civitatum per suffragia secreta non autem a repraesentantibus regnum, nisi ad hoc habeant speciale mandatum, et pariter cum consensu episcopi et cleri dictarum civitatum. (Fortsetzung folgt.)

7) Von anderer Hand ist beigesetzt: iste modus servatur Lipzich et per Bononienses diligentissime; und am Rande: ist die bequemlicher nachdem das pflaster fast güllich, damitt das sakrament mit fallung des priesters nit gewerdte.

Bescheinigungen.

Emeritenfond.

Aus dem Kapitel Ingolstadt pro 18$\frac{57}{58}$.

Von den HH. Pfarrern:	fl.	kr.
Kling, Dechant in Lenting	1	56
Hotter, Kammerer in Gaimersheim	3	27½
Pürner, Pfarrer in Eitensheim	1	38½
Angermaier, Stadtpfarrer in Ingolstadt	4	48
Fauderl, Pfarrer in Mailing	2	12
Brand, Pfarrer in Mühlhausen	1	20
Gratzer, Pfarrer in Oberhaunstadt	2	55½
Ristlbeck, Pfarrer in Oetting	1	33
Riedlmüller, Pfarrer in Pettenhofen	1	30
Stigler, Pfarrer in Wettstetten	1	47½

Von den HH. Benefiziaten:

Leuk in Gaimersheim	1	33
Frieß in Ingolstadt	2	9$\frac{3}{5}$
Ponnath "	1	48
Hotter "	1	30
Eibner "	1	20
Pürzer "	1	30
Dr. Hecht "	1	45$\frac{4}{5}$
Posch "	2	—
Oechslein "	2	—
Winkler "	1	26
Schmitt "	1	20
Schmid, Commor. in Ingolstadt	1	20

Von den HH. Cooperatoren:

Brucklacher in Ingolstadt	1	10
Thumann "	1	10
Färber "	1	10
Lindl "	1	10
Knogler in Oberhaunstadt	1	10

Aus dem Kapitel Kastl pro 18$\frac{58}{59}$.

Von den HH. Pfarrern:

Herrmann, Dechant in Berg	2	42
Kipfstuhl, Kammerer in Lauterhofen	4	—
Limbacher, Pfarrer in Gnadenberg	2	25
Kaus, Pfarrer in Heldmannsberg	1	38
Kraus, Pfarrer in Illschwang	2	45
Schmidpeter, Pfarrer in Kastl	2	42
Im, Pfarrer in Litzlohe	3	50
Falk, Pfarrer in Sindelbach	2	20
Lengfelder, Parrer in Traunfeld	2	33
Vom Hrn. Benefiziaten Schaller in Kastl	1	20

Von den HH. Cooperatoren:

Ritter in Gnadenberg	1	10
Wittmann in Illschwang	1	10
Strigl in Kastl	1	10
Albrecht in Ursensolen	1	10
Straßer in Königstein	1	10
Falkner in Lauterhofen	1	10
Bayer in Litzlohe	1	10
Keppeler in Stöckelsberg	1	10

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Huisheim	22	30	Raitenbuch	18	14
Ensfeld	2	36	Enkering	5	38
Waltersberg	20	35	Mitteleschenbach	12	—
Kaldorf	11	—	Thannhausen	6	—
Wettstetten	16	—	Oetting	5	15
Ora pro nobis S. M.	4	40	Dona nobis pacem	2	—
Treuchtlingen	17	24	Pölling	54	6
Möning	16	40	Lenting	38	19
Mailing	6	—	Döllwang	11	30
Deining	69	19			

Da pacem, Domine!	9	41
Legat des Joh. Adlfinger in Mitterstall	25	—
Da pacem Domine	2	42
Dignare me, laudare te, Virgo sacrata!	5	24
Legat der Bauerswittwe Monica Mayer zu Mailing	15	—

Literarischer Anzeiger.

Herz-Jesu-Bruderschaften.

Herz-Jesu-Bruderschafts-Büchlein. (Für die Bruderschaften des Bisthums Eichstätt insbesonders). Mit oberhirtlicher Genehmigung. Eichstätt 1859. Im Verlag des bischöflichen Seminars. S. 101. Preis 12 kr.

Bekanntlich entstand zur Zeit der großen Bedrängnisse der Kirche am Anfange dieses Jahrhunderts in Rom ein Verein zur Verehrung des heiligsten Herzens Jesu, welche Pius VII als Bruderschaft für alle Gläubigen der katholischen Welt in der Kirche Santa Maria in Capella canonisch errichtete (14. Febr. 1801), später in die Kirche Santa Maria della Pace verlegte. Diese Bruderschaft ist von dem hl. Stuhle mit den reichsten Indulgenzen begnadigt worden, und, um allen Gläubigen den möglichsten Antheil daran zu geben, dehnte Pius VII (15. Mai 1816) die Ablässe dieser Herz-Jesu-Bruderschaft auf alle, auch der Bruderschaft nicht einverleibten Gläubigen aus, wofern sie nur genau allen Obliegenheiten der wirklichen Mitglieder nachkommen, und vorausgesetzt, daß an ihrem Aufenthaltsorte Bruderschaften und fromme Vereine überhaupt nicht errichtet werden, oder daß es ihnen wenigstens unmöglich ist, einem der römischen Bruderschaft einverleibten Vereine beizutreten.

Nach Ausweis des amtlichen Verzeichnisses der Bruderschaften des Bisthums Eichstätt bestehen an mehreren Orten ältere, förmlich errichtete Herz-Jesu-Bruderschaften, daneben aber in noch weit mehreren Pfarreien bloße Privatvereine oder einzelne Gläubige, welche die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu sich zur Aufgabe gemacht haben. Um diesen zerstreuten Vereinen eine äußere Einheit zu geben, und ihren im Dekrete der hl. Congregation der Indulgenzen (Pastoralbl. V, 60) für die Bruderschaften des Bisthums vorgesehenen Anschluß an die Hauptbruderschaft in Rom zu ermöglichen, ist das obige Bruderschaftsbüchlein mit gnädigster oberhirtlicher Genehmigung zusammengestellt worden. Es enthält die Statuten und Indulgenzen der Bruderschaft, die gewöhnlichen täglichen Gebete am Morgen, zur hl. Messe und Communion, besondere Bruderschafts-Andachten, worunter die an den einzelnen Orten der Diözese bereits schon üblichen Andachten mitaufgenommen wurden. Im Anschlusse daran sind auch die Statuten u. s. w. jenes Privat-Vereines zur Verehrung des h. Herzens Jesu angereiht, welcher sein Entstehen der ehrwürdigen Margaretha Alacoque verdankt, und überall, wo er gepflegt wird, den größten Segen verbreitet, besonders aber für unsere Tage der Sünde und Strafe als unausgesetztes Sühnegebet empfohlen wird.

Kirchenmusik.

Mit Preiserniedrigung.

1. **Pancr. Rampis.** Missa Cunibert. Obligat: Eine Singstimme und Orgel. Nicht obl.: Alt, Tenor, Baß, 2 Violinen, Clarinetten, Hörner, Tromp. u. P. 28 Seiten; sonst 2 fl., jetzt 1 fl. rh. (Rest der Auflage).

1. Dieselbe Messe. Für Eine Singstimme und Orgel. 11 Seiten; sonst 48 fr. rh., jetzt 24 kr. (Rest der Auflage). Gegen frankirte Einsendung des Betrags oder Nachnahme versendet

Pancr. Rampis,
Domvikar in Eichstätt.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 27. Samstag, den 2. Juli 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Am 19. Juni l. J. starb zu **Oberweiling** Hr. Pfarrer **Joseph Eichenseer**, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, 60 Jahre 3 Monate 4 Tage alt, **Mitglied des Fünfwundenpaktes.**

Das Provisorat der erledigten Pfarrei **Oberweiling** erhielt der erste Cooperator zu Velburg Hr. **Michael Amberger**; der Kaplan Hr. **Ludwig Freund** zu Oberweiling kam zur seelsorglichen Aushilfe nach **Gaimersheim** und der Cooperator Hr. **Michael Pfahler** zu Berngau zur seelsorglichen Aushilfe nach **Neumarkt**.

Über die liturgische Feier der Patrocinien.

(Fortsetzung.)

b) Vom hl. Stuhle genehmigt sein. **Causae electionis novorum Patronorum debent in S. Congregatione deduci ac examinari, ac demum, causâ cognitâ, ab eâdem Congregatione approbari et confirmari.**

Diese zwei Bedingungen sind nach dem Dekrete vom 23. März 1630 **sub poena nullitatis** einzuhalten.

Das **festum patroni secundarii** eines Reiches wird als **duplex majus** gefeiert, wenn dasselbe mit äußerer Solennität verbunden ist, als **duplex minus** im entgegengesetzten Falle. Die Regularen aber sind zu einer Feier desselben gar nicht verpflichtet.

2) **Die Patrone einer Provinz.** Hat ein ganzes Reich bereits einen Hauptpatron, so steht den einzelnen Provinzen desselben die Wahl eines solchen nicht mehr zu, sondern nur mehr die Wahl eines **Patronus secundarius sub ritu dupl. majori**; hat jedoch das Reich, zu welchem die einzelnen Provinzen gehören, noch keinen Hauptpatron, so können sie einen solchen mit denselben Prärogativen aber unter den nämlichen wesentlichen Bedingungen, wie sie oben angegeben wurden, erwählen.

3) **Der Diözesan-Patron.** Man muß hier wohl unterscheiden den Patron eines Bisthums von dem Patron der bischöflichen Kirche oder der Kathedrale und von dem Patron der bischöflichen Hauptstadt. Denn es kann dieß immer wieder ein anderer Heiliger sein.

Das Fest des Diözesan-Patrons ist als **festum dupl. I cl. *cum Octava*** von allen Säculargeistlichen, und als gebotener Feiertag an allen Orten des ganzen Bisthums zu halten, vorausgesetzt, daß nicht vorher schon irgendwo die Feier eines Landes- oder Provinz-Patrones mit denselben Prärogativen besteht.

Das Fest des Patrones der Kathedralkirche ist ebenfalls als **festum dupl. I cl. *cum Octava*** von allen Säculargeistlichen der Diözese zu halten; allein nicht als gebotener Feiertag.

Das Fest des Patrones der bischöflichen Hauptstadt ist nur vom Klerus und von den Einwohnern derselben als gebotener Feiertag zu halten. Die Dekrete der Congregation der Riten bestimmen: **De patrono principali civitatis in civitate tantum cum Octava; in dioecesi vero, ubi non adsit proprius Patronus, similiter cum Octava, et ubi colitur festum peculiaris Patroni, nihil de Patrono civitatis vel, attenta consuetudine, sine Octava sub duplici maj. tantum.**

Der Grund dieses Unterschiedes ist leicht zu erkennen. Das Fest des Patrones der Kathedralkirche hat seinen Ursprung in der Einweihung dieser Kirche auf den Namen des Heiligen, die Feier des Patrons der bischöflichen Hauptstadt beruht auf der Erwählung desselben durch den Klerus und das Volk eben dieser Stadt; die Feier des Diözesanpatrons aber auf seiner Erwählung durch Klerus und Volk der ganzen Diözese. Vom Patron der Kathedralkirche erhält diese ihren Namen; die Diözesan- und Stadtpatrone aber theilen der Diözese oder der Stadt ihren Namen nicht mit.

Hat ein Land oder eine Provinz, zu welcher die Diözese gehört, bereits einen Hauptpatron, welcher gesetzmäßig gewählt und bestätigt ist, so kann das Fest des Diözesanpatrones späterhin nicht als ein **festum de praecepto in foro feriandum** vorgeschrieben werden, weil

überall nur ein einziges Fest eines Patronus principalis regni aut provinciae aut dioecesis neben einem Patronus principalis loci als gebotener Feiertag bestehen darf.

4) Der Patron eines Ortes. Als solcher darf nur derjenige betrachtet werden, welcher in Uebereinstimmung mit den Regeln des Dekretes vom 20. März 1630, also durch geheime Abstimmung der Einwohner und durch das Einverständniß des Klerus und des Bischofes, sowie mit Genehmigung des hl. Stuhles ist erwählt worden. Daß dieses Dekret noch immer in Kraft ist, beweist z. B. eine unter dem 10. Januar 1852 gegebene päpstliche Genehmigung der Erwählung eines eigenen Stadtpatrones. Sind diese Bedingungen erfüllt, so ist auch in allen Kirchen eines solchen Ortes das Fest dieses Patrones cum ritu I cl. cum Octava (von den Regularen sine Octava) zu feiern, und von allen Bewohnern ohne Ausnahme als gebotener Festtag zu halten.

5) Die Titularfeste der Pfarrkirchen. Es sind das die Feste jener Heiligen, deren Namen die einzelnen Pfarrkirchen bei ihrer Einweihung erhalten haben — Sancti titulares. Verschieden davon ist das Fest des Patrones des Pfarrortes, dann des Patrones der Pfarrei, obgleich bei uns freilich sehr häufig und vielleicht immer ein- und derselbe Patron der Pfarrkirche zugleich auch Patron des Pfarrortes und der ganzen Pfarrei sein wird.

Das Offizium des Patrones der Pfarrkirche ist nun auf die Kirche selbst beschränkt, und wird von der zur Kirche gehörigen Geistlichkeit als festum 1ae classis cum Octava gehalten, ist aber kein festum de praecepto in foro.

Ein gebotener Feiertag ist nur das Fest des Patrones und zwar für den Pfarrort oder die ganze Pfarrei, je nachdem es sich um den Patron des Ortes oder der ganzen Pfarrei handelt.

Zu dem Offizium des Sancti Titularis der Pfarrkirche sind aber alle Geistlichen gehalten, welche zur Pfarrkirche selbst gehören. Man gehört aber auf mehrfache Weise einer Kirche an, als: a) durch das Benefizium, welches man dort besitzt; b) durch den Besuch des Chores, welchen man aus irgend einer Ursache dort zu frequentiren hat; c) durch ein domicilium, welches zu dieser Kirche gehört, was bei den Regularen der Fall ist; d) durch die volle Seelsorge, welche man dort auszuüben hat.

Es haben daher das Offizium de Titulari ecclesiae parochialis zu halten:

1) alle Pfarrer und Pfarrprovisoren, und zwar von ihrer Pfarrkirche allein, und nicht von ihren Filialen, es wäre denn, daß sie zwei Pfarrkirchen, die entweder wirklich oder bloß in ihrer Person vereinigt sind, besitzen, in welchem Falle sie das Offizium des Sancti tutelaris von beiden unirten Pfarrkirchen zu beten haben.

2) Die zur Unterstützung in der Seelsorge dem Pfarrer beigegebenen Hilfspriester stehen demselben in Bezug auf das Offizium des Titularpatrones ganz gleich, d. h. sie haben gleichfalls nur das Offizium vom Patron der Pfarrkirche, nicht aber von den Filialkirchen zu halten, es wäre denn, daß sie eine unirte Pfarrkirche zu versehen hätten; denn obgleich diese Priester amovibel sind, so sind sie doch für eine bestimmte Zeit stricto servitio ecclesiae adstricti.

3) Jene Priester, welche an den einer Pfarrkirche untergebenen Kirchen und öffentlichen Oratorien zwar die hl. Messe lesen und selbst auch einige seelsorgliche Funktionen dort verrichten, sind aber nicht verpflichtet, das Titularfest der Pfarrkirche sub ritu duplici I cl. zu beobachten, sondern halten sich einfach an das Direktorium der Diözese.

Es bleiben nun die Feste der Heiligen übrig, von welchen die Filialkirchen, die öffentlichen Oratorien, die Kapellen in den bischöflichen Residenzen, den Seminarien, Spitälern u. s. w. den Namen haben. Zur Beobachtung dieser Feste ist kein Priester gehalten; aus dem Grunde, weil einfache Filialkirchen und Oratorien gar keinen Anspruch weder auf eine solenne Feier der Kirchweihe (im Falle sie nämlich nicht bloß benedicirt, sondern auch consecrirt sind) noch eines Patrociniums haben. Eine Unterdrückung der Kirchweihfeste in den Filialen, die keine Priester haben, durch eine etwaige Verlegung aller Kirchweihfeste auf Einen Tag wird also, soweit es sich um die Rubriken allein handelt, keinerlei Ungerechtigkeit gegen diese Kirchen in sich fassen, indem sie an und für sich von vorneherein kein Recht auf eine solche Feier gehabt haben.

Diese Bestimmungen erleiden eine Veränderung nur bei dem Patron des Pfarrortes oder dem Patron der Pfarrei, bei uns, wie gesagt, meist ein- und derselbe. Das Fest des ersteren muß nämlich von allen Säcularpriestern des Pfarrortes und das Fest des letztern von allen Säcularpriestern der ganzen Pfarrei gehalten werden.

Es ist nun anzugeben, auf welche Weise man erkennt, ob ein Heiliger bloß Patron der Dom- oder Pfarrkirche, oder ob er auch Diözesan- oder Stadtpatron oder Patron des Pfarrortes oder der ganzen Pfarrei sei? Die regelmäßige Weise dieses zu erkennen, ist der Akt der Erwählung, welcher von Seite des Volkes und des Klerus geschehen, und vom Bischofe und vom hl. Stuhle genehmigt ist. Denn auch für diese Patrone gelten die Regeln des Dekretes vom 23. März 1630. Allein es wird bei uns in den wenigsten Fällen, vielleicht nirgends, ein regelmäßiger Erwählungsakt zu finden sein. Hier tritt dann eine zweite Art ein, den Zweifel zu lösen, nämlich die rechtmäßige Gewohnheit. Jener Heilige, dessen Fest seit unvordenklicher Zeit in der ganzen Diözese als gebotener Feiertag und der in Kathedralkirche und der Diözese als festum dupl. 1 cl. cum Octava gehalten worden ist, dieser darf ohne Bedenken als Patronus principalis der

Diözese anerkannt werden. Beobachteten bloß die Bewohner der bischöflichen Hauptstadt ein festum fori, so ist er bloß Patron dieser Stadt gewesen. Ist das Fest nicht als gebotener Feiertag gehalten worden, so ist der Heilige bloß Titularpatron der Domkirche. Ganz dasselbe gilt für die Unterscheidung von Patronen der Pfarrei, des Pfarrortes und der Pfarrkirche.

Es kann aber auch der Fall sein, daß in einer Stadt oder einem Orte zwei Heiligenfeste als gebotene Feiertage beobachtet werden, und beide Heilige als Stadt- oder Ortspatrone gelten. In diesem Falle ist es klar, daß nur der eine Patronus principalis sein und dessen Fest de praecepto in foro gehalten werden kann, während der andere Patronus secundarius sein, und dessen Fest in foro nur ex devotione gefeiert werden wird. Hier wird es sich darum handeln, welcher von beiden als Patronus principalis anzuerkennen ist? Diese Frage löst entweder die Zeit der Einführung des Festes überhaupt oder der Beobachtung desselben als Feiertag, oder das Direktorium, aus welchem ersichtlich sein wird, welches der beiden Feste als duplex I cl. gehalten wurde und welches nicht.

Um nun von der Diözese Eichstätt allein zu sprechen, so ist durch eine lange und gesetzmäßige Gewohnheit der hl. Willibald als Patron nicht bloß der Stadt, sondern auch der ganzen Diözese anerkannt. Denn schon in dem Verzeichnisse der gebotenen Feiertage, welches in den Synodalstatuten des Jahres 1447 enthalten ist (Pastoralblatt I, 112), kommt das Fest des hl. Willibald, als Diözesanpatrones vor: „Festum S. Willibaldi, *Patroni nostri*" und wird dessen Beobachtung nach der Gewohnheit und der Observanz der Stadt und Diözese ohne Ausnahme allen Pfarreien zur Pflicht gemacht.

Aus dieser Thatsache ziehen wir einen weiteren Schluß. Da nämlich nach dem Dekret vom 23. März 1630 nur ein Einziger Patronus principalis in jedem Reiche, jeder Provinz oder jeder Diözese zuläßig ist, so konnte nachmals in keiner Provinz, über welche die Bisthums-Grenzen sich erstreckten, das Fest eines Patronus principalis mehr stattfinden, sondern konnte nur ein Patronus secundarius erwählt, und nur aus Andacht, nicht aber ex praecepto dessen Festtag auch in foro gefeiert werden.

Dieß ist der Fall mit dem Feste des hl. Benno, der als Patron der Provinzen Bayern und Oberpfalz gefeiert wird. Eine historische Untersuchung würde darthun, daß derselbe ursprünglich nur als Schutzpatron von München verehrt wurde. Aber selbst angenommen, es würde die Feier seines Festes ihm als Landes-Patron von jeher gegolten haben, und seine Erwählung ganz gesetzmäßig geschehen sein, so konnte er in den bayerischen Theilen des Bisthums Eichstätt, wo bereits ein Patronus principalis dioeceseos vorhanden war, doch nicht anders, als Patronus secundarius gefeiert werden. Die alten Direktorien des Bisthums zeichnen daher sein Offizium (das früher nur in Bayern und Pfalz, nicht in der ganzen Diözese eingeführt war) auch bloß als festum duplex majus vor, ein Beweis, daß von Seite des Diözesanbischofes nur der Cultus eines Secundärpatrones anerkannt ist, daß somit eine bindende kirchliche Verpflichtung, diesen Tag als festum fori zu feiern, nicht besteht, folglich auch nicht die Verpflichtung für die Pfarrer jener Bisthumstheile, an diesem Tage pro populo zu applizieren.

Aehnlich verhält es sich mit der Feier des hl. Franz Xaver als eines Stadtpatrons von Eichstätt. Als im Jahre 1704 die Umgegend von Kriegsläuften beunruhigt wurde, rief die Bürgerschaft zur Abwendung der Gefahren die Fürbitte dieses Heiligen an und machte das Gelöbniß, alljährlich sein Fest am 3. Dezember feierlich und feiertäglich zu begehen, und ihn neben St. Willibald und Walburga als Schutzpatron zu verehren. Aus der an Bischof Johann Martin eingereichten deßfallsigen Bitte um Genehmigung dieses Vorhabens und der darauf erfolgten Bestätigung geht hervor, daß diesem Akte alle jene gesetzlichen Bedingungen fehlten, welche zur Wahl eines Patrons nothwendig sind; denn es ist weder von einer Abstimmung der Bürgerschaft, noch von einer Zustimmung des Klerus, noch von einer Genehmigung des hl. Stuhles die Rede. Deßhalb hatte dieser Akt auch auf die Liturgie einen Einfluß nicht, indem das Fest des hl. Franz Xaver nach wie vor bloß als festum duplex notirt ist. Der Akt war somit lediglich eine besondere Art der Verehrung dieses Heiligen, bekräftiget durch ein öffentliches votum, das aber nur diejenigen verpflichtete, welche es abgelegt hatten, nicht aber auch ihre Nachkommen gebunden hat, denen es überlassen bleibt, ob sie ein solches Gelübde ex devotione beobachten wollen oder nicht. Man kann sich bei Ferraris überzeugen, daß der hl. Stuhl deßhalb eine Bestätigung dieser festa ex voto feriata nicht zu ertheilen pflegt.

Die Patrone der einzelnen Pfarrkirchen anbelangend, wird die Gewohnheit, ihren Festtag auch in foro und in der ganzen Pfarrei zu feiern, meist das einzige Zeichen sein, an welchem sich erkennen läßt, ob ein Heiliger bloß der Pfarrkirche oder auch dem Pfarrorte und der ganzen Pfarrei als Patron zugehörig sei.

Nach der Aufzählung dieser allgemeinen kirchlichen Bestimmungen über die Feier der Patrocinien wenden wir uns zur speciellen Untersuchung über die Festfeier des hl. Deochar in Herrieden.

Der Cult des hl. Deochar.

Das Stadtpfarramt Herrieden berichtet unter dem 24. Mai d. J. an die oberhirtliche Stelle Folgendes:

„Es wird dahier das Fest des hl. Abtes Deo„char oder Gottlieb alljährlich an der fer. 6 post „Octavam Ascensionis als Fest des Gründers der „Stadt Herrieden zwar nicht in foro, aber in choro „und zwar cum Missa et Officio sub ritu duplici

„1 cl. gefeiert. Dabei ist es herkömmlich, daß der „Priester des Kelches des hl. Gottlieb sich bedient, „und nach Beendigung des Hochamtes damit den „s. g. Gottliebsegen ertheilt, früher darin bestehend, „daß man die Gläubigen aus diesem Kelche geseg„neten Wein trinken ließ, dermalen aber nur über „jeden einen Segen in modum benedictionis S. „Blasii spricht und statt der Kerzen dieses Kelches „sich bedient. Eine alte Aufschreibung enthält ei„gene (abschriftlich mitgetheilte) Lektionen für dieses „Fest, welche aber, da mit Grund an ihrer Appro„bation zu zweifeln ist, dermalen nicht gebraucht „werden, indem Messe und Offizium einfach aus „dem Communi Abbatum genommen wird."

Hierüber wird, behufs definitiver Festsetzung der Pfarr-Agende, um Erläuterung, beziehungsweise Entscheidung gebeten.

Diese Entscheidung muß sich auf den geschichtlichen Nachweis der Verehrung des hl. Deochar stützen, weßhalb hier zusammengestellt wird, was über diesen Heiligen theils urkundlich, theils durch die Tradition bekannt ist.

I.

Allgemein angenommen und nicht widersprochen ist die Gründung von Herrieden durch den h. Deochar. Daß es zur Zeit Kaiser Karl d. G. geschehen sei, ist eine Angabe, welche durch die gleichzeitige Geschichte und die damaligen Verhältnisse jener Gegend vollkommen bestätigt wird.

Es ist schon bei einer andern Gelegenheit gesagt worden, daß die Erstlingsgeschichte des Bisthums Eichstätt auf ein Colonisationssystem zurückweise, dessen einzelne Theile um bestimmte Klöster, als ihren Mittelpunkt, sich gruppiren. Dabei ist gezeigt worden, daß auch die Anlage des Klosters Herrieden in Verbindung mit diesem Cultursysteme stehe, inwieferne es das Mittelglied zwischen dem St. Gumbertusstifte in Ansbach und dem Stifte Feuchtwangen bildet, welche beide auf Karl d. G. ihren Ursprung zurückführen (Pastoralblatt V, 85).

In dieser Richtung werden also die ersten urkundlichen Nachrichten über den hl. Deochar zu suchen sein.

Bekanntlich wird das Kloster Herrieden zuerst urkundlich in einem Diplome vom Jahre 798 genannt. Es zeigt sich, daß es damals bereits Güter am Main besaß (Schannat, tradit. Fuld. p. 65). Ein Vorstand dieses Klosters „Hasareoda" ist aber nicht genannt.

Dagegen kommt in einer Regensburgischen Urkunde aus dem Jahre 810 (bei Pez, thes. anectod. I. ps. 3 p. 200 u. Ried, Cod. dipl. Ratisb. I, 11) die Stelle vor: De commarca vero ex orientali parte usque in commarcam *Deotkarii* abbatis, australi etiam parte usque in commarcam *Gundberti*. Diese Urkunde bezieht sich auf eine Schankung zu Gunsten eines Klosters, quod est constructum iuxta fluenta *Rehtratanze* in pago *Sualavelda*, welches Bischof Adalwinus (von Regensburg) als Abt (Adalwinus Episcopus *vel* Abbas) regierte. Man streitet sich über den Ort dieses Klosters, und glaubt „Ansbach" darin erkennen zu sollen, offenbar mit Unrecht, da dieses nie im Sualafeld lag. Unsere Meinung ist, daß in dieser Urkunde die älteste Nachricht über die Stiftung von Spalt, dessen Ursprung bisher nicht ermittelt ist, vorliege, und zwar deßhalb, weil die Kirche Regensburg, in dessen Diplomatarium diese Urkunde sich findet, an der Rezat (denn das ist die genannte Rehtratanze) eine andere Besitzung als Spalt nicht gehabt hat, und Spalt (nach Spruner) zum Sualafeld gerechnet wird, außerdem die Stiftung eines Klosters daselbst vollständig in das System der Colonisation dieser Gegend durch klösterliche Anlagen sich einfügt. Jedenfalls ist von der Rezat aus in der Richtung von Ost nach West nur das Klostergebiet von Herrieden, wie in der Richtung von Süden nach Norden nur jenes vom Gumbertus angränzend, ganz so, wie diese Urkunde es angibt. Es darf also dieselbe wenigstens als urkundlicher Nachweis für Abt Deotkar angeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Zum Wiederaufbaue der katholischen Kirche in Nordhalben sind gesammelt und an die einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden eingesendet worden:

		fl.	kr.	pf.
1)	im Dekanate Beilngries	17	20	—
2)	" " Berching	30	38	—
3)	" " Bergen	6	36	—
4)	" " Dietfurt	22	13	—
5)	" " Eichstätt	34	11	—
6)	" " Ellingen	13	9	—
7)	" " Greding	28	56	—
8)	" " Hilpoltstein	32	30	—
9)	" " Ingolstadt	18	43	—
10)	" " Kastl	29	16	—
11)	" " Kipfenberg	17	7	—
12)	" " Monheim	10	18	—
13)	" " Neumarkt	25	33	—
14)	" " Ornbau	34	28	—
15)	" " Spalt	22	49	—
16)	" " Velburg	20	30	—
17)	" " Wemding	23	12	1
18)	in der Stadt Eichstätt	7	25	2
	in Summa .	392	54	3

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 28. Samstag, den 9. Juli 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt.

Se. Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster Herr Ordinarius, haben beschlossen, am Dienstag den 12. d. Mts. den nachgenannten Diakonen und Seminar-Alumnen das hl. Sakrament der Priesterweihe zu ertheilen:

1) Laurentius Benz aus der Pfarrei Denkendorf,
2) Jakob Ehrnsberger a. d. Pfarrei Batzhausen,
3) Hubert Geyer a. d. Pfarrei Kirchanhausen,
4) Joseph Glony a. d. Pfarrei St. Walburg in Eichstätt,
5) Andreas Maget a. d. Pfarrei Eichenhofen,
6) Karl Pfaller a. d. Pfarrei Enkering,
7) Maximilian Prunner a. München,
8) Andreas Reber, a. d. Dompfarrei in Eichstätt,
9) Georg Schraufstetter a. d. Pfarrei Heimbach,
10) Alois Vogl a. d. Pfarrei St. Moriz in Ingolstadt.

Es werden deßhalb die betreffenden HH. Pfarr-Vorstände gemäß der Vorschrift der Pastoralinstruktion Seite 83 Absatz „deinde“ die daselbst vorgeschriebene Verkündung in der üblichen Form (Instruct. pastor. p. [2] die Ordination am Sonntag den 10. Juli beim Pfarrgottesdienste vornehmen oder vornehmen lassen.

Eichstätt den 5. Juli 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 728. Weinzierl, Sekr.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt

werden im Nachfolgenden mit Bezugnahme auf die dem Jahresberichte von 1857/58 angefügten Bestimmungen (Pastoralblatt VI, 106) die Themata für das Conferenzjahr 1859/60 veröffentlicht.

I.

De munere Confessarii.

(Instructio Pastoralis tit. XI. cap. III §. 2—9 inclusive.)

Quadruplices vices agit confessarius erga poenitentem quemlibet, *patris* nimirum, *doctoris*, *medici* et *judicis*.

Quaeritur

1º. Quod sit fundamentum istorum munerum?
2º. Quis eorum nexus?
3º. Quae praecipuè requirantur virtutes in Confessario, ut rite ac fructuose hisce muneribus satisfacere valeat?

II.

Religionsunterricht in den Volksschulen.

1. Welche Stellung zur Volksschule und insbesondere zum Religionsunterrichte in derselben haben nach kirchlichen Principien und Bestimmungen
   a) die Aeltern,
   b) der Lehrer,
   c) der Pfarrer und dessen Stellvertreter?

2. Welches ist in Folge davon das Verhalten dieser Glieder zu einander, damit ein gedeihliches Zusammenwirken erzielt werden kann — was ist hiebei Pflicht der Aeltern — welches die Betheiligung des Lehrers am Religionsunterrichte und worin besteht die Aufgabe des Katecheten?

3. In wie ferne sind die ziemlich allgemeinen Klagen über die Unfruchtbarkeit des Religionsunterrichtes für christlichen Sinn und Uebung der Religion begründet, und welches sind die Hauptursachen hievon?

III.

De fide.

Fides est humanae salutis *initium*, *fundamentum* et *radix* omnis justificationis, secundum Concilium Tridentinum sess. VI. cap. 8.

Quaeritur:

1º Quo sensu dicatur fides
a) *initium* salutis,
b) *fundamentum* et
c) *radix* omnis justificationis.

2º Quomodo admissô hoc inter fidem et juxtificationem nexu, defendi possit, „hominem gratis justificari?“

IV.

Kirchenrechtliches.

(Instructio pastoralis tit. XV. cap. II. §. 1)

Was ist nach kanonischen Grundsätzen das Recht und die Pflicht des Pfründebesitzers

1. bezüglich des Pfründe-Vermögens?
2. bezüglich des Pfründe-Einkommens? und wie theilt sich letzteres ab?
3. was fällt unter den Begriff der bona superflua bei Pfründebesitzern, und wie formuliren sich Recht und Pflicht in Ansehung dieser?

Eichstätt den 28. Juni 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 727. Weinzierl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Am 30. Juni l. Js. starb zu Neumarkt der Cooperator Expositus Hr. Euseb Pöppel, versehen mit den hl. Sterb-Sakramenten, 35 Jahre 6 Monate 15 Tage alt.

Cooperator Expositus zu St. Anna in Neumarkt wurde der Cooperator Hr. Fr. Xav. Buchner zu Allersberg.

Über die liturgische Feier der Patrocinien.

(Fortsetzung.)

In einem weiteren Diplome v. J. 832 (bei Büttner, Franconia II, 46) begegnet uns derselbe als *Deukerius* abbas ex monasterio, cujus vocabulum est *Hasariet*. Es heißt darin, daß ein Religiose, Namens „Cadoldus“, an der Altmühl das Kloster „Hasariet“ vollkommen neu (novo opere) habe aufbauen lassen, daß er dasselbe mit Benediktinern aus verschiedenen Gegenden besetzte, und mit den ihm eigenthümlichen Gütern dotirte.

In einer Urkunde vom nämlichen Jahre 832, in welcher ein Tauschvertrag bezüglich gewisser Güter des Klosters Herrieden im Maingau vom König Ludwig bestätigt wird, kommt ebenfalls vor: „Teutgarius abbas ex monasterio, quod dicitur Hasenrida.“

Eine vierte Urkunde ist vom Jahre 846, und betrifft die Zutheilung gewisser confiscirter Güter an das Kloster Herrieden, durch denselben König Ludwig. Auch hier erscheint „vir venerabilis *Theutgarius*, praesenti tempore abbas monasterii Hasareod.“

Diese Urkunden beweisen die Existenz des Klosters Herrieden seit d. J. 798 und die abteiliche Verwaltung des Deotkarius oder Theutgarius bis nach dem Jahre 846. Zugleich nennen sie den ersten Dotator des Klosters, den Religiosen Cadoldus.

So beglaubigt das Leben und die Zeit dieses Abtes Theutgarius von Herrieden ist, so sehr ist es auch seine frühe Verehrung unter der Zahl der Diözesanheiligen.

Im Pontifikale des Bischofes Gundekar II stehen unter anderen Versen auf die Patrone des Bisthums auch folgende zwei:

Sit de *Dietkero* plebi spes, gratia clero.
Ulcera peccati foveat medicina *Kadoldi*.

Man sieht, daß hier die beiden Begründer von Herrieden ebenso neben einander genannt sind, wie in der obigen Urkunde von 832. Ebenso erfahren wir hier den ächten deutschen Namen des Abtes, der Dietker hieß, aus dessen Latinisirung erst Deutkerus oder Deotkarus, nachmals Deocharus, und übersetzt „Gottlieb“ geworden ist.

Nähere dokumentirte Aufschlüsse über die Herkunft und Schicksale des hl. Deochar sind nicht vorhanden. Nur spätere Nachrichten sagen, Deochar sei Kaplan des Kaisers Karl d. G. gewesen, und habe sich vom Hofe in die Einsiedelei bei Herrieden zurückgezogen, wo ihm der Kaiser die St. Mariakapelle gebaut habe.

Die besondern Gunstbezeugungen des königlichen Hofes, deren die genannten Diplome erwähnen, der schnelle Zuwachs an Gütern, worunter die ganze königliche Villa Duisburg war, die nachmals beim Uebergange der Abtei Herrieden an das Hochstift Eichstätt davon getrennt wurde, lassen allerdings schließen, Deochar habe einen großen Einfluß am Hofe besessen, sei es durch seine Geburt oder durch ein Amt; die besondere Förderung, welche das Missionswerk in jener Gegend durch Karl d. G. in den Klöstern Solenhofen, Feuchtwang und Ansbach erfuhr, sowie der besondere Charakter der Abtei Herrieden, welche bei ihrer Uebergabe an Eichstätt als ein kaiserliches Gut vergabt wird, machen es ferner fast unzweifelhaft, daß der große Kaiser auch mit Deochars und Kadolds Stiftung in Verbindung gestanden sei, allein bestimmte Nachrichten sind darüber nicht auf uns gekommen.

Weder Urkunden noch Legenden melden Näheres von dem ersten Dotator des Klosters, dem vir religiosus, nomine Kadoldus, welchen Gundekar II ebenfalls in seinem Pontifikale unter den Diözesanheiligen aufgeführt hat. Er muß sehr begütert gewesen sein, weil er das Kloster neu zu erbauen, zu dotiren und viele Mönche dorthin zu ziehen vermocht hat. Man hat deßhalb an den Grafen Catoldus gedacht, der in einer Freisinger Urkunde v. J. 793 als im Sualafelde bei Wemding begütert genannt wird.

Seit dem 14. Jahrhunderte mehren sich die Nachrichten über die Verehrung des hl. Deochar. Als 1316 der Kaiser Ludwig die Stadt Herrieden genommen und Philipp, dem Bischofe von Eichstätt, seinem geheimen Rathe, übergeben hatte, erhielt er von dem letzteren

einen Theil der Reliquien des hl. Deochar, welche er theils nach München sandte, theils den Bürgern von Nürnberg, seinen Bundesgenossen, schenkte, die bei St. Lorenz dieselben in einem prächtigen steinernen Sarge beisetzten, später (1406) eine eigene Kapelle dazu errichteten und alljährlich am dritten Pfingstfeiertage in feierlicher Prozession sie durch ihre Stadt trugen. Sie sind 1845 an die Domkirche von Eichstätt zurückgekommen (näheres bei Popp, Denkschrift S. 220 ff.). Die in Herrieden verbliebenen Theile des hl. Leibes wurden in einem steinernen Sarcophag neben dem Altare der 12 Apostel aufbewahrt.

Diesen Sarcophag öffnete am Charsamstage den 6. April 1482 Bischof Wilhelm von Reichenau, und versetzte die Reliquien in einen neuen steinernen noch vorhandenen Sarg von schöner gothischer Arbeit am Dienstag den 17. Juni 1489. Die Namen der Zeugen dieses Aktes wurden zum ewigen Andenken auf einer Bleiplatte eingegraben, und diese nebst einer Pergament-Urkunde mit im Sarge verschlossen.

Eine 1521 vorgenommene Versetzung dieses Sarges in die Mitte der Stiftskirche geschah in Beisein der erforderlichen Zeugen, jedoch ohne Eröffnung des Reliquienschreines.

Renovationen dieses Sarkophages sind angemerkt 1535 durch den dortigen Canonikus Leonhard Blümle; 1602 durch das Kapitel Herrieden mit Hilfe einiger Wohlthäter; 1683 durch den Dechant Johann Hiemaier.

Im Jahre 1718 verschaffte ein Herr von Schwaben zur Zierde dieses Grabmales seidene Gehänge und Leuchter. Am 25. Nov. 1719 stiftet der Dechant des Kapitels Herrieden, Jakob Reinhard Heller, zum Grabe des hl. Deochar ein ewiges Licht.

Eine letzte Erhebung und Translation fand statt bei der 1000jährigen Jubelfeier des Stiftes Herrieden am 6. September 1783. Der anwesende Bischof von Eichstätt Joh. Anton III übertrug eigenhändig die hl. Reliquien aus dem Steinsarge in einen neuen Schrein auf dem Hochaltare.

Diese durch die Annalen des Stiftes und authentische Urkunden vollkommen beglaubigten Thatsachen sind mehr als hinreichend, um den Bestimmungen des hl. Stuhles im Dekrete vom 4. April 1624 super cultu Sanctorum in Canone non descriptorum zu genügen, und den zur Fortsetzung der Verehrung geforderten Nachweis eines Cultus a tempore immemoriali et longissimo herzustellen.

Eine zweite Frage bewegt sich um die Art und Weise dieser Verehrung, indem nach Decret. S. R. C. 20. Novemb. 1628 nur dann ein Fest der nicht canonisirten Heiligen cum Missa et Officio stattfinden darf, wenn diese Art von Verehrung ebenfalls als eine schon hundert Jahre vor Erlaß des letztgenannten Dekretes bestehende Uebung urkundlich kann nachgewiesen werden.

II.

Die ersten Nachrichten über die Art der Verehrung des hl. Deochar stammen aus dem 11. Jahrhundert, und bestehen in der Notiz des Pontifikals Gundekars II, in welchem Reliquien dieses Heiligen ohne nähere Bezeichnung genannt werden. Sie können, da sein hl. Leib noch nicht erhoben war, nur mittelbare gewesen sein.

Die zweite Art der Verehrung ist in der Erzählung einiger Wunder zu finden, welche bei seinen Reliquien geschehen sein sollen. Es ist dabei von Votiv-Geschenken die Rede.

Schon 1399 kommen Stiftungen vor, welche nach Herrieden zu St. Deochar gemacht werden, und die einen Theil der Einkünfte einer eigenen Vicarie bilden, welche von zwei ungenannten Brüdern aus dem Geschlechte der Warberge in der Ehre des Heiligen gestiftet wurde. Diese Stiftung setzt bereits einen Altar voraus, der aber damals den Namen des hl. Deochar noch nicht getragen hat.

In einer Nürnberger Legende aus dem 15. Jahrh. wird ein Altar des hl. Deochar, eine in seiner Ehre 1406 erbaute Kapelle und eine mit den dortigen Reliquien alljährlich gehaltene Prozession genannt. Ein Feiertag wurde in Nürnberg nicht gehalten, wohl aber kannte man einen Tag, der seinen Namen trug, weil in einer Wundererzählung berichtet wird, eine durch seine Fürbitte geheilte Person habe das Gelübde gemacht, seinen Tag zu feiern.

Auch in Herrieden kannte man einen bestimmten Tag, übrigens gleichfalls ohne solenne Begehung. Erst im Jahre 1426 machte der Canoniker und Cantor Ulrich Pickel eine Stiftung, damit der Tag des hl. Deochar im Chor feierlich gehalten und das Offizium mit 9 Lektionen gesungen werden könne. Erst von dorther können sich also die in Herrieden noch vorfindlichen und abschriftlich mitgetheilten Lektionen zum Brevier herschreiben. Da eine eigene Messe angefügt ist, so läßt sich nicht zweifeln, daß damals auch diese Missa propria mit eingeführt wurde. Warum, wie wir bei dieser Gelegenheit erfahren, gerade die feria 6 ante Pentecosten als Tag des hl. Deochar gehalten wurde, ist uns unbekannt.

Mit Urkunde vom Freitag nach St. Reichartstag 1506 stiftet Georg Walmann, Bürger zu Herrieden, eine Präsenz für alle Priester, die „an des heyligen Himmelsfürsten St. Gottliebstag“ in der Stiftskirche celebriren und seiner gedenken würden.

Von einem eigenen, dem Gedächtniß des hl. Deochar geweihten Altare, ist früher keine Nachricht bekannt. In dem Verzeichnisse der 1521 geweihten Altäre ist der später Deochars-Altar, als altare SS. Thomae et Andreae ac reliquorum Apostolorum bezeichnet.

Nach einer authentischen Abschrift der Consekrations-Urkunde wurde erst 1533, am Montag den 12.

Mai, dieser Altar der hl. Apostel durch den damaligen Weihbischof von Eichstätt, neu eingeweiht und zwar auf den Namen S. Deochari Confessoris et SS. Apostolorum Thomae et Andreae.

Im Jahre 1681 ließ Dechant Joh. Hiemayer einen neuen Altaraufsatz verfertigen.

Eine neue Consekration nahm der eichstättische Weihbischof Franz Christoph Rinck von Baldenstein am 13. September 1703 vor, und gab dem Altar den Titel B. Matris dolorosae, S. Deochari et SS. omnium Apostolorum.

Einen neuen Altarschrein ließ im Monat Juni 1714 der Senior J. J. Mechtl mit Hilfe mehrerer Wohlthäter aufrichten.

Stiftungen zu diesem Altare waren mehrere vorhanden. Adam Neff, Pfleger zu Herrieden, fundirte mit Urkunde vom 27. Februar 1624 in der dortigen Stiftskirche für jede Quatemper eine hl. Messe, die auf dem Altare des hl. Deochar gehalten werden muß. Am 1. Juli und 12. Dezember stiftete Dechant Reinhard Heller eine hl. Messe für den Vorabend von Weihnachten auf den St. Deochars-Altar und dazu eine Spende für acht arme Frauen, welche dieser Messe beizuwohnen hatten.

Im Jahre 1740 ließ das Kapitel mit Hilfe eines Geschenkes von 4000 fl. von Seite des Canonikus Mich. Kirchbauer, und von 1000 fl. von Seite des Lorenz Anton Holzmaier, Pfarrers in Großenried, und dem weiteren eigenen Aufwande von noch 4000 fl. die Flachdecke des Kirchenschiffes in ein Gewölbe umändern und dasselbe mit Gemälden aus dem Leben der hl. Vitus und Deochar ausschmücke.

Diese Beweise der öffentlichen Verehrung bestätigen, daß der Cult des hl. Deochar in allen Stücken dem anderer, canonisirter Heiligen gleichstehender von jeher gewesen ist, die Begehung seines Festes cum Missa et Officio also vollkommen den von der Kirche geforderten Eigenschaften entspreche.

III.

Ein dritter Punkt der Erörterung ist die Frage, welches Offizium und welche Messe zu nehmen, und unter welchem Ritus das Fest des hl. Deochar, als Patrones von Herrieden, zu feiern sei?

Es liegen nun ältere Lectiones propriae vor, welche ohne Zweifel in der Stiftskirche von Herrieden einmal im Gebrauche gewesen sind. Sie sind, wie schon bemerkt wurde, nicht vor 1426 abgefaßt worden, haben aber ihre Quelle in einer noch älteren Legende, deren Original, eine Pergamenthandschrift, einst im Archive des Stiftes aufbewahrt wurde, und Zusätze bis etwa zum Jahre 1512 erhielt.

Die Beschaffenheit dieser Lektionen, welche schon bei der ersten Nokturn mit der Legende beginnen, während bekanntlich nach jetzigem Ritus dieselbe in die zweite Nokturn versetzt ist, noch mehr aber die Beschaffenheit der Antiphonen, welche in einem Chorbuche des Stiftes v. J. 1578 enthalten sind, gibt von selbst zu erkennen, daß sie nur für den alten Eichstättischen Diözesan-Ritus brauchbar waren, und folglich nach dessen Abschaffung 1618 aus dem Chore verschwunden seien. Da nun keine Lektionen in neuerer Form vorliegen, auch von einem Ansuchen um eigene Lektionen und einer Bestätigung derselben durch den hl. Stuhl, welcher sich die Ertheilung einer solchen Genehmigung vorbehalten hat, nichts bekannt ist, so hat sich das Offizium in allen seinen Theilen lediglich an das Commune Confessoris — Abbatis zu halten.

Das Gleiche ist von der Messe zu sagen, obgleich ein eigenes und zwar doppeltes Formular (das eine pro tempore paschali, das andere extra tempus paschale) noch einer Ausgabe des alten Diözesan-Missale aus dem Jahre 1556 beigebunden ist, und also dort noch gebraucht wurde.

In Bezug auf die Klasse des Ritus, in welche das Fest des hl. Deochar, als Patrones von Herrieden zu setzen ist, wird den vorangeschickten Bemerkungen über die liturgische Feier der Patrocinien zufolge, zu untersuchen sein, ob dieser Heilige als Patronus, und zwar ob als primarius oder secundarius, und als Stadt- oder bloß Stiftspatron zu betrachten sei.

Nun ist seine Eigenschaft als Patron von Herrieden außer Zweifel. In vielen Urkunden wird ihm dieser Name gegeben.

In den Annalen des Stiftes wird er aber 1718 bei Gelegenheit einer Schankung zu seinem Grabe mit ausdrücklichen Worten als „Patronus *secundarius*" bezeichnet.

Die durchgängige Benennung „S. Deochari Patris nostri oder Patroni nostri festivitas" von Seite der Collegiatsherrn, und der Name „Stiftspatron" lassen schließen, daß St. Deochar vorzüglich als Patron des Stiftes, weniger als Stadtpatron angesehen wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Für das Pastoralblatt pro 1859. I. Sem.:
Von den HH. Domcoop. Erlenborn, Weizenhofer und Lefflad à 52 kr.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Gungolding . . .	20	—	Fiegenstall . . .	8	45
St. W.	—	13	Berngau . . .	55	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 29. Samstag, den 16. Juli 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt

Kapitelcongreß pro 1858 btr.

wird hiemit den HH. Dekanats-Vorständen zur Kenntniß gebracht, daß die Protokolle des vorjährigen Congresses zur Reposition im Dekanats-Archive werden zurückgesendet werden.

Bezüglich der von einigen Dekanaten in Vorlage gebrachten Kapitel-Statuten wird auf Nr. 5 des Kapitel-Abschiedes von 1856 verwiesen und gehen dieselben mit den Protokollen zurück mit dem Bemerken, daß sie nach Ablauf der für sämmtliche Dekanate bestimmten Zeitfrist mit allfallsigen Abänderungen wieder in Vorlage zu bringen sind.

Das Resultat des vom bischöfl. Ordinariate unterm 20. Mai 1858 zur Berathung auf den Kapitelcongressen vorgelegten Gegenstandes, die Sicherung der Werthpapiere geistlicher Pfründen btr., wird demnächst durch Ausschreiben des bischöfl. Ordinariates veröffentlicht werden.

Eichstätt den 8. Juli 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 737. Weinzierl, Sekr.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Unerhobene Kapitalien des Militär-Anlehens von 1855 btr.

Den sämmtlichen HH. Pfründe-Besitzern dießseitiger Diözese wird zur allenfallsigen Wahrung des Interesse ihrer betreffenden Pfründen die unterm 20. v. M. im rubricirten Betreffe erfolgte Bekanntmachung der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission München im nachfolgenden Abdrucke mitgetheilt.

Eichstätt den 8. Juli 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 755. Wolfsteiner, Sekr.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien des Militär-Anlehens von 1855 btr.

Von dem gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehen à 4½ 0/0 von 1855 (vide Bekanntmachung vom 30. September 1856 Regierungsblatt 1856 S. 953) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse Bamberg noch nicht zur Einlösung gelangt und zwar:

Lit.	Kassa-Katasternummern	Kapitalsbetrag zu
B.	3160	500 fl.
C.	5960	100 fl.
C.	6760	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse Bamberg sich zu melden, außerdem ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von 6 Monaten und zwar mit dem 1. Januar 1860 zu Gunsten der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München den 20. Juni 1859.

Königl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Pfarrconcurs-Themata.

A. Aus der Dogmatik.

Circa necessitatem Sacramenti Baptismatis ad salutem (can. 5. sess. 7. Conc. Trid.) quaeritur:

1º quae sit haec necessitas?

2º quomodo ea ex doctrina Christi deducatur?

3º quatenus stante hac necessitate suppleri possit Sacramentum Baptismi sive per martyrium seu

baptismo sanguinis sive per votum seu baptismo flaminis?

4º quae sit doctrina Ecclesiae de sorte infantium baptismati praemorientium?

B. Aus der Exegese.

Im Briefe an die Hebräer Kap. 9, 24 — K. 10, 18 beweist der Apostel die Einzigkeit des Opfers Christi. Es frägt sich nun:

1) Wie beweist er diese Einzigkeit?
2) Welches ist Grund und Zweck dieser Beweisführung im Zusammenhange mit Grund und Zweck des ganzen Briefes?
3) Wie und in wieferne kann hieraus nicht gegen das neutestamentliche Opfer argumentirt werden?

C. Aus der Moral.

Cajus Titio juramento promittit, „eum fore ipsius haeredem.“ Ast moritur Cajus intestatus. Ex judicis decisione obtinet successio ab intestato. Titius assertioni jurejurando firmatae innixus ex haereditatis massa res quasdam, valoris circa ducentorum florenorum, clam sibi appropriat. Quum illa promissio jurata, prout jacet, possit considerari tanquam institutio haeredis per testamentum nuncupativum aeque ac promissio institutionis futurae, quaeritur:

1º utrum in utraque suppositione standum sit assertioni juratae defuncti an decisioni judicis?

2º utrum et qualem vim juramentum addiderit promissioni?

3º utrum in una alterave suppositione possit locum habere compensatio occulta facta a Titio?

D. Aus der Kirchengeschichte.

Welche Häresien, die bezüglich der Person Jesu in den vier ersten Jahrhunderten der christlichen Zeit-Rechnung auftauchten, finden im Nicänischen Glaubens-Bekenntnisse ihre Verurtheilung und in welchen Worten desselben?

Wer waren die Urheber dieser Häresien?
Wer ihre hervorragendsten Bekämpfer?

E. Aus dem Kirchenrechte.

Alphons und Bertha schließen ohne Mitwissen von irgend Jemand Sponsalien, und wandern nach Amerika aus. Unterwegs, noch ehe sie getraut sind, stirbt Bertha. Alphons wird in Amerika mit Amalia bekannt, geht mit ihr eine Civilehe ein, und lernt in ihr zu seiner Freude nach Schließung der Ehe eine Halbschwester der Bertha kennen. Ein Jahr darnach kehren beide in ihr Vaterland, in ihre Diözese Mainz zurück, wo ihre Ehe, besonders weil sie sich über die Trauung nicht ausweisen können, nicht anerkannt, sondern polizeilich getrennt wird. Alphons, in der Ueberzeugung, eine Ehe, die bloß von der Civilbehörde geschlossen worden, könne von einer solchen auch wieder getrennt werden, verschafft sich in der Pfarrei A. der Diözese Eichstätt die Aufnahme, und geht in gutem Glauben vor dem Pfarrer der Pfarrei A und vor zwei Zeugen eine Ehe ein mit der ledigen Titia aus der Pfarrei B. Nachher beziehen sie in der Pfarrei A ihre Wohnung.

Amalia, da man allgemein, obwohl irrig, den Alphons für todt hält, wird nach kirchlicher Form mit Kaspar getraut, der mit Alphons, ich weiß nicht im zweiten oder dritten Grade consanguin ist, was sie erst nach der Trauung inne wird.

Die Giltigkeit oder Ungiltigkeit dieser Ehebündnisse soll aus den vorgeführten Umständen erwiesen werden.

F. Aus der Pastoral.

Quid pastori animarum observandum est, cum agitur de revalidatione matrimonii invalidi propter impedimentum occultum?

G. Aus der Katechetik.

Erklärung der vierten Bitte im Gebete des Herrn mit einer Ermahnung an die Erwachsenen am Schlusse.

H. Predigtthema.

Mit Beziehung auf Luc. 2, 48: ecce pater tuus et ego dolentes quaerebamus te — wird gezeigt:

I. welch' großes Unglück es sei, Jesum zu verlieren;
II. welches die Mittel und Wege seien, ihn wieder zu finden, wenn man ihn verloren hat.

Eingang und I. Theil sollen ausgearbeitet, II. Theil skizzirt, Schluß ausgearbeitet werden.

Kirchenpolitische Themata.

I. Kirchenstaatsrechtliche Verhältnisse.

Welche Gegenstände bezeichnet das bayerische Verfassungsrecht als innere Kirchenangelegenheiten, und welche als Gegenstände gemischter Natur? und wie weit erstreckt sich bei letzteren die Mitwirkung der Staatsgewalt?

II. Armenwesen.

Genügt es, die Armen bloß mit Geld oder Lebensmitteln u. dgl. zu unterstützen, oder hat die Armenpflege noch eine höhere Aufgabe, und welche?

III. Kirchenvermögens-Verwaltung.

Welche Rechte stehen dem Pfarrpfründebesitzer am Pfarrpfründevermögen zu? wie weit steht der Pfründe-Besitzer hier unter Curatel? und wie wird diese geübt?

IV. Schulwesen.

Hat die Schule nur die Aufgabe zu unterrichten, oder auch zu erziehen, und wie weit geht in letzter Hinsicht diese Aufgabe?

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PII PAPAE IX.
EPISTOLA ENCYCLICA.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis, aliisque locorum Ordinariis, gratiam et communionem cum Apostolica Sede habentibus.

PIUS PP. IX.

VENERABILES FRATRES SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM.

Qui nuper per Italiam erupit contra legitimos Principes seditionis motus in regionibus etiam Pontificiae ditioni finitimis, nonnullas ex Provinciis Nostris quaedam veluti incendii flamma pervasit; quae quidem et funesto illo permotae exemplo, et externis actae incitamentis a paterno Nostro regimine sese subduxerunt, et vero etiam paucis adnitentibus id quaerunt, ut italico illi subjiciantur Gubernio, quod per annos hosce postremos Ecclesiae, ac legitimis illius juribus, sacrisque administris se gessit adversum. Dum Nos rebellionis hujusmodi actus et reprobamus, et dolemus, quibus quaedam tantum populi pars turbatis in iisdem provinciis injuste adeo respondet paternis studiis, curisque Nostris, ac dum necessarium esse palam edicimus Sanctae huic Sedi civilem principatum, ut in bonum religionis sacram potestatem sine ullo impedimento exercere possit, quem quidem civilem Principatum extorquere eidem conituntur vaferrimi hostes Ecclesiae Christi, Vobis in tanto rerum turbine praesentes damus litteras, Venerabiles fratres, ut aliquod dolori Nostro solatium quaeramus. Atque hac occasione Vos etiam hortamur, ut pro explorata pietate vestra, pro eximio erga Apostolicam Sedem, ejusque libertatem studio id praestandum curetis, quod olim Aaroni supremo Hebraeorum Pontifici praescripsisse legimus Moysem (Num. Cap. XVI) *tolle thuribulum, et haustu igne de altari mitte incensum desuper pergens cito ad populum, ut roges pro eis; iam enim egressa est ira a Domino, et plaga desaevit*". Itemque Vos hortamur, ut preces fundatis quemadmodum sancti illi fratres, Moyses nimirum, atque Aaron, qui „*proni in faciem dixerunt: fortissime Deus spirituum universae carnis, num aliquibus peccantibus contra omnes ira tua desaeviet* (Num. Cap. XVI.)? Ad hoc scilicet, Venerabiles Fratres, praesentes Vobis mittimus litteras, ex quibus non parum solatii percipimus, quippe confidimus, desideriis Vos, curisque Nostris cumulate responsuros. Ceterum palam hoc profitemur, indutos Nos virtute ex alto, quam infirmitati Nostrae immittet fidelium precibus exoratus Deus quidvis discriminis quidvis acerbitatis antea perpessuros quam Apostolicum ulla ex parte deseramus officium, ac quidquam admittamus contra juramenti sanctitatem, quo Nos obstrinximus, cum licet immerentes Supremam hanc Apostolorum Principis Sedem, arcem, et propugnaculum Catholicae fidei, Deo sic volente, conscendimus. In pastorali vestro tuendo munere omnia laeta, ac felicia, Venerabiles Fratres, Vobis adprecantes, caelestis auspicem beatitatis Apostolicam benedictionem, Vobis gregique vestro peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctum Petrum die 18 Junii Anno 1859. Pontificatus Nostri Anno Decimoquarto.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PII PAPAE IX.
ALLOCVTIO
HABITA
IN CONSISTORIO SECRETO
DIE XX. IVNII MDCCCLIX.

VENERABILES FRATRES!

Ad gravissimum, quo cum bonis omnibus propter bellum inter catholicas nationes excitatum premimur dolorem, maximus accessit moeror ob luctuosam rerum conversionem ac perturbationem, quae in nonnullis Pontificiae Nostrae ditionis Provinciis nefaria impiorum hominum opera ac sacrilego prorsus ausu nuper evenit. Probe intelligitis, Venerabiles Fratres, Nos dolenter loqui de scelesta sane per duellium contra sacrum legitimumque Nostrum, et huius Sanctae Sedis civilem principatum coniuratione et rebellione, quam vaferrimi homines in eisdem Nostris provinciis commorantes tum clandestinis pravisque coetibus, tum turpissimis consiliis cum finitimarum regionum hominibus initis, tum fraudulentis calumniosisque editis libellis, tum exteris armis comparatis et invectis, tum perversis quibusque aliis fraudibus, et artibus moliri, fovere, et efficere minime reformidarunt. Nec possumus non vehementer dolere, infestam huiusmodi conjurationem primum erupisse in civitate Nostra Bononiensi, quae paternae Nostrae benevolentiae ac liberalitatis ornata beneficiis duos fere abhinc annos, cum ibi diversati sumus, suam erga Nos et hanc Apostolicam Sedem venerationem ostendere, ac testari haud omiserat. Bononiae enim die duodecima huius mensis, postquam Austriacae inopinato discesserunt copiae, nulla interposita mora coniurati homines audacia insignes, omnibus divinis, humanisque proculcatis iuribus, laxatisque improbitatis habenis, haud exhorruerunt tumultuari, atque urbanam cohortem, aliosque armare, cogere, educere, atque Cardinalis Nostri Legati aedes adire, ibique ablatis Pontificiis Insignibus eorum loco rebellionis vexillum attollere et collocare cum summa honestiorum civium indignatione ac fremitu, qui tantum facinus improbare, ac Nobis et Pontificio Nostro Gubernio plaudere haud extimescebant. Hinc ab ipsis perduellibus eidem Cardinali Nostro Legato pro-

fectio fuit denunciata, qui pro sui muneris officio tot scelestis ausibus obsistere, ac Nostram, et huius Sanctae Sedis dignitatem et iura asserere ac tueri minime praetermittebat. Atque eo sceleris et impudentiae rebelles devenerunt, ut minime veriti sint gubernium immutare, et Sardiniae Regis Dictaturam petere, et ob hanc causam suos ad eumdem Regem deputatos mittere. Cum igitur Noster Legatus haud posset tantas impedire improbitates easque diutius ferre et intueri, solemnem, tum voce tum scripto edidit protestationem contra omnia, quae a factiosis hominibus adversus Nostra et huius Sanctae Sedis iura fuerunt patrata, ac Bononia decedere coactus Ferrariam se contulit.

Quae Bononiae tam nefarie peracta sunt, eadem similibus criminosis modis Ravennae, Perusiae, et alibi flagitiosi homines communi bonorum omnium luctu agere minime dubitarunt, haud timentes posse suos impetus a Pontificiis Nostris copiis reprimi ac refringi, cum illae numero paucae eorum furori et audaciae resistere minime possent. Quocirca in eisdem civitatibus a perduellibus omnium divinarum, humanarumque legum conculcata auctoritas, et suprema civilis Nostra atque huius Sanctae Sedis oppugnata potestas, et defectionis erecta vexilla, et legitimum Pontificium gubernium de medio sublatum, et Sardiniae Regis Dictatura petita, et Nostri Delegati publica emissa protestatione ad profectionem vel impulsi, vel coacti, et alia multa rebellionis admissa facinora.

Nemo vero ignorat, quo isti civilis Apostolicae Sedis principatus osores semper potissimum spectent, et quid ipsi velint. quid cupiant, quid exoptent. Omnes quidem norunt singulari Divinae Providentiae consilio factum esse, ut in tanta temporalium Principum multitudine et varietate Romana quoque Ecclesia temporalem dominationem nemini prorsus obnoxiam haberet, quo Romanus Pontifex Summus totius Ecclesiae Pastor nulli unquam Principi subiectus supremam universi Dominici gregis pascendi, regendique potestatem auctoritatemque ab ipso Christo Domino acceptam per universum qua late patet orbem plenissima libertate exercere, ac simul facilius divinam religionem magis in dies propagare, et variis fidelium indigentiis occurrere, et opportuna flagitantibus auxilia ferre, et alia omnia bona peragere posset, quae pro re ac tempore ad maiorem totius christianae reipublicae utilitatem pertinere ipse cognosceret. Infestissimi igitur Romanae Ecclesiae temporalis dominii hostes civilem eiusdem Ecclesiae, Romanique Pontificis principatum caelesti quadam rerum dispensatione, et vetusta, per tot iam continentia saecula possessione, ac iustissimo quovis alio optimoque iure comparatum, et communi omnium populorum et Principum vel acatholicorum consensione uti sacrum inviolatumque Beati Petri patrimonium semper habitum ac defensum invadere, labefactare, ac destruere conituntur, ut Romana Ecclesia suo spoliata patrimonio, Apostolicae Sedis, Romanique Pontificis dignitatem, maiestatemque deprimant, pessundent, et liberius sanctissimae religioni maxima quaeque damna, ac teterrimum bellum inferant, ipsamque religionem, si fieri unquam posset, funditus evertant. Huc sane semper spectarunt ac spectant nequissima illorum hominum consilia, molitiones et fraudes, qui temporalem Romanae Ecclesiae dominationem convellere exoptant, veluti diuturna ac tristissima experientia omnibus clare aperteque demonstrat.

Quamobrem cum Nos Apostolici Nostri muneris officio, solemnique iuramento adstricti debeamus religionis incolumitati summa vigilantia prospicere, ac iura et possessiones Romanae Ecclesiae omnino integras inviolatasque tueri, et huius Sanctae Sedis libertatem, quae cum universae Ecclesiae utilitate est plane coniuncta, asserere et vindicare, ac proinde ipsius Principatum defendere, quo ad liberam rei sacrae in toto terrarum orbe procurationem exercendam Divina Providentia Romanos Pontifices donavit, illumque integrum et inviolatum Nostris Successoribus transmittere, idcirco non possumus non vehementer damnare, detestari impios nefariosque perduellium subditorum ausus, conatus, illisque fortiter obsistere.

Itaque postquam per reclamationem Nostri Cardinalis Secretarii Status missam ad omnes oratores, Ministros et negotiorum Gestores exterarum Nationum apud Nos, et hanc S. Sedem nefarios huiusmodi rebellium ausus reprobavimus ac detestati sumus, nunc in amplissimo hoc Vestro Consessu, Venerabiles Fratres, Nostram attollentes vocem maiori qua possumus animi Nostri contentione protestamur contra ea omnia, quae perduelles in commemoratis locis agere ausi sunt, et suprema Nostra auctoritate damnamus, reprobamus, rescindimus, abolemus omnes et singulos actus tum Bononiae, tum Ravennae, tum Perusiae, tum alibi ab ipsis perduellibus contra sacrum legitimumque Nostrum, et huius S. Sedis Principatum quovis modo factos et appellatos, et eosdem actus irritos omnino illegitimos, et sacrilegos esse declaramus, atque decernimus. Insuper in omnium memoriam revocamus maiorem excommunicationem, aliasque ecclesiasticas poenas et censuras a sacris Canonibus, Apostolicis Constitutionibus, et Generalium Conciliorum Tridentini praesertim (Sess. 22. cap. 11 de Reform.) decretis inflictas, et ulla absque declaratione incurrendas ab iis omnibus, qui quovis modo temporalem Romani Pontificis potestatem impetere audeant: in quas proinde eos omnes misere incidisse declaramus qui Bononiae, Ravennae, Perusiae, et alibi civilem Nostram, et huius Sanctae Sedis potestatem, et iurisdictionem, ac Beati Petri patrimonium opera, consilio, assensu, et alia quacumque ratione violare, perturbare, et usurpare ausi sunt. (Concl.)

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 30. Samstag, den 23. Juli 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt

Anordnung öffentlicher Gebete btr.

wird dem hochwürdigen Diözesan-Klerus hiemit eröffnet, daß nach Anordnung Sr. **Bischöflichen Gnaden** unsers Hochwürdigsten Hrn. **Ordinarius** die oberhirtliche Verfügung vom 16. Mai l. J. Pastoralblatt Nr. 21 bezeichneten Betreffs vorläufig auf sich zu beruhen habe, und sämmtliche Diözesan-Priester in einer hl. Messe die Collekte **pro gratiarum actione** einzulegen haben.

Eichstätt den 19. Juli 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 805. Weinzierl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Zur Bewerbung ausgeschrieben: die Pfarrei **Dietkirchen**, Dekanats Kastl; Ertrag 960 fl. 39 kr.; das Benefizium in **Hilpoltstein**; Ertrag 468 fl. 57 kr. Gesuche sind beim Stadtpfarramte daselbst einzureichen.

PII PAPAE IX. ALLOCVTIO.

Finis.

Dum vero officii Nostri ratione compulsi haec non sine levi animi Nostri dolore declarare, et edicere cogimur, miserrimam tot filiorum caecitatem illacrimantes a clementissimo misericordiarum Patre humiliter enixeque exposcere non desistimus, ut omnipotenti sua virtute efficiat, ut quamprimum optatissimus illucescat dies, quo et ipsos filios resipiscentes, atque ad officium reductos iterum paterno sinu cum gaudio excipere, et omni perturbatione sublata ordinem tranquillitatemque in tota Pontificia Nostra ditione restitutam videre possimus. Hac autem in Deo fiducia suffulti ea quoque spe sustentamur fore, ut Europae Principes, uti antea, ita hoc etiam tempore suam omnem operam in temporali Nostro, sanctaeque huius Sedis principatu tuendo, et integre servando consociatis studiis consiliisque impendant, cum eorum cuiusque vel maxime intersit, Romanum Pontificem plenissima frui libertate, quo Catholicorum conscientiae in eorumdem Principum ditionibus commorantium tranquillitati rite consultum sit. Quae quidem spes augetur, propterea quod Gallicae copiae in Italia degentes, iuxta ea, quae Carissimus in Christo Filius Noster Gallorum Imperator declaravit, non modo nihil contra temporalem Nostram et hujus S. Sedis dominationem agent, immo vero eamdem tuebuntur atque servabunt.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Conferenzthese, Pastoralbl. IV, 124.)

1) Welche Bedeutung hat die beständige Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Altarssakramente in jeder Pfarrkirche
a) für den Pfarrer und Seelsorgpriester?
b) für die Pfarrkinder und insbesondere für die Angehörigen eines Ortes, wo eine Kirche mit dem Allerheiligsten sich befindet?

2) Wie kann der Seelsorger diese unschätzbare Gnade für sich und seine Heerde zur Belebung und Förderung des religiösen Sinnes benützen?

3) Welches sind die äußeren Pflichten, welche die Kirche dem Pfarrer, bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten im Tabernakel auferlegt, und wie hängt die genaue Beobachtung derselben mit dem seelsorglichen Wirken zusammen?

Priester und Opfer, Opfer und Priester sind zwei so innig verbundene, unzertrennliche Begriffe, daß man den Priester auch nicht einmal denken kann ohne das Opfer, und das Opfer nicht ohne den Priester [1]). Das Priesterbewußtsein schließt also das Opferbewußt-

1) **Sacrificium et sacerdotium ita Dei ordinatione conjuncta sunt, ut utrumque in omni lege exstiterit. Trid. sess. 23.**

sein nothwendig in sich; daher je mehr Einer sich fühlt und bewußt wird als katholischer Priester, desto höher und desto tiefer wird auch seine Anschauung und Auffassung vom eucharistischen Opfer werden, gleichwie umgekehrt derjenige, der sich hineinmeditirt in das abgründige Wesen des Opfers, ebendadurch auch seiner ganzen Priesterwürde mehr und mehr sich bewußt werden muß. Es liegt daher wesentlich, möchte ich sagen, schon im Begriffe des Priesters, es ist eine Standes-Pflicht für ihn, daß er die hl. Eucharistie meditire und studire immerdar, damit nicht etwa die priesterliche Seele allmählig verblühe, welke, abfalle, und zuletzt nur mehr der unpriesterliche Weltmensch übrig bleibe, sondern damit vielmehr der Priester in ihm blühe, wie eine Palme, und hochaufwärts wachse, wie eine Ceder des Libanon.

Eine der jüngsten Thesen hat uns in einem schmerzlichen Bilde den Priester gezeigt an einem Orte, wo er sich nicht oft einfinden kann, ohne den Priester in sich zu vergessen oder zu verläugnen; die heutige Thesis aber führt uns hin an jene hl. Stätte, wo der Priester ganz Priester ist, wo er es geworden und auf's Neue immer werden kann. Im Wirthshause ist es, wo der Priester degenerirt, deflorirt und nach und nach sich selbst verliert; — beim Tabernakel da findet er sich wieder; dort altert er vor der Zeit, hier verjüngt er sich alle Tage neu, weil die hl. Eucharistie das immerfließende Jungbad des katholischen Priesters ist. Darum betet er täglich, und selbst als Greis noch: „Hineingehen will ich zum Altare Gottes, zu dem Gotte, der meine Jugend erfreut." **Ps. 42**. Die hl. Eucharistie ist sein täglich Brod; das Brod seines Herzens, das er täglich genießt; das Brod seines Geistes, das er täglich meditiren soll. Der eucharistische Gott muß also von Rechtswegen die große Studie des Clerus sein, und nicht umsonst steht unter den jährlichen Conferenzthesen das allerheiligste Sakrament. Die vorwürfige These „über die Besuchung des allerheiligsten Altarssacramentes" faßt die hl. Eucharistie nicht in ihrer objectiven Allgemeinheit, sondern in ihrer ganz speciellen Beziehung zum Priester; stellt das Herz Jesu und das Priesterherz neben einander, und öffnet uns einen Einblick in den verborgensten Lebensrapport, der zwischen beiden unausgesetzt hinüber und herüberspielt; zeigt uns den Johannes, ruhend am göttlichen Herzen — und solch ein glücklicher Johannes soll jeder katholischer Priester sein.

Der Grundgedanke dieser These ist ausgesprochen in dem schönen Gebete des hl. Augustin, das jeder Diözesanpriester knieend vor dem Tabernakel ihm nachbeten soll:

„Noverim te! — Noverim me!"

und die Nutzanwendung wird sein:

„Nec aliquid cupiam nisi Te!"

Die Wichtigkeit dieser Thesis für's ganze practische Priesterleben gebietet uns, sie nicht blos von ihren peripherischen Gesichtspuncten aus, sondern als eine wahre „Lebensfrage" zu behandeln und darum auch auf die tiefsten Lebensprincipien zurückzuführen.

I.

Alles, was lebt, muß etwas haben, wovon es lebt und sich nährt. Denn gleichwie das Feuer sich nach und nach selber verzehren und erlöschen würde, wenn nicht immer Holz und wieder Holz dazu gelegt wird, und wie die Lampe aufhören muß zu brennen, wenn das Oel zu Ende ist: ebenso würde die Lebensflamme auslöschen, wenn nicht fortwährend eine andere vitale Substanz sie umgäbe, aus welcher sie sich wie mit Lebensöl speisen und immer von neuem redintegriren könnte. Wo also ein Leben ist, muß auch eine Speise sein, wovon das Leben lebt.

Nun aber hat der Mensch einen lebendigen Geist und einen lebendigen Leib! er lebt daher ein doppeltes Leben, ein geistiges und ein leibliches. Wo aber ein doppeltes Leben ist, da muß auch eine doppelte Speise sein; für das leibliche Leben eine leibliche Speise, für das geistige Leben eine geistige Speise. Fangen wir vom Untersten an, um zum Höchsten hinaufzusteigen; beginnen wir mit dem Menschlichsten, um mit dem Göttlichsten zu enden.

1) Leibliches Leben.

Der Mensch ist seinem Leibe nach mitten in die Natur hineingepflanzt; die physischen Lebensströmungen umspielen ihn allseits und immerfort, und in dieselben muß er leiblich untertauchen, um sich neues Leben zu holen und das alte zu erfrischen. Die vitalen Kräfte und Säfte der Natur sind also die Speise seines Leibeslebens. Weil aber der Mensch der König der Natur und sein Leib die Blüthe des physischen Lebens ist, darum ziemet es sich, daß die Natur ihrem Könige auch ihr feinstes Mark und die destillirtesten Säfte credenze. Das Mark der Erde aber ist das (Waizen-) Brod, und ihr feinster Saft der Wein; jedoch so, daß das Brod immer das principale und universale bleibt: daher wir auch nur um das „tägliche Brod" explicite beten (nicht auch um den täglichen Wein), indem das „Brod" der allgemeinste Ausdruck für die Speise des leiblichen Lebens ist [1]).

Zwischen dem vitalen Brode und dem Leibesleben besteht aber ein perennirender Rapport; denn im innersten Lebensgrunde des leiblichen Daseins finden wir „das Geheimniß des Hungers," d. h. ein gewisses, unbegreifliches, nicht von Außen beursachtetes, sondern von Innen gesetztes Gefühl, das in jedem Menschen von Natur aus da ist, ihm angeboren ist; das dem Kinde gleichsam physischen Zwang anthut, es weinen und schreien macht um was? „um Brod!" Es ist ein geheimer Lebenstrieb, der nicht ruht, nicht

1) Schon in der Natur und im Gebete des Herrn läge also ein Argument gegen die Utraquisten.

rastet, den Menschen drängt und treibt, Brod zu suchen, und wenn er keines findet, alle Kräfte und Thätigkeiten des Geistes und des Leibes bis zur Verzweiflung anspannt, um das Lebensbrod zu finden. Was die Unruhe in der Uhr, das ist diese geheimnißvolle Thatsache des Hungers im leiblichen Leben des Menschen.

Eine zweite Thatsache ist dieses, daß der wirkliche Genuß des Brodes sich in einem Assimilations-Processe vollzieht, d. h. das Brod hört auf, Brod zu sein, geht über in die Substanz des menschlichen Leibes und erhält von diesem eine neue Lebensform und den Character des Menschlichen. Dieses Umsetzen und Assimiliren des Brodes in lebendiges Fleisch ist aber ein continuirlicher Lebensact, ja ist das Wesen des leiblichen Lebens selbst, und wo dieser Lebensact stockt, da stockt auch das Leben. Das Essen, d. h. die Zufuhr und die Aufnahme des Brodes durch den Mund, ist allerdings ein vorübergehender Act; allein erst dann beginnt in unserm tiefsten, uns unbewußten Lebensgrunde jener nach den Gesetzen der chemischen Wahlverwandtschaft sich vollziehende Assimilationsproceß zwischen dem Leibesleben und dem Brode, gleichsam eine Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzte Communion des untern Menschen mit dem Brode der Natur.

Steigen wir eine Stufe höher vom leiblichen Leben zum geistigen, vom leiblichen Brode zum geistigen empor.

2) Geistiges Leben.

„Der Mensch lebt nicht allein vom Brode, weil er nicht bloß Leib ist, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt", weil er auch Geist ist. Gleichwie nun das Wort, das aus des Menschen Mund hervorgeht, das Wort des Menschen heißt, so kann auch das Wort, „welches aus dem Munde Gottes kommt", nur das Wort Gottes, der Logos selber sein. Der Geist des Menschen lebt also vom Logos, dieser ist seine Lebensspeise und ohne ihn müßte er verhungern, d. h. aufhören ein vernünftiges Leben zu leben. Dieses vitale Verhältniß des Geistes zum Logos, dem „Brode der Geister", kann nicht besser ausgesprochen werden, als mit den Worten des hl. Augustin: „**Cum anima per se nihil sit, quidquid autem illi est esse, a Deo sit, in ordine suo manens *ipsius Dei praesentia vegetatur* in mente atque conscientia**"[1]). Also im innersten Quellpuncte der Seele, da wo sie an Gott grenzt, wo sie in ihrer tiefsten Wurzel von Gott berührt und angezogen wird, da ist die beständige Communio zwischen der Seele und ihrem Gott, ein **fortwährendes** Speisen und Gespeistwerden, also ein continuirlicher Lebens-Rapport, der nicht blos etwa Bedingniß für das Leben des Geistes ist, sondern das Wesen des geistigen Lebens selbst. Das **Coenaculum** ist da die menschliche Seele; der gespeist werden soll, der Empfangende ist der menschliche Geist in seiner tiefsten unsterblichen Mitte (**in apice mentis**); der speisende ist der ewige Logos, das Wort, das aus Gottes Munde kommt; und die Speise ist sein göttlich Licht d. h. er selber [1]).

1) De Musica lib. 6. c. 12.

Darum sagt der hl. Thomas jenes köstliche Wort: „Die menschliche Vernunft ist ihrer Natur nach Licht, „und dieses natürliche Licht der Vernunft ist ein Empfangen des göttlichen Lichtes" [2]).

Aus dieser continuirlichen, weil wesenhaften „**participatio**" der Seele am Brode der Geister folgert dann der hl. Thomas die **configuratio seu assimilatio** des Geistes mit dem Logos, indem dadurch die Seele auf immanente Weise das Bild des Logos in sich aufnimmt und selbst **imago Dei** wird, wie der Logos **splendor et figura** (χαρακτήρ) **substantiae divinae**" ist.

Es dürfte vielleicht nicht ohne Interesse und zum Verständniß des Folgenden sehr zweckdienlich sein, das „Bild Gottes" im Menschen, diesen **character indelebilis animae rationalis** in seinen tiefsten Wesensmomenten kurz zu entwickeln.

Der Mensch ist geschaffen nach Gottes Bild und Gleichniß (**ad imaginem et similitudinem Dei**). Diese zwei merkwürdigen biblischen Begriffe, Bild und Gleichniß, können nach scholastischer Anschauung in zweifachem Verhältnisse zueinander stehen:

a) setzt man **similitudo** als Genusbegriff voraus und läßt **imago** als dessen **Species** nachfolgen — also **ad similitudinem et imaginem**: so würde es heißen: Gott hat den Menschen so geschaffen, daß er ihm ähnlich ist, und nicht blos ähnlich, sondern sogar sein Bild [3]);

b) setzt man aber **imago** als allgemeinen Begriff voraus und läßt zur nähern Bestimmung desselben **similitudo** nachfolgen, also **ad imaginem et similitudinem**, so will dieß sagen: Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde; ein Bild aber kann mehr oder weniger ähnlich sein dem Urbilde, und je ähnlicher, desto besser das Bild [4]). Da nun der Mensch nicht blos ein Bild Gottes, son-

1) In ipso vita erat, et vita erat lux hominum . . quae illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum. Joh. 1.

2) Ipsum lumen naturale rationis participatio quaedam est divini luminis. Thom. Summa I. 9. 12. art. 11. ad 3. Er sagt nicht: dieses natürliche Licht ist das göttliche Licht, als ob beide identisch wären, sondern ein Empfangen des göttlichen Lichtes. In diesem einzigen Worte liegt die Schiedniß aller wahren und falschen Philosophie.

3) Ubi est similitudo, non continuo est imago, sed imago addit aliquid supra rationem similitudinis. Thom. I. q. 93. art. 1.

4) Dicimus imaginem alicujus esse similem vel non similem ei, cujus est imago, in quantum imperfecte vel perfecte repraesentat ipsum. Thom. I. q. 93. art. 9.

dern sein ähnlichstes, mithin vollkommenes Bild ist, so heißt es: „Lasset uns den Menschen machen zu einem Bilde, das uns gleich sei"; und ad imaginem et similitudinem wäre nach hebräischer Sprachweise nur ein ἐν διὰ δυοῖν mit emphatischer Bedeutung: ad imaginem simillimam [1].

Wo ist nun jener Punct im Menschen, wo er nicht mehr blos Bild Gottes ist, sondern wo dieses Bild die höchste Aehnlichkeit mit Gott gewonnen hat? Der hl. Thomas führt dieses herrlich durch (1. q. 93 art. 8), indem er sagt: Der Mensch ist ein Bild Gottes und ihm darin ähnlich, daß er die Dinge in der Welt fühlt und denkt und liebt wie Gott, ähnlicher noch dadurch, daß er sich selbst fühlt und denkt und liebt wie Gott; am ähnlichsten aber darin, daß er sogar Gott fühlt und ihn denken und lieben kann, wie Gott sich selber fühlt und denkt und liebt [2]. Das also ist das eigentlichste Bild Gottes im Menschen, der göttliche Character der menschlichen Seele, wie er ihr eingedrückt worden von der Schöpfung her. Allein in der Seele finden sich nur drei Dinge vor, sagt Aristoteles [3]), nämlich Acte, habitus und Potenzen. Es fragt sich nun: ist das „Bild Gottes", dieser character animae rationalis, ein Act oder ein habitus oder eine Potenz?

Daß der Act des Gottfühlens, Gottdenkens und Gottliebens ein Abbild des dreieinigen Gottes ist, kann nicht bezweifelt werden; und da der habitus nur das Resultat vieler Acte ist, muß auch in ihm Gottes Bild sich spiegeln. Allein principaliter et originaliter findet sich das Bild Gottes in den Potenzen der Seele, und zunächst in jener höchsten Potenz, worin alle Acte und habitus wurzeln. Denn die Acte und habitus der Seele kommen und gehen; sind also nicht wesenhaft, sondern wandelbar, können daher auch kein „vollkommenes Bild" vom unwandelbaren Leben Gottes sein und eben um ihres Wechsels willen auch im Menschen das immanente Bild Gottes nicht vorstellen, weil sonst der Mensch bald ein Bild Gottes wäre, bald nicht. Nur in der Seele tiefsten Mitte, in ihrer Wurzel, wo sie Gott berührt, da bleibt sie unwandelbar in sich selber wie Gott, da allein kann „Gottes Bild" sich finden. Daher setzt dasselbe der hl. Augustin (Trin. lib. 9) auch in die höchste Potenz der Seele, welche er mens benennt. „Mens autem non significat actum, sed magis potentiam vel etiam essentiam intellectivae animae [1]). Da nur ist das vollkommene Bild Gottes, semper et pro semper, da ist der character indelebilis animae rationalis [2]), worin das ganze Können (posse) des Menschen, seine ganze Berechtigung (jus) und seine ganze Voll-Macht (potentia) wurzelt, eine unbegränzte Reihe von „menschlichen Handlungen" zu setzen — kurz in Kraft dieses Charakters ist der Mensch der Bevollmächtigte Gottes auf Erden.

Und jetzt kommen wir zu jenem Punkte, der die Unterlage und gleichsam das Fundament der ganzen folgenden Auffassungsweise unsers Themas bildet, nämlich zur Frage: Wie und auf welche Art wird diese Centralmacht, diese Urpotenz aller Potenzen im Menschen in Act übergesetzt?

Wir beantworten diese difficile Frage in folgenden prägnanten Sätzen, welche in jeder philosophischen und theologischen Schule das Ehrenbürgerrecht als vollgiltige Axiome gewonnen haben:

1) „Keine Potenz geht aus sich selbst in Act über"; d. h. die causa efficiens, welche eine Potenz in Act übersetzt, kann nicht in der Potenz selber liegen, sondern muß außerhalb derselben für sich existiren [3]). Soll also das in der höchsten Potenz des Menschen „ruhende Bild Gottes" aus seiner Potenzialität heraustreten und als lebensvolle That und Wirklichkeit (actus) sich darleben: so muß eine äußere für sich existirende Causalität dasein, welche beursacht, daß das innerliche, latente Bild Gottes (imago Dei impressa) durch eine ganze Reihe von Lebensacten nach Außen sich offenbare (imago Dei expressa).

(Fortsetzung folgt.)

1) Similitudo consideratur ut praeambulum ad imaginem, in quantum est communius quam imago (nam ubi est imago, continuo est et similitudo; sed ubi est similitudo, non continuo est imago).
Consideratur autem ut subsequens ad imaginem, in quantum significat quandam imaginis expressionem et perfectionem. Ibidem.

2) Non propterea est imago Dei in mente, quia sui meminit et intelligit et diligit se, sed quia potest etiam meminisse, intelligere et amare Deum, a quo facta est. Aug. de Trin. lib. 14.

3) Ethic. lib. 2.

1) Thom. 1. q 93. art. 7.

2) Est aliqua cognitio et dilectio naturalis. Et hoc etiam ipsum naturale est, quod mens ad intelligendum Deum ratione uti potest secundum quod imaginem Dei semper diximus permanere in mente, sive haec imago Dei ita sit abolita quasi obumbrata, ut pene nulla sit, ut in his qui non habent usum rationis; sive sit obscura atque deformis, ut in peccatoribus; sive sit clara et pulcra ut in justis. Aug. Trin. lib. 14. Thom. 1. q. 93. a. 8. ad 3.

3) Nur in dem unendlich actuosen Leben Gottes, der Alles actu ist, was er sein kann, zeugt sich die ewige Macht in den gleichewigen Act aus sich selber (a se) aus, und das ist eben das Prärogativ, der Character der Aseität und der unendlichen, absoluten Substanz; wie es im Gegenhalte der Character der endlichen, relativen Substanz ist, daß sie in ihrem Machtgrunde (potentia) zwar eine infinite Werdelust (conatus, tendence wie Leibniz sagt) zeige, zugleich aber eben als Folge ihrer begränzten Endlichkeit eine gewisse Schranke, eine Art Hinderniß in sich trage, so daß sie aus sich selbst von ihrer Potenz nicht in den Act übergehen kann, eben weil sie diese Schranke mit endlicher Kraft nicht zu überspringen, dieses Hinderniß nicht selbst zu beseitigen vermag, sonst würde sie nicht mehr eine endliche, sondern eine unendliche Potenz sein. Sie bedarf also einer causa efficiens, welche von Außen agirend, dieses Hinderniß beseitigt und sie sodann in Act übergehen macht.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 31. Samstag, den 30. Juli 1859.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die unerhobenen Kapitalien der XII. Verloosung der 4procentigen Grund-Renten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Den sämmtlichen HH. Pfründebesitzern dießseitiger Diözese, in deren Verwahrung und Verwaltung Grund-Renten-Ablösungs-Obligationen sich befinden, wird zur Wahrung ihrer Interessen im nachfolgenden Abdrucke das unterm 9. d. M. erfolgte Ausschreiben der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission München bekannt gegeben.

Eichstätt den 21. Juli 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 818. Wolfsteiner, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Kapitalien der XII. Verloosung der 4procentigen Grund-Renten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Von den gemäß der XII. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 4. November 1856 Regierungsblatt 1856 pag. 1029—1040) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Katasternummern:	Schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummern:	Im Kapitalsbetrage zu:
47,801	70,397	100 fl.
90,643	145,227	500 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse in München zu melden, widrigenfalls deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. August dieses Jahres beginnend, zu Gunsten des Grundrenten-Ablösungsfondes erloschen sein würden.

München, den 9. Juli 1859.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Die Pfarrei Pfraunfeld haben Se. Bischöflicht Gnaden unser Hochwürdigster Herr Ordinarius am 26. ds. Mts. dem 1. Cooperator an der Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt Hrn. Wendelin Brucklacher huldvollst verliehen.

1. Cooperator daselbst und Provisor für Feldkirchen wurde der 2. Cooperator daselbst Hr. Conrad Thumann, und an seine Stelle kam der 1. Cooperator an der Stadt-Pfarrei zu U. L. F. in Ingolstadt Hr. Raphael Ferber, an dessen Stelle der Pfarrprovisor zu Burggriesbach Hr. Mich. Reindl. 2. Cooperator zu U. L. F. statt des mit dem Tisch-Titel bedachten erkrankten Cooperators Hrn. Ant. Lindl wurde der 1. Cooperator Hr. Joh. Bapt. Dusmann zu Spalt, dessen Stelle erhielt der Cooperator zu Deining Hr. Dominik. Gröbl. Dem Cooperator Hrn. Leonhard Mayer zu Grossenried wurde die Katechetenstelle an der städtischen Mädchenschule bei den armen Schulschwestern zu Neumarkt mit den Obliegenheiten der Dibell'schen Meßstiftung übertragen, an seine Stelle kam der 2. Cooperator zu Spalt Hr. Franz Weigl, und 2. Cooperator zu Spalt wurde der Kaplan zu Mitteleschenbach Hr. Joh. Bapt. Lutz, die Kaplanei zu Mitteleschenbach erhielt der neugeweihte Priester Hr. Andreas Reber von Eichstätt. Cooperator zu Deining wurde der Cooperator Hr. Fr. Xav. Benz zu Waldkirchen und Cooperator zu Waldkirchen der neugeweihte Priester Hr. Hubert Geyer von Tauberfeld. Der 2. Cooperator Hr. Fr. Xav. Heckl zu Hilpoltstein wurde 2. Cooperator zu St. Walburg in Eichstätt, und an seine Stelle nach Hilpoltstein kam der Cooperator Hr. Joseph Brandmeier zu Untermässing, und als Cooperotor nach Untermässing der neugeweihte Priester Hr. Joseph Glony von Eichstätt. Benefiziumsprovisor zu Allersberg wurde der neugeweihte Priester Hr. Lorenz Benz von Denkendorf, und Kaplan zu Walting a. A. der neugeweihte Priester Hr. Max Pruner von Neuburg a. D. Der Kaplan Hr. Joh. Nep. Leib zu Röttenbach erhielt die 2. Cooperatur zu Wemding.

Auf die erledigte Pfarrei Böhmfeld, Dek. Kipfenberg, erhielt der bisherige Pfarrer zu Lutzmannstein Hr. Mich. Sippl, und auf die erledigte Pfarrei Enkering, Dek. Greding, der bisherige Katechet zu Neumarkt, Hr. Fr. Hueber die landesherrliche Präsentation.

Zur Bewerbung ausgeschrieben die Pfarrei Oberweiling, Dek. Velburg, mit einem Ertrag von 1206 fl. 32 kr.

Über die liturgische Feier der Patrocinien.

(Schluß.)

Somit wird das Fest des hl. Deochar, als Fest eines Secundär-Patrones in der Stiftskirche Herrieden, den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß, sub ritu duplici majori zu feiern sein, cum lect. I Noct. *Beatus vir* und cum commem. fer. 6 post Ascens. ohne Verpflichtung zur applicatio pro populo und ohne Verpflichtung zur Beobachtung in foro. Wegen der dort aufbewahrten Reliquien aber, welche nach einem vorliegenden Verzeichnisse reliquiae insignes sind, wird in der Messe das Credo, wie bisher, eingeschaltet bleiben.

Allerdings ist die bisherige Gewohnheit für die Feier sub ritu duplici 1ae classis gewesen; allein während dieses eine den genannten eigenen Lektionen vorausgehende Note behauptet, geben ältere Abschriften derselben Lektionen einen ritus dupl. 2. classis an, zum Beweise, daß die Praxis selbst schwankend war und deßhalb bei einer Reduktion auf die allgemeinen rubricistischen Regeln nicht in Betracht gezogen werden kann.

Die Segnung mit dem Kelche des hl. Deochar kann einem Bedenken nicht unterliegen, weder in Rücksicht auf die Aechtheit der Reliquie, noch in Rücksicht auf die Weise der Segnung.

Dieser kleine bloß 5 Zoll hohe Kelch entspricht ganz dem Maße, welches andere aus der Zeit vom 8. — 12. Jahrhundert noch vorhandene Kelche haben z. B. der Kelch des hl. Meinwerkus, Bischofes von Paderborn, welcher 7 Zoll hoch ist, oder der Kelch des hl. Bonifazius, der als ausnehmend klein geschildert wird. Auch die Form ist der Tradition günstig, indem die unverhältnißmäßige Größe des Knopfes eine allgemeine Eigenschaft der Kelche noch in der späteren Periode des romanischen Styles ist, während die Form der Kuppa den Zeichnungen entspricht, die in den alten liturgischen Büchern aus dem 8. Jahrhundert häufig zu treffen sind.

Die Anwendung des Kelches, um daraus aus Andacht mittelst einer fistula zu trinken, stammt aus früher Zeit, und war im 9. Jahrhundert in der Diözese schon üblich (Pastoralblatt IV, 124 Note 5).

Der Gebrauch, die Gläubigen den Kelch, als Reliquie, berühren zu lassen, und zwar contra malum gutturis kommt in der Erzählung eines Wunders aus dem Jahre 1512 vor, und ist also damals schon in Herrieden üblich gewesen.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

2) „Die Wirkung ist nach Inhalt und Form immer proportionirt mit der Ursache.“ Effectus assimilatur causae. Nun aber ist in unserm Falle der „effectus“ nach Inhalt und Form nichts anderes, als das aus seiner Potenz herausgetretene und in Form von menschlichen Handlungen erscheinende Bild Gottes“: also muß auch die obige causa efficiens sowohl mit dem „Bilde Gottes“ als Inhalt des Effectes als auch mit der Form menschlicher Handlungen in dem Verhältnisse einer gewissen Proportion und Conformität stehen. Der hl. Thomas drückt dasselbe so aus [1]): „Quidquid perfectionis est in effectu, oportet inveniri in causa effectiva, *vel secundum eandem rationem*, si sit agens univocum (ut homo generat hominem), *vel eminentiori modo*, si sit agens aequivocum (sicut in sole est similitudo eorum, quae generantur per virtutem solis)“; oder mit anderen Worten: ein Ding, das nur in der Potenz ist, kann nicht Ursache eines anderen Dinges sein [2]); denn jedes Ding wirkt nur durch seine actuelle Form; und dieses Wirken besteht darin, daß das Beursachende seine Form dem Beursachten mittheilt. Entweder ist nun das beursachende Wesen spezifisch identisch mit dem beursachten (univocum), und dann haben beide die nämliche Wesensform, so daß also zwischen causa et effectus eine adäquate Conformität statt findet; oder aber das Beursachende gehört einer höheren Ordnung an, und dann wird das Beursachte allerdings seine Form von jenem Höheren empfangen; allein diese Form ist in der höheren Ursache dann nicht als Wesensform, sondern nur virtuell enthalten (secundum virtualem continentiam prout sc. *forma effectus* virtualiter continetur in causa [3]), so daß also hier zwischen der höheren causa und dem tieferen effectus nur eine analoge Conformität sich findet [4]).

Diese Axiome auf unsere Frage anwendend kommen wir zu folgenden Conclusionen:

a) das im Menschen „ruhende Bild Gottes“ muß durch eine äußere Causalität aus der Potenz in Act übergesetzt werden;

b) diese äußere Causalität kann nicht die physische Körperwelt sein, weil diese mit dem fraglichen Effecte (Bild Gottes) weder nach Inhalt noch Form proportionirt ist; denn die Ursache muß, so weit sie Ursache ist, höher sein, als das Beursachte und dasselbe mit seiner Kraft beherrschen [5]); die

1) Summa I. q. 4. a. 2.
2) Quod non est in actu, non agit.
3) Thom. I. q. 105. a. 1.
4) Thom. I. q. 13. art. 5.
5) Ens in potentia passiva reduci potest in actum a potentia activa, *quae eam sub sua potestate continet.* Thom. I. q. 105. a. 1.

physische Körperwelt aber ist tiefer, als der Mensch, namentlich in seiner höchsten Potenz, und wird vielmehr von diesem Bevollmächtigten Gottes „diesem Herrschergedanken der Schöpfung" beherrscht;

fernens ist der Effect hier das actuirte Bild Gottes; da nun in der angeblichen Ursache (der physischen Außenwelt) das vollkommene Bild Gottes sich weder formell noch virtuell (modo eminentiori) vorfindet, so ist auch keine Proportion der Conformität zwischen Ursache und Effect; also kann die fragliche Causalität nicht in der physischen Körperwelt liegen;

c) ebensowenig im Menschen selbst, weil wenigstens der erste Mensch sich nicht selbst aus dieser Potenz in den Act übersetzen konnte (sonst wäre Ursache und Wirkung in Eines zusammengefallen, und die Potenz hätte in sich selbst die causa efficiens getragen); ein anderer Mensch aber vor dem ersten nicht existirte.

d) Wir müssen also nothwendig auf eine äußere, höhere und über dem Menschen stehende Causalität schließen, welche zugleich *imago Dei* wesentlich oder doch virtuell sein muß, um im Menschen das „vollkommene Bild Gottes" aus der Potenz in Act übersetzen zu können: nur dann ist adäquate oder doch analoge Conformität zwischen causa und effectus.

Die Geschichte nun sagt es, die Jahrhunderte bezeugen es, der Glaube bestätigt es, daß außer und über dem Menschen der Logos existirt, welcher *imago Dei substantialis* ist und mithin virtuell und eminent alle Ebenbildlichkeit Gottes einerseits in sich beschließt, andererseits auch als höhere Ursache im Menschen dieselbe bewirken kann, wie er sie auch auf diese Weise im alten Bunde bewirkt hat [1]);

daß ferner dieser Logos Fleisch geworden ist und eine menschliche Natur annahm, welche auch „Bild Gottes" ist, aber nicht theils in Potenz, theils in Act wie bei anderen Menschen; sondern in der hl. Menschheit Christi ist die Potenz ganz in Act übergegangen; das Ideal des Menschen (imago Dei impressa), das was er sein kann und sein soll, ist in ihm ganz realisirt (imago Dei expressa). Das Bild Gottes ist in seiner menschlichen Natur ganz Act geworden, und ebendeßhalb kann er auch in anderen Menschen als agens univocum das Bild Gottes beursachen (ut homo generatur ab homine et ignis ab igne), und auf diese Weise hat er das Bild Gottes bewirkt im neuen Bunde d. h. nach seiner Menschwerdung [2]).

Quandocunque actus est aliud a potentia, oportet quod actus sit nobilior potentia.

1) Erat Lux vera ... et lux in tenebris lucet. „Sicut in Sole est similitudo eorum, quae generantur per virtutem solis": Thom. ita in Veteri Testamento imago Dei derivabatur in animas hominum. Oder wie Tertullian vom ersten Menschen sagt: „Quidquid *exprimebatur*, Christus cogitabatur, homo futurus."

2) Quotquot receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei fieri — qui *ex Deo nati sunt*. Joh. 1.

Christus der Gottmensch ist also imago et similitudo Dei, soweit man es nur sein kann — totus quantus; und ad hanc imaginem et similitudinem factus est homo [1]). Dieses ad will sagen, daß Christus nicht blos die causa efficiens ist, per quem facta sunt omnia, sondern auch die *causa formalis* seu exemplaris, nach welcher der Mensch sich bilden und configuriren soll; und die *causa finalis*, zu welcher die ganze Lebensthätigkeit des Menschen sich hinbewegen muß.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen: Wie das leibliche Leben des Menschen wesentlich in jenem vitalen Processe der Communion und Assimilation zwischen dem Leibe und dem Brode besteht: ebenso ist das Leben des Geistes wesentlich nur eine participatio et configuratio mit dem Brode der Geister, dem Logos. Und gleichwie das ganze leibliche Leben, soweit es in Act ist, mit all seinen Thätigkeiten, Strebungen und Richtungen sich um die in der äußeren Natur gegebene Brodsubstanz als um seine objective Lebensmitte peripherisch bewegt: ebenso ist auch jenes Brod der Geister, der außer uns gegebene historische Christus, der centrale Lebenspunct die Vitalidee der Geister, an welcher, nach welcher und zu welcher sich alles geistige Leben entwickeln und vollenden muß. Christus ist Anfang, Mitte und Ende des ganzen geistigen Daseins, wie im Menschen, so in der Gesammtmenschheit; darum geht auch die Loosung durch die Weltgeschichte: „Christus ist mein Leben!" Christus mihi vivere est [2]).

Gleichwohl haben wir bis jetzt immer nur die anima *naturaliter* christiana erst betrachtet; wir stehen immer noch auf dem Standpuncte der Schöpfung; steigen wir höher zum Standpuncte der Erlösung und des Christenthums, vom „zeitlichen Leben" des Geistes und Leibes zum „ewigen Leben"; vom irdischen Brode zum überirdischen — *panis supersubstantialis*.

3) Ueberleibliches und übergeistiges Brod.

In das erlöste Leben wird der Mensch hineingeboren durch die hl. Taufe, welche ihn nach Innen und nach Außen in eine höhere Lebensgemeinschaft (communio vitalis) setzt mit Christus, dem eucharistischen Lebensbrode. Daher wird auch die Taufe definirt als die primitive Einverleibung des Menschen mit dem wirklichen und mystischen Leibe Christi in der Eucharistie [3]). „Nulli est aliquatenus

1) De pleniludine ejus nos omnes accepimus.

2) Alles geistige, eigentlich menschliche Leben und Handeln (actus humani) bewegt sich um eine doppelte Speise: eine verbotene — „wer davon ißt, wird ewig sterben"; und eine gebotene — „wer von diesem Brode ißt, wird ewig leben" — also die ganze Lebens-Geschichte des Menschen, sein Fall, seine Erhebung und selbst seine Buße ist nur die Geschichte des Brodes: „In sudore vultus tui comedes panem tuum." Gen. 3.

3) *Per baptismum ordinatur homo ad Eucharistiam,* et ideo ex hoc ipso, quod pueri baptizantur, ordinantur per Ecclesiam ad Eucharistiam, et sicut ex fide ecclesiae credunt, sic ex intentione Ecclesiae desiderant Eucharistiam et per consequens recipiunt rem ipsius. Thom. III. q. 73. a. 3.

ambigendum, *tunc unumquemque fidelium corporis sanguinisque Domini participem fieri*, *quando in baptismate membrum corporis Christi efficitur*, nec *alienari* ab illius panis calicisque consortio, etiamsi antequam panem illum comedat et calicem bibat de hoc seculo in unitate corporis Christi constitutus abscedat." Aug. Epist. ad Bonif. [1]).

Der Mensch tritt aber durch die Taufe in eine doppelte Lebensgemeinschaft mit dem eucharistischen Christus:

A) in eine innere, übergeistige;
B) in eine äußere überleibliche.

A) In der Taufe läßt sich Dreifaches unterscheiden: res, Sacramentum, character. Es gibt nun eine Taufe, in welcher z. B. die heiligmachende Gnade (= res Sacramenti) gar nicht gewonnen wird; sie gehört also nicht zum Wesen der Taufe; oder wenn sie gewonnen ward, kann sie nachher wieder verloren werden — also ist die res Sacramenti (i. e. gratia sanctificans) einerseits der Taufe nicht wesentlich, andererseits vergänglich. Ebenso ist das zweite das äußere Zeichen (= Sacramentum i. e. sacrum signum) nur transitorischer Natur. Das dritte aber, der *character*, qui est res et moramentum, bleibt allein im Getauften und bildet jenes bleibende Band, welches den Christen unauflöslich mit Christo einigt. Baptismus imprimit characterem incorporantem hominem Christo [2]). Wenn also in diesem sacramentalen Character der innere, permanente Lebensrapport zwischen der Seele und dem eucharistischen Christus beruht (analog mit dem character animae *naturaliter* christianae), dann fragt sich, worin das Wesen dieses Taufcharacters denn eigentlich bestehe? *Character baptismi est participatio et configuratio animae rationalis cum Sacerdotio Christi* [3]).

Duplex autem res hujus Sacramenti: Una quidem, quae est significata et contenta sc. ipse Christus; alia autem est significata et non contenta sc. *corpus Christi mysticum, quod est Societas Sanctorum*. III. q. 80 a. 4. Ad hoc baptismus valet, ut *baptizati Christo incorporentur ut membra ejus*. Aug. lib. 1 de bapt. parv.

Eucharistia est Sacramentum ecclesiasticae unitatis … Per baptismum autem aliquis fit particeps ecclesiasticae unitatis, unde et accipit *jus ad mensam Domini* accedere. Thom. III. q. 67. a. 2.

1) Daher erklärt auch St. Aug. den Text Joh. 6. „Nisi manducaveritis carnem filii hominis etc. in diesem Sinne: Hunc cibum et potum, sc. carnis suae et sanguinis, *societatem* vult intelligi *corporis* et membrorum suorum, quod est Ecclesia in praedestinatis et vocatis et justificatis et glorificatis sanctis et fidelibus ejus. Tract. 26 in Joh.

2) Thom. III. q. 70. art. 4. Was der hl. Thomas vom character ordinis sagt, gilt auch vollständig vom character baptismi. „Illud, quod est res tantum, non est de essentia Sacramenti, quod est autem Sacramentum tantum transit; et sacramentum et res (i. e. character) manere dicitur. Unde relinquitur, quod *ipse character interior* sit *essentialiter* et *principaliter* Sacramentum Ordinis." Suppl. q. 34. art. 2.

3) Vide Pastoralblatt 1858 pag. 48.

Lösen wir diese Definition in ihre wesentlichen Momente auf, um sie einzeln betrachten zu können.

Est *participatio:*

Wenn die Seele in Kraft des Characters an Etwas Theil nimmt, so muß dadurch in der Seele Etwas (res) gesetzt werden, was vorher in ihr nicht da war; daher sagt die Schule: Character est *res*.

Was ist nun dieses Etwas (res) in der Seele? Alles, was in der Seele ist, sagt Aristoteles [1]), ist entweder Potenz oder habitus oder Act: da nun der Act und der habitus transitorisch und veränderlich in der Seele sind, das Wesen des Characters aber darin besteht, daß er eben das Bleibende (indelebilis) und Unveränderliche in der Seele ist; so folgt, daß der Character der Taufe weder Act noch habitus, sondern nur Potenz sein könne; aber eine Potenz, welche nicht im Wesen der Seele selbst ihren natürlichen Grund hat, sondern vielmehr eine geistige Macht ist, welche von Außen kommt [2]).

Was ist nun das für eine Macht (qualis est ista potentia?)? Jede Potenz steht in nothwendiger Beziehung zu ihrem Acte, und wird erst durch diesen in ihrer Quiddität erkennbar (potentia cognoscitur per actum seu formam). I. q. 77. a. 3.

(Fortsetzung folgt.)

1) Arist. lib. 2. Eth.
2) Talis potentia naturalis, quae ex principiis essentiae procedit, non est character sed est quaedam spiritualis potentia, ab extrinseco adveniens. Thom. III. q. 63. a. 4 ad 2.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Neumarkt	40	—	Floßheim	4	—
Eschenbach	15	—	Mörsdorf	7	36
Laibstatt	21	—	Staufersbuch	3	9
Pfraunfeld	3	15	Daßwang	12	—
Reichertshofen	33	9	Fünfstetten	21	30
Megesheim	14	21	Pleinfeld	45	—
Beilngries	8	—	Dörndorf	5	—
Hilpoltstein	9	42	Batzhausen	11	16
Großenried	12	32	Röttenbach	8	22
A. R.	33	—	Beilngries	12	45
Pyrbaum	4	—	Mörnsheim	3	30
Preith	7	47½	N. N.	3	30
In honor. S. Willib.				4	—
" " " "				3	42
S. Will. & Walb. or. p. m.				10	—
Legat des Bauers Joh. Beyer von Pfinz				50	—

Seminaristicum pro 1859. Von dem Kapitel Beilngries 12 fl. 45 kr. Aus dem Kapitel Kastl 15 fl. 30 kr. Aus dem Kapitel Neumarkt 20 fl.

Für das **Pastoralblatt** pro 1859. Von den Pfarreien Bayerfeld, Buchdorf und Sulzdorf à 1 fl. 44 kr.; von H. Benef. Walthierer 1 fl. 44 kr.; pro II. Sem.: von den 10 Pfarreien des Dekanats Beilngries, von dem H. Benef. und Dekan Heldmann und HH. Coop. Hering und Joh. Nepom. Huber à 52 kr.; pro I. Sem.: von der Pfarrei Röttenbach 52 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 32. Samstag, den 6. August 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Collekte zur Erbauung eines kathol. Gottesdienstlokals in Neußendorf k. Landgerichts Bischofsheim betr.

Se. Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für Erbauung eines kathol. Gottesdienstlokals in Neußendorf, Landgerichts Bischofsheim, die allerhöchste Bewilligung zur Vornahme einer Collekte in sämmtlichen kathol. Kirchen der dießseitigen Regierungsbezirke — mit Ausnahme von Unterfranken und Aschaffenburg — allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die HH. Pfarrvorstände werden hiemit angewiesen, diese Collekte in ihren Pfarrkirchen vorzunehmen, den Ertrag derselben an die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden einzusenden und darüber zugleich auch an die einschlägigen Dekanate Anzeige zu erstatten.

Eichstätt den 4. August 1859.

Graemel, Direktor.

Nr. Exp. 849. Wolfsteiner, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die Pfarrei Dollnstein erhielt der Prediger an der Stadtpfarrkirche zu U. L. F. in Ingolstadt Hr. Dr. Ludwig Hecht am 25. Juli l. J. die landesherrliche Präsentation.

Der neugeweihte Priester Hr. Alois Vogl von Ingolstadt wurde als Kaplan nach Absberg abgeordnet.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Nun aber sind die Acte, zu welchen der Taufcharakter bevollmächtigt, priesterliche Acte [1]); also muß auch der character, in quantum est *res*, eine priesterliche Macht sein, welche die Seele durch Participation an dem Priesterthume Christi erlangt. Weder im Himmel noch auf Erden nun gibt es ein anderes Priesterthum Christi, als das in der Eucharistie; daher kann auch der Taufcharakter nur die reelle, continuirliche Partcipation an dem eucharistischen Priesterthume Christi sein, wodurch der Seele der Typus des eucharistischen Christus unauslöschlich eingedrückt wird auf so immanente Weise, daß sie fürderhin von jeder nichtgetauften Seele durchweg unterschieden ist. Darum sagt die Schule: daß der character nicht bloß res (potentia), sondern auch Sacramentum i. e. *sacrum signum* sei, wodurch die Seele dem eucharistischen Christus configurirt wird [1]); daß also nicht bloß *participatio*, sondern auch *configuratio* animae rationalis cum Sacerdotio Christi, wie es oben in der Definition heißt, zum Wesen des Charakters gehöre. Und zwar geht diese Configuration und Assimillation der Seele soweit, daß sie nicht bloß Theil nimmt an dem Priesterthume Christi, sondern auch an allen wesentlichen Eigenschaften desselben. Die eminenteste dieser Eigenschaften ist eben die Ewigkeit dieses Priesterthums — Tu es Sacerdos *in aeternum* secundum *ordinem Melchisedech* — darum ist auch der Charakter der getauften Seele ein ewiger, unauslöschlicher; daher auch der Lebensrapport zwischen ihr und dem eucharistischen Christus so unvertilgbar (indelebilis) wie Gott selber; und das Wort St. Pauli hat auch hier volle Geltung [2]): „Wer wird

---

1) Character sacramentalis est quaedam participatio sacerdotii Christi in fidelibus ejus, ut sc. sicut Christus habet plenam spiritualis Sacerdotii potestatem, ita fideles ejus ei *configurentur* in hoc, quod participant aliquam spiritualem *potestatem respectu Sacramentorum et eorum, quae pertinent ad divinum cultum.* III. q. 63. a. 5.

1) Secundum propriam rationem character est *signum configurativum* alicui principali, apud quem residet auctoritas ejus, ad quod aliquis deputatur: sicut milites, qui deputantur ad pugnam, insigniuntur signo ducis, quo quodammodo ei configurantur. Et hoc modo illi, qui deputantur ad *cultum christianum*, cujus auctor est Christus, characterem accipiunt, quo Christo configurantur. III. q. 63. a. 3. ad 2.

2) Rom. 8. 38.

mich scheiden von Christus (in der Eucharistie)? Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Höhe noch Tiefe noch eine andere Creatur auflösen und scheiden kann jene innere, übergeistige Lebensverbindung, welche durch den Taufcharakter zwischen der Seele und dem eucharistischen Christus gesetzt ist.

B) Dieser inneren, übergeistigen Lebensgemeinschaft der Seele mit der Eucharistie, wodurch diese dem innern Menschen beständig gegenwärtig ist, muß nun auch eine äußere überleibliche Gegenwart Christi in der Eucharistie entsprechen. Denn der Taufact ist wesentlich ein Opferact (commori cum Christo), und daher vorübergehend wie dieser; gleichwie aber der Taufact Permanenz gewinnt in dem character baptismi indelebilis, welcher eben eine fortdauernde innerliche Gegenwart des eucharistischen Christus ist: ebenso wird der Opferact continuirlich durch die äußere beständige Gegenwart im allerheiligsten Sacramente.

Beide nun, der innere und der äußerliche eucharistische Christus stehen zu einander in einem lebendigen Causalnexus, so zwar, daß der im äußeren Sakramente gegenwärtige Christus die causa *efficiens*, *formalis* et *finalis* ist, ohne welche das innere eucharistische Leben Christi in der Seele weder anfangen, noch sich entwickeln noch vollenden könnte. Wir suchen dieses im Einzelnen nachzuweisen.

a) *causa efficiens.*

Wie bei allen hl. Sakramenten, so muß man auch bei der Taufe einen doppelten minister annehmen, nämlich Christum und den Priester der Kirche; jener tauft innerlich, dieser äußerlich mit Einer und der nämlichen Taufe [1]).

Der hl. Thomas sagt nun sehr treffend: Christus *qua Deus* sei die causa principalis (a quo) des Tauf-Effectes; aber qua *homo* sei er die eigentliche causa efficiens der Taufgnade und des Taufcharakters [2]), und zwar deßhalb, weil das Leiden seiner menschlichen Natur Alles bewirkt und verdient, was in den Sakramenten an Gnaden uns mitgetheilt wird [3]). Nun aber ist Christus seiner Gottheit nach zwar überall in der ganzen Kirche; seiner hl. Menschheit nach aber, oder besser gesagt, mit dem seiner hl. Menschheit inhä-

1) Petrus baptizet, hic est, qui baptizat; Paulus baptizet, hic est, qui baptizat; Judas baptizet, hic est, qui baptizat. Aug. Tract. 6 in Joh.

2) Interiorem effectum Sacramentorum operatur *Christus* et *secundum quod est Deus et secundum quod est homo*, aliter tamen et aliter. Nam secundum quod est Deus, operatur in Sacramentis *per auctoritatem*, secundum autem quod est homo, operatur ad interiores effectus Sacramentorum *meritorie* et *efficienter*, sed instrumentaliter (i. e. modo ministri). III. q. 64. art. 3.

3) Passio Christi, quae competit ei *secundum humanam naturam*, causa est nostrae justificationis et *meritorie* et *effective*, non quidem per modum principalis agentis sive per auctoritatem, sed per modum instrumenti, in quantum humanitas est instrumentum divinitatis ejus. Ibid.

rirenden Opfer (passio) ist er in der Kirche reell nur in der Eucharistie gegenwärtig. Das in der Eucharistie präsente Leiden und Opfer der Menschheit Christi ist also im eigentlichsten Sinne die *causa efficiens* des Taufcharakters. Dieses läßt sich schon aus dem Axiome folgern: Effectus assimilatur causae. Denn der Taufcharakter ist nur eine sakramentale Assimilation mit dem Priesterthume Christi; nun aber existirt Christus der Priester auf sakramentale Weise nur in der Eucharistie: also kann auch nur diese die einzige causa efficiens sein für den Charakter der Taufe, wiefern nämlich Christus, der eucharistische Priester, durch den Taufact in die Seele eingeht und in ihrer innersten Mitte ein eucharistisches Leben zu leben beginnt [1]), welches ganz conform ist mit dem eucharistischen Leben Christi im hl. Sakramente, so conform, als nur immer die Wirkung mit der Ursache sein kann. Diesen innigen Causalnexus zwischen der hl. Eucharistie und der hl. Taufe haben die Väter der Kirche so plastisch ausgesprochen, wenn sie die Worte erklären: „Aus seiner Seitenwunde floß Blut und Wasser" (Joh. 19). Unter dem Blute verstehen sie Alle das Opferblut des Altares, wie unter dem Wasser das Taufsakrament. Wo in der Welt ist jenes göttliche Herz, das sich nur geöffnet hat, um sich nicht mehr zu schließen [2]); ist es nicht in der hl. Eucharistie? Und wenn dieses erlösende Herz noch offen steht und blutet, wo anders fließet dies Opferblut, wenn nicht in der Eucharistie, so daß man das eucharistische Blut nur aus dem Herzen Jesu schlürfen kann [3])? Wenn aber im hl. Sakramente das Herz noch da ist und die Wunde und das fließende Blut, dann wird auch die sakramentale Wasserquelle im Herzen Jesu d. h. in der Eucharistie noch nicht versiegt sein, und es wird in der Kirche kein Taufsakrament geben außer in dem Wasser, welches continuirlich aus der immer offenen Seitenwunde des eucharistischen Christus fließet. Dadurch erst wird uns der tiefere Sinn des hl. Thomas aufgeschlossen, wenn er oben sagte: „Per baptismum *ordinatur* homo ad Eucharistiam"; und die Liturgie der Kirche wird uns verständlicher, wenn sie die Taufe auf's innigste mit dem Meßopfer verbunden haben will [4]). Denn die Taufe ist nur ein Mitsterben mit Christus, und ist deßhalb unzertrennlich vom eucharistischen Opfer der Kirche, in welchem Christus täglich den sakramentalen Opfertod stirbt. Ferners ist

1) Vivo ego; jam non ego, *vivit in me Christus!*

2) Vigilanti verbo Evangelista usus est, ut non diceret: Latus ejus percussit aut vulneravit aut quid aliud, sed *aperuit*, ut illud quodammodo vitae ostium panderetur, unde Sacramenta manaverunt, sine quibus ad vitam, quae vera vita est, non intratur. Aug. Tract. 120. in Joh.

3) Quoties ad admirandum calicem accedis, *tanquam ab ipso latere hauriens* accedas. Chrys. Hom. 83 in Joh.

4) Daher die ursprüngliche Taufmesse vide Pastoralbl., und das Concil. Mogunt. 1549 c. 16 sagt: „Parochos serio monemus, ut *mane intra officia divina aut mox post ea peracta* baptismum administrent."

die Taufe, wie oben erwiesen worden, eine Einverleibung in den reellen und mystischen Leib Christi; der mystische Leib Christi aber, in welchen man durch die Taufe incorporirt wird, ist die Kirche und zwar zunächst die streitende Kirche auf Erden: also wird auch der reelle Leib Christi, welchem wir durch die Taufe einverleibt werden, nur der eucharistische Leib Christi sein können, wiefern derselbe in der streitenden Kirche auf Erden im allerheiligsten Sakramente existirt.

Noch einleuchtender wird dieses Causalverhältniß werden, wenn wir den äußeren Taufact und den äußeren Minister der Taufe mit in Betracht ziehen.

Es ist möglich, daß die Taufgnade ohne und vor dem Taufsakramente erlangt werde; aber es ist unmöglich, daß der Taufcharakter ohne den äußeren Taufact gewonnen wird [1]). Wäre nun der Taufcharakter eine participatio et configuratio mit Christus, wie er im Himmel existirt, so wären hiezu die species visibiles überflüssig, weil Christus im Himmel ohne species visibilis ist; nur im allerheiligsten Sakramente existirt derselbe wesentlich unter der sichtbaren Brodgestalt. Da nun das Dasein des Taufcharakters ebenfalls wesentlich an das äußere Element des Wassers gebunden ist, so kann dieser Taufcharakter auch nur eine participatio et *configuratio* mit dem in der Eucharistie unter sichtbarer Gestalt daseienden Christus sein. Daraus folgt der für uns sehr wichtige Satz, daß nicht etwa „ein Christus" (weit weg, im Himmel droben), sondern „der Christus", wie er *hic* et *nunc* präsent ist in der Eucharistie, die eigentlichste causa efficiens des Tauf-Charakters sei (minister interior).

Gleichwie nun der Mensch durch die Taufe dem reellen Leibe Christi incorporirt wird, wiefern derselbe sich gewürdigt hat, unter diesen Gestalten, in dieser Kirche ganz concret, ganz local zu werden: so wird ebendadurch der Mensch in den mystischen Leib Christi einverleibt, und zwar in die Kirche nicht im Allgemeinen, sondern inwiefern dieselbe ganz concret und local zur Pfarrkirche geworden ist. Durch die Taufe erlangt man das kirchliche Indigenat und Heimathsrecht zunächst in dieser seiner Pfarrkirche, und nur weil diese eingegliedert ist in den großen katholischen Weltorganismus, wird man auch mit diesem in Lebensgemeinschaft versetzt. Diesem kirchlichen Heimathsrechte entspricht dann auch die kirchliche Alimentations-Pflicht, wie St. Thomas sagt: „Per baptismum aliquis fit particeps ecclesiasticae unitatis, *unde et accipit jus ad mensam Domini accedere.*" III. q. 67. art. 2. Und auch dieses Recht ist wiederum kein allgemein-abstractes, sondern durch und durch concretes Recht, indem nach den gesetzlichen Bestimmungen die Ostercommunion oder das Viaticum nur von der Pfarrkirche verlangt werden kann, wie hingegen der parochus proprius in allen erlaubten Fällen *ex justitia* verpflichtet ist, seinen Pfarrkindern den Leib des Herrn selbst mit Lebensgefahr zu bringen, während alle anderen Priester hiezu nur ex charitate verpflichtet sind, so lange der Pfarrer da ist. Worin gründet nun dieses Recht und diese Pflicht zwischen Pfarrer und Pfarrkind anders, als darin, daß eben der Pfarrer den reellen und mystischen Leib Christi von Rechtswegen consecrirt, jenen im Opfer, diesen in der Taufe [1]), und dadurch bewirkt, daß der eucharistische Christus einerseits auf dem Altare der Pfarrkirche, andererseits in den getauften Seelen seiner ganzen Pfarrgemeinde als auf ebensovielen geistigen Altären zu leben beginnt, dort wie hier auf reale und sakramentale Weise, nur mit dem Unterschiede, daß dort auf dem Altare der Kirche die „plenitudo sacerdotii Christi" corporaliter präsent ist, während in den getauften Seelen der eucharistische Christus als Participation und Configuration mit demselben lebendig geworden ist [2]). Christus, der eucharistische Priester, ist minister interior wie beim Opfer, so bei der Taufe, und ist daher auch concret genommen der parochus principalis; der Pfarrer aber ist minister exterior beim Opfer und bei der Taufe, und ist durch seinen character Ordinis so innig mit jenen verbunden, daß beide nur ein und dasselbe Ministerium ausüben durch Einen untheilbaren freien Act [3]). Und eben dieser Eine, untheilbare, freie Act des in der Eucharistie hic et nunc gegenwärtigen Christus und seines äußerlichen Priesterorgans ist die causa efficiens, wodurch in den Getauften jener Charakter gesetzt wird, in Kraft dessen dieselben in einen perennirenden Lebens-Rapport mit dem in ihrer Pfarrkirche präsenten eucharistischen Leben Christi hineingezogen werden und

---

1) Character nunquam imprimitur nisi per Sacramentum. III. q. 64. a. 8. ad 2.

Character animae impresans habet rationem signi, in quantum per *sensibile Sacramentum* imprimitur; per hoc enim scitur aliquis esse baptismali charactere insignitus, quod est ablutus aqua sensibili. III. q. 63. a. 1. ad 2.

Illi, qui sunt sanctificati in utero, consequuntur quidem gratiam emundantem a peccato originali; non tamen ex hoc ipso consequuntur characterem, quo Christo configurentur. Et propter hoc si aliqui nunc sanctificarentur in utero, necesse esset eos baptizari, ut per susceptionem characteris aliis membris Christi conformarentur. III. q. 68. a. 1. ad 3.

1) Idem sacerdos parochus facit Christum mori in sacrificio, et facit se commorientem cum Christo in baptismate.

2) Propter hoc etiam Christo non competit habere characterem, sed potestas Sacerdotii ejus comparatur ad characterem sicut id quod est plenum et perfectum ad aliquam sui participationem. III. q. 63. art. 5.

3) *Idem est actus moventis et moti.* Arist. Phys. lib. 3. Nam sicut in genere rerum naturalium aliquod totum componitur ex materia et forma, ut homo ex anima et corpore, qui est unum ens naturale, licet habeat multitudinem partium: ita etiam in actibus humanis actus inferioris potentiae *materialiter* se habet ad actum superioris, in quantum potentia inferior agit in virtute superioris moventis ipsam; et actus moventis primi *formaliter* se habet ad actum instrumenti, unde patet, quando una potentia est movens alteram, tunc actus earum sunt *unus actus humanus, sicut quoddam totum est unum.* I. 2dae q. 17. a. 4.

die Vollmacht (potentia) empfangen, an demselben zu participiren und mit demselben sich zu configuriren und zu assimiliren. Denn im allerheiligsten Sakramente ist nicht blos die causa efficiens, sondern auch die äußere causa *formalis* gegeben, nach welcher das ganze christliche Leben sich ausgestalten und bethätigen muß.

b) *Causa formalis.*

Durch den Taufact fängt Christus an, in den Getauften zu leben, daher heißen und sind sie auch „Christen“ und „Kinder Gottes“; jedoch noch nicht auf vollkommene und vollendete Weise; sondern sie sind nur ein „Anfang der göttlichen Creatur“, haben aber durch den Taufcharakter die Macht und die Werde-Lust in sich, „zu vollkommenen Alter Christi“ heranzuwachsen. Der Charakter ist, wie gesagt, nur eine geistige Macht, ein Lebensprincip, welches erst in Act und Thätigkeit übergesetzt werden muß [1]); da nun jede Thätigkeit, jeder Act seine spezifische Form von seinem Objecte empfängt [2]), und das Object dieser höheren im Taufcharakter fundirten Lebens-Thätigkeit die Eucharistie ist [3]); so folgt, daß diese allein die causa formalis für alle „menschlichen Handlungen“ sei, welche in Kraft des Taufcharakters gesetzt werden.

Schon Aristoteles hat eine doppelte Macht (potentia) unterschieden: die Macht, Acte zu setzen und dadurch auf Andere zu wirken (potentia *activa* est principium actionis in aliud), und die Macht, von Anderen gesetzte Acte zu empfangen und auf sich einwirken zu lassen (potentia *passiva* est principium patiendi ab alio. Met. lib. 5).

Da nun Christus in der Eucharistie ganz Priester ist (actu), so weit man es sein kann, weil in ihm die „Fülle des Priesterthumes“ wohnt; so hat er auch die Macht, alle priesterlichen Handlungen zu setzen, ist also die *potentia activa* im eminenten Sinne. Inwiefern aber die Priester an derselben in Kraft des Charakters der Weihe (character ordinis) participiren, haben auch diese eine potentia activa, priesterliche Handlungen zu verrichten d. h. solche, deren Object die Eucharistie ist, ob nun als reeller oder mystischer Leib Christi. Die einfachen Gläubigen dagegen, welche bloß den Taufcharakter besitzen, haben nur eine potentia passiva und können sich daher bezüglich des eucharistischen Christus nur theilnehmend und empfangend verhalten [1]). Dieser ist das männlich thätige Princip, die Kirche (Gemeinde) aber das weiblich empfangende: darum ist er auch in der biblischen Sprache, wo jedes Wort ein wesenhaftes Leben ausspricht, der Bräutigam und die Kirche die Braut. Und aus diesem vitalen Grund-Verhältnisse, nach welchem die ganze Pfarrgemeinde und jede einzelne Seele in ihr eine Braut des im heiligsten Sakramente gegenwärtigen Christus ist, entwickelt sich nun auch das ganze im Taufcharakter wurzelnde „christliche Leben.“

Das erste Recht, welches „die Braut“ erhält und in welchem all ihre übrigen Rechtstitel inbegriffen sind, ist das Recht auf den Leib Christi, ihres Bräutigams, der sich ihr fürderhin nicht entziehen kann, noch darf — „Vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier“ —; dagegen kann auch die Braut Christi über ihren Leib nicht nach freier Willkühr verfügen [2]), sondern nur nach Gesetz und Willen ihres Bräutigams — „mulier sui corporis potestatem non habet, sed vir.“ — (1. Cor. 7, 4.).

(Fortsetzung folgt.)

1) Potentia secundum illud, quod est potentia, ordinatur ad actum . . . Vita dicitur ipsa operatio viventis, secundum quam *principium vitae in actum reducitur.* I. q. 77. art. 3. I. 2dae q. 3. a. 2. ad 2.

2) Omnis operatio specificatur per formam, quae est principium operationis, sicut calefactio per calorem I. q. 14. a. 5. ad 3. Objectum *efficit,* ut potentia in actum eliciatur. —
In actu est duo considerare sc. *speciem actus* et *modum* ipsius. Et species quidem actus consideratur ex objecto, in quod actus cognoscitivae virtutis dirigitur per speciem, quae est objecti similitudo; sed modus actus pensatur ex virtute agentis. Sicut quod aliquis videat lapidem, contingit ex specie lapidis, quae est in oculo; sed quod acute videat, contingit ex virtute visiva oculi. I. q. 89. a. 6.

3) Per baptismum ordinatur homo ad Eucharistiam. III. q. 73.

1) Sacramenta novae legis characterem imprimunt, in quantum per ea deputantur homines ad cultum Dei secundum ritum christianae religionis (totus autem ritus christianae religionis derivatur a sacerdotio Christi) et consistit vel in recipiendo aliqua divina vel in tradendo aliis. Ad utrumque autem horum requiritur quaedam potentia: nam ad tradendum aliquid aliis requiritur *potentia activa;* ad recipiendum autem requiritur *potentia passiva.* Et ideo character importat quandam potentiam spiritualem, ordinatam ad ea, quae sunt divini cultus. III. q. 63. a. 2. et 3.

2) Corpus non fornicationi sed Domino et *Dominus corpori*... Nescitis quoniam corpora vestra membra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi faciam membra meretricis. 1. Cor. 6. Wenn es heißt „Mulier taceat in Ecclesia“, so ist damit die ganze Gemeinde verstanden, also auch ihre männliche Seite.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Holnstein	6	—	Lellenfeld . . .	2	36
Jahrsdorf . . .	7	—	Lengenfeld : . . .	20	—
S. Willibalde, ora pro nobis				2	42

Seminaristicum pro 1859. Von dem Kapitel Velburg 14 fl. 45 kr.

Für das **Pastoralblatt** pro 1859. Von den Pfarreien: Batzhausen, Dietkirchen, Günching, Hörmannsdorf, Klapfenberg, Lengenfeld, Lutzmannstein, Oberweiling, Velburg, Wiesenacker und den HH. Benef. u. Coop. Eichenthaler, Regler, Weigl, Gradl, Amberger, Sand à 1 fl. 44 kr.

Von Hrn. Subregens und Prof. Dr. Brunner und den HH. Professoren Dr. Stöckl, Dr. Pfahler und Morgott à 1 fl. 44 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 33. Samstag, den 20. August 1859.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Erkertshofen.

Durch die freie Resignation des Hrn. Pfarrers Mich. Pustett zu Erkertshofen ist benannte Pfründe bischöflicher Collation in Erledigung gekommen.

Nach der neuesten Fassion werden

die Renten derselben betragen	472 fl.	$15\frac{1}{4}$ kr.,
die Lasten derselben	17 „	$38\frac{3}{8}$ „
somit Reinertrag	454 „	$36\frac{7}{8}$ „

Bittgesuche um diese Pfründe sind bei dem Hochwürdigsten Herrn **Ordinarius** bis zum 28. d. M. einzureichen.

Eichstätt den 18. August 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 999. Weinzierl, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Nach Vorrücken des 2. Cooperators Hrn. Jos. Sand zu Velburg in die 1. Cooperatorsstelle daselbst erhielt die 2. Cooperatorsstelle der neugeweihte Priester Hr. Georg Schraufstetter von Euerwang.

Das Provisorat der erledigten Pfarrei Lutzmannstein wurde dem 1. Cooperator an der Wallfahrtskirche auf dem Habsberge Hrn. Andreas Weigl übertragen, und an seine Stelle kam der Pfarrprovisor Hr. Anton Link zu Enkering.

Die Stelle eines ordentlichen Beichtvaters bei dem Frauen-Convente Ord. Fr. im Kloster Gnadenthal zu Ingolstadt erhielt der Cooperator Hr. Alois Bayer zu Herrieden.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Das ist die nicht blos figürliche, sondern reelle und sakramentale Ehe, wie sie nach St. Paulus (Eph. 5, 25 ff.) zwischen Christus und seiner Kirche besteht; denn beide sind nur Ein Leib — „Duo sunt in carne una.“ Daher theilt die Kirche als Braut auch den Stand Christi, die göttliche Kindschaft [1]) und seinen Namen („Christ“, christliche Kirche“); hat Theil an seinem Vermögen, wie Christus an ihrem zeitlichen Besitze in Kraft der Gütergemeinschaft [2]); endlich haben beide auch den gemeinschaftlichen Wohnort, welcher aus diesem Grunde sowohl „Haus des Herrn“ als auch „Kirche“ heißt, in concreto aber Pfarrkirche. Da also, in der Pfarrkirche ist es, wo das Thema des Hohenliedes als lebendige Thatsache sich täglich wiederholt; da allein lebt der eucharistische Bräutigam; da allein findest du die salamonische Braut und ihr sehnsüchtiges Suchen und ihr glückliches Finden und ihre überselige Vereinigung [3]). Jetzt wird es Licht; schon fangen wir an, einzusehen, „welche Bedeutung die beständige Gegenwart Jesu Christi im allerheiligsten Altarssakramente in jeder Pfarrkirche für die Pfarrkinder und insbesondere für die Angehörigen eines Ortes hat, wo eine Kirche mit dem Allerheiligsten sich befindet.“ Die fromme Gräfin Hahnhahn gibt uns auf diese Frage in glühenden Worten die bündige Lösung: „O diese Liebe! Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns. So sprach der geliebte Jünger; so sprechen wir; so werden nach Jahrtausenden andere Millionen von Gläubigen sprechen; und immer wie er, wie wir mit der Seele auf den Knieen, in Anbetung vor diesem Mysterium und Wun-

1) Ut filii Dei nominemur et simus.

2) Quod si filii, et haeredes; haeredes quidem Dei, *cohaeredes autem Christi.*

3) Außer der kath. Kirche ist darum auch das Hohelied ein apokryphes Buch; nur innerhalb der Kirche lebt es, darum wird es auch nur in ihr verstanden. Diese „hl. Ehe zwischen Christus und der Kirche“ ward schon der „alten Ehe“ in der Synagoge präformativ gegeben, daher auch die abgöttischen Israeliten „Ehebrecher“ bei Gott heißen, nicht aber die Heiden, weil nur das Verhältniß Israels zu dem bei ihm in der Bundeslade zwar nicht reell, aber doch sakramental gegenwärtigen Christus unter dem Bilde der Ehe dargestellt werden konnte. Siehe Schmid, Buch der Weisheit pag. 363.

der der Liebe. Als mein Ohr es zum ersten Male vernahm, bekam die Welt für mich eine andere Gestalt, einen andern Mittelpunkt — und die Erde ein anderes Antlitz. — Es war im vorigen Winter in Berlin, wo endlich statt meiner Bücher ein lebendiges Wort zu meiner Seele sprach, und ihr sagte, als sie sehr unruhig, sehr traurig, sehr heftig war, daß das fleischgewordene Wort unter uns fortlebe, auf dem Altare unserer Gotteshäuser, ewig gegenwärtig im allerheiligsten Sakrament, ewig wahrhaft und wesenhaft lebendig in unserer Mitte. Es ging mir genau wie den alten Römern — nicht was das Marterthum, sondern was die Ueberwältigung anbelangt: ich war widerstandslos gegen diese Liebe, von der ich nichts gewußt, von der Niemand zu mir geredet hatte — da der Protestantismus sie nicht kennt, und liebelose Altäre und liebeleere Gotteshäuser hat. Es machte mir einen so immensen Eindruck, daß ich von dem Augenblicke an mit unglaublicher Ehrfurcht, mit liebender Scheu die Hedwigskirche betrachtete, an ihr vorüberging, ja an sie dachte; und wenn mein Blick auf eine protestantische Kirche fiel, dachte ich immer ganz mitleidig: „O arme seelenlose Leiche" [1])!

Der Herr hat einmal selbst gesagt: „Wo euer Schatz ist, da wird auch euer Herz sein." Nun aber ist die Eucharistie in der Pfarrkirche, ob wir sie nun als Opfer, als Communion oder in ihrer beständigen Gegenwart betrachten, wahrhaftig der thesaurus der Kirche, der Reichthum jeder Pfarr- und Ortsgemeinde, der Schatz jeder katholischen Seele; dahin also müssen auch all ihre Gedanken, ihre Wünsche, ihre Pläne, alle Pulsschläge des Herzens gehen. Wo aber das Herz ist und seine Liebe, da ist auch das Leben.

Vor Allem und zuerst ist es das eucharistische Opfer, in welchem Christus seine ganze Liebe ausschüttet [2]) (effudit, wie das Tridentinum sagt), wo er Vater und Mutter im Himmel verläßt, um seiner Braut anzuhangen; wo er täglich den „großen Kaufpreis" wieder daransetzt, mit dem er sie erworben, so daß diese täglichen Opfer eine continuirliche Kette, gleichsam den Ring bilden, mit dem er die Braut auf's Neue immer an sich fesseln will — annulo suo subarrhavit me.

Es kann aber nicht anders sein, als daß Liebe die Gegenliebe erzeuge, und daß die Braut diesem Rufe folgend täglich sich beim hl. Opfer einfinde, und kann es auch nicht leiblich geschehen, wenigstens ihr Herz hinschicke, um die hl. Ehe zu erneuern. Durch dieses Opfer erhält aber das christliche Leben eine ganz eigene Form und Gestalt, es wird selbst zum Opfer. „Denn der Geist des Opfers ist zu untrennbar von unsern Pflichten, von unsern Obliegenheiten und von dem Wesen des ganzen Systems der christlichen Religion, die wesentlich eine Religion des Opfers ist. Es ist der Geist des Opfers, welcher die Kirche erschafft, sie stützt, vervielfältigt, zusammenhält und ihre Adern als ihr Lebensblut durchströmt. Das Opfer ist der Schlüssel zu den Schwierigkeiten ihrer Dogmen, es ist die Seele ihrer Geheimnisse, die Ursache ihres ascetischen Systems, das Vorbild ihrer mystischen Vereinigungen mit Gott. Das Ritual ist die Handlung des Opfers, das Gebet ist die Sprache des Opfers, die Betrachtung der Gedanke des Opfers und die innere Abtödtung das Opfer selbst. Das Opfer ist für die Kirche, was die Seele für den Leib; es ist ganz in dem ganzen Leibe und ganz in jedem Theile des Leibes; und wenn ein Theil des Leibes aufgehört hat, davon durchdrungen zu sein, so hat er eben dadurch aufgehört, ein lebendiger Theil des Leibes überhaupt zu sein. Wo es keine Messe gibt, da gibt es auch kein Christenthum [1]). Mit dem Opfer ist aber auch die Communion verbunden, sei es nun die wirkliche oder blos geistliche, wodurch die Braut Jesum Christum anzieht und sein Leben das ihrige wird bis zu dem Grade, daß zwischen beiden eine vollkommene Conformität im Leben eintritt. Denn das eucharistische Leben, welches in der Taufe angefangen hat, wird in der Communion genährt und der Vollendung entgegengeführt [2]). Der Christ lebt aber nicht allein vom Brode, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt; und da die Eucharistie *Verbum caro* factum ist, so findet sich darin die doppelte Speise, ohne welche der Mensch nicht leben kann, das Wort Christi und der Leib Christi. Sine his duobus *bene* vivere non possem: nam verbum Dei lux animae est, et Sacramentum tuum panis vitae. Haec possunt etiam dici mensae duae, hinc et inde in gazophylacio sanctae Ecclesiae positae. Thom. a Kemp. IV. c. 11.

Zu einer zweifachen Communion muß also die Seele in ihre Pfarrkirche kommen, zur Communion des göttlichen Wortes und des göttlichen Leibes, um so geistig und leiblich mit dem eucharistischen Christus vereinigt zu werden. Wie dieser als minister interior opfert und Sakramente spendet durch sein äußeres Organ, den Priester: so hat er auch diesen seinen Priestern die Vollmacht gegeben in Kraft des Character Ordinis aller Creatur sein Wort zu predigen. Die Wesenheit dieses Wortes ist aber nicht sein materieller Klang, welchen der Wind verwehte, sondern jener innere Ton, der in der Seele widerhallt, jener stets mit sich selbst identischer Ausdruck auch in tausend Sprachen. Dieses Wort des Priesters hat keine eigene Substanz, unabhängig von dem Worte Christi, welches überzeitlich und überräumlich der Kirche beständig gegenwärtig ist,

1) Aus Jerusalem pag. 31.
2) *Majorem* charitatem nemo habet, ut animam suam ponat pro amicis suis... Sicut Christus dilexit Ecclesiam et seipsum tradidit pro ea. Eph. 5, 25.

1) Faber „das allerheiligste Sakrament" pag. 135.
2) Baptismus est principium spiritualis vitae et janua Sacramentorum; Eucharistia vero est quasi *consummatio* spiritualis vitae et omnium Sacramentorum finis. Et ideo perceptio baptismi est necessarium ad inchoandam spiritualem vitam; perceptio autem Eucharistiae est necessarium ad consummandam ipsam. III. q. 73 a. 3.

und wovon die Schrift nur eine sichtbare Erscheinung (sub specie visibili) und die Tradition nur eine fortdauernde hörbare Schwingung ist auf allen Punkten von Zeit und Raum. Daher ist im Pfarrgottesdienste das Evangelium und dessen Predigt wesentlich mit dem Opfer verwachsen.

Aber nicht blos am Opfer und an der Communion rankt sich das christliche Leben empor, sein bleibender Haltpunkt ist die beständige Gegenwart Christi in der Pfarrkirche. „Und das Wort ward Fleisch", und was es einmal geworden ist, das bleibt es und hört nicht auf. Mit uns und zwischen uns lebt das ewige Wort, um in uns zu leben; um die Gotteinigung zu bewirken, von der wir abgefallen sind, obwohl wir für sie geschaffen sind; um uns im mystischen Tode der hl. Communion das ewige Leben in der Liebe eines Gottes zu geben; um uns die Bürgschaft dieses Lebens von Tag zu Tag näher und tiefer ins Herz zu graben, so daß wir es nimmermehr vergessen, sondern erlernen, das Vergängliche dem Ewigen gleich zu machen. Ohne diese wesenhafte Gegenwart in geheimnißvoll sichtbarer Gestalt des ewigen Wortes ist die Erde todt und leer — mit ihr ist sie beseelt! Mit ihr ist sie wie ein Thron, der nicht durch Sammt und Gold seine Herrlichkeit empfängt, sondern dadurch, daß sein Purpur einen König umhüllt. Dadurch erst wird die Schöpfung schön, weil sie sein Gedanke und in mystischer Verbindung mit ihm ist. Und das Menschenherz wird schön, weil es sich verwandelt in eine unsterbliche, durch ihn erlöste und zur Heiligung berufene Seele. Und das Leben wird schön, weil der unermeßliche Gedanke der sakramentalischen Gegenwart Gottes aus Liebe und für Liebe — es erfüllt und verklärt, wie die Sonne den Thautropfen.

Mein Herr und mein Gott! so und nur so bist du ein lebendiger Gott, ein wahrhafter Gott, der sein Leben zwischen uns lebt, sein objectives Leben; nicht dasjenige, welches der Arme für dich ersinnt, der dich nur als den todten Christus kennt und der von deinem unvergänglichen ewigen Opfer wiederum nur ein Bruchstück angenommen hat, das Opfer am Kreuze. Zerrissen ist dadurch dein Herz, das du ganz hingegeben; zertheilt die Fülle, die du ungetheilt den Menschen zugewandt. Sie trauern unter deinem Kreuze wie wir; aber sie jubeln nicht an deinem Altare; sie beugen nicht in seliger Anbetung das Knie, wie wir vor dem goldenen Hause, in welchem du verschleiert wohnst. Sie haben nur die Nacht- und Trauerseite deiner Liebe; wir haben außer ihr, über ihr, die Licht- und Sonnenseite. Für uns bist du wahrhaft auferstanden, denn du nimmst täglich von Neuem Besitz von deiner Wohnung auf deinem Altare, und durch das allerheiligste Sakrament in unserer Seele. Es ist eine so menschlich beschränkte Auffassung deiner Liebe, der Liebe eines Gottes, daß sie sich sollte genug gethan haben durch jene drei und dreißig Jahre und den Tod am Kreuze. Der Mensch wäre dadurch erschöpft, ja! der Gott ist es nicht; denn das Herz Gottes verblutet nicht wie das Menschenherz in der Marter des Todes. Du bist nicht wie jene falschen Lehrer, welche zu den armen Menschen gesagt haben: Hier in diesem Buche ist das Wort Gottes; daran laßt euch genügen und haltet euch mit dem Glauben! — Du weißt, daß der Mensch der lebendigen, der herzerschütternden Einwirkung bedarf, wenn sich der Glaube in ihm zum Pulsschlage des Lebens steigern soll; daß das Wort ihn nur belehrt, aber die That ihn hinreißt; daß die Liebe sich nur an der Liebe entflammen kann, und daß der arme Mensch sich durchaus geliebt wissen will, bevor er sein laues, schwaches Herz entzündet.

Knieend vor dem Tabernakel fühlt man das große Glück, katholisch zu sein: denn, ach von ihm sind Tausende, sind Millionen hinweggerissen; sind in eine Einöde geschleudert, in welcher ihr innerstes Leben trübselig verkommt, weil es nicht in lebendiger Gemeinschaft mit dem göttlichen Leben ist; weil es wie eine abgerupfte Blume den Zusammenhang mit der nährenden Wurzel entbehren muß. Eine Erinnerung feiern sie oder eine göttliche Gegenwart, welche aber durch den Glauben des Individuums bedingt ist. Menschliche Kräfte und Fähigkeiten sind da in Anspruch genommen — aber wo ist der Gott? Seine Gegenwart, welche abhängig vom menschlichen Glauben gemacht wird, ordnet ihn unter die Menschen. — Soviel Wahngebilde schafft der Mensch in und um sich, für so trügerisch und vergänglich erkennt er sie aus alter Erfahrung, mit soviel tausend Erfindungen seines rastlosen Gehirns hat er sich schon abgemüht, daß es eine große seelische Wohlthat für ihn ist, wenn unabhängig von seinem Denken, Meinen und Glauben das Mysterium der Incarnation objectiv vor ihm steht. Das ist ein Ozean, dessen Küsten der Menschengeist nicht erspäht, dessen Tiefe er nicht ergründet! Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich selbst darin zu verabgründen — und das braucht er, ja das braucht er so nothwendig wie das tägliche Brod; denn es ist der Gegensatz, das Gegengewicht zu seinen übrigen Bestrebungen, die immer auf Erkennen und Begreifen hinauslaufen. Der Stand, das Amt, die Wissenschaft, das Gewerbe, jeder Beruf, jede Stellung haben ihr bestimmtes endliches Ziel, das er mit Berechnung, Geschicklichkeit, Studium erreichen kann. Aber diese Fähigkeiten erschöpfen seine Wesenheit nicht; in seiner gottebenbildlichen Seele (in seinem Taufcharakter!) liegt noch unendlich mehr. Hat das Leben der Sinnlichkeit ihn nicht stumpf und matt gemacht, so ist ein weites Feld in ihm frei, das sich durch Bücher, Akten, Depeschen, Rechnungen, Vergnügungen oder Handthierungen gar nicht bebauen läßt, und das er selbst immer wie ein brachliegendes in sich herumträgt, wenn nicht ein großes religiöses Leben seine Blüthen neben den Kornfeldern der Alltäglichkeit darauf säet. Und

ist ein großes religiöses Leben denkbar, welches sich nicht von großen Mysterien nährte? Das größte von allem aber ist das allerheiligste Sakrament, welches wie ein Sternenhimmel sich über und um das Menschenherz legt und mit seiner Unermeßlichkeit dessen eigene Enge erweitert.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Jahresbeiträge zum Emeritenfonde pro 185$\frac{8}{9}$:

Aus dem Dekanate Beilngries:

von den HH.:	fl.	kr.
Dechant Heldmann ꝛc. zu Beilngries	2	—
Frühmeßbenefiziat Walthierer daselbst	1	20
Pfarrer Geyer zu Irfersdorf	2	20
„ Hutter zu Irlahüll	1	50
„ Wachtl zu Kevenhüll	1	37
„ Pfaller zu Kirchanhausen	1	28
„ Trösch zu Kottingwörth	1	44
„ Müller zu Paulushofen	1	55
„ Schönberger zu Plankstetten	2	29
„ Ritter zu Töging	1	24
Cooperator Hering zu Beilngries	1	10
„ Huber zu Plankstetten	1	10
in Summa	20	27

Aus dem Dekanate Spalt:

von den HH.:	fl.	kr.
Dechant Schwab in Pleinfeld	3	12
Kammerer Ablaßmayer in Schwabach	3	—
Pfarrer Asam in Abenberg	1	56
„ Klein in Absberg	1	43
„ Schlund in Mitteleschenbach	1	54
„ Schels in Obereschenbach	3	—
„ Stigler in Obererlbach	1	27
„ Fuchs in Spalt	2	53½
„ Feßler in Stirn	2	10
„ Stöckl in Theilnberg	1	56
„ Bauer in Veitsaurach	1	46
„ Wettel in Weingarten	2	30
„ Zachmaier in Lichtenau	1	59
Cooperator Stengel in Obereschenbach	1	20
„ Niedermaier in Abenberg	1	10
„ Lutz in Mitteleschenbach	1	10
„ Pruner in Pleinfeld	1	10
„ Limbacher in Pleinfeld	1	10
„ Jobst in Spalt	1	10
„ Dusmann in Spalt	1	10
„ Weigl in Spalt	1	10
in Summa	38	56½

Aus dem Dekanate Velburg:

von den HH.:	fl.	kr.
Dechant Lenz zu Velburg	1	41
Kammerer Iberl zu Batzhausen	2	38
Pfarrer Paul zu Dietkirchen	2	40
„ Fink zu Günching	3	55½
„ Kraus zu Hörmansdorf	1	26
„ Haberlander zu Klapfenberg	1	20
„ Graf zu Lengenfeld	3	—
„ Sippl zu Lutzmannstein	1	10
Pfarrer Strasser zu Wiesenacker	2	3
Benefiziat Eichenthaler zu Lengenfeld	1	10
„ Scheuermann zu Velburg	1	—
Cooperator Regler zu Dietkirchen	1	10
„ Weigl zu Habsberg	1	10
„ Gradl zu Habsberg	1	10
„ Freund zu Oberweiling	1	10
„ Amberger zu Velburg	1	10
„ Saud zu Velburg	1	10
in Summa	29	3½

Von den HH. Lyzealprofessoren dahier:

	fl.	kr.
Dr. Albert Stöckl	2	14
Jos. Georg Suttner	2	11
Subreg. Dr. Pruner	1	20
Dr. Pfahlrr	1	20
Franz Morgott	1	20
in Summa	8	25

Aus dem Dekanate Bergen:

von den HH.:	fl.	kr.
Pfarrer Voglgsang von Ammerfeld	2	32
Dechant Kellermann von Bergen	3	—
Pfarrer Dr. Stingl von Bergheim	2	—
„ Harrer von Einsfeld	1	32
Pfarrprovisor Margott von Emskeim	1	14
Kammerer Meirner von Joshofen	2	40
Pfarrer Maier von Rohrbach	1	46
„ Friedel von Unterstall	1	33
Benefiziat Schmid von da	1	12
Cooperator Gambs von Bergen	1	10
Kaplan Harrer von Einsfeld	1	10
in Summa	19	39

Aus dem Dekanate Kipfenberg:

von den HH.:	fl.	kr.
Dechant Reigl zu Dörndorf	2	50
Pfarrer Walthierer zu Böhmfeld	2	27
„ Bittner zu Denkendorf	2	55
„ Rößler zu Gelbelsee	2	9
„ Spieß zu Gungolding	1	51
„ Sandtner zu Hitzhofen	1	26
„ Schmidpeter zu Hofstetten	1	58
„ Böheim zu Kirchbuch	2	59
„ Baur zu Schambach	2	9
„ Strehle zu Schelldorf	2	54
„ Hildersberger zu Walting	1	56
Benefiziat Hirschberger zu Kipfenberg	1	10
Cooperator Schmid zu Gungolding	1	10
„ Ruidl zu Kipfenberg	1	10
Pfarrprovisor Herb zu Böhmfeld	1	10
in Summa	30	14

Aus dem Kapitel Ellingen:

von den HH.:	fl.	kr.
Kammerer Müller zu Stopfenheim	2	29
Pfarrer Hammerle zu Treuchtlingen	4	20
„ Weidmann zu Pfraunfeld	1	40
„ Simon von St. Veit	2	43
Benefiziat Widmann in Ellingen	1	20
Cooperator Hiemer daselbst	1	10
„ Knödel daselbst	1	10
„ Riehl in Raitenbuch	1	10
„ Gebhard in Stopfenheim	1	10
in Summa	17	12

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 34. Mittwoch, den 24. August 1859.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

O des Schmerzes, daß Tausende, daß Millionen der Seligkeit beraubt sind, vor ihm niederzufallen und ihn anzubeten. O du armes Menschenherz da draußen in Babel, weißt du denn überhaupt, was das ist: anbeten? Du betest zu deinem Schöpfer und Einige von euch, aber nicht Alle, beten auch zu dem Erlöser, der am Kreuze für sie gelitten und ihnen dadurch Vergebung der Sünden erkauft hat. Doch Anbetung ist etwas anderes! Anbetung ist der Pulsschlag der Liebe im Gebete — der Liebe, die das Herz hingibt, um das Gottesherz dafür einzutauschen; der Liebe, die sich begnadigt weiß durch dieses ewig sich erneuernde hl. Geschenk; der Liebe, die sich das höchste Gut zu eigen machen darf, und durch dessen allgenügende Kraft in die Herrlichkeit des Himmels und der Heiligen hineinreifen kann! Aber euer Gott gibt euch ja nicht sein Herz zu eigen, kehrt nicht bei euch ein, wohnt nicht in euerer Mitte, ist nicht die Speise euerer Seelen, bildet nicht auf dem Altare in den Gotteshäusern thronend den Kern, um den das Leben der Menschen in ihren Wohnstätten sich lagert [1]).

Dagegen du, o katholische Seele, so nahe wohnend beim Tabernakel des Herrn, wüßtest du doch, wie reich du bist und wie glücklich! Sieh die Kapelle deines Ortes ist der Jakobsbrunnen, wo dein Jesus sich würdigte auszuruhen und zu warten, bis du kämest, um mit ihm zu reden und von ihm Wasser dir zu erbitten, Wasser für's ewige Leben. Da kannst du beten im Geiste und in der Wahrheit, denn die Andacht zum hl. Sakramente ist die Königin aller Andachten; sie ist der Mittelpunkt, um den sich alle übrigen Andachten in der Kirche sammeln, wie die Trabanten um die Sonne; denn die andern feiern seine Geheimnisse, während er in der Eucharistie selber ist. Sie ist die allgemeine Andacht: Niemand kann ohne sie sein, wenn er ein Christ sein will [1]), wie kann ein Mensch ein Christ sein, der nicht die lebendige Gegenwart Christi anbetet? die hl. Eucharistie ist überdieß unsere tägliche Andacht: alle Zeiten gehören ihr. Als ein Opfer ist sie die tägliche Sühnung und als Sakrament das tägliche Brod der Gläubigen. Sie paßt für alle Stände, alle Geschäfte, alle Geschlechter und für jedes Temperament. Wie kann es anders sein, da es die Anbetung Gottes ist, die sich durch die Hinzufügung des sakramentalen Schleiers in eine Andacht verwandelt hat?

Sie ist die einzige Andacht, die zugleich auch eine göttliche Anbetung ist: darin besteht ihr eigenthümlicher Vorzug. Nie kann eine englische Natur, selbst die Mutter Gottes nicht, und alle Menschen nicht und alle Christen nicht einen einzigen vorübergehenden ganz entsprechenden Act der Anbetung Gottes verrichten; keinen Act, der streng genommen, Gottes würdig und seiner Majestät angemessen wäre. Aber in der Person des eucharistischen Christus finden wir eine Adoration, Tag und Nacht, immer und überall und für Alle. Er ist der leibhaftig gewordene permanente Act der Adoration, und alles Gebet der Kirche ist nur ein Mit- und Nachbeten, was Christus im hl. Sakramente unaufhörlich vorbetet. „Es sind nicht die inneren Actionen von Dank, Verehrung und Anerkennung, was die Kirche Gott darbietet, sondern der im Sakramente gegenwärtige Christus wird Gott dargeboten; die genannten Bewegungen des Geistes entwickeln sich nur an dem anwesenden Heilande, werden durch seine Gegenwart und Aufopferung geweckt, unterhalten und genährt, aber in sich für unwürdig betrachtet, Gott dargeboten zu werden. Christus das Opfer im Culte, ist

1) Hahnhahn loc. cil. pag. 47.

1) Peccant non adorando. Aug.

die reichste unerschöpflichste Quelle der tiefsten Andacht; um aber dies sein zu können, wird eben der für die Welt sich opfernde Heiland als gegenwärtig erfordert, an welchem sich als an seinem äußeren Gegenstande, das Innere des Menschen anschließen und an welchem es sich erschließen soll [1]). Da gilt der Satz in seinem strengsten Sinne: „Ohne mich könnt ihr Nichts thun", und am allerwenigsten beten. Unsere Gebete sind verfließende Worte, flüchtige Bitten; es ist Nichts in uns, das uns ein Recht geben könnte, erhört zu werden als das Uebermaß unserer Unwürdigkeit und unsere äußerste Noth. Der Werth unserer Gebete gründet allein darin, daß Gott sich herabließ, Mensch zu werden, daß er sich auf dem Berge auf die Kniee niederwarf und die Nacht im Gebete zubrachte: und vor Allem darin, daß er Tag und Nacht in einer „ewigen Anbetung" durch die eucharistische Gegenwart seinem himmlischen Vater zu Füßen liegt, unsere Sache zur seinigen macht, und seine Interessen zu den unsrigen. Durch den Taufcharakter haben wir das Recht und die Macht, an der Eucharistie und allen darin enthaltenen Acten der Anbetung zu participiren, und so vermischt sich durch eine geheimnißvolle Verschmelzung (conglutinatio) das Verdienst seiner Gebete mit den unsrigen; der Ueberfluß der seinigen bereichert die Armuth der unsrigen, so daß, wenn wir beten, nicht wir es sind, die beten, sondern Er in uns, mit uns und für uns.

Daher rührt auch der ganz eigenthümliche, specifische Charakter der katholischen Gebete, seien es nun Privatgebete oder öffentlicher Gottesdienst. Außer der Kirche ist das Gebet seinem Zwecke nach nur Selbsterbauung oder Erbauung der Gemeinde, und seinem Inhalte nach besteht es nur in „religiösen Gefühlen und geistigen Stimmungen"; dagegen ist das katholische Beten ganz objectiv, wie das Gebet, die Adoration des eucharistischen Gottes selbst; es ist ein wahrhaft priesterlicher Act in Kraft des Taufcharakters; und der Katholik betet nicht gerade, weil er etwa Hilfe bedarf, sondern, weil das Beten selbst sein erstes Bedürfniß und ihm wesentlich ist. Das Gebet, „welches uns Gott vergegenwärtigt" [2]), ist also eine Art von Communion, kraft welcher der Christ dem betenden Gotte in der Eucharistie incorporirt wird, und in dieser unaussprechlichen Vereinigung durchdringt der priesterliche Anbetungsact Jesu Christi unsere betenwollende Menschlichkeit, ergreift diese als sein Organ, um in und mit ihr das Eine untheilbare Werk der Adoration hervorzubringen.

Und jetzt erklärt sich auch die Erscheinung [3]), warum der Protestant z. B. in seiner Wohnung daheim nach seiner Art recht gut beten kann, und der öffentliche Gottesdienst außerhalb des Katholicismus consequenter Weise in eine „Hausandacht" sich zu verflüchtigen droht, während der Katholik nothwendig in die Kirche, zunächst in seine Pfarrkirche geht, und überhaupt dort am Besten beten kann, wo er den eucharistischen Gott objectiv gegenwärtig hat.

Ein anderer Grund, warum der Katholik nothwendig in seine Pfarrkirche geht, liegt darin, daß er durch den Taufcharakter nicht blos mit dem realen, sondern auch mit dem mystischen Leibe Christi d. h. mit dieser Pfarrgemeinde in Lebensgemeinschaft (*communio Sanctorum*) gesetzt ist.

„Weil nur Ein Brod ist, so sind wir Alle, die Eines Brodes theilhaftig werden, nur Ein Leib, so viel unser sind." 1. Cor 10, 17. Und der hl. Chrysostomus fragt: Was ist das Brod? Der Leib Christi. Was werden aber die, welche es nehmen? der Leib Christi, nicht viele Leiber, sondern Ein Leib. Denn gleichwie Brod aus vielen Körnern gebacken und so geeiniget ist, daß nirgends, wo mehr Körner zum Vorschein kommen (sie sind zwar da, aber ihr Unterschied ist nicht ersichtlich wegen der Vereinigung): so werden auch wir unter uns und in Christo vereiniget. Denn du wirst nicht aus diesem und jener aus einem andern Leibe genährt, sondern Alle aus ebendemselben. Deßwegen setzte Paulus gleich hinzu: Wir werden alle eines Brodes theilhaftig; und darum heißt es auch: „Die Menge der Gläubigen war Ein Herz und Eine Seele." Chrys. hom. 24 in 1. Cor. Dadurch wird die Eucharistie nicht blos ein religiöses, sondern ein wahrhaft sociales Geheimniß, aus welchem alles sociale Leben in der Familie, in den Genossenschaften, in der Gemeinde wie im Staate als aus seiner verborgensten Lebensquelle sich entwickelt.

Vor Allem präsentirt sich uns hier wieder das lebensvolle Bild „der hl. Ehe." Wie der Mann verpflichtet ist, das Weib und die Kinder zu ernähren, und somit „der Tisch" als Vereinigungspunkt der ganzen Familie erscheint, so ernährt Christus seine Braut, die Kirche und alle Kinder, welche ihm durch die Taufe aus ihr geboren werden; er bildet mit ihr Eine Familie Gottes, deren Mittel und Einheitspunkt der Hoch-Altar der Pfarrkirche und zumal beim Pfarrgottesdienste bildet. Um das Haus Gottes und den göttlichen Tisch legen sich dann die Häuser der Menschen in den Umkreis, und in jedem derselben steht ein Tisch, und um denselben zu Einer irdischen Familie vereinigt Vater und Mutter und Kinder. Diese irdischen Ehen bestehen aber nur zu Recht in Kraft jener Central-Ehe zwischen Christo und der Kirche, wovon sie ihre Sakramentalität und die Wesensform einer christichen Ehe erlangen; da gründet das ganze katholische Eherecht und zumal in jenem Punkte, wo es von dem Eherechte der übrigen Welt sich unterscheidet, in der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes. Der Taufcharakter und die hl. Eucharistie sind die zwei Angelpunkte, um welche

1) Möhler's Symbolik p. 309.
2) Orig. de Orat. opp.
3) Gerbet „Dogma der Eucharistie" pag. 89 ff.

das Leben der christlichen Ehe sich bewegt. Zwar hat die Jungfrau angefangen, die Gattin eines irdischen Mannes zu werden; aber sie hat nicht aufgehört, die Braut Christi zu sein: darum kann sie auch den Charakter der Jungfräulichkeit innerlich nie ganz verlieren, so wenig als den Charakter der Taufe, und analog mit Maria ist auch sie „Jungfrau und Mutter" zugleich. Das ist jener geheimnißvolle Schleier aus Unschuld, Reinheit und Zucht gewoben, der über der christlichen Ehe sich hinbreitet und durch welchen der Mann die Gattin nicht sehen kann, ohne in ihr die Braut Christi zu verehren. Hingegen ist und bleibt auch der Mann in Kraft seines Taufcharakters eine Braut Christi, der „sein Haupt ist: durch die Ehe aber tritt ihm Christus das Recht ab, von nun an das sichtbare Haupt des Weibes zu sein, so daß dieses in ihm nicht blos ihren irdischen, sondern auch ihren himmlischen Bräutigam sieht. Da nun für beide der eucharistische Christus der wahre Bräutigam und ihr Haupt ist, so tritt hier der Satz in Giltigkeit: Si duo conveniunt in uno tertio, conveniunt inter se; und da sie beide durch den Taufcharakter unauflöslich mit Christo verbunden sind, so folgt, daß auch ihre gegenseitige Verbindung unauflöslich sein müsse. In der Eucharistie lebt also die Wesensform der christlichen Ehe, welche außerdem nur eine große Charakterlosigkeit sein wird. Die unauflösbare Ehe aber ist ein edles, ein beständiges, ein übermenschliches Opfer, und das zu bringen, ist für den Mann und für das Weib zumal eine Kraft nöthig, die eine ganze Welt ihnen nicht geben kann — denn die kennt das Opfer nicht — und die sie nur in jenem großen, beständigen Opfer der Eucharistie finden mögen, in welchem ihr beider Haupt sich unaufhörlich für sie opfert, damit sie das Gegenopfer bringen können. Ohne Eucharistie ist also keine unauflösbare Ehe möglich, und ohne diese keine Familie.

Nichts ist so social wie die Eucharistie; sie macht uns zu socialen Wesen und theilt den Geist jener allgemeinen „Brüderlichkeit" mit, von welcher die Welt um so weniger hat, je mehr sie davon redet und declamirt. In ihrem föderativen Principe gründen alle Vereine, soweit sie auf kirchlichem Boden erwachsen sind; durchweg verschieden von unsern modernen Vereinen, welche nur von menschlichen Rücksichten angefangen, geleitet und ebensobald wieder aufgelöst werden, hatten jene ihre höhere Lebensfähigkeit aus dem eucharistischen Leben Christi, zu dessen Füßen sie geschlossen wurden, um am Communiontische sich immer zu integriren und erst dann sich aufzulösen, wenn für die Ehre Gottes auf diese Weise nichts mehr zu gewinnen war, und selbst da nur, wenn ein neuer Verein schon auf dem Posten stand, um den „alt" gewordenen abzulösen. Alle Gesellschaften haben als solche ihre besondern Zwecke, Formen, Einrichtungen, weil jede als autonom ihr eigenes Leben lebt: sollen dieselben also nicht in lauter Besonderkeiten sich verlieren und dadurch einander ausschließen und vernichten; so ist nothwendig, daß sie einen gemeinsamen, innern, unwandelbaren Haltpunkt haben, an welchem aller Wechsel der besondern Formen sich abspielen kann; und dieser ist für alle kirchlichen Innungen die hl. Eucharistie. Was das Dogma ist für die verschiedenen theologischen Systeme, das ist das allerheiligste Sakrament für die kirchlichen Vereine; und so hält der Katholicismus wie im Glauben so im Leben etwas Gemeinsames und Unwandelbares fest, weil nur ein solches in dem gesammten Gebiete der erdenklichen Dinge der Stützpunkt, die Norm und Regel jeder besondern Thätigkeit sein kann. Aber eben dadurch ist in ihm wechselnde Bewegung und Entwicklung in der Einheit, und das ist das wahre organische Leben des Katholicismus, wie es auch das Leben der Natur ist.

Wenn sich ein religiöser Orden an einem Platze niederließ, so war das Erste, ein Kirchlein zu bauen für das allerheiligste Sakrament; das tägliche Opfer und die öftere Communion waren die höhere Gottesmitte, um welche sein wissenschaftliches, religiöses und industrielles Leben peripherisch sich bewegte, um so nicht blos den europäischen Boden, sondern auch die wüsten Steppen der menschlichen Seele zu cultiviren. Namentlich waren es die geistlichen Ritter-Orden, welche aus der Eucharistie das Ideal der „christlichen Braut" sich holten. Die Culturſitze der Orden sind die Anfänge des Gemeindewesens: aus Klostergemeinden wurden Pfarrgemeinden und aus diesen die politischen Gemeinden — immer aber blieb die Eucharistie der Central-Punkt, an welchem alles Gemeindeleben sich entwickelte.

Durch Etwas aber unterscheidet sich die katholische Gemeinde von jeder nicht katholischen: durch das Dogma von der „Gemeinschaft der Heiligen" und durch das Gesetz der Feindesliebe, wodurch in einer Pfarrgemeinde alle Feindschaft ausgeschlossen und alle Liebe eingeschlossen ist. Da kann es, da darf es keinen „Feind" geben; alle sind nur Glieder Eines Leibes, so einig, so innig verschmolzen, wie die Körner des Weizenbrodes, das in Christi Leib verwandelt worden, von dem sie Alle essen. Feindesliebe, Beleidigungen verzeihen, ist ein Geheimniß der christlichen Moral; denn die Philosophen können höchstens beweisen, daß es schön und edel, aber nicht, daß es Pflicht sei; im Gegentheil haben sie die Rache als Pflicht erwiesen und als edel hingestellt. Das Gesetz, Feinden zu verzeihen und statt sich zu rächen, sie zu lieben, hat nur Der geben können, der am Kreuze seinen Feinden verziehen und sie geliebt hat, weil er für sie betete und starb: Der aber lebt nur mehr in der Eucharistie auf Erden, von wo aus er immer dies Gesetz erneuert, aber zugleich die Kraft gibt, es zu halten.

So innig also ist die Communio Sanctorum in Kraft des Taufcharakters und der hl. Eucharistie, daß selbst die Feinde nicht ausgeschlossen sind von der all-

gemeinen Liebe und dem allgemeinen Gebete! Fürwahr ein großer Communismus der Liebe, der Gnaden, der Verdienste, des Gebetes und der Opfer!

Im Munde des Katholiken wird jedes Gebet zur Fürbitte. „Eine solche Vereinzelung der Seelen, daß eine jede nur für sich selbst bete und auf ihre eigene Hand ihren Weg zum Reiche Gottes suche, gibt es gar nicht in der Kirche. Bei jedem hl. Meßopfer wird für Lebende und Abgeschiedene, für Freunde, für Abwesende, für Unbekannte gefleht und gebetet — nicht etwa willkürlich so, daß der Eine es thue, der andere es unterlassen dürfte, sondern so, daß es einen Theil des Meßcanons bildet, den der Priester zu beten hat. Dieses ewige Gebet, welches von den katholischen Altären rings um den ganzen Erdboden aufsteigt, so daß vielleicht keine Minute der täglichen 24 Stunden ohne dasselbe ist, fleht immer um die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen und füllt die Welt wie in eine Weihrauchwolke von Liebe und Andacht ein" [1]). Die katholische Liebe ist stärker als der Tod, stark genug um Himmel und Erde und Fegfeuer miteinander zu Einer großen Lebensgemeinschaft zu verbinden, gründend subjectiv im Taufcharakter, objectiv in der Eucharistie.

Es ist also wahr: alles religiöse Leben in der Pfarrgemeinde, in der Eucharistie hat es seine Wurzel, in der Eucharistie hat es all sein Wachsthum und Gedeihen; an ihr reift es auch zur schönsten Blüthe und von der Blüthe zur Frucht — das will sagen: die Eucharistie ist nicht blos causa efficiens et formalis, sondern auch causa finalis alles religiösen, katholischen Lebens und Wirkens.

c) *Causa finalis.*

Die Taufe ist das Princip, der Ausgangspunkt alles christlichen Lebens; seine Vollendung und sein Schlußpunkt ist die hl. Eucharistie [2]). Denn Alles, was der Christ in Kraft des Taufcharakters werden kann, existirt schon actu et formaliter im eucharistischen Christus, und je mehr er von diesem durch freie Thätigkeit participirt und sich ihm conformirt, desto vollkommener wird in ihm „der Christ", desto „heiliger" wird er; denn das ist eben Beruf und Ziel der Christen, „conformes fieri imagini filii ejus."

Die Eucharistie ist also die causa exemplaris und ebendeßhalb auch die sollicitirende Endursache alles christlichen Lebens [3]) (prima in intentione, ultima in executione). Daher definirt auch der fromme Thomas von Kempis das christliche Leben als „Imitatio Christi", und dessen höchste Vollendung „als Vereinigung mit dem eucharistischen Christus", wovon er im 4. Buche redet. Je inniger die „unio cum Deo" da vollzogen wird, desto vollkommener, desto heiliger ist die christliche Seele: darin liegt der Maßstab aller Heiligkeit und aller Vollkommenheit des christlichen Lebens; und wenn wir Heilige in der katholischen Kirche haben, so haben wir dieselben nur, weil wir die Eucharistie haben.

Das wäre nun der objective Terminus der christlichen Vollkommenheit; ihr subjectiver aber liegt im Charakter der Firmung, welcher nur eine Vollendung (Sacramentum perfectionis) des Tauf-Charakters ist [1]), und wenn in der Taufe die Vollmacht gegeben wird, christlich zu leben, dann liegt in der Firmung die Befähigung, vollkommen zu leben. Der Charakter der Firmung ist also eine participatio et configuratio mit der Vollkommenheit Christi [2]), seinem Leibe und Geiste nach. Durch die Taufe werden wir „quasi modo geniti infantes", durch die Firmung aber zum „vollkommenen Manne" in Christo [3]). Das Kind nun führt das reinste Privatleben („sibi ipsi singulariter vivit"), verhält sich der ganzen Welt gegenüber nur passiv und receptiv; daher ist auch der Taufcharakter nur eine potentia *passiva*. Der Mann aber gehört der Oeffentlichkeit an und seine Sache ist's, in derselben zu handeln und zu streiten, weil eben das öffentliche Leben der Kirche ein streitendes ist. Darum ist der Charakter der Firmung eine potentia *activa*, deren Objekt aber nicht das corpus Christi reale vel mysticum ist (sonst wäre es der Character ordinis), sondern das *corpus proprium*, wiefern es durch die Taufe dem Leibe Christi incorporirt ist. Rom. 12. Exhibeatis corpora vestra hostiam viventem, sanctam, Deo placentem, rationabile obsequium vestrum etc. etc. [4]). (Forts. f.)

1) Hahnhahn pag. 88.
2) Baptismus est principium spiritualis vitae et janua Sacramentorum; Eucharistia vero est quasi consummatio spiritualis vitae et omnium Sacramentorum finis. III. q. 73. a. 3.
3) Et ideo perceptio baptismi est necessaria ad inchoandam spiritualem vitam; perceptio autem Eucharistiae est necessaria ad consummandam ipsam, non ad hoc, quod simpliciter habeatur, sed sufficit eam habere in voto, *sicut et finis habetur in desiderio et intentione.* Ibid.

1) Hoc confirmationis Sacramentum est quasi ultima consummatio Sacramenti baptismi. III. q. 72 a. 11.
2) III. q. 72 a. 1. Illi, qui confirmationem accipiunt, quae est *Sacramentum plenitudinis gratiae*, Christo conformantur, in quantum ipse a primo instanti suae conceptionis fuit plenus gratiae et veritatis (Joh. 1). Et ideo confirmatio non potuit habere aliquid respondens in veteri Testamento (sicut baptismus circumcisionem) quia nihil ad perfectum adduxit lex (Hebr. 7).
3) In virum perfectum, in mensuram aetatis plenitudinis Christi. Eph. 4. Per unctionem declarator, ejusdem Spiritus s. septiformem gratiam *cum omni plenitudine Sanctitatis* et *scientiae et virtutis* venire in hominem. Rhaban. de inst. cler.
4) In confirmatione non datur officium *operandi super aliquam materiam exteriorem* et ideo character ibi non imprimitur in aliqua exhibitione alicujus rei, sed in sola manus impositione et unctione, sed in ordine sacerdotali aliter est. S. q. 37 a. 5 ad 1.

Hoc Sacramentum datur ad quandam excellentiam, non quidem unius hominis ad alium, sicut Sacramentum Ordinis, *sed hominis ad seipsum.* q. 72 a. 8 ad 1.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 35. Samstag, den 27. August 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Die bischöfliche Verleihung der Pfarrei Pfraunfeld an den 1. Cooperator an der Stadtpfarrkirche zu St. Moriz in Ingolstadt Hrn. Wendelin Brucklacher erhielt die landesherrliche Genehmigung.

Die 2. Cooperatorstelle an der Stadtpfarrkirche zu Herrieden erhielt der Diözesanpriester Hr. Mathias Weis, bisher Hofmeister bei der gräflich v. Geldern'schen Familie zu Thurnstein, und die 2. Cooperatorsstelle an der Stadtpfarrei zu Neumarkt der Pfarrprovisor Hr. Franz Xav. Herb zu Böhmfeld.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Daher setzt auch der Charakter der Firmung den der Taufe so nothwendig voraus, daß er ohne diesen gar nicht möglich ist[1]). Mit andern Worten können wir dieses Grundverhältniß so ausdrücken: Durch die Taufe wird die Seele „Braut Christi", der ihr seinen Leib ganz, vollkommen und continuirlich hinopfert; sie selber ist noch Kind und kann dieses Opfer nur in höchst unvollkommener Weise erwiedern; durch die Firmung aber wird sie „Christo mannbar" gemacht, und von der Fülle seines eucharistischen Opfers participirend wird sie ihm so innig configurirt, daß sie in Kraft dieses Firmungscharakters sich vollkommen d. h. ebenso freudig, so heroisch, so ganz, so continuirlich unter allen, selbst den schwierigsten Umständen des Lebens Christo ihrem Bräutigame hinopfern kann, geradeso wie dieser sich ihr vollkommen opfert[2]).

1) Character confirmationis ex necessitate praesupponit characterem baptismalem, ita scilicet, quod si aliquis non baptizatus confirmaretur, *nihil* reciperet, sed oporteret iterato ipsum confirmari post baptismum. q. 72 a. 6.

2) Confirmatio est efficaeius quam baptismus quoad proficiendum in bono, quia est *quoddam spirituale augmentum de esse imperfecto ad esse perfectum.* q. 72 a. 11 ad 2.

Im Firmungscharakter liegt also der Drang, das Verlangen, die Lust und die Kraft, sich für Jesus gänzlich zu opfern. Diese Opferwilligkeit ist „jene edle Liebe zu Jesus, die uns antreibt, große Dinge zu thun, und das Verlangen weckt, immer noch größere zu thun"[1]). Darum sagt auch der Apostel: „*Charitas est vinculum perfectionis.*" Col. 3. Die Liebe ist der Inbegriff alles vollkommenen Lebens. Es gibt nun eine doppelte Liebe: die erste meidet Alles, was dem Wesen der Liebe zuwider ist (z. B. schwere Sünde), und dazu sind wir verpflichtet (de praecepto) von der Taufe her; die andere meidet Alles, was die größere Intension und Extension der Liebe behindern könnte, und zu dieser „höheren Liebe" sind wir befähigt durch die hl. Firmung[2]).

Alles höhere christliche Leben, die ganze „Mystik der Heiligen" wurzelt also subjectiv im Charakter der

1) Thom. Kemp. lib. III. c. 5.

2) Sicut homo habet quandam *perfectionem suae naturae* statim cum nascitur, quae pertinet ad rationem *speciei;* est autem alia perfectio, ad quam per augmentum adducitur: ita etiam est quaedam perfectio charitatis pertinens ad *ipsam speciem charitatis*, ut sc. Deus super omnia diligatur et nihil contra eum ametur. Est autem alia perfectio charitatis, ad quam aliquis *per aliquod spirituale augmentum pervenit,* ut puta cum homo etiam a rebus licitis abstinet, ut liberius divinis obsequiis vacet. II 2dae q. 184 a. 3 ad 3. Potest autem et circa *dilectionem proximi* duplex perfectio attendi sicut et circa dilectionem Dei. Una quidem, sine qua charitas esse non potest, ut sc. homo nihil habeat in affectu, quod sit contrarium dilectioni proximi. Alia autem sine qua charitas inveniri potest, quae quidem attenditur tripliciter. Primo quidem secundum extensionem dilectionis, ut sc. aliquis non solum diligat amicos et notos, sed etiam extraneos et ulterius inimicos. Hoc enim est perfectorum filiorum Dei (Aug. Enchir.). Secundo secundum intensionem, quae ostenditur ex his, quae homo propter proximum contemnit, ut sc. homo contemnat non solum externa bona propter proximum, sed etiam afflictiones corporales et ulterius mortem secundum illud Joh. 15. Majorem dilectionem nemo habet quam ut animam suam ponat pro amicis suis. Tertio quantum ad effectum dilectionis ut sc. homo pro proximis impendat non solum temporalia beneficia, sed etiam spiritualia et ulterius seipsum. Ego autem libentissime impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris (2 Cor. 12) II 2dae q. 184 a. 2 ad 3.

Firmung, objectiv im allerheiligsten Sakramente. Am Herzen Jesu nur erblühen Heilige, und ein Heiliger ist nach der Definition des frommen Thomas a Kemp. „qui dat omnia pro omnibus et habet omnia in omnibus; quia in uno summo super omnia quiescit, ex quo omne bonum fluit et procedit.“ Lib. III. c. 5. Der Bräutigam spricht: „Da totum pro toto: nil exquire, nil repete; sta pure et inhaesitanter in me, et *habebis me*.“ Lib. III c. 37. Und die Braut antwortet: „Dilectus meus mihi et ego illi.“ Deus meus, amor meus. *Tu totus meus* et *ego totus tuus*.“ Ibid.

Die Braut Christi nun hat dreifache Güter: ihre zeitliche Habe, ihren Leib und ihre Seele — das ist all ihr Brautschatz, den sie mitbringt, wenn sie Hochzeit halten will mit dem „Lamme.“ Sie opfert ihm ihr zeitliches Vermögen — das ist Armuth; Sie opfert Christo ihren Leib — das ist Keuschheit; sie opfert ihm ihr ganzes geistiges Ich — das ist Gehorsam. Da, in dieser höchsten Region des eucharistischen Lebens wurzeln also die drei evangelischen Räthe, in welchen die Blüthe des christlichen Lebens sich erschlossen. Wie Christus in der Eucharistie sich beständig opfert und ganz frei, quia ipse voluit: so opfert sich auch hier die Seele beständig, und keine Pflicht nöthiget sie hiezu; sondern frei opfert sie, blos: quia ipsa voluit. „Cum quis *omne* quod habet, *omne* quod vivit, *omne* quod sapit, omnipotenti Deo voverit, *holocaustum* est.“ Greg. hom. 20 in Ezech.

Diese Braut Christi nun, welche dieses beständige mystische Opfer bringt, ist primär die Kirche selbst; denn bei den einzelnen Gläubigen ist das nur ein außerordentlicher Beruf, während dieser Opferzustand für die Kirche ein habitueller, ordentlicher, natürlicher Zustand ist. So wesentlich die Kirche einig ist (una), ebenso wesentlich ist sie heilig (sancta), ja sie ist „die Heilige“, ohne welche es einen Heiligen gar nicht gibt; und darum ist sie auch arm und jungfräulich und gehorsam. Denn darin besteht „Heiligkeit.“ Dieses gilt nicht blos von der Kirche im Allgemeinen, sondern zunächst in concreto von der Pfarrkirche.

Sie ist arm:

Die Kirche, aus dem eucharistischen Opfer, ist sie geboren; und Christus ist da nicht blos arm an allem Zeitlichen, er ist die Armuth selbst, weil er in der Consekration erst dann anfängt, da zu sein, wenn die ganze Substanz der äußern Welt und selbst das bischen Brodsubstanz zurückgewichen ist, wovon er nur die puren Gestalten annimmt, blos soweit, um zeiträumlich werden zu können. Und die Kirche hat seinen Wink verstanden: Ad hoc conare, hoc ora, hoc desidera, ut ab omni proprietate possis expoliari, et nudus nudum Jesum sequi, tibi mori et mihi aeternaliter vivere [1]). Die Kirche hat darum auch kein Vermögen als das Almosen ihrer Gläubigen; mit Almosen wird die Pfarrkirche gegründet, mit Almosen wird sie gebaut, mit Almosen wird sie unterhalten. Und zwar nimmt sie dasselbe nicht mit ihren jungfräulichen Händen in Empfang, sondern läßt es auf den Altar, welcher Christus ist, niederlegen und opfern, so daß es nicht ihr, sondern Christo gehört. Und Christus der Bräutigam läßt es durch seine Organe, die Priester, in drei Theile scheiden, wovon der erste Christo und seinen Priestern gehört; der zweite der Kirche und ihren Bedürfnissen, und das Uebrige den Armen d. h. jenen Gliedern der Kirche, welche in dem nämlichen Zustande der Güterlosigkeit leben wie Christus und seine Braut. Also nur aus den Händen des armen Christus will sie ihr Almosen empfangen, um es zu ihrem Brautschmucke zu verwenden (sponsa *ornata* viro suo) oder wenn sie einen Aermern sieht als sich, es diesem wieder zu schenken [1]), weil sie das schöne Wort ihres Bräutigams nicht vergessen kann: „Was ihr dem Geringsten aus meinen Brüdern gethan, das habt ihr mir gethan.“ Darin gründet die große Sympathie der Kirche für die Armen; die Armen in der Gemeinde sind ihre Lieblinge, ihre Schooßkinder, in denen sie nicht blos Christum sieht, den sie lieb hat, sondern den armen Christus, für den sie schwärmt, in den sie verliebt ist. Von der Eucharistie geht also jener göttliche Sinn für die Armen, jener Geist der katholischen Wohlthätigkeit aus, wie der hl. Cyrill auch nur aus diesem Principe sie ableitet, wenn er sagt: „Ueberfällt dich der Geiz, so genieße das Himmelbrod, und dieses freigebige Brod wird dich freigebig machen.“

Es ist zwar ein Naturgesetz und darum selbst bei den Wilden praktisch, daß der Reiche von seinem Ueberflusse den Armen mittheile; und so ist die Schöpfung ein herrliches Almosen Gottes an das dürftige Nichts der Welt, indem er, ohne sich selbst zu geben, gleichsam nur den Ueberfluß seiner unerschöpflichen Reichthümer seinem Ebenbilde, dem Menschen mittheilt. Hierin finden wir das Urbild der vorchristlichen Wohlthätigkeit. Als aber das große Geheimniß der Pietät offenbar wurde (magnum *pietatis* mysterium, quod manifestatum est in *carne*), und Gott nicht blos mehr das Seine, sondern sich selbst opferte in der Menschwerdung, am Kreuze und continuirlich in der Eucharistie: da zündete sich eine neue Liebe an, ein neues Gefühl der Sympathie, das die Geister früher nicht kannten, und der Mensch opferte sich dem Nächsten nicht blos mehr auf Kosten dessen, was er hat, sondern selbst auf Kosten dessen, was er ist. Das ist der große Unterschied zwischen der protestantischen und katholischen Wohlthätigkeit: dort gibt man dem armen Menschen, hier gibt man dem armen Christus; dort wird die Liebe nach Ziffern und Subscriptionen abgeschätzt, hier

---

1) Imit. Christi lib. III c. 37.

1) So hat sie gethan in den Tagen des hl. Laurenzius, Carl Borromäus rc. und überhaupt in Zeiten öffentlicher Noth.

wird zu dem Almosen auch noch das Opfer seiner selbst, die persönliche Liebe in die Wagschale gelegt. Das ist das surplus der katholischen Armenpflege, welches sich mit Geldsummen, und wären sie auch noch so groß, nicht hinwägen läßt; denn das arme Menschen-Herz ist zu weit, die klaffende Wunde seiner Dürftigkeiten zu groß, als daß sie je mit „Geld" könnte befriediget werden. Darum sagt die Kirche: Oblationes noluisti; tunc dixi: *ecce venio!*

Von der Eucharistie aus weht der Geist der Weltentäußerung, und wenn auch nicht Alle total sich des Zeitlichen entledigen können in der Wirklichkeit, so müssen sie doch wenigstens die Sehnsucht (votum) haben, es zu thun; sie müssen die Welt gebrauchen, als gebrauchten sie dieselbe nicht, und müssen diesen „Geist der Armuth" dadurch bethätigen, daß sie wenigstens theilweise ihr zeitliches Gut Christo opfern durch Almosen [1]). So mächtig aber ist dieser Geist des eucharistischen Christus und seiner Kirche, daß es in ihr niemals an solchen gefehlt hat noch fehlen wird, welche wie der seraphische Franziskus sich glücklich schätzen, Nichts zu besitzen.

Die Kirche ist jungfräulich:

Denn sie ist Braut Christi auf eine überleibliche und übergeistige Weise, und wie der eucharistische Leib Christi vor seiner Empfängniß, in seiner Empfängniß und nach derselben durch und durch jungfräulich ist, so jungfräulich wie Gott selber: darum muß auch die Kirche — sine macula et ruga — eine ewige Jungfrau sein, weil beide nur Ein Leib sind. Tota pulcra es amica mea, et macula non est in te. Da gründet die göttliche Sympathie, welche die Kirche durchherrscht bezüglich der hl. Virginität; vom Tabernakel geht ihr Lilienwohlduft aus und mit hl. Begierde athmet die Kindheit, die Jugend und selbst die Ehe denselben ein. Das biblische Wort ist nicht im Stande allein, Jungfrauen zu schaffen und die Unzertrennlichkeit der Ehe aufrecht zu halten, und Luther hat nur consequent und sehr vernünftig gehandelt, wenn er von vorneherein auf beides verzichtete; denn wo die Wurzel fehlt, wo soll da die Blume sein? In der Kirche aber fließet das Blut, und fließet immer: Vinum *germinans virgines.*

Die Kirche ist gehorsam:

Wie könnte sie wohl anders, da sie bei ihrem Bräutigame nichts Anderes gesehen und gelernt hat als Demuth, Erniedrigung, Gehorsam? Ein Abgrund ruft da dem andern zu. Gott steigt aus der Höhe herab bis zum Menschen — das ist der erste Abgrund; bis zum „sündigen Fleische" — das ist ein anderer Abgrund; bis zur „Knechtsgestalt", um allen Menschen zu gehorchen und zu dienen (non ministrari, sed ministrare), das ist der dritte Abgrund. Und sein Gehorsam geht soweit, daß er sich beugt unter alle Leiden, ohne den Mund zu öffnen — das ist eine neue Tiefe; soweit, daß ein Gott, das Leben selbst, dem Tode sich unterwirft — da wird die Tiefe noch tiefer; so weit, daß Gott, die Gerechtigkeit, bis zum Tode des größten Weltverbrechers sich erniedrigt, den je die Erde getragen — da fängt es an Einem zu schwindeln — obediens usque ad mortem, mortem autem crucis. Doch dieses Leiden, dieser Gehorsam, dieser Tod, dieses Kreuz, es war nur einmal und ging vorüber; in der Eucharistie aber faßt er all diese Abgründe in Einen zusammen, und in dem Einen eröffnet er einen neuen noch größern Abgrund, indem er hier das Leiden, den Gehorsam, den Tod, alles, was dort blos momentan war, verewigt, und in dieser Verewigung sich seines Willens so sehr entäußert (exinanivit semetipsum), daß er dem Willen des Priesters an allen Orten, in jedem Augenblicke und unter allen Umständen unterthänig wird. Wenn er aber sogar von einem unwürdigen, sündhaften Priester durch einen sacrilegischen Akt sich in die Eucharistie herabrufen läßt, dann ist diese Demuth und dieser Gehorsam und diese Erniedrigung jener Abgrund des Meeres, „wo es am tiefsten ist" — in profundum maris.

Und da sinkt die Kirche, die Braut, mit Jesus nieder von Abgrund zu Abgrund, und weiß nicht, wo er still halten, und wo die unendliche Erniedrigung seiner Liebe erschöpft sein wird. Vor dem allerheiligsten Sakramente knieend lernt die Kirche Demuth, da lernt sie Gehorsam. Faber muß mir da seine goldenen Worte leihen, wo die meinigen verstummen [1]). „In dem Maße als wir unsern Herrn da betrachten, wie er von Einer Tiefe zur andern herabsinkt, als ob er in der ganzen Schöpfung nach der tiefsten Tiefe suche, die er finden könnte, werden unsere Herzen vor lauter Liebe gedrungen, Ihn in unserer schwachen Weise nachzuahmen und Ihn in seiner sakramentalen Gegenwart durch eine beständige Uebung innerlicher Demuth anzubeten. Nichts lehrt uns so sehr die Demuth, als das heilige Sakrament; nichts erweckt in uns ein so inniges Verlangen, diese Gnade zu besitzen; nichts gibt uns eine so fühlbare Süßigkeit oder eine so freudige Macht in der Uebung derselben. Unsere Niedrigkeit und unsere Nichtigkeit dehnt sich wie ein unterirdisches Gefängniß mit vielen Gelassen vor uns aus; Zelle folgt auf Zelle, wie wenn sie endlos wären und jede folgende ist schwärzer und finsterer als die vorangehende. Gott ist in jeder derselben und wartet auf uns mit überreichen und besonderen Gnaden, so oft wir dahin kommen werden, um sie zu verlangen:

1) Qui ex possessis rebus subsidia egentibus ministrant, in bonis quae faciunt *sacrificium* offerunt, quia aliquid Deo immolant et aliquid sibi reservant. Qui vero nihil sibi reservant, offerunt *holocaustum*, quod est majus sacrificio. Greg. hom. 20 in Ezech.

1) Das hl. Sakrament pag. 90. Möchten diese Citate Ursache werden, daß man Fabers Werke ganz lese und immer wieder lese: denn es weht ein Geist in ihnen, „der Priester bildet."

und je tiefer die Tiefe ist, um so inniger ist seine Gegenwart, um so reicher sind seine Gaben. Hier in diesen Tiefen schöpfen wir die Stärke unsers geistlichen Lebens; hier finden wir die Gnade, die bewirkt, daß wir willig und freudig lieber die Schande wählen als die Ehre, und uns an der Verdemüthigung freuen, wie die Kinder der Welt sich an Ehre, Reichthum und Vergnügen freuen. Hier hat die *Eigenliebe* ihren Luftkreis verloren und kann nicht mehr athmen. O seliger Tod! seliger als Worte es aussprechen können; denn die Freiheit, die er bringt, ist ebenso wonnig, als die Knechtschaft vorher unerträglich war. Hier schöpfen wir die Gnade, uns *zu den Füßen jeder andern Creatur Gottes zu werfen* als ein Geschöpf, welches, wie uns unser Verstand und unser Herz sagt, niedriger und nichtswürdiger ist, als sonst etwas, das Gott geschaffen. Hier wird uns die Gnade bewilligt, die uns einsehen läßt, daß unsere beßten Eigenschaften nur armselige Unvollkommenheiten sind, und die vor uns alle Anmuth und Schönheit unserer Seele verbirgt. Wir finden da endlich die Gnade, eine um so größere Scham, ein um so lebhafteres Gefühl unserer Niedrigkeit, eine um so größere Verwunderung über unsere gänzliche Nichtigkeit zu empfinden, je mehr Gott uns mit seinen Gaben überhäuft, und je reichlicher er den Glanz seiner Liebe um uns her verbreitet, so daß wir uns selbst um so verächtlicher erscheinen, je heiliger wir werden, und dann unerträglich verächtlich, wenn wir Heilige sind.

Das ist die Demuth der Heiligen, und in dieser Demuth liegt eben der „großmüthige Gehorsam“ (*Humiliavit* semetipsum factus *obediens*), welcher sich ganz und in Allem Christo und der Kirche unterwirft und freudig unterwirft. Da wird der Verstand geopfert, dieser stolzeste Punkt im Menschenwesen, und unter den Gehorsam des Dogmas gebracht; das Dogma aller Dogmen (nicht blos fides, sondern „mysterium fidei“) ist ja eben die Eucharistie. Da wird der Wille Gott dienstbar gemacht, daß er allen Gesetzen der Kirche freudig sich unterziehe, wie die Kirche selbst ihrem Bräutigame unterthänig ist. *Dienen*, das ist die einzige Ehrenstelle in der Kirche, und der Höchstgestellte ist der Diener von Allen. Darum nennt sich St. Paulus nichts lieber als einen „Diener Jesu Christi,“ und wer den Primat in der Kirche führt, ist Knecht aller Knechte Gottes. Dieser Gehorsam der Kirche ist aber „ein leidender und sterbender Gehorsam“ — usque ad mortem. Denn das ist ein Lebensaxiom der Kirche: „*Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen*“, und dieser Satz hat ihr von den Aposteln an, die dafür gepeitscht wurden, bis auf heute schon viele Schläge, viele Wunden, viel Blut und viel Leben gekostet. Aber immer geht die Kirche freudig von dannen, weil sie gewürdigt ist worden, für Jesus ihren Bräutigam Schmach zu leiden. Obediens usque ad mortem.

Die blutigen Spuren des Martyrthums führen uns also, wenn wir sie genau verfolgen, immer zurück auf die blutenden Wunden in der Eucharistie: drum sagt der hl. Cyprian, der es wissen muß, weil er selbst ein Martyrer gewesen: „Des Marterthums ist unfähig, wer nicht durch die Kirche bewaffnet ist; und hat die Seele die Eucharistie nicht empfangen, so unterliegt sie.“ Cypr. Epist. 54.

Eben weil die Kirche Christo gehorsam ist, darum ist sie auch die große Martyrin der Weltgeschichte, die Regina Martyrum. Das Marterthum ist der höchste Akt der vollkommenen Liebe [1]), und die Seele configurirt sich dadurch dem höchsten Opferakte Christi am Kreuze. Aber wie dieser vorübergehende Akt in der Eucharistie permanent geworden, so will die Braut auch darin noch ihrem Bräutigame es nachthun und auch ihr Opfer zu einem bleibenden machen. Wie mag das geschehen? Ihr Opfer der Armuth, der Keuschheit, des Gehorsams ist kein Opfer der heischenden Pflicht, sondern des freien Rathes — und darum ist es *widerruflich*.

Aus dieser wandelbaren, wiederruflichen Eigenschaft wird nun dies Opfer herausgehoben durch das *feierliche Gelübde*: aus dem Rathe wird eine Pflicht, aus vorübergehenden Akten ein *permanentes Opfer*. Wo kein Gelübde ist, da hat man sich noch nicht *ganz* geopfert; man hat sich noch immer das Höchste, die *Freiheit* reservirt [2]), auch wieder anders zu handeln: durch das Gelübde aber legen wir den letzten Rest von unserm Ich, das Mark unserer Seele, in die Opferschale hinein, und jetzt erst ist das Opfer der Braut ganz und vollkommen und permanent wie das Opfer ihres eucharistischen Bräutigams; jetzt hat sie seinem geheimen Herzenswunsche entsprochen: Da totum pro toto, *nil exquire, nil repete;* sta *pure* et *inhaesitanter* in me et *habebis me* . . . und sie kann in Wahrheit ihm sagen: Deus meus, amor meus: tu *totus* meus et ego *totus* tuus. (Forts. f.)

1) Martyrium in Actu perfectissimo charitatis consistit. Thom. II. 2dae q. 184 a. 5.

2) Ea sunt in nostris officiis gratiora, quae cum liceret nobis non impendere, tamen causa dilectionis impendimus. Aug. ad Coll. Atqui inter alia, quae licet nobis non impendere, est etiam *propria libertas*, quam homo ceteris rebus chariorem habet. Unde cum aliquis propria sponte *voto sibi adimit libertatem* abstinendi ab his, quae a Dei servitium pertinent, hoc fit Deo acceptissimum . . . . Felix necessitas, quae in meliora compellit. Thom. II. 2dae q. 186. a. 6.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Schelldorf	7	30	Dollnstein	20	—
Ornbau	67	30	Wemding	14	24
Bergen	9	17	Meckenhausen . .	14	—
Großhebing . . .	12	42	Absberg	10	48
Stirn	8	18	Neukirchen . . .	20	30
Stopfenheim . .	9	45	Bergen	9	17

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 36. Samstag, den 3. September 1859.

Nekrolog.

In die Reihe der dahingeschiedenen Diözesanpriester ist, wie bereits in Nr. 18 dieser Blätter gemeldet, getreten

Ignaz Königsdorfer,

frei resignirter Dechant und Stadtpfarrer von Ornbau, Bischöflich-Geistlicher Rath, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael, Ehrenkreuz des königl. Ludwigsordens und Jubelpriester.

Der Hochwürdige Diözesan-Clerus erwartete längst Nachrichten über ihn in diesen Blättern. Möge man nicht voreilig abgeurtheilt haben über das verzögerte Erscheinen dieser Zeilen.

Königsdorfer wurde zu Monheim geboren am 30. Juli 1781 und getauft auf die Namen Joseph Ignaz. Seine Eltern, Peter Königsdorfer, Bürger und Schmiedmeister daselbst und Margareth, geborne Leitner, waren arbeitsame, rechtschaffene Leute. Unter den 11 Geschwisterten befanden sich 5 Knaben, von denen nur Joseph Ignaz von seinem Vater die Erlaubniß zu studiren erhielt. Dieser schickte ihn zuerst zu seinem Bruder Martin Königsdorfer, damals Frühmeß- und Cooperatur-Benefiziaten in Heideck, im Herbste des Jahres 1789, wo unser Königsdorfer durch 4 Winter die dortige deutsche Schule besuchte und wegen seiner Auszeichnung mit vielen Preisen beschenkt wurde.

Nachdem dieser Lehrkursus beendiget war, begann Königsdorfer die Vorbereitung für die Studien im Jahre 1793 zuerst bei Stadtkaplan Kolb in Monheim, dann um Jakobi des nämlichen Jahres bei seinem erstgenannten Onkel Martin Königsdorfer, welcher inzwischen Pfarrer zu Seiboldsdorf geworden war.

Unter der sorgsamen Pflege und Leitung dieses frommen und gelehrten Priesters, gedieh der talentvolle Knabe schnell heran, so daß derselbe bereits am 30. Oktober 1793 in die Prinzipien-Schule zu St. Martin in Augsburg, unter dem Magister Ströbel, einem weltlichen Lehrer, und im Herbste 1794 in das dortige Gymnasium bei St. Salvator, das Exjesuiten übergeben war, eintreten konnte. Mit Vergnügen erinnerte sich Königsdorfer auch in späteren Jahren seines damaligen Professors Dominikus Schelkle, den er immer den „Vortrefflichen und Unvergeßlichen" nannte.

Inzwischen war sein zweiter Onkel Cölestin Königsdorfer, bisher Professor der Philosophie in Salzburg, zum Prälaten des Klosters zum hl. Kreuz in Donauwörth am 15. Jäner 1794 gewählt worden, und Martin Königsdorfer kam im darauffolgenden Jahre als Pfarrer nach Lutzingen. So waren beide in die heimathliche Nähe unsers Ignaz gerückt.

Die verhängnißvollen folgenden Jahre trafen auch unsern Königsdorfer. Der Einfall der Franzosen in Deutschland (1796) schloß mit vielen andern auch Augsburgs Schulen; und Königsdorfer kam früher als sonst in die Ferien zu seinen Eltern nach Monheim. Da sein Fortgang hinter seiner bisherigen Auszeichnung weit zurückgeblieben war, so hielt ihn sein ernster, strenger Vater zum Schmiedhandwerk an. Hier ging es ihm hart, und er litt Hunger und Elend. Wie es scheint, entfernte er sich heimlich aus dem väterlichen Hause; und er eilte nach dem berühmten Benediktiner-Stifte Ottobeuern, versehen mit einem Empfehlungsschreiben des damaligen Posthalters von Dreer in Meitingen an dessen Sohn, welcher in Ottobeuern Konventual und Professor war, und wurde von Maurus Feyerabend in den „untern Hof", welches ein Kloster-Seminar war, aufgenommen und studirte nun bei diesem berühmten Lehrer Poesie und Rhetorik. Er erhielt unter 20 Mitschülern den 2. Fortgangsplatz und das Prämium aus den deutschen Versen. Nun war auch sein Vater wieder versöhnt. Königsdorfer setzt hinzu: „Der Herr hat geholfen."

Feyerabend wählte gerne seine besten Studenten aus, um sie in das berühmte fürstliche Stift St. Blasien im Schwarzwalde zu bringen, und so war auch

er die Veranlassung, daß Königsdorfer sich entschloß, mit noch zwei Freunden die Aufnahme dahin nachzusuchen. Als Prüfungsaufgabe erhielten sie die Fertigung einer lateinischen Rede, und die Aufnahme erfolgte für alle drei.

Am 16. Oktober 1799 trat Königsdorfer in das Kloster, und am 11. November erhielt er das Ordens-Kleid des heil. Benedikt und begann das Noviziat unter dem Namen Frater Ignatius. Warum er mit seinen Freunden gerade dieses Stift gewählt, gibt er in seinen Aufschreibungen dahin an: weil da zur Aufnahme keine Musikbildung verlangt wurde, dann weil sich dasselbe durch gelehrte Leistungen und wissenschaftliche Männer vorzüglich auszeichnete, und endlich weil hier Gelegenheit nicht nur zur Gelehrtenbildung, sondern auch zum Lehramte und zur Seelsorge hinreichend geboten war, indem Mitglieder des Stiftes theils als Professoren in und ausser dem Kloster, theils als Pfarrer und Adjunkten verwendet wurden.

Das erste Semester bis Ostern des Jahres 1800 hatte er sich allein der Asceſe unter P. Columban Hadler hinzugeben; das zweite Halbjahr dagegen mußte er unter dem liebenswürdigen, wie Königsdorfer ihn nennt, erst 25 Jahre zählenden P. Otto Schuhmacher Logik und Algebra studiren.

Am 21. März, als am Feste des hl. Ordensstifters Benedikt hielt unser Noviz im Klosterrefektorium in Gegenwart des Fürst-Abtes Moriz und vieler Gäste eine lateinische Rede in laudes S. Benedicti, die sehr gut aufgenommen wurde.

Als am 28. April dieses Jahres die Franzosen über Basel durch den Schwarzwald in das Reich einfielen, kam St. Blasien in große Gefahr. Musketen-Kugeln flogen über die Dächer; Kanonenkugeln von Franzosen und Oesterreichern spielten über die Kloster-Gebäude hinweg, und als die Oesterreicher gewichen waren, drangen 6000 Franzosen in das Albthal bei St. Blasien und verzehrten innerhalb 4 Tagen alle Lebensmittel. Wir im Kloster, so erzählt Königsdorfer, „bekamen nur mehr Kommisbrod und Gemüse, und dieß in kleinen Portionen.“ Doch dieß Gewitter zog bald vorüber, und das Stift hatte wieder einige Ruhe.

Im November 1800 studirte Königsdorfer Metaphysik, hierauf Physik und Mathematik unter dem Professor P. Leodegar Binder.

Bei Gelegenheit einer Disputation über Thesen aus der Mathematik und Physik erwarb sich unser Novize den Beifall des Fürst-Abtes in solchem Grade, daß dieser ihm erfreuliche Versprechungen machte, und einen sehr schönen Reißzeug verehrte, den ihm aber die Franzosen — am 8. Oktober 1803 — zu Lutzingen, wie Königsdorfer bemerkt, gestohlen haben.

Nun begannen für ihn die theologischen Studien in den Jahren 1801 und 1802 mit dem Jus canonicum, und es war zugleich die Zeit herangerückt, in welcher Königsdorfer zur Profeßablegung zugelassen werden sollte. Da trat aber derselbe am 15. Juli 1802 mit noch zwei Freunden aus dem Kloster, um Weltpriester zu werden. Diesen Schritt schrieb Königsdorfer der Behandlung von Seite eines Vorgesetzten, aber auch jugendlichem Leichtsinne und dem damals immer allgemeiner gewordenen Freiheitsschwindel zu, welcher in den Gerüchten von nahe bevorstehender Sekularisation der Klöster ergiebige Nahrung fand, und es ihm bedenklich erscheinen ließ, sich mit der Last der Klostergelübde zu beladen in der Voraussicht, daß der klösterliche Verband demnächst aufhören werde.

Königsdorfer begab sich nun nach Constanz; aber schon nach 4 Wochen erhielt er von seinem Onkel Martin, welcher den Neffen Ignaz als Kaplan bei sich zu haben wünschte, die Aufforderung: sich sofort nach Dillingen zu begeben, um dort die Prüfung für die Aufnahme in das bischöfliche Seminar für die Diözese Augsburg mitzumachen. Er kam daselbst am 17. August an, und wurde unter 18 Bewerbern, als der erste, aufgenommen.

Regens dieses Seminars war Gerhäuser, von dem Königsdorfer bemerkt: „Als Gelehrter, Professor und väterlicher Freund mir unvergeßlich!“

Hart empfand Königsdorfer die Aufhebung des Benediktinerstiftes zum hl. Kreuz zu Donauwörth, in welchem ein äußerst reges, eifriges, wissenschaftliches Streben herrschte, und wo er während der Ferienzeit die schönsten und frohesten Tage seines Studentenlebens im Umgange mit den Conventualen zubrachte. Es war ihm aber auch bis zum Abende seines Lebens ein wahres Vergnügen, vom „Heiligen Kreuz in Donauwörth“ zu sprechen. So oft er dahin kam, besuchte er die noch lebenden Benediktiner dieses Klosters und versäumte nie, die Grabstätten der bereits Dahingeschiedenen zu besuchen.

Nachdem er noch im Jahre 1803 die Ordines minores zu Augsburg vom Weihbischofe Fürsten Hohenlohe empfangen, erhielt er von demselben im Jahre 1804 das Subdiakonat, bald hierauf vom Churfürsten Clemens Wenzeslaus das Diakonat und durch diesen am 22. September desselben Jahres die Priesterweihe. Am 14. Oktober feierte er zu Monheim sein erstes hl. Meßopfer, wobei der Prälat Cölestin Königsdorfer die Predigt hielt, und Geistlicher Rath und Kammerer Martin Königsdorfer von Lutzingen dem celebrirenden Neffen assistirte.

Mitte November trat Königsdorfer als Priester wieder in das Seminar nach Dillingen zurück, hörte noch Kirchengeschichte und Pastoral, versah nebenbei die Frühmesse in der Pfarrkirche, und kam endlich am 24. Juni 1805 als Kaplan nach Lutzingen.

In Lutzingen, an der Seite eines Martin Königsdorfer, zeichnete er sich in allen Zweigen der Seelsorge aus, als Prediger, Katechet, als Beichtvater und am Krankenbette. Seine Predigten waren tief durchdacht; seine würdige Haltung auf der Kanzel und seine an-

genehme Tenorstimme ließ nichts zu wünschen übrig. Einzelnes aus seinen Predigten ist noch jetzt im Gedächtnisse eines dankbaren Schülers und Verehrers, welcher vor mehr als 45 Jahren die Predigten des Kaplans Königsdorfer in Lutzingen besuchte. Als Katechet wirkte er unermüdlich sowohl in Lutzingen als auch in der Schule des ½ Stunde vom Pfarrorte entfernten Filialortes Oberglauheim. Noch ist es lebhaft in der Erinnerung der inzwischen alt gewordenen Leute daselbst, wie Martin Königsdorfer begleitet von seinem Kaplane Ignaz Königsdorfer, in die Schule kam, wie beide den Religionsunterricht aus dem Katechismus von Kanisius vortrugen, die fleißigen mit Bildern, kleinen Geldgeschenken u. s. w. belohnten, die Unfleißigen mehr mit Milde als mit übergroßer Strenge straften. Ein damaliger Schüler, gegenwärtig Distrikts-Schul-Inspektor, schreibt vom Ignaz Königsdorfer „Tausendmal habe ich sein Beispiel als Schulinspektor aufgeführt, nachgeahmt und Andere zur Nachahmung aufgefordert.“ Gleich vortreffliches Zeugniß wird ihm gegeben, als Beichtvater und am Krankenbette. Es soll hier nur bemerkt werden, daß, als im Gefolge der Truppendurchzüge im Jahre 1813 eine ansteckende Krankheit, vom Volke das „russische Fieber“ genannt, ganze Familien auf das Kranken- und Sterbebett warf, und Ignaz Königsdorfer unermüdet zu den Kranken und Sterbenden eilte, der Onkel den Neffen zurückhielt, und den Krankenbesuch ganz allein auf sich nahm mit dem Bemerken“, daß es um den Alten nicht so viel Schade wäre, wie für den Jungen, der noch länger als er im Dienste des Herrn arbeiten könne.“

Am 30. April 1815 wurde er als Pfarrer in Zell bei Heideck ernannt. Als Seelsorger theoretisch und praktisch vortrefflich gebildet, wirkte er hier, sowie hierauf 9½ Jahre als Pfarrer in Großlellenfeld, und endlich vom 17. September 1830 an volle 28 Jahre als Stadtpfarrer zu Ornbau mit gleicher Thätigkeit in allen Zweigen seines priesterlichen Berufes.

Im Jahre 1845 wurde Königsdorfer fast einstimmig zum Dechant des Kapitels Ornbau erwählt, und der gesammte Kapitel-Clerus liebte ihn aus vollster Seele und groß war dessen Schmerz, als Königsdorfer die Stelle als Dechant nach 13 Jahren niederlegte.

Als er am 15. Oktober 1854 sein 50jähriges Priester- und das Jahr darauf am 9. September sein 50jähriges Seelsorgs-Jubiläum feierte, vereinigte sich zur Anerkennung seiner Verdienste Alles — die Huld des Monarchen, die Gnade des Bischofes, die freudige Theilnahme der Geistlichkeit, die treue Liebe des Volkes. Seine Majestät der König verlieh ihm das Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael und bei der zweiten Feier das Ehrenkreuz des kgl. Ludwigs-Ordens. Der Hochwürdigste Herr Bischof erhob ihn zur Würde eines geistlichen Rathes. Die Kapitelsgeistlichkeit überreichte ihm als Ehrengeschenk ein kunstvoll geschnitztes Christusbild, und mehrere Verwandte und Verehrer des Gefeierten einen werthvollen Pokal. Die Pfarrgemeinde in Stadt und Land jubelte, und die Jubelfreude erschien in der Kirche und in den Häusern, und auf den Strassen. Unter den Toasten, welche bei dem freundlichen heiteren Mahle ausgebracht wurden, lautete Einer ungefähr so: Es war ein Hirtenbüblein, das der Herr Kaplan Ignaz Königsdorfer zu Lutzingen von der Heerde wegnahm, es unterrichtete, für die Studien vorbereitete, ihm in Dillingen nicht nur die Aufnahme in die Studienanstalt sondern auch Kosttage und Monatsunterstützungen erwirkte, und sogar dafür sorgte, daß der junge Studirende unentgeltlich Instruktion erhielt — dieses ehemalige Hirtenbüblein bin ich u. s. w. (der gegenwärtige Hochwürdige Herr Dekan und Distrikts-Schul-Inspektor H... in W.... der Diözese Augsburg). Bemerkt muß werden, daß der Jubelgreis nie hiervon Erwähnung gethan, daß ihm aber hiebei Thränen der Freude in den Augen standen. Wir alle schieden mit dem innigsten Wunsche, Gott wolle den lieben Greis noch recht lange in Mitte seiner ihn verehrenden Kapitels-Geistlichkeit und seiner, wie es schien, so sehr ergebenen Gemeinde erhalten.

Aeußerst schmerzlich ergriff ihn die Todesnachricht über seinen Neffen Peter Königsdorfer, welcher am 24. Oktober 1856 als Dompfarr-Cooperator zu Eichstätt verschied.

Doch bald kamen über ihn recht trübe, leidensvolle Tage. Wo ist wohl der Mann, zumal wenn er Seelsorger ist, der es Allen recht machen könnte. Bessere Männer als wir Alle konnten das nicht. Da entschloß sich Königsdorfer, der den Frieden liebte, das Opfer, so schwer es ihn ankam, zu bringen, die Seelsorge über seine Pfarrei und damit auch die Vorstandschaft im Dekanate in die Hände seines Hochwürdigsten Oberhirten zurück zu geben. Als dieses geschehen war, sprach er gegen den Unterzeichneten seine Freude aus, denn jetzt könne er in Buße über seine Sünden ungestört den Rest seines Lebens zur Vorbereitung auf einen glückseligen Tod verwenden. Wiederkehrende Bitterkeiten nahm er bußfertig auf. Ehrenauszeichnung wollte er nicht mehr. Den Unterfertigten bat er, daß er wie ein einfacher Priester möge behandelt werden. Nur zu dem Einen konnte er sich nicht entschließen, seine bisherige Gemeinde ganz zu verlassen, und an einem andern Orte, und wäre er auch noch so einladend, seine übrigen Tage zuzubringen, denn seine Liebe zu seinen bisherigen Pfarrkindern konnte auch das größte Leiden nicht schwächen.

Obwohl bisher körperlich noch immer sehr rüstig, trat aber plötzlich eine bedeutende Abnahme seiner Lebenskräfte ein, und obgleich zum Einsinken matt, ging er doch täglich zur Kirche, das hochheilige Opfer darzubringen. Da nahte sich für ihn rasch das Ende dieses Lebens. Er empfing bei Zeiten und mit vollkommener Ergebung in Gottes heiligsten Willen die hl. Sterbsakramente. Aber der liebe Heiland ließ ihn

den Kelch des Leidens vorerst noch vollends leeren, und nahm in der Leidenswoche am Gründonnerstage am 21. April l. Js. Nachmittags 3 Uhr dessen unsterbliche Seele zu sich — in einem Alter von 77 Jahren 8 Monaten 21 Tagen.

Es ruhen im Frieden die vier Königsdorfer, deren hier erwähnt wurde.

Herrieden den 15. August 1859.

Bischöfliches Dekanat Ornbau.
Bernhard, Dechant.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Hier intonirt die Kirche den Psalm: **Credidi propter quod locutus sum;** beten wir ihn mit, ehe wir weiter gehen, und machen wir nach jedem Worte einen Gedankenstrich; denn jedes Wort paßt hieher und will erwogen sein.

Weil es also in der Kirche eine Eucharistie gibt, darum gibt es auch in ihr, und nur in ihr Gelübde und religiöse Orden, besonders solche, welche „von Schmerz und Leiden" leben, die das Elend der Menschheit lindern, indem sie es selber tragen, und in Liebe sich verzehren für die „kranke" Welt, ohne je sich aufzehren zu können. Denn wenn die Phiale der Liebe leer zu werden droht, dann eilen sie zur hl. Eucharistie, um sie wieder zu füllen. Wahrlich ein Opferleben, das durch seine Permanenz selbst das Martyrium übertrifft und nur sein Analogon in dem permanenten eucharistischen Opfer findet! Wenn ein heroischer Aufschwung dazu gehört, sein Leben zu opfern, so wird noch etwas mehr dazu erfordert, um ein ganzes langes Leben voll Opfer ertragen, freudig ertragen zu können. Denn die Liebe kehrt nicht ohne Kampf in das Herz ein, und es ist dem Menschen durchaus nicht natürlich sich zu opfern, vielmehr sich zu erhalten. Es muß also eine Opferflamme beständig in der katholischen Kirche brennen und sie brennt in der Eucharistie, allwo die liebenden Herzen immer frischen Opfermuth sich holen.

Voltaire hat einmal gesagt [1]): „Vielleicht läßt sich nichts Erhabeneres und Größeres auf der Welt finden, als die Aufopferung der Schönheit, der Jugend und oft der hohen Geburt, welcher sich ein zartes Geschlecht hingibt, um in den Spitälern jene Maße alles menschlichen Elendes zu lindern, dessen Anblick für unsern Stolz so demüthigend, für unser Zartgefühl so verletzend ist." Allein Gerbet fragt diese Philosophen: „Glaubt ihr, jene von der Welt geschiedenen Zellen seien dem Kummer, dem Widerwillen, den stürmischen Bewegungen des Herzens unzugänglich? oder das Menschenherz, welches der Lust müde wird, werde niemals der Selbstaufopferung müde? Wenn diese frommen Engel ihre düstern Säle durchwandelnd von dem Gedanken ergriffen werden, daß sie, statt jenem süßbehäglichen, glänzenden Leben anzugehören, welches sie mit einem einzigen Worte wieder gewännen; statt sich jener Familie zu erfreuen, die sie mit liebevoller Sehnsucht zurückruft, verpflichtet und bestimmt sind, die Wunden fremder Menschen zu verbinden, das Röcheln der sterbenden zu hören, unbekannte Leichname zu begraben, und dieses nicht Wochen und Monate lang, sondern dreißig Jahre, ja ein ganzes Leben lang: glaubt ihr, daß ihr Muth niemals sie zu verlassen, einer solchen Zukunft zu erliegen drohe? Wißt ihr nun aber auch, was denselben in solchen Anwandlungen von Schwäche aufrecht hält oder ihn davor beschützt? Ihr sagt, daß ihr es nicht wißt; also thut wie jene, die es erfahren wollten, fragt sie selbst darum, und ihre einstimmige Antwort wird euch sagen: die öftere Communion." [1]).

Wenn wir tief in das Leben der Kirche eindringen, wenn wir jene göttlichen Vereinigungen betrachten, die sich in der Einsamkeit vollzogen, jene von stiller Liebe bevölkerten Einöden, jene durch übernatürliche und beinahe englische Gelübde geheiligten Klöster; so entdecken wir, je tiefer wir eindringen, um so deutlicher, daß dieß innere Leben nur ein concentrirtes, verwandeltes und durchgeistigtes Opfer ist. Alles dieß liegt in der belebenden Kraft und allmächtigen Wirksamkeit der Eucharistie [2]), aus welcher es immerdar ruft: **Sic Deus dilexit mundum,** und die Kirche antwortet: **Sic mundus diligit Deum!** In diesem permanenten Opfer hat nicht blos der Tauf-, sondern auch der Firmungs-Charakter sein Endziel erreicht, das „christliche Leben" ist zur Vollblüthe gereift; die Seele ist zur höchsten Potenz erhoben und diese Potenz ganz Akt geworden, soweit es innerhalb der Grenzen dieses Lebens möglich ist: darüber hinaus ist der Himmel.

Doch nein! — es gibt noch Etwas auf Erden, das höher ist als dieser perennirende Opferakt der gefirmten Seele und ein wenig tiefer nur als der Himmel, das ist: der katholische Priester und seine Beziehung zur hl. Eucharistie!

Der Pfarrer, der Seelsorgspriester, ist auch getauft, ist auch gefirmt, und Alles, was bisher vom Charakter der Taufe und Firmung und seiner Beziehung zur Eucharistie gesagt worden, das hat auch ihm gegolten.

(Fortsetzung folgt.)

1) Essais sur les moeurs cap. 139.

1) Gerbet „das Dogma der Eucharistie" pag. 127.
2) Faber V. pag. 136.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 37. Samstag, den 10. September 1859.

DECRETUM
URBIS ET ORBIS.

Quum Archiepiscopi atque Episcopi omnes Hiberniae Anno MDCCCLIV Dublini congregati a Sanctissimo Domino Nostro **Pio** Papa IX. humillime postulaverint, ut Festum Sancti Patritii Episcopi Confessoris, atque Hiberniae Patroni, quod in Breviario Romano ritu semiduplici notatur die XVII. Martii, ad ritum duplicem pro universa Ecclesia Catholica elevare dignaretur; Emi ac Rmi Patres Sacri Consilii Christiano Nomini Propagando in generalibus Comitiis eodem Anno habitis die XXI. Julii censuerunt supplicandum Sanctissimo pro gratia.

Hanc vero Sacri Consilii sententiam quum, instante nuper novis precibus Archiepiscopo Dublinensi, Sanctitas sua benigne exceperit, jussit ut Festum Sancti Patricii Episcopi Confessoris die XVII. Martii amodo recolatur in universa Ecclesia ritu duplici minori, praesensque a Sacra Rituum Congregatione edi Decretum, ac promulgari mandavit. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die XII. Maii MDCCCLIX.

C. Episc. Albanen. ***CARD. PATRIZI***
S. R. C. Praef.

H. Capalti S. R. C. Secretarius.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfl. Gnaden der Hochw. Herr Ordinarius haben die durch freie Resignation des Hrn. Pfarrers Michael Pustett erledigte Pfarrei Erkertshofen, Def. Greding, am 30. ds. Mts. dem Pfarrprovisor zu Megesheim, Hrn. Georg Senz, huldvollst verliehen.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Doch über all dieses hinaus trägt der Priester auch noch den Charakter der Weihe, und sind wir bisher vom Untersten anfangend immer höher und höher hinaufgestiegen auf dieser Himmelsleiter, dann stehen wir jetzt auf der obersten Stufe, da wo Erde und Himmel zusammengränzen und sich berühren; und haben wir in der Tiefe der Natur vom Menschlichsten begonnen, um zum Göttlichen und Himmlischen fortzuschreiten, dann sind wir jetzt an jenem Punkte angelangt, von dem wir sagen müssen: „Das ist das Göttlichste auf dieser Welt!"

Die ganze Göttlichkeit und Hochwürdigkeit des katholischen Priesterthums wurzelt subjectiv im *character sacerdotalis*, objectiv in der Eucharistie. Es wird genügen, diesen einzigen Satz zu erklären und zu begründen; denn in diesem Einen ist Vieles, ja Alles gesagt. Die Priesterweihe ist ein vorübergehender Akt, welcher aber in der Seele des Geweihten stabilirt wird durch den Charakter; daher sagt der hl. Thomas: „*Ipse character interior* est essentialiter et principaliter ipsum Sacramentum Ordinis" [1]).

Schon die ganze Sakramentalität der Weihen beruht auf ihrem Rapport zur Eucharistie [2]); und darum ist auch der character sacerdotalis participatio et configuratio cum Sacerdotio Christi in Eucharistia [3]).

Der Charakter der Taufe und der Firmung ist nur eine potentia passiva und macht den Menschen empfänglich für die Wirkungen der Eucharistie; dagegen ist der Priestercharakter eine potentia activa und befähigt den Menschen, Akte zu setzen bezüglich des corpus Christi reale et mysticum [4]); und weil

1) Suppl. q. 34. a. 2.
2) Ordines habent, quod sint Sacramenta, ex *relatione ad maximum Sacramentorum*, et ideo secundum hoc debet numerus Ordinum accipi. Suppl. q. 37 a. 2.
3) Ordo prout est Sacramentum imprimens characterem ordinatur specialiter ad Sacramentum Eucharistiae, in quo ipse Christus continetur, quia per characterem ipsi Christo configuramur. Ibid. q. 40. a. 5.
4) Alia Sacramenta dantur ad *effectus* aliquos *percipiendos*, sed hoc Sacramentum datur principaliter ad actus aliquos

diese Akte wesentlich verschieden sind, so müssen es auch die Potenzen sein und es muß verschiedene Weihen geben, welche eine jede einen besonderen Charakter eindrücken und zu besondern Akten bevollmächtigen, und je näher diese Akte sich auf die hl. Eucharistie beziehen, desto höher wird die Weihe, desto größer die **potentia activa** sein müssen [1]). Nun aber gibt es keinen größeren Akt weder im Himmel noch auf Erden, weder bei den Menschen noch bei den Engeln noch bei Gott selbst als diesen: *consecrare corpus Christi;* daher muß auch die Vollmacht hiezu diejenige sein, über welche hinaus eine größere nicht mehr kann gedacht werden [2]); und diese höchste Vollmacht hat der geringste Pfarrer, der letzte Kaplan im verborgensten Winkel der Welt ebenso gut, wie der **Pontifex maximus**, und sie wird ebenso vollgültig ausgeübt in der ärmsten Pfarrkirche wie in St. Peters wunderbarem Dom [3]). Doch was sagte ich, es könne keine größere Vollmacht mehr gedacht werden? o ja es gibt noch Eine, diese nämlich; daß ein Priester, ein Pfarrer nicht blos in einem transitorischen Akt den Leib Christi consecriren, sondern auch machen kann, daß der Leib Christi immerdar in seiner Pfarrkirche gegenwärtig bleibe, und zwar so, wo er es will und wie er es will und so lange er will. Nein das ist das denkbare Höchste und darüber hinaus nur mehr die Unmöglichkeit! Die Gewalt, welche im Priestercharakter ruht, ist nicht blos ihrer Intension nach in Bezug auf das **corpus Christi reale** eine unmeßbar große, sondern auch bezüglich des ***corpus Christi mysticum*** ihrer ganzen Extension nach wahrhaft eine immensurable Größe. Worin besteht die Extension dieser Gewalt?

Christus in der Eucharistie trägt in sich die „**plenitudo Sacerdotii**“, d. h. er ist nicht blos reell und aktuell da, sondern soweit er da ist, ist er ganz Priester, ganz **potenti** ***activa*** und in ihm ruht die Vollmacht, alle priesterlichen Akte zu setzen, so daß Keiner gesetzt werden kann ohne ihn; und wenn je ein Priester priesterliche Akte verrichtet, so kann er es nur insoweit als er an dieser „Vollgewalt“ Christi participirt. Der eucharistische Christus ist also der „einzige Priester“ und seinen priesterlichen Handlungen gegenüber verhält sich die ganze Menschheit passiv und receptiv. Und insoferne ist er das einzig aktive Prinzip in der Kirche, welche sich zu ihm deßhalb verhält wie die Braut zum Bräutigam oder wie der Leib zu dem Haupte [1]). Darum ist er in der Eucharistie nicht blos mit seinem reellen Leibe präsent, sondern zugleich auch als das Haupt, dessen mystischer Leib die Kirche ist.

Denn man muß in diesem Sakramente dreifaches unterscheiden: „**In hoc Sacramento tria considerare possumus, sc. id quod est** ***Sacramentum*** **tantum, quod est panis et vinum; et id, quod est** ***res et sacramentum*** **sc. corpus Christi verum; et quod est** ***res*** **tantum sc. effectus hujus Sacramenti.**“ **III. q. 73 a. 6.** Was ist aber dieser **effectus seu res tantum**? Der hl. Thomas antwortet darauf: „***Res hujus Sacramenti est unitas corporis mystici.*** **III. q. 73 a. 3.** Wobei zu bemerken ist, daß in den übrigen Sakramenten die **res** nur im Empfangenden existirt; hier aber präexistirt dieselbe in der Eucharistie selbst, zwar nicht **actu**, aber **potentia**, und wird durch den Empfang in Akt übergesetzt [2]). Und darum ist im allerheiligsten Sakramente der reelle Leib Christi ***actu*** zugegen, sein mystischer Leib aber (**quod est res tantum**) nur ***in potentia*** [3]). Das ist die Braut Christi, wie sie noch ungeboren im Herzen des eucharistischen Jesus ruht; in der Eucharistie schläft die ganze Menschheit im Busen ihres Gottes. Und darum wenn der Herr beim Abendmahle den Aposteln seinen Leib gegeben, so hat er ihnen damit zugleich die ganze Menschheit in die Hände gelegt; und so oft ein Priester die hl. Hostie darbringt, opfert er zugleich die ganze Kirche mit. Die Vollmachtsbriefe des katholischen Priesterthums lauten also „***ad universum mundum.***“ **Universus mundus** das ist der mystische Leib Christi; dieser aber soll successiv „erbaut“, realisirt, aus seiner Potenzialität in die zeiträumliche Wirklichkeit hinausgeboren werden, und der Vermittler dabei ist eben das äußere Priesterthum. Wenn nun auch die innere Vollmacht des priesterlichen Charakters eine universelle ist, so kann sich dieselbe doch äußerlich nicht universell bethätigen, sondern

---

agendos; et ideo secundum diversitatem actuum oportet, quod Ordinis Sacramentum distinquatur, sicut potentiae distinquountur per actus. S. q. 37 a. 1. ad 1.

1) Cum consecratio, quae fit in ordinis Sacramento, ordinetur ad Sacramentum Eucharistiae, ille est principalis actus uniuscujosque ordinis, secondum quem magis proxime ordinator ad Eucharistiae Sacramentum; et secundum hoc etiam unos ordo est alio eminentior, secundom quod unus actos magis de proximo ad praedictum Sacramentom ordinatur. S. q. 37. a. 4.

2) Potestas ordinatur secundum actus, sed nullus actus sacerdotalis potest esse major quam consecrare corpus Christi, ad quod est potestas sacerdotalis. S. q. 40 a. 4 ad 2.

3) Supra Corpus Christi consecrandum Papa non habet majorem potestatem quam simplex sacerdos. S. q. 38 a. 1.

---

1) De plenitudine ejus nos omnes accepimus (Joh. 1). Secundum hoc autem est caput nostrum, quod ab eo accipimus. III. q. 8 a. 5.

Sicut tota Ecclesia dicitur unum corpus mysticum per similitudinem ad naturale corpus hominis, quod secundum diversa membra habet diversos actus (1. Cor. 12): ita Christus dicitur caput Ecclesiae secundum similitudinem humani capitis. III. q. 8 a. 1.

2) Ecclesiasticam unitatem *constituit participatio* sacrificii Christi. III. q. 22 a. 6.

3) Haec est differentia inter corpos hominis naturale et corpus Ecclesiae mysticom, quod membra corporis naturalis sunt omnia simul, membra autem corporis mystici non sunt omnia simul neque quantum ad *esse naturae* (quia corpos Ecclesiae constituitur ex hominibus, qui fuerunt a principio mundi usque ad finem ipsius) neque etiam quantum ad esse gratiae, quia eorum etiam, qui sunt in uno tempore, quidam gratia carent postmodum habituri, aliis eam jam habentibus. Sic igitur membra Christi accipiuntur non solum secundum quod sunt in actu, sed etiam secundum *quod sunt in potentia.* Quaedam tamen sunt in potentia, quae nunquam reducuntur in actum (sicut viventes non praedestinati); quaedam vero sunt, quae quandoque reducuntur ad actum. III. q. 8 a 3.

muß sich nothwendig besondern und scheiden; und wenn die Apostel auch die Vollmacht hatten, „zu gehen in universum mundum“, so ging doch Keiner von ihnen in die ganze Welt und alle miteinander auch nicht, sondern sie theilten die Welt (divisio Apostolorum), so daß jeder seine universelle innere Vollmacht äußerlich nur innerhalb bestimmter Gränzen ausübte und dadurch Diözesen bildete. Der Apostel, der Bischof war da der einzige Priester (parochus proprius), seine Kathedrale die einzige Pfarrkirche und zugleich alleinige Taufkapelle. Er hatte noch keine Gemeinde, und wenn er im hl. Opfer den reellen Leib Christi in actu gegenwärtig hatte, so war doch dessen mystischer Leib hier noch in potentia. Diesen aus der Potenz in den Akt nach und nach überzuführen, darin bestand seine apostolische Mission. Der Anfangs- und Ausgangs-Punkt seiner Thätigkeit war also der reelle Leib Christi im hl. Sakramente; das Objekt dieser apostolischen Thätigkeit war nicht die Universalkirche, sondern diese seine (Diözesan-) Kirche, wiefern sie noch im eucharistischen Herzen Jesu latent und ungeboren ruhte; und das Endziel all seiner Thätigkeit ist, diese seine Kirche aus ihrer Latenz und Potenzialität, Glied für Glied, in Akt überzusetzen, so daß dadurch der mystische Leib Christi realisirt und „erbaut“ wird.

Wenn der Apostel seine Wirksamkeit hic et nunc beginnt, so bringt er vor Allem das eucharistische Opfer; das ist sein Prinzip und sein centraler Ausgangspunkt: und bei diesem Opfer öffnet sich das Herz Jesu, und Blut und Wasser fließt daraus hervor [1]). Ist nun Christus das aktive Prinzip in der Kirche (potentia activa); so ist dieses „Blut und Wasser“ der bildsame Stoff, die potentia passiva, oder wie die Väter sagen: Christus ist der Adam, der im eucharistischen Tode da entschläft, und aus dem Wasser und Blut seiner Seitenwunde wird die Eva, die Kirche gebildet; oder wie die Bibel sagt: Christus ist da der Bräutigam und die Kirche, welche aus seiner Seite geboren wird, ist die Braut.

Der Apostel oder Bischof wird nun durch den character Ordinis Christo so innig configurirt, daß er an der Fülle seines Priesterthums ganz participirt und dadurch eine potentia activa bezüglich der Kirche gewinnt, weßhalb auch diese seine Braut wird, wie sie Christi Braut ist, und er ihr Bräutigam [2]). Als solcher ist er das aktive Prinzip und jenes „Wasser und Blut“ ist der „sinus Ecclesiae“; und das Endziel all seiner Thätigkeit ist nun, daß alle menschlichen Wesen, die in seinem Sprengel auf dem Wege der sündigen Natur zum Leben kommen, in diesem Schooße der Kirche empfangen, aus diesem Wasser und Blut wieder geboren werden; dadurch wird die Kirche Mutter und der Priester wird Vater, und was aus beiden Prinzipien, dem aktiven und passiven geboren wird, ist ein Sohn Gottes (weil Christus die innere potentia activa ist), ein Sohn des Priesters und ein Sohn der Kirche. Darin gründet der Name die Würde und das Recht der „Paternität“ des Bischofes bezüglich seiner Kirche, welche durch ihn aus dem Herzen des eucharistischen Christus ausgezeugt wird. Der Bischof als Bräutigam, die Kirche als Braut, alle Getauften als Gottgewonnene Kinder bilden die große Familie Gottes, welche in der Eucharistie ihr höheres Centrum hat, aus welchem sie in die Peripherie ausgegangen ist.

Der eucharistische Christus ist das innere, unsichtbare Haupt dieses mystischen Leibes, der Bischof aber sein äußeres, sichtbares. Dieses Verhältniß des Hauptes zum Leibe gibt uns einen Einblick in das ganze eucharistische Leben der Kirche; denn in diesem Verhältnisse liegen ihre drei großen Lebensgründe: „In quo possumus tria considerare, sc. ordinem, perfectionem, et virtutem. *Ordinem* quidem quia caput est prima pars hominis incipiendo a Superiori — (darin ruht die Auktorität und Superiorität Christi und seines Bischofes über alle Glieder seines mystischen Leibes); *perfectionem* autem, quia in capite vigent omnes sensus et interiores et exteriores, cum in ceteris membris sit solus tactus (und so ruht in Christus die plenitudo gratiarum, die Fülle der Gnade und der Wahrheit, und der Bischof hat diese doppelte Fülle, worin alle Vollkommenheit der Kirche liegt, an die Glieder derselben nach Außen zu vermitteln); *Virtutem* vero, quia virtus et motus ceterorum membrorum et gubernatio eorum in suis actibus est a capite propter vim sensitivam et motivam ibi dominantem [1]) (und insofern geht alle bewegende, leitende, regierende Kraft und Macht von der Eucharistie aus, und der Bischof ist der äußere sichtbare Träger derselben. Soweit also dieser das Haupt ist und insoweit die Kirche sein Leib ist, hat Niemand eine Gewalt über die Glieder dieses Leibes als er allein und alle Andern von ihm. Daraus folgt, daß zwar jeder Priester in Kraft seines priesterlichen Charakters die unbeschränkteste Vollmacht habe auf das corpus Christi reale und auch auf das ganze corpus Christi mysticum, weil und inwieweit dieses in jenem inbegriffen ist: der mystische Leib Christi ist aber in der Eucharistie nur in potentia und noch nicht actu, wie oben gesagt worden; also wurzelt im Priestercharak-

1) Drei sind, die Zeugniß geben auf Erden: Spiritus, sanguis et aqua, et hi tres unum sunt. Si ergo Sanguis et aqua *Christi* est, nonne et *Spiritus* Christi? Sicut ipse dixit: Spiritus Domini super me. Ergo ubi Christus, ibi et Spiritus Christi. At Christus misit Spiritum suum in mundum; ubinam terrarum est? Ubi Christus, ibi Spiritus ejus. Atqui Christus est in Eucharistia, ergo ibi est Spiritus Sanctus in Ecclesia. Christus est principium quod agit, sed Spiritus est principium quo agit in aquam et sanguinem — et sic aedificat Ecclesiam (III. q. 7 a. 9 u. q. 8 a. 5). Doch „der hl. Geist in der Kirche“, das gäbe eine eigene große und schöne Thesis.

2) Propter hoc etiam Episcopus specialiter Sponsus Ecclesiae dicitur sicut et Christus. Thom. III. S. q. 40 a. 4 ad 3.

1) Thom. III. q. 8. a. 1.

ter bloß die Vollmacht, auf den mystischen Leib Christi zu wirken, wiefern dieser noch in Potenz ist. Will er aber auf denselben wirken, wiefern dieser schon äußerlich concret geworden ist als eine existirende Gottesfamilie, so tritt ihm das große, unveräußerliche Vorrecht der Paternität hindernd in den Weg, so daß seine Priestergewalt nicht in Akt übergehen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Jahresbeiträge zum Emeritenfonde pro $185\frac{8}{9}$:

Aus dem Kapitel Neumarkt:

von den HH.:

	fl.	kr.
Pfarrer Bauer zu Berngau	2	58
„ Wechsler zu Döllwang	2	9
„ Kämm. u. geistl. Rath Krieger zu Deining	3	12
„ Preißinger zu Freistadt	2	10½
Benefiziat Dr. Lerzer das.	1	20
„ Reinl das.	1	30
Stadtpfarrer u. Dechant Seel zu Neumarkt	3	52
Benefiziat Herzog das.	1	20
Pfarrer Schneider zu Pyrbaum	2	11
Pfarrcurat Geidner zu Reichertshofen	1	49
Pfarrer Kummer zu Seligenporten	2	16
Pfarrcurat Aman zu Sondersfeld	1	7
Pfarrer Schuster zu Sulzbürg	2	38
„ Gloßner zu Thannhausen	2	10½
Katechet Maier zu Neumarkt	1	10
Cooperator Klebl das.	1	10
„ Heckel in Möning	1	10
„ Benz in Deining	1	10
„ Weber in Pölling	1	10
„ Christoph in Seligenporten	1	10
in Summa	37	43

Aus dem Kapitel Wemding:

von den HH.:

	fl.	kr.
Pfarrer Bäumler von Fünfstetten	3	6
Cooperator Zaufinger von da	1	10
Pfarrer Wurzer von Gosheim	3	—
„ Fink von Hainsfahrt	3	27
Benefiziat Schmid von da	1	15
Pfarrer Forster von Huisheim	3	26½
Provisor Senz von Mögesheim	1	10
Pfarrer Meirner von Otting	1	50
Dechant und geistl. Rath Schneider von Wemding	5	14
Kämmerer Maier von da	1	55
Prediger Baumer von da	1	10
Cooperator Mayer von da	1	10
„ Leib von da	1	10
„ Böll von da	1	10
„ Schielein von da	1	10
Pfarrer Mohr von Wolferstadt	3	2
Cooperator Lehner von da	1	10
in Summa	35	35

Aus dem Dekanate Monheim:

von den HH.:

	fl.	kr.
Dechant und Stadtpfarrer Kaufmann zu Monheim	2	40
Kämmerer und Pfarrer Hutter zu Sulzdorf	2	22½
Pfarrer Beck zu Bayerfeld	2	—
„ Langhans zu Buchdorf	1	—
Pfarrer Schweinbeck zu Gundelsheim	2	20
„ Schneider zu Flotzheim	2	6
„ Graf zu Möhrn	2	—
„ Geißler zu Tagmersheim	2	40
„ Schmid zu Wittesheim	2	10
Cooperator Seiz zu Monheim	1	10
„ Link von da	1	10
„ Meyer von da	1	10
in Summa	22	58½

Aus dem Dekanate Hilpoltstein:

von den HH.:

	fl.	kr.
Dechant und Stadtpfarrer Memmel zu Hilpoltstein	3	31
Kämmerer und Pfarrer Schlott zu Liebenstadt	1	45
Pfarrer Schönberger zu Allersberg	2	27
„ Herzog zu Ziegenstall	2	20
„ Maier zu Jahrsdorf	1	20
„ Schöberl zu Laibstadt	2	30
„ Maierhöfer zu Mörsdorf	1	5
„ Stahl zu Röttenbach	1	48
„ Sippl zu Zell	1	36
Pfarrcurat Schwab zu Weinsfeld	1	32
Benefiziat Reiser zu Heideck	1	10
Beichtvater Rhöm zu Kreuth	1	10
Cooperaturbenefiziat Scherer zu Heideck	1	20
Cooperator Friedrich zu Allersberg	1	10
„ Regnat zu Hilpoltstein	1	10
„ Brandmeier von da	1	10
„ Treffer zu Liebenstadt	1	10
in Summa	28	14

Für das **Pastoralblatt** pro II. Sem. 1858. Von Hrn. Coop. Benz in Deining 52 kr. Pro I. Sem. 1859 à 52 kr.: von den Pfarreien des Dekanats Neumarkt, den HH. Benef. Herzog, Haimerl, Foringer, Lauerer K. A., Buchner, Dr. Lerzer und Mayer Leonh., von den HH. Coop. Klebl, Pfahler Mich., Heckl Fr. X., Lindl Ant. maj., von den hochw. PP. Franziskanern in Freistadt. Pro 1859: von den 14 Pfarreien und 2 Benefizien des Dek. Ornbau und den HH. Coop. Ostermann, Bengl, Zeller, Bayer Al. u. Heckl Lor., von den 13 Pfarreien des Dek. Hilpoltstein und den HH. Benefiziaten Scherer, Reiser, Rhöm und den HH. Coop. Friedrich, Regnat, Brandmeier, Treffer, von den Pfarreien Gundelsheim, Flotzheim, Mern, Monheim, Mündling, Rögling, Wittesheim und den HH. Coop. Seiz, Link, Meyer X., von Hrn. Benefiz. Jos. Ferich zu Altendorf, von den 12 Pfarreien des Dek. Kipfenberg, von den 7 Pfarreien des Dek. Ellingen, von den 13 Pfarreien des Dek. Spalt, von den 8 Pfarreien des Dek. Bergen, von Hrn. Spitalpf. Richter in Eichstätt und Hrn. Prof. Widmann das., von den HH. Benef. Hirschberger in Kipfenberg, Widmann in Ellingen, Braun und Stengl in Obererschenbach und Schmid in Unterstall, von den HH. Coop. Herb in Böhmfeld, Ruidl in Kipfenberg, Schmid in Gungolding, Knödl in Ellingen, Riehl in Raitenbuch, Gebhard in Stopfenheim, Jobst, Dusmann u. Weigl in Spalt, Pruner und Limbacher in Pleinfeld, Lutz in Mitteleschenbach und Niedermeier in Abenberg, Gambs in Bergen und Harrer in Einsfeld à 1 fl. 44 kr.

Zum **Missionsverein**. Aus der Stadtpfarrei Hilpoltstein 22 fl. 39 kr.; aus der Pfarrei Pleinfeld 2 fl. 24 kr.; aus der Pfarrei Neukirchen 5 fl. 30 kr.

Zum Kölner **Dombau**. Aus dem Kapitel Greding 8 fl.

Seminaristicum pro 1859. Von den Dekanaten: Bergen 10 fl. 30 kr., Hilpoltstein 17 fl. 30 kr., Ornbau 16 fl. 45 kr. und den Pfarreien Stopfenheim 1 fl., Raitenbuch 1 fl. 30 kr., Treuchtling 1 fl. 30 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 38. Samstag, den 17. September 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Aufnahme ins bisch. Seminar betr.

In Ansehung der für das bischöfliche Seminar und Lyzeum unzureichenden Sustentations-Mittel sehen Se. Bischöflichen Gnaden sich außer Stand pro $18\frac{59}{60}$ eine Aufnahme in die untere Abtheilung zu gewähren, indem für Verleihung von Freiplätzen die Mittel fehlen, die Aufnahme von Konviktoren allein aber nicht im nächsten Zwecke der Anstalt gelegen ist.

In die höhere Abtheilung wurde Ludwig Brandmeyer aus Eichstätt mit einem Freiplatze aufgenommen.

Die eingelaufenen Bittgesuche mit den beigelegten Zeugnissen können bei der Regentie unseres bischöfl. Seminars abgeholt werden.

Der Eintritt der in den Ferien befindlichen Alumnen und Zöglinge in das Seminar ist auf den 29. September festgesetzt. Die betreffenden HH. Pfarr-Vorstände werden ersucht, die in ihrer Pfarrei befindlichen Alumnen und Zöglinge hievon in Kenntniß zu setzen.

Eichstätt am 15. September 1859.

Graemel, Direktor.

Nr. Exp. 978. Wolfsteiner, Sekr.

DECRETUM OLOMUCEN.

BEATIFICATIONIS, SEU DECLARATIONIS MARTYRII

VENERABILIS SERVI DEI

JOANNIS SARCANDER

PRESBYTERI SAECULARIS ET PAROCHI HOLLESCHOVIENSIS DIOECESIS OLOMUCENSIS

SUPER DUBIO

An stante adprobatione Martyrii, causae Martyrii, trium Miraculorum, et indulta a quarto Miraculo dispensatione, tuto procedi possit ad Venerabilis Servi Dei Beatificationem?

Immarcescibilem gloriae coronam ei repositam qui usque ad mortem certaverit pro justitia, et vicerit et custodierit usque in finem opera Dei, per multos exantlatos labores, per tormenta fortiter tolerata, a Pastorum Principe percipere meruit Venerabilis Joannes Sarcander, qui piissimam vitam in lucrandis animabus constanter, impensoque studio peractam gloriosissima morte, strenuoque certamine decoravit. Cum enim saeculo XVII. nedum Olumucensis Dioecesis, sed et Germania universa infestis haereticorum viribus miserrima jactaretur, quique catholicam adsererent veritatem, ad exilia, ad necem peterentur, tantum Ille divino fretus praesidio potuit ut in agone extremo positus cruciatus acerbissimos victor exuperaverit, et sacramentalis arcani adsertor fortissimus usque ad sanguinem extiterit.

Cum itaque de Venerabilis Joannis Martyrio, et causa Martyrii, nec non de tribus Miraculis Ejus invocata ope divinitus patratis solemne Decretum ediderit Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. Nonis Martii hujusce Anni MDCCCLIX eodemque decreto declaraverit, sufficere tria approbata Miracula et idcirco ad ulteriora procedi posse, nihil aliud supererat ad decernendos Venerabili Servo Dei Beatorum honores, nisi ut de more Sacrorum Rituum Congregationis Patres interrogarentur. „*An stante adprobatione Martyrii, causae Martyrii, trium Miraculorum, et indulta a quarto Miraculo dispensatione, tuto procedi posset ad Venerabilis Servi Dei Beatificationem?*“ Hoc igitur dubio per Rmum Dominum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Albanensem Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum et Causae hujus Relatorem proposito in generalibus Comitiis coram Sanctissimo Domino Nostro hoc vertente Anno in Palatio Apostolico Vaticano habitis Idibus Martiis, unanimis subsecuta est Patrum omnium affirmativa responsio. Communi hac excepta sententia, Beatissimus Pater, enixius a Domino petiturus ut in negotio gravissimo definiendo supernum consilii spiritum sibi dare dignaretur, in

hodiernam diem Ascensioni Domini sacram suum duxit differre judicium.

Quapropter Ecclesiastico Sacrificio piissime oblato, postquam in Archibasilica Lateranensi sacro circumdatus Patrum Cardinalium Senatu Pontificali Missae solemniter adstitit, in proximum ejusdem Archibasilicae Sacrarium ad se accersivit Rmum Dominum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Albanensem Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum, Causaeque Relatorem una cum R. P. Andrea Maria Frattini Sanctae Fidei Promotore, et me infrascripto Secretario, iisque adstantibus pronunciavit. „*Tuto procedi posse ad Venerabilis Servi Dei Joannis Sarcander Beatificationem.*“

Hoc autem Decretum promulgari, atque in Sacrorum Rituum Congregationis acta referri, nec non Literas Apostolicas in forma Brevis de solemni Beatificationis ritu in Basilica Vaticana quandocumque peragendo expediri mandavit IV. Nonas Junii anni MDCCCLIX.

Loco † Signi.

C. EPIS. ALBANEN. Card. PATRIZI
S. R. C. Praef.
H. Capalti S. R. C. Secretarius.

Diözesan-Nachrichten.

Am 6. d. Mts. starb zu Eichstätt der Hochwürdige Hochwohlgeborene Hr. Franz Regis Mosandl, bischöflicher geistlicher Rath, Domkapitular und Summus Custos der hohen Kathedrale, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, in einem Alter von 62 Jahren, 11 Monaten und 24 Tagen, **Mitglied des Fünfwunden-Paktes.**

Am 8. d. Mts. starb der Hochwürdige Hr. Fr. Xaver Kipfstuhl, Kapitelkämmerer, Pfarrer und Distriktsschul-Inspektor zu Lauterhofen, am Schleimschlage nach Empfang des hl. Sakramentes der Oelung in einem Alter von 56 Jahren, 8 Monaten und 10 Tagen, **Mitglied des Fünf-Wunden-Paktes.**

Pfarrprovisor zu Lauterhofen wurde der dortige Cooperator Hr. Ludwig Falkner und Cooperator daselbst der Diözesan-Priester Hr. Karl Pfaller von Enkering.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Eben weil der Bischof das einzige Haupt in seiner Kirche ist, von dem alle Ordnung, alle Vollkommenheit, alle Macht ausgeht; so gibt es da überhaupt keine Priestergewalt und keinen priesterlichen Charakter, der nicht von ihm herstammt. Denn wie um die Eine Centralkirche viele Pfarrkirchen sich in den Umkreis stellen, und zwar als Töchter um die Eine Mutter (Ecclesia matrix): so umgeben auch den Einen Hohenpriester viele Pfarrer und Seelsorgpriester, aber sie sind nur „Söhne“ des Einen Vaters. Diese Paternität und diese Sohnschaft sind nicht bloß ein leerer Name, sondern gründen im tiefsten Wesen und Leben der Kirche und der Eucharistie. Denn im Akt der Priesterweihe müssen wir einen doppelten Minister unterscheiden: der minister interior ist der eucharistische Christus als potentia activa, der hl. Geist aber ist dabei sein principium, *quo* agit. Der Minister exterior ist der Bischof, wiefern er an der potentia activa Christi und an seiner plenitudo Spiritus Sancti participirt; die Kirche aber, wiefern sie Braut Christi und des hl. Geistes ist, ist die potentia passiva, indem sie jene ihrer Glieder vorstellig macht, welche den Weiheakt empfangen sollen [1]). Aus dem Zusammenwirken Christi und des Bischofes einerseits und der Kirche andererseits wird dann in Kraft des hl. Geistes der Priester ausgeboren, ein ächter Sohn Christi, und des Bischofes und der Kirche. Im Priestercharakter liegt diese Sohnschaft begründet; denn diese ist nichts anders als eine Participation an der Substanz des Vaters und eine Configuration mit ihm: nun aber eben durch den priesterlichen Charakter participirt der Geweihte an der Substanz des hl. Geistes, wie er im Bischofe innewohnt [2]), woraus nothwendig eine geistige Verwandtschaft (cognatio spiritualis — quia est spiritus de spiritu, sicut lumen de lumine) zwischen beiden entsteht, welche weit höher ist als jene, die aus dem Taufsakramente hervorgeht. Und so hängen denn alle Priester einer ganzen Diözese in Kraft ihres Einen identischen Priestercharakters zusammen mit dem eucharistischen Christus, ihrem unsichtbaren Vater und mit dem Bischofe, ihrem sichtbaren Vater; das einigende Prinzip aber, welches die Söhne mit dem Vater verbindet (conglutinat), das ist der vom Bischofe über Alle hin ausgehende hl. Geist. Jetzt werden wir den lebensvollen Sinn jener Worte verstehen, welche der Herr gleich nach der Coena i. e. nach der ersten Priesterweihe in seinem hohenpriesterlichen Gebete betete: ***Pater, rogo te, ut unum sint sicut ego et tu!*** der ewige Sohn aber ist Eines mit dem ewigen Vater im hl. Geiste durch eine unauflösliche, unaussprechliche Einheit substanzieller Liebe; und ebenso sollen alle Diözesanpriester, die Söhne, im nämlichen hl. Geiste durch den nämlichen Rapport der Liebe in eine göttliche, unauflösliche Lebenseinheit gesetzt sein mit ihrem Bischofe, dem Vater Aller. Ut unum sint sicut ego et tu!

Das vierte Gebot gilt hier in einem eminenten Sinne, und seine Geltung fängt an von jenem Augenblicke, wo der Bischof bei der Weihe fragt: Promittis mihi et successoribus meis *obedientiam* et *reverentiam*? und der junge Priester sein: Promitto sprechend als Sohn den väterlichen Kuß empfängt.

Und ist er dann hinausgezogen, um in irgend einem Winkel der Diözese einsam und verlassen die

1) Reverendissime Pater, postulat sancta Mater Ecclesia, ut hos diaconos etc.

2) Auferam de Spiritu tuo, tradamque eis, ut sustentent tecum onus populi. Num. 11.

Seelsorge zu üben, welche Gefühle müssen seine Seele durchziehen, so oft er die hl. Eucharistie sieht und anbetet? denn da ist Christus, sein Vater, der gleichsam täglich neuerdings ihn zum Sohne, zum Priester annimmt [1]); in der Eucharistie ist der hl. Geist, den er bei der Weihe empfangen und täglich neu empfangen soll [2]); innerlich durch seinen Priestercharakter, äußerlich durch die Eucharistie hängt er lebendig zusammen, organisch muß ich sagen, mit seinem Bischofe und allen Priestern der Diözese. Das ist die vita communis, welche der ganzen Liturgie und namentlich dem Brevier-Gebete zu Grunde gelegt ist. Wie muß sich da das Herz des Priesters erweitern! ach, ein katholischer Priester kann nie einsam und verlassen sein; denn wo wir auch seien, „unser sind Viele!“ Wenn aber in dieser großen eucharistischen Lebenseinheit der *Pfarrer* und sein *Hilfspriester* zum Bischofe sich verhalten, wie der Sohn zum Vater; in welchem Verhältnisse stehen sie dann Beide zu einander selbst? Soll ich den Pfarrer seinen Hilfspriestern gegenüber „Vater“ nennen? Doch „Vater“ sagt hier etwas zu viel; oder „Bruder“? aber „Bruder“ sagt etwas zu wenig; sagen wir, er sei ihnen *Vater und Bruder zugleich!*

O ein Pfarrer! glücklich wenn er diese zwei Dinge gut kennt, die ihm so nahe sind: die Eucharistie und seinen priesterlichen Charakter. Niemand in der Welt sollte öfters vor dem hl. Sakramente knieen und rufen: ***Noverim Te — noverim me!*** Und Niemand kann es leichter als er, weil er dasselbe in seiner Pfarrkirche *immer präsent bei sich hat.* Darum ist auch diese Pfarrkirche sein „mundus universus“ und die Sonne in dieser „*seiner Welt*“ ist die hl. Eucharistie. Da hat der Bräutigam seiner Pfarr-Kirche seine Wohnung sich genommen [3]), und mit ihm ist er vermöge seines character sacerdotalis so innig geeinigt, daß er an seiner potentia activa participirt und selbst dadurch Bräutigam seiner Gemeinde wird und diese seine Braut. Und wird ein Menschenkind zur Taufe gebracht, welches aus dem Wasser und Blute und dem hl. Geiste soll neugeboren werden, so ist er das aktive Prinzip bei dieser Zeugung aus dem hl. Geiste und wird dadurch *Vater* dieses und so aller Kinder seiner Gemeinde. Will aber ein Menschenleben wieder in die Nacht des Todes untertauchen, dann eilt er zu dieser göttlichen Sonne, damit sie durch ihre himmlische Abend-Röthe dieß Sterben noch verschönere [4]). **Nec est qui se abscondat a calore ejus.** Nichts in der Gemeinde kann sich dieser Sonne entziehen; denn die Eucharistie erleuchtet Alles, durchwärmt Alles, bewegt Alles, macht Alles wachsen und gedeihen [5]), und blühen. Sie ist

1) Filius meus es tu, ego *hodie* genui te.
2) Resuscita gratiam, quae in te est per impositionem manuum.
3) In sole posuit tabernaculum suum et ipse procedit tanquam sponsus de thalamo suo. Ps. 18.
4) A summo coelo egressio ejus et occursus ejus usque ad summum ejus.
5) Neque qui plantat est aliquid neque qui rigat, sed qui *incrementum* dat *Deus.*

das große Gestirn (luminare majus), welches an den Himmel einer Pfarrgemeinde gesetzt ist, um in ihr den Tag zu beherrschen und die Nacht; den Tag, um ihn festzuhalten, die Nacht und Finsternisse, um sie zu verscheuchen; vor der Eucharistie muß selbst der Teufel fliehen. **Non est, qui se abscondat a calore ejus.** Sie ist das primum movens in der Gemeinde, welche Alles bewegt und selber nicht bewegt wird, — **stat Sol est circumvolvitur orbis.**

Darum ist die Eucharistie auch die große Attraktions- und Repulsionskraft im geistigen Leben der Gemeinde [1]); sie zieht alles Gute an und stoßt alles Böse ab und zumal den Urheber alles Bösen. Die fortwährende Gegenwart des hl. Sakramentes ist also auch ein fortgesetzter Exorcismus, und gerade darin liegt ein großes Glück für eine Orts- oder Pfarrgemeinde, bei welcher Gott im Tabernakel wohnt. Denn ihr Magnet ist die hl. Eucharistie, alles Schlechte stoßt sie ab, Alles Gute zieht sie an; in ihr ruht die eigentliche Centripetalkraft einer Pfarrei.

Darum findet zwischen den frommen und besonders heiligen Seelen und dem hl. Sakramente eine Art von doppelter Anziehung, eine Art magnetischer Strömung statt: die Heiligen haben zuweilen die Macht, das hl. Sakrament anzuziehen, wie hingegen dieses oft die Heiligen anzieht [2]); und diese eucharistischen Strömungen tendiren nicht blos auf die Seele, sondern auch auf den Leib derjenigen, die mit der Eucharistie in Berührung treten [3]). Wie vom Haupte der ganze Lebensfluß ausströmet und in alle Glieder des Leibes sich ergießt: so geht auch von Christus, welcher das Haupt ist, der ganze Strom des eucharistischen Lebens hinaus in die Gemeinde, welche sein Leib ist. Die Influenz des Hauptes auf die Glieder ist aber eine doppelte: **„Caput in alia membra influit dupliciter. Uno modo quodam intrinseco influxu, prout sc. virtus motiva et sensitiva a capite derivatur ad cetera membra; alio modo secundum quandam exteriorem gubernationem, prout sc. secundum visum et alios sensus, qui in capite radicantur, dirigitur homo in exterioribus actibus. Interior autem influxus gratiae non est ab aliquo, nisi a solo Christo, cujus humanitas ex hoc, quod est divinitati conjuncta, habet virtutem justificandi. Sed influxus in membra ecclesiae, quantum ad exteriorem gubernationem potest aliis convenire (non quidem propria virtute et auctoritate, sed in quantum vicem gerunt Christi [4]). 2. Cor. 5 „Pro Christo legatione fungimur“). III. q. 8 a. 6.** (Forts. f.)

1) Omne enim movens trahit quodammodo ad se patiens vel a se repellit. I 2dae q. 24.
„In quantum Eucharistia est quoddam signum passionis Christi, per quam victi sunt daemones, repellit omnem daemonum impugnationem.“ III. q. 79 a. 6.
2) Siehe Görres Mystik.
3) Humanitas Christi habet vim influendi, in quantum est conjuncta Dei verbo, cui corpus unitur per animam. Unde tota Christi humanitas secundum sc. animam et corpus influit in homines, et quantum ad animam et quantum ad corpus. III. q. 8 a. 2.
4) Data est mihi *omnis* potestas in coelo et in terra; ergo

in terra non est potestas nisi a Christo, qui est caput omnium. Selbst die weltliche Macht hat also da ihren Ursprung, und nur weil und wo es eine Eucharistie gibt, darum und dort gibt es auch „Könige von Gottes Gnaden", Gesalbte des Herrn.

Bescheinigungen.

Jahresbeiträge zum Emeritenfonde pro 1858:

Aus dem Dekanate Ornbau:

von den HH.:	fl.	kr.
Dechant und Stadtpfarrer Bernhard zu Herrieden	3	38
Kammerer und Pfarrer Scholz zu Arberg	2	20
Pfarrer Pflieger zu Aurach	2	10
" Reichenstätter zu Burgoberbach	2	23
" Lang Alois zu Elbersroth	2	—
" Osterrieder zu Gnotzheim	3	9
" Lang Melch. zu Geoßenried	2	42
" Zeitler zu Kronheim	3	—
" Sollpeck zu Lellenfeld	2	50
" Eichenseer zu Mörsach	1	9
" Geißler zu Neunstetten	2	58
" Ochsenköhl zu Ornbau	4	—
" Winkler zu Rauenzell	2	10
" Meyer zu Weinberg	1	36
Benefiziat Koch zu Gnotzheim	1	43
Cooperator Ostermann zu Arberg	1	10
" Bengl zu Aurach	1	10
" Zeller zu Herrieden	1	10
" Bayer zu Herrieden	1	10
" Heckl zu Ornbau	1	10
in Summa	43	38

Literarischer Anzeiger.

Kirchenschmuck. Ein Archiv für kirchliche Kunstschöpfungen und christliche Alterthumskunde. Herausgegeben unter der Leitung des christlichen Kunstvereins der Diözese Rottenburg. Redigirt von Pfarrer Laib und Pfarrer Dr. Schwarz. III. Jahrgang, 1859 (Jährlich 2 Bände oder 12 Hefte mit 24 Bogen Text und 24 großen Mustertafeln und Farbdrucken. Preis des Bandes oder Semesters 3 fl. 36 kr. rh.). Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung, Verlag der Frauenzeitung in Stuttgart.

Wir haben hier ein kirchliches Kunstjournal vor uns, das sich in seinem 3. Jahrgange sehr zweckmäßig auf alle Zweige der kirchlichen Kunst ausgedehnt hat. In seinen 2 ersten Jahrgängen befaßte es sich zunächst nur mit der Paramentik, d. h. mit den sämmtlichen kirchlichen, gottesdienstlichen Gewandungen sowohl in Seide und Gold als Linnen gefertigt: und wurden die canonischen und traditionellen Regeln über Stoff, Schnitt, Gebrauch derselben, die herrschenden Mißbräuche dabei besprochen, und nebst Beschreibungen alter Musterstücke eine Reihe neuausführbarer Vorlagen in genauen Zeichnungen und Farbdrucken mitgetheilt. Wer auch nie in den Fall kommen sollte, eines der hier beschriebenen kostbareren Paramentstücke sich zu beschaffen, hat doch in diesen 4 Bänden oder 24 Heften eine Art Gallerie kirchlicher Paramente vor sich liegen, in der er sich eine sonst nicht so leicht zu gewinnende Anschauung von dem, was in den schönsten Zeiten der Kirche hierin geleistet wurde, verschaffen kann.

Mit diesem neuen Jahrgange sind nun aber alle kirchlichen Gegenstände, auf die irgend eine Kunst anwendbar ist, in den Bereich der Besprechung, der Beschreibung und der unmittelbar ausführbaren Verzeichnung gezogen. Es ist allgemein bekannt, wie viel wirklich von allen Seiten für die Erforschung, Erörterung und dem Publikum zugänglichen Darstellung der alten, besonders auch der christlichen, Kunst in Schrift und Bild gethan wird. Allein wie Weniges davon wird dem größern Publikum wirklich zugänglich, und wie viel weniger davon eignet sich für die ausführenden Künstler und Kunsthandwerker zur unmittelbaren Anwendung! Die Herausgeber sagen in dieser Beziehung im Programm über die Erweiterung des Archivs (I. Heft): die Erfahrungen insbesondere, die wir als leitende Mitglieder unsers — des Rottenburger — Sprengelvereines für christliche Kunst zu machen die ausgiebigste Gelegenheit hatten, hat in uns die Ueberzeugung begründet, daß derselbe eine praktische Einwirkung auf neue Schöpfungen ohne unverhältnißmäßigen, ja enormen Aufwand nur dann behaupten kann, wenn er Musterzeichnungen für jedwede Art von kirchlichen Utensilien in erklecklicher Auswahl, schleunigst und ohne große Kosten, zu bieten vermag. Ein guter Rath ist wohlfeil, aber sehr oft auch nutzlos, wenn nicht der Weg bis zum Augenblick gebahnt wird, wo der ausübende Meister die bildende Hand an das Material legt. Aber wo finden sich die geeigneten Hilfsmittel und während man für Bauten in Stein z. B. die ausgewähltesten Vorlagen hat; so „haben Zeichnungen für Mobiliar in Holz, Metall und Webestoffen damit nicht gleichen Schritt gehalten. Das Bilden hierin ist noch bis daher eine Geheimlehre Weniger; weitaus die größte Zahl der Künstler und Handwerker lebt noch von den Traditionen und Fertigkeiten der letzten Dezennien. Für sie gibt es noch keine gothische Musterschule, keine ihnen zugängliche Litteratur, verständliche Zeichnungen ... Und doch ist es gerade die Masse dieser bildenden Künstler und Handwerker, welche zu vier Fünftheilen unsere Kirchen mit ihren Produkten versehen ... Wir sind der Ueberzeugung, daß man nicht tief genug hinabsteigen, nicht praktisch genug werden kann, und es würde uns zur Freude gereichen, wenn wir Manchen durch die Einfachheit der meisten unserer Vorlagen und Rathschläge überraschen würden."

Hieraus dürfte sich von selbst ergeben, daß neben den interessantesten Abhandlungen der Werth der dazu gegebenen Zeichnungen so bedeutend ist, daß der Abonnementspreis von 3 fl. 36 kr. für den Band oder Semester als außerordentlich niedrig erscheint. Im Laufe von ein paar Jahren wird der Kirchenschmuck wohl kein kirchliches Utensile mehr unberücksichtigt gelassen haben. Darum eignet sich derselbe besonders einmal für Priesterseminarien und theologische Anstalten, um eine Mustersammlung kirchlicher Utensilien entweder zu ersetzen oder zu ergänzen, und den kirchlich-archäologischen Unterricht für die zukünftigen Priester daran anzuknüpfen. Dann aber für Pfarrer und Seelsorger überhaupt sowie für Kirchenverwaltungen. Mit der Zeichnung des Kirchenschmucks in der Hand darf der Pfarrer oder Pfleger einfach zum ausführenden Meister gehen, damit er sie ausführe: es wird ihm keine der für irgend ein Geräthe nöthigen Werkzeichnungen fehlen. Ein einziger solcher Fall bezahlt den Abonnementspreis reichlich. Noch mehr ist das bei den Handwerkern und Kunstgenossen der Fall. Wie es einerseits gewiß ist, daß sich das Kunsthandwerk der Schreiner, Zimmerleute, Gürtler, Gold- und Silberschmiede, Schlosser u. s. w. ohne eine Unterstützung, wie sie hier geboten wird, kaum auf die Stufe erheben wird, die sie befähigt, den Forderungen der Kirche nachzukommen: so ist hiemit ihrem Geschäfte und Nutzen ein großer Vorschub geleistet. Endlich ist in Gegenden, wo keine Kunstvereine in Rath und That zur Hand sind, unser Archiv das einfachste Surrogat dieser so nützlichen Einrichtung. Und auch wo sie bestehen, werden sie kaum mit großem Kostenaufwande so viele Zeichnungen in ihre Sammlungen haben können, als zur Befriedigung der Anfrager aus einer ganzen Diözese genügen.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 39. Samstag, den 24. September 1859.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Je näher ein Glied dem Haupte steht, desto mächtiger wird es von demselben beeinflußt: nun aber wer steht in der ganzen Pfarrgemeinde der hl. Eucharistie näher als eben der Pfarrer in Kraft seines priesterlichen Charakters? Er participirt am eucharistischen Leben Christi, aber nicht blos wie ein Glied am Haupte, sondern Christus gibt sich ihm selbst ein als Haupt dem Haupte, so daß dadurch der Pfarrer das göttliche Centralorgan für seine ganze Pfarrgemeinde wird und in Bezug auf diesen mystischen Leib Christi alle höheren Funktionen des Hauptes ebenso verrichten kann, als wäre er Christus das Haupt selber. So innig ist dieses organische Zusammenwachsen des Priesters mit dem eucharistischen Christus in dem *ligamen* des **character sacerdotalis**, daß es nur eine einzige derartige Verbindung des Menschlichen mit dem Göttlichen noch gibt, und das ist die hypostatische Union in Christo, welche zugleich der Grund und das Urbild von jener charakteristischen Union im Priester sein mag [1]).

Zum sakramentalen Charakter gehört nicht blos die Participation, sondern auch die Configuration; und haben wir bisher gesehen, daß der Pfarr-Geistliche sein ganzes priesterliches Dasein aus der Eucharistie participirt, und zunächst wiefern dieselbe in der Pfarrkirche präsent ist: so kommt jetzt noch zu erwägen, daß sein Leben nichts anders sein solle und dürfe als eine beständige Configuration mit diesem concreten eucharistischen Leben Christi. Dieses aber besteht wesentlich darin, daß hier Christus Priester und Opfer zugleich ist [1]); soll sich also der Pfarr-Geistliche ihm gleichförmig machen, so darf auch er nicht blos Priester sein, er muß zugleich auch Opfer werden; kurz: das Priesterleben muß ein Opferleben sein, wie es auch in Christo der Fall ist.

Der hl. Thomas gibt den innern organischen Zusammenhang zwischen Priester und Opfer kurz und gut an mit diesen Worten: „**Exterius sacrificium, quod offertur, signum est interioris sacrificii, quo quis seipsum offert Deo (Aug. lib. 10 de Civ. Dei.). Unde per hoc, quod participat sacrificio, ostendit, ad se sacrificium interius pertinere.**“ **III. q. 82 a. 4.** Das innere subjektive Opfer des Menschen allein für sich gilt bei Gott nichts und hilft dem Menschen nichts zur Seligkeit; das äußere Opfer Christi für sich allein gilt zwar bei Gott, aber ohne dem Menschen zu frommen: nur wenn das äußere Opfer Christi und das innere Liebesopfer des Menschen in Eines sich verbinden; nur wenn der Mensch sein liebend Herz zur goldenen Opferschale macht und den Opferleib Christi darein legt, um beides zugleich, die Opferschale und die Opfergabe, zum Himmel zu heben, nur dann kann es Gott gefallen und überdieß dem Menschen nützen. Darum gehört es zur Integrität des Opfers, daß der Priester es durch die Communion subjektivire [2]), und das Concilium von Toledo sagt mit Recht: „**Quale est sacrificium, cui nec ipse sacrificans particeps esse dignoscitur?**“ Durch die Communion wird das Meßopfer erst zum Pfarropfer, weil da die Herzen der Pfarrkinder erst der Altar werden, auf welchem das eucharistische

---

1) **Christus secundum quod est *Deus* operatur in Sacramentis per *auctoritatem;* secundum autem quod est *homo*, operatur ad interiores affectus Sacramentorum meritorie et efficienter, sed instrumentaliter ... in quantum humanitas est instrumentum divinitatis ejus. Sed tamen *quia est instrumentum conjunctum divinitati in persona*, habet quandam *principalitatem* et *causalitatem* respectu instrumentorum *extrinsecorum*, qui sunt ministri Ecclesiae. III. q. 64 a. 3.**

1) **Tradidit semetipsum pro nobis oblationem et hostiam Deo in odorem suavitatis. Eph. 5.**

2) Weil der Priester ***caput*** **suae ecclesiae** ist, gilt seine Communion auch für alle Glieder seines mystischen Leibes, wiewohl das **Conc. Trid.** wünscht, es sollten Alle, die ganze „Kirche“ communiziren nicht blos **affective, sed effective.**

Lamm sich opfert. Darin wurzelt jenes Vorrecht des Pfarrers, die hl. Communion an seine Pfarrkinder und zumal während des pfarrlichen Gottesdienstes nach der Communion des Priesters zu spenden.

Jedoch gilt die Communion des Pfarrers als des Hauptes auch für die Glieder des ganzen Leibes, weil sie miteinander ein solidarisches Ganzes bilden, wie sie auch für Einen ganzen Tag gilt, dessen 24 Stunden eben auch quid unum et totum, ein in sich abgeschlossenes Ganzes ausmachen, weßhalb man auch nur einmal im Tage opfern und communiziren darf.

Ueberhaupt kann man das pfarrliche Opfer nicht als momentanen Akt fassen, der mit der Communion abschließt; im Gegentheil mit der Communion fängt es erst recht an, weil da die hostia auf den Altar des priesterlichen Herzens gelegt und durch den fervor charitatis zum „Brandopfer" entzündet wird. Da hebt der Opferrauch erst an aufzusteigen und in wirbelnden Weihrauchwolken sich himmelan zu erheben bis hinauf zum Angesichte Gottes „ut in conspectu Majestatis tuae in odorem suavitatis ascendat."

Dieser Weihrauch aber, mit welchem der Priester das eucharistische Opfer in seinem Herzen den ganzen liturgischen Tag über incensirt, ist das kirchliche Breviergebet. Dieses ist nur die „Verlängerung des Opfers" in seiner subjektiven Existenz, damit, wie Christus im allerheiligsten Sakrament den ganzen Tag in der Pfarrkirche präsent ist als Opfer und Priester, ebenso auch der Pfarrgeistliche durch dieses fortdauernde innere Opfer den ganzen Tag ein priesterliches Opfer und ein opfernder Priester sei. Darum ist das Breviergebet ebensogut ein priesterlicher Akt, wie der Opferakt selbst [1]), die Opferflamme brennt also im priesterlichen Herzen den ganzen Tag; und will sie am Abend erlöschen wie die Sonne am Himmel, dann bereitet er in der ersten Nocturn schon wiederum das Holz, und in der zweiten das Feuer, und in der dritten die Opferflamme seines Herzens, um früh des Morgens dann aufs Neue den eucharistischen Opferleib Christi hineinzulegen. Dadurch eben wird das Priesterleben ein beständiges Opferleben. Der Pfarrgeistliche ist nicht blos Priester d. h. Opferer die halbe Stunde, wann er am Altare steht, er ist Priester und Opfer den ganzen Tag. Wenn daher jener Tag, an welchem das Pfarrvolk am Opfer ex officio Theil nimmt, d. h. der Sonntag, für dasselbe ein dies *dominica* ist, ein Tag, den es ganz dem Herrn feiern und opfern muß: um wie vielmehr ist jeder Tag, an welchem der Priester nicht etwa blos Theil nimmt, sondern wirklich opfert und communicirt, ein Dies dominica, ein Tag, der dem Herrn gehört? Nun der Pfarrgeistliche opfert jeden Tag ex officio, communizirt am Opfer ex officio, also muß auch jeder Tag für ihn nicht blos eine feria sein [1]), sondern *vere dies Dominica*, und das ganze Priesterleben in der Seelsorge ist nur Ein Opfertag, und mithin ein continuirlicher Tag des Herrn, so daß sogar seine Lebenszeit ihm nur gegeben ist, um sie dem Herrn zu opfern. Seine ganze Zeit gehört dem „eucharistischen Herrn" ebensogut, wie der Sonntag der Laien dem Herrn geopfert und geweiht sein muß. Und wenn es für den Laien in jeder Woche nur Einen Sonntag gibt, dann gibt es für den Priester sieben; dagegen gilt auch das 3. Gebot ihm nicht Ein- sondern siebenmal: „du sollst den Tag des Herrn heiligen." Täglich wenn er aus seiner Pfarrkirche vom Opfer weg heimgehen will und schon bei der Kirchthüre ist, ruft es ihm mit zärtlicher Stimme aus der hl. Eucharistie noch nach: „Memento, ut diem Sabbathi sanctifices." Und so oft die Uhr der Pfarrkirche eine „hora" schlägt, mahnet der im Priesterherzen ruhende eucharistische Christus mit geheimnißvoller Stimme: *Memento ... sanctifices!*

Der Priester ist aber nicht blos Opfer den ganzen Tag, das ganze Leben, sondern er lebt sogar vom Opfer, und nicht nur sein geistiges, höheres, sondern auch sein physisch-leibliches Leben ist eine beständige Communion an der Eucharistie und am eucharistischen Opfer. Denn der hl. Paulus stellt den fürs ganze Kirchenrecht allgültigen Satz auf: „Wer dem Altare dient, soll vom Altare auch leben." Nun ist das ganze Pfarrkirchen-Vermögen nichts anders als ein Almosen, ein Opfer, welches die Gläubigen auf den Altar niedergelegt haben, um dies ihr Opfer mit dem eucharistischen Opfer Christi zu vereinigen zu Einem und demselben Gottesopfer. Drei aber sind in jeder Pfarrei, welche dem göttlichen Herzen Jesu überaus lieb und nahe sind, und mit denen er Alles theilt, was er hat; seine Gottheit, seine Menschheit, um wie viel mehr dann dieses „Almosen-Opfer": nämlich der Pfarrer, die Kirche, und die Armen. Vor Allem aber ist der Pfarrer dem eucharistischen Christus „der Nächste", er ist sein anderes Ego: darum wird zuerst auch er bedacht, und reichlich bedacht mit allen Bedürfnissen des zeitlichen Lebens,

---

1) Diakon und Subdiakon nehmen auch thätigen Antheil am Opferakt, folglich auch am Breviergebet.

„Actus aliqui immediate ad Deum ordinantur dupliciter: Uno modo ex parte unius personae tantum, sicut facere orationes singulares et vovere et hujusmodi, et talis actus competit cuilibet *baptizato.* Alio modo ex parte totius ecclesiae, et sic *solus sacerdos* habet actus immediate ad Deum ordinatos, quia ipse solus potest gerere personam totius Ecclesiae, *qui consecrat Eucharistiam*, quae est Sacramentum universalis Ecclesiae. Suppl. q. 37 a. 4 ad 2. Auch das Gebet Christi war ein priesterlicher Akt, wie erhellt aus Hebr. 5. Cum dixisset Apostolus: Tu es Sacerdos in aeternum secundum ordinem Melchisedech, subdit: qui in diebus carnis suae preces etc. Et ita videtur, quod *oratio, qua Christus oravit, ad ejus Sacerdotium pertineat.* III. q. 22 a. 4 ad 1.

1) *Sabbathi* et *Dominici diei* nomine retento reliquos hebdomadae dies *Feriarum* nomine distinctos, ut *jam ante* in Ecclesia vocari coeperant (Sylvester Papa), appellari voluit, quo significaretur, *quotidie Clericos abjecta ceterarum rerum cura uni Deo prorsus vacare debere.* Brev. Rom. sub 31. Dec.

und wahrlich Christus und die Kirche ist nicht Schuld daran, wenn je ein katholischer Priester Mangel leidet. Wie schön ist dieses ausgesprochen in dem schönen Tisch-Gebete, welches die Kirche ihre Priester lehrt: „Oculi omnium *in Te sperant Domine*, et *Tu das escam illorum in tempore opportuno. Aperis tu manum tuam* et *imples omne animal benedictione*." O so oft der Pfarrgeistliche den gedeckten Tisch sieht, soll er daran denken, daß der in seiner Pfarrkirche präsente eucharistische Gott ihn gedeckt hat; der ist sein „*titulus mensae*", sein eigentlicher Tischtitelgeber, und jeder Andere nur in subsidiärer Weise. Möchte doch bei jedem, der so glücklich ist, von solchem Tische zu essen, das Sprüchwort zur lebendigen Thatsache werden: „Wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe"! oder wie es in der „Benedictio mensae" weiter heißt: „Dispersit dedit pauperibus ... *Benedicam Dominum in omni tempore, semper laus ejus in ore meo!*"

So gewiß nun einerseits ist, daß dieses zeitliche Einkommen wesentlich ein Altaropfer ist, welches Christo eigenthümlich gehört und von ihm dem Priester ebenso eigenthümlich übergeben wird: so soll doch andrerseits dieser Priester nie vergessen, daß dieses zeitliche Gut, wenn es aus den Händen Christi und der Kirche in seine priesterlichen Hände übergeht, nicht aufhört, den Charakter des Opfers und des Almosens zu haben. Dem Altare dient er, vom Altare lebt er [1]), was er aber für sich und sein Pfarr-Haus zum Lebensunterhalte nicht bedarf und mithin anderswohin frei verwenden kann — Opfer ist es, Opfer bleibt es; Almosen ist es gewesen, Almosen muß es wieder werden: das ist altes, mittleres und neues Kirchenrecht. Die Canones, welche die Kirche hierüber gegeben fast im apostolischen Zeitalter, sie hat dieselben nicht geändert, sie kann dieselben nicht ändern; sie müßte vorher aufhören, sie selber zu sein. Der Priester lebt also vom Opfer, und „von den Broden, die übrig bleiben" hat er das schöne Recht, Almosen zu geben. Aber an wen? O als er dort vor jenem Altare seiner Pfarrkirche stund, wo Christus Grundtheilung vornahm mit dem „Altaropfer", da hat er den ersten Theil erhalten, und zu seiner Rechten stund die Kirche und erhielt den zweiten Theil und zur Linken dann die Armen, und ihnen ward der dritte Theil. Aber auch der Antheil der Kirche und der Armen ward in seine Hand gelegt zur Verwaltung. Denn wie Christo Niemand näher steht als der Priester, so ist auch der „Nächste" des Priesters die Kirche, so nahe wie dem Bräutigame die Braut; und sein Nächster sind dann die Armen, so nahe wie die Glieder dem Haupte, die Kinder dem Vater. Es ist darum auch nur billig und recht (*dignum* et *justum*), daß die Kirche, seine Braut; daß die Armen, seine Kinder, auch seine Noth- und Intestaterben seien. Das ist fürwahr die beste Leichenrede, die man am Grabe eines Pfarrers halten kann: Sein Priesterleben war ein Opferleben, und sein letzter Akt auf Erden — ein Opfer für die Kirche und für die Armen.

Sehr treffend sagt die Gräfin Hahnhahn [1]): „die tiefsinnige Schönheit, welche alle Institutionen der katholischen Kirche auszeichnet, spricht sich auch in der Anordnung aus, daß ihre Oberhirten [2]) irdische Reichthümer haben sollen, um sie nicht zu besitzen. Es liegt ein erschütternder Contrast in dem Leben voll ununterbrochener Entsagung auf alles irdische Gut und Glück — in dem täglich und stündlich sich wiederholenden Opfer der Selbstentäußerung, in der freiwilligen Einsamkeit der Seele mit Gott — wenn diesem einsamen Menschen die Güter gegeben werden (nicht blos zur Nutznießung, sondern als Eigenthum), welche für ihn ganz werthlos sind. Er hat kein schönes Weib, das er mit Diamanten schmücken — keine Söhne, denen er eine glänzende Laufbahn eröffnen — keine Töchter, deren Zukunft er sicher stellen mögte. Einsam ist seine Gegenwart, einsam seine Zukunft; die Sorgen um Zurückbleibende, welche den Menschen zuweilen bis ins Grab verfolgen — reichen nicht an ihn. Er schläft vielleicht auf einem Strohsacke und fastet wie ein Anachoret — aber reich ist er. „Ja ums Himmelswillen fragen die Protestanten", weßhalb soll er denn reich sein [3])? — Weßhalb gibt es Arme, Kranke, Elende, Hilflose, Wittwen und Waisen auf der Welt? **Deßhalb** soll er reich sein. Oder meint ihr, die Armenkommission und der Staat sorgten besser für dieses Heer von Hilfsbedürftigen? daß sie es nicht vermögen, liegt vor unsern Augen! Und dann soll er reich sein, um zu erfüllen, was in der hl. Schrift geschrieben steht, daß man besitzen solle, als besäße man nicht; — und weil das Licht eines solchen Beispiels in viele tausend Seelen Funken zur Erbauung und Strahlen, zur Nachahmung auffordernd, werfen kann. Deßhalb will es die Kirche."

Aber ist es denn auch so ganz wahr, daß die Hirten und Oberhirten kein Weib, keine Söhne und keine Töchter haben, denen ihre zeitlichen Güter und Reichthümer zu Gute gehen sollten? O ja sie haben eine gar schöne Braut, die sie mit Diamanten schmücken

1) Das ist ein alter Satz: Beneficium pro officio. Unter „*officium*" versteht aber die Kirche das Meßopfer und das Breviergebet, weil beide zusammen nur Ein Tagwerk Gottes ausmachen, für welches auch der Lohn (Stipendium, beneficium) gegeben wird. Und die Kirche handelt nur ganz consequent, wenn sie erklärt: Qui non recitat officium, fructus beneficii non facit suos. Er dient dem Altare nicht, also soll er auch nicht davon leben. Und wenn er gleichwohl diese Benefizialgüter sich zueignet — es ist fremdes, noch mehr, es ist Gottes- und Altargut, daher nicht blos furtum, sondern Sacrilegium.

1) Von Babylon nach Jerusalem pag. 169.
2) Was hier von den „Oberhirten" gesagt ist, gilt auch den „Hirten."
3) „Die Regierungen haben geradeso gefragt wie diese, haben nur die materielle Seite ins Auge gefaßt, karg berechnet, wie wenig ein einzelner Mensch zum Leben brauche, und seine Einkünfte mit bewundernswerther Gemüthsruhe auf ein Minimum geschmälert." Ibid.

müssen — die hl. Kirche; sie haben liebe Söhne, denen sie eine glänzende Laufbahn eröffnen sollten — das sind die Armen; sie haben Töchter, deren Zukunft sicher zu stellen ihnen am Herzen liegt — das sind die kirchlichen Institute. Wie nun der eucharistische Christus alles zeitliche Gut, das ihm geopfert wird, wieder opfert an die Priester, an die Kirche und an die Armen; so thun es ihm auch die Hirten und Oberhirten darin nach, wenn sie „dieses Altaropfer“ für die nämlichen Zwecke verwenden und opfern, und werden dadurch auch mit ihm configurirt; denn dieses perennirende Opfer des „geistlichen Besitzthums“ hat seine Wurzel und sein Vorbild in jenem Opfer, welches der eucharistische Priester, wie er im hl. Sakramente beständig in der Pfarrkirche gegenwärtig ist, tagtäglich mit diesen „Altargaben“ darbringt. Groß steht der Priester in der Welt da, wenn er dies sein „Eigenthum“ nur hat, um es zu opfern; größer noch dadurch, daß er nicht blos opfert, was er hat, sondern sogar, was er ist, sein irdisches, leibliches Leben; am größten dann, wenn er sogar sein ganzes „Ich“, sein geistiges Dasein in die eucharistische Opferschale legt.

Wie Christus in der hl. Eucharistie in der Pfarrkirche fortwährend nicht blos das „zeitliche Altargut“, sondern auch seinen Leib zum Opfer bringt, so auch der katholische Priester durch das Opfer der ewigen Virginität. Ohne Eucharistie und Meßopfer gibt es keinen Cölibat; als daher Luther sein sola fide gesprochen, sattelte er auch ganz consequent sein Pferd zur „Brautfahrt.“ Ohne die beständige Gegenwart des hl. Sakramentes in der Pfarrkirche ist der Pfarr-Geistliche allein, und mit vollem Recht sagt Luther ihm den Bibelspruch: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei.“ Allein wo die Eucharistie präsent ist, da ist auch der Priester schon Bräutigam und Christi Braut ist seine Braut. Bei jeder Taufe wird er „Vater“, und alle diejenigen, die durch ihn aus dem eucharistischen „Wasser und Blut“ geboren sind, heißen und sind seine „Pfarrkinder“, mit denen allen er deßhalb in einer reellen „geistigen Blutsverwandtschaft“ steht und zwar in primo, fast möchte ich sagen in primissimo gradu. Und wenn es je ein impedimentum *dirimens* gibt, so ist es dieses, weil in dieser göttlichen Paternität ein horror naturalis et supernaturalis gründet, der vor jedem ligamen carnale mit welch immer einem Pfarrkinde zurückschaudern macht. Im Gegentheile weil seine hehre Braut, die Kirche, die Regina Virginum ist, wird er nicht bloß selber die hl. Virginität bewahren, sondern auch mit einer gewissen hl. Eifersucht die Tugend der Jungfräulichkeit unter seinen Pfarrkindern heimisch machen, wie schon St. Paulus gewünscht, daß Alle seien wie er und dann hinzusetzte: „Aemulor enim vos Dei aemulatione; despondi enim vos uni viro virginem castam exhibere Christo.“ Dadurch wird der Priester der Brautwerber und Brautführer des eucharistischen Gottes, und die Jünglinge und Jungfrauen der Gemeinde sind nur die „gemmae pretiosiores“ rings um die hl. Eucharistie.

Es ist auffallend, obwohl die Menschen als solche sich mit Leib und Seele gegen den Cölibat sträuben, so haben sie doch, wo immer sie ihn finden, eine hl. Scheu davor und eine geheimnißvolle Hochachtung, und der psychologische Grund hiefür ist, weil das große in der Virginität liegende Opfer mit der ganzen Wucht einer heroischen That vor diese schwachen Seelen tritt und sie staunen macht. Wohl ist auch der Priester Mensch, er bleibt Mensch und trägt dieses („Sträuben“ gegen die hl. Virginität) immer mit sich sein ganzes Priesterleben lang; und wenn er dennoch dieses wunderbare Opfer täglich erneuert und seinen Leib als „hostiam viventem, sanctam, Deo placentem“ ebenso oft und so lang darbringt, als Christus seinen eucharistischen Leib: dann muß man sagen, er sei Christo, wie er in der Pfarrkirche präsent ist, ganz conform geworden und er sei beständig Priester, weil er auch beständig Opfer ist.

(Fortsetzung folgt.)

Bescheinigungen.

Jahresbeiträge zum Emeritenfonde pro 1858:

Aus dem Dekanate Greding:

von den HH.:	fl.	kr.
Pfarrer Bayer zu Altdorf	2	6
„ Heuberger zu Emsing	2	5
„ Pustett zu Erkertshofen	1	20
„ Dr. Raab zu Greding	2	25
„ Miltner zu Großhöbing	1	50
„ Liepold zu Heimbach	2	4
„ Dirsch zu Kaldorf	1	40
„ Pflieger zu Kinding	2	5
„ Hofbeck zu Morsbach	1	20
„ Heuberger zu Pfahldorf	1	25
Kammerer Weber zu Titting	2	20
Dechant Dozer zu Untermäßing	1	50
Benefiziat Heppich zu Titing	1	10
Cooperator Maier zu Greding	1	10
„ Pfaller zu Greding	1	10
in Summa	26	—

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Pelchenhofen	24	42	Bayerfeld	6	—
Kaldorf	8	—	Königsstein	4	54
Velburg	17	8	Weinberg	7	30
Günching	21	36	Seligenporten	8	6
Klapfenberg	12	45	In honorem S. W.	3	—
Titting	7	12	Ad patrim. S. W.	8	—
J. S.	1	—	Luzmannstein	5	—
Dietfurt	25	—			

Für das Pastoralblatt 1859. Von den 13 Pfarreien des Kapitels Greding und den HH. Benef. und Cooper. Heppich, Mich. Mayer, Fr. Pfaller à 1 fl. 44 kr.

Seminaristicum pro 1859 vom Kapitel Greding 17 fl. — kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

№ 40. Samstag, den 1. Oktober 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Die Verloosung der 4-, 4 1/2- und 5prozentigen Eisenbahnschuld betr.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den sämmtlichen HH. Pfarrern und Benefiziaten, in deren Verwaltung Obligationen der Eisenbahnschuld sich befinden, zur Wahrung der Interessen ihrer Pfründen das Ausschreiben der k. b. Staatsschuldentilgungs-Commission München vom 12. d. Mts. bekannt gegeben.

Eichstätt den 24. September 1859.

Graemel, Direktor.

Nr. Exp. 1035. Wolfsteiner, Sekr.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4 1/2- und 5prozentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Regierungs-Blatt S. 866) hat heute die VII. Verloosung der 5prozentigen, die IV. Verloosung der $4\frac{1}{2}$prozentigen und die VII. Verloosung der 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Kapitalsbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 5 Prozent:

au porteur 7 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 2 Hauptserien und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu $4\frac{1}{2}$ Prozent:

au porteur 24 Hauptserien und Endnummern,
auf Namen 2 Hauptserien und Endnummern;

III. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:

au porteur 12 Hauptserien und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. II. und III. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Katasternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der $4\frac{1}{2}$prozentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehensobligationen von 1852 — 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das $4\frac{1}{2}$prozentige Eisenbahnanlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons gemäß Landtagsabschieds vom 26. März l. Js. Abschnitt III lit. c. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Jäner 1860 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1859 hinaus, vergütet.

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) werden sowohl bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, als auch bei allen k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen, mit Ausnahme der k. Spezialkasse München, eingelöst.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschulden-Tilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger wie der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominalobligation vorher (ohne Abquittirung des

Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweisen) der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. Jäner 1860 nicht zu hindern vermögen.

IV. Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien kann bis auf weitere Verfügung bei dem 4½prozentigen Eisenbahnanlehen au porteur oder auf Namen, jedoch nur al pari, stattfinden.

München den 12. September 1859.

Königl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 12. September 1859 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahnanlehen zu 5 Prozent, 4½ Prozent und 4 Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnanlehens-Obligationen.

I.

VII. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 5 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5 Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern.

75*	675*	1266	1866	2449	4022	4622	5241	5841	6414	9098	9698
175*	775*	1366	1966	2549	4122	4722	5341	5941	6514	9198	9798
275*	875*	1466	2049	2649	4222	4822	5441	6014	6614	9298	9898
375*	975*	1566	2149	2749	4322	4922	5541	6114	6714	9398	9998
475*	1066	1666	2249	2849	4422	5041	5641	6214	6814	9498	
575*	1166	1766	2349	2949	4522	5141	5741	6314	6914	9598	

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5 Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

100	300	500	700	900	1082*	1282*	1482*	1682*	1882*
200	400	600	800	1000	1182*	1382*	1582*	1782*	1982*

II.

IV. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

1058	1358	1658	1958	2236	2536	2836	3156	3456	3756	4084	4384
1158	1458	1758	2036	2336	2636	2936	3256	3556	3856	4184	4484
1258	1558	1858	2136	2436	2736	3056	3356	3656	3956	4284	4584

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

4684	6581	9460	12340	15285	18118	20013	22922*	27855	30782	33602
4784	6681	9560	12440	15385	18218	20113	23083	27955	30882	33702
4884	6781	9660	12540	15485	18318	20213	23183	29040	30982	33802
4984	6881	9760	12640	15585	18418	20313	23283	29140	32031	33902
5031	6981	9860	12740	15685	18518	20413	23383	29240	32131	34054
5131	8095	9960	12840	15785	18618	20513	23483	29340	32231	34154
5231	8195	11071	12940	15885	18718	20613	23583	29440	32331	34254
5331	8295	11171	14072	15985	18818	20713	23683	29540	32431	34354
5431	8395	11271	14172	17082	18918	20813	23783	29640	32531	34454
5531	8495	11371	14272	17182	19016	20913	23883	29740	32631	34554
5631	8595	11471	14372	17282	19116	22022*	23983	29840	32731	34654
5731	8695	11571	14472	17382	19216	22122*	27055	29940	32831	34754
5831	8795	11671	14572	17482	19316	22222*	27155	30082	32931	34854
5931	8895	11771	14672	17582	19416	22322*	27255	30182	33002	34954
6081	8995	11871	14772	17682	19516	22422*	27355	30282	33102	
6181	9060	11971	14872	17782	19616	22522*	27455	30382	33202	
6281	9160	12040	14972	17882	19716	22622*	27555	30482	33302	
6381	9260	12140	15085	17982	19816	22722*	27655	30582	33402	
6481	9360	12240	15185	18018	19916	22822*	27755	30682	33502	

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

39	239	439	639	839	2097	2297	2497	2697	2897
139	339	539	739	939	2197	2397	2597	2797	2997

III.

VII. Verloosung der Eisenbahanlehen zu 4 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4 Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern:

54	1027	3094	4094	8035	9061	10086	11099	12006	13002	15011	16027
154	1127	3194	4194	8135	9161	10186	11199	12106	13102	15111	16127
254	1227	3294	4294	8235	9261	10286	11299	12206	13202	15211	16227
354	1327	3394	4394	8335	9361	10386	11399	12306	13302	15311	16327
454	1427	3494	4494	8435	9461	10486	11499	12406	13402	15411	16427
554	1527	3594	4594	8535	9561	10586	11599	12506	13502	15511	16527
654	1627	3694	4694	8635	9661	10686	11699	12606	13602	15611	16627
754	1727	3794	4794	8735	9761	10786	11799	12706	13702	15711	16727
854	1827	3894	4894	8835	9861	10886	11899	12806	13802	15811	16827
954	1927	3994	4994	8935	9961	10986	11999	12906	13902	15911	16927

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 Prozent.

Rothgeschriebene Commissions-Katasternummern.

5	205	405	605	805	1018	1218	1418	1618	1818	2007	2207	2407	2607	2807
105	305	505	705	905	1118	1318	1518	1718	1918	2107	2307	2507	2707	2907

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Jäner 1860 außer Verzinsung.

Franz Regis Mosandl.

(Necrolog.)

Seit wir dem hochwürdigen Clerus unserer Diözese den Tod unsers hochwürdigsten Herrn Dompropstes Thomas David Popp anzeigten, ist kaum ein Jahr verflossen, und schon wieder liegt uns die traurige Pflicht ob, die Nachricht von dem Verluste eines Mitgliedes unseres Domkapitels zu bringen. Es ist der Hochwürdige, Hochwohlgeborne Herr Franz Regis Mosandl, Domkapitular, bischöfl., geistl. und Consistorial-Rath und Summus Custos, den der liebe Gott am Dienstag den 6. September Nachts ¾11 Uhr im 63. Jahre seines Lebens nach 5wöchentlichen Leiden zur ewigen Heimath gerufen und den das trauernde Domkapitel am Feste der Geburt der seligsten Jungfrau Maria zu Grabe geleitet hat.

Geboren zu Beilngries den 12. Sept. 1796 stammte der Hochselige von rechtschaffenen Bürgersleuten ab. Sein Vater war Franz Regis Mosandl, bürgerlicher Rathsdiener und Wagmeister daselbst. Der Eltern vorzügliche Sorge ging dahin, ihren einzigen Sohn Franz Regis in der Furcht des Herrn zu erziehen. Frühzeitig entwickelten sich die Geistesanlagen des Knaben so glücklich, daß sie sich von ihm die schönsten Hoffnungen für die Zukunft machten, welche auch nicht getäuscht werden sollten. Besonders widmete ihm der damalige Benefiziat Hofer zu Beilngries seligen Andenkens, dessen er stets mit frommer Rührung gedachte, viele Sorgfalt und unter ihm genoß er den gewöhnlichen Vorbereitungsunterricht in der lateinischen Sprache. In seinem 11. Lebensjahre kam der Selige in die unteren Lateinschulen nach Eichstätt, bald darauf aber, da er durch sein vorzügliches Talent für Musik besonders hervorragte, als Singknabe nach Augsburg, wo er unter Leitung des durch seine kirchlichen Kompositionen weitberühmten Kapellmeisters Fr. Bühler etliche Jahre verlebte. Auf Verwendung guter Freunde erhielt der talentvolle Jüngling einen Freiplatz als Zögling bei der alten Kapelle in Regensburg. Hier sowohl, wo er seine Gymnasialstudien vollendete, als auch in Augsburg zeichnete er sich durch einen unermüdeten Fleiß und einen ebenso vorzüglichen religiössittlichen Lebenswandel aus. Das regsame Streben des Knaben und Jünglings, sein sittsames Betragen, vorzüglich aber sein heiteres Gemüth, das er durch sein ganzes Leben hindurch bewahrte, machte ihn seinen Lehrern, Vorgesetzten und Wohlthätern zum Gegenstande der wohlwollendsten Liebe und des ehrenden Vertrauens.

Im Jahre 18$\frac{14}{15}$ bezog er die Universität Landshut, vollendete daselbst das Studium der Philosophie und widmete sich ebenda, nachdem er sich für den geistlichen Stand, zu dem er sich schon als Knabe hingezogen fühlte, entschieden hatte, unter Direktor Roider und unter den Professoren Sailer und Zimmer als Alumnus des Georgian. Clerikalseminars dem Studium der Theologie.

Am 28. Okt. 1818 erhielt er die niederen Weihen, mit welchen er in das Georgian. Seminar in Landshut eintrat; am 1. April 1820 das Subdiaconat, am 3. des nämlichen Monats und Jahres das Diaconat und am 24. Mai darauf das Presbyterat von dem hochseligen Herrn Weihbischofe Felix Graf v. Stubenberg, Bischof von Tenagria. Bald darauf feierte er seine Primiz in seiner Vaterstadt Beilngries.

Seine seelsorgliche Laufbahn begann er am 17. Juli 1820 als Kaplan in Günching; am 9. Juni 1821 wurde er als Cooperator nach Breitenbrunn und von da im Jahre 1823 nach Ingolstadt versetzt und im Jahre 1824 auf die 2. Dompfarrcooperatur befördert.

Sein priesterliches Wirken im Stillen beobachtend schätzte und liebte ihn der hochselige Bischof Joh. Friedr. Oesterreicher ganz besonders, und ernannte ihn darum auch, nachdem er 8 Jahre als Cooperator segensvoll gewirkt, am 24. Februar 1828 zum Domvikar, bischöfl. Ceremoniar und Sekretär. — Mit Freudigkeit trat er in den neuen Kreis seiner Geschäfte, war da ein treuer Diener seines Bischofes, ein eifriger Vollzieher seiner Befehle, insonderheit aber wußte er so manche Leidensstunden seines Hochwürdigsten Bischofes durch allerlei Beweise aufmerksamer Liebe zu versüßen und zu erheitern.

Nachdem er auch in dieser Stellung 18 Jahre lang mit Auszeichnung gewirkt hatte, wurde er durch die allerhöchste Gnade Sr. Königl. Majestät den 9. Novbr. 1846 zum Domkapitular befördert, bald darauf zum bischöfl. geistl. auch Consistorialrathe und Summus Custos ernannt.

Gleiche Thätigkeit und Pflichttreue bewährte er in diesen neuen Aemtern und gewann hiedurch das Vertrauen unseres Hochw. Herrn Bischofes dergestalt, daß Hochderselbe, als im Jahre 1848 der Diözesan-Emeritenfond ins Leben gerufen wurde, ihm auch noch die Verwaltung dieses Fondes aus besonderem Vertrauen übertrug. Als Verwalter dieses Fondes bethätigte er nicht minder die rühmlichste Genauigkeit und Umsicht, so daß das Emporblühen dieses Fondes aus einem kleinen Anfange zu seinem dermaligen Bestande theilweise seiner gewissenhaften und umsichtigen Administration zu danken ist.

So arbeitete unser selige Collega bis zum 13. Juli l. J., wo er sich in den Badeort Abbach theils zur Erholung und theils zur Herstellung seiner schon etwas angegriffenen Gesundheit begab. — Aber nicht lange sollte der Aufenthalt daselbst dauern. Ein Magenleiden, das ihn mit großer Appetitlosigkeit und außerordentlicher Schwäche ergriff, zwang ihn zur schleunigen Rückkehr nach Eichstätt, wo er am 30. Juli wieder eintraf.

Bei der sorgfältigen Behandlung seines thätigen Hausarztes hegten wir anfänglich die Hoffnung, daß unser Collega seiner gewohnten Thätigkeit in den Geschäften bald wieder werde zurückgegeben werden; wenigstens schien anfangs die Gefahr für sein Leben noch nicht so nahe zu sein. Allein — bald war alle Hoffnung geschwunden, wir sollten unseren Freund und Collega verlieren.

Als man ihn auf das Bedenkliche seines Zustandes aufmerksam machte, verlangte er sogleich mit frommer Resignation nach den Empfang die hl. Sterbsakramente und am 6. Sept. Morgens — nachdem seine zeitlichen Angelegenheiten schon längst geordnet waren*) — empfing er dieselben unter Beisein der Titl. Herren Domkapitularen und Domvikare mit gläubiger Andacht und gänzlicher Hingabe an seinen Heiland, dem er 39 volle Jahre als Priester gedient hat. Mit inniger Rührung wiederholte er nach Empfang der hl. Sakramente unter Tages mehrmal die Worte: „O das war ein schöner, erbaulicher Akt!“

Endlich schlug die letzte Stunde — es war Dienstags den 6. Sept. Nachts ¾11 Uhr! — Ein kurzer Todeskampf und seine Seele stand vor Gottes Angesicht! — Und wir hoffen mit Recht, der Herr werde ihm in seiner allerbarmenden Güte den frommen Wunsch gewährt haben, welchen er am Anfange seines Testamentes ausgesprochen hat.

„Meine unsterbliche Seele empfehle ich Gott dem Allbarmherzigen! Möge er mir ein gnädiger Richter sein!“

Sein Andenken bleibe uns stets ein Andenken im Segen!

Eichstätt 24. September 1859.

Das Bischöfliche Domkapitel.

*) Laut Testaments v. 12. Juli 1858 hat der Hochselige bedeutende Legate für seine Anverwandte, sowie für Kirchen-, Schul- und Armeninstitute bestimmt.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 41. Samstag, den 8. Oktober 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Die Einführung des neuen Officii cum Missa in festo purissimi Cordis B. Mariae V. betr.

Seine Bischöfliche Gnaden, Unser Hochwürdigster Herr **Ordinarius** haben Sich, nachdem in unserer Diözese das Fest vom hl. Herzen Mariä seit mehreren Jahren gefeiert wird und sich auch viele Pfarreien der Bruderschaft derselben einverleibt haben, an den heil. Stuhl mit der Bitte gewendet, das neue von der Congreg. S. Rit. verfaßte Officium sammt Missa de purissimo Corde B. Mariae V. statt des bisherigen auch in unserer Diözese einführen zu dürfen. Hierauf erfolgte unter dem 3. v. Mts. zugleich mit Uebersendung des neuen Offiziums und der Messe nachfolgendes Dekret S. R. C. an den Hochwürdigsten Herrn Bischof, worin die erbetene Genehmigung zur Einführung ertheilt wurde:

Eysteten.

Reverendissimus Dominus Georgius Episcopus Eysteten. cupiens, ut in sua etiam dioecesi festum purissimi Cordis Beatae Mariae Virginis dominica post octavam Assumptionis majori solemnitate recolatur, a Sanctissimo Domino Nostro **Pio** Papa IX. humillime postulavit, ut ad Clerum suum saecularem et regularem dioecesano Kalendario utentem extendere dignaretur Officium proprium cum Missa ejusdem purissimi Cordis Mariae anno 1855 die 21. Julii approbatum, uti superiori in exemplari adnotatur. — Sacra Rituum Congregatio utendo facultatibus sibi specialiter ab eodem Sanctissimo Domino tributis benigne annuit pro gratia petitae extensionis sub ritu duplici majori, qua in dioecesi Eysteten. festum sacri Cordis Deiparae petita dominica agitur, cum facultate illud amandandi ad primam diem liberam, quoties dominica ipsa juxta decreta impedita occurrerit; dummodo rubricae serventur. Caeteris non obstantibus quibuscumque. Die 3. Augusti 1859.

(L. S.) *C. EPISCOPUS ALBANEN. Card. PATRIZI S. R. C. Praef.*

H. Capalti S. R. C. Secr.

In Folge dessen erhält unser ehrwürdiger Gesammt-Clerus den Auftrag, den Bedarf der Exemplare sowohl pro Officio als pro Missa de puriss. Corde BMV. den HH. Dekanen mitzutheilen, welche dann gelegenheitlich der anher einzubefördernden Verzeichnisse über Direktorienbedarf pro 1860 zugleich auch die Summe der an die einzelnen Dekanate zuzusendenden Exemplare fraglichen Festes bis Ende des künftigen Monates anher vorlegen werden, worauf wir sofort die erforderliche Anzahl der Exemplare dieses neuen Officii cum Missa dem am Jahresschlusse an die Dekanate abgehenden Direktorien-Verpack beischließen lassen werden.

Eichstätt den 26. September 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 1036.

Wolfsteiner, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Se. Bischöfl. Gnaden ertheilten am 4. und 5. d. M. in der Seminarkirche das Subdiakonat und Diakonat den Alumnen des bischöfl. Seminars: Leonh. Berschneider, Mor. Galler, J. B. Gärtner, Lor. Heckl, Jos. Heuberger, Jos. Hofmeier, Luk. Kerling, Karl Lex, Ed. Meyer, J. N. Reindl, Jos. Werner, Will. Zottmann; das Subdiakonat dem Alumnus: Mich. Gloßner.

Zur Bewerbung ausgeschrieben: die Pfarrei Lauterhofen, Dek. Kastl. Nach dem Fassionsentwurfe betragen die Einnahmen: 316 fl. 45 kr. aus Realitäten; 1678 fl. 46 kr. 1 pf. aus Rechten; 411 fl. 21 kr. 2 pf. aus Dienstverrichtungen; 28 fl. 16 kr. aus herkömmlichen Gaben u. s. w.; somit 2435 fl. 8 kr. 3 pf. Die Lasten: 90 fl. 19 kr. 5 hl. wegen Staatszwecke; 11 fl. 20 kr. wegen des Diözesanverbandes; 508 fl. 58 kr. 1 pf. wegen besonderer Verhältnisse der Pfründe; somit 610 fl. 37 kr. 7 hl. Der Reinertrag: 1824 fl. 30 kr. 7 hl. Vereinigt ist das Frühmeßbenefizium Lauterhofen mit

einem Ertrag von 125 fl. 50 kr. 1 hl. Zur Uebernahme der (jetzt verpachteten) Oekonomie ist ein Kapital von circa 2000 fl. erforderlich.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

So groß ist dieses Opfer, daß Luther gesagt hat: es sei ein unmögliches, und beruft sich dabei auf die Schrift: **Scivi, quoniam non possem esse continens (cap. 8, 21)**, und wenn es keine Eucharistie gibt, mag er sogar Recht haben; ebendarum fährt das Buch der Weisheit fort: **Ut scivi, quoniam *aliter non possem* esse continens, *nisi Deus det*, et hoc ipsum erat sapientiae, scire, cujus esset hoc donum: „*adii Dominum* et *deprecatus sum illum.*"** Die beständige Gegenwart Jesu Christi in der Pfarrkirche, sein beständiges Priesterthum und das beständige Opfer seines Leibes daselbst ist die Wurzel, das Vorbild und die Kraft, daß auch der Pfarrgeistliche dieses große und schwere Opfer der hl. Virginität bringen und beständig bringen kann.

Groß und schwer ist dieses Opfer, es ist wahr; doch das größte und schwerste ist es nicht; denn der Priester bringt da immer nur das zum Opfer, was er *hat*, seinen Leib, aber noch nicht das, was er *ist*, seine Persönlichkeit. **„Fortasse laboriosum non est homini relinquere sua, sed *valde laboriosum est, relinquere semetipsum.* Minus quippe est abnegare quod habet; *valde autem multum est, abnegare quod est.*" Greg. Hom. 32 in Evang.**

Das Priesterthum ist nur eine fortwährende *Selbst-Verläugnung*, eine fortwährende Demüthigung, ein fortwährender Gehorsam und zwar ein Gehorsam bis zum Tode.

Es ist merkwürdig: die Welt haßt nichts mehr als den Talar; ihn mit Gift zu bespritzen, mit Schmach zu besudeln, das ist ihr eine selige Lust. Warum doch? Christus hat es längst gesagt: die Welt wird euch „hassen", schmähen, verfolgen, alles Böse von euch sagen, blos weil ihr nicht von dieser Welt seid. Weil sie mich gehaßt und verfolgt haben, *darum* werden sie auch euch hassen und verfolgen. Denn der Diener ist nicht besser als der Herr. Der Priesterstand ist also nothwendig ein Stand der Demüthigung; und einen solchen Stand anzutreten, dazu gehört Opfermuth. „Ich sende euch wie Lämmer unter die Wölfe": aber was ist ein Lamm unter Wölfen lebend anders, als „ein Opfer"; darum ist Priesterleben Opferleben, und dies um so mehr, weil es aus lauter Akten des Gehorsams zusammengesetzt ist, und Gehorsam ist noch mehr als Opfer. **Humiliavit semetipsum factus obediens.** Er muß glauben, was die Kirche glaubt; lehren, was die Kirche lehrt; beten, was die Kirche befiehlt; gehen, wohin in die Kirche schickt; selbst seine *innerste Intention* muß immer sein zu thun, was die Kirche thut. Betrachte nur einmal recht einen Priester am Altare: Alles, was du an ihm siehst, ist Rubrik und Gehorsam; Alles, was du von ihm hörst, ist Gehorsam, weil es Rubrik ist. Nur einen einzigen Gehorsam gibt es, der größer ist als der seinige, das ist der Gehorsam Christi in der hl. Eucharistie. Nun aber heißt es im Buche der Könige: **Melior est obedientia quam victimae. 1. Reg. 15.**

So innig ist das Priestersein mit dem Opfersein verbunden und dadurch configurirt mit der hl. Eucharistie, in welcher Christus auch beständig Opfer und Priester ist. Aber er ist „*gehorsam bis zum Tode*" und auch darin will das katholische Priesterthum es ihm nachthun.

Es ist aktenmäßig erwiesen, daß im Jahre 1543 die reformirten Geistlichen vor dem Rathe zu Genf erklärten: es sei zwar ihre Pflicht, die Pestkranken heimzusuchen und zu trösten; aber keiner von ihnen habe den Muth, dieses zu thun: darum bäten sie den Rath, ihnen ihre Schwachheit zu verzeihen, da ihnen Gott die Gnade versagt habe, der Gefahr mit der nothwendigen Unerschrockenheit entgegen zu gehen und zu überwinden; nur Matthäus Geneston erbot sich zum Besuch der Kranken für den Fall, „*wenn ihn das Loos träfe.*" Ganz anders handelt und redet der große Erzbischof von Mailand bei der nämlichen Pest fast zur nämlichen Zeit: **„Parochi animarumve curatores tantum abest ut necessario eo tempore populum, cujus curam gerunt, aliquo modo destituant, ut fixa animi deliberatione sibi statuendum putent omnia prorsus etiam mortis pericula paratissimo animo subire, potius quam fideles, Christi sanguine redemptos ac sibi praecipue in curam traditos in summa pene omnium adjumentorum necessitate deserere." Conc. Mediol. V. part. II. c. 4.** Was ist der Unterschied zwischen jenen Pastoren von Genf und den Pfarrern von Mailand? Daß jene keine Eucharistie haben, welche ein Opfer ist; und darum weil ihnen das objektive Opfer mangelt, können sie sich auch zum subjektiven nicht erschwingen. Nur der Cultus des hl. Sakramentes, welcher die äußere, in der Pfarrkirche stets gegenwärtige Verwirklichung einer unendlichen Hingebung ist, der täglich das Gefühl dieser Hingebung weckt, der das Gedächtniß des Menschen, sein Herz und seine Sinne mit der Opferidee vertraut macht, nur er kann den Geist des Sichselbstopferns dem katholischen Priester mittheilen, um auch gehorsam sein zu können *bis zum Tode, wie Christus.* Durch Aufopferung erschöpft, aufgerieben und niedergedrückt unter der Last der Weltbekehrung weiß daher der hl. Franz Xaver, der heldenkühne Apostel des Orients, keine bessere Erholung und Erfrischung seiner Kräfte als sich niederzuwerfen vor dem hl. Sakramente, um von dem Gotte, der da sich opfert, die Gnade sich zu holen, sich Gott wieder hinopfern zu können; und „die größte

Qual eines Missionärs, schreibt er nach Europa, besteht darin, die hl. Mysterien unter gewissen Umständen nicht feiern zu können und des himmlischen Brodes beraubt zu sein, welches das Menschenherz labend stärkt und der einzige Trost in Mitten der Leiden und Mißgeschicke dieses Lebens ist." Daraus erklärt sich sehr leicht, warum die Protestanten wohl Missionäre, aber keine Martyrer haben; keinen, der je für den Glauben gestorben wäre: denn die Opferidee ist ihnen abhanden gekommen, dogmatisch und praktisch. Dagegen der katholische Priester ist zum Opfer geboren, und sein Wahlspruch heißt: **Aut pati aut mori.** Ist es auch nicht jedem gegönnt, sein ganzes Ich als *holocaustum* auf dem Brandopferaltar des Martyrthums in einem einzigen heroischen Akte auf einmal niederzulegen: so ist doch jeder geweiht und auf seinen Posten hingestellt zwischen Gott und seine Gemeinde *„ut compati possit;"* daß er mitleide mit dem täglich sich opfernden Christus, mitleide auch mit seiner leidenden Braut auf Erden, mit der Kirche. So ist das Priesterleben nur ein langes Leiden, ein langsamer Tod. **Mors est potius dicenda quam vita.** Darum gleichet es so ganz dem ewigen Lichte, welches Tag und Nacht vor dem Tabernakel seiner Pfarrkirche flammt. Wie dieses Licht einerseits nur da ist, um die hl. Eucharistie zu verherrlichen, andererseits aber dieß nur thun kann auf Kosten des Oeles, an welchem es zehrt und immer zehrt, bis es endlich aufgetrocknet ist bis auf den letzten Tropfen — dann erlischt es: so ist auch der Pfarrgeistliche nur da, um dem hl. Sakramente beständig zu dienen, es groß zu machen und zu verherrlichen; seine priesterliche Seele ist zur sakramentalischen Opferflamme geworden, die an seinem Leben zehrt, und erst erlischt, wenn im Herzen der letzte lebendige Blutstropfen erstorben ist — **Zelus domus tuae *comedit me*** — aber nur auf Erden erlischt, um im Himmel um so herrlicher vor der ewigen Eucharistie wieder aufzuleuchten, wie der schöne Hesperus am Abend nur untergeht, um als Lucifer früh des Morgens um so schöner am Himmel zu glänzen.

Ist nun Christus in der Pfarrkirche sakramentalisch zugegen als beständiger Priester und als beständiges Opfer, so ist der Pfarrgeistliche ihm dadurch ähnlich geworden, daß auch sein Leben nicht bloß ein priesterliches, sondern auch ein opferndes ist, opfernd alles, was er hat und ist; und selbst sein Sterben ist noch ein Opfer. Denn sterbend bringt der Priester sich selbst zum Opfer — **ipse offerens, ipse hostia** — und dadurch hat die Configuration mit dem eucharistischen Christus sich vollendet auf Erden, um sich zu verewigen im Himmel. Eben weil er an dem Priesterthum Christi ganz partizipirt, mit ihm sich ganz configurirt hat, kann es auch nicht anders sein, als daß diese Partizipation und Configuration auch im Himmel sich fortsetze und daß auch er wie Christus sei *„Sacerdos in aeternum secundum Ordinem Melchisedech."* Durch den **Character sacerdotalis** ist also ein Lebensrapport gesetzt zwischen der Eucharistie und der Priesterseele, der so continuirlich, so ewig ist, wie Christus und die Seele selber nur immer ewig sein können. Und wie auf Erden die ganze Größe, die ganze Hochwürdigkeit des Priesters in diesem Charakter fundamentirt ist, so gründet im Himmel auf ebendemselben seine ganze Glorie, wie umgekehrt in diesem ewigen Charakter eine ganze Hölle liegt, wenn man ihn hienieden mißbraucht hat zu einem charakterlosen Priesterleben [1]).

Des Priesters Charakter ist „sein Thron" im Himmel, auf welchem sitzend er seine Pfarrkinder richten wird zum Leben oder zum Tode; und die zum Leben eingehen, wird er von diesem Throne aus glorifiziren helfen. Ein eigenes Gefühl beschleicht meine Seele, wenn ich am Allerheiligen Tage in der Lektion lese, wie Johannes die Seligen alle sieht, und zwar nach **tribus** und **tribus** zusammengeordnet; gerade so wie sie auf Erden Eine Gemeinde bildeten, so werden sich die nämlichen Glieder auch im Himmel zu Einer Einheit wieder verbunden finden. **Quod Deus conjunxit, homo non separet.** Nun aber der eucharistische Gott in der Pfarrkirche hat sie zu Einer Pfarrgemeinde verbunden, zu seinem mystischen Leibe, und nichts in der Welt, weder Höhe noch Tiefe, kann diese Einheit je trennen. Sie haben miteinander gebetet, miteinander geopfert, miteinander gekämpft, miteinander gesiegt, sollen also auch miteinander gekrönt werden. Sie haben eine kleine **Communio Sanctorum** für sich gebildet auf Erden, die sich fortsetzt im Himmel. Aber wo der Leib ist, da muß auch das Haupt, wo die Braut, da muß auch der Bräutigam sein; wo die Kirche, da auch ihr Priester, ihr Pfarrer. **Juravit Dominus et non poenitebit eum: Tu es Sacerdos in aeternum secundum Ordinem Melchisedech.** Der Pfarrer hat noch seinen priesterlichen Charakter, also auch seine **potentia activa**, und zwar nicht im Allgemeinen, sondern ganz concret bezüglich der nämlichen Gemeinde, bei welcher er seine Vollmacht auf Erden bethätigt hat: er ist noch ihr Haupt und sie ist sein Leib; er ist noch ihr Bräutigam und sie seine Braut; er hat noch das Recht der Paternität auf all diejenigen, **„quos genuit in Christo Jesu."** O es ist nicht eine leere Form, wenn der Pfarrer, selbst als Leiche noch, mit den priesterlichen Gewanden angethan, mit dem Kelche in der Hand daliegt, als lebte er noch und wollte nicht hinab ins Grab, sondern auf den Altar hinaufsteigen. Selbst in der Gruft noch schaut sein „Haupt" zum Altar, so daß, wenn er aufersteht zum Gerichte, er sogleich neben Christus dem Richter als Beisitzer sich befindet und seine Gemeinde ihm gegenüber [2]). Und erst im Himmel dann, da hört

---

1) **Post hanc vitam remanet character, et in bonis ad eorum gloriam et in malis ad eorum ignominiam. Sicut etiam militaris character remanet in militibus post adeptam victoriam, et in his qui vicerunt, ad gloriam, et in his, qui sunt victi, ad poenam. III. q. 63 a. 5 ad 3.**

2) **In regeneratione cum sederit filius hominis in *sede Maje-***

seine pfarrliche Thätigkeit nicht auf, im Gegentheil da fängt sie erst recht an. Denn der hl. Thomas sagt: „In *officio sacerdotis* duo possunt considerari: primo quidem ipsa oblatio sacrificii; secundo ipsa sacrificii *consummatio*, quae quidem consistit in hoc, quod illi, pro quibus sacrificium offertur, *finem sacrificii* consequuntur.“ III. q. 22 a. 5. Zweck und Wirkung (finis et effectus) dieses Opfers der Eucharistie ist die „unitas ecclesiastica, quam constituit participatio sacrificii Christi.“ III. q. 22 a. 6 ad 2. In der Partizipation oder Communion mit dem eucharistischen Opfer ist auch die Consummatio desselben gegeben. Im Himmel gibt es kein Opfer mehr, welches bloß objektiv (oblatio) wäre, sondern das Opfer ist dort durch die ewige Communion subjektiv geworden (consummatio); jeder trägt das „Lamm“ in sich und jeder ist selbst ein „Opferlamm“ geworden, so daß Christus ewig Priester ist und das Lamm, das er opfert, ist er selbst und der ganze mystische Leib der Heiligen, der eben auch durch die consummatio sein Leib geworden ist. Aber auch der Pfarrer ist ewig Priester: wo wird dann sein Opfer sein ewiglich? Auf Erden hat er nicht bloß das objektive Opfer gesetzt in der Wandlung, sondern sein zweites Priesterrecht bestand darin, dasselbe auch durch die Communion in seinen Gläubigen zu subjektiviren, so daß die Herzen seiner Pfarrkinder eben so viele Altäre geworden sind. Je vollkommener das Herz dieses Opfer aufnimmt, desto mehr wird es selbst Opfer werden; und weil es auf Erden immer etwas des Irdischen an sich trägt, und nicht auf einmal ganz in Christus verwandelt werden kann: darum bedarf es einer öftern Communion, und je öfter die Seele communizirt, desto eucharistischer wird sie werden, wie die Kohle um so glühender wird, je näher und länger sie mit dem Feuer verbunden ist. Im Himmel aber sind die Herzen seiner Pfarrkinder ganz von dem „Lamme“ durchleuchtet, durchwohnt und göttlich besessen — claritas Dei illuminat illam et lucerna ejus est *Agnus* — Apoc. 21., jedes dieser Herzen ist dadurch selbst ganz mit dem Opfer Christi verwachsen, ist selbst ein „Opferlamm“ geworden. Und wenn nun das ewige Priesterthum Christi darin besteht, daß er in einem continuirlichen ewigen Akte vor dem Vater niederfällt und sich und seinen mystischen Leib, dessen Haupt er ist, in einem großen Universalopfer ihm darbringt: dann wird das ewige Priesterthum des Pfarrers darin bestehen, daß er mit Christus ewig vor dem himmlischen Vater kniee und sich selbst und seine Pfarrkinder, dessen Haupt er war und noch ist, als ein unaufhörliches Brandopfer darbringe. Tu es sacerdos in aeternum. Das wäre eine Pfarrei über den Sternen, über dem Monde, eine Pfarrei im Himmel, die identisch ist mit jener auf Erden; denn es ist die nämliche Eucharistie, der nämliche Pfarrer, die nämliche Pfarrgemeinde, nur die Pfarrkirche ist nicht mehr aus Steinen, sondern sie ist der Himmel selbst . . .

statis suae, sedebitis et *vos in soliis judicantium*, condemnantes duodecim *tribus* Israel.

II.

Das also ist die Bedeutung der beständigen sakramentalen Gegenwart Christi in der Pfarrkirche für Priester und Volk. Die Eucharistie ist das eigentliche Lebensprinzip in einer Pfarrgemeinde und ohne sie ist Alles todt. Da ist der Focus alles religiösen, katholischen und priesterlichen Lebens, oder wie der hl. Thomas sagt: „*Bonum commune spirituale totius Ecclesiae* continetur substantialiter in ipso Eucharistiae Sacramento [1]).“ Wer also das religiöse und priesterliche Leben fördern will, der muß alle geistlichen und selbst die irdischen Handlungen von diesem centralen Quellpunkte ableiten und auch auf denselben wieder zurückführen. Aber wie kann dieß geschehen? das ist jetzt die Frage.

Im ersten Punkte sind wir bis zur Evidenz gewiß geworden, daß die Eucharistie der „*thesaurus* Ecclesiae parochialis“ ist; nun aber „wo der Schatz ist, dort muß auch das Herz sein.“ Ubi thesaurus vester est, ibi et *cor vestrum* erit; — daher werden wir in diesem zweiten Punkte zeigen müssen, wie der Pfarrgeistliche es zu machen habe, damit sein Herz und das Herz seiner Gemeinde in und bei der Eucharistie sei und bleibe. „Wenn das hl. Sakrament Jesus ist, der sich ganz für uns hingibt, ist es nicht der richtigste Schluß, daß wir Alles für ihn sein sollen? Wir sollten Alles für Jesus sein, wenn Jesus unser Alles ist. (Forts. f.)

1) III. q. 65 a. 3. ad 1.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Hainsfarth . . .	5	24	Mern	3	—
Döllwang . . .	21	—	Lizlohe	36	46
Mörsdorf	7	36	Jarsdorf	5	—
Hörmannsdorf . .	27	18	Megesheim	10	—
Forchheim . . .	6	22	Waltersberg	3	3
Mörsach	3	28	Gnadenberg	24	18
Traunfeld . . .	28	—	Kastl	14	—
S. F. L.	10	—	Goßheim	3	—
S. W. o. p. m. .	10	—	Aus Freistadt M. B.	20	—
S. W. o. p. m. .	2	42	A. H.	5	24

Für das **Pastoralblatt** pro II. Sem. 1859. Von den 13 Pfarreien des Kapitels Berching, den HH. Benef. und Cooper. Kölbl, Allmann, Landmann, Geyer und dem ehrw. Franziskanerconvent Berching à 52 kr.; von Hrn. Cooper. Benz in Deining 52 kr.; von den 10 Pfarreien des Dekanats Dietfurt und den HH. Benef. und Cooper. Eckmüller, Seiz, Fruth, Färber, Mutzl pro 1859 à 1 fl. 44 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 42. Samstag, den 15. Oktober 1859.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PII
DIVINA PROVIDENTIA
PAPAE IX.
ALLOCUTIO
HABITA
IN CONSISTORIO SECRETO
DIE XXVI. SEPTEMBRIS MDCCCLIX.

VENERABILES FRATRES.

Maximo animi Nostri dolore in Allocutione ad Vos die vicesimo proximi mensis Junii habita, Venerabiles Fratres, lamentati sumus ea omnia, quae ab hujus Apostolicae Sedis hostibus tum Bononiae, tum Ravennae, tum alibi contra civilem legitimumque Nostrum, et ejusdem Sedis principatum patrata sunt. Insuper eadem Allocutione illos omnes in ecclesiasticas censuras et poenas a sacris Canonibus inflictas incidisse declaravimus, et omnes eorum actus nullos et irritos esse decrevimus.

Ea porro spe sustentabamur fore, ut rebelles isti filii Nostris hisce vocibus excitati ac permoti ad officium redire vellent, cum omnes praesertim noscant quanta mansuetudine ac lenitate, vel ab ipso Supremi Nostri Pontificatus initio semper usi simus, et quanta alacritate studioque inter gravissimas temporum difficultates nunquam intermiserimus curas omnes cogitationesque ad temporariam quoque Nostrorum populorum utilitatem tranquillitatemque promovendam convertere. Sed Nostra haec spes prorsus evanuit. Etenim ipsi externis potissimum consiliis, instigationibus, et omnibus cujusque generis auxiliis freti, atque idcirco audentiores facti nihil inausum, nihilque intentatum reliquerunt, ut omnes Aemiliae provincias Pontificiae Nostrae ditioni subjectas perturbarent, easque a civili Nostro, et hujus Sanctae Sedis principatu distraherent. Hinc in iisdem provinciis, rebellionis ac defectionis erecto vexillo, et Pontificio sublato Gubernio, primum Subalpini Regni Dictatores constituti fuerunt, qui postea Commissarii extraordinarii dicti, ac deinde Gubernatores generales appellati, quique Supremi Nostri Principatus jura sibi temere arrogantes a publicis obeundis muneribus illos amoverunt, quos ob spectatam erga legitimum Principem fidem cum pravis eorum consiliis minime consentire suspicabantur. Non dubitarunt autem hujusmodi homines in ecclesiasticam quoque invadere potestatem, cum novas de Nosocomiis, Orphanotrophiis, aliisque Piis Legatis, Locis et Institutis leges ediderint. Neque timuerunt aliquos ecclesiasticos viros vexare, eosque vel expellere, vel etiam in carcerem conjicere. Apertissimo vero in hanc Apostolicam Sedem odio perciti minime reformidarunt die sexta hujus mensis conventum Bononiae agere ab ipsis nationalem Aemiliae populorum appellatum, atque in illo promulgare decretum falsis criminationibus et praetextis refertum, quo populorum unanimitatem mendaciter asserentes, contra Romanae Ecclesiae jura declararunt, se nolle amplius Pontificio civili Gubernio subesse. Atque insequenti die declararunt item, veluti in more nunc est, se velle Sardiniae Regis ditioni et imperio adhaerere.

Hos inter lamentabiles ausus non desinunt hujus factionis moderatores omnem eorum artem in corrumpendis populorum moribus impendere per libros praesertim atque ephemerides tum Bononiae, tum alibi editas, quibus fovetur quidlibet audendi licentia et Christi hic in terris Vicarius injuriis laceratur, ac religionis pietatisque exercitationes ludibrio habentur, precesque ad Immaculatam Sanctissimamque Dei Genitricem Virginem Mariam colendam, ejusque potentissimum patrocinium implorandum adhibitae irridentur. In scenicis vero spectaculis publica morum honestas, pudor virtusque offenditur, et personae Deo sacrae communi omnium contemptioni et irrisioni exponuntur.

Haec autem ab illis aguntur, qui se catholicos esse, et supremam Romani Pontificis spiritualem potestatem auctoritatemque colere, ac venerari affirmant. Omnes profecto vident, quam fallax sit hujusmodi declaratio: ipsi namque talia agentes cum illis omnibus conspirant, qui teterrimum adversus Romanum Pontificem et catholicam Ecclesiam bellum gerunt, quique omnia conantur, ut, si fieri unquam posset, divina nostra religio, ejusque salutaris doctrina ex omnium animis evellatur et extirpetur.

Quamobrem Vos praesertim, Venerabiles Fratres, qui Nostrorum laborum et molestiarum estis participes, vel facile intelligitis quo in moerore versemur, et quo una cum Vobis bonisque omnibus luctu et indignatione afficiamur.

In tanta autem acerbitate hoc solatio utimur, quod Aemiliae provinciarum populi ex parte longe maxima dolentes hujusmodi molitiones, atque ab illis summopere abhorrentes suam erga legitimum Principem fidem servent, ac civili Nostrae, et hujus Sanctae Sedis dominationi constanter adhaereant; et quod universus earumdem provinciarum Clerus summis certe laudibus dignus nihil antiquius habuit, quam in hoc rerum motu et perturbatione sui officii partes sedulo explere, ac luculenter ostendere qua singulari fide et observantia Nos et hanc Apostolicam Sedem prosequatur, asperrima quaeque contemnens ac despiciens pericula.

Jam vero cum Nos gravissimi officii Nostri ratione, solemnique juramento adstricti debeamus sanctissimae nostrae Religionis causam impavide propugnare, et jura possessionesque Romanae Ecclesiae ab omni violatione fortiter tueri, civilemque Nostrum, et hujus Apostolicae Sedis principatum constanter defendere, illumque Nostris Successoribus, veluti Beati Petri patrimonium, integrum transmittere, haud possumus, quin iterum Apostolicam Nostram attollamus vocem, ut universus praesertim catholicus orbis, atque in primis omnes Venerabiles Fratres Sacrorum Antistites, a quibus inter maximas angustias tot eximia et illustria immobilis eorum erga Nos et hanc Sanctam Sedem, ac Beati Petri patrimonium fidei, amoris studiique testimonia cum summa animi Nostri consolatione accepimus, cognoscant quam vehementer a Nobis improbentur quae ejusmodi homines in Aemiliae provinciis Pontificiae Nostrae ditionis patrare ausi sunt. Itaque in hoc amplissimo vestro consessu tum commemoratos, tum alios omnes quoscumque rebellium actus contra ecclesiasticam potestatem et immunitatem, et contra supremam Nostram, hujusque Sanctae Sedis civilem dominationem, principatum, potestatem jurisdictionemque, quovis nomine actus ipsi appellentur, omnino reprobamus, illosque plane irritos et nullos esse decernimus.

Nemo autem ignorat, eos omnes, qui in praedictis provinciis suam operam, consilium, assensum memoratis actibus praestiterunt, vel alia quavis ratione illis faverunt, incidisse in ecclesiasticas censuras et poenas, quas in praedicta Nostra Allocutione commemoravimus.

Ceterum, Venerabiles Fratres, adeamus cum fiducia ad thronum gratiae, ut divini auxilii ope solatium et fortitudinem in rebus tam adversis assequamur: nec desistamus, divitem in misericordia Deum assiduis fervidisque precibus humiliter enixeque orare et obsecrare, ut omnipotenti sua virtute omnes aberrantes, quorum forsitan aliqui misere decepti nesciunt quid faciunt, ad meliora consilia, atque ad justitiae, religionis salutisque semitas reducat.

Diözesan-Nachrichten.

Am 10. d. M. reisten Se. Bischöfl. Gnaden, unser hochwürdigster Herr, nach München ab, um sich einer zweiten Augenoperation zu unterziehen. In den Convent- und Pfarrkirchen des Bisthums werden alle Tage nach der Conventmesse vor ausgesetztem Allerheiligsten 3 Vater und Ave mit dem christlichen Glauben gebetet und in der hl. Messe ist von allen Priestern die Oratio pro infirmo einzuschalten.

Die bischöfliche Collation der durch freie Resignation des Hrn. Pfarrers Mich. Pustet erledigten Pfarrei Erkertshofen an den Pfarrprovisor Hrn. Georg Senz zu Megesheim erhielt unter dem 24. v. M. die landesherrliche Genehmhaltung.

Die von dem Stadtpfarrer und der Gemeindeverwaltung in Hilpoltstein beschlossene Präsentation des Cooperators Hrn. Ant. Regnat daselbst auf das erledigte Ahmaier'sche Benefizium erhielt unter dem 24. v. M. die landesherrliche Genehmigung.

Auf die erledigte Pfarrei Kastl, Dekanats gl. N., erhielt der Expositus von Ursensollen, Hr. J. Albrecht, und auf die erledigte Pfarrei Dietkirchen, Dekanats Velburg, der Pfarrvikar von Königsstein, Hr. Gg. Straßer, die landesherrliche Präsentation.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Und was will dieß sagen? Gewiß, daß das heilige Sakrament für uns gerade die einzige überwältigende Thatsache der Welt sein soll. Unsere Hände halten ihn, unsere Worte consecriren ihn, unsere Zunge nimmt ihn auf; unser Leib umschließt ihn, unsere Seele fühlt ihn, unser Fleisch nährt sich von ihm, von ihm, dem Unendlichen, Unbegreiflichen, Unermeßlichen, dem Ewigen! Muß nicht das ganze Leben in diesem Lichte angeschaut werden, gerade wie die ganze Kirche in diesem Lichte liegt und kein anderes hat [1])? Wie alles irreligiöse und unpriesterliche Leben in einer Gemeinde sich darauf reduzirt, daß in derselben Christus im hl. Sakramente objektiv auf permanente Weise zwar

1) Faber, „das hl. Sakrament" pag. 550.

gegenwärtig ist, aber so, daß Priester und Volk ihn ignoriren, in seiner Objektivität ihn stehen lassen, ohne durch Glaube, Liebe, Sehnsucht, Andacht, Anbetung oder Empfang ihn zu subjektiviren und in sich, ins „Herz" aufzunehmen — in propria venit et sui eum *non receperunt:* — ebenso bewegt sich alles religiöse und priesterliche Leben darin, daß der eucharistische Gott nicht blos objektiv für sich allein lebe, — sicut passer solitarius in tecto — sondern daß er anfange in den Herzen aller Pfarrkinder zu existiren und zu leben, damit er einerseits ihnen objektiv beständig gegenwärtig sei, andrerseits aber auch sie ihm beständige Präsenz leisten, sei es körperlich oder doch im Geiste. „Wandle vor Gott und du wirst vollkommen sein." Wenn Gott nicht bloß vor uns ist und lebt und wandelt, sondern wenn wir vor Gott wandeln, darin, in diesem „ambulare coram Deo" besteht alle Vollkommenheit, alles religiöse und priesterliche Leben. Unsere beständige Gegenwart vor ihm ist nur das antwortende Echo für seine beständige Gegenwart bei uns.

Die Eucharistie ist zwar die Sonne in der Gemeinde, und vor ihrer Wärme mag keine Seele, nichts sich schützen — non est qui se abscondat a calore ejus. Wie die ganze Erde und Alles auf ihr, in ihr und unter ihr vor der Sonne offen und aufgedeckt und ihren Einflüssen ausgesetzt ist: ebenso muß Alles in der Gemeinde, Tag und Nacht, in der Gegenwart der eucharistischen Sonne herumwandeln und kann sich ihren Einwirkungen nie ganz entziehen. Jedoch sind diese bei verschiedenen Seelen und zu verschiedenen Zeiten veränderlich, je nach der Nähe oder Ferne der Seele zur Eucharistie. Denn wie die Erde sich um die Sonne bewegt, ihr bald näher, bald ferner steht und dadurch von ihr Kraft, Licht und Wärme bald direkte dann nur in indirekten, schiefen Linien empfängt, wodurch sich der Unterschied der vier Jahreszeiten bildet: so kann auch die menschliche Seele in unterschiedliche Verhältnisse zum hl. Sakramente treten, und je nach Gestalt derselben wird es in ihrem religiösen und priesterlichen Leben entweder Winter oder Frühling, Sommer oder Herbst werden. Die Aufgabe des Pfarrgeistlichen aber, der dieses religiöse Leben in sich und seiner Gemeinde fördern und beleben will, wird diese sein, daß er aus dem Winter einen Frühling, aus dem Frühling einen Sommer und aus dem Sommer der Seele einen Herbst mache, und wie das geschehen möge, wollen wir jetzt in Kürze sehen.

1) Es ist Winter; die Kälte groß, alles Leben erfroren und erstarrt und in Eis verkrustet; denn zwischen der Erde und der Sonne ist eine große Kluft. Es leuchtet noch die alte Sonne, aber auf Erden will es nicht Tag werden; die Sonne glüht noch so heiß am Himmel, wie ehedem, aber die Erde kann sich nimmer erwärmen; denn sie ist zu weit von dem wärmenden Focus entfernt, gleichsam hinausgestellt aus der Sonnenperipherie, in welcher Licht und Wärme spielen. Das ist die menschliche Seele im Zustande der Todsünde, des Unglaubens oder des Irrglaubens.

Winter ist's und Nacht, ja Mitternacht in jeder Seele, bevor sie getauft ist. Gebrandmarkt durch die Erbsünde ist sie gleichsam ein ausgesetztes Findelkind; heimathlos, vater- und mutterlos irret sie außerhalb des heimathlichen Paradieses der Kirche, in deren Mitte der eucharistische Baum des Lebens blüht, und kann den Eingang nicht mehr finden, ja durch jede neue persönliche Sünde verirrt sie sich weiter und weiter gegen die mitternächtlichen Gegenden des kalten Nordens, in welchem der Teufel und die Finsternisse hausen. Zwar hat der am Kreuze auch für sie geblutet; aber dieses Opfer steht solch einer armen Seele ganz und gar objektiv und unvermittelt gegenüber; sie participirt an demselben in gar nichts, und nur in ihrem character animae naturaliter christianae liegt zwar nicht die Macht (potentia), aber doch die Möglichkeit (possibilitas), sich mit dem eucharistischen Opfer Christi in Communication zu setzen.

Winter und Nacht ist's auch in jeder Seele, die zwar getauft, aber doch außerhalb der Kirche lebt. Durch die Taufe ist sie wohl in Communion und Lebens-Gemeinschaft gesetzt worden mit der hl. Eucharistie, und hat dadurch das Recht und die Macht erhalten, an dem reellen und mystischen Leibe Christi zu communiziren: allein diese Macht (potentia) ist nie in Akt übergeführt worden, im Gegentheile durch die antikirchliche Erziehung wurde sie methodisch von der Eucharistie und dem eucharistischem Leben der Kirche weggeführt und in ihr eine Reihe von religiösen Lebens-Akten entwickelt, welche anstatt im Taufcharakter zu gründen, vielmehr mit demselben im Widerspruche stehen, weil er wesentlich eine Participation und Configuration mit der hl. Eucharistie ist. Zwar ist diese Seele auch durch die Taufe eine „Braut Christi" und empfänglich geworden für alle Sakramente und Sakramentalien [1]); allein sie ist eine trostlose und hoffnungslose Braut, weil es bei ihr nie zur Hochzeit gekommen und eine wirkliche Vereinigung mit dem eucharistischen Bräutigam nie eingetreten ist. Durch die formelle Häresie und die andern Todsünden ist sie dann aus aller Communication mit dem reellen und folglich auch mit dem mystischen Leibe Christi herausgefallen, und lebt in einer fortwährenden *Ex-communicatio major,* gleichsam im Elende und in Verbannung.

Wehe, welch ein Unglück, welch namenlos großes Unglück liegt in dieser Excommunication von dem hl. Sakramente! Extra Eucharistiam non est vita [2]), et

1) Darin wurzelt die Sakramentalität der protestantischen Ehe.
2) Ego sum panis *vivus.* Et panis, quem ego dabo, caro mea est pro *mundi vita.* Nisi manducaveritis, *non* habebitis *vitam in vobis* (ergo *extra* vos!).

si est vita, non est vita. O einem Katholiken kann man es gar nicht oft genug sagen, welch Glück es sei, katholisch zu sein, und welch ein Jammer, fern von der Kirche zu leben — in regione longinqua. Die Erde hat kein Vorrecht, das dem zu vergleichen wäre, daß sie ein Glied seiner Kirche ist und diejenigen entehren sie, welche die entsetzlichen Schrecken jener äußersten Finsterniß verkleinern, worin die Seelen liegen, die der Kirche entfremdet sind. Die Größe unsers Vorrechtes und folglich die Ehre der Sakramente wird nothwendig durch Alles vermindert, was das unaussprechliche Elend, außerhalb der Kirche zu sein, und die furchtbaren Schwierigkeiten, außerhalb derselben sein Heil zu wirken, geringer macht. Dieß ist der Grund, warum die Heiligen immer, wie durch einen Instinkt ihrer Heiligkeit geleitet, die allgemeine, fast hoffnungslose Sündfluth so nachdrücklich hervorgehoben haben, womit die Erde außerhalb der Arche bedeckt ist und verheert wird. So unerträglich hart einer unverständigen vom wahren Geiste der Liebe nicht beseelten Toleranz die Urtheile der strengen Theologie vorkommen mögen, die Heiligen haben — es ist dies eine Thatsache — ihre Gefühle und Ansichten darüber noch stärker und entschiedener ausgesprochen als die Theologen. Je theuerer der Seele das volle Licht und das sakramentale Leben Jesu ist, um so tiefer erscheint ihr die Finsterniß, um so trauriger der Tod derjenigen, welche der Fülle dieses Lichtes und der Wohlthaten dieses sakramentalen Lebens beraubt sind. Der ewige Besitz des unbefleckten Herzens Mariä, im Vereine mit allen Intelligenzen der zahllosen Engel würde nicht hinreichen, um auch nur einen ganz angemessenen Akt der Danksagung für die einzige, Alles umfassende Wohlthat darzubringen, ein Katholik zu sein und die väterliche Oberherrschaft des hl. Petrus anzuerkennen [1]). Daher ist es auch ein Kennzeichen aller hl. Seelen, daß sie eine kindliche, edelmüthige Liebe zur hl. Kirche haben, und je größer die Heiligkeit, desto größer diese Liebe. Man kann nicht religiös sein, ohne zugleich kirchlich zu sein, und der religiöse Sinn ist immer auch ein kirchlicher Sinn. Es gibt daher kein inneres oder mystisches Leben, nicht einmal im Kloster, das sich nicht durch ein lebendiges Interesse an den wechselvollen Schicksalen der Kirche, durch eine eingewurzelte Anhänglichkeit an ihre äußern Gebräuche und Ceremonien und durch eine ganz übernatürliche Sympathie mit den Geschicken des hl. Stuhles auszeichnet. Will also der Pfarrgeistliche den religiösen Sinn in sich und den Seinigen fördern und beleben, so mag dieß am füglichsten dadurch geschehen, daß er immer und immer es sich und seinen Pfarrkindern ins Bewußtsein ruft, gleichsam zu einem permanenten Memento: welch Unglück es sei, ohne Taufe im Unglauben, oder mit der Taufe im Irrglauben fern vom eucharistischen Herzen Jesu herumzuirren; dagegen welch eine Seligkeit, ein wirkliches Glied der katholischen Kirche zu sein. Dadurch wird sich oft Gelegenheit bieten, den religiösen Sinn zur Bethätigung in Gebet und Almosen aufzurufen sowohl für Bekehrung der Ungläubigen (Missions-Verein) als auch unserer irrenden Brüder in Deutschland (Bonifaziusverein). Aber es gibt auch in der Gemeinde selbst solch arme Heidenseelen, die noch nicht getauft sind, die neugebornen Kinder: daß diese alle zur hl. Taufe, zur Lebensgemeinschaft mit der hl. Eucharistie in der Pfarrkirche kommen, das muß die beständige Sorge, das spezielle Anliegen und Gebet des Pfarrers und seiner Gemeinde sein, und die permanente Gegenwart Christi im hl. Sakramente ist hiefür nur ein immerwährendes Monitorium.

Winter und Nacht ist's aber auch in jeder katholischen Seele, so lange sie im Stande der Todsünde dahinlebt; und ist dort das Unglück größer, so ist es hier die Bosheit und Undankbarkeit. Dort leuchtet die hl. Eucharistie in die Finsternisse und diese Finsternisse begreifen nicht ihr Licht; aber hier kommt sie in ihr Eigenthum und die „Ihrigen“ nehmen sie nicht auf. In propria venit et *sui* eum non receperunt. Oder vielmehr sie nahmen ihn auf, aber nur um ihn desto schmählicher zu verstoßen. Denn das Opfer Christi steht für diese getauften, katholischen Seelen nicht mehr objektiv, isolirt gegenüber, sondern durch den Taufcharakter haben sie ein Recht und eine Macht erhalten, dasselbe in sich aufzunehmen und zu subjektiviren; und diese Macht ist keine pura potentia geblieben, sondern durch die kirchliche Erziehung wurde diese Potenz in Akt übergesetzt, die Seele methodisch ins eucharistische Leben Christi und der Kirche in Wort und That eingeführt. (Forts. f.)

1) Faber, „das hl. Sakrament“ pag. 545.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Allersberg . . .	60	12	Hilpoltstein . . .	13	40
Absberg	8	30	Högling	6	—
Pleinfeld	3	12	Spalt	7	48
Ensfeld	2	—	Möckenlohe . . .	30	45
Monheim	51	—	Ungenannt . . .	—	54
Irfersdorf . . .	10	—			

Ab hostibus nos tuearis 5 fl.; Ad majorem Dei gloriam 20 fl.

Für das **Pastoralblatt** 1859. Von den 15 Pfarreien des Dekanats Eichstätt, von der Pfarrei Breitenbrunn und Hrn. Coop. Katheder à 1 fl. 44 kr.

Seminaristicum pro 1859. Vom Kapitel Dietfurt 13 fl. 45 kr.; vom Kapitel Berching 18 fl.; vom Kapitel Greding 17 fl.; vom Dekanate Eichstätt 20 fl.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 43. Samstag, den 22. Oktober 1859.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Ueberweisung der Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates betr.

Mit Bezug auf das dießseitige Ausschreiben vom 14. Januar 1858 (Pastoralblatt 1858 Nr. 4 S. 13) werden sämmtliche Pfründebesitzer der Diözese, deren fixirte Grundrenten noch nicht an die Ablösungskasse des Staates überwiesen sind, aufmerksam gemacht, daß alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche behufs der Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode d. i. bis zum 30. Sept. 1861 nicht in vorschriftsmäßiger Weise angemeldet sind, von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse ausgeschlossen bleiben.

Hiebei werden die HH. Pfründebesitzer zugleich auch auf das in der oberhirtlichen Verfügung vom 14. Januar 1858 ausgesprochene Präjudiz hingewiesen, wenn ihren Pfründen durch Unterlassung einer rechtzeitigen Anmeldung ihrer zu überweisenden Grundrenten ein Nachtheil zugehen sollte.

Eichstätt den 14. Oktober 1859.

Graemel, Direktor.

Nr. Exp. 1086. Wolfsteiner, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Das Provisorat der Pfarrei Königstein erhielt der Cooperator Hr. Sebastian Wittmann zu Illschwang, an seine Stelle zu Illschwang kam der Kaplan Hr. Joh. Regler zu Dietfirchen, 1. Cooperator zu Hilpoltstein wurde der dortige 2. Cooperator Hr. Joseph Brandmeier und 2. Cooperator daselbst der Cooperator Hr. Georg Lehner zu Wolferstadt. Als Cooperator nach Wolferstadt kam der Cooperator Hr. Karl Fruth zu Breitenbrunn, und in seine Stelle zu Breitenbrunn rückte der dortige 2. Cooperator Hr. Joh. G. Färber vor.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Filios mihi enutrivi! und jetzt so nahe schon am göttlichen Herzen Jesu, begehen sie eine Todsünde — und um eine ganze Weltferne werden sie von diesem Focus der Liebe zurückgestossen, weil sie selber wollten. **Et dereliquerunt me fontem aquae vivae!** Die sündige Seele ist dadurch in ein Mißverhältniß zum eucharistischen Christus gekommen, welches die hl. Schrift mit einem furchtbaren Ausdrucke als „**fornicatio**“ bezeichnet, weil die Todsünde auch wirklich nichts anders ist als eine totale Abkehr von ihm und totale Hinkehr ihrer Liebe zur Creatur (**aversio a Deo et conversio ad creaturam**). Eine Todsünde begehen heißt also für die Braut Christi nichts weniger als eines Ehebruchs sich schuldig machen an ihrem göttlichen Bräutigame. Da aber die Ehe zwischen beiden nicht blos geschlossen, sondern auch vollzogen ist (**ratum et consummatum**), so kann keine gänzliche Auflösung, sondern nur eine **Separatio a thoro et mensa fornicationis causa** erfolgen. Die Scheidung vom Tische besteht darin, daß die ehebrecherische Seele keinen Zutritt mehr hat zum „Tische des Herrn“, während die **Separatio a thoro** zur Folge hat, daß Christus der Priester aufhört, aktives Prinzip (**potentia activa**) für diese Seele zu sein und für sie priesterliche Handlungen zu setzen, wodurch sie eben von dem Gebrauche aller hl. Sakramente ausgeschlossen ist. Da aber das **Principium**, ***quo*** **Christus** ***agit***, der hl. Geist ist, so zieht sich auch dieser aus der Seele zurück und es tritt sodann eine Unfruchtbarkeit, eine Sterilität an guten Werken ein, die nur derjenigen im leblosen Winter gleichet, wo kein Blümlein blühet und Nichts wachsen und gedeihen, und kein höheres Leben sich regen will. Dieser Zustand der Schiedniß ist ein schrecklicher und der ganze

geistige Haushalt wird dadurch zerrüttet. Es duldet die Braut nicht länger im Hause des rechtmäßigen Bräutigams, dessen Angesicht sie flieht, dessen „Auge" sie nicht ertragen kann [1]), einerseits weil er ihr und ihrer Sünde zürnt, andrerseits weil sie fern von ihm ungescheuter ihrem ehebrecherischen Treiben, das sie nicht bereut und nicht aufgeben will, nachzuhängen vermag. Sie geht also fort, vergeudet ihre beßten Kräfte, indem sie Schande auf Schande, Schmach auf Schmach häuft [2]). Unterdeß ist in der Pfarrkirche der Bräutigam beständig gegenwärtig, läßt sie nicht aus den Augen, wie die Sonne Alles beschaut und beleuchtet; denn er ist ein eifersüchtiger Gott; — und obwohl er der unschuldige, schwerbeleidigte Theil ist, um so schwerer, weil sie eben vor seinem Angesichte mit den unedelsten Creaturen buhlet; so streckt er doch den ganzen Tag seine Hände [3]) nach dieser „Ehebrecherin" aus, jeden Augenblick bereit, zu verzeihen, die Schiedniß aufzuheben und sie in ihre vorigen ehelichen Rechte wieder einzusetzen, ohne fürder mehr des Geschehenen zu gedenken; aber das ist eben das Aergste: sie will nicht. Die beständige Gegenwart Christi ist also ein fortwährender Vorwurf, eine continuirliche Anklage und Bußpredigt für sie — aber sie hört nicht; er schickt den Priester als ihren sichtbaren Bräutigam, um ihr die Versöhnung anzutragen [4]), wie er zum Propheten Jeremias sprach: „Geh hin und rufe gen **Mitternacht**: Kehre um, sündiges Israel, denn ich bin heilig, spricht der Herr, und **zürne nicht ewiglich.**"

Höret die Seele endlich und schickt sich an, Buße zu thun, wer mag den Triumph des göttlichen Herzens Jesu beschreiben? die Reconciliation [5]) wird gefeiert, der goldene Ring ihr aufs Neue angesteckt, das Brautkleid wiederum geschenkt, und das hochzeitliche Mahl ist zubereitet. Die Seele ist wieder Braut Jesu Christi, damit ist Alles gesagt; die Excommunication ist gelöst; sie ist wieder theilhaft an der Eucharistie und allen hl. Sakramenten, und statt der Sterilität tritt wieder die Fruchtbarkeit ein im hl. Geiste.

Durch die permanente sakramentale Gegenwart Christi in der Pfarrkirche soll in der ganzen Gemeinde eine „hl. Scham", eine göttliche Furcht vor der Todsünde sich fühlbar machen [6]). Das ist jene Furcht des Herrn, welche der Grundzug im Leben der Heiligen ist, zugleich Wurzel und Krone der Weisheit, woran es heißt: „die Furcht des Herrn vertreibt die Sünde; denn wer keine Furcht vor Gott hat, der kann nicht gerechtfertiget werden." Diese Ehrfurcht vor dem immer gegenwärtigen Gott ist eine Art beständiger Anbetung, und ist jener übernatürliche Sauerteig, der das ganze Geschöpf, den ganzen Christen nach Leib und Seele durchdringen soll. Ohne diese Furcht des Herrn gibt es also gar kein religiöses Leben, und wer dieses in sich und seiner Gemeinde fördern will, muß trachten, daß die heilige Furcht der Grundton werde, welcher alles Leben durchherrscht.

Was aber der Priester ganz besonders hier lernen und sich aneignen soll, ist die großherzige Sympathie Jesu Christi für die sündige Seele, der nur darum immer da zu bleiben scheint, um immer suchen, immer rufen, immer retten, immer verzeihen zu können; und der um so eifriger sucht, je weiter die Seele flieht; um so lauter ruft, je weniger sie auf ihn merkt; um so barmherziger sie retten will, je tiefer sie sinkt, und dann am allermeisten bereit ist zum Verzeihen, wenn die Bosheit aufs Höchste gestiegen. Es scheint der Grundsatz des eucharistischen Gottes zu sein, die Sünden mit Gnaden zu bekämpfen, gegen die Bosheit mit Liebe zu streiten, und das Böse mit Gutem zu vergelten, und das größere Uebel mit einem größern Gute, damit ja, wo die Sünde überschwänglich war, die Gnade noch überschwänglicher werde. Gerade die großmüthige Liebe des barmherzigen Samaritan, die ausdauernde Milde des guten Hirten mit dem verlornen Schafe, und jene großherzige Sympathie des Priesters mit allen Lagen, Gattungen und Verhältnissen der Sünder ist jener priesterliche Sinn, der die hl. Priester auszeichnet, und nur gewonnen, genährt und bewahrt wird durch diesen geheimnißvollen Gnaden-Rapport, der zwischen dem eucharistischen Herzen Jesu und der Priester-Seele fort und fort hinüber- und herüberspielt.

2) Frühling. Durch die Reconciliation wird die Braut wieder in den Stand der „ersten Liebe, aus welcher sie durch die Todsünde herausgefallen war [1]), feierlich restituirt und tritt dadurch in ein ganz neues Verhältniß zur eucharistischen Sonne. Diese „erste Liebe" ist der Frühling der Seele. **Jam hiems transiit, imber abiit et recessit, surge amica mea et veni. Flores apparuerunt in terra nostra, tempus putationis advenit; vox turturis audita est in terra nostra. Ficus protulit grossos suos, vineae florentes dederunt odorem suum. Surge amica mea, speciosa mea et veni** [2]). Der Frühling ist nichts anderes als die erste Umarmung der Sonne und der Erde, in deren unterirdischem Schooße eine allgemeine Werdelust sich regt; Alles in ihr will blühen und

1) Non habitabit juxta te malignus neque permanebunt injusti ante oculos tuos. Odisti omnes, qui operantur iniquitatem.
2) Abiit in regionem longinquam, dissipavit substantiam suam vivendo luxuriose.
3) Tota die expandi manus meas ad populum non credentem et contradicentem.
4) Convertimini ad me et convertar ad vos.
5) Das Verhältniß der Reconciliation, welche in coena Domini geschah, zur Excommunication einerseits und zum Sakrament der Buße und des Altars anderseits ist entwickelt im Past. Blatte 1855 pag. 116 ff.
6) Confige timore carnes meas.

1) *Charitatem tuam primam* reliquisti; memor esto itaque, unde excideris, et age poenitentiam et *prima opera fac.* Apoc. 2, 5.
2) Canticum 2, 11.

wachsen und sonnenwärts sich richten. Ein himmlisches Wonnegefühl durchbebt das Herz und alle Nervenschlingungen der Erde, und als gälte es, Hochzeit zu halten, verjüngt sie ihr blühendes Angesicht, zieht das bunte Brautkleid an und windet den jungfräulichen Blumen-Kranz ins Haar, um so mit ihrem Sonnenbräutigam die Vermählung zu feiern.

Der Brautstand einer katholischen Seele oder Gemeinde, d. h. ihr geheimnißvolles, permanentes Leben in der mystischen Ehe mit dem eucharistischen Gotte: das ist ihr Frühling, ihr Grünen und Blühen; da gründet jenes selige Gefühl, welches den ganzen Leib der Kirche durchzuckt, und alle Schönheit, mit welcher sie sich nach Außen schmückt. Diese innerlichen, ich kann sie nicht anders nennen als „bräutlichen Gefühle und Stimmungen der Seele", dann dieser äußere Festschmuck, mit welchem dieselbe sich und die hl. Eucharistie zu verschönern und zu verherrlichen sucht, gehören so wesentlich zum katholischen Leben, daß außerhalb der Kirche ihnen aller „Sinn" hiefür fehlt, innerhalb der Kirche aber gerade daran wie an einem Wärmemesser die höhern oder tiefern Grade des religiösen und priesterlichen Sinnes sich erkennen lassen. Welches sind nun diese „bräutlichen Gefühle", die man begießen und pflegen muß, wie den Blumenflor des Gartens, wenn man anders das religiöse Leben in seiner Gemeinde floriren machen will? Faber führt fünf derselben an, nämlich: Freude, Anbetung, Dankbarkeit, Einfalt und verborgenes Leben, und nennt sie sehr bezeichnend „Altarblumen", weil sie aus dem hl. Sakramente hervorblühen und zur Verherrlichung desselben dienen. Wohl dem, in dessen Gemeinde diese fünf Blumen blühen; denn da ist die Religion lebendig geworden und in Fleisch und Blut übergegangen! Sie sind aber zu schön und anziehend, als daß wir nicht jede einzeln betrachten und ihren Wohlduft einathmen sollten, um es doch einmal recht zu fühlen, was man thun müsse, um „religiös" zu sein und Andere „religiös" zu machen, zumal die Religiösität in unsern Tagen ein so weitbauchiger, schlotternder Begriff ist, und vorn und hinten, oben und unten ein hinreichend großes Loch hat, um alles Mögliche bequem hineinzuschieben je nach Bedarf und Zeitumständen.

a) Freude. Der Frühling ist die eigentliche Wonnezeit, wo das Herz sich hebt und erweitert; wo Alles von den Banden sich losringt, mit welchen der starre Winter es umschlungen hatte, um dann wie der Schmetterling in die freien Lüfte zu entfliehen und die wüste Puppe auf der Erde zurückzulassen. Ein Jubel-Ton geht durch die frohe und freie Natur, und Alles singt was singen kann. Das ist die Auferstehungs-Hymne der Schöpfungen. So ist auch die Freude der herrschende Grundton der Seele, wenn sie Braut Christi geworden und die Frühlingssonne des eucharistischen Bräutigams im feuerglühenden Morgenroth ihr aufgegangen ist. Das erste Grundgefühl der Braut und die Hauptstimmung ihrer Seele ist die Freudigkeit, das selige Bewußtsein, daß sie Braut ist und zwar eines solchen Gottes Braut; und ihr ganzes Thun und Handeln trägt diesen Charakter der Freude, die Niemand von ihr nehmen kann, eben weil sie ihren Bräutigam, der die Seele ihrer Seele und ihre ganze Freude ist, immer gegenwärtig oder doch in der Nähe weiß. Sie versteht gar wohl den hl. Paulus, wenn er sagt: *Gaudete in Domino semper, iterum dico gaudete; Dominus enim prope est.*

Diese hl. Freudigkeit ist die erste Frucht des hl. Geistes und geht unmittelbar aus der Brautliebe hervor, welche sich freut aus drei Ursachen, weil ihr der Geliebte gegenwärtig ist, oder weil sie (wenn er abwesend ist) gern seiner Vorzüge sich erinnert und weiß, daß es ihm gut geht [1]), oder endlich weil er zugleich gegenwärtig ist und sie ihm zu seinen Vorzügen und zu seinem Wohlergehen Glück wünschen kann, wie die Braut im Hoheliede thut und nicht müde wird zu thun. Daher die große Sympathie der Katholiken bei den freudenreichen Ereignissen im kirchlichen Leben im Großen wie im Kleinen. Diese katholische Liebe ist es, die sich über Alles freut, wodurch Jesus Christus verherrlicht und groß gemacht wird, gleichviel von wem immer es geschieht, wenn es nur geschieht.

Dieser freudige Lebenston gießt sich aber auch über das ganze Exterieur aus und erzeugt im Umgange jene liebliche Holdseligkeit, welche Jesus Christus die Sanftmuth nennt, die wir von ihm lernen sollen; jene Sanftmuth, die nie gereizt wird; die Alles annimmt, wie es kommt, ob recht oder unrecht; weil da kein Schatten ist in unserer Seele, unter dem wir uns niedersetzen und mürrisch sein könnten; denn die Gnade der Freude herrscht darin so allgemein wie der Sonnenschein an einem schönem Maitage. Selbst die Büßungen, Abtödtungen und Strafen, obwohl sie für den Augenblick das Fleisch traurig machen, sind für die Seele nur ein Mittel zu größerer Freude, und Jesus verdammt jene Fasten und Abtödtungen, welche von äußerer Traurigkeit begleitet sind, als elende Heuchelei — sicut hypocritae tristes — Vos autem non sic! Solche Büßungen sollen uns eben von der sinnlichen Gebundenheit und Knechtschaft frei machen und die rechte Geistesfreude wieder bringen. Das ist dann die Freiheit der Kinder Gottes, welche aus Furcht und Liebe zusammengesetzt ist; aus Liebe, die zugleich Furcht ist, und aus Furcht, die ebenso sehr Liebe ist. Daraus entsteht jene hl. Familiarität der bräutlichen Seele mit Gott, die sich Alles erlauben darf [2]) (omnia mihi licent) und jedes Mal wie durch einen göttlichen In-

1) Gaudium ex amore causatur vel propter praesentiam boni amati, vel etiam propter hoc, quod ipsi bono amato proprium bonum inest et conservatur. II 2dae a. 28, a. 1.

2) Cuncta sibi posse et licere arbitratur. Valet igitur ad omnia, et multa implet et effectui mancipat, ubi non amans deficit et jacet. Thom. K. III. c. 5.

stinkt den Punkt trifft, wie weit es sich schickt, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen (non omnia expediunt); ferners jene Leichtigkeit, Unbefangenheit, Frische und Jugendlichkeit, die sich in Alles zu finden weiß, sich nach allen Richtungen hin bewegen kann, aber immer mit einer Sittsamkeit, Eingezogenheit, jungfräulichen Schüchternheit und mit einem so feinen, delikaten, ja göttlichen Takt, wie man es von einer Braut, zumal einer Gottesbraut nicht anders erwarten darf. Darum sind auch die Seelen der Heiligen immer heiter wie ein Frühlingshimmel, und steht auch der Fuß in Ungewittern, wie der rauchende Sinai, so strahlt doch das Haupt in Sonnenstrahlen.

b) Anbetung. Es ist ein eigenes Weben und Leben in der Frühlingsnatur; Alles, was Pflanze heißt; kann nicht mehr unterirdisch bleiben, es reckt sich und streckt sich der Sonne zu und möchte selber ganz Sonne werden. Wie die Tulpe des Nachts sich schließt und kaum den Tag erwarten kann, um sich der Sonne beim ersten Morgengruße zu öffnen und um so weiter zu öffnen, je näher die Sonne kommt: so ist da die verjüngte Erde eine große Tulpe nur, welche ihren Blüthenkelch der himmlischen Sonne öffnet, um sich von ihr ins innerste Herzlein hineinschauen, hineinleuchten und hineinlieben zu lassen; und die Thautropfen sind gleichsam die Thränen der Sehnsucht, welche die Erde während der Nacht geweint, weil die schöne Sonne so lange nicht kommen wollte. Tritt aber die Frühlingssonne am Himmel hervor, dann erneuert sich das Angesicht der Erde und strahlt in einem blühenden Colorit, sie möchte ganz Auge sein, um in das Angesicht der Sonne zu schauen; möchte ganz Herz sein, um dieselbe ganz umschließen und Ein Herz mit ihr werden zu können. Durch die wirkliche Gegenwart der Sonne wird die ganze Natur wie in einer Ecstase über sich selbst hinaufgehoben und erhält einen Anflug von Sonnenhaftigkeit; sie geht gleichsam aus sich heraus und taucht unter in das höhere Leben der Sonne, wodurch all ihre Nerven- und Blutströmungen in den Zustand einer himmlischen Berauschung und solarischer Begeisterung versetzt werden. Ego dilecto meo et ad me conversio ejus [1]).

Das ist ganz das Bild der Frühlingsseele, die durch die Taufe Braut Christi geworden und ihren Bräutigam in der Pfarrkirche gegenwärtig weiß. Wo sie auch sich befinden mag, sie sieht ihn überall, sie hört ihn überall, sie fühlt ihn überall [2]), weil sie eben immerdar in ihm lebt, immer bei ihm ist. Ubi thesaurus tuus, ibi cor tuum; et ubi cor hominis, *ibi totus homo.* Durch die Taufe schon, sagt der hl. Thomas, wird die Seele auf die Eucharistie hingerichtet und in ihr jenes

1) Cantic. 7, 10.
2) En ipse stat post parietem nostrum, respiciens per fenestras, prospiciens per cancellos. Cant. 2, q.

unaussprechliche Gefühl der Sehnsucht gesetzt, welches eine beständige geistige Communion vorstellt und eine reelle Vereinigung mit dem eucharistischen Bräutigam bildet [1]). Dieser ist die Heimath ihrer Gedanken, ihrer Wünsche, ihrer Phantasie und ihres Gedächtnisses; und eben diese Sehnsucht ist nichts anders als ein beständiges Herausgehen aus sich selbst und ein unermüdliches Suchen desjenigen, bei dem ihr Herz [2]). Die eucharistische Sonne ist für diese bräutliche Seele das movens perpetuum und übt daher eine dreifache Attraktion auf dieselbe aus: „Omne enim movens trahit quodammodo ad se patiens, trahendoque ad se tria facit in ipso. Nam primo quidem dat ei *inclinationem* vel *aptitudinem*, ut in ipsum tendat; secundo si corpus generatum est extra locum proprium, *dat ei moveri ad locum.* Tertio dat ei *quiescere in loco*, cum pervenerit, quia ex eadem causa aliquid quiescit in loco, per quam movebatur ad locum .... In motibus autem appetitivae animae *bonum habet quasi virtutem attractivam*, ideoque primo in potentia appetitiva causat quandam *inclinationem* seu *aptitudinem* seu *connaturalitatem ad bonum*, quod pertinet ad passionem *amoris;* secundo si bonum non est habitum, dat ei *motum* ad assequendum bonum amatum, et hoc pertinet ad passionem *desiderii* seu *concupiscentiae;* tertio cum adeptum fuerit bonum, dat appetitus quietationem quandam in ipso bono adepto; et hoc pertinet ad *delectationem vel gaudium* [3]). (Forts. f.)

1) Ex hoc ipso, quod pueribaptizantur, ordinantur ad Eucharistiam; et sic *desiderant* Eucharistiam et per consequens recipiunt *rem* ipsius. III. q. 73. a. 3.
2) In lectulo meo per noctes quaesivi, quem diligit anima mea; quaesivi illum et non inveni. Surgam et circuibo civitatem; per vicos et plateas quaeram, quem diligit anima mea etc. etc. Cant. 3, 1.
3) Thom. 1 2dae q. 24 a. 4.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Beilngries . . .	7	36	Neunstetten	7	12
Paulushofen . . .	7	30	Neumarkt	40	—
Lenting	2	1	Kl. Gnadenthal .	6	—
Mernsheim . . .	4	—	Dietkirchen . . .	6	24
Wemding	21	45	Altdorf	70	—

Für das **Pastoralblatt** 1859 II. Sem. Von den 13 Pfarreien des Kapitels Ingolstadt und den HH. Benef. und Cooper. Frieß, Gemminger, Hotter, Eibner, Pürzer, Wiethaler, Thumann, Färber, Knogler, Hrn. freif. Pfarrer Schmid und dem ehrw. Franziskaner-Convent à 52 kr.; die HH. Benef. und Cooper. Lenk, Reinl, Freund à 1 fl. 44 kr.

Anzeige.

Da augenblicklich der Vorrath an mittleren Katechismen vergriffen ist, so wird gebeten, einen kurzen Verzug in der Versendung der gemachten Bestellungen entschuldigen zu wollen.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 44. Samstag, den 29. Oktober 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Die vom Landkapitel Eichstätt am 10. Oktober l. Js. getroffenen Wahlen des Hr. Kammerers und Pfarrers Wilhelm Denkerl zu Egweil zum Dekan und I. Conferenzvorstand, und des Hr. Pfarrers Eugen Donop zu Buchsheim zum Kammerer und II. Conferenzvorstand bemeldten Kapitels erhielten die oberhirtliche Genehmigung.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Eben diese Sympathie der Seele mit dem hl. Sakramente, dieses Hinbewegen all ihrer Gedanken auf diesen Einen Mittelpunkt, diese Hingabe des Willens und des Herzens, das sich um so glücklicher und seliger fühlt, je mehr es sich an den eucharistischen Bräutigam hingeben kann; diese Sehnsucht und dieser leidenschaftliche Affekt der Seele nach ihm und zu ihm ist genau jene geistige Stimmung, jenes bräutliche Gefühl, welches wir die Andacht (Andenken, devotio [1]) mentis) nennen und eine beständige, eine ewige Anbetung dadurch wird, weil sie sich eben auf das hl. Sakrament bezieht. So wesentlich in der Braut-Seele diese immerwährende Erinnerung, diese Sehnsucht, dieser Affekt der Liebe sich findet, ebenso wesentlich ist dem Katholiken diese innerste Andächtigkeit zum hl. Sakramente [2]). Dadurch erst verstehen wir jenes „muß“, von welchem Jesus Christus spricht: „*Oportet semper orare et non deficere.*“ Luk. 18: im Gegensatz zu dem *multiloquium* aller nichtkatholischen Gebetsweise [1]) (Matth. 6). Die katholische Seele soll also sein wie eine wohlausgestimmte Aeolsharfe, und wenn da der Herr vorübergeht im sanften Wehen des Abends, dann wird das Saitenspiel zu klingen anfangen in weichen Akkorden, — und die Seele betet: sei es nun in Gedanken oder Worten oder Werken. Wenn nun Christus im hl. Sakramente sich beständig an die Seele hingibt und mit ihr vereinigt sein will durch seine beständige Gegenwart in der Pfarrkirche; so ist diese beständige Anbetung gleichsam die Antwort darauf, weil durch diese Andächtigkeit auch die Gottesbraut sich ihm beständig hingibt, mit ihm vereinigt sein und in seiner Gegenwart wandeln will, wie dieses Verhältniß der hl. Thomas so gut ausdrückt: „Orando tradit homo mentem suam Deo, quam ei per *reverentiam* subjicit et quoddammodo *praesentat* [2]). Das wäre nun eine schöne und wichtige Aufgabe des Seelsorgers, diesen Geist der Andacht, dieses Gottgedenken, wie es Plato nennt, in seiner Gemeinde recht zu pflegen und zu fördern, zumal der Geist unserer Zeit immer daran „arbeitet“, Gott zu ignoriren und zu eliminiren. Ja das ist heute „die Arbeit“ unserer freien Wissenschaft, unserer Litteratur, unserer Presse, unserer Kunst, unserer Politik, unserer materiellen Strebungen: an Alles sollen wir denken, nur nicht an Gott; allen Götzen der ganzen Welt sollen wir huldigen, nur

1) Devotio dicitur a devovendo: unde devoti dicuntur, qui *seipsos* quodammodo *Deo devovent*, ut ei se totaliter subdant. Unde devotio nihil aliud esse videtur quam voluntas quaedam prompte tradendi se ad ea, quae pertinent ad Dei famulatum. II 2dae q. 82 a. 1.

2) Ante omnia ab oratione incipere utile est, sicut *Deo nosipsos tradentes et unientes.* Dionys. de div. nom. c. 3.

1) Aliud est sermo multus, aliud *diuturnus affectus.* In ipsa fide, spe et charitate continuato desiderio semper oramus. Aug. Epist. 121 ad Probam.
Causa orationis est *desiderium charitatis*, ex quo procedere debet oratio, *quod quidem in nobis debet esse continuum* vel actu vel virtute. Manet enim *virtus desiderii* in omnibus, quae ex charitate facimus (1. Cor. 10) Thom. II 2dae q. 83. a. 14.

2) Thom. II 2dae q. 83 a. 3 ad 3. Das mündliche Gebet ist nur die nothgedrungene Aeußerung dessen, wovon das Herz voll ist. Es ist das eine eigene Seligkeit für die Braut, wenn sie ihrem Gotte sagen kann, wie es ihr ums Herz ist, wie lieb sie ihn hat. „Adjungitur vocalis oratio ex quadam redundantia ex anima in corpus ex *vehementi affectione*, secundum illud. Ps. 15.“ Laetatum est cor meum et exultavit lingua mea. Ibid.

dem eucharistischen Gotte nicht; unsere Seele soll sich in lauter Begriffe, Neigungen, Wünsche, Pläne, Begierlichkeiten auflösen, nur um den Einen Gottesgedanken zu ersticken; mit aller Welt soll sie buhlen, damit sie ihres rechtmäßigen Bräutigams desto leichter vergesse. Diese Arbeit des Zeitgeistes hat ungeheure Dimensionen angenommen; wie eine Epidemie hat sie Alles mit dieser Gottvergessenheit und Gottlosigkeit angesteckt: nur in der katholischen Kirche ist ihnen ein so gewisses Etwas, ein verhaßtes, ein unbegreifliches Etwas, an welchem alle ihre Arbeit abprallt, der Hammer, so oft er auch schlägt, immer wieder zurückspringt, als hätte er nur daneben getroffen auf den harten Ambos, der nur um so härter wird, je öfter man darauf schlägt. Und doch ist gerade diese kath. Kirche ihr beständiges Bau-Objekt; denn sie ist einmal gar zu alt und zu schwarz, und soll um jeden Preis von Innen und Außen einen neumodischen Maurer-Anwurf bekommen. Aber o Elend, der Mörtel, den sie des Tages aufgetragen haben, fällt über Nacht stets wieder weg, und die Arbeit will nicht gelingen. Sie schäumen, sie wüthen vor Zorn gegen diese verhaßte katholische Kirche, weil sie dieses Etwas, dieses göttliche, unüberwindliche Etwas nicht vertilgen können. Was ist dieses Etwas? Es ist der *Deus ignotus*, das ist das hl. Sakrament des Altars in seiner beständigen Gegenwart auf unzähligen Punkten der kath. Kirche.

Das ist die große, die herrliche „Arbeit" des kath. Priesterthums in unsern Tagen zumal: machen und helfen, daß der eucharistische Gott in allen Herzen präsent sei und bleibe, von Allen immer mehr erkannt, geliebt und geehrt werde.

c) Danksagung. Wenn die schöne Frühlings-Sonne so lieblich herablächelt auf die Erde, da fängt diese an zu duften und alle Wesen auf ihr steuern ihre Wohlgerüche zusammen, so daß die ganze Natur nur ein großes Rauchfaß zu sein scheint, aus welchem das Rauchwerk des Dankes und das Aroma der Liebe zum Himmel steigt. Denn gerade jetzt nach dem langen Winter fühlt sie es nur zu gut, daß sie ohne die Sonne nichts ist, nichts kann; und daß Alles, was es Schönes und Gutes auf Erden gibt, nur von Oben kommt, vom Vater der Lichter. Darum löset die ganze Frühlingsschöpfung sich in Jubel und Dank auf zu dem, der ihr Alles ist, dem sie Alles zu verdanken hat; und ihre Chorsänger, die Vöglein, schickt sie himmelwärts, um Dankeshymnen zu singen.

So auch wenn es in der Seele nach dem frostigen Winter der Sünde Frühling geworden ist, sei es durch die hl. Taufe oder durch die hl. Buße: da bemächtigt sich der Seele ein ganz neues, unendlich wohlthuendes, süßes Gefühl, das wie Blüthenduft von ihr sich ausbreitet: es ist das Gefühl der Dankbarkeit gegen denjenigen, dessen Braut sie geworden ist. Es liegt in der Natur des Brautstandes, einander Geschenk und Gegengeschenk zu geben; und schon die Brautwerbung selbst besteht in Geschenken Ring, Krone, Geschmeide oder Schatzgeld, welches der Bräutigam zu geben hat, und selbst Jesus Christus will sich dieser süßen Pflicht nicht entwinden [1]). Gerade die Eucharistie selbst ist, wie ihr Name schon sagt, die *bona gratia*, und während sie in der Richtung aufwärts zum Vater eine beständige, unendliche gratiarum actio ist für Alles, was der Vater seiner menschlichen Natur, seinem corpus reale et mysticum geschenkt hat, theilt sie diesen Geist der Danksagung auch der ganzen Kirche und all ihren Gliedern mit, indem Christus eben diese Eucharistie als bona gratia, als Gnade aller Gnaden, als Leben alles Lebens, als Grund aller Heiligkeit und Glorie, seiner Braut beständig schenkt durch seine continuirliche Gegenwart in der Pfarrkirche. Die Gegengabe der Braut kann nur das unaufhörliche Gefühl der Dankbarkeit sein.

Denn bei jedem Geschenke muß man die Gabe und den Affekt des Gebenden unterscheiden; die Dankbarkeit ist aber nur ein Gegengeschenk, also muß auch in ihr die Gabe und der Affekt betrachtet werden. Das donum selbst ist gleichsam nur die materia, der äußere sinnliche Träger und Vermittler des innern Affektes, welcher die forma dafür gibt; und je größer und stärker der Affekt des Bräutigams ist, desto kostbarer wird auch das Geschenk sein, desto öfter wird er geben, nicht in der Absicht, um gleiche Gaben zurückzuerhalten, sondern vielmehr die Braut in die Unmöglichkeit zu versetzen, Gleiches zu geben, um sich dieselbe zur Schuldnerin der Liebe zu machen, mit tausend Fäden ihren Affekt an sich zu binden (Angebinde). Ebenso ist es Sache der Braut, nicht so fast diese Geschenke an sich zu schätzen und zu wägen, um dann Aehnliches zurückzuerstatten — das wäre fast Beleidigung; sondern wie die Imitatio Christi so schön sagt: „Non tam donum amantis considerat, quam dantis amorem; affectum potius attendit quam censum, et infra dilectum omnia data ponit" [2]). Darnach gestaltet sich auch ihr Gegengeschenk. Die Dankbarkeit, welche aus der Brautliebe hervorgeht, will mehr geben, als sie empfangen hat; da sie nun kein größeres *donum* geben kann, so muß sie einen größeren Affekt erwiedern. Im Geben ist sie immer der schwächere Theil, und die kleinen Gegengaben haben nur ein pretium affectionis, wiefern sie dadurch bekennt, daß sie nicht in re, sondern nur in voto, nur mit Liebe zahlen könne, und sich glücklich schätze, solch eine Schuldnerin zu sein. Das eben ist das Gefühl der bräutlichen Dankbarkeit [3]), und „es gibt kein Vergnügen diesseits

1) Daher sagt die hl. Agnes: „Annulo suo subarrhavit me Dominus meus Jesus Christus, et tanquam sponsam decoravit me corona. Dexteram meam et collum meum cinxit lapidibus pretiosis, tradidit auribus meis inaestimabiles margaritas et circumdedit me vernantibus atque coruscantibus gemmis." Brev. Rom. sub 21. Jan.

2) Lib. III. c. 6.

3) Qui invitus debet, ingratus est. Seneca.

des Grabes, das dem Gefühle gleichkommt, daß wir unsern Heiland so vielfach verpflichtet sind. Je mehr wir seine Schuldner werden, desto größer ist die Freude; je unauflöslicher unsere Verpflichtungen sind, desto freudiger unsere Freiheit; die Erkenntniß, daß wir in Ewigkeit seiner Liebe nicht genügen und nicht bezahlen können, was wir schuldig sind, ist selbst die Freude aller Freuden" [1]), ist der Himmel selber, gleichwie die Hölle jener Ort ist, wo sie ewig weder mit Gaben zahlen können noch mit Liebe zahlen wollen. Die Undankbarkeit trägt daher etwas Diabolisches an sich, wie die Dankbarkeit hingegen etwas Göttliches und Himmlisches. Die Gaben dankend erwiedern mit Worten oder Werken, das ist natürliche, legale Dankbarkeit und eher eine höfliche Bitte für ein andersmal; aber die Liebe mit Liebe zahlen, und die kleinere Liebe mit einer größeren, wenn's möglich ist, das ist die Dankbarkeit Jesu Christi, das ist katholische Dankbarkeit. Diese hat das Prärogativ, daß sie nie sterben kann nach dem Grundsatze: charitas quanto plus solvitur, tanto magis debetur. Die Liebe ist eine Schuld, die man nie ganz abtragen kann; soviel man auch daran zahlt, sie will nicht weniger werden, weil da die Zinsen und Zinseszinsen immer wieder zum Kapital geschlagen werden, und weil die Liebe eben hohe, ja die höchsten Prozente gibt [2]). Diese Schuld beruht auf Gegenseitigkeit; beide sind einander Gläubiger und Schuldner: drum sagt der hl. Paulus: Nemini quidquam debeatis nisi ut invicem diligatis. Rom. 13.

Dieses katholische Gefühl der Dankbarkeit gründet in der hl. Eucharistie, welche wesentlich gratiarum actio ist, und man kann an dieser nicht theilnehmen, ohne von jenem Geiste der Dankbarkeit durchdrungen zu werden. Die Eucharistie ist das große *Beneficium* der Kirche, und Alles ist dafür zum Danke verpflichtet, und für das beständige Beneficium auch zu einem beständigen Danke. Aber erst durch die Taufe hat die hl. Eucharistie für uns angefangen, die bona gratia, der Bräutigam unserer Seele zu sein, und durch die Buße sind wir in diese große Wohlthat wieder restituirt worden. Und da wirft nun der hl. Thomas die schöne Frage auf, ob wir für die Gnade der Taufe oder für die Gnade der Buße dankbarer sein sollen? Darauf gibt er die noch schönere Antwort und sagt [3]): Je größer die Gnade ist, desto größer muß auch der Dank sein; betrachtet man nun die Gabe, so ist diese größer in der Taufe, weil die Taufgnade virtuell gleichsam alle eucharistischen Gnaden in sich beschließt, und insoferne gebührt endloser Dank hiefür; betrachtet man aber den Affekt des Gebenden, so ist dieser größer in der Buße, weil er da anstatt Alles zu nehmen und zu verdammen, vielmehr Alles wieder gibt. Vor der Taufe hat der Mensch Nichts verdient, darum war die Taufe eine große Gnade; durch die persönliche Todsünde hat er weniger verdient als Nichts, ewige Strafe: darum ist die Buße eine größere Gnade, und hiefür gebührt auch größere Dankbarkeit.

Das ist ebendeßhalb der Charakterzug aller Heiligen: sie können nie dankbar genug sein einerseits für die Taufunschuld, andrerseits dafür, daß Gott sie vor allen möglichen Sünden, die sie hätten begehen können, bewahrt und von den wirklich begangenen so gnädig durch die Buße befreit hat. „Gratiae tuae deputo et misericordiae tuae, quod peccata mea tanquam glaciem solvisti. Gratiae tuae deputo et quaecunque non feci mala. Quid enim non facere potui? Et *omnia mihi dimissa esse fateor*, et *quae mea sponte feci mala, et quae te Duce non feci* [1]). Daher gilt hier der evangelische Satz: Cui plus dimittitur, plus diligit; und die Kirche als unwürdige Braut Jesu Christi sich bekennend liegt mit Magdalena immer zu seinen Füßen, wenn er zu Tische sitzt — und im Tabernakel sitzt er immer zu Tische — um Thränen der Liebe zu weinen und mit den kostbaren Wohlgerüchen der Dankbarkeit ihn zu salben, so daß das ganze Haus der kathol. Kirche davon durchduftet wird.

Dieses Gefühl der Dankbarkeit, welches nur ein Gemisch von Balsam und Myrrhen ist d. h. von Liebe, Reue und Demuth, gerade dieses scheint unserer Zeit ganz abhanden gekommen zu sein. „Und doch ist die Abwesenheit desselben ein betrübender Mangel und kommt von einer durchaus unheiligen Gemüthsverfassung her. Wenn man mir einen Menschen zeigen würde, der ein langes Gedächtniß für kleine Gefälligkeiten hätte, der die Schuld seines Herzens nie abtragen zu können glaubte, der seine Verpflichtungen gegen Andere übertreiben, den Jahrestag derselben beobachten, und sie zwanzig Mal über ihren Werth heimzahlen würde: so würde die Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher Mensch ein Heiliger werden wird, weit mehr Eindruck auf mich machen, als wenn ich hörte, daß er sich täglich bis aufs Blut geißele, auf den bloßen Brettern schlafe, im Gebete in Verzückung gerathe und die seligste Jungfrau gesehen habe" [2]) . . . Gerade unsere Zeit ist die Zeit der Ablösungen; man will von allen Verpflichtungen gegen Andere sich losmachen, quitt werden mit der

---

1) Faber l. c. pag. 261.

2) Recompensatio gratiae semper tendit, ut pro suo posse *aliquid majus* retribuat, ideoque quasi aliquid *de novo dat*. Sed ad *hoc beneficium de novo datum* tenetur ille qui primo beneficium dederat, *iterum aliquid majus* recompensare. Et ideo non est inconveniens, si obligatio gratitudinis *interminabilis* sit. II 2dae q. 106 a. 6.

3) Ubi est major gratia ex parte dantis, ibi requiritur major gratiarum actio ex parte recipientis. Gratia autem est, quia gratis datur. Unde dupliciter potest esse ex parte dantis major gratia. Uno modo ex *quantitate dati*, et hoc modo innocens tenetur ad majores gratiarum actiones, quia majus bonum ei datur a Deo et magis continuatum ceteris paribus absolute loquendo. Alio modo dici potest major gratia, quia *magis datur gratis*, et secundum hoc magis tenetur ad gratiarum actiones poenitens quam innocens, quia magis gratis datur illud, quod ei datur a Deo. Cum enim esset dignus poena, datur ei gratia. II 2dae q. 106 a. 2.

1) Aug. Conf. lib. II. c. 7.

2) Faber l. c. pag. 237.

ganzen Menschheit, um dann nur mehr Rechte zu haben, eine ganze Summe genau abgezirkelter Rechte, und dann der ganzen Welt mit einer gewissen Brutalität sagen zu können: „Ich dank' dir nicht darum! Ich will keine Gnade von dir, aber mein Recht will ich, das behaupte ich, das erstreite ich!" Darum gibt es keine Liebe mehr auf Erden, sondern nur mehr Gerechtigkeit, jene Gerechtigkeit, wovon es heißt: Summum jus summa injuria. Das Aergste aber ist, daß dieser starre, eiskalte Rechtssinn auch in unser Verhältniß zu Gott sich einträgt, so daß wir gar nicht mehr fühlen, daß wir Gott gegenüber nicht einmal den Namen des Rechts gebrauchen sollten; geschweige daß wir etwas als Recht von ihm zu fordern hätten. Ohne Dankbarkeit kann die menschliche Gesellschaft nicht bestehen und leben; darum sollen wir Priester aus der hl. Eucharistie diesen Geist der Dankbarkeit nehmen, um ihn in unser und aller Menschen Herz zu pflanzen. Dann würde aus dem Winter wieder Frühling werden.

d) Einfalt. „Der Winter ist vorüber, die Regengüsse sind vorbei; die Stimme der Turteltaube ist gehört worden im Lande" [1]): Wie nach der Sündfluth die Taube ausgesandt wurde, um Botschaft zu bringen, daß die Wasser sich senkten und die Erde mit ihren Gewächsen wieder zum Vorscheine kam; so ist die Taube auch alljährlich der Herold des Frühlings, wenn die Winterstürme glücklich überstanden sind. Und wenn in der Menschenseele der starre, zerstörende Winter der Sünde ausgetrieben ist, dann breitet der hl. Geist, diese Taube Gottes, ihre Flügel über die Seele hin, die Stimme der Turteltaube ist gehört worden im Lande des Geistes, und es ist Frühling worden. Dieser gute Geist Jesu Christi theilt seine Taubennatur der Seele mit, so innig und vollständig, daß diese selbst eine „Taube" wird; daher auch die Braut im hohen Liede immer mit diesem Namen gerufen wird [2]).

Das Charakteristische der Taube ist aber die Einfalt; wie Christus selber sagt: Estote simplices sicut columbae [3]); und diese Taubeneinfalt offenbart sich durch das Auge; daher heißt es von der Braut im hohen Liede: Occuli tui columbarum [4]). „Ist dein Auge einfältig, so wird dein ganzer Leib erleuchtet sein; ist aber dein Auge schalkhaft (nequam), so wird dein ganzer Leib finster sein" [5]). Das Auge der Braut Christi hat nur Ein Objekt, das ist ihr eucharistischer Bräutigam; ihn sieht sie überall und in

1) Cant. 2, 12.
2) Ibid. 2, 10, 6, 8. Surge propera amica mea, *columba mea*, formosa mea et veni.
3) Matth. 10. Columba est animal simplex, astutia et dolo carens. Thom. III. q. 39 a. 6.
4) Cant. 1, 14.
5) Si oculus tuus fuerit *simplex*, totum corpus tuum lucidum erit; si autem oculus tuus fuerit *nequam*, totum corpus tuum tenebrosum erit. Matth. 6, 22.

Allem findet sie heraus, was mit ihm Aehnlichkeit hat, und das liebt sie; und was ihm unähnlich und zuwider ist, das mag sie nicht. Würde das Braut-Auge von dem Einen Objekte sich abwenden und zu Andern seitwärts und falsch sich hinkehren und mit dem Blicke auch das Herz [1]) sich verdrehen: dann läge in solch einem schalkhaften Auge schon ein ganzer Ehebruch [2]). Umgekehrt aber besteht die Einfalt der bräutlichen Seele darin, daß, wie von ihrem Leibe alle Uebrigen ausgeschlossen sind, und nur Einem, dem Bräutigam nämlich, ein Recht darauf eingeräumt wird, ebenso auch dieser Eine alle Gedanken und Intentionen ihres Herzens ausschließlich besitze. Die hl. Einfalt ist also nichts anderes als die Jungfräulichkeit des Geistes und des Herzens. Diese Einfalt des Auges und des Affektes sind jene zwei Taubenflügel, welche die königliche Seele Davids sich wünscht, um immerdar dem Bräutigam zufliegen und in ihm ruhen zu können. Quis dabit mihi pennas sicut columbae, et *volabo* et *requiescam* [3]); oder wie die Nachfolge Christi es so schön ausdrückt: „Duabus alis homo sublevatur a terrenis, *simplicitate* scilicet et *puritate*. Simplicitas debet esse in *intentione*, et puritas in *affectione*. Simplicitas *intendit Deum*, puritas *apprehendit et gustat*" [4]).

(Fortsetzung folgt.)

1) Oculi mei depraedati sunt animam meam.
2) Omnis qui *viderit* mulierem ad concupiscendum eam, jam moechatus est eam in corde suo. Matth. 5, 28.
3) Ps. 54, 7.
4) lib. II. c. 4.

Literarischer Anzeiger.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 45. Samstag, den 5. November 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Auf die erledigte Pfarrei Oberweiling, Dekanates Velburg, erhielt Hr. Pfarrer Alois Lang zu Elbersroth die landesherrliche Präsentation.

Am 27. Oktober l. Js. starb versehen mit den hl. Sterb-Sakramenten Hr. Alois Egid Spitzner, Pfarrer zu Darshofen, 41 Jahre 26 Tage alt.

Pfarrprovisor zu Darshofen wurde der Pfarrprovisor Hr. Jos. Strigl zu Kastl.

Der Cooperator-Expositus zu St. Anna in Neumarkt Hr. Fr. Xav. Buchner kam als Cooperator-Expositus nach Ursensollen der Pfarrei Kastl, und seine Stelle zu Neumarkt erhielt der 1. Cooperator zu Neumarkt Hr. Jos. Klebl; 2. Cooperator zu Breitenbrunn wurde der Diözesan-Priester Hr. Jakob Ehrensberger von Batzhausen.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Wie alle Radien eines Kreises in geraden Linien auf das Centrum hinlaufen, um in demselben ihren Ruhepunkt zu finden: so gehen auch alle Lebensanschauungen einer solchen Seele auf den eucharistischen Centralpunkt zurück; jede Creatur ist in ihren Augen ein lebendiges Spiegelbild davon, und nur ein Mittel, um in tausend Formen und Gestalten den Einen, den die Seele lieb hat, immer besser und besser kennen zu lernen. Und da ist ihr kein Geschöpf zu klein, noch zu gering, daß es nicht die Schönheit und Liebenswürdigkeit desselben ihr vergegenwärtigen könnte [1]). Nichts ist in ihren Augen groß, nichts hoch, nichts freudig, nichts angenehm, als was Er ist oder von Ihm [2]). All ihr Absehen ist einzig auf Ihn gerichtet, wodurch ihr ganzer Charakter eine Geradheit (rectitudo mentis), eine Entschiedenheit und Bestimmtheit (determinatio ad unum) gewinnt, die um so prägnanter hervortritt, weil sie von der Güte ihres Bräutigams ganz überzeugt und so begeistert ist, daß sie meint, alle Welt müsse ebenso denken und für ihn eingenommen sein wie sie: daher redet und handelt sie auch mit einer Unbefangenheit, Offenheit, Aufrichtigkeit und Rückhaltlosigkeit, die kein Hehl zu machen versteht weder von dem Ziele, welches sie anstrebt, noch von den Mitteln, durch welche sie dasselbe zu erreichen sucht.

Zu dieser hl. Einfalt des Geistes, welche man auch die „gute Absicht“ oder die gute Meinung heißen könnte, kommt dann auch die Einfalt des Herzens, auf welche der eucharistische Bräutigam besonders eifersüchtig ist [1]). Daher verlangt er: **Oportet te esse nudum et purum cor ad Deum gerere, si vis vacare et videre, quam suavis sit Dominus . . . Omnibus evacuatis et licentiatis *solus cum solo uniaris* . . Diligantur omnes propter Jesum, Jesus autem propter seipsum. Solus Jesus Christus singulariter est amandus, qui solus bonus et fidelis prae omnibus inveniatur amicis. Propter ipsum et in ipso tam amici quam inimici tibi sint chari, et pro omnibus his exorandus est, ut omnes ipsum cognoscant et diligant** [2]).

Diese Einfalt des Affektes ist die Frühlingsblüthe jener hl. Brautliebe, welche in der hl. Schrift mit einem gar wunderlieblichen Namen „die schöne Liebe“ genannt wird; denn bei jeder andern, selbst bei der kindlichen Liebe ist der Affekt gezweit und getheilt auf das hin, was man liebt, und auf den Lohn, warum man liebt. „Aber diese schöne Liebe ist mit sich selbst vergnügt, wie der hl. Bernhard sagt; sie hat einen Lohn; aber ihr Lohn ist das, was geliebt wird.

---

1) Si rectum cor tuum esset, tunc omnis creatura speculum vitae et liber sanctae doctrinae esset. Non est creatura tam parva et vilis, quae Dei bonitatem non repraesentet. Ibid.

2) Nil magnum, nil altum, nil gratum, nil acceptum tibi sit, nisi pure Deus aut de Deo sit. Ibid. II. c. 5.

---

1) Dilectus tuus talis est naturae, ut alienum non velit admittere; sed solus vult cor tuum habere, et tanquam rex in proprio throno sedere. Ibid. II c. 7.

2) Ibid. II c. 8.

Mit solcher Liebe ist der Liebende vergnügt und befriedigt; sie ist ihm genug und er braucht nicht mehr; außer ihr hat er nichts zu suchen; die Frucht der Liebe ist Lieben, und ihr Zweck das Lieben. Ich liebe, weil ich liebe; ich liebe, damit ich liebe" [1]). Das ist die Einfalt der Heiligen.

e) Verborgenes Leben. Aus dieser Einfalt des Geistes und des Herzens entwickelt sich von selbst eine gewisse Vorliebe für die hl. Einsamkeit und Verborgenheit [2]). Daher sagt der hl. Gregor über jene Worte Jobs, „qui aedificant sibi solitudines" (Job. 3, 14): „Einöden hat sich gebaut, wer von allen Geschöpfen so frei, so losgebunden ist und alle Neigung zu jedem Irdischen so verloren hat, daß er immer gleichsam allein ist, wenn er sich auch mitten unter allen Ergötzungen und Lustbarkeiten, die in der Welt sind, befindet" [3]). Wie die Braut in der zahlreichsten Gesellschaft eine unerklärbare Einsamkeit und Verlassenheit fühlt, wenn Einer fehlt, der Bräutigam; denn dieser ist der Auserwählte aus Tausenden: so fühlt die Seele, die Jesum liebt, sich mißvergnügt im Geräusche des öffentlichen Lebens, und weilet nirgends lieber als dort, wo sie sich mit Jesus allein weiß. Vita nostra abscondita est in Christo. Weißt du, fährt der hl. Gregor fort, wer eine solche Einöde sich gebaut? Derjenige, der sagen konnte: „Um Eines hab' ich gebeten den Herrn; wiederum verlang' ich es, daß ich weile im Hause des Herrn alle Tage meines Lebens [4]).. Und nun was ist meine Erwartung? Ists nicht der Ewige" [5])? Das ist das Gebet einer priesterlichen Seele, die in der Pfarrkirche ihren eucharistischen Gott gegenwärtig weiß, die immer bei ihm sein möchte und vor ihm Präsenz halten; die nur ungern und gleichsam gezwungen in die Welt hinausgeht, wenn Beruf oder Pflicht der Selbsterhaltung sie drängt, um dann desto freudiger und je eher desto lieber wieder heimzugehen. Freilich der Weltmensch fühlt sich mit tausend Banden in die öffentliche, geräuschvolle Welt hinausgezogen, weil er in seiner Gottentfremdung eine unausstehliche Leere und Verlassenheit empfindet, wenn er auch von der Welt ferne sein soll. Ein Priester, welcher der hl. Eucharistie den Rücken kehrt, muß nothwendig sein Angesicht der Welt zukehren, wird ganz Auge, ganz Ohr für diese werden; nur mehr an dieser Geschmack haben und von ihr denken und reden; mit tausend Fäden wird er sich an dieselbe gleichsam hinnähen lassen, und solche Wechselverbindung thut ihm wohl, wie dem Rauschigen jeder Trunk, jeder Zug um so mehr behagt, je öfter er trinkt. Daß aber der Katzenjammer nicht ausbleiben kann, mag Jeder leicht sich einbilden; denn das, woran er sein Herz hängt, ist so wechselhaft, so launenhaft, so trügerisch, daß nothwendig auch das Priesterherz in all diesen Wechsel hineingezogen und zwischen beständiger Täuschung und Enttäuschung hin- und hergezerrt wird. Es ist da Alles so gemein, gar so gemein. „Die Seele ist so müde, sich zu Gott zu erheben; sie wird es so überdrüssig, die dünne, reine Luft seiner Gegenwart zu athmen, daß sie voll Schwäche sich auf die Welt stützt, und die Welt zu ihrem Richter, zu ihrem Belohner und zu ihrem Gotte macht; und da die Welt in der Eile lebt, sich wie eine Schwalbe im Fluge nährt und sich um keine Erndte bekümmert, außer um schnelle Resultate und um eine Größe, die über Nacht dauert: so wird Alles um uns her so schal, Alles schießt auf, ohne einen Umfang zu gewinnen, ist unbeständig und unsicher; Alles muß sogleich in die Höhe steigen; es gibt keine Zeit zum Wachsen mehr . . . Es gibt heutzutage kein Privatleben mehr; wir leben auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, wie die alten Athener, nicht aus dem löblichen Grunde, den sie hatten, weil ihre Wohnungen einfach und ohne Luxus waren und ihr Himmel schön und heiter, sondern weil wir in die Oeffentlichkeit einmal leidenschaftlich verliebt sind . . . Wir überliefern uns nicht blos derselben, sondern wollen von derselben uns nähren und gleichsam geistig sättigen. Daher wird unsere Seele mit einer solchen Menge von Kleinigkeiten, von Scandalen, Fraubasereien, Gerüchten, Anspielungen, Muthmaßungen, Deutungen und Beurtheilungen erfüllt, daß wir kaum im Stande sind, die Gegenwart Gottes überhaupt zu üben, und in unsere Gebete dringen die Zerstreuungen mit einer so unwiderstehlichen Regelmäßigkeit ein, daß wir die Zeit voraussehen und berechnen können, wo es überhaupt kein Gebet mehr sein wird, sondern lautere Zerstreuung" [1]). Dadurch geht alle centrale Innerlichkeit verloren; das ganze geistige Dasein, Leben und Handeln wird peripherisch und zerfließt in ein buntes Vielerlei, ohne aus dieser Unstätigkeit und Unruhe mehr sich retten, und den höheren einheitlichen Halt- und Ruhepunkt finden zu können. Ein solches Leben und Wirken ist wie das vielfarbige Schillern der Schlange im Sonnenschein, das Einem zwar gefällt, aber so, daß man davonlaufen möchte. Schön kann ein solches Leben nicht heißen, weil die innere Zerrissenheit überall durchblickt und der unselige Dualismus, zwei Herren zugleich dienen zu wollen. Und **das kann nicht sein**, sagt Jesus [2]); denn je mehr wir vor der Welt leben, desto weniger leben wir vor Gott; und je weniger wir vor Gott wandeln, desto unpriesterlicher sind wir, und darum auch desto unglücklicher.

Umgekehrt ist es für eine wahrhaft priesterliche und christliche Seele eine eigene Wonne, eine eigene Seligkeit, im eucharistischen Christus verborgen zu leben; nichts zu wissen von der ganzen Welt, um desto mehr

1) Bern. Serm. 6 in Cant.
2) Columba mea in foraminibus petrae, in caverna maceriae. Cant. 2, 14.
3) Moral. lib. 4 c. 28.
4) Ps. 26, 4.
5) Ps. 38, 8.

1) Faber, „das hl. Sakrament" p. 252.
2) *Nemo potest* duobus dominis servire.

zu denken an Jesus [1]); sie ist so voll von Gott, von himmlischen Gedanken, Vorstellungen und Bildern, daß sie im Irdischen gar keine Angriffs- und Anknüpfungs-Punkte findet; daß sie vor der ganzen Welt die Augen schließt, und mit St. Ignatius ruft: „O wie eckelt mich die Welt an, so oft ich den Himmel betrachte!“ Für das Weltleben gar keinen Sinn haben, das ist der eigentlich religiöse und priesterliche Sinn [2]), „der Allem, was wir thun, ein unweltliches Aussehen, Allem, was wir sagen, eine übermenschliche Ueberzeugungskraft gibt, und sogar unser Schweigen und Nicht-Handeln hat etwas so Himmlisches an sich, daß es das Böse austreiben und die Seelen bekehren kann“ [3]). Da wächst und blüht Alles, da gelingt Alles [4]); und diese göttliche Tröst-Einsamkeit kennt Alles, nur die Trauer nicht, weil erhaben über allen Wechsel des Irdischen. Da wird des Propheten Wort erfüllt: „Es freuet sich die öde und ungebahnte Wüste, da frohlocket die Einöde und blühet wie eine Lilie. Sie sprosset und frohlocket in Freude lobsingend; man gibt ihr des Libanon Herrlichkeit, die Zierde des Carmel und Saron. Denn in der Wüste brechen Ströme hervor und Gewässer in der Einöde. Das durstige Land wird zu Wasserquellen; in den Lagern, wo die Drachen wohnten, grünen Rohr und Schilf hervor. Da ist Bahn und Straße, die man **heilige Straße** nennt; kein Unreiner wandelt darauf; sie ist die richtige Straße, auf welcher selbst Einfältige nicht irre gehen. Dort wird kein Löwe sein und kein böses Thier, sondern die Erlösten werden darauf wandeln. Ewige Freude krönet ihr Haupt, Freude und Wonne erlangen sie; Schmerz und Seufzer fliehen“ [5]).

Wie die wohlduftenden Veilchen und Nachtviolen, kaum daß die Frühlingssonne scheinet, anfangen in stiller Verborgenheit zu blühen: so schmücken auch diese fünf „Altarblumen“: die Freude, die Anbetung, die Dankbarkeit, die Einfalt und die hl. Zurückgezogenheit jede bräutliche Seele, wenn die eucharistische Gnaden-Sonne hineinscheinet und die „erste Liebe“ in derselben wach rufet. Wollte Gott, diese fünf Altarblumen blüheten im Herzen des Seelsorgers und seiner ganzen Gemeinde: wahrlich der Winter wäre dann vorüber und der Frühling angebrochen.

1) Nihil scire cupio nisi Jesum et hunc crucifixum.
2) Mundus mihi crucifixus est et ego mundo. Wie erklären wohl gewisse Leute diese Stelle, denen die Summa der Religion darin besteht, tolerant und galant zu sein? Paulinisch ist das nicht!
3) Faber l. c. pag. 248.
4) *Beatus vir*, qui non *abiit*, nec *sedit*, nec *stetit*; sed in lege Domini voluntas et *in lege ejus meditabitur die ac nocte* .. et quaecunque faciet, prosperabuntur. Ps. 1.
5) Isai. 35, 1—10. Jedes Wort ist da so inhaltsschwer, daß man es nicht oft genug unterstreichen kann; jeder Satz ist eine eigene Meditation.

Wie aber die Braut ihre bräutlichen Gefühle nicht in sich innerlich verschließt in die Seele, sondern nothwendig auch ihren jungfräulichen Leib mit Blüth' und Blumen ziert, gleichsam zu einer lebendigen Frühlings-Blume macht: ebenso wird das in einer Pfarrgemeinde innerlich lebendig gewordene religiöse Leben auch äußerlich durch einen gewissen Anhauch von Frische und blühender Jugendlichkeit, von Reinlichkeit und naturwüchsiger Eleganz nicht blos im Privatleben, sondern ganz besonders in der öffentlichen Kirche sich offenbaren, auf deren Schmuck und Zierde eine wahrhaft bräutliche Sorgfalt verwendet wird, damit nicht blos jedes Herz in der Gemeinde, sondern auch die Pfarrkirche selber sei eine *„sponsa ornata viro suo.“* Diese eifersüchtige Sorge für die Schönheit der Pfarrkirche gehört auch wesentlich zum religiösen Leben, und verhält sich zu diesem wie der Leib zu seiner Seele. Denn all die Pracht, die Schönheit, die Blumen und Zierrathen der sichtbaren Kirche sind nichts anders als die Verkörperungen jener fünf Altarblumen, welche im Herzen des Pfarrers und seiner Gemeinde inwendig blühen und duften. Dadurch wird ihr ganzes christliches Leben ein Frühlingsgarten Gottes, und wenn die Winde wehen, verbreitet sich sein Wohlgedüft in der Gegend weitum. „Hortus conclusus soror mea sponsa, hortus conclusus, fons signatus . . . Surge Aquilo et veni Auster, perfla hortum meum et fluant aromata illius [1])! —

3) Sommer. Wir wollten kurz sein und nur nach Art der Schmetterlinge von Blume zu Blume eilen; aber es ist uns ergangen, wie dem emsigen Bienlein, wenn es eine honigreiche Blüthe gefunden; es kann sich davon nicht trennen, und so oft es auch weggeflogen, immer kehrts wieder zurück; denn solche Blüthen findet man nicht alle Tage wieder. Doch jetzt ist es hohe Zeit, daß wir von der Mitternacht des Winters und von dem Morgenroth des Frühlings zur heißen Mittagssonne des Sommers vorschreiten und mit der Braut im hohen Liede fragen: „Zeige mir an, du den meine Seele liebt, wo du weidest, wo du ruhest am Mittag, damit ich nicht den Heerden deiner Genossen irrend nachgehe“ [2]). Im Frühling ist die Sonne noch in einer gewissen Ferne von der Erde und beide wirken aufeinander nur wie durch eine Art gegenseitiger Sehnsucht (votum); im Sommer aber ist die ganze Sonne der ganzen Erde reell präsent und ihr so nahe als es nur immer sein kann.

Wenn nun die Seele in der Gegenwart des eucharistischen Gottes wandelt, blos weil sie ihn in ihrer bräutlichen Sehnsucht überall mit sich herumträgt, und ohne daß er ihr wirklich im Sakramente gegenwärtig ist; so ist das der Frühling der Seele; wenn

1) Cant. 4, 12. 16.
2) Ibid. 1, 6. Indica mihi, quem diligit anima mea, ubi pascas, ubi cubes in meridie, ne vagari incipiam post greges sodalitum tuorum.

sie aber hineingeht zum Altare Gottes, zu dem Gotte, der ihre Jugend erfreut; wenn sie wie ein Seraph vor dem Tabernakel kniet, um von Mund zu Mund mit ihm zu reden; wenn sie der eucharistischen Gnadensonne so nahe gekommen, daß deren heiße Strahlen senkrecht auf sie fallen, wie einst auf die zwei Emausjünger, als der Herr mit ihnen ging, mit ihnen redete, mit ihnen das Brod brach, so daß sie zuletzt ausriefen: „Wie braunte uns das Herz [1]) — dann ist aus dem Frühling Sommer worden.

Will nun der Seelsorger das religiöse Leben in sich und seiner Gemeinde fördern, damit dasselbe nicht blos blühe, um bald wieder zu verblühen, sondern um es mehr und mehr reifen zu lassen; dann muß er bedacht sein, daß das allerheiligste Sakrament in seiner Pfarrkirche gerne besucht wird, auch wenn es verschlossen ist im Tabernakel; noch lieber wenn es ausgesetzt ist zur Anbetung, und am liebsten beim öffentlichen Pfarr-Gottesdienste, wenn dasselbe als „Opfer“ mit seiner ganzen Sonnenkraft leuchtend und zündend wirkt.

Vor Allem soll die Möglichkeit gegeben sein, daß die Pfarrkinder und namentlich die alten Leute in einem Ort, welches in seiner Kirche das allerheiligste Sakrament aufbewahrt, zu jeder beliebigen Stunde des Tages dasselbe heimsuchen können, um sich daran gleichsam geistig zu sonnen; der Pfarrer aber soll ihnen nicht blos öfter „anzeigen, wo er weidet, den ihre Seelen lieb haben, wo er ruhet am Mittage“, damit sie nicht ganz und gar von ihm sich verirren und ins Zeitliche verrennen; sondern er soll selbst, schon des Beispiels wegen, täglich des Nachmittags eigens eine Besuchung des heiligsten Sakramentes machen, sei es bevor er die Kranken besucht, oder zur Erholung geht, oder aber davon zurückkehrt; sei es in Augenblicken, wo er besondern Rathes bedarf oder zur Stunde der Versuchung und des Kleinmuthes.

Denn es liegt eine geheime Macht schon in dem stillen Beisammensein mit dem hl. Sakramente, in dem überwältigenden Gedanken: „Gott ist da!“ Wie der stärkere Magnet, wenn er den schwächern berührt, denselben in seinen Polen umkehrt: so ergreift das hl. Sakrament da jede Seele, die sich ihm gläubig naht, und gibt ihr jene Gottesrichtung, welche die Welt verkehrt nennt, und eben darum muß sie die rechte sein.

Der Priester soll kommen, um da zu beten für sich, für sein Haus, für seine Gemeinde, für die ganze Kirche Gottes [2]). Es ist wahr, daß er ja ohnehin oft in die Kirche muß; aber gewöhnlich ist es die Pflicht, die ihn dahin ruft und dort zurückhält; doch wenn er aus freier Liebe hingeht — quia ipse voluit — oder nach vollzogener Funktion noch einige Augenblicke bleibt, weil die Liebe zu Jesus ihn nicht gehen läßt, gerade darin liegt ein eigener Reiz dieser Andacht und der Grund ganz spezieller Gnaden. Denn der eucharistische Gott läßt sich nicht umsonst besuchen und weder an Liebe noch an Großmuth übertreffen.

1) Nonne cor nostrum *ardens* erat in nobis. Luc. 24.
2) Pontifex ingreditur Sanctuarium, ut roget pro se, pro domo sua et pro universo coetu filiorum Israel. Lev. 16.

Da soll der Priester kommen, wie der hl. Thomas, um sich Wissenschaft, göttliche Wissenschaft (θεολογια) zu holen; denn hier ist der helle Mittag, wo die Sonne so klar scheinet wie sonst nirgendwo; „tretet also herzu und lasset euch erleuchten“ [1]). Aus dem eucharistischen Herzen Jesu hat der hl. Johannes der „Theolog“ genannt seine übermenschliche Weisheit getrunken [2]) um sie dann der ganzen Welt zu predigen in Wort und Schrift. Sein Evangelium, aus der hl. Eucharistie ist es herausgeschrieben; vor der hl. Eucharistie muß man es meditiren, um seine Höhen und Tiefen verstehen zu lernen. Ein Priester sollte nie wagen eine Predigt zu halten, deren Concept er nicht vor dem hl. Sakramente sich geholt hat. Das würden dann ganz andere Predigten, aber auch ganz andere Erfolge! Quod in secreto bibit, in manifesto eructabit! —

Zum Tabernakel muß selbst der Philosoph kommen, um da seine menschliche Wissenschaft aus dem Born der ewigen Weisheit zu schöpfen. Man wird staunen, wenn ich sage: „Ohne Eucharistie gibt es keine Philosophie“, — und doch ist es so und nicht anders. Darum sagt Gratry, der französische Oratorianer: „Man wußte nicht, man weiß es noch nicht, daß sich die menschliche Vernunft auf dem kath. Altare befindet. Was ist denn auf dem kath. Altare wenn nicht Jesus Christus? Und was ist Jesus Christus, wenn nicht Gott geeint mit dem Menschen? Verbum divinum *animam humanam eamque rationis participem* assumsit, sagt die authentische Formel des kirchl. Glaubens.

(Fortsetzung folgt.)

1) Accedite et illuminamini.
2) Hoc ructabat, quod biberat. Non enim sine causa de illo in isto ipso Evangelio narratur, quia et in convivio super pectus Domini discumbebat. De illo ergo pectore in secreto bibebat; sed quod in secreto bibit, in manifesto eructavit. Aug tract. 36 in Joh.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Polnfeld	12	55	Emsing	12	30
Walting b. H. .	50	—	Weinberg . . .	9	12
Breid	7	48¼	S. W. o. p. m. .	25	—
Dolnstein . . .	21	—	Bergen	9	14
Absberg	50	48	W. B.	—	13
Aus Regensburg .	9	30			
(Von einer frommen Sterbenden dem Seminar bestimmt)				25	—

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 46. Samstag, den 12. November 1859.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Die XVIII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Den sämmtlichen HH. Pfarrern und übrigen Pfründebesitzern dießseitiger Diözese werden im nachfolgenden Abdrucke die Nummern der bei der am 27. vor. Mts. stattgefundenen XVIII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe gezogenen Obligationen zur Wahrung des Interesses ihrer betreffenden Pfründen bekannt gemacht.

Bezüglich der Erhebung und Wiederanlage des Baarbetrags der gezogenen Obligationen wird auf die früheren Ausschreibungen, namentlich auf die Ausschreibung vom 11. Nov. vor. Js. (Past. Bl. Nr. 46 S. 193) hingewiesen und bemerkt, daß die Verzinsung der verloosten Schuldbriefe mit dem 31. Januar 1860 aufhöre.

Eichstätt, den 7. November 1859.

Graemel, Direktor.

Nr. Exp. 1164. Wolfsteiner, Sekr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der achtzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

2013	4338	6275	8292	8807	10528	16607	19102	19902	22495	24038
2113	4358	6375	8307	8850	10553	16707	19162	19962	22595	24080*
2213	4438	6475	8350	8892	10628	16807	19202	20035	22695	24138
2313	4458	6575	8392	8907	10653	16907	19262	20135	22795	24180*
2413	4538	6675	8407	8950	10728	17052	19302	20235	22895	24238
2513	4558	6775	8450	8992	10753	17152	19362	20335	22995	24280*
2613	4638	6875	8492	10028	10828	17252	19402	20435	23090	24338
2713	4658	6975	8507	10053	10853	17352	19462	20535	23190	24380*
2813	4738	8007	8550	10128	10928	17452	19502	20635	23290	24438
2913	4758	8050	8592	10153	10953	17552	19562	20735	23390	24480*
4038	4838	8092	8607	10228	16007	17652	19602	20835	23490	24538
4058	4858	8107	8650	10253	16107	17752	19662	20935	23590	24580*
4138	4938	8150	8692	10328	16207	17852	19702	22095	23690	24638
4158	4958	8192	8707	10353	16307	17952	19762	22195	23790	24680*
4238	6075	8207	8750	10428	16407	19002	19802	22295	23890	24738
4258	6175	8250	8792	10453	16507	19062	19862	22395	23990	24780*

Rothgeschriebene Serien= oder Hauptkataster=Nummern:

24838	27457	42278	50238	54802*	67138	75423	88722	100005	110160
24880*	27503	42378	50335	54902*	67238	75523	88822	100105	110244
24938	27557	42478	50338	59079	67338	75623	88922	100205	110260
24980*	27603	42578	50435	59179	67438	75723	91096	100305	110344
25005	27657	42678	50438	59279	67538	75823	91196	100405	110360
25059	27703	42778	50535	59379	67638	75923	91296	100505	110444
25105	27757	42878	50538	59479	67738	80003	91396	100605	110460
25159	27803	42978	50635	59579	67838	80103	91496	100705	110544
25205	27857	48016	50638	59679	67938	80203	91596	100805	110560
25259	27903	48080	50735	59779	68013	80303	91696	100905	110644
25305	27957	48116	50738	59879	68076	80403	91796	103066	110660
25359	30031	48180	50835	59979	68100	80503	91896	103166	110744
25405	30131	48216	50838	61010	68113	80603	91996	103266	110760
25459	30231	48280	50935	61110	68176	80703	93054	103366	110844
25505	30331	48316	50938	61210	68200	80803	93154	103466	110860
25559	30431	48380	51020	61310	68213	80903	93254	103566	110944
25605	30531	48416	51120	61410	68276	83060*	93354	103666	110960
25659	30631	48480	51220	61510	68300	83160*	93454	103766	111021
25705	30731	48516	51320	61610	68313	83260*	93554	103866	111121
25759	30831	48580	51420	61710	68376	83360*	93654	103966	111221
25805	30931	48616	51520	61810	68400	83460*	93754	104084	111321
25859	31037	48680	51620	61910	68413	83560*	93854	104184	111421
25905	31137	48716	51720	64064	68476	83660*	93954	104284	111521
25959	31237	48780	51820	64164	68500	83760*	95033	104384	111621
26084*	31337	48816	51920	64264	68513	83860*	95133	104484	111721
26184*	31437	48880	53070	64364	68576	83960*	95233	104584	111821
26284*	31537	48916	53170	64464	68600	86034	95333	104684	111921
26384*	31637	48980	53270	64564	68613	86134	95433	104784	113016
26484*	31737	49024	53370	64664	68676	86234	95533	104884	113116
26584*	31837	49124	53470	64764	68700	86334	95633	104984	113216
26684*	31937	49224	53570	64864	68713	86434	95733	107086	113316
26784*	35044	49324	53670	64964	68776	86534	95833	107186	113416
26884*	35144	49424	53770	65069	68800	86634	95933	107286	113516
26984*	35244	49524	53870	65169	68813	86734	99078	107386	113616
27003	35344	49624	53970	65269	68876	86834	99178	107486	113716
27057	35444	49724	54002*	65369	68900	86934	99278	107586	113816
27103	35544	49824	54102*	65469	68913	88022	99378	107686	113916
27157	35644	49924	54202*	65569	68976	88122	99478	107786	
27203	35744	50035	54302*	65669	69000	88222	99578	107886	
27257	35844	50038	54402*	65769	75023	88322	99678	107986	
27303	35944	50135	54502*	65869	75123	88422	99778	110044	
27357	42078	50138	54602*	65969	75223	88522	99878	110060	
27403	42178	50235	54702*	67038	75323	88622	99978	110144	

Die mit * bezeichneten Serien= oder Hauptkataster=Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1860 an außer Verzinsung.

Vom

Bischöfl. Generalvikariate Eichstätt.

Gebete für Se. Heiligkeit Papst Pius IX. betr.

Als im verflossenen Frühjahre an den südlichen Gränzen unsers deutschen Vaterlandes die Flammen des Krieges hoch aufloderten und in mörderischen Schlachten Ströme von Menschenblut sich ergossen, wobei auch durch die Unternehmungen der Feinde der hl. Kirche das liebevolle Herz unseres hl. Vaters Papst **Pius IX.** schwer bedrängt wurde, indem große Gefahren den hl. apostolischen Stuhl zu Rom und das ihm durch mehr als tausendjährigen rechtmäßigen Besitz und durch die heiligstbeschworenen Verträge der christlichen Fürsten und Völker gesicherte Erbtheil des hl. Petrus sehr bedrohten, haben Se. Bischöfliche Gnaden unser Hochwürdigster Herr Ordinarius in einem besondern oberhirtlichen Schreiben vom 4. Mai l. Js. (Pastoralblatt Nr. 19) sowie durch eine Verfügung des Bischöflichen General-Vikariates vom 16. Mai (Pastoralblatt Nr. 21) den ehrwürdigen Clerus und die Gläubigen der Diözese zu dem eifrigsten öffentlichen und gemeinsamen Gebete aufgefordert, damit Gott in seiner grundlosen Erbarmung den christlichen Völkern den Frieden, den christlichen Fürsten wahre Eintracht, der hl. Kirche Schutz wider ihre Feinde verleihe, und das Oberhaupt unserer hl. katholischen Kirche aus all' seinen Bedrängnissen gnädigst errette. — Das vereinte Flehen der gläubigen Kinder der hl. Kirche schien erhört. Die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Mächten im Juli l. Js. ließ hoffen, daß nunmehr auch der hl. Kirche und ihrem Oberhaupte in ihrem von der göttlichen Vorsehung zugewiesenen Besitze ein dauernder Friede und volle Sicherheit gegeben werde. Allein, „wenn der Herr das Haus nicht bauet, arbeiten die Bauleute umsonst.“ Psl. 126, 1. Es hat sich vielmehr seit dieser Zeit in Wort und That gezeigt, daß der in vieler Herzen der christlichen Völker immer größer werdende Abfall von Christus und seiner hl. Kirche und der daraus entspringende satanische Haß gegen die von Gott in Kirche und Staat gesetzte Ordnung im Bunde mit den schmählichsten Leidenschaften der Heuchelei, der Lüge, des Raubes und der Empörung gegen jede rechtmäßige Gewalt den hl. Stuhl in dem gerechten Besitze des Erbgutes des hl. Petrus auf ein Neues schwer bedrohe, und dadurch neuerdings das väterliche Herz des Nachfolgers des hl. Petrus mit tiefem Kummer und schwerer Sorge erfülle. —

Vielleicht noch nie, seit dem der allmächtige Sohn Gottes sein Reich auf Erden auf den Felsen Petri gegründet hat, haben sich an demselben in einem solchen Umfange und mit solchem Aufwande von Haß, List, Lüge und Verläumdung wie gegenwärtig die Worte des Propheten erwahrt: „Warum toben die Heiden, und sinnen die Völker auf Eitles? Es stehen auf die Könige der Erde, und kommen zusammen die Fürsten wider den Herrn und wider seinen Gesalbten, (sprechend): Laßt uns zerreißen ihre Bande und von uns werfen ihr Joch!“ Psl. 2. 1—3. Zwar erwartet der kathol. Christ von Gottes Wahrhaftigkeit und Treue mit voller Zuversicht, was der Herr durch den Propheten in den folgenden Worten verheißt: „Der im Himmel wohnet, lachet ihrer, und der Herr spottet ihrer. Dann redet er zu ihnen in seinem Zorne und verwirret sie in seinem Grimme.“ V. 4. 5; und darum hält er unerschütterlich fest, daß alles Stürmen und Toben der Gottlosigkeit, unter welchen Formen sie sich immer zeigen mag, wider den Herrn und seine auf den Felsen gebaute Kirche nichts vermögen; denn „die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Matth. 16, 18. Es ist aber ebenso der erklärte Wille Gottes, daß die Kinder des göttlichen Reiches auf Erden in allen leiblichen und geistlichen Anliegen, sie mögen die Einzelnen oder das Haupt oder die Gesammtheit der Glieder der hl. Kirche drücken, in vertrauensvollem beharrlichen Gebete Hilfe bei Demjenigen suchen, der die Schicksale der Einzelnen und der Völker in seiner Hand hält und allein den Winden und dem Meere gebietet. Matth. 8, 26. — Deßhalb ruft unser hl. Vater Papst **Pius IX.** in einer wiederholten Ansprache die Bischöfe und die Gläubigen in allen Theilen der Welt zu inbrünstigen Gebeten zu Gott um Schutz und Erhaltung der geheiligten Rechte des apostolischen Stuhles auf, und deßhalb haben Se. Bischöfliche Gnaden unser Hochwürdigster Herr **Ordinarius**, Hochwelcher durch Augenleiden verhindert ist, ein eigenes Hirtenschreiben in diesem Betreffe an Seine geliebten Diözesanen zu erlassen, uns aufgetragen, durch das Pastoralblatt zu verfügen, daß die Säkular- und Regularpriester der Diözese von jetzt an in der hl. Messe, wenn es zuläßig ist, die **Oratio pro Papa** einlegen, und daß die HH. Pfarrvorstände der oberhirtlichen Anordnung vom 16. Mai l. Js. (Pastoral-Blatt Nr. 21) Ziff. 2, 3, 4 wieder Folge leisten, und dieselbe ihren Parochianen unter entsprechender Belehrung über die Rechte und die gegenwärtige bedrängte Lage des hl. Vaters mit eindringlicher Ermahnung zum Gebete von der Kanzel verkünden. —

Dagegen ist von dem oberhirtlichen Erlaß vom 8. Okt. d. Js. „Gebet für den Hochwürdigsten Herrn Bischof betr.“ Umgang zu nehmen, weil wir von der Liebe und Anhänglichkeit unserer Priester und übrigen Diözesanen an ihren geliebten Oberhirten ohnehin erwarten dürfen, daß sie nicht ermüden werden, in frommen Gebeten Ihres Hochwürdigsten Bischofs vor Gott zu gedenken, um Hochdemselben die gänzliche Herstellung des Augenlichtes, wozu bereits erfreuliche Hoffnung gegeben ist, zu erflehen.

Eichstätt den 8. November 1859.

Friess, Generalvikar.

N. Exp. 1149. Weinzierl, Sekr.

Vom

Bischöfl. Ordinariate Eichstätt.

Unerhobene Kapitalien vom III. Subscriptions-Anlehen betr.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den sämmtlichen HH. Pfründebesitzern, in deren Verwahrung und Verwaltung sich Staats-Obligationen befinden, zur etwaigen Wahrung des Interesses ihrer Pfründen die Bekanntmachung der k. b. Staatsschuldentilgungs-Commission München vom 22. vor. Mts. mitgetheilt.

Eichstätt den 3. November 1859.

Graemel, Direktor.

N. Exp. 1148. Wolfsteiner, Sekr.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien vom III. Subscriptions-Anlehen betr.

Von dem gemäß Bekanntmachung vom 23. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 126—130) zur Umschreibung oder Heimzahlung gekündeten Reste des III. Subscriptions-Anlehens à 5% sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt, und zwar:

I. Au porteur-Obligationen:

Rothgeschriebene Serien- oder Commissions-Katasternummern:	Schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummern:	Im Kapitalsbetrage zu
2,785	4,442	100 fl.
2,785	4,443	100 fl.
2,785	4,444	100 fl.
3,165	8,242	100 fl.
3,363	10,226	100 fl.
5,587	16,899	100 fl.
6,310	24,123	100 fl.

II. Obligationen auf Namen lautend:

Rothgeschriebene Serien- oder Commissions-Katasternummern:	Schwarzgeschriebene Kassa-Kataster-Nummern:	Im Kapitalsbetrage zu
5,478	314	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staatsschulden-Tilgungskassen zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzbl. S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen sein würden.

München den 22. Oktober 1859.

Königl. bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekr.

Diözesan-Nachrichten.

Vom 12.—20. d. Mts. wird zu Laibstadt eine Volks-Mission von Diözesan-Priestern abgehalten.

Der Cooperator Hr. Joh. Ev. Ritter zu Gnadenberg kam als Benefiziums-Provisor nach Allersberg und der Benefiziums-Provisor Hr. Lorenz Benz zu Allersberg als Cooperator nach Gnadenberg.

Erlediget die Pfarrei Elbersroth, Dekanats Ornbau, königl. Patronats. Der Reinertrag der Pfarrei berechnet sich auf 580 fl. 1 kr.; die Seelenzahl 551; die Schule im Pfarr-Orte. Bewerbungstermin bis zum 26. November l. Js.

Bescheinigungen.

Jahresbeiträge zum Emeritenfonde pro 1858:

Aus dem Kapitel Berching:

von den HH.:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Pfarrer Klob . . .	2	9	Pfarrer Hosemann .	1	20
" Schreiner .	1	39	" Härteiß . .	2	20
" Fehr . . .	2	—	" Straubmeier	1	57
" Fürst . .	3	32	" Aumiller . .	1	50
" Beller . .	2	9	" Oberle . .	3	18
Benefiziat Urban . .	1	30	Benefiziat Altmann .	1	8
Cooper. Maurer . .	1	10	Cooper. Albrecht . .	1	10
" Landmann .	1	10	" Geyer . .	1	10
			in Summa .	29	32

Aus dem Kapitel Dietfurt:

von den HH.:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Cooper. Fruth . .	1	10	Cooper. Färber . .	1	10
Benefiziat Seitz . .	1	10	Pfarrer Spitzner . .	1	45
Pfarrer Hausmann .	1	24	" Schwarzfärber	2	40
Benefiziat Eckmühler	1	46	" Ochsenkühn .	5	34
Cooper. Mutzl . .	1	10	" Lindner . .	1	26
Pfarrer Schlosser .	3	41	" Jeßler . .	1	40
" Forster . .	1	47			
Derselbe Nachzahlung zum Ingreßgeld				2	48
			in Summa .	29	11

Aus dem Kapitel Eichstätt:

von den HH.:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Pfarrer Denkerl . .	2	20	Pfarrer Laurer . .	1	34
" Dr. Hecht .	4	18	" Donop . .	2	44
" Bayer . .	1	48	" Knör . .	2	20
" Ottinger .	1	54	" Oberndorfer	2	40
" Maurer . .	4	10	" Enders . .	1	42
" Hotter . .	1	36	" Beck . .	1	48
" Schmitz . .	1	38	" Stimpfl .	1	50
" Ulrich . .	1	27	Benefiziat Popp . .	1	—
Benefiziat Fersch . .	1	10	Coop. Katheder . .	1	10
			in Summa .	37	9
von Hrn. Spitalpfarrer Anton Richter				2	42
Ingreßgeld von Hrn. Professor Gmelch in Chur . .				40	—

Zum Kölner Dombau: von Hrn. Pfarrer von Buchsheim 1 fl.; von Hrn. Pfarrer von Mörnsheim 1 fl.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 47. Samstag, den 19. November 1859.

Decretum.

Romana seu Bolonien. beatificationis et *canonizationis* venerabil. servi Dei Josephi Labre *super dubio: „An stante approbatione Virtutum et Miraculorum tuto procedi possit ad Venerabilis servi Dei beatificationem?“*

Spectaculum factus est mundo et Angelis et hominibus venerabilis Dei servus Benedictus Josephus Labre, qui propter eminentem scientiam Jesu Christi Domini Nostri ita omnia detrimentum esse existimavit, ut novo insuetoque vitae genere arrepto, quo thesaurizaret sibi thesauros in coelo, nil aliud in hoc saeculo concupierit, nisi asperrimae paupertatis rigores, sordes atque ignominias. Carnalis quidem sapientia abjecti hujus pauperis vitam reputat insaniam et finem sine honore. Verum qui stulta mundi eligit Deus, ut confundat sapientes, tantam delitescere noluit sub modio virtutem, sed super candelabrum posuit, ut luceret omnibus, qui in domo Domini sunt, et quemadmodum olim mendicum Lazarum, qui ad januam divitis ulceribus plenus jacebat, in sinum Abrahae post mortem portari jussit ab Angelis, ita recenti hac aetate venerabilem Benedictum Josephum suscitavit et terra, de stercore erexit, ut collocaret eum cum principibus, cum principibus populi sui.

Sane quum ejus vitam heroicis illustrem virtutibus solemni decreto declaraverit s. m. Summus Pontifex Gregorius XVI. d. XI. Cal. Jun. anno 1842 ac de tribus, ejus ope invocata, divinitus patratis miraculis omnem prorsus dubitationem removerit aliud pontificium decretum a SS. D. N. Pio PP. IX latum Nonas Junias hujusce anni 1859 ad decernendos venerabili Benedicto Josepho publici cultus honores id unum supererat, ut in Sacrorum Rituum Congregatione discuteretur dubium: *An stante approbatione Virtutum et Miraculorum tuto procedi possit ad venerabilis Servi Dei beatificationem?* hoc itaque dubio per Rmum Cardinalem Constantinum *Patrizi*, Episcopum Albanensem, Sac. Congregationis Praefectum et causae hujus Relatorem proposito in generalibus comitiis coram SS. D. N. in Palatio Apostolico Vaticano actis VII Idus Julii nuper elapsi, tam Rmi Cardinales quam Patres Consultores ad unum omnes in affirmativam ivere sententiam.

Concordi hoc excepto suffragio, SS. D. N. ratus in tanti momenti negotio nihil a se decerni oportere, nisi divini consilii lumine instanter humiliterque implorato, suum statim noluit proferre judicium. Re autem postea secum perpensa fervidisque precibus iteratis, supremam ac definitivam sententiam suam in hodiernam diem Assumtioni B. M. V. sacram reservavit.

Divina itaque hostia piissime oblata, postquam in patriarchali Basilica Liberiana sacro circumdatus Patrum Cardinalium senatu Pontificali Missae solenniter adstitit, in proximum ejusdem Basilicae Sacrarium ad se accersivit Rmum Cardinalem Constantinum *Patrizi*, Episcopum Albanensem, S. R. C. Praefectum causaeque relatorem una cum R. P. Andrea Maria Frattini Sanctae Fidei Promotore, et me infrascripto Secretario, iisque adstantibus pronunciavit: *Tuto procedi posse ad venerabilis servi Dei Benedicti Josephi beatificationem.*

Hoc autem Decretum publici juris fieri, in S. R. C. acta referri, literasque Apostolicas in forma Brevis de solemni beatificationis ritu in Patriarchali Basilica Vaticana quandocunque celebrando expediri mandavit XVIII Cal. Sept. 1859. C. Episc. Alban. Card. *Patrizi*, S. R. C. Praef. L. † S. *H. Capalti S. R. C. Secretar.*

Diözesan-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben geruht, den hochw. Titl. Herrn Domkapitular Joseph Baader durch Verleihung des Ritterkreuzes des St. Michael-Ordens, und den hochw. Hrn.

Raym. Schlecht, Inspektor des k. Schullehrerseminars in Eichstätt, durch Verleihung von Titel und Rang eines kgl. geistl. Rathes allerhuldvollst auszuzeichnen.

Am 8. Nov. starb zu Regensburg der hochwürdige Herr Alois Merl, Commorant dortselbst, freiresignirter Pfarrer von Breitenbrunn und ehemal. Kammerer des Kapitels Dietfurt, Jubelpriester, 83 Jahre 7 Monate 7 Tage alt, versehen mit den hl. Sterbsakramenten. Er war **Mitglied des Fünf-Wunden-Paktes.**

Der Cooperator Hr. Ludw. Katheder zu Dollnstein wurde Pfarrprovisor zu Elbersroth; an seine Stelle in Dollnstein kam der Pfarrprovisor Hr. Michael Amberger und als 1. Cooperator nach Neumarkt der 2. Wallfahrts-Cooperator zu Wemding Hr. Franz Schielein.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Also nach unserm Dogma ist die menschliche Vernunft auf dem kath. Altare wirklich gegenwärtig, und zwar geeint mit Gott" [1]), so daß in ihr alle Schätze der Weisheit und Wissenschaft verborgen sind, wie der Apostel sagt; und wenn in der hl. Eucharistie alle wissenschaftlichen Schätze enthalten sind, dann gibt es eben außer ihr gar keine Weisheit und gar keine Wissenschaft. Darum gilt auch den Philosophen das Wort: Accedite et illuminamini. Da ist die Sonne, kommt und laßt euch erleuchten!

Was ist auf dem Altare deiner Pfarrkirche? „Vinum germinans virgines." Wohlan wenn in einer Seele das Oel der Virginität ausgehen will und sie daran ist, eine *virgo fatua* zu werden, schicke sie hieher, damit sie ihre Lampe wieder fülle; und wenn du selbst fühlst und alle Tage fühlst, daß du nicht enthaltsam sein könnest, außer wenn Gott dirs gibt, dann thue, was der weise Salomon zu thun sich nicht schämte: *adii Dominum et deprecatus sum illum.*

Was ist auf dem Altare der Pfarrkirche? Jesus ist da mit seiner ganzen Passion, Jesus in seiner ganzen Glorie. Wenn also die Schale der Leiden über eine Seele ausgegossen wird und sie schon daran ist, unter der Wucht derselben zusammenzubrechen, dann rathe ihr, das Kreuz hieher zu schleppen [2]), vor dem hl. Sakramente es niederlegend ein wenig aufzuathmen und sich zu erholen, um dann, so Gott nicht anders will, es dem großen Kreuzträger, der da zugegen ist, mit frischem Muthe nachzutragen. Und will dir selbst die Geduld so manchesmal zerrinnen, dann komm zu dieser Feueresse Gottes, um dein Herz zu stählen; will die Hoffnung dir sinken, wie ein Blatt vom Baume, dann schau hinein in diese Mittagssonne der himmlischen Glorie, die auch die deine sein wird, und getrost wirst du von dannen gehen mit dem freudigen Bewußtsein, daß noch Nichts verloren, daß noch Alles zu hoffen ist.

Man klagt oft, daß ein Priester auf dem Lande seines Gleichen nicht habe, mit denen er umgehen und sich unterhalten könne, und daher leben müsse sicut passer solitarius in tecto oder andre, selbst standeswidrige Gesellschaften aufzusuchen gezwungen sei. O daß du es doch wüßtest und erkenntest, wer Der ist, der auf dem Altare deiner Pfarrkirche beständig dir zur Seite steht, der so sehr deines Gleichen ist (factus est sicut unus ex nobis), daß du auf der ganzen Welt, weder in Stadt noch Land, einen solch intimen Freund je findest, dem du Alles sagen und Alles klagen kannst, und nie umsonst. Wenn du auch in der beßten, in der nobelsten Gesellschaft gewesen bist, du wirst immer den alten Spruch an dir erfahren: Quoties inter homines fui, *minor homo redii;* aber den eucharistischen Gott, „deinen beßten Freund", wenn du besucht, mit ihm vertraulich dich unterhalten hast, gewiß jedesmal wirst du reiner, edler, besser und freudiger zurückkehren. Quoties apud Jesum fui, *plus homo redii.* Damit soll nicht gesagt sein, daß man den Umgang der Menschen fliehen müsse; im Gegentheil kann man bei diesen Besuchungen des hl. Sakramentes lernen, von Jesus selber lernen, mit welcher Freundlichkeit, Freudigkeit und Herzlichkeit ein Priester jeden Besuch, besonders von seines Gleichen, aufnehmen solle; und gleichwie die hl. Jungfrau, nachdem sie Jesum Christum unter ihrem Herzen trug, trotz der weiten Entfernung, trotz des Gebirges, trotz ihrer Vorliebe zur Verborgenheit und Einsamkeit, hineilte, um Elisabeth zu besuchen und ihr zu sagen, was geschehen und wie glücklich sie sei: so wird auch der Priester, der mit seinem eucharistischen Gotte vereinigt lebt, zu rechter Zeit sich getrieben fühlen, bei verwandten Geistern eine Heimsuchung zu machen; und bei solchen Besuchen wird dann ein Jubel und ein Frohlocken sein wie dort im Hause zu Hebron; geistig und leiblich erquickt und verjüngt wird man heimkehren, und ein einziger solcher Besuch mag 99 andere leicht ersetzen. Denn man wird mit dem frohen Bewußtsein nach Hause kommen: *Plus homo redii.*

Wenn an einem schwülen Sommertage zur heißen Mittagstunde auch die Sonne mit schwarzen Wolken so zugedeckt ist, daß man ihr Angesicht nicht sieht, so breitet sich doch über die ganze Natur eine durchdringende Wärme aus; zertheilt sich aber das Gewölke und tritt die Sonne unverschleiert hervor, dann sprüht sie Licht und Wärme auf die Erde nieder. So kann sich auch Niemand verbergen vor der eucharistischen Sonne, wenn sie auch verschlossen ist und verborgen im Tabernakel — non est qui se abscondat a calore ejus; — aber erst wenn dieser sich öffnet, wenn sie unver-

1) Gratry, Erkenntniß Gottes Bd. I pag. 35.

2) Currunt multi ad diversa loca pro visitandis reliquiis Sanctorum . . . et osculantur sericis et auro involuta sacra ossa ipsorum. Et ecce tu praesens es *hic* apud me in altari, Deus meus, Sanctus Sanctorum, Creator hominum et dominus Angelorum. Imit. Christi IV. c. 1.

schleiert heraustritt, und entweder zur Anbetung ausgesetzt oder wie im Triumphe in Prozession umhergetragen wird; da muß das Wachs schmelzen vor ihm; denn „Feuer entglühet aus seinem Angesichte, daß selbst Kohlen sich entzünden; er neigte die Himmel und stieg hernieder; die Finsterniß ist ihm zu Füßen und vor dem Blitzen seines Angesichtes fliehen die Wolken“ [1]). „Da fühlen wir es so innig, daß er unser eigen ist, und daß die Engel weniger Anspruch auf ihn machen können als wir. Die Prozession ist die Funktion des Glaubens, welcher in unserm Herzen brennt, auf unserm Gesichte wiederstrahlt und unsere Stimmen beben macht vor Rührung, wenn der Gesang unsers Lauda Sion der ungläubigen Welt Trotz bietet. Sie ist ferner die Funktion der Hoffnung, denn wir tragen mit uns unsern Himmel, welcher schon auf Erden ist; unsern Lohn, der sich gleichsam als Pfand selbst in unsere Hände gelegt hat, und so machen wir die Mächte der Hölle erbeben, während wir ihnen durch unsere Jubelgesänge sagen, wie sicher wir des Himmels sind, und das anbetungswürdige Sakrament unterdessen den erschrockenen Geistern, unsern unsichtbaren Feinden, seine unerträglichen Lichtstrahlen entgegenblitzt. Sie ist die Funktion der Liebe; denn hier wagen wir es, obwohl schüchtern, von unserm tiefempfundenen Rechte Gebrauch zu machen, mit ihm vertraut zu sein“ [2]).

Hier ist die Spitze alles religiösen Lebens, der Knoten- und Sammelpunkt aller religiösen Ideen und Gefühle; wer diese fördern will, muß bedacht sein, die Exposition und Prozession mit dem Allerheiligsten jedes Mal mit der größtmöglichsten Glorie zu umgeben, wie schon die kirchlichen Vorschriften es erheischen. Da aber die tägliche hl. Messe — von der Elevation bis zur Communion — ebenfalls eine expositio Sanctissimi ist, und gerade hier die eucharistische Gnaden-Sonne den Scheitelpunkt erstiegen hat [3]), von wo aus sie Licht und Wärme strahlt nach allen Richtungen und zwar im intensivsten Grade: so wird der Priester diese Gnadenstunde nie unbenützt vorüber gehen lassen und gleichsam darauf studiren, wie er dieselbe heute recht gut und morgen besser und alle Tage immer noch vortheilhafter für sich und die Seinigen fructifiziren machen könne.

Weit mehr noch wird dies Alles von dem eigentlichen Pfarrgottesdienste zu gelten haben, weil dieser der Focus alles religiösen Sinnes und Lebens nicht blos in dem Einzelnen, sondern in der ganzen Pfarrgemeinde von Rechtswegen ist und sein muß. Es ist eine traurige Thatsache, daß gewisse Leute, welche regelmäßig ihren Pfarrgottesdienst versäumen, um in fremden Kirchen ihrer Pflicht zu genügen, meistens einen Ueberfluß an Mangel des religiösen Sinnes zur Schau tragen; und der tiefpsychologisch und dogmatisch richtige Grund hiefür liegt darin, daß in der fremden Kirche der eucharistische Christus weder durch das Wort der Predigt zu ihnen spricht noch für sie geopfert wird, oder höchstens per accidens; während er in der eigenen Pfarrkirche sich ihnen und gerade ihnen predigen, und für sie, und eigens für sie gleichsam ex officio sich opfern läßt. Wer von dem pfarrlichen Gottesdienste weggeht, auf den wirkt der sakramentale Christus nur aus der Ferne; wer aber aktuell beiwohnt, auf den wirkt der ganze Christus und wie aus nächster Nähe: dort ist Christus der Prophet, der dem aussätzigen Naaman durch Andere sagen läßt, er solle sich nur 7mal waschen im Jordan, oder wie er den Giezi hinschickt, damit er seinen Stab auf das Angesicht des todten Knaben lege; doch der redet nicht und rührt sich nicht — non erat vox neque sensus, et non surrexit puer; hier aber ist er der Elisäus, der ins Haus der Wittwe persönlich kommt, sich über den todten Knaben hinlegt, Mund auf Mund, Aug auf Aug, Hand auf Hand, und siehe da des Knaben Leiche ist warm geworden, er gähnet siebenmal und schlägt die Augen auf [1]).

O es liegt gar viel daran, ob man am Sonntag in seine Pfarrkirche gehe oder in eine fremde: das ist ein Unterschied wie Tag und Nacht. Zwar brennt die Sonne immerdar und leuchtet der Erde; aber des Tags läßt sie derselben ihr feuriges Angesicht leuchten, und in geraden Linien sprüht Licht und Wärme nieder (die gerade Linie aber ist die kürzeste, und je geringer die Entfernung, desto intensiver die Wirkung); des Nachts aber verbirgt die Sonne ihr Antlitz und nur durch das Medium des Mondes und der Sterne schickt sie wie aus einer andern Welt ihr Licht uns zu, darum ist dies Leuchten auch gar so kühl und wärmet nicht. Kein Wunder, daß es auch in den Seelen solcher Exparochianen, die sich selber auspfarren und bis zu einem gewissen Grade aus der pfarrlichen communio Sanctorum selbst excommunizieren, oft gar so frostig und mitternächt-

---

1) Ignis a facie ejus exarsit, carbones succensi sunt ab eo; inclinavit coelos et descendit, et caligo sub pedibus ejus.. prae fulgore in conspectu ejus nubes transierunt. Ps. 17.

2) Faber „das hl. Sakrament“ pag. 604.

3) „Mancher lauft von hinnen gen Compostella zu St. Jakob und lauft dahin und von dannen, daß er nie eine Messe hört, doch möchtest du in einer einzigen Messe mehr Gnaden erwerben, denn daß du gen Compostella laufst und herwieder. Nun was findest du zu Compostella? St. Jakobshaupt. Das ist viel gut: es ist ein todter Schädel, das besser Theil ist im Himmel. Nun was findest du hie daheim an deinem Hofzaun? So oft du des Morgens in die Kirche gehst, findest du wahren Gott und wahren Mensch mit Leib und mit Seele, so wahr als des Tages da er geboren ward von unsrer lieben Frau St. Marien der ewigen Jungfrau; dessen Heiligkeit größer ist denn die Allerheiligen. Soviel die Sonne größern Schein hat über alle Welt denn der mindeste Stern, der am Himmel scheint, und recht wie klein des Sternes Schein ist gegen den Schein, den die Sonne hat, so groß ist Gottes Heiligkeit wider alle Heiligkeit, die da im Himmel ist. Darum sollt ihr gerne zur Messe gehen. Du magst bei einer Messe mehr Lohn verdienen als jener in sechs Wochen von hinnen zu St. Jakob, und dann inner sechs Wochen herwieder, das sind zwölf Wochen. So magst du mit der Andacht da in der Kirche stehen, daß du viel mehr Gnaden und Lohn erwirbst. „Berthold's Predigten II. Band pag. 211.

1) 4 Reg. 4, 31—34.

lich und träumerisch aussieht. Wenn man am Sonntag das Licht des Glaubens nicht anzündet bei seinem Gotte — und nirgend ist Jesus so sehr sein Gott, als in der Pfarrkirche; — wenn man da das Herz nicht sonnet und wärmet am eucharistischen Herzen desselben, damit es darin licht und warm bleibe die ganze Woche über, bis daß man wieder kommt: was Wunder, wenn man dadurch allmählig aus aller Communication mit seinem Gott hinausfällt, und das religiöse Leben mehr und mehr verlischt? Darum möge der Seelsorger Alles vermeiden, wodurch er selbst an diesem Wegbleiben Schuld werden könnte, und Alles thun, um den pfarrlichen Gottesdienst in einer Weise zu halten, daß er Gott und den Menschen gefalle. Durch Liebe, Klugheit und jahrelange Geduld wird sich da Vieles bessern lassen, indem er den Seinigen immer wieder mit dem Finger gleichsam darauf deutet, wo ihr Hirt sie weiden wolle, wo er ruhe am Mittage, da die Gnadensonne am hellsten und wärmsten scheint, damit sie nicht anfangen oder wenn sie angefangen haben, wieder aufhören, den Heerden benachbarter Hirten irrend nachzugehen. Indica mihi, ubi pascas, ubi cubes in meridie, ne vagari incipiam post greges sodalium tuorum.

4) Herbst. „Laßt uns gehen in die Weinberge und sehen, ob der Weinstock blühet, ob die Blüthen Früchte bringen“ [1]). O ja bei der hl. Wandlung da blühet der eucharistische Weinstock, und bei dem überschwänglichen Leuchten der göttlichen Liebessonne reifet die Blüthe zur schnellen Frucht. Sagt er ja selbst von sich: „Ich bin der wahre Weinstock“; und wie wäre er der wahre, wenn aus den Blüthen keine Früchte würden [2])? Darum wenn der Priester bei der hl. Communion sich die Erstlingsfrucht vom eucharistischen Weinstock gebrochen, um davon zu kosten, dann rufet er auch im Namen des Bräutigams die bräutlichen Seelen herzu: „Ich bin gekommen in meinen Garten, o schwesterliche Braut, ich habe geärndtet meine Myrrhe mit meinen Wohlgerüchen; geessen habe ich das Honigbrod mit meinem Honigseim, getrunken meinen Wein mit meiner Milch: wohlan nun, Freunde, esset und trinket und werdet trunken, ihr Vielgeliebte“ [3])!

Es ist merkwürdig! Christus sagt: „Ich bin der Weinstock und ihr seid die Reben“; nun aber ist gewiß, daß nicht der Weinstock, sondern vielmehr die Rebzweige die Früchte tragen: und so legt Christus durch die hl. Communion die ganze Fruchtbarkeit seines Opfers hinein in die Seelen der Seinigen, damit nicht so fast er, als vielmehr diese die lebendigen Früchte bringen, und um so mehr Früchte, wenn sie nicht blos durch den Akt der Communion mit ihm verbunden werden, sondern mit ihm permanent vereinigt bleiben, und je inniger, desto besser. Das will er sagen mit den Worten: *Qui manet in me et ego in illo, hic fert fructum multum.* Wenn nun in der Pfarrkirche die hl. Communion recht oft und von recht Vielen und recht würdig empfangen wird, dann wird eine solche Pfarrgemeinde jener Baum des Psalmisten sein, „gepflanzt an Wasserbäche, der seine Frucht gibt zu rechter Zeit, und sein Blatt fällt nicht ab, und Alles, was immer er thut, das glücket“ [1]). Welch schöne Aerndte Gottes! und welch seliges Bewußtsein für einen Priester, sich sagen zu können: das ist die Frucht meiner Mühen, meiner Sorgen, meiner Gebete, vielleicht auch meiner Thränen! Hat er in seinem Leben mit Müh' und Plag', selbst weinend oft die Saat hiezu bestellt, wohl dann wird er sterbend vor das Angesicht Gottes treten können, und in Freude bringen seine Garben. „Cum exultatione portantes manipulos suos.“ Ps. 124. (Forts. f.)

1) Surgamus ad vineas, videamus, si floruit vinea, si flores fructus parturiunt. Cant. 7, 12.

2) Ego sum vitis vera. Quo pacto est vitis *vera*, quae exspectata est, ut faceret uvam, fecit autem spinas? Aug. tract. 80 in Joh.

3) Veni in hortum meum soror mea sponsa, messui myrrham meam cum aromatibus meis; comedi favum cum melle meo, bibi vinum meum cum lacte meo; comedite amici et bibite et inebriamini charissimi. Cant. 5, 1.

1) Ps. 1, 3. 4.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein.

	fl.	kr.
Legat des Titl Hrn. Domkap. F. R. Mosandl s. A.	1000	—
Zur Stiftung eines Jahrtages v. J. O.	1000	—
Zur Stiftung eines Jahrtages von Joh. Rengart aus Walting a. A.	500	—
Legat des Hrn. Pfarrers J. Eichenseer † zu Oberweiling	100	—
Von einem Pfarrer des Bisthums Eichstätt . .	100	—

	fl.	kr.		fl.	kr.
Aus Eichstätt S. W.	12	24	Aus Eichstätt S. W.	12	—
" " S. W.	12	—	" " S. W.	12	—
" " P. S.	7	—	" " W. K.	2	—
" " P. L.	11	30	Georg Wimmer v. Aab	13	—

Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Lauterhofen . . .	63	—	Ammerfeld	2	—
St. Veit	23	44	Enkering	9	36
Großenried . . .	10	49	Kinding	9	38
Elbersroth . . .	5	30	St. Willibaldo . .	13	30

Für den Missionsverein von den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Buchsheim . . .	—	36	Egweil	—	36
Günching . . .	2	42	Hilpoltstein	6	50
Möckenlohe . . .	—	36	Mörnsheim	—	36
Nassenfels . . .	2	24	Ochsenfeld	—	36
Pleinfeld	2	30	Rupertsbuch	—	36
Schönfeld . . .	—	36	Wachenzell	—	36
Vom Dekanate Ingolstadt				20	36
Aus Neumarkt v. Sammler Dusmann				25	—
			in Summa .	64	50

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 48. Samstag, den 26. November 1859.

Diözesan-Nachrichten.

Die oberhirtliche Verfügung (Pastoralblatt Nr. 47 pag. 194) wurde dahin abgeändert, daß der Cooperator Hr. Franz Schielein an der Wallfahrt zu Wemding an seiner Stelle belassen, dagegen als 1. Cooperator nach Neumarkt der Cooperator Hr. Sebastian Mußl zu Eutenhofen abgeordnet wurde. An dessen Stelle kam der Kaplan Hr. Joseph Christoph zu Seligenporten, und Kaplan in Seligenporten wurde der Diözesan-Priester Hr. Hubert Geyer von Kirchanhausen.

Diözesan-Necrologium.

Franz Xaver Kipfstuhl

wurde geboren am 29. Dezember 1802 zu Deining, einem Pfarrdorfe bei Neumarkt in der obern Pfalz.

Die Wagnerseheleute Leonhard und Elisabetha Kipfstuhl daselbst waren seine Aeltern, arbeitsame, rechtschaffene Leute. Der Herr hatte ihre Ehe mit 16 Kindern gesegnet, und da sie von Haus aus arm waren und überdieß die schweren Krieges-Drangsale am Anfange dieses Jahrhunderts und die darauffolgenden Hungerjahre 1816 und 1817 mit ihrer zahlreichen Familie durchzuleben hatten, so verließ die liebe Noth nie ihre kleine Behausung.

Diese Noth war es auch, die den Vater bestimmte, seinen Sohn Franz Xaver, der so viele Anlagen verrieth, so große Lust zum Studiren fort und fort äußerte, zur Erlernung des Wagnerhandwerkes anzuhalten. Xaver war bereits daran, sein Probestück als Wagnergeselle zu verfertigen, als ihn Gottes liebevolle Fügung mit einem Male und für immer aus der Werkstätte rief.

Der damalige Pfarrer und Kammerer Herr Johann Bapt. Sammüller zu Deining erkannte in dem braven Jünglinge einen höheren Beruf, und brachte die Aeltern durch Zureden und Aufmunterung endlich dahin, dem Drange ihres Sohnes zum Studiren nachzugeben, indem er sie mit ihrer Bekümmerniß, wie solches bei ihrer großen Noth wohl durchzuführen sei, auf Denjenigen hinwies, der wie für alle seine Geschöpfe, so auch für einen armen Studenten zu sorgen wisse.

Gut vorbereitet durch den Unterricht seines Herrn Pfarrers trat Franz Xaver, bereits 20 Jahre alt, im Jahre $18\frac{22}{23}$ in die I. Klasse des Gymnasiums zu Amberg ein, gewann sich als fleißiger und gutgesitteter Schüler die Liebe und das Wohlwollen seiner Professoren und fand desgleichen edle Menschenfreunde, die den freundlichen und überaus höflichen Studenten gerne unterstützten. Auch die guten Aeltern und größeren Geschwister sparten den Kreuzer vom Munde, damit der liebe Xaver bei seinem Studiren nicht Hunger leiden durfte.

Nachdem er mit Gottesfurcht und guten Fortschritten die lange und für junge Leute oft so gefährliche Laufbahn seiner Gymnasial- und Lyzealstudien zu Amberg zurückgelegt hatte, trat er im Jahre 1829 am Tage nach dem Feste seines heiligen Namenspatrones in das bischöfliche Clerikalseminar zu Eichstätt als Alumnus ein und empfing, ausgerüstet mit der Wissenschaft des Heils und gut vorbereitet für den künftigen Beruf durch die hochverdienten Hochwürdigen Seminar-Vorstände und geistlichen Lehrer Ainmiller und Fuchs, am Feste des hl. Bartholomäus 1830 von dem hochseligen Bischofe Johann Friedrich mit 16 seiner Mitalumnen, von denen bereits vier ihm in die Ewigkeit vorausgeeilt sind, die heil. Priesterweihe.

Sein erstes hl. Meßopfer feierte er in der Pfarrkirche seines Geburtsortes. Leider erlebte der gute Vater dieses Freudenfest nicht mehr auf Erden. Er starb einige Wochen vor der Weihe seines Sohnes, und die Sehnsucht, die er auf dem schmerzvollen Krankenbette so häufig und stets unter Thränen in den Worten bekundete: „Nur den hl. Segen wenn ich von Xaver noch bekommen könnte, dann wollte ich gerne sterben“, — sie mußte für damals ungestillt bleiben.

Hoffen wir zu Gott, daß sie nun im glückseligen Wiedersehen von Vater und Sohn ewig gestillt ist.

Nach der Primiz begann Kipfstuhl auch sofort seine apostolische Arbeit im Weinberge des Herrn. Den Anfang seines seelsorglichen Lebens machte er als Stadt-Cooperator zu Ingolstadt, woselbst er in beiden Stadt-Pfarreien mit unverdrossenem Eifer bis zum Jahre 1838 wirkte, in welchem Jahre er von seinem Hochwürdigsten Bischofe in Anerkennung seiner in der Seelsorge so ersprießlichen Thätigkeit auf die Pfarrei Morsbach, Dekanates Greding, huldvollst befördert wurde.

Auf diesem seinem ersten Pfarrposten, wo er zugleich die Stelle eines Distriktsschul-Inspektors bekleidete, verweilte er jedoch nicht volle drei Jahre; denn bereits im Jahre 1841 erhielt er die Präsentation auf die Stadtpfarrei Freistadt.

Sein Eifer und seine geistige Begabung ließen ihn jedoch einer ausgedehnteren Wirksamkeit würdig erscheinen und so wurde ihm 1846 die Pfarrei Pölling bei Neumarkt anvertraut.

Die in Folge des Ablösungsgesetzes mehrfach veränderten Verhältnisse dieser Pfarrei veranlaßten ihn, im Jahre 1850 um die erledigte Pfarrei Lauterhofen zu suppliziren, welche ihm auch zu Theil geworden. Da sollte nun der Ort seines Bleibens und seiner geistlichen Arbeit sein, bis der himmlische Haus-Vater ihn von der Arbeit des Weinberges zur Empfangnahme des verheißenen Lohnes berufen würde.

Hier — auf der Pfarrei Lauterhofen — finden wir ihn seit dem Herbste des Jahres 1850, unterstützt von eifrigen Seelsorgspriestern, unabläßig thätig im Dienste des Herrn und zum Heile der seiner Obsorge anvertrauten Pfarrgemeinde. Am Altare, im Beichtstuhle, auf der Kanzel, in der Schule, in den Wohnungen der Armen, am Krankenbette — nirgends fehlte es an seiner helfenden und tröstenden Gegenwart. Alle seine Pfarrkinder umfaßte er mit der Liebe eines Vaters zu seinen Kindern, die Sorge für ihr geistiges Wohlsein ging ihm über Alles. Diese Sorge drängte ihn, seiner geliebten Gemeinde bald nach seinem Pfarr-Antritte die Segnungen einer Mission durch die Väter Jesuiten zu verschaffen und damit das hiedurch aufgelockerte Ackerfeld für den guten Samen fortwährend empfänglich und fruchtbringend bliebe, versäumte er es nicht, demselben durch Missions-Renovationen neue Wärme und Produktionskraft zuzuführen.

Um das jugendliche Alter vor den Gefahren und Verführungen der Welt zu schirmen und seine Reinheit zu bewahren, führte er die Jünglings- und Jungfrauen-Bündnisse in seiner Pfarrei ein, und auch die Männer und Frauen sammelte er in fromme Vereine, damit sie ihrem Berufe als Väter und Mütter und Vorgesetzte um Gotteswillen um so gewissenhafter nachkämen und dem geistlichen Vater und Seelenhirten eifrige Mitarbeiter in der Leitung und himmlischen Erziehung der geistlichen Heerde sein möchten. Die Kinder aber, damit sie recht lange ihre Unschuld bewahren, vertraute er dem göttlichen Kinderfreunde selbst an, auf daß er sie leite; und zu diesem Zwecke führte der eifrige Pfarrer den Verein zur heiligsten Kindheit Jesu ein.

Sämmtliche Vereine haben noch kräftiges Leben, das ihnen auch gesichert bleibt, so lange der oftmalige Empfang der hl. Sakramente von ihnen so fleißig in Uebung, wie bisher, erhalten wird.

Kipfstuhl war stets bemüht, das Vorbild des guten Hirten in sich nachzubilden; keines seiner Schäflein war aus seinem wachsamen, besorgten Herzen ausgeschlossen, zu jedem derselben ließ er sich freundlich herab, tröstete die Betrübten, gab den Zweifelnden rechten Rath, Fehlenden liebvolle und nach Bedarf auch ernste Zurechtweisung. Hiedurch erwarb er und bewahrte er sich die Liebe und das unbedingte Vertrauen seiner Pfarrgemeinde, und letzteres in um so höherem Grade, als er allen seinen Lehren und Unterweisungen durch ächt priesterlichen Wandel Nachdruck gab und selber zuerst mit jenen Tugenden den Seinigen vorleuchtete, deren Aneignung und Uebung er ihnen unabläßig empfahl.

So wirkte Kipfstuhl unermüdet thätig in allen Zweigen seines seelsorglichen und priesterlichen Berufes, und obgleich mit den manigfachsten Geschäften überhäuft, zumal da er seit d. J. 1854 neuerdings mit der Distriktsschul-Inspektion betraut war, vernahm man hierüber nie eine Klage aus seinem Munde.

Im heurigen Frühjahre wurde er fast einstimmig zum Kammerer des Kapitels Kastl erwählt. Er war nicht nur von seinen geistlichen Mitbrüdern aufrichtig geliebt und geehrt, sondern wegen seines geraden und biederen Charakters auch von den weltlichen Beamten hochgeachtet. Die ihm untergebenen Lehrer hatten nicht minder Ursache, dem würdigen Inspektor mit Liebe und Vertrauen zugethan zu sein. Jeder rechtschaffene Mann fand in seinem Hause Aufnahme und Gastfreundschaft, jeder Arme und Nothleidende bei ihm Hilfe und Unterstützung. Besonders vergalt er an armen und braven Studenten im reichen Maße, was ihm selber während seiner Studienzeit von edlen Menschen gespendet worden.

Er war ein treuer, inniger und herzlicher Freund, der mit seinen Freunden, die zahlreich waren, Freude und Leid brüderlich theilte. In seiner Gesellschaft war es Allen wohl; seine ungetrübte Heiterkeit, die stete Gefährtin eines guten Gewissens und des Bewußtseins treu erfüllter Berufspflichten, war Erbauung für seine Mitbrüder, die er besuchte oder von denen er besucht wurde. Seine muntere Laune, sein anmuthiger Scherz war Erholung für seine Umgebung. Diese Heiterkeit bewahrte ihn vor Mißmuth in widrigen Ereignissen und bei Unbilden, die im seelsorglichen Leben selten ausbleiben, zumal in unsern Tagen, wo der Geistliche in vielfache unangenehme Verhältnisse nach Aussen gezogen wird und unmöglich Allen genugthun kann.

So wandelte und wirkte Kipfstuhl als Priester des Herrn und als Seelsorger, vor Allem und in Allem nur die Ehre Gottes und das Heil der ihm anvertrauten Heerde suchend, ferne von jedem Streben nach Menschenlob und Beifall bis zum letzten Tage seines Lebens, das der allmächtige Gott in seinem unerforschlichen Rathschlusse so schnell, so wider Aller Erwarten, geschlossen hat.

Ein Schleimschlag, der sich am 6. und 7. Sept. l. Js. bei ihm angemeldet hatte, aber so leise, daß der erste Schrecken fast augenblicklich wieder mit dem frohen Gefühle von vollständiger Beseitigung aller Gefahr abwechselte, der ihn aber in der darauffolgenden Nacht bis zum Tode traf, endete sein irdisches Dasein in der vierten Morgenstunde des Festes der Geburt der heiligen Gottesmutter, deren eifriger Verehrer er sein Leben lang gewesen, und die, wie wir zuversichtlich hoffen, dem sterbenden Priester während seines vierstündigen Todeskampfes ihren mütterlichen Beistand gewiß wird zugewendet haben. Der Sprache beim letzten Schlaganfalle sofort völlig beraubt, empfing er um die Mitternachtsstunde unter dem Thränengebete der Hausgenossen das heilige Sakrament der Oelung; mit dem Leibe des Herrn hatte er sich selbst noch am Morgen in der hl. Messe gespeiset, nicht ahnend, daß er zum Viaticum ihm werden sollte.

Möge er seine Seele bewahrt und in das ewige Leben eingeführt haben!

Indem wir für den verstorbenen Mitbruder beten, denken wir zugleich an uns selbst in dem ernsten Worte des Herrn:

Vigilate itaque, quia nescitis diem neque horam. Matth. 25, 13.

Berg den 17. November 1859.

Das Bischöfliche Dekanat Kastl.
J. G. Herrmann, Dechant.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

III.

Wir haben jetzt noch die äußeren Pflichten darzulegen, welche die Kirche dem Pfarrer bezüglich der Aufbewahrung des Allerheiligsten im Tabernakel auferlegt, und dabei nachzuweisen, wie die genaue Beobachtung derselben mit dem seelsorglichen Wirken zusammenhänge.

Wie der eucharistische Lebensbaum des Paradieses von Gott selbst mit einem Zaune schützend eingefaßt worden war: so hat auch die hl. Kirche den in ihrer Mitte gegenwärtigen sakramentalen Christus mit einem ganzen Kranze von kirchlichen Gesetzen und Vorschriften umfriediget; und zwar sind dieselben nicht etwa zufällig gerade so gegeben worden, wie sie jetzt vorliegen, sondern sie sind so recht eigentliche Naturgesetze der hl. Kirche, und würden sogar gelten und verpflichten, auch wenn sie nicht explicite und wiederholt eingeschärft worden wären. Gleichwie der Dekalog schon lange gegolten hat, ehevor er auf den steinernen Tafeln oder in der hl. Schrift promulgirt wurde, weil er längst zuvor schon in der anima naturaliter christiana geschrieben stund: ebenso gründen diese kirchlichen Vorschriften bezüglich der hl. Eucharistie in dem character animae sacerdotalis und ihrem Verhältnisse zum hl. Sakramente. Ein Pfarrer kann natürlicher oder besser gesagt priesterlicher Weise gar nicht anders handeln, auch wenn diese Vorschriften von den kirchlichen Obern gar nicht erlassen worden wären. Nun sie aber eigens noch promulgirt und erneuert worden sind, verpflichten sie doppelt und dreifach.

Wir beschränken uns darauf, die hauptsächlichsten hier anzuführen.

1) Als oberster Grundsatz muß nach unsrer ganzen bisher entwickelten Darstellung, gleichsam ex visceribus Ecclesiae heraustönend, folgendes kirchliche Gesetz hingestellt werden:

„Sanctissimum Sacramentum conservandum est in Ecclesia Cathedrali et qualibet parochiali quantumvis paupere“ [1]).

In der ersten Zeit, wo es noch keine stabilen Pfarrkirchen und nur „wandernde Pfarrer“ gab, hatten diese das Recht und die Pflicht, gleichsam selbst der Tabernakel zu sein und den Leib des eucharistischen Bräutigams überall mit sich zu tragen, damit, wo immer „die Braut“ seiner begehrte, derselbe beständig gegenwärtig wäre; wie dies in den alten Kapitularien gar schön ausgedrückt ist: „Presbyteri sine sacro chrismate oleoque benedicto et *salubri Christi Eucharistia* alicubi non proficiscantur, sed *ubicunque vel fortuito requisiti fuerint ad officium suum, inveniantur parati in reddendo debito*“ [2]). Kaum daß die erste Cathedralkirche außerhalb und oberhalb der Katacomben erbaut werden durfte, findet sich auch schon die Gewohnheit als geschichtliche Thatsache vor, das hl. Sakrament darin aufzubewahren [3]). Zwar wurde den einzelnen Gläubigen zu den Zeiten der Verfolgungen gestattet, die hl. Eucharistie mit sich nach Hause zu nehmen; zwar ward den Einsiedlern in der Wüste, wenn sie keinen Priester hatten, erlaubt, dieselbe bei sich zu haben, um sich eigenhändig communiziren zu können; allein die hl. Kirche hat dies immer nur als ein von ihr gegebenes Indult betrachtet und nie als ein Recht,

---

1) Instr. Past. pag. 35.
2) Cap. VI. 178.
3) *Consuetudo* asservandi in sacrario sanctam Eucharistiam adeo antiqua est, ut eam saeculum etiam Nicaeni concilii agnoverit. Trid. sess. 13 c. 6.

das man von ihr zu fordern befugt gewesen wäre [1]). Dieses Recht hat sie nur den Pfarrkirchen von Anbeginn zugestanden, und zunächst der Cathedral-Kirche, wiefern sie die „Mutter“ aller Pfarr-Kirchen ist. Jede andere Kirche muß hiefür ein spezielles Indult, das nur der päpstliche Stuhl ertheilen kann, nachweisen oder doch eine consuetudo immemorabilis, welche ein solches Indult als längst gegeben voraussetzen läßt [2]). Eine Pfarrkirche braucht sich nur als solche zu legitimiren, um *eo ipso* das Recht auf die beständige Gegenwart Jesu Christi in ihrem Tabernakel zu besitzen. Mag auch diese Kirche noch so arm und ihr Hochaltar noch so erbärmlich und ihr Tabernakel noch so schmutzig sein: genug es ist eine Pfarrkirche, und Niemand auf der Welt hat das Recht, die hl. Eucharistie daraus zu entfernen. Das ist fürchterlich, aber doch bleibt wahr: „*conservandum est* in ecclesia *qualibet* parochiali *quantumvis paupere*.“ Ja wäre es eine andere Kirche, in welcher das hl. Sakrament nicht gebührend bewahrt wird, da könnte der Bischof drohen, „ihren Herrn ihr wegzunehmen“, und die Drohung auch erfüllen: aber es ist eine Pfarrkirche, und da mag er wohl die Schuldigen strafen, daß sie ihrer Pflicht besser warten — et quidem digni sunt vapulari multis — aber das Recht auf den Leib des Herrn kann der Pfarr-Kirche als solcher nie genommen werden, außer sie würde execrirt oder interdicirt. Den eucharistischen Leib des Herrn zu besitzen, und beständig zu besitzen ist das Vorrecht des Himmels und das Braut-Recht der Kirche auf Erden; wer das ihr rauben will, den zerschmettert sie mit ihren Bannstrahlen, wie dies die Ketzer wohl erfahren: „*Si quis dixerit, non licere sacram Eucharistiam in Sacrario reservari, anathema sit* [3]). Solches auch nur zu sagen, soll Keiner wagen!

Wenn dem so ist — und es ist so — dann muß dieß eines Pfarrers erste, höchste und schönste Pflicht sein, über des Herrn Frohnleichnam immerdar zu wachen und seiner treu zu warten. Wohl mag beneidenswerth sein das Loos jener frommen Väter, die als Wächter des hl. Grabes dort in Jerusalem weilen — und doch bewachen sie nur ein leeres Grab, wo Alles und selbst der Glaube sagt: „*Non est hic!*“ Um wie viel seliger ist unser Beruf, daß wir die beständigen Wächter des Tabernakels sein dürfen, in welchem der Leib des Herrn noch immer ruht, und Alles laut uns zuruft, selbst der Glaube: „*Vere hic est Christus!*“

Wenn es ehrenvoll ist, ein Ritter zu sein vom hl. Grabe, dann sollte auch jeder Pfarrer die kurze Frist seines Lebens, sein Gut und selbst sein Blut daransetzen, um diese „Ruhestätte seines Herrn“ vor jeder Entheiligung und Entwürdigung zu schirmen und dadurch ein Ritter vom hl. Grabe nicht blos zu heißen, sondern auch zu sein. Kann sein, daß Einer eine große Pfarrei und viele Seelen und zahllose Geschäfte hat; aber das sollte man nicht vergessen, daß man Eine Seele vor Allem in seiner Pfarrei hat, allerdings eine menschliche, aber eine fromme, eine heilige Seele *κατ' ἐξοχήν*, für die ein Seelsorger allzuerst sorgen muß: das ist die allerheiligste Seele Jesu Christi im Tabernakel. Und hat er sich um Alles gesorgt, um Alles in seiner Pfarrei sich bekümmert, nur um dies Eine nicht, wie sichs gebührt, dann wird er sterbend einst sich sagen müssen: „Ich habe wenig, vielleicht — ich habe Nichts gethan.“ Denn die hl. Eucharistie ist der Mittelpunkt Alles priesterlichen Lebens und Handelns „*Haec totius summa est actionis; hic propositus terminus divinorum officiorum, hic finis* [1]).“

Ein Priester, der für seinen, in seiner Kirche für ihn permanent gegenwärtigen Jesus nicht lebt, der mag vielleicht als Mensch wohl leben, aber der Priester in ihm vegetirt blos [2]). Wehmüthige Klage-Töne höre ich aus dem Tabernakel seiner Pfarrkirche seufzen: „Priesterseele, Priesterseele, du kümmerst dich um gar so viele Dinge, und doch ist nur Eines nothwendig.“ Was denn? daß du Andere mit Martha sich kümmern lassest um das Irdische, damit du wie Maria mit Jesus allein dich beschäftigen könnest. Porro unum est necessarium. Was hilft es einem Pfarrer, wenn er die ganze Welt gewonnen, während das hl. Sakrament in seiner Pfarrkirche Schaden leidet? Es ist wahr, es existirt auf der ganzen Welt kein einziger Tabernakel, der würdig genug zubereitet wäre, um Den aufzunehmen, welchen die Himmel aller Himmel zu fassen nicht würdig sind; und selbst die eifrigsten Priester und gerade diese, wenn sie auch Alles zur ziemenden Aufbewahrung der hl. Eucharistie gethan haben, werden gestehen: „Wir sind unnütze Knechte; wir haben erst gethan, was die kath. Kirche als Pflicht von uns heischet, und noch lange nicht, was die Liebe zu diesem Gott der Liebe von uns fodert. (Forts. f.)

1) Quoniam per tempora illa persecutionum cogebantur homines necessario, *sacerdote vel ministro non praesente*, propriis manibus percipere communionem, non est nisi vacuum, ut demonstrem, *illam ipsam rem non esse graviter et inique ferendam*, eoquod inveterata consuetudo hoc ipsum confirmatum dederat. Nam et illi omnes, qui per eremos vitam monasticam instituerunt, *ubi copia non suppetit sacerdotis, cum habeant domi communionem*, de suis manibus illam suscipiunt. Basil. Epist. 289.

2) In ecclesiis non parochialibus Ss. Eucharistia conservari *potest*, si ab immemorabili fuerit in iisdem asservatum vel indultum desuper sit impetratum. Inst. Past. pag. 36. In der Urzeit mußten sogar die Diakone die hl. Eucharistie von der Hauptkirche (Pfarr- oder Cathedralkirche) zu den übrigen Kirchen tragen, wo sie dann von den Titularen ausgetheilt wurde. Wiseman, Fabiola pag. 339.

3) Trid. sess. 13 can. 7.

1) Arnob. disp. lib. 1 et 7.

2) Scio opera tua: nomen habes, quod vivas et mortuus es. Apoc. 3, 1.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 49. Samstag, den 3. Dezember 1859.

Diözesan-Necrologium.

Die vier Brüder Merl.

Am 8. Nov. starb der letzte von vier geistlichen Brüdern, welche ihrer Geburt und ihrem Wirken nach der Diözese Eichstätt angehört haben. Wir widmen ihrem Andenken einige Worte, indem wir die Aufschreibungen eines derselben benützen, welche schon vor einiger Zeit zu dem Behufe uns mitgetheilt wurden, einst die Namen der vier Brüder in dem Todtenbuche des Bisthums nicht ganz ohne Erwähnung vorübergehen zu lassen.

Vielleicht erinnert man sich an die „Klosteramsel" der Abtei Plankstetten, welche im Leben des Abtes Maurus vorgekommen ist (Pastoralbl. IV, 43). Dieser P. Roman Merl, von Reichertshofen gebürtig, hatte zu Meckenhausen einen Bruder, Johann Nep. Merl, welcher von 1760—1818 den Schullehrersdienst versehen hat. Johann Nep. ist der Vater der Brüder Georg Menrad, Johann Evangel., Franz Anton und Alois. Ein fünfter Sohn wurde nach des Vaters Tode Schullehrer in Meckenhausen, wo ihm 1828 ein Schwiegersohn Andreas Kerling gefolgt ist.

1) Georg, geboren am 4. Oktober 1763, wurde als Knabe von 11 Jahren täglich nach Forchheim geschickt, um bei dem dortigen Cooperator für die Studien vorbereitet zu werden. Mit 13 Jahren kam er an das Gymnasium nach Eichstätt, das er 6 Jahre lang besuchte. Seine Fortschritte und seine besondere musikalische Bildung waren die Ursache, daß man im Kloster Rebdorf die Aufnahme ihm anbot, was er aber ablehnen zu sollen glaubte. Er wählte den Orden des hl. Franziskus, trat in das Franziskaner-Kloster in Schrobenhausen ein, und bestand zu Cham das Noviziat. Er erhielt den Klosternamen Menrad. Zu München und Altenötting vollendete er seine Studien, empfing zu Freising die Priesterweihe (23. September 1786) und primizirte in der Wallfahrtskirche zu Freistadt. In den Klöstern zu Pfreimdt, Tölz, Amberg und Stadtkemnath versah er die Stelle eines Organisten. An letzterem Orte traf ihn 1803 die Säcularisation, und im Centralkloster zu Dietfurt legte er das Ordenskleid ab.

Der Diözese Eichstätt zugetheilt, kam er als Pfarr-Provisor schnell nach einander nach Daßwang, Kastl und Euteuhofen, und fand erst hier auf mehrere Jahre hin eine bleibende Stätte als Hilfspriester des nachmaligen geistl. Rathes und Dechants Jos. Schwarzferber. Beide verband innige Freundschaft bis zum Grabe. Sein Bruder, Franz Anton, auf die Pfarrei Eichenhofen bei Velburg präsentirt, aber einige Zeit lang verhindert, sie anzutreten, vertraute ihm die Pastoration derselben, bis Georg selbst 1811 die Pfarrei Luzmannstein erhielt. Nach 6 Jahren suchte er die Pfarrei Jarsdorf bei Hilpoltstein, in der Absicht, hier seine Tage zu beschließen. Ein zufälliges Zusammentreffen mit dem neuernannten Domkapitular J. B. Stöckl, Pfarrer zu Allersberg, wurde die Veranlassung, daß er, dessen Ermunterung folgend, sich 1823 um Allersberg bewarb und es ohne Verzug erhielt. Ein 73jähriger Greis feierte er hier am 3. Okt. 1836 sein 50jähriges Priester-Jubiläum. Die Schwäche des Alters machte ihm Ruhe erwünscht. Er fand sie (s. 1839) an der Seite seines Bruders Alois als Benefiziat in Breitenbrunn. Dort starb er, 85 Jahre 7 Monate 13 Tage alt, nach bloß dreitägigem Unwohlsein, am 18. Mai 1849. Sein Freund Dechant Schwarzferber sprach die letzten Worte über seinem Grabe. Ein einfacher Stein an der Mauer der Freithofkirche zu Breitenbrunn bewahrt das Andenken an einen frommen, in seiner Erscheinung anspruchslosen und von Allen, die ihn kannten, werthgeschätzten Priester.

2) Johann Ev. Merl, geb. 27. Dez. 1766, ging fast dieselben Wege, wie sein Bruder Georg. Zu Forchheim vorbereitet, absolvirte er zu Eichstätt das

Gymnasium, wendete sich aber nach Augsburg, um Philosophie und Theologie zu studiren. Erst von dort kehrte er nach Eichstätt in das Seminar zurück und wurde am 4. Sept. 1791 zum Priester geweiht. Seine erste hl. Messe feierte er in seinem Geburtsorte Meckenhausen, vollendete dann den vorgeschriebenen letzten Seminarkurs und wirkte während eines Zeitraumes von 16 Jahren als Cooperator in Deining, Velburg und Möning. Die Pfarrei Eichelberg, im Bisthume Regensburg, war die erste, die ehemalige Klosterpfarrei Hohenschambach, im nämlichen Bisthume, die zweite Pfründe, welche er versah. Die Leiden des Krieges, welche sich namentlich während der Belagerung von Regensburg um Hohenschambach zusammendrängten, und drei Wochen lang ununterbrochen seinen Pfarrhof hart heimsuchten, bewogen ihn, wieder in seine Mutterdiözese zurückzuwandern, und die Pfarreien Kirchbuch, (1818—28) Möning und (1834) zuletzt Waltersberg zu übernehmen. Hier feierte er, im 74. Lebensjahre, am 5. Sept. 1841, das Priester-Jubiläum. Seine drei Brüder, alle bereits ergraut im Dienste des Altares, standen als Leviten ihm zur Seite; der eine davon sprach die Festrede. Zwei Jahre darauf resignirte er, und starb als Benefiziat an der Hofkirche zu Neumarkt, 77 Jahre 10 Monate alt, am 21. Oktober 1844.

3) Franz Anton Merl, geboren am 29. Dez. 1772, verdankte seinen ersten Unterricht in der Musik gleich den andern Brüdern dem Chorregenten Schweiger in Freistadt und die Vorbildung in der lateinischen Sprache dem Franziskaner P. Ado.

In Eichstätt seine Studien beginnend, setzte er dieselben in Augsburg, wohin ihn sein Bruder Johann mitnahm, bis zur Theologie fort, die er zwei Jahre lang in München hörte, bis er ins Georgianum in Ingolstadt, und nach abermals zwei Jahren in das Willibaldinum in Eichstätt aufgenommen wurde. Er empfing hier am 3. Sept. 1797 die Priesterweihe, und hielt zu Meckenhausen seine Primiz. Kurz nach seiner Rückkehr in's Seminar wurde ihm von München aus die Stelle eines Predigers in Wiesensteig, einer bayerischen Domäne im Württembergischen, angeboten, ein Ruf, den er ausschlug, um dafür die Stelle eines Informators im Seminar zu Neuburg a. D. anzunehmen. Nach vier Jahren verließ er dieses Institut und trat als Hofmeister in die Dienste der verwittweten Freifrau v. Tänzl auf Dietldorf. Noch vor Ablauf seiner Dienstzeit — 1809 — auf die Pfarrei Eichenhofen bei Velburg befördert, ließ er sie durch seinen Bruder Georg Menrad vicariren, bis er selbst diese Pfarrei übernehmen konnte. Die Erledigung der Pfarrei Dietldorf war Ursache, daß er Eichenhofen schon 1813 wieder verließ, und dem dringenden Wunsche seiner Herrschaft nachgebend, nun als Pfarrer nach Dietldorf zog. Eilf Jahre lang wirkte er hier mit Auszeichnung, führte seit 1819 die Distrikts-Schul-Inspektion im Landgerichte Burglengenfeld und behielt dieses Amt bei, als er nach Regenstauf versetzt wurde. Das Kapitel Schwandorf wählte ihn zum Kämmerer und bald darauf zum Dechant. Diese Würden vermehrte die Stelle eines Landrathes, welche Franz Anton eilf Jahre lang versah. Die hiedurch gehäuften Geschäfte bewogen ihn 1844 Ruhe zu suchen, und sich um ein Canonikat am Stifte St. Johann in Regensburg zu bewerben. Am 10. Okt. 1847 feierte er den Jubeltag seines Priesterthums bei seinem Bruder Alois in Breitenbrunn. Sein ehemaliger Zögling, der Hofprediger Dr. Thom. Wiser, hielt die Festrede. Das Jahr darauf sollte am Stifte St. Johann die lange Zeit vacant gelassene Stelle eines Dechants wieder besetzt werden. Seine Chorbrüder wählten ihren 76jährigen Senior. Gott schenkte ihm noch 10 glückliche Jahre, bis er ihn, im 87. Lebensjahre abrief am 14. Oktober 1859. Ein einziger Bruder war noch übrig,

4) Alois Merl, geboren am 31. März 1776. Sein Leben wie sein Tod, schließt sich an seinen Bruder Franz Anton an. Wie dieser geht er von der Musik zu den Studien über, wie dieser erhält er seinen Unterricht in der Freistadt am Claviere des Chorregenten und in der Zelle des P. Concordius Stockreiter. Er zieht im Oktober 1791 mit Franz Anton in die Studien nach Augsburg, folgt ihm als Candidat der Theologie nach München und absolvirt die beiden Curse. Aber hier scheiden sich auf einige Zeit ihre Wege. Als im Jahre 1802 das erste Schullehrer-Seminar errichtet wurde, wachte in Alois eine alte Neigung auf, dem Schulfache sich zu widmen, und Vormittags Candidat der Theologie besuchte er jeden Nachmittag die Unterrichtsstunden des Schullehrer-Seminars. Am Schlusse des Schuljahres 1803 brachte er zwei Absolutorien mit nach Hause, eines aus der Theologie, das andere als Schullehrling. Der gute, alte Vater (die Mutter war 1794 gestorben) sah den Sohn mit Betrübniß den Weg nach Neuburg zur Prüfung bei der Oberschul-Direktion, statt in das Seminar nach Eichstätt einschlagen. Die Prüfung fiel gut aus; beim Bruder Johann zu Eichelberg erwartete Alois das erste Dekret, welches ihn im Januar 1804 zum Schullehrer von Beratzhausen ernannte.

Allerdings hatte er hier Gelegenheit genug, eine große Thätigkeit zu entfalten, und die Schule aus den patriarchalischen Zuständen, in welchen sie sein Vorgänger, ein Drechsler, hinterlassen hatte, zu der Höhe neuerer Ansprüche zu erheben, allein Pfarrer Schwarzferber zu Eutenhofen, der Freund seines Bruders Georg Menrad, machte ihn aufmerksam darauf, daß er seines Absolutoriums als Candidat der Theologie nicht vergessen sollte. Der Wunsch des Vaters und der Brüder stimmte mit dem Rathe des Freundes überein. Alois wendete sich Ende Oktobers 1805 nach Regensburg, erhielt vom Bischofe Wolf Dispense vom Eintritte

in das Seminar, im Dezember darauf aber die Weisung, zu den Exercitien und den niederen Weihen, im nächsten Frühjahre zur Priesterweihe (am 31. März 1806) sich einzufinden. Seine Brüder dienten ihm zur ersten hl. Messe in der Pfarrkirche von Hohenschambach. Nun war er, was er wünschte, Priester und Schullehrer. Noch im hohen Alter machte es ihm Vergnügen, von dieser seiner 15jährigen Doppelstellung zu erzählen, und die sonderbaren Combinationen zu erwähnen, in welche, aus Mangel an Priestern, der Schullehrer von Beratshausen damals hineingezogen wurde, indem er genöthigt war, während der kranke Pfarrer das Amt am Altare sitzend hielt, von der Orgel auf die Kanzel zu steigen, Cooperatorendienste zu versehen und die Schulkinder zur Frühmesse zu führen und sie ihnen selbst zu halten. Der Schullehrer bestand 1815 den Pfarrconcurs, schlug die Pfarrei Trautmannshofen (Regensb. Bisth.) aus, und sagte erst 1821 dem Schulzimmer als Frühmeßbenefiziat in Heideck, nicht ohne Thränen, Lebewohl. Im Monate März 1825 betrat er als Pfarrer seinen Geburtsort Meckenhausen. Die Erinnerungen daran waren keine freundlichen. An ein und demselben Tage starb hier 1828 sein Bruder, der Schullehrer Joseph Merl, und seine Schwester Ursula. Dieser traurige Tag trübte die Freude an der heimathlichen Stätte. Besser, als irgendwo, verstand er hier auch das Wort des Herrn: **Nullus propheta in patria,** und darum ergriff er den Wanderstab und zog im Dezember 1834 als Pfarrer nach **B r e i t e n b r u n n.** Hier verweilte er volle zwanzig Jahre. Das Kapitel Dietfurt ehrte ihn durch die Wahl zum Kammerer. Seine eigene Versicherung, daß er in Breitenbrunn die zufriedensten Tage seines Lebens zugebracht, und daß diese Pfarrei keinen Wunsch mehr ihm übrig gelassen habe, — eine so seltene Erscheinung — schildert am beßten sein Wirken und seine Erfolge. Wohl wünschte er hier neben seinem Bruder Georg einst ruhen zu können, aber eine starke Gehörlosigkeit hinderte ihn, sein Amt fortzuführen, und im Oktober 1853 sendete er dem Ordinariate seine Resignation ein. Am 31. März 1854 feierte er noch seinen 79. Geburtstag, schied am nächsten Morgen von Breitenbrunn, und zog zu seinem Bruder Franz Anton nach Regensburg, wo er am 31. Mai 1856 in der Karmelitenkirche, dem Orte seiner täglichen Andacht, das Priesterjubiläum beging. Einst von Franz Anton auf die Laufbahn der Studien und des Priesterthumes geführt, vereinigte beide der Abend ihres Lebens wieder, im Tode aber eine gemeinsame Grabesstätte. Drei Wochen, nachdem Stiftsdechant Merl vorangegangen, folgte ihm Alois ins Grab und in die Ewigkeit. Er starb am 8. Nov. 1859 im 84. Lebensjahre.

Wir hoffen, daß die Brüder, welche Eine gemeinsame Geburtsstätte, und Einen Altar auf Erden gehabt haben, auch Einer Seligkeit sich erfreuen im Himmel.

D. R.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Fortsetzung.)

Charitas Christi urget nos; ***semper*** **praesens,** ***semper urget.*** Es thun sich da oft, namentlich auf dem Lande, so viele pecuniäre, locale, physische und moralische Schwierigkeiten auf, die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Altarschmuckes, der hl. Gefäße, der Opfermaterie (Hostien und Wein) ꝛc. ꝛc. genau einzuhalten, daß ein Pfarrer schon sein g a n z e s A u g e n m e r k darauf richten und es die E r s t l i n g s s o r g e s e i n e s p r i e s t e r l i c h e n H e r z e n s sein lassen darf, um wenigstens n a c h u n d n a c h den kirchlichen Anforderungen hierin a p p r o x i m a t i v e zu entsprechen. Darum sollte er keinen Tag, und wäre er auch mit einer Menge Geschäfte angefüllt, für vollendet halten, wenn er nicht das hl. Sakrament in seiner Pfarrkirche besucht und dabei wenigstens daran g e d a c h t hat, w a s und w i e in dieser Beziehung noch zu bessern ist. Diese „z a r t e A u f m e r k s a m k e i t“, gewiß das W e n i g s t e, was man verlangen kann, wird vom Tabernakel aus nicht unbemerkt und unbegnadigt bleiben, und der das Wollen gegeben, wird das Vollbringen nicht versagen. Das ist wahrhaft eine „k ö n i g l i c h e“ Sorge, wie sie auch das große Herz eines David m i t t e n u n t e r d e n R e g i e r u n g s g e s c h ä f t e n e i n e s w e i t e n R e i c h e s beschäftiget hat; das ist eine wahrhaft „g ö t t l i c h e“ Sorge, welche mit dem Priester aufstehen und mit ihm sich niederlegen soll. Ein Pfarrer soll wie David „schwören dem Ewigen und ein Gelübde machen dem Gotte Jakobs, daß er nicht hineingehen will in seines Hauses Zelt, nicht hinaufsteigen auf das Bett seines Lagers; keinen Schlaf gönnen seinen Augen, keinen Schlummer seinen Wimpern noch Ruhe seinen Schläfen, bis er eine Stätte bereitet für den „Herrn“, ein Zelt dem Gotte Jakobs“ [1]). Dann könnte er aber mit demselben getrost auch und freudig beten und singen: „Gedenk o Ewiger, des David und seiner Mühen allzumal“ [2])!

2) In jeder Pfarrkirche ist der H o c h a l t a r der Ort, wo die hl. Eucharistie aufbewahrt werden soll. Denn da ist der „Tisch“ als Mittelpunkt der Gottes-Familie, um welchen der eucharistische Bräutigam seine Braut, die Gemeinde, sammt all ihren Kindern zur Einheit verbindet. **„Locus iste per solam Eucharistiam benedictus, positus sit loco apto, honorifico et conspicuo,** ***in Ecclesiis quidem parochialibus*** **et regularibus** ***in Altari majori.*** **“ Inst. Past. l. c.**

3) Jenes auf dem Hochaltar angebrachte Behältniß, „T a b e r n a k e l“ genannt, worin das hl. Sakra-

1) **Ps. 131.**

2) **Memento Domine David et omnis mansuetudinis ejus. Ps. 131, 1.** Nach dem Hebräischen heißt es: „Gedenk' o Herr dem David a l l s e i n G e p l a g t s e i n d. h. all die Mühe, die er sich zu deiner Ehre gab, und wie sie im ganzen Psalm besungen wird. Thalhofer, Psalmen.

ment eingeschlossen wird, soll inwendig mit Seide oder weißem Damast elegant ausgeziert sein, und außer den goldenen oder doch silbernen und inwendig vergoldeten hl. Gefässen (Ciborium und Monstranz) soll in demselben durchaus Nichts, weder die hl. Oele, noch Reliquien noch leere Gefässe sich befinden. Da soll Alles so leer, so rein, so schön sein, daß man darin Nichts, wo möglich auch kein Stäubchen sieht, sondern nur die hl. Hostie im goldenen Gefässe, stehend auf weißem reinen Corporale. — Nichts ist so wahr, wie dieses: Wie es im Tabernakel aussieht, geradeso im Herzen des Pfarrers, das ja auch durch die tägliche Communion ein beständiger „Tabernakel Gottes" wird. Wer nicht alle Monate zweimal sein Gewissen zu reinigen beflissen ist, wie es die Kirche will, der wird viel weniger noch alle 14 Tage die hl. Hostien „renoviren." Die Unordnung und Unreinlichkeit in dem, was das hl. Sakrament betrifft, entspricht genau der Unordnung im priesterlichen Herzen und Leben und Wirken. Ein altdeutscher und altchristlicher Cavalier bestellte für seinen einzigen Sohn einen Priester zum Hofmeister. Dieser las in der Schloßkapelle zum ersten Male Messe, aber wie? So eine Art „Jägermesse." Der alte Graf rief ihn gleich darnach zu sich, gab ihm zwei Dukaten auf den Weg und sagte: „Bei mir haben Sie schon ausgedient. Wenn Sie den Sohn Gottes so leichtsinnig behandeln, wie würden Sie erst meinen Sohn, den Sohn eines Menschen, behandeln"! So erzählt Jais in seinem köstlichen Büchlein über die „Seelsorge." Die Anwendung ist sehr leicht zu machen. Wer sich um den hl. Leib und die hl. Seele Jesu Christi im Tabernakel nicht bekümmert, was wird dem daran liegen, ob seine Parochianen wohlbestellt seien an Leib und Seele? Wer den Sohn Gottes vernachlässigen kann, wie leicht wird der die Kinder der Menschen verderben und verkümmern lassen? Wer das Höchste, das Heiligste so unheilig und bagatellmäßig behandelt, was wird der erst in andern Stücken thun? Wer im Großen, ja im Größten schon untreu ist, der wird es hundertmal mehr im Kleinen sein; wie umgekehrt wer in Sachen des hl. Sakramentes treu und genau und pünktlich ist im Kleinen und Kleinsten, gewiß auch in all seinem seelsorglichen Thun es sein wird.

4) Der Tabernakel soll wohl und sicher verschlossen sein mit einem vergoldeten Schlüssel, welcher immer und von Rechtswegen in des Pfarrers Verwahr zu sein hat (semper et ex officio *penes* rectorem Ecclesiae). Wenn die potestas clavium etwas Sublimes und Stupendes ist, wiefern diese Gewalt im Bußgerichte sich auf das Corpus Christi mysticum bezieht; dann muß diese „Schlüsselgewalt", welche den Tabernakel mit dem Corpus Christi verum et reale der ganzen Welt gegenüber öffnen oder schließen kann, etwas unaussprechlich Erhabenes und Göttliches sein. Es ist ein feierlicher Augenblick, wenn bei der Installation dieser „goldene Schlüssel" in die Hand des Pfarrers gelegt und dadurch alles Recht in dieser Pfarrei, nicht blos das Recht, diesem Altare zu dienen, sondern auch von diesem Altare zu leben, also das Recht auf alle Spiritualia und Temporalia, das Recht über die Gottheit Jesu Christi, über die hl. Seele Jesu Christi, über den hl. Leib Jesu Christi und über die Glieder dieses Leibes, wie er im Tabernakel dieser Pfarrkirche eingeschlossen ist, vollgültig übertragen wird. Diesen goldenen Schlüssel Andern überlassen, heißt sein erstes, sein unveräußerliches Recht aus den Händen geben. Wo dieser Schlüssel ist, da ist auch der Pfarrer; und wer denselben innehat, ist Rector Ecclesiae. Siehe zu, ob du es bist oder ein Anderer!

Darum ist aber auch der Pfarrer, was den Tabernakel betrifft, der allein Berechtigte und der allein Verpflichtete. Wenn in der übrigen Kirche Etwas zu tadeln ist, so läßt sich die Schuld, wenn auch nie ganz, auf das übrige Kirchenpersonal hinüberschieben; wenn aber im Tabernakel etwas fehlt, da kann es nur Einen Schuldigen geben — den Pfarrer — und auf seinen Namen allein wird im großen Schuldenbuche Gottes Alles notirt werden, was in Bezug auf das hl. Sakrament gefehlt worden ist.

5) Alle Sonntage oder wenigstens alle vierzehn Tage sollen die hl. Hostien sumirt und dafür frische consecrirt werden [1]). Wenn es schon in der Ordnung ist, daß das Weihwasser alle Sonntage erneuert und geweiht werde, um wie viel mehr wird dies vom hl. Sakramente zu gelten haben? Denn jede Woche ist ein liturgisches Ganzes; am ersten Wochentag wird der feierliche Pfarrgottesdienst gehalten, durch welchen die ganze folgende Woche geheiligt und alle Werke der sechs Tage erleuchtet und begnadigt werden sollen; so daß die ganze Woche eine beständige *Communio* mit der beständig, gegenwärtigen Eucharistie ist, welche dort feierlich ist am Sonntag consecrirt worden. Mit dem Abend des sechsten Tages schließt sich diese Wirksamkeit ab, und der Sonntag ruft: Ecce nova facio omnia; und die ganze Gemeinde kommt zum pfarrlichen Opfer, um mit der erneuerten Eucharistie für den Kreislauf einer neuen Woche sich in Communion und Lebensgemeinschaft zu setzen. Nur mit Rücksichtnahme auf lokale Verhältnisse indulgirt die hl. Kirche, diese Erneuerung erst über den andern Sonntag zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

1) *Decimo quinto quovis die* (immo tempore pluvio vel alias humido etiam saepius), *quin qualibet dominica* Ss. particularum sumptio fiat ac novarum simul et recentium in sufficienti numero renovatio et consecratio. Instr. Past. l. c. u. S. C. C. 5. April 1573.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 50. Samstag, den 10. Dezember 1859.

Vom

Bischöflichen Ordinariate Eichstätt.

Taxrückstände betr.

Diejenigen hochw. hochw. HH. Diözesanpriester, welche mit Taxen zur bischöflichen Ordinariatskasse im Rückstande sich befinden, werden hiemit beim herannahenden Rechnungsschlusse erinnert, dieselben in Bälde entweder unmittelbar oder durch das treffende Dekanat anher einzusenden.

Bei den einzelnen Taxen ist auch der Num. Exped. des darauf bezüglichen oberhirtlichen Erlasses anzugeben.

Eichstätt den 1. Dezember 1859.

Graemel, Direktor.

Nr. Exp. 1366. **Wolfsteiner**, Sekr.

Die Besuchung des allerheiligsten Sakramentes.

(Forts. u. Schluß.)

Wenn schon im alten Bunde an jedem Sabbath frischgebackene Schaubrode statt der andern auf den Altar gelegt werden mußten, so dürfte es doch sehr billig und gar recht sein, wenn das Gleiche auch im neuen Bunde bei diesem hochheiligsten Gottesbrode beobachtet wird. Bringt aber ein Pfarrer des Winters alle Vierteljahre und im Sommer alle Halbjahre eine frische Hostie auf den Altar, um sie zu consecriren und dann das zweite Halbjahr im Tabernakel aufzubewahren; so ist nicht zu wundern, wenn die Congregation der Riten dazu sagt: Non licet! und dazu setzt: Alii sacerdotes in eadem Ecclesia inservientes *non possunt tuta conscientia* in hoc pastori obsecundari. S. R. C. 16. Sept. 1826.

Ob man wohl sein Gewissen ganz sicher stellen kann, wenn man diese seine Hauptsorge getrost den Meßnern und andern selbst gutmüthigen Laien überläßt? Auf einer Filiale gingen bei einem Concurs die hl. Hostien zu Ende und waren noch viele Communicanten da. Der Meßner bedauerte, daß keine Hostien mehr vorräthig seien zum consecriren; jedoch bemerkte er ganz naiv: Daheim in seiner Kammer(!) habe er noch etliche vom vorigen Jahre(!), die wolle er holen. Wie diese ausschauen mußten, konnte man an ihm schon absehen, und schenkte ihm diesen Gang; aber haec fabula docet, wie sich ein routinirter Meßner zu helfen weiß.

O wie gut hats die hl. Kirche getroffen, daß sie das hl. Blut in Weinsgestalt nicht auch im Tabernakel aufbewahren läßt: wenn es schon mit dem Hostienbrode so schwer hält, jetzt erst mit dem Weine? und ach Gott! oft welcher Wein! der eher dem gleichet, wie sie ihn dem Herrn am Kreuze gereicht haben, von dem es heißt: Et noluit bibere. Den ganzen Kelch der Leiden mit all seinen Bitterkeiten hat er bis auf die Hefe geleert und freudig getrunken. Aber solch eine Mixtur von einem Wein zu trinken, sträubte sich seine göttliche und seine menschliche Natur — et noluit bibere. Wenn dann ein solches Getränk überdieß ein halbes Jahr im Tabernakel stünde — es ist schauerlich, auch nur daran zu denken.

Wenn in der ganzen praktischen Seelsorge bezüglich der hl. Sakramente der Satz gilt: Pars tutior est eligenda, dann muß doch beim allerheiligsten Sakramente dieser Satz sechs- und siebenfach gelten; und wenn Papst Innozenz XI. in Coena Domini vor der ganzen katholischen Welt die Proposition proscribirt und es verdammt hat zu **sagen**, man brauche bei Spendung der Sakramente sich nicht an das Sichere zu halten; was würde er zu denjenigen sprechen, die solches sogar thun und selbst bei der hl. Eucharistie eine Materie anwenden, die nichts weniger als sicher ist?

6) Wenn der Priester vor dem Hochaltare, in welchem das Sanctissimum aufbewahrt wird, vorüber-

geht, hat er das Knie zu beugen, und zu sorgen, daß dies auch von den Kirchendienern und den Gläubigen in gebührender Weise beobachtet werde. Von dem **Modus**, wie diese Genuflektionen in einer Pfarrgemeinde gemacht werden, angefangen von denjenigen, die mit dem Knie den Boden berühren bis zu denselbigen, die blos mehr mit dem Fuße „zucken", läßt sich viel, sehr viel schließen auf das ganze priesterliche Wirken des Seelsorgers und auf das christlichreligiöse Leben der Parochianen überhaupt. Wie aber ein Pfarrer sehr irrig daran wäre, wenn er diejenigen für seine beßten Pfarrkinder hielte, welche vor ihm die tiefsten Complimente machen: so würde auch derjenige sehr sich täuschen, welcher solche Leute für die Frömmsten hielte, welche und weil sie die tiefsten Kniefälle thun. Bei solchen Schlüssen von dem Aeußern auf das Innere muß man nicht blos das Knie und den Fuß, sondern den ganzen Menschen und den ganzen **Modus** seiner Erscheinung ins Auge fassen.

Weißt du, was eine, eine einzige Genuflektion Alles werth ist? Höre, was der Teufel unserm lieben Herrn auf dem Berge geben wollte, wenn er ein einzig Mal sein Knie vor ihm beugen würde? ***Omnia regna mundi et gloriam eorum tibi dabo*, si *cadens adoraveris me!*** Wenn schon der Teufel für eine einzige Kniebeugung „alle Reiche der Welt" und nicht blos dieses, sondern auch Alles, was darin „Schönes und Herrliches" ist, anbietet, was wird erst ein Gott dafür zahlen? Jetzt rechne zusammen alle Genuflektionen, die du gemacht hast dein ganzes Priesterleben lang, und nimm dazu all die Kniebeugungen, welche auf dein Wort hin von all deinen Parochianen tagtäglich gemacht werden, selbst dann noch wenn du todt schon längst keine mehr machen kannst — ***ecce merces tua magna nimis!*** O Priester Gottes, wenn du die Consecrationsworte gesprochen hast und in die Knie sinkest vor dem eucharistischen Gotte — o daß sich der Boden senkete, damit du noch tiefer genuflektiren könntest! o daß du doch recht oft aus- und eingingest in deiner Pfarrkirche, um recht oft und jedesmal noch andächtiger niederfallend das Allerheiligste anzubeten. So oft du wieder dich erhebst und aufstehst, hörst du aus dem Tabernakel das lohnende Wort: **O Haec omnia tibi dabo, si cadens adoraveris me! . . .**

7) **„*Lampas continuo ante altare*, *in quo Ss. Sacramentum continetur*, *ardeat*; ut autem lumen nunquam deficiat et ex oleo olivarum perpetuo nutriatur, ad *vigilantiam* et *gravem parochorum curam* pertinet [1])."**

Bei dem stillen Flimmern des ewigen Lichtes, welches mit seinen Strahlen den Tabernakel und die ganze Kirche wie mit einem hl. Scheine beleuchtet, wollen wir einen kurzen Rückblick werfen auf das, was wir von der hl. Eucharistie und von der Pfarrgemeinde und ihrem gegenseitigen Lebensrapport bisher gesagt haben. Denn aus dieser Gotteslampe leuchtet uns eine Summa der ganzen Dogmatik entgegen, und jenes Licht, in welchem die ganze Pastoral und Liturgie angeschaut werden muß.

Das Licht ist das geistige Element in der körperlichen Schöpfung, aber weil in seinem Lebensbestande an Docht und Oel gebunden, ist es zugleich mit Leiblichkeit behaftet und dadurch ein rechtes Lebensbild der aus Geist und Leib concret gewordenen Menschen-Natur. Wie aber diese Oelflamme vor dem Allerheiligsten sich ganz verzehren, ganz Licht, ganz Liebe werden möchte zur Ehre des Allerhöchsten und nicht ruht, bis der irdische Docht ausgebrannt und das fette Oel aufgetrocknet ist bis auf den letzten Tropfen, gleichsam ein beständiges Weiheopfer Gottes: so ist auch der im Tabernakel verschlossene Gott jenes Licht der Welt, welches sich beständig verzehrt für die Ehre Gottes und das Heil dieser Pfarrgemeinde, indem es seine menschliche Natur als permanentes Opfer bringt und gleichsam sich erschöpft in dem Verlangen, Opfer zu sein und es immer mehr werden zu können. Aber dem Opfer muß Opfer entsprechen: darum darf auch das ganze Leben wie des einzelnen Christen so der ganzen Pfarrgemeinde nichts anders sein als eine beständige vor dem eucharistischen Gotte leuchtende und wandelnde Opferflamme. Und wenn schon die Herzen der Parochianen durch den Taufcharakter berufen wurden, ihr Licht hier leuchten zu lassen, dann wird derjenige, der den Priestercharakter in der Gemeinde trägt, eine kleine Sonne sein müßen, die nicht müde werden darf, den Tabernakel in Licht und Glorie strahlen zu lassen und in der ganzen Kirche Alles hell und warm zu machen für die hl. Eucharistie. Denn der im Tabernakel gegenwärtige eucharistische Gott, der einst von sich sagte: **„Ego sum lux mundi"**, hat mit der nämlichen Zunge von und zu seinen Priestern gesagt: *„Vos estis lux mundi."*

Nichts kann uns einen so bündigen Begriff von einem Pfarrer geben, und was er Gott und seiner Gemeinde gegenüber ist und sein soll als diese ewige Lampe vor dem Tabernakel seiner Pfarrkirche. Wenn er aufhört von sich sagen zu können: **Ego sum lux mundi**, dann wird diese Gotteslampe bald erlöschen. Es ist wahr, zu den Zeiten der „Aufklärung", der „Illuminaten" und wie diese „Lichtfreunde" alle heißen, welche das Löschhorn im Wappen führen, da wurde das ewige Licht durch weltliche Verordnungen unterdrückt; aber ebenso wahr ist es, daß dasselbe in gar mancher Pfarrkirche, deren Pfarrherr eben selbst ein lux mundi war, unauslöschlich fortbrannte — trotz der weltlichen Verordnungen — während es vielleicht in manch einer Kirche nicht brennt und trotz aller kirchlichen Verordnungen nicht brennt, sobald einmal die Opferflamme im Herzen des Pfarrers und seiner Gemeinde am Erlöschen ist.

Das kirchliche Leben in einer Pfarrei ist wie eine

1) Inst. Past. pag. 37.

Sonnenuhr und der Pfarrer ihr Zeiger; man darf nur schauen, in welchem Bezuge er zur eucharistischen Sonne stehe, um zu wissen, wie viel Uhr es geschlagen. Mit der Eucharistie steht und fällt der Priester, ja er ist in Wahrheit und in der That nur soweit Priester als er für dieselbe lebt. Die Wurzel, die geheime Triebfeder all seines priesterlichen Thun und Handelns und Wirkens ist der Priestercharakter, das Endziel immer und jedesmal die hl. Eucharistie. Wer aus einem andern Prinzipe, aus andern Motiven und Absichten handelt, der handelt nicht mehr als Priester, nicht mehr in Kraft seines priesterlichen Charakters. O diese zwei Dinge wenn man uns nehmen könnte, die Eucharistie und den Charakter — dann wären wir katholische Priester wie die Welt uns gern haben möchte, so recht weltläufig, so recht gottverlassen und charakterlos: aber so sind wir ihr zu hoch und geistig, fast möchte ich sagen, göttlich überlegen, daß sie uns fürchten, und zugleich so prinzipiell entgegengesetzt, daß sie uns hassen muß. Die Eucharistie und der Charakter — das sind die zwei Augen der Kirche, mit denen sie sieht und über Alles dominirt; das sind die zwei Hände der Kirche, womit sie die Welt segnet; das sind die zwei Füße, auf denen die Kirche steht. Das sind die zwei Diamanten in der Krone des katholischen Priesterthums, in denen seine ganze Hochwürdigkeit grundvestet. Ohne sie ist der katholische Priester nichtswürdig. Das hat schon manch Einer erfahren, der da glaubte mit der Welt Compromiß schließen zu sollen auf Kosten der hl. Eucharistie und seines priesterlichen Charakters. Aber er ist, um mich des Ausdruckes Jesu Christi zu bedienen, nichtswürdig geworden — ad *nihilum valet ultra;* und wenn die Welt ihn vorher haßte und befeindete und verachtete, dann hat sie ihn nachher wie einen Auswürfling behandelt und mit Füßen getreten — ad nihilum valet ultra nisi ut *mittatur foras* et *conculcetur* ab hominibus. Wie hoch stand das Priesterthum bei den Juden? Und jetzt nachdem sein Opferaltar gefallen, hat es keinen Charakter, keine Vollmacht, kein Recht, keine Weihe mehr — es hat sich selbst verloren. Luther hat seiner Kirche die zwei Augen ausgestochen, die zwei Hände abgehauen, die zwei Füße verstümmelt, indem er ihr die Eucharistie und den character Ordinis nahm — was Wunder, wenn sie nicht mehr sieht und nicht mehr segnen und nicht mehr stehen kann? Und was sind ihre Diener des Wortes? Ein wenig mehr als ein Volks-Bildner und etwas weniger als ein Staatsbeamter! Dagegen wurzelt die ganze Hochwürdigkeit und Göttlichkeit und Ueberweltlichkeit des kath. Priesterthums in der hl. Eucharistie objektiv und subjektiv im sacerdotalen Charakter. „Ein unsichtbares Merkmal ist durch den Meißel des hl. Geistes unserer Seele eingegraben, damit wir das Eigenthum des hl. Sakramentes sein sollen ewiglich. Sogar er selbst scheut sich bei der letzten Oelung vor der Stelle, wo früher jene andere größere Salbung vorging .. Das Feuer der Hölle kann den Charakter nicht ausbrennen, der unserer Seele eingeprägt ist; der Glanz des Himmels wird ihn nur mit desto größerer Schönheit beleuchten ... O was sind wir — und was sollten wir sein [1])!" Was du bist, das sagt dir dein Charakter; was du sein sollst, das sagt dir die Eucharistie. Darum kannst du nicht oft genug hineingehen zum Altare Gottes, zu dem Gotte, der deine Jugend erfreut; kannst nicht oft genug vor dem Tabernakel beten: Noverim Te — Noverim me! Aber das Ideal eines Priesters, das Ideal eines Pfarrers wirst du erst dann an dir realisirt haben, wenn du in Wahrheit sagen kannst: *„Nec aliquid cupiam nisi Te!"*

1) Faber, „das hl. Sakrament" pag. 588.

Der Stiftungsbrief des Klosters Monheim.

(Ein Beitrag zur Geschichte der ersten Jahrhunderte des Bisthums Eichstätt.)

In nomine Sanctae et vivificae trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus praesentibus et futuris, quomodo ego *Livbila*, indigna monialis cum sorore mea *Gerlinda* et cum consilio atque consensu spiritualium sororum nostrarum *Ruaouhilte*, *Diothilte*, *Perhtsuinde*, *Hiltisuinde*, ducta amore Dei nec non pro remedio animae meae tradidi res propriae potestatis meae Eystettensi Ecclesiae, quae est sita (*fors.* structa) in honore Sancti Salvatoris, ubi Confessor Christi requiescit Willibaldus, et in praesenti *Erkenboldus* episcopus praeesse videtur, scilicet in loco vocabulo *Mounheim* Ecclesiam cum sanctis reliquiis et cum omnibus aedificiis, curtes et domos nec non illuc cuncta aspicientia cum agris, cultis et incultis, silvis majoribus et minoribus, pratis, aquis, aquarumve decursibus, molendinis, servis et ancillis, vel quidquid nostri est juris, ita ut ab hodierno die in reliquum tempus sancto sit traditum Salvatori et beato Willibaldo, Confessori Christi, absque ullius scrupulo dubietatis. Insuper huic traditioni adjiciens alodem, quae diutisce dicitur „*Piuanch*", quam cum adjutorio praefati Episcopi nobis injuste ablatam redonavit *Waltheri* cum omnibus rebus hactenus exquisitis (*legendum videtur* acquisitis) vel quas Deo concedente in reliquum adquiescere (*fortassis* adquirere) valeamus, totum et integrum tradimus Sancto Willibaldo et Sanctae Walpurgae in proprium. Ea vero ratione, ut quamdiu advixero, nomen Abbatissae inter sorores nostras habeam et potestatem inter ipsas exerceam. Post obitum vero meum soror mea Gerlinda, similiter si ipsa me supervixerit, sicque per ordinem cunctae praelibatae Deo famulantes, decedente una, alia inter ipsas melioris scientiae atque testimonii in locum abbatissae surgat et locum strenue regat, hocque in potestate Episcopi consistat, ut si quam ibi meliorem invenerit, illi regendas alias tradat

quod si superba denuo fuerit, atque nefario polluta vitio, ipse dominio suae potestatis nomen et potestatem abbatissae auferat et digniori concedat, ne turpis Sanctis dominari videatur. Unoquoque vero anno ad Missam Sancti Martini cunctae inibi commorantes denarium unum super altare Sancti Willibaldi persolvent, ut sciant, se illius esse dominii et potestatis. Deinde vero comperire dignetur vestra omnium industria, quia praefatus Episcopus in recompensatione jam dictae proprietatis de parte suae Ecclesiae cum voluntate atque consensu familiae inibi Deo servientis dedit cum manu sui Advocati marchionis in usus sororum Ecclesiam unam in ipsa villa *Mounheim* cum territorio ad eam aspiciente et omni decimatione villae illius et adjacentium celiularum et insuper aliam decimam, quam in illis partibus plus illis aptam inveniret. Eâ videlicet ratione, ut ab hodierna die et deinceps praescriptae ad usus contraditae sint sororum illarum.

Deinde sancimus atque per Deum, omnium rectorem contestamur cum affirmatione Synodi nostrae omnes successores nostros, ut nullus eorum possit vel audeat hoc praefatum monasterium, quod nos salubriter ad Dei servitium et sanctorum Willibaldi et Wunebaldi et Walpurgae aptavimus, alicui suo clerico vel vasallo in beneficium dare, sed liceat in perpetuum esse monasterium sacrarum virginum ita, ut successores nostri manu potestativa illis feminis ad procurandum committant, quas nobiliores, sapientiores honestioresque in eis conspiciant, quatenus, Deo concedente, laus Omnipotentis in aeternum in illo loco minime reticeatur. Insuper constituimus atque firmavimus, ut sucessores nostri caute provideant, ne licentiam habeat illa Abbatissa spurcas vel ignobiles puellas in monasterium intromittere, sed quas nutrierit praesentet Episcopo, ut ipse consilio hausto divino tales semper intromittat puellas, quae boni testimonii et nobiles sint, et quae aliquam sustentationem cum suis proprietatibus sancto loco impertiant, ne forte oneri sint monasterio plus, quam honori.

Et ut hae ambae praefatae traditiones pleniorem in Dei nomine obtineant vigorem manu propria fir (?) cartulam firmavimus testiumque idoneorum atque veracium nomina subtus inserere jussimus.

†

Signum domini *Erkenbaldi* Epi.

Signum *Lamperti* Archipresbyteri. Signum *Ekonis* Archiprb.

Signum *Cundhardi* prbr. Signum *Cundolti* prbr. Signum *Roachrini* prbr. Signum *Erkenharti* prbr. Signum *Adaluuini* prbr. Signum *Hartmati* prbr. Signum *Drasomnuti* prbr. Signum *Wolfharti* prbr. Signum *Froumperti* prbr. Signum *Reginharti* prbr. Signum *Rihperti* prbr. Signum *Sigiperti* prbr. Signum *Meginhardi* prbr. Signum *Megiurati* prbr. Signum *Vincderbi* prbr. Signum *Hartarihhi* prbr. Signum *Adalrammi* prbr. Signum *Putonis* prbr. Signum *Babonis* prbr. Signum *Hunonis* prbr. Signum *Reginperti* prbr. Signum *Adalgeri* prbr. Signum *Paldarihhi* prbr. Signum *Helidperti* prbr. Signum *Ratheri* prbr. Signum *Abpgeri* prbr. Signum *Fridaperti* prbr. Signum *Reginfridi* prbr. Signum *Adalmanni* prbr. Signum *Adaloui* prbr. Signum *Teitolfi* prbr. Signum *Adalperti* prbr. Signum *Otlandi* prbr. Signum *Saganharti* prbr. Signum *Werganti* prbr. Signum *Wolfperti* prbr. Signum *Reginolti* prbr. Signum *Adalharti* prbr. Signum *Rihharti* prbr. Signum *Gotschalchi* prbr. Signum *Marchi* prbr. Signum *Alharihhi* prbr. Signum *Wolfstrigi* prbr. [1]).

Isti sunt dt testes francisi. *Ruadpreht*, Advocatus Livbilae. *Isenpreht. Horscmot. Ermpreht. Sigo. Onno. Maricho. Adalger. Rinhart. Otpreht. Lienunch. Pircho. Candfrid. Adaram. Crimuni. Otker. Kisalpreht. Otfrid. Lantpreht.* item *Ruadpreht. Keruni. Diotorih. Oadalrih. Clorpreht. Igipreht. Gerhart. Uto. Werinpreht.*

Isti item bawarisci centuriones: *Otpreht* et *Gotahelm. Ermpreht. Gotschalch. Etih. Megingoz. Kerunc. Otechar. Ratger. Irfinc. Adalger.* item *Ratger. Irminolt. Waltheri. Wincpot. Reginolf. Altmunn. Fanolt. Alto. Altolf. Sigimar. Isanpreht. Erlunc. Witger. Isanhart.* Datum etc.

(Fortsetzung folgt.)

---

1) Ueber jedem dieser Namen steht das *Signum* †.

Bescheinigungen.

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Nassenfels . . .	14	18	Kinding	7	—
Oberweiling . . .	5	24	Treuchtling . . .	15	—
Pietenfeld . . .	12	—	Ensfeld	2	50
Denkendorf . . .	1	43	Hainsfahrt . . .	7	24
S. W.	10	—			
in honorem B. V. et S. W.				6	—

Für das Pastoralblatt 1859. Von den 8 Pfarreien des Kapitels Wemding und den HH. Kämmerer Maier, Lachner, Baumer, Benefiziat Schmid von Hainsfahrt, den HH. Coop. Mayer, Leib, Böll, Schielein, Keppele à 1 fl. 44 kr.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 51. Samstag, den 17. Dezember 1859.

Der Stiftungsbrief des Klosters Monheim.

(Fortsetzung.)

Der Stiftungsbrief des Klosters Monheim, der hier, wohl zum erstenmale, seinem Wortlaute nach veröffentlicht wird (es waren bisher nur Auszüge bekannt), vermehrt nicht bloß die Reihe der Urkunden des Bisthums Eichstätt aus den ersten Jahrhunderten, welche, wie man bei Falkenstein sich überzeugen kann, so wenig zahlreich sind, sondern gibt uns auch einige nicht unwichtige Aufschlüsse über die kirchlichen und politischen Verhältnisse der Diözese in jener fernen Zeit, deren Geschichte noch immer nicht hinreichend aufgehellt ist. Deßhalb können wir diesen Stiftungsbrief nicht veröffentlichen, ohne zugleich einige Bemerkungen daran zu knüpfen, die sich entweder aus ihm selbst ergeben, oder durch ihn veranlaßt werden.

Das Datum der Urkunde, deren Original kaum mehr vorhanden ist, wurde in der alten Abschrift, nach der sie oben mitgeheilt wurde, leider hinweggelassen. Indeß ist es möglich, dasselbe annähernd zu bestimmen.

Der Priester Wolfhard, aus Herrieden zu Hause, etwa derselbe, den wir in unserm Stiftungsbriefe unter der Zahl der Canoniker von Eichstätt treffen, hat ein Buch von den Wundern hinterlassen, welche bei den Reliquien der hl. Walburga in Monheim sich ereigneten. Er trug es auf Befehl des Bischofes Erchanbold zusammen, und nach den Angaben der Abtissin Liubilla und ihrer Nonnen [1]). Wolfhard beginnt seine Erzählung mit dem Jahre 893 und der Uebertragung der Reliquien nach Monheim. Gleich bei Ankunft der hl. Ueberreste vollzieht Liubilla nach sualafeldischem Gesetze die im Stiftungsbriefe zugesagte Uebergabe ihrer Güter und des Klosters zu Monheim an die Kirche von Eichstätt [2]); folglich muß die betreffende Urkunde kurz vorher ausgestellt worden sein.

1) Vgl. z. B. Wolfhard. de mirac. S. Walb. lib. III cap. 3.
2) Idem l. c. lib. I cap. 10 (nach einem Msc., das Wolfhards ursprünglichen Text enthält.)

Derselbe Wolfhard gibt uns auch einige nähere Auskunft über die Abtissin Liubilla. Als Bischof Otgar die Reliquien der hl. Walburga von Heidenheim nach Eichstätt bringen läßt — um d. J. 870 — bestimmt er die dortige Nonne Liubilla zur Begleitung des Heiligthums [1]). Sie war also vorher in Heidenheim, und muß dort irgend eine hervorragende Stellung eingenommen haben, vielleicht die einer Vorsteherin im dortigen Nonnenkloster, welches St. Wunibald für seine Schwester, die hl. Walburga, gestiftet hat.

Dieses Jungfrauenkloster in Heidenheim verschwindet bekanntlich nach dem Tode der hl. Walburga aus der Geschichte des Bisthums, und einzig die Nachricht bei Wolfhard bestätigt, daß es unter Bischof Otgar noch fortbestand. Wie es scheint, hatte es keine Abtissin mehr. Nach Verwandlung des Benediktinerklosters Heidenheim in ein Canonikatstift mag auch die Abtei der hl. Walburga als Lehen an irgend Jemanden vergabt und dadurch das Recht zur Wahl einer Abtissin den dortigen Nonnen genommen worden sein. Jene Zeit ist reich an solchen Maßregeln. Die Stiftung von Monheim bietet selbst ein Beispiel.

Liubilla besaß ein Muttergut, das also nach ihrem Ableben dem Kloster Heidenheim zugefallen wäre. Allein diese Güter lagen in einer schlechten Nachbarschaft. Die Edelleute der Umgegend machten Miene, sie als herrenloses Gut an sich zu reißen, und Luibillas nächste Anverwandte waren nicht weniger lüstern, das Eigenthum der Nonne von Heidenheim als eine willkommene Erbschaft zu behandeln. Aus der Stiftungs-Urkunde von Monheim lernen wir einen dieser schlimmen Nachbarn kennen [2]), und Priester Wolfhard macht uns mit einem andern, Namens Rathar, bekannt, der in der Umgegend von Monheim mit einer förmlichen Diebs-

1) Id. l. c. cap. 5.
2) Insuper huic traditioni adjiciens alodem, quam nobis injuste ablatam redonavit *Waltheri*. In den Unterschriften der Urkunden kommt Waltheri als centurio bawariscus vor.

baude sich umtrieb [1]). Es darf uns dieses nicht wundern; wir werden hören, daß damals die Großen des Reiches voran tüchtig nach Kirchengütern zuzugreifen pflegten, und selbst eines Bischofes, wie Erchanbold, nicht schonten.

Liubilla bedurfte eines starken und mächtigen Armes, welcher im Stande war, ihr Eigenthum zu schützen und für die Kirche zu erhalten. Sie wendete sich an Erchanbold, den damaligen Bischof von Eichstätt.

Bruschius will wissen, Erchanbold sei aus der Nachkommenschaft Karls d. G. gewesen. Arnulf, der damalige deutsche König, war einer der letzten Karolinger. Nun ist es gewiß, daß Erchanbold den größten Einfluß bei Arnulf hatte. Die große und reiche Abtei Herrieden, die Güter von Kirchanhausen, selbst die ersten Anfänge, aus denen sich das Kloster Eichstätt nachmals zur Stadt umbildete, verdankte der bischöfliche Sitz dem Bischofe Erchanbold und seinem Einfluße auf den König. Nach Arnulfs Tod befindet sich der Bischof fast immer an der Seite des unmündigen Sohnes desselben, Ludwig des Kindes, und ist thätig in Angelegenheiten des Reiches, wie seiner Diözese. Wir werden durch die Geschichte des Klosters Monheim noch auf andere Beziehungen aufmerksam werden, welche auf eine nahe Verbindung mit dem Königshause hinweisen. Bruschius wird daher aus einer guten Quelle seine Nachrichten über die hohe Abkunft des Bischofes Erchanbold geschöpft haben.

Liubilla wählte also gut, als sie ihre Angelegenheit solch mächtigen Händen anvertraute. Sie beschloß, ein Kloster zu errichten und dasselbe mit ihrem mütterlichen Erbgute zu dotiren. Um kühne Griffe von Seite ihrer Verwandten und Nachbarn unmöglich zu machen, bot sie dem Bischofe und der Kirche zu Eichstätt das Kloster und alle Güter zum Geschenke an. Sie setzte nur die Bedingung, daß sie als Abtissin des neuen Klosters eingesetzt, und daß nach ihrem Ableben diese Würde auf ihre Schwester Gerlinde, oder auf eine der andern Nonnen, welche mit ihr anfänglich das Kloster bezogen, übergehen sollte. Sie wollte diese Vorausbestimmung ihrer Nachfolgerinen in der Abtei offenbar, um eine weitere Bedingung zu sichern, die nämlich, daß ihre Abtei in Zukunft nicht als Lehen an irgend einen geistlichen oder weltlichen Herrn konnte vergabt werden. Ein dritter Punkt lag ihr sehr am Herzen, und sie war in Furcht, die Angelegenheit daran scheitern zu sehen, — sie wollte nämlich für ihr neues Kloster einen Theil der Reliquien der hl. Walburga, die aus Heidenheim nach Eichstätt waren übertragen worden, wieder ausgeantwortet haben.

Die ersten zwei Bedingungen erfahren wir aus dem Stiftungsbriefe, die dritte erst nach ihrer Erfüllung aus dem Berichte Wolfhards von Herrieden. Bei Abschluß des Vertrages war also diese letzte Clausel noch eine geheime. Wir werden sehen, warum.

Einige hundert und achtzig Jahre nachher hat ein anderer Priester, ebenfalls aus Herrieden gebürtig, dessen Aufzeichnungen unter dem Namen des **Anonymus Haserensis** bekannt sind, auch dieser Stiftung erwähnt, aber in seiner etwas boshaften Sprache den Bischof Erchanbold nicht im günstigsten Lichte dabei erscheinen lassen. Der Anonymus konnte wohl die schönen Tage der Reichsabtei Herrieden, seines Vaterlandes, wie er sie nennt, nicht verschmerzen. Mit Fulda an Größe und Reichthum wetteifernd — wenigstens seiner Angabe nach — fiel das Stift durch Arnulfs Schankung dem Bischofe von Eichstätt zu, und dieser schuf mit den Gütern der Abtei sich eine Miliz. Aber wer wird dieses dem Bischofe verargen, wenn, wie der Stiftsbrief von Monheim und Wolfhard von Herrieden, ja noch manche andere Urkunden beweisen, das Kirchengut damals jedem Wegelagerer offenstand und nur mit den Waffen in der Hand vertheidigt werden konnte? Es ist richtig, die Abtissin Liubilla sorgte vor, daß ihre Güter nicht auch ein ähnliches Schicksal erfahren möchten, allein sie zaudert doch nicht, dieselben gerade jenem Bischofe anzuvertrauen, welcher aus den Besitzungen der Abtei Herrieden eine Stiftritterschaft dotirt hatte und nicht sie, sondern der Bischof stellt in der Urkunde die Bedingung auf, daß das Kloster Monheim nie ein weltliches Lehen werden dürfe. Der Bischof läßt sich also wenigstens entschuldigen, in Bezug auf das, was er mit Herrieden vorgenommen hat, und Luibilla war wegen der Wiederkehr solcher Maßregeln bei ihrem neuen Kloster Monheim offenbar ganz beruhigt. Nachher werden wir sehen, daß das Verfahren Erchanbolds mit Herrieden noch andere Ursachen gehabt habe, welche gerade für Monheim nichts befürchten ließen.

Indeß der Anonymus von Herrieden hat sich einmal die Sache wirklich als eine Fortsetzung der „besondern Frömmigkeit [1])“ angesehen, welche, wie er bemerkt, Bischof Erchanbold, fünf Jahre vorher gegen Herrieden an den Tag gelegt hat. „Der Bischof, sagt er, in der Jagd auf Klostergüter schon geübt (ut erat vir gnarus venandi in talibus), gab einen Theil der Reliquien der hl. Walburga dem Kloster Monheim, unter der Bedingung, daß Liubilla ihm all ihr Erbgut dafür überlasse.“

Wir müssen also direkt sagen, daß der Anonymus dem Bischofe Unrecht gethan habe. Der Stiftungsbrief läßt die Sache in einem ganz andern Lichte erscheinen. Liubilla selbst ist es, welche ihre Güter dem Bischofe anbietet, und zwar, weil Erchanbold sie von den Bedrückungen ihrer habgierigen Nachbarn befreite, nicht

---

1) Wolfh. lib. mirac. II cap. 11 fures cujusdam Alamanni, vocamine *Ratharii*.

1) Hic inter innumera pietatis et virtutis opera patriam nostram, Haserensem abbatiam, S. Willibaldo acquisivit — ejectis monachis canonicos ibi fecit, eorumque praebendam paucis ex redditibus instituit, ceteris sibi retentis, quos militiae distribuit.

aber ist es der Bischof, welcher sie von ihr begehrt. Noch mehr. Diese Güter reichen nicht einmal zur vollen Dotation des Klosters hin, und der Bischof fügt von den eigenen Gütern der Kirche von Eichstätt hinzu, um das Kloster zu Stande zu bringen. Also kann von einer Jagd auf Klostergüter hier keine Rede sein. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, was bisher ganz unbekannt war, daß nämlich die Ortschaft Monheim schon älter als das Kloster ist, daß sie 893 bereits eine Kirche besaß, — die St. Peterskapelle — (Wolfhard [1]) nennt uns sogar den dortigen Priester, er hieß Meginpert) und daß der Ort Eigenthum von Eichstätt gewesen sei.

Wenn man den Bericht Wolfhards aufmerksam liest, so sieht man leicht, daß Bischof Erchanbold auch gar nicht so lüstern nach dem Besitze der Güter Liubillas war, wie der Anonymus uns möchte glauben machen. Er scheint ihr Anfangs keine Aussichten auf Erfolg ihrer Bitte gegeben zu haben — licet prius tentando difficillimum videretur — und erst durch Vermittlung des Königshofes ließ er sich bestimmen, ihr zu willfahren — accepto praeterea idem Episcopus super hoc negotio regis et regalium virorum consilio — promisit.

Diese Vorsicht des Bischofes wird ihre guten Gründe gehabt haben. Indem wir sie zu erforschen suchen, erhalten wir Aufklärungen über die Person der Liubilla. Ihre Anverwandte gehörten offenbar nicht dem gewöhnlichen Adel an. Erchanbold muß zwar Ansehen genug gehabt haben, um sie zur Schonung der Güter Liubillas zu vermögen, aber er muß auch bedacht gewesen sein, sie nicht zu reizen, weil er anfänglich so zurückhaltend ist und nicht auf die Anträge der Nonne eingeht. Erst als vom Königshofe her die Weisung kommt, und zwar direkt vom Könige Arnulf und von Männern aus seinem Geblüte (regis et regalium virorum consilio), wagt er, vorzuschreiten, und sogar sein Kapitel und seine Vasallen dahin zu bestimmen, ein Gut der Kirche von Eichstätt zur neuen Klosterstiftung herzugeben. Ohne Zweifel, Liubilla gehörte ihrer Abstammung nach zu den höchsten Geschlechtern des Reiches. Wegen einer Tochter des gewöhnlichen Adels setzt sich kein Königshof in Bewegung.

Aber lesen wir bei Wolfhard weiter; vielleicht finden sich bei ihm noch nähere Andeutungen über Liubillas Herkunft.

Kloster Monheim erfreute sich in den ersten Jahren seines Bestehens hoher Besuche. Unter den tausenden von Wallfahrern gab es Gäste, deren Herkunft nicht gleichgiltig sein kann. Erst kommt Adalbert, der erlauchte Graf von Schwaben [2]); auch jener unglückliche Markgraf Adalbert von Babenberg, dessen Haupt i. J. 906 zu Theres unter dem Beile des Henkers fiel, ist in Monheim zu treffen. Adalbert von Schwaben überreichte bei dieser Gelegenheit der Abtissin Liubilla eine große Kerze als Opfer für den Altar der hl. Walburga. Wolfhard fügt bei: Suscipiens eandem candelam Liubilla, quia *praefato Comiti familiarissima est et cara*. Von Thüringen her kommt Gisila, die Gemahlin des Herzogs Burkard († 908 im Kampfe gegen die Ungarn) und einige ihrer Ritter [1]). Nicht minder sehen wir den Bischof Salomo III von Constanz, den Rath des Königs Arnulf, und den Bischof Adalbero von Augsburg, einen Freund des Königs, wenigstens durch Botschaften mit dem Kloster Monheim in Verbindung treten [2]). Lauter Beweise, daß Liubilla in den höchsten Kreisen bekannt war.

Aber wir finden auch i. J. 896 eine Gesandtschaft der Bürger von Regensburg in Monheim, in der neuen Klosterkirche Geschenke darbringen [3]). Bald darauf kommt ein noch merkwürdigerer Besuch, ebenfalls von Regensburg her, Markgraf Luitpold von Bayern, und Hildegarda, die Tochter des Königs Ludwig III. Luitpold war der Neffe, Hildegard die Base des Königs Arnulf. Man glaubt, Hildegard sei Luitpolds Mutter gewesen. Gewiß ist, daß die Großen Bayerns durch ihren Einfluß für Arnulfs Wahl zum Könige gewonnen wurden. Das also waren vir et mulier regalis. Wenn nun gerade aus ihrer Hauptstadt Regensburg eine Gesandschaft in Monheim erscheint, wenn gerade die ersten Personen Bayerns in Monheim sich einfinden, scheint es nicht, als ob Liubilla in naher Verwandtschaft zu dem damaligen bayerischen Herzogshofe, und hiedurch in Verwandtschaft mit dem königlichen Hause der Karolinger gestanden? Und wie, wenn vielleicht Bischof Erchanbold, welchen Bruschius mit so viel Wahrscheinlichkeit in Verbindung mit den Karolingern bringt, ebenfalls durch den bayerischen Hof dem Königshause nahegestanden wäre? Würde nicht in diesem Falle das Benehmen des Bischofes vollkommen erklärlich sein, sowohl vor, als bei, als nach der Stiftung des Klosters Monheim? Würde sich nicht begreifen, weßhalb er nicht ohne den König und die königliche Familie in dieser Sache zu Werke gehen will, und warum er, sobald ihm der Königshof sicher ist, für die neue Stiftung noch mehr thut, als Liubilla selbst begehrte? Würde nicht erklärlich sein, weßhalb er so gerne in Monheim verweilt, und dort die Kanzel versieht [4])?

Wohlan, die Ueberlieferungen des Klosters Monheim bestätigen unsere Vermuthungen. Kurz vor der Aufhebung des Klosters durch die protestantischen Fürsten von Pfalz-Neuburg gibt uns Ladislaus Sunthem, der Hofhistoriograph des Kaisers Maximilian, welcher in den verschiedenen Klöstern Frankens Urkunden und Traditionen sammelte und aufzeichnete, von Monheim fol-

1) Wolfh. de mirac. S. Walburg. lib. IV cap. 12.
2) Wolfhard. lib. I cap. 12. lib. IV c. 11.

1) Idem lib. III, cap. 5 et 10.
2) Idem lib. II cap. 3. lib. III cap. 3.
3) Idem lib. II. cap. 11.
4) Wolfh. l. c. lib. IV cap. 10.

gende Nachricht: **Item Sancta *Liubilla* abbatissa in monasterio virginum in oppido *Manheim* in Suevia fuit Ducissa Bavariae, ibidem sepulta** [1]).

Sonach wäre das Kloster Monheim eine bayerische Stiftung gewesen. Das führt uns auf die Betrachtung der politischen Verhältnisse des Bisthums Eichstätt, welche aus dem Stiftungsbriefe Liubillas sehr deutlich hervortreten.

Die Zeugen, welche die Urkunde unterschrieben, sind in zwei Ordnungen aufgeführt, die fränkischen (**francisi**) zuerst, die bayerischen — **bawarisci centuriones** — zuletzt. An der Spitze der ersteren steht der Schutzvogt Liubillas; sie gehören also auf Seite des Gebietes, in welchem die Klostergüter liegen, während die bayerischen auf Seite des Bischofes stehen werden, der für Eichstätt die Klostergüter in Empfang nimmt. Es gibt noch eine solche Urkunde, in welchen die Zeugen ganz auf dieselbe Weise geschieden sind, nämlich im Stiftungsbriefe Leodegars, des Grafen von Lechsgemünde, für das Kloster St. Walburg in Eichstätt v. J. 1035. Auch hier sind **testes francigenae** und **bawarici** ausgeschieden, ein Beweis, daß 893 und 1035 die politischen Verhältnisse der Diözese sich gleich gewesen sind. Woher nun diese Unterscheidung?

(Fortsetzung folgt.)

1) Ladisl. Sunthem. monasteriolog. Francon. apud Oefele II, 609 b.

Bescheinigungen.

Zum Diözesan-Emeritenfond bezahlten:

1) Mehrbetrag des Ingreßgeldes wegen erhöhter Einnahme:

HH.:	fl.	kr.
Pfarrer Brucklacher	2	12¼
" Bittner	4	18¼
" Hueber	2	13¼
" Kaus Martin	1	13¼
Benefiziat Regnat	—	55¼
Pfarrer Sippl Michael	5	52
" Weidmann	4	24
Benefiziat Schmid von Unterstall	—	18¾
Pfarrer Im	9	7
Lyzealprofessor Dr. Pfahler	3	57
	34	31

2) Jahresbeitrag pro 1858/59:

a) im Stadtkommissariate Eichstätt:

HH.:	fl.	kr.
Stadtpfarrer Goßner	2	58
Beichtvater Eder	1	10
Kuratus Triller	1	10
Cooperator Erlenborn	1	10
" Weizenhofer	1	10
" Lefflad	1	10
" Sirl	1	10
" Heckl Jakob	1	10
	11	8

b) ausserdem:

HH.:	fl.	kr.
Cooperator Preißl	1	10
" Gröbl	1	10
Provisor Lindl	1	10
Pfarrer Hueber	1	39½
Cooperator Bigler	1	10
Pfarrer Mayer Max	2	40
Cooperator Buchner	1	10
" Link Anton	1	10
Pfarrer Fichtner	3	51
" Müller von Rögling	2	24½
	17	35

Die Kirchencollekte zur Erbauung eines katholischen Gottesdienstlokals zu **Reußendorf**, k. Landgerichts Bischofsheim, hat nach den Berichten der Dekanate folgenden Ertrag ergeben:

	fl.	kr.
1) im Stadtkommissariate Eichstätt	6	31
2) " Dekanate Beilngries	15	32
3) " " Berching	19	58
4) " " Bergen	3	51
5) " " Dietfurt	10	—
6) " " Eichstätt	14	36
7) " " Ellingen	11	6½
8) " " Greding	22	12
9) " " Hilpoltstein	34	52
10) " " Ingolstadt	24	23
11) " " Kastl	28	45
12) " " Kipfenberg	7	2
13) " " Monheim	9	5
14) " " Neumarkt	41	16
15) " " Ornbau	35	36
16) " " Spalt	22	51
17) " " Velburg	18	30
18) " " Wemding	12	17
in Summa	338	23½

Für das Taubstummen-Institut des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg wurde gesammelt:

	fl.	kr.
1) im Dekanate Dietfurt	19	—
2) " " Hilpoltstein	31	50
3) " " Kastl	22	2
4) " " Neumarkt	22	1
5) " " Velburg	18	20
in Summa	113	13

Die Sammlung für das Taubstummen-Institut des Regierungsbezirkes für Schwaben und Neuburg ertrug:

	fl.	kr.
1) im Dekanate Bergen	2	6
2) " " Monheim	13	12
3) " " Wemding	17	15
in Summa	32	33

St. Willibaldsverein. Aus den Pfarreien:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Großaurach	20	10	Kirchbuch	18	12
Ellingen	16	55	Eichstätt	26	33
N. N.	—	13			

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Sechster Jahrgang.

Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt.

Nro. 52. Samstag, den 24. Dezember 1859.

Der Stiftungsbrief des Klosters Monheim.

(Forts. u. Schluß.)

Monheim lag im Sualafeld. Es war das ein Gau, welcher bereits zur Zeit des hl. Willibald bekannt war. Seine Gränzorte gegen Eichstätt her bilden den Urkunden zufolge Dolnstein, Pappenheim und Weissenburg mit ihrem Gebiete, fast genau die Gränze des alten Kapitels Monheim gegenüber jener des alten Kapitels Ingolstadt. Die Nonne von Heidenheim betrachtet den hl. Wunibald als Apostel des Sualafeld-Gaues; die Nachrichten über die Stiftung des Bisthums Eichstätt selbst gehen dahin, es sei aus zwei Gauen, dem Nordgau und dem Sualafeld, zusammengesetzt worden. Der erstere sei vom Bisthume Regensburg, der letztere vom Bisthume Augsburg abgetrennt worden.

Zur Zeit der Errichtung des Klosters Eichstätt gehörte Eichstätt, folglich der Nordgau, unzweifelhaft zu Bayern. Denn nur gegen Bayern liegt dieser Gau im Norden, die Nonne von Heidenheim weiß nur von einer Wirksamkeit des hl. Willibald in Bayern zu reden, der Bayernherzog Odilo ist es, welcher den hl. Willibald zu Suitgar schickt, um Eichstätt zu übernehmen, und noch bei der Theilung des Reiches 806 heißt der Nordgau ein Theil Bayerns. Da früher die Thüringer bis an die Donau herab reichten, so hatte offenbar Bayern durch Eroberung in den Besitz des Nordgaues sich gesetzt. Natürlich galt dann im Nordgau bayerisches Recht und Gesetz.

Anders im Sualafeld. Hier müssen die Thüringer von den Franken verdrängt worden sein; denn soweit die Nachrichten hinaufreichen, herrscht dort fränkisches Recht. Als 802 Pappenheim an St. Gallen vergabt wird, heißt es in der Urkunde, daß die Güter **Pappenheim ... in pago Sualafeld legitime *secundum sacrificium Francorum*** an die Gräfin Regiswind gekommen seien.

Odilo, durch Karlmann am Lech im Frühling 743 besiegt, verlor die Landstriche jenseits der Donau, welche nun zu Deutsch-Francien geschlagen wurden. Eichstätt gehörte von da an als Theil des Nordgaues ebensowohl als das Sualafeld zum fränkischen Reiche. Da nun das Bisthum 745 aus beiden Gauen zusammengesetzt wurde, ward es ein fränkisches, und deßhalb unter die Metropole Mainz eingereiht.

Dieses änderte sich nicht, als bei der Theilung des Reiches nach Karl d. G. die fränkische Monarchie sich wieder auflöste. Die von Karl selbst noch getroffene Theilung vom Jahre 806 wies Eichstätt nicht an Pippin, welcher Bayern erhielt, sondern an Karl, den dritten Sohn des Kaisers. Die Theilung v. J. 836 brachte Eichstätt an Ludwig d. D. als König von Ostfranken. Der Nordgau und Sualafeld erhielten nun wieder Ein Reichsoberhaupt mit Bayern, aber beide blieben vom Herzogthume Bayern getrennt und bildeten eigene Verwaltungsbezirke. Politisch rechnete man sie noch immer nicht zu Bayern, sondern zu Franken.

Nun hatte aber der Nordgau sein bayerisches Gesetz niemals verloren, und ebenso war niemals das Andenken abhanden gekommen, daß dieser Theil Landes einst zu Bayern gehört habe. Es begreift sich, daß, wer in Bayern zur Macht kam, diese auch über den Nordgau auszudehnen, und folglich das Bisthum Eichstätt aus einem fränkischen zu einem bayerischen umzuwandeln suchte. Die ersten Versuche hiezu fallen gleich in die Zeit nach Karl d. G.

Bekanntlich hat Karl d. G. die Markgrafschaften gegen die Avaren, Böhmen und Sorben eingerichtet. Die Markgrafschaft gegen Böhmen zog sich nun damals an der östlichen Gränze des Nordgaues hin, und begriff den Landstrich, welcher zwischen den Gränzen des Bisthums Eichstätt und dem Böhmerwalde noch heute zur Diözese Regensburg gehört. Die Markgrafen, welche dort befehligten, hatten die rückwärts liegenden Gaue ebenfalls unter sich. So ist seit 827 ein Ernest Her-

zog der Böhmermarke. Als sein Sohn Ernest II 857 gegen den Herzog Wiztrach zu Felde zieht, ist Otgar, der Bischof von Eichstätt, ebenfalls unter dem Aufgebot; also befehligte Ernest auch im Nordgau, und der dortige Adel folgte seiner Fahne. Ludwig der Deutsche, welcher in Bayern seine Wirksamkeit begonnen hatte, behandelte die Böhmermarke als eine bayerische, und untergab sie daher dem bayerischen Bisthume Regensburg. Alsbald sehen wir, daß auch Eichstätt zu Bayern hinneigt. Nicht so war es im Sualafeld. Dieses hat fortwährend eigene Grafen. Im Jahre 793 wird Kerold, 802 Erloin, 810 Ekkebert genannt. Man sieht, die alte Scheidung beider Gauen ist festgehalten worden.

Unter Ludwig dem Deutschen gab es 865 und 876 abermals Theilungen des Reiches. Es ist in den Nachrichten darüber noch immer von Bayern und Ostfranken die Rede. Man wußte bisher nicht mit Gewißheit, wohin von beiden der Nordgau und Sualafeld zu rechnen seien. Der Monheimer Stiftungsbrief sagt es uns deutlich. Der Nordgau hatte 893 einen vollkommen bayerischen, das Sualafeld noch einen fränkischen Charakter.

Dieser Charakter des Landes bedeutete viel bei einer Macht, wie sie die Markgrafen in Händen hatten. An sich war diese Macht nicht ihre eigene, sondern bloß eine vom Könige verliehene; aber es ist begreiflich, daß jeder dieser Gewalthaber sie bei seiner Familie zu erhalten und zu vererben trachtete. Die Geschichte jener Zeit ist reich an Beispielen von Unordnungen, die aus einem solchen Streben der mächtigen Markgrafen hervorgingen. So mußte jener Markgraf Ernst I, der im Nordgau, also auch in Eichstätt befehligte, 861 mit seiner Familie das Reich verlassen, angeklagt der Untreue gegen den König.

Als Gegengewicht wider die anwachsende Macht der Markgrafen stellten die Könige ihnen die Macht der Bischöfe zur Seite. Wollte nun ein Großer die Ausdehnung seiner Macht, so konnte er das nicht, ohne des betreffenden Bisthumes sich versichert zu haben, d. h. in unserem Falle, wollte ein Machthaber in Bayern über den Nordgau herrschen und dort sich ausdehnen, so mußte er einen seiner Anhänger auf dem Stuhle von Eichstätt haben. Die Verhältnisse des Klosters Monheim, wie sie uns oben sich dargelegt haben, bestätigen vollkommen diese Anschauung.

Wir wissen nicht, wer 861 nach der Verbannung des Markgrafen Ernst I dessen Stelle erhielt, noch auch, ob diesem Nachfolger der Nordgau wieder zugetheilt wurde. Thatsächlich war Arnulf, Karlmanns illegitimer Sohn, Anführer der Bayern. Einige 20 Jahre später, nach der Absetzung Karls des Dicken, gelangte Arnulf zur deutschen Königskrone (i. J. 887). Natürlich mußte der neue König zunächst die Freunde belohnen, welche ihm zum Throne verhilflich waren. Nun sehen wir, daß im Nordgau einer der bayerischen Großen, nämlich Engildeo, als Markgraf auftritt. Er war der Gemahl Hildegards, und diese eine Base Arnulfs. Ihrem Einflusse hatte, wie gesagt, Arnulf die Zustimmung der bayerischen und fränkischen Stände zu seiner Königswahl zu verdanken. Die Markgrafschaft im Nordgau war also der Lohn für Hildegards Bemühungen. Kaum zwei Monate nach der Wahl wird aber auch der Bischof von Eichstätt vom neuen Könige mit der Abtei Herrieden belohnt. Diese schnelle Berücksichtigung, welche sich noch öfters wiederholte, läßt errathen, daß auch Bischof Erchanbold um die Wahl Arnulfs und schon um seinen Vater Karlmann besondere Verdienste gehabt haben müsse [1]). Der Bischof war offenbar mit Bayern enge verbündet.

Jetzt waren der Nordgau und Eichstätt, als Bisthum des Nordgaues, fest in bayerischen Händen. Der bayerische Adel theilt sich deßhalb in die Centgrafschaften des Nordgaues und die dort liegenden Lehen des Bisthums. Daher im Monheimer Stiftungsbriefe der Markgraf, als Schutzvogt des Bisthums (cum manu sui Advocati marchionis) und die bayerischen Centgrafen (bawarisci centuriones) als Vasallen des Bischofes auftreten. Wir können von einigen dieser bayerischen Centgrafen des Monheimer Stiftungsbriefes sogar sagen, wo sie im Bisthume Eichstätt begütert waren. So hat Gotahelm in Pfünz Güter besessen, die ihm König Arnulf 889 geschenkt hat (M. B. XXVIII, 89). Megingoz trug Stiftsgüter in Pfahldorf und Gungolding von Bischof Erchanbold zu Lehen (Falkenst. Cod. dipl. Eyst. 16). Isanhardt begegnet uns mit Witger, seinem nächsten Anverwandten, auf Gütern zu Berching, Thalmässing und Enkering (Ried. Cod. Ratisbon. I, 79).

Engildeo hielt sich nicht lange als Markgraf. Er fiel in die Sünde seiner Vorgänger, und suchte Unabhängigkeit vom Könige. Er vertrug sich auch nicht gut mit Bischof Erchanbold und griff nach den Gütern der Stiftsvasallen. Das führte 895 seinen Sturz herbei, in welchen auch Hildegard mit hineingezogen wurde. Ihr Sohn Luitpold, der Neffe des Königs, trat als Markgraf an seines Vaters Stelle, und bald darauf wurde auch Hildegard wieder begnadigt. Wir können nun wohl denken, weßhalb beide 896 oder das Jahr darauf mit einander in Monheim erscheinen, und was Wolfhard sagen will, wenn er ihren Besuch mit den Worten einleitet: Non immemor beneficiorum sacrae Virginis Walpurgae [2]). Da sie bei dieser Gelegenheit den am Hofe allmächtigen Bischof von Eichstätt nicht gut umgehen konnten, so ist wohl Erchanbold der Vermittler ihrer Angelegenheit gewesen.

Man sieht, die politischen Denkwürdigkeiten Bayerns gruppiren sich in jenen Tagen um den Bischof von

1) Ob nostrae ac venerandae memoriae Carolomanni patris nostri, piissimi Regis, animae remedium, sagt die Urkunde über Herrieden.

2) Wolfhard. lib. IV cap. 6.

Eichstätt, und eine Dorfschaft im Winkel seines Bisthums, welche seine Lieblingsstiftung enthält, vermag deßhalb die politisch wichtigsten Personen der Zeit an sich zu ziehen.

Wenn aber Bischof Erchanbold bayerische Politik trieb, dann wird diese Politik auch in kirchlichen Angelegenheiten in einem, Bayern günstigen Sinne zu Tage getreten sein; denn, haben wir gesagt, nur jener Mächtige konnte damals auf Erfolge rechnen, der die Bischöfe auf seiner Seite hatte.

Und so ist es. Bischof Erchanbold ist bemüht, sein Bisthum auch in kirchlicher Hinsicht zu einem bayerischen zu machen. Er konnte das nur, indem er dasselbe von der fränkischen Metropole Mainz ablöste, und der bayerischen Metropole Salzburg zuführte. Und er verfolgt richtig diesen Weg.

Die erste Spur gibt das von Arnulf veranlaßte Concil von Mainz 888. Erchanbold, obgleich am Königshofe gegenwärtig, erscheint nicht auf demselben. Auf dem Concil von Tribur 895 ist er zugegen, aber seine Unterschrift steht nicht zwischen den mainzischen, sondern unter den salzburgischen Suffraganbischöfen. Im Jahre 900 ist er auf der Synode des Erzbischofes von Salzburg in Reisbach, und wird als bayerischer Bischof aufgeführt. Dasselbe ist 903 auf dem Convent zu Forchheim und Oetting, und 906 auf jenem zu Holzkirchen der Fall [1]). Offenbar, Eichstätt ist unter Erchanbold ein bayerisches Bisthum. Bischof und Markgraf stehen urkundlich überall zusammen [2]).

Mit dem Nordgau war aber nicht auch das ganze Bisthum Eichstätt schon bayerisch. Denn es umfaßte noch ein Stück von Ostfranken, das Sualafeld und die Abtei Herrieden. Diese Landestheile mußten sonach auch in bayerische Hände kommen.

Nun erhält der Bischof Erchanbold die Abtei Herrieden. Die Bedingung ist, daß die Mönche auswandern, Canoniker mit mageren Pfründen eintreten, das Stiftsgut aber in Lehen für Stiftsritter (und natürlich nahm man bayerische) getheilt werde. So war das Oberland für Bayern gewonnen.

Fürs zweite gab man die Verwaltung des Sualafeldes in sichere Hände. Ein Jahr nach Erlangung der Abtei Herrieden wird Bischof Erchanbold schon wieder vom Kaiser mit einem großen Walde im Sualafeld bedacht [3]). Wir erfahren dabei, daß dieser Gau von Weissenburg aus durch einen Grafen regiert wurde [4]).

Der Name dieses Grafen ist Ernest. Es bleibt bis 959 in den Urkunden des Sualafeldes immer derselbe Name des Gaugrafen.

Dieser Graf Ernest kommt nun weder im Stiftungsbriefe von Monheim, noch bei Wolfhard von Herrieden vor, und doch lag diese neue Stiftung in seinem Gebiete. Auch sonst trifft man ihn nirgends in die Verhältnisse dieser Gegend eingreifend. Aus dem Plane, das ganze Bisthum, also auch das Sualafeld, an Bayern zu bringen, geht hervor, daß Graf Ernest für König Arnulf und Markgraf Luitpold eine verlässige Person, und aus dessen beständigen Abwesenheit, daß er noch anderswo ein Amt müsse begleitet haben. Hier interessirt uns zunächst nur seine Abstammung. Die Genealogen nehmen an, Ernest stamme von dem i. J. 861 auf seine Güter am Neckar verwiesenen Markgrafen Ernst ab, und es ist gewiß, daß dieser bei seiner Vertreibung bereits Enkel gehabt habe. Ebenso gewiß ist, daß jener Ernest mit Arnulf verwandt war; denn Ernest war sein Großvater mütterlicher Seits. Alles bestimmt uns, den Versicherungen der Genealogen zu glauben. Denn wenn der Graf vom Sualafeld ein Enkel Ernests war, so begreift sich, daß er, als Anverwandter und als bayerischer Edler, nur geeignet sein konnte, diese Grafschaft im Sinne Bayerns zu verwalten. Ein Arnulfide im Nordgau, ein anderer im Sualafeld, und ein dritter als Bischof in Eichstätt waltend — gewiß hier paßt Alles zu dem Plane, sich dieser Gebiete für Bayern zu versichern.

Es wurde damals auch unter dem ansäßigen fränkischen Adel aufgeräumt, inwieferne er gegen den neuen König unbotmäßig sich zeigte. Seine Besitzungen wurden an Anhänger des Königs oder an bayerische Edelleute vergabt. Die Chronik von Fulda gibt 887 das Verfahren Arnulfs gegen solche Vasallen einfach an: venire nolentes beneficiis privavit. Aus dem Sualafeld gibt es Beispiele. In Urkunde 899 vergabt Arnulf Güter zu Büttelbrunn u. s. w., welche zweien widerspänstigen Edlen waren abgenommen worden, an seinen getreuen Grafen Meginwart. Dieser aber ist aus Bayern (Ried, Cod. dipl. Ratisb. pag. 88). Die Vergabung an Graf Meginwart schließt einen Tausch mit Gütern des Stifts Eichstätts im Pappenheimischen ein. Es scheint, als ob die Besitzungen des Bisthums im Sualafeld, vielleicht auch Monheim, auf eine ähnliche Weise durch Erchanbold wären erlangt worden. Im Monheimer-Stiftungsbriefe steht unter den fränkischen Zeugen ein Etih. Dieser war bei Pappenheim begütert, aber aus Bayern, weil er sich später wieder dahin vertauscht (Ried l. c. pag. 92). In Pappenheim, Dietfurt, Schambach hatte seit 802 das Kloster St. Gallen Eigenthum. Als Arnulf König wurde, fand er einen Gegner an Bernhard, dem Abte von St. Gallen. Dieser verlor dafür die Abtei 895 an den Günstling des Königs, Erzb. Salomo III von Konstanz. Dadurch kamen des Klosters Güter im Sualafeld in die sichern Hände, erst des Erzbischofes, dann des Grafen Meginward (Urk. 902). Bei Wolfhard sehen wir den Erzb. Salomo mit Kl. Monheim in Verbindung kommen; jetzt haben wir den Schlüssel dazu. Das nämliche ist der Fall mit den Bischöfen von

---

1) Pastoralblatt I, 20.
2) Vgl. Ried. Cod. dipl. Ratisb. p. 86, 87.
3) Falkenst. Cod. Eystett. dipl. p. 14.
4) Schon 867 heißt es: in pago *sualafeld*, quod pertinuit ad nostram villam, quae vocatur *Wizinburc* de comitatu praescripto (M. B. XI, 426).

Augsburg und Freising, ja selbst mit den einzelnen Orten und Gauen, welche sonst noch bei Wolfhard zu finden sind; er führt nur solche an, bei denen ein Zusammenhang mit der damals herrschenden Partei nachweisbar ist.

Man versteht nun, was Kloster Monheim als bayerische Stiftung hier im Sualafeld zu bedeuten hat. Gewiß, der Stiftungsbrief dieses Klosters mit den Erklärungen, die er bei Wolfhard findet, hat ein gutes Stück deutscher Geschichte hinter sich. Hier spiegeln sich getreu die Bewegungen der damaligen bayerischen Politik im Bisthum Eichstätt. Wolfhard schrieb nicht bloß einen Lobgesang auf St. Walburg, er schrieb auch eine Verherrlichung des bayerischen Hauses. Es ist nun sehr begreiflich, warum dem Bischofe Erchanbold so viel an Wolfhards Arbeit lag.

Sagen wir noch etwas. Hatte Bayern das Sualafeld, so wollte es natürlich auch das Ostfranken im engern Sinne d. i. das Hochstift Würzburg. Die von Arnulf anfangs dort begünstigten Babenberge schlugen aber um; der schlaue Erzbischof Hatto von Mainz stürzt daher 892 den einen ihrer Stammhalter, Poppo von Thüringen, und bringt Conrad, einen Feind von Babenberg, an seine Stelle. Diesen dulden die Babenberge nicht, und nach Thüringen kommt Graf Burkhard (894). Jetzt sind die Babenberger ruhig bis 897.

Nun schlagen wir bei Wolfhard nach. In seinen letzten Büchern, um 896 geschrieben, kommen nach Monheim: Gisila, des neuen Herzogs von Thüringen Gemahlin, einige ihrer Ritter, gleich darauf die begnadigte Hildegard mit Luitpold, Bischof Erchanbold, endlich Adalbert, nach Poppos Fall das Haupt der Babenberger. Ist das Zusammentreffen dieser Personen, welche so eben auf der politischen Bühne eine Rolle gespielt haben, hier, bei der Stiftung des staatsklugen Bischofes von Eichstätt etwas zufälliges, und müssen wir nicht vielmehr sagen, die Fäden der neuen Bewegung seien abermals durch Eichstätt gelaufen, und wie sonst in Monheim zu Tage getreten?

Wir täuschen uns nicht. Wolfhard hört mit dem Jahre 897 auf, zu schreiben. Dann verschwindet rasch der äußere Glanz, welcher Monheim bis dahin so lebhaft umleuchtet hatte. Die Ursache liegt am Tage. War die Stiftung Monheims nicht bloß ein Werk der Andacht, sondern auch der Politik, so hörte dieser Glanz auf, sobald diese Politik unterlag.

Nach Luitpolds Tode (907) wird sein Sohn, der böse Arnulf, Graf im Nordgau. Man weiß, daß Arnulf auf die geistlichen Güter ein besonderes Absehen hatte. Die wiederholten Bestätigungen der Abtei Herrieden, als deren Zweck der Versuch, sie dem Bisthum zu entreißen, angegeben wird, beweisen, daß Arnulf auch dem Bischof Erchanbold ein lästiger Alp war. Arnulf mußte vor König Conrad fliehen, kam unter König Heinrich wieder zurück und erhielt abermals Bayern, namentlich mit voller Gewalt über die Bischöfe. König Otto I. unterwirft und verkleinert die Macht der Erben Arnulfs, und bringt schließlich Bayern an das eigene Haus.

Allen diesen Wandlungen folgt das Bisthum Eichstätt, und man muß sie fest im Auge behalten, um seine Geschichte nach der Zeit der Blüthe Monheims zu verstehen. Erst trennt sich Bischof Erchanbold von Arnulf und weiß als Lohn für den Uebertritt zu König Conrad sein Stift zur Reichsunmittelbarkeit zu erheben [1]). Als Arnulf abermals zur Macht kommt, zwingt er den Bischof Udalfried, sich wieder an die bayerische Metropole Salzburg anzuschließen, und macht nach dessen Tod Starchand, einen Bayern, zum Bischofe [2]). Als König Otto die Macht der Arnulfiden bricht, reißt er den Nordgau von Bayern ab, nöthigt den Bischof Starchand, wieder mit Mainz zu halten [3]), und nimmt das Sualafeld dem Grafen Ernest ab, um es an seine Anhänger zu vergeben [4]). Nach Starchand folgen in Eichstätt keine Bischöfe bayerischer Herkunft mehr — kurz, die Politik, welche in Monheims Erstlingsgeschichte so ausgeprägt hervortritt, wird Stück für Stück aufgelöst, bis unter Bischof Gundekar II. durch das Emporkommen der Grafen von Hirschberg die zerrissenen Fäden für Bayern abermals geknüpft zu werden beginnen.

Natürlich, daß der erste Zauber der bayerischen Stiftung Monheim unter diesen Verhältnissen erbleichte. Das Kloster verlor seinen großen Namen vor der Welt und behielt nur seinen eigentlichen Werth als Wallfahrtsstätte. Das ist dann seine innere Geschichte. Davon etwa ein andermal.

---

1) Hieher gehört die noch immer nicht gewürdigte Urkunde in dem M. B. XXXI ps. 1 pag. 180, durch welche sich Bisch. Erchanbold von König Heinrich für Eichstätt geben läßt: ut nullus judex publicus, neque quislibet ex judiciaria potestate neque quislibet ex fidelibus nostris in Ecclesiis aut locis . . . memoratae Ecclesiae (Eystettensis) . . in quibuslibet pagis vel territoriis regni nostri . . . ad causas audiendas . . . ullo tempore ingredi audeat. Von dorther datirt sich also der Zankapfel zwischen Eichstätt und Bayern bis zur Säcularisation 1806.

2) Udalfried, der Nachfolger Erchanbolds, war ein Anhänger des Königs Konrad. Nach Arnulfs Wiedereintritt in Bayern ist er aber nie auf einer Mainzer Synode (Pastoralblatt I, 20).

3) Die Wendung ist sehr bemerkbar. Auf früheren Synoden stehen die Bischöfe Eichstätts ohne alle Bemerkung unter den Salzburger Suffraganen. Nach Arnulfs Tod heißt Starchand auf einer Regensburger Synode, zwischen 940—945 gehalten, nur mehr „Nachbar"; und 948 ist er auf dem Concil zu Ingelheim wieder mitten unter den Mainzer Suffraganen unterschrieben.

4) Ernst wird abgesetzt 954. Dann erscheint 996 Adalhardus als Graf in Rangau und Sualafeld, 1007 ein Comes Werinher, 1044—53 ein Comes Chuono u. s. f. Die Verwandtschaft des alten bayer. Hauses hatte also das Sualafeld räumen müssen. Dieselbe Erfahrung läßt sich im Nordgau machen. Seit Arnulf ist der Herzog von Bayern nicht mehr zugleich Graf im Nordgau. Es treten Babenberger Sprößlinge auf, also Franken. Eichstätt war also auch in politischer Hinsicht wieder fränkisch.

Auf Befehl des bischöflichen Ordinariates Eichstätt. — Druck von Karl Brönner in Eichstätt.

Register.